Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beiträge

zur

Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst

von

Tirol und Vorarlberg.

Herausgegeben

von den Mitgliedern des Ferdinandeums,

von Mersi, von Pfaundler und Röggel.

Dritter Band.

Mit einer lithographirten Karte.

Innsbruck, 1827.

Auf Kosten des Ferdinandeums.

In Kommission in der Wagner'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

DB761
I6Z4
v.3-4

Inhalt.

Seite

I. Ueber das vaterländiſche Statutenweſen von Dr. Joſeph Rapp, k. k. wirkl. Gubernialrath und Kammer-Prokurator 1

II. Jakob Andrä Freiherr zu Brandis, Landeshauptmann an der Etſch, und Burggraf von Tirol, vom Grafen Klemens v. Brandis 161

III. Ueber geognoſtiſche Erſcheinungen im Faſſathale von Herrn L. v. Buch. Ein Schreiben an den geheimen Rath von Leonhard aus Berlin vom 1. April 1824 205

IV. Geognoſtiſches Gemählde von Südtirol. Ein Schreiben des Herrn Leopold von Buch an Herrn A. von Humboldt. (Mit einer lithographirten Karte) 242

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

V. Ueber die Volkssprache im äußern Bregenzerwalde, nebst einem alphabetischen Verzeichnisse und beigefügter Erklärung dortiger Idiotismen von Joseph Bergmann, k. k. Professor am Gymnasium zu Cilly 268

Digitized by Google

I.

Ueber das vaterländiſche Statutenweſen

von

Dr. Joſeph Rapp,

k. k. wirkl. Gubernialrath und Kammer-Prokurator.

> = = = Um ſich greift der Menſch; nicht darf man ihn
> Der eig'nen Mäßigung vertrau'n. Ihn hält
> In Schranken nur das deutliche Geſetz,
> Und der Gebräuche tiefgetret'ne Spur.
>
> Fr. v. Schiller in Wallenſteins Tod IV. Akt 2. Szene.

Die Geſetzgebung eines Volkes iſt für den Geſchichtforſcher eine der wichtigſten und reichhaltigſten Quellen, woraus desſelben Zuſtand in den gegebenen Zeitperioden richtig erkannt und gewürdiget werden kann. Sie iſt es, die das lebendige Bild der Nazion, den Grad ihrer politiſchen Freiheit, die Eigenthümlichkeiten ihres Charakters, die Stufe ihrer phyſiſchen und geiſtigen Entwickelung, ihre Bedürfniſſe und Leidenſchaften, ihre Betriebſamkeit, Geſittung und Religion, ihre Tugenden und Laſter wie durch einen Spiegel uns darſtellet.

Wenn es aber ſchon ſehr ſchwer hält, die alten Geſetze eines Volkes mit hiſtoriſcher Gewißheit auszuforſchen, ſo iſt die Schwierigkeit, ſie dem Geiſte und Ausdrucke nach richtig zu erklären, noch viel größer.

Dieſe zweifache Schwierigkeit iſt im vorzüglichen Gra-

de den Urgesetzen der verschiedenen deutschen Völkerstämme eigen; denn ihre gesetzlichen Normen bestanden durch mehrere Jahrhunderte bloß in jenen Gebräuchen, die sie als Halbwilde in ihren Wäldern beobachtet hatten. Auch konnte die ganze Nazion bis in das vierte Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung weder lesen noch schreiben [1]); allein desto mehr zeichneten sich ihre Richter durch Altersklugheit, Erfahrung, Kenntniß der vaterländischen Gewohnheiten, Biederkeit und Gerechtigkeitsliebe aus. In öffentlicher Volksversammlung wurden auf dem einfachsten und kürzesten Wege alle Streithändel entschieden, die um so seltener vorfielen, je weniger die Deutschen sich um Reichthum bekümmerten, je einfacher sie lebten, und je weiter sie von den Spitzfindigkeiten der Testamente und Kontrakte entfernt waren [2]).

Ihre Kriege mit den Römern brachten zwar in ihrer

---

[1]) Der gothische Bischof Ulphilas, welcher am Hofe des Kaisers Constantius (359) die christliche Religion nach den Lehrsätzen des Arius angenommen, und die ganze Nazion der Gothen zu eben diesem Glaubensbekenntnisse beredet hatte, war der Erfinder der ersten deutschen — der gothischen Buchstaben, und übersetzte die Evangelien in die gothische Sprache.

[2]) Wenn gleich Pomponius Mela von den alten Deutschen behauptete, daß sie nur ein Faustrecht haben (jus illos in viribus habere), und Julius Tutor im Kriegsrathe (bei Tacit. lib. IV. hist. cap. 76) sich darüber noch derber aussprach: »Germanos non juberi, non regi, sed cuncta ex libidine agere;« so gab ihnen doch Tacitus (de morib. Germ. cap. 19) das ehrenvolle Zeugniß, daß bei ihnen die guten Sitten mehr vermögen, als bei andern Völkern gute Gesetze (plus ibi valent boni mores, quam alibi bonae leges.)

Gesittung einige Aenderungen hervor, doch verschmähten sie das fremde geschriebene Recht, und keine Gewalt vermochte sie von ihren herkömmlichen Gebräuchen zu trennen. Gleichwohl hatte Kaiser August die römische Prozeßordnung auch in Deutschland eingeführt, und Quintilius Varus, der in Tibers Abwesenheit das Kommando über die niederrheinische Armee führte, saß selbst zu Gerichte, verhörte Parteien, sprach Urtheile, und hoffte in kurzer Zeit zu Stande zu bringen, wozu kaum sechzehn Jahrhunderte hinreichten [3]).

Allein nach des Varus Niederlagen und Tod vertilgten die Deutschen jede Spur des römischen Rechtes, und wütheten unerbittlich gegen die römischen Magistrate und Rechtsanwalte [4]).

Erst von den fränkischen und longobardischen Königen nahmen die ihnen unterthänigen Stämme des deutschen Volkes geschriebene Gesetze an. Nach dem Prologe des alten bajuvarischen Gesetzes wählte Theodorich, König der Franken, († im J. 534) während seines Aufenthaltes zu Chalons weise und mit den alten Gewohnheiten seiner

---

3) M. J. Schmidts Geschichte der Deutschen. Ulm 1784 S. 70.

4) Varus perditas res eodem, quo Cannensem diem Paullus, et fato est et animo secutus. Nihil illa caede per paludes perque silvas cruentius, nihil insultatione barbarorum intolerantius, praecipue tamen in causarum patronos. Aliis oculos, aliis manus amputabant: unius os sutum, rescissa prius lingua, quam in manu tenens barbarus: Tandem, inquit, vipera sibilare desiste. Ipsius quoque Consulis corpus, quod militum pietas humi abdiderat, effossum. L. Ann. Flori epitome rer. rom. *lib. IV. cap.* 12.

Völker vertraute Männer. Nach ihren Angaben ließ er das Gesetz der Franken, der Alemannen, der Bajuvaren und jedes andern deutschen Volkes, das ihm unterworfen war, aus dessen Gewohnheiten niederschreiben, fügte das Nöthige bei, und änderte die heidnischen Gebräuche nach christlicher Sitte. — Sein Werk ward von den Königen Childebert und Chlotar verbessert, aber erst unter Dagoberts glorreicher Herrschaft († im J. 638) durch die berühmten Männer Claudius, Cadus, Indomagnus und Agilulfus vollständig gemacht [5]).

Alle diese verschiedenen Sammlungen deutscher Gebräuche und Gewohnheitsrechte — bekannt unter den Namen des salischen, alemannischen, burgundischen, ripuarischen, baierischen und sächsischen Gesetzes — sind in barbarischem Latein abgefaßt, weil die deutsche Sprache damals noch sehr arm an Wörtern, und nach der Bemerkung des großen Leibnitz beinahe nur eine Jagd- und Bergwerkssprache war. Sie sind aber auch nichts weniger als vollständige Gesetzbücher, sondern größten Theils bloße Verzeichnisse von Verbrechen, oder geringern Vergehen und Verschuldungen mit den darauf gesetzten Strafen. Man wollte hiebei der Willkühr des Richters so wenig als möglich überlassen, weßwegen auch bei manchem Verbrechen,

---

[5]) Hoc decretum est apud regem et principes ejus, et apud cunctum populum christianum, qui infra regnum Merwungorum consistunt. Man sehe das Werk betitelt: Aurei venerandaeque antiquitatis libelli salicam legem continentes etc. item: Leges Burgundionum, Alamannorum, Saxonum, Bajuvariorum, Ripuariorum ex vetexibus libris emendatiores et auctiores. Parisiis ex officina Jacobi du Puy sub signo Samaritanae. 1573.

z. B. der körperlichen Verletzung, der Brandlegung u. dgl., eine erstaunliche Zergliederung desselben vorkömmt. Von Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Privatrechtes wird darin nur im Vorbeigehen, nur in der Beziehung erwähnt, als für gewisse Handlungen oder Unterlassungen Strafen bestimmt waren.

Die bajuvarische Gesetzsammlung — antiqua Bajuvariorum lex — verbindlich für den größten Theil unsers Landes im Gebirge, als es der fränkisch-bojoarischen Herrschaft angehörte, besteht aus XXI Kapiteln, deren erstes von den Freveln und Verbrechen gegen die christlichen Kirchen und ihre Diener, und das zweite von den Verbrechen gegen den Staat und seine Beamten handelt. Im dritten, vierten und fünften Kapitel kommen die an Freien, Freigelassenen oder Leibeigenen verübten körperlichen Verletzungen aller Art vor. Das sechste enthält das Verboth der blutschänderischen Ehen, und der knechtlichen Arbeiten an Gott geweihten Tagen. Die Verbrechen des Ehebruches, der Nothzucht, des Jungfrauen- oder Witwenraubes, der Hurerei und Abtreibung der Leibesfrucht werden im siebenten, Diebstahl, Raub und Verleumdung im achten, Brandlegung im neunten, öffentliche Gewaltthätigkeit im zehnten, Betrug und andere Beschädigungen im eilften, zwölften und fünfzehnten, Beschädigungen fremder Thiere im dreizehnten und vierzehnten, falsches Zeugniß und Meineid im sechzehnten und siebzehnten, die an den Todten begangenen Frevel im achtzehnten, die Tödtung fremder Hunde und Habichte im neunzehnten und zwanzigsten, endlich die Beschädigungen der Obstgärten, Bienenstöcke und Waldungen im ein und zwanzigsten Kapitel abgehandelt. Man findet darin eine Menge Wör-

ter, wofür es keine den Nazionalbegriff ausdrückende Uebersetzung gab, in der deutschen Ursprache [6]).

Nach dem Urrechte der deutschen Blutrache war der Beleidigte befugt, sich selbst Recht zu verschaffen; doch mußten sich des Beleidigten auch seine nächsten Verwandten annehmen, und ihm zur Genugthuung verhelfen. Der Schuldige leistete diese selbst im Falle eines Mordes oder andern Halsverbrechens durch eine vom Gericht bestimmte Anzahl Pferde oder Hornviehes, wovon ein Theil dem Beleidigten oder seinen Verwandten, ein Theil der Obrigkeit zufiel. Ordentliche Todesstrafen hatten die Deutschen nicht, da man noch zur Zeit Karls des Großen zweifelte, ob sie erlaubt wären [7]).

---

[6]) Einige Beispiele von deutschen Urnamen sind: Pulislac, Schlag ohne Blutvergießung; Infanc, Handanlegung; Athargrati, Aderverletzung; Gebulskini, Kopfgeschwulst; Paleprust, Beinbruch ohne Hautverletzung; Hreuawnt, Gehirnverletzung; Lidiscarti, Verunstaltung des Ohres; Munwan, jemanden vom Ufer oder von einer Brücke in das Wasser werfen; Marchfalli, jemand vom Pferde herab reißen; Heimzuht, Heireita, geringere oder stärkere feindliche Umzinglung; Taudregil, Lähmung des Fußes, daß er hinkte, und den Thau berührte; Horerift, geile Betastung einer Frau oder Jungfrau; Leithihunt, Triphunt, Spurihunt, Bibarhunt, Ahapichhunt, Leit-, Treib-, Spür-, Bieber-, Habicht-Hund; Suarzwildhunt, Schwarzwildhund; Houawarth, Hof- oder Haushund; Cranohapich, Ganshapich, Anothapich, Kranich-, Gans-, Acnten-Habicht; Sparnari, Sperber u. dgl. Man sehe cap. 3. 7. 19. 20. leg. bajuvar.

[7]) Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias necesse est. Nec implacabiles durant. Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac peco-

Dem gemäß verhängte auch das alte bajuvariſche Recht über freie Leute, wenn ſie was immer für ein Verbrechen begingen, nur Geldbußen [8]), keine Todesſtrafen, außer über den Mörder des Herzogs. Der Mordbeſteller, der rebelliſche Sohn, der Landesverräther fielen in des Herzogs Gewalt, und konnten ins Elend verwieſen werden. Der Mörder eines Biſchofes mußte für ihn dem Könige, dem Volke oder den Verwandten folgende Genugthuung leiſten. Man verfertigte einen bleiernen Rock nach des Ermordeten Größe, und was dieſer wog, mußte der Mörder im Goldgewichte oder in andern Gütern nach dem Goldwerthe geben. Hatte er nicht ſo viel Vermögen, ſo mußte er ſich ſelbſt, ſein Weib und ſeine Kinder als leibeigen auf

---

rum numero, recipitque satisfactionem universa domus: utiliter in publicum; quia periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem. Tacit. de M. G. c. 21.

[8]) Si quis liberum hominem occiderit, solvat parentibus suis, si habet: si autem non habet, solvat duci, vel cui commendatus fuit, dum vixit, bis LXXX Sol., hoc sunt CLX. Man ſehe L. b. c. III. §. 29. — Man zahlte damals nach Pfunden, Solidis und Denariis. Das Pfund Silber enthielt 12 Unzen, und war wieder abgetheilt in 20 Solidos, 1 Solidus aber in 12 Denarien. Das Pfund Gold war abgetheilt in 72 Solidos, ſo daß einer 40 Denarien galt. Das Verhältniß des Silbers zu Gold war wie 1 zu 12, was man aus einer Verordnung Karls des Kahlen ſieht, wornach das Pfund reines Gold nicht anders, als um 12 Pfund Silber verkauft werden ſollte. — Wenn man dieſes Verhältniß auf den Konvenzionsfuß reduzirt, ſo betrug der Solidus oder Schilling in Silber 1 fl. 54 kr., der Denar 9 ½ kr.; der Goldſchilling hingegen 7 fl. 27 kr. Das Pfund Silber zu 12 Unzen wurde alſo ausgemünzt zu 38 fl., das Pfund Gold zu 456 fl. — Schmidts G. d. D. I. B. S. 524.

so lange überliefern, bis er auf Befehl des Königs oder durch richterlichen Ausspruch wieder frei wurde. So war denn die schwerste Strafe, welche den freien Mann wegen eines Verbrechens, außer des Hochverraths, treffen konnte, Leibeigenschaft.

Die Uebertretung des Verbothes, an Sonntagen knechtliche Arbeiten zu verrichten, hatte die besondern Strafarten, daß auch der Freie, wenn er auf zweimaligen Verweis nicht achtete, mit 50 Rückenstreichen gezüchtiget, und bei fernerer Halsstärrigkeit um den dritten Theil seines Habes bestraft, endlich, wenn auch dieß nicht fruchtete, zur Leibeigenschaft verurtheilt wurde [9]). Sonst waren Geißelhiebe, Abhauung der Hände oder Ausstechung der Augen, und ähnliche Körperstrafen nur für Leibeigene bemessen. Hatte ein Leibeigener in dem Gaue, wo sich das Kriegsheer aufhielt, etwas geraubt, so war der Tod sein Loos; hatte er hingegen eine Freie geschändet, so mußte er den Aeltern des Mädchens ausgeliefert werden, die ihn dafür sogar mit dem Verluste des Lebens bestrafen konnten.

Uebrigens mußte jedes Verbrechen gegen die Familie und Anverwandtschaft des Herzogs mit einer vierfachen Geldstrafe gesühnet werden, und jede persönliche Beleidigung des Herzogs kostete noch um ein Drittheil mehr [10]).

---

[9]) — Et si nec sic cessaverit, tunc perdat libertatem suam, et sit servus, qui noluit in die sancto esse liber. L. b. cap. VI. §. 4.

[10]) De genealogia qui vocantur *Huosi*, *Throzza*, *Fagans*, *Habilingua*, *Aennion*, isti sunt quasi primi post *Agilolfungos*, qui sunt de genere ducati. Illis enim duplum honorem concedamus, et sic duplam compositionem accipiant. — Agilolfungi vero usque ad ducem in quadruplum componuntur, quia summi principes sunt in-

Alle gegen die Kirchen oder kirchlichen Personen verübten Frevel und Verbrechen waren fast durchaus mit dem dreifachen Geldbetrage verpönt. Ueberhaupt ist im ganzen Gesetze die Absicht vorherrschend, der christlichen Religion überall Eingang, Ehrfurcht und Festigkeit zu verschaffen. — Auf jegliche Beleidigung eines Weibes war der doppelte Strafbetrag gesetzt, außer wenn sie, gleich einem Manne, Kriegsdienste that [11]). Endlich war bei mehrern Verbrechen nicht nur der Beleidigte oder seine Verwandtschaft, sondern auch der Fiskus oder das Publikum zu sühnen.

In jedem Gaue sollten, wenn es die Noth erforderte, alle 14 Tage öffentliche Versammlungen gehalten werden, und alle freien Leute, unter Vermeidung einer Geldstrafe von 15 Schillingen, dabei erscheinen [12]). Der Gaugraf mußte immer den Richter und das Gesetzbuch bei sich haben. Wenn der Richter ein gerechtes Urtheil fällte, so erhielt er den neunten Theil der Geldstrafe; doch sollte die Wahl zum Richteramte nur auf solche fallen, welche die Gerechtigkeit mehr als das Geld liebten. Ein ungerechter Richter mußte dem Beschädigten das Doppelte

---

ter nos. — Dux vero, qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolfungorum fuit et debet esse - - - - Et pro eo, quia dux est, addatur ei major honor, quam caeteris parentibus ejus: sic ut tertia pars addatur super hoc, quod parentibus ejus componuntur. Ebendaſ. cap. II. §. 20.

11) — Si autem pugnare voluerit per audaciam cordis sui, sicut vir, non erit duplex compositio ejus: sed sicut fratres ejus ita et ipsa recipiat. Ebendaſ. cap. III. §. 30.

12) Alle mindern Verbrechen hatten keine ſo hohe Verpönung; woraus folget, daß man große Strenge anwenden mußte, um die alten Deutſchen dem Gerichtszwange zu unterwerfen.

des Schadens erſetzen; dagegen wurde das Urtheil eines unwiſſenden Richters vernichtet.

Die in dieſem Geſetze vorkommenden Beweismittel ſind Urkunden, Zeugen (vorzüglich ſolche, die nach alter Gewohnheit der Bajuvarier beim Ohre gezupft wurden), und nur in Ermangelung dieſer Proben, Eidſchwüre und Eideshelfer (Konſakramentalen), zuletzt der Zweikampf. Die Zahl der Eideshelfer war nach Verſchiedenheit des Verbrechens beſtimmt, wovon ſich der Angeſchuldigte durch ſeinen Eid zu reinigen hatte. Man bediente ſich beim Schwure derſelben Formel, die noch jetzt beſteht: So wahr mir Gott helfe (Sic me Deus adjuvet) [13]).

---

[13]) Et si plurimi testes fuerint, et ad unum conventum venerint, sortiantur illi testes inter se, et cui sors exierit, juret ille taliter et dicat: Ad testem sortitus sum et ad testem me facere volo. Adprehendat manum proximi sui et dicat: *Sic me Deus adjuvet*, et illum, cujus manum teneo, quod ego ad testem inter vos *per aurem tractus fui* de ista causa ad veritatem dicendam. Tunc solus juret cum sua manu, postea donet arma sua *ad sacrandum*, et per ea juret ipsum verbum cum uno sacramentali: et si mendaciter jurat, componat illi, cujus causam abstulit cum XII. Sol. et ipsam causam restituat, aut defendat se cum campione suo, si recte juravit, hoc est pugna duorum. Cap. XVI. §. 6.

Die Segnung der Waffen geſchah vom Prieſter mit dieſer Formel: Benedic Domine per invocationem nominis tui ad manifestandum verum judicium tuum hoc genus metalli, ut omni daemoniorum falsitate re nota veritas veri judicii tui fidelibus tuis manifesta fiat. Per Dominum etc. Dieſe Segnung wurde vorzüglich bei den Ordalien durch Zweikampf angewendet. — Geſchichten des Kantons St. Gallen durch Ildefons von Arx. St. Gallen 1810. I. B. S. 45.

Unter den wenigen Gegenständen des Privatrechtes ist das Verhältniß der Leibeigenschaft in diesem Gesetze am ausführlichsten behandelt. Bauern (coloni) und Leibeigene (servi) sind gleichbedeutend, und ihre Naturaldienste, so wie die verschiedenen Abgaben, dann die gänzliche Abhängigkeit von ihrem Herrn, der sie nach Belieben verkaufen, vertauschen oder verschenken konnte, und auch beerbte, sehr genau bestimmet [14]).

Zur Rechtsgültigkeit der Schenkungen an die Kirchen, wozu jeder freie Bajuvarier befugt war, schrieb das Gesetz die urkundliche Form vor [15]).

Durch diese Form mit den damit verbundenen Feierlichkeiten wollte man sich der unzweifelhaften Willenserklärung von Seite des Geschenkgebers versichern, und den Dienern der beschenkten Kirche sowohl ein rechtsbeständiges Beweismittel, als auch Schutz gegen den Vorwurf einer unerlaubten Verleitung verschaffen.

Rücksichtlich des Ehe-, Hinterlegungs-, Leih- und Kaufvertrages sind die dabei eintretenden Vergehen oder Verschuldungen angeführt und verpönt.

Wer seine Braut nicht ehelichte, mußte ihren Aeltern

---

14) Cap. I. §. 13. de colonis vel servis ecclesiae, qualiter serviant

15) — Et quicquid donaverit, villas, terram, mancipia, vel aliquam pecuniam, omnia quaecunque donaverit pro redemptione animae suae, hoc *per epistolam* confirmet propria manu sua ipse, et testes adhibeat sex vel amplius. Si voluerit, imponat manus suas in epistola (was in der Urkunde durch die Worte »stipulatione subnixa« ausgedrückt wurde), et nomina eorum notentur ibi, quos ipse rogaverit. Et tunc ipsam epistolam ponat super altare etc. cap. I. §. 1.

24 Schillinge zahlen, und darüberhin mit 12 ebenbürtigen Eideshelfern schwören, daß er sie nicht aus Feindschaft gegen ihre Aeltern, noch wegen irgend eines ihr zur Last fallenden Vergehens oder Gebrechens, sondern einzig aus Neigung für eine andere verlassen habe. Wer für die Verwahrung eines Pferdes oder andern Thieres sich einen Lohn bedungen und erhalten hatte, ward dem Eigenthümer des Thieres, wenn es in seiner Obhut zu Grunde ging, zur Ersatzleistung verpflichtet. War kein Lohn festgesetzt, so mußte der Verwahrer seine Schuldlosigkeit beschwören, und die Haut des gefallenen Thieres dem Eigenthümer zurück geben. Ein durch Gewalt oder Furcht des Todes abgedrungener Verkauf war kraftlos; auch wenn der Verkäufer die Mängel der Sache verschwiegen, und der Käufer nach ihrer Entdeckung binnen drei Tagen die Waare zurück geschlagen hatte, ging das Geschäft zurück. Sonst fand die Einwendung wegen Verletzung nicht Statt.

Wenn der Herr beim Verkaufe eines Leibeigenen von dessen Pekulium nichts wußte, konnte er dieses von dem Käufer zurück fordern; und ward der Loskauf eines Leibeigenen durch desselben Habe ohne Wissenschaft des Herrn bewirkt, so wurde der Leibeigene nicht frei, weil der Herr keinen wahren Kaufpreis, sondern nur die Sachen seines Leibeigenen erhielt, welche ihm ehevor angehörten.

Im vierzehnten Kapitel sind einige Bestimmungen über das Erbrecht enthalten. Hiernach fiel der Witwe, welche zu keiner zweiten Ehe schritt, ein gleicher Theil, wie einem aus den Söhnen, doch nur zum lebenslänglichen Genusse zu. — Die Söhne erbten die väterliche Verlassenschaft zu gleichen Theilen, wenn sie auch verschiedene Mütter hatten; das Muttergut hingegen nur die leiblichen Kinder. Die Söhne einer leibeigenen Mutter bekamen nur so viel,

als ihnen die Brüder freiwillig überließen. — Starb der Mann ohne Zurücklassung von Söhnen und Töchtern, so erhielt die Witwe, wenn sie in diesem Stande verblieb, die Hälfte seines Nachlasses, welche jedoch, wie die zweite Hälfte, nach ihrem Tode oder nach ihrer Wiederverehelichung an die Verwandten des Mannes fiel. — War der Mann ohne Kinder, Enkel und Verwandte, so konnte er seinem Weibe durch Schenkung oder Testament sein ganzes Vermögen zuwenden, und das Weib, wenn sie Witwe blieb, damit nach Gefallen verfügen. — Starben endlich Mann und Weib ohne Leibeserben, und waren von ihnen keine Bluts- oder andere Verwandte bis zum siebenten Grade vorhanden, so trat der Fiskus als Erbe ein [16]).

Am Schlusse dieser Gesetzsammlung sind noch acht neue Kapitel von Karl dem Großen beigefügt, die sich größten Theils auf Gegenstände der christlichen Kirchen und öffentlichen Sicherheit beziehen.

Das alte Gesetz der Alemannen ist noch beschränkter, als das bajuvarische Recht, stimmt jedoch mit diesem in den meisten Materien ganz, oder nur mit geringer Abweichung überein [17]). Eine ähnliche Uebereinstimmung herrscht in den Gesetzsammlungen der übrigen deutschen Völker-

---

[16]) Die alten Germanen des Tacitus wußten nichts von Testamenten, und hatten auch eine sehr beschränkte Intestat-Erbfolge. Haeredes successoresque sui cuique liberi: nullum testamentum; si liberi non sunt, proximus gradus in successione fratres, patrui, avunculi. Tacit. de M. G. cap. 20.

[17]) Lex Alamannorum, quae temporibus Clotharii regis unacum principibus suis, id sunt XXXIIII episcopis et XXXIIII ducibus et LXXII comitibus, vel caetero populo constituta est, besteht aus 99 Kapiteln.

stämme; so zwar, daß diese allein ihre deutsche Abkunft beurkunden würden, wenn man davon sonst keine Spur hätte [18]).

Dieß gilt insbesondere auch von dem longobardischen Rechte, welches bis in das siebente Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung bloß auf mündlicher Ueberlieferung und Gebrauch beruhte. Denn die Longobarden waren bereits durch 70 Jahre im Besitze von Oberitalien, als ihr siebzehnter König, mit Namen Rothar, die alten Gesetze und Gewohnheiten seines Volkes sammeln, und im Jahre 638, oder wie andere wollen, 643 durch ein Edikt kundmachen ließ [19]). Der ganze Kodex der longobardischen Gesetze umfaßt aber auch die spätern Edikte der Könige Luitprant, Grimoald, Rachis und Aistulph, über deren Güte der Präsident von Montesquieu ein eben so gerechtes als kompetentes Urtheil gefällt hat [20]).

---

[18]) Vetus lex Saxonum, von LXIIII Kapiteln, unterscheidet sich von den übrigen vorzüglich darin, daß der Diebstahl eines Pferdes, oder wenn derselbe an andern versperrten Gegenständen, oder bei nächtlicher Weile geschah, mit dem Tode bestraft wurde. cap. XXVIII. —

Dagegen ward nach dem alemannischen Rechte der Diebstahl eines Pferdes mit VI Sol., eines Leithundes aber mit XII Sol. gutgethan. cap. LXX und LXXXII.

[19]) Barbarorum leges antiquae cum notis et glossariis etc. editae a F. Paulo Canciani O. S. B. V. M. Venetiis MDCCLXXXI. Man lese im I. B. dieses vortrefflichen Werkes S. 59: »Monitum collectoris in leges longobardicas.«

[20]) Les loix de Gondebaud pour les Bourguignons paroissent assez judicieuses; celles de Rotharis et des autres princes Lombards le sont encore plus. Esprit des loix l. 28. art. 1.

Rothars Edikt ist zwar hauptsächlich auch nur ein Strafkodex; allein weit vollständiger, als jede andere Sammlung eines deutschen Rechtes. Es enthält nämlich nicht nur die große Anzahl von 390 Gesetzen, sondern es sind darin die verschiedenen Gattungen der Verbrechen und Beschädigungen bis in das kleinste Detail zergliedert, und in eben so vielen Abstufungen verpönt. Ueberdieß findet man mehrere wichtige Materien des Privatrechtes, z. B. das Verhältniß der Verwandtschaft, der Ehe, der Vormundschaft, der Leibeigenschaft und Freilassung [21]), fer-

---

[21]) Die lex CCXXV. pag. 81. l. c. bestimmt die Arten der Freilassung nebst den dabei zu beobachtenden ganz eigenen Förmlichkeiten, und verdient auch wegen mehrerer darin vorkommender longobardischer Ausdrücke hier einen Platz: Si quis servum suum proprium aut ancillam suam propriam liberos dimittere voluerit, sit illi licentia, qualiter ei placuerit. Nam qui *Fulfreal* (persona plene libera, quae nec operas debet), et a se extraneum, id est *Amund* (persona extra potestatem) facere voluerit, sic debet facere. Tradat eum prius in manus alterius hominis liberi, et per *Garathinx* (donatio in judicio facta) ipsum confirmet; et ille secundus tradat eum in manus tertii hominis; eodem modo et tertius tradat eum in manus quarti. Et ipse quartus ducat eum in quadrivium (Kreuzweg), et *thingat in wadia* (obliget se per fidejussores), et Gisiles (testes) ibi sint, et dicant sic: De quatuor viis, ubi volueris ambulare, liberam habeas potestatem. — Si sic factum fuerit, tunc erit *Amund*, et ei manebit certa libertas: et postea nullam repetitionem patronus adversus ipsum, aut filios ejus habeat potestatem requirendi. Et si sine heredibus legitimis ipse, qui Amund factus est, mortuus fuerit, curtis regia illi succedat; nam non patronus aut heres patroni. — Similiter et qui per *Impans* (traditio servi facta regi sub fidu

ner die Erbfolge, die Schenkungen unter Lebenden und von Todes wegen, den Kauf und Verkauf und andere Verträge; dann die Klagen gegen Schuldner mit den verschiedenen Beweisarten, die Pfändung u. s. w. sehr ausführlich behandelt. Dem weiblichen Geschlechte ist das Edikt nicht hold; es stand dasselbe lebenslänglich unter fremder Gewalt, und erhielt von dem väterlichen Vermögensnachlasse, wenn eheliche Söhne vorhanden waren, wenig oder gar nichts. Diese Härte gegen die Weiber ward in den italienischen Gesetzen und Statuten bis auf unsere Zeit beibehalten, und unterschied wesentlich das italienische Erbfolgerecht von dem deutschen. — Die Begünstigung der ehelichen Söhne war nach Rothars Gesetz CLV. so groß, daß kein Vater seine natürlichen (aus dem Konkubinat erzeugten) Söhne den ehelichen gleichstellen konnte, außer wenn diese ihre Einwilligung dazu gaben, wozu sie nach Erreichung des gesetzlichen Alters (von zwölf Jahren) befähiget waren.

Etwas Sonderbares hat der Eingang von Rothars Edikte, indem darin die Reihenfolge der longobardischen Könige von Agimund I. an vorkömmt. Im Epiloge sagt Rothar, daß er die Gesetze seiner Väter, die nicht geschrieben waren, mit Beistimmung seiner Magnaten und Richter, so wie des ganzen glücklichsten Kriegsheeres herausgegeben, und was er nur immer von den alten Gesetzen der Longobarden entweder selbst, oder durch alte Männer erforschen konnte, in sein Edikt aufgenommen habe.

Wenn nun gleich in allen diesen verschiedenen Kompi-

---

cia, ut eum manumittat — Impand, oppignoratus) id est in votum regis dimittitur, ipsa lege vivat, sicut qui Amund factus est.

lazionen altdeutscher Gesetze die Ordnung und Vollständigkeit des römischen Rechtes durchaus vermißt wird, so dürfte doch das letztere bei einer unparteilichen Vergleichung mit ihnen an seinem Weltruhme nicht wenig verlieren [22]).

Die sogenannten Gesetze der Barbaren gingen nicht von der Willkühr eines einzigen der Täuschung und Wandelbarkeit Preis gegebenen Menschen aus, sondern sie waren von den Weisesten der Nazion in Vorschlag gebracht, und erhielten nur durch die Zustimmung des ganzen freien Volkes ihre gesetzliche Kraft. Sie waren eigentliche Volksgesetze, nicht bloß der Entstehung nach, sondern vorzüglich auch nach ihrem innern Gehalte. Denn sie entsprachen vollkommen den Bedürfnissen aller Volksklassen, den Eigenthümlichkeiten ihres Charakters und ihrer Lebensweise, dem Grade der Bildung, und insbesondere der Militär-Verfassung, wurden daher selten abgeändert, waren endlich von geringer Anzahl, kurz, einfach und jedermann verständlich, da sie nur in der Sprache, im Gedächtnisse, und im Gebrauche der Nazion fortlebten [23]). Deßwegen

---

[22]) Ego in romanis legibus subtilitatem minima quaeque persequentem, varietatem, inconstantiam video; tantam denique molem, et in mole perplexitatem, ut nemo tam felicis sit memoriae, cui non saepe eveniat in leges incursare. At philosophia legem vult esse simplicem, brevem, claram, qualia sunt patrumfamilias in familiam suam imperia. Tum vero nihil mutata duratio multum secum habet authoritatis. Haec ego in Septemtrionalium nostrorum legibus invenire me gaudeo. Hugo Grotius in Praef. ad hist. Goth. p. 63.

[23]) In publico jure primum est ipsa conformatio legum, quae apud Romanos a voluntate pendebat principis, hominis unius, falli mutarique facilis. Inde tot repugnantia Im-

war auch jeder freie Mann aus dem Volke zum Richteramte tauglich und berufen, aber auch jeder Handel kurz abgethan. —

Indessen mußte das alte deutsche Gewohnheitsrecht, nachdem es niedergeschrieben, und als förmliches Gesetz kund gemacht worden, ungleich mangelhafter erscheinen, als zuvor. Die geschriebenen Gesetze enthielten größten Theiles nur strafrechtliche Bestimmungen, folglich hatten die meisten privatrechtlichen und polizeilichen Gegenstände fortwährend keine andere Richtschnur, als Gebrauch und Herkommen. Man konnte auch diese Rechtsgewohnheiten nicht wohl zu einem allgemeinen geschriebenen Gesetze erheben, weil dieselben nach Ortschaften, ja selbst nach einzelnen Familien verschieden waren. So wie aber das ungeschriebene Recht neben dem geschriebenen in Folge der Zeit immer mehr an Evidenz und Klarheit verlor, und zu willkührlichen Deutungen und Streitigkeiten Anlaß gab, so sahen sich die longobardischen und fränkischen Thronfolger genöthiget, die alten Gesetze durch viele neuen Edikte und Kapitularien zu vervollständigen.

Nach dem Erlöschen des karolingischen Hauses sank in

---

peratorum inter se edicta. Solus Justinianus non tantum vetera mutavit pleraque Triboniani ad omnia venalis arbitrio, sed ipse de eadem re ter, quater mutavit sententiam. — Apud veteres illos populos (barbaros) a principe ordinumque delectis bene expensae leges tria habebant, commoda: 1. quod nihil publice noxium latere poterat inter tot monitores; 2. quod prompto animo servabantur, quae communis consensus sanxerat; 3. quod eadem nunquam, aut non nisi summa causa urgente mutabantur. — Nihil ibi ad speciem, omnia ad utilitatem publicam comparata. H. G. l. c. p. 65.

Deutschland das gesetzliche Ansehen der Kapitularien, und der durch sie sankzionirten deutschen Rechtssammlungen immer tiefer herab; und da seit Ludwig dem Frommen bis auf Lothar dem Sachsen für Deutschland keine neuen Gesetze mehr erschienen, so ward nach und nach unter den Deutschen das Gewohnheitsrecht wieder allein herrschend.

Aber unter allen deutschen Ländern war es das Land im Gebirge, nach seiner jetzigen Ausdehnung, wo die Macht der Gewohnheit bis in das neunzehnte Jahrhundert ihre unüberwindliche Kraft äußerte, da die Tiroler, so wie die nun damit verbrüderten Vorarlberger bis auf unsere Zeit an ihren uralten Gewohnheitsrechten festhielten, und hiernach regiert und gerichtet wurden.

Dieß ist die Aufgabe, welche ich durch vorliegende Abhandlung über das vaterländische Statutenwesen zu lösen hoffe.

Ich theile sie in zwei Perioden ab, wovon die erste den Rechtszustand unsers Vaterlandes vor, die zweite denselben nach dem Erscheinen und Zusammenwirken aller vier Stände des Landes Tirol im weitern Sinne, und mit Hinblick auf Vorarlberg darstellen soll.

Erste Periode.

Gewohnheitsrecht und Volksgesetzgebung.

So lange das Land im Gebirge nicht zu einem Körper, und unter einem erst nach seiner letzten Wiedergeburt zurück erhaltenen Namen vereiniget war, gehörten seine verschiedenartigsten Bestandtheile vielen großen Landeigenthümern an, welche mit den longobardischen, fränkischen und deutschen Königen in unmittelbaren oder mittelbaren Vasallen-Verhältnissen standen, und mit ihren Familien, Dienstleuten und Leibeigenen nach dem Rechte jenes deutschen Volkes lebten, aus dem sie stammten.

Unter den genannten wechselnden Regentenhäusern wechselten auch fortwährend die Gränzmarken zwischen Baiern, Hohenrhäzien und dem Königreiche Italien, welches letztere bald unser ganzes südliches Landesgebieth, bald den größten Theil desselben in sich begriff, und unter Ludwig des Frommen Söhnen sich auf dem rechten Etschufer sogar bis an den Eingang von Vinschgau erstreckte. Daher kam es, daß Angehörige verschiedener deutscher Volksstämme sich durch Ansiedlung oder Heirath unter einander vermengten, aber doch den Gewohnheiten und Gesetzen ihres Stammes getreu blieben, und von der Landesherrschaft dabei geschützt wurden. Auf demselben Gebiethe lebten einige Gutsbesitzer nach dem salischen, oder nach dem longobardischen, andere nach dem alemannischen,

ripuariſchen oder bajuvariſchen Geſetze, und es gab auch ſolche, die ſich zum römiſchen Rechte bekannten. Dieß erklärten ſie immer ausdrücklich in den Bündniſſen und Verträgen, welche ſie errichteten, damit ſie auch nur nach dem Geſetze, wozu ſie ſich bekannten, behandelt und gerichtet werden konnten.

So erklärte Heinrich, der Sohn eines Grafen Regmeno zu Tramin, in dem Stiftbriefe, nach welchem er den heiligen Quiricus und Jolita auf ſeinem Grunde zu Tramin eine Kirche erbaute, und mit Aeckern und Weingärten ꝛc. ausſteuerte, daß er nach dem Geſetze der Longobarden Lebe. Dasſelbe erklärte Reginer mit ſeinen acht theils Brüdern, theils Vettern (Germani mei et consobrini mei omnes viventes lege Longobardorum) in dem Stiftbriefe für die Kirche des h. Vigilius zu Kaſtell (in Fleims), und für die Kirche der h. Jungfrau Maria in Kaltern. Dieſe Stiftungs-Urkunden fallen ungefähr in die Hälfte des neunten Jahrhunderts, als die Ungarn Italien überzogen, und viele Kirchen zerſtört wurden [24]).

Aus dem nämlichen Säkulum iſt die bekannte Schenkungsurkunde des Bojoaren Quartinus im Norithale für die Kirche zu Innichen, worin er gleich im Eingange den deutſchen Stamm anführte, deſſen Geſetz er befolgte: »Ego Quartinus *nationis Noricorum et Regnariorum dono trado etc.* [25]).«

---

[24]) Urkunde X. in dem Werke: Notizie istorico-critiche intorno al B. M. Adelpreto Vescovo e Comprotettore della Chiesa di Trento (von dem Franziskaner Benedikt Bonelli, Trient 1760.) 2. B. S. 357.

[25]) Siehe Annales Ecclesiae Sabionensis nunc Brixinensis (von Joſeph Reſch, Augsburg 1754.) im 3. Tom S. 86,

In dem Schutz- und Trutzbündnisse, welches mehrere Gemeinden in Valsugan, und das Kloster Wald (de Uvaldo) bei Persen wider ihren grausamen Dynasten Gundebald, Herrn des Schlosses Persen, und seinen Anhang am 3. Mai 1166 mit der Stadtgemeinde Vicenza abgeschlossen hatten, machten sie unter mehrern Bedingungen auch diese, daß ihnen gestattet werde, nach ihren Gebräuchen, Gesetzen und alten Gewohnheiten, wie sie von ihnen seit Mannsgedenken, ja vor ein-, zwei- und vierhundert Jahren aus dem salischen und longobardischen Gesetze beobachtet wurden, auch fürderhin zu leben, indem sie unabbringlich dabei bleiben wollten [26]).

Hierher gehört auch der Schenkungsbrief Ulrichs von Castelbarco, welcher am 12. April 1181 bei der Kirche des h. Sisinnius zu Persen errichtet wurde, und mit den Worten beginnt: »Dir Maria Tochter weiland Ottos von Pratalia — meiner geliebten Freundin, Schnur, und Gattin meines Sohnes Adelbert erklären ich und mein Sohn, die wir nach dem römischen Gesetze leben, mit diesem Briefe ꝛc. [27]). Die Hausfrau folgte übrigens

---

worin S. 96 auch die fromme Schenkung eines gewissen Baaz *de genere Carontania Sclavaniorum* an den Freisinger Bischof Hitto (830) vorkömmt.

[26]) Item quod potestas permittat ipsos homines et personas vivere suis usibus, legibus et consuetudinibus antiquis secundum quod semper ab hominum memoria et in ante jam sunt centum CC. CCCC annos vixerunt et vivere volent tam ex *lege salica et longobardica.* Urkunde XXXIV bei Bonelli S. 433.

[27]) Tibi Marie filie q. Ottonis de Pratalia dilecte amice et Nurui mee et sponse filii mei Adelpreti. Ego Odelricus una cum ipso filio meo, *qui lege romana vivere videor*, presentibus diximus. Urk. XLV bei Bonelli S. 466.

ſtäts dem Geſetze ihres Gatten. Dieſelbe Maria von Pratalia, Adelberts Gattin verkaufte 1183 dem Trientner Biſchofe Salomon alle ihre im Bisthume Trient wo immer gelegenen Güter, und unterfertigte mit ihrem Gatten — beide lebend nach dem römiſchen Geſetze (lege viventes romana) — die Urkunde, deren ganzes Konzept auch unverkennbar römiſch iſt [28]). — Die Knechte waren auch nach ihrer Freilaſſung an das Geſetz ihrer Herren gebunden [29]).

So wie aber das longobardiſche Geſetz in dem ganzen Königreiche Italien vorherrſchend war, ſo erſcheinen auch die meiſten Urkunden aus dem eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, welche unſer ſüdliches Vaterland betreffen, unverkennbar nach eben dieſem Rechte abgefaßt, und manche longobardiſche Einrichtung und Benennung iſt ſogar auf unſere Tage gekommen.

Dagegen ward in Hohenrhäzien, das ſich über Vinſchgau und einen Theil von Oberinnthal ausdehnte, das alemanniſche, und in den übrigen Geländen am Inn und Eiſack, wie in den Gauen des Nori- und Puſterthales — doch im letztern nur bis an das ſlaviſche Gebieth — das bajuvariſche Geſetz zur Richtſchnur genommen, welchem auch das Ländchen vor dem Arlberg huldigte.

Alle dieſe alten Geſetze, und die in ihrem Gefolge gebliebenen Gebräuche und Gewohnheiten konnten nur Völkern anpaſſen, welche die erſten Schritte zur Kultur gemacht hatten. Allein je älter die Welt wurde, deſto klü-

---

[28]) Urk. XLIII bei Bonelli S. 476.

[29]) Omnes liberti, qui a dominis suis Longobardis libertatem meruerunt, legibus dominorum suorum vivere debeant. L. CCXXIX in Rothars Edikt.

ger ward sie auch, desto mehr Bequemlichkeiten suchte man, desto zahlreicher wurden die Bedürfnisse, zumal bei immer steigender Bevölkerung. Wer sich auf den mancherlei Wegen zum Besitze von Ländereien nicht erschwingen konnte, nahm seine Zuflucht zu verschiedenen andern Beschäftigungen, um sich und den Seinigen Unterhalt zu verschaffen. So traten nach und nach die zahllosen Gewerbe in das bürgerliche Leben ein, und wurden durch den alles belebenden Handel zu immer größerer Vollkommenheit erhoben.

Bei einer so allgemeinen Entwicklung aller menschlichen Kräfte, bei dem immer höheren Aufschwunge der geistigen und körperlichen Fähigkeiten, bei dem unaufhaltsamen Fortschreiten der Ziviliſazion konnte die Gesetzgebung wahrlich nicht zurück bleiben. Und doch war Deutschland, nachdem es ein selbstständiges Reich geworden, bereits drei Jahrhunderte hindurch ohne Leitung der gesetzgebenden Gewalt. — Wie mag es nun um diese Zeit in unserm Vaterlande ausgesehen haben?

Das Land im Gebirge blieb nicht so lange, wie andere deutsche Länder, ein ausschließendes Besitzthum des Adels und der höhern Geistlichkeit.

Die Natur selbst hatte darin die Handelsstraße zwischen Deutschland und Italien angelegt, und die vielen Märkte und Städte, welche man da schon in grauer Vorzeit entdeckt, beurkunden — besonders durch die ihnen verliehenen zahlreichen Jahrmärkte — den frühen Flor des Handels, so wie die raschere Emanzipirung und Wohlhabenheit des Bürgerstandes.

Aber auch unsere freien Landleute (Freisassen), welche das in sie gesetzte Vertrauen der deutschen Könige und Kaiser bei ihren oftmaligen Römerzügen durch dieses Land mit

treuer Anhänglichkeit erwiederten, erhielten dafür Güter oder Befreiungen vom Drucke der Abgaben, und von dem lästigen Gerichtszwange der Gaugrafen [30]). Selbst die Leibeigenschaft — ein nothwendiges Uebel der alten deutschen Staatsverfassung, und um so nothwendiger in unserem so schwer zu kultivirenden Berglande — war da viel gelinder, und von weit kürzerer Dauer, als anderswo. Wenn nämlich bei andern deutschen Nazionen die Kinder der Leibeigenen noch gar nicht erbfähig waren, oder doch mit der Mutter nur die Hälfte des väterlichen Pekuliums erhielten, während die zweite Hälfte ihren Herren zufiel; so beruft sich eine Urkunde des nun leider bereits spurlosen Frauenstiftes Sonnenburg im Pusterthale vom Jahre 1209 auf die Gewohnheit der ganzen Provinz, wornach die leibeigenen Kinder sammt der Witwe den ganzen väterlichen Nachlaß erbten, und der Herrschaft nur einen Ochsen, oder ein anderes Stück Vieh (später Besthaupt genannt) davon überlassen mußten [31]). Zudem waren vie-

---

[30]) Siehe in des Freiherrn von Hormayr kritisch-diplomatischen Beiträgen zur Geschichte Tirols im Mittelalter I. B. 2. Abtheil. Urk. XIV. S. 48, dann Urk. XLII. S. 88.

[31]) Cum coloni Sonnenburgensis ecclesiae, a fluvio, qui Salarbach dicitur, in Eniberg iniqua et colonis in circuitu eorum incognita consuetudine hac vexarentur, ut defuncto quolibet colono tota facultas ejus in duas aequas divideretur partes, quarum altera cederet Ecclesiae, altera viduae defuncti et orphanis relinqueretur, omnes pariter ad praesentiam Dominae Gysylae loci ejusdem Abbatissae accesserunt supplicantes ei, ac pro facultate sua pecuniam offerentes, quatenus abolita hac detestanda consuetudine, intuitu Dei et pro animae suae remedio, indulgeret eis, cunctisque pariter posteris suis, to-

lerlei Wege zur Freiheit der Leibeigenen gebahnet, insbesondere durch einen überaus regen, bis auf unsere Zeit fortgepflanzten Geist zu frommen Gaben und Stiftungen [32]), durch der vielen Krummstäbe milde Behandlung [33]), durch Einbürgerung in den Städten und Märkten des Landes [34]).

Ungeachtet aller dieser staatsbürgerlichen Vorzüge findet sich auch in unserm Vaterlande bis in das vierzehnte Jahrhundert keine Spur von Gesetzgebung — als dem Ausflusse der bürgerlichen Oberherrschaft, obgleich schon Graf Meinhard II. die Ländereien am Inn und an der Etsch zu einer Grafschaft vereiniget hatte, und unmittel-

---

tius provinciae uti consuetudine, ut videlicet mortuo viro bos unus detur ecclesiae, et quod reliquum fuerit, remaneat uxori ac pueris. — Habita igitur advocati conniventia, Domina Gysyla Sonnenburgensis Abbatissa, Episcopi Tridentini autem freta cum consilio conventus Sonnenburgensis, Ministerialium et familiae memoratos colonos et posteros a praemissa consuetudine solvit, ut jure provinciae utantur etc. Urkunde LXXVII S. 168 in den Beiträgen des Fr. v. Hormayr.

32) Man sehe die Annales von Resch, und die Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen, gesammelt durch Franz Anton Sinnacher, Pfarrer in Gaiß, Brixen 1821, so wie im Anhange die Urkunden I, II und III, welche aus der reichen und schätzbarsten Urkundensammlung von der Bibliotheca Tirolensi des Herrn Appellazions-Präsidenten und geheimen Rathes A. A. Dipauli von Treuheim Exzellenz, entlehnet sind.

33) Urk. LXXXI. S. 180 bei Fr. v. H.

34) Man sehe im Anhange die Freiheitsbriefe der Städte Innsbruck, Hall ꝛc.

barer Reichsfürst [35]), so wie im eigentlichen Sinne Landesherr von ganz Tirol war.

Während dieses ganzen mehrhundertjährigen Zeitraums herrschte einzig das Gewohnheitsrecht, und eine Gesetzgebung, die nur von der Nazion selbst ausging.

Auf bloßer Gewohnheit beruhte im Mittelalter das ganze Gerichtswesen.

Sowohl die allgemeinen Herbst- und Maigerichte, als die besondern Gau- und Zentgerichte wurden nach dem alten Herkommen unter freiem Himmel in der Nähe einer Kirche, oder an der Landstraße gehalten. Den Vorsitz dabei führten anfänglich die Herzoge, Grafen, Bischöfe, Aebte ꝛc. in eigener Person, späterhin durch Stellvertreter. Die geschworenen Rechtssprecher, welche mit einziger Rücksicht auf Rechtschaffenheit, Klugheit, Erfahrung und Unbefangenheit aus dem Volke gewählt waren, saßen in einem mit Schranken umgebenen Kreise (Schranne), hörten die Klagen, Rechtfertigungen und Gegenreden, vernahmen die Kundschaften, forderten Eidschwüre oder andere herkömmliche Proben, und erkannten — ohne alle Richtschnur eines geschriebenen Rechtes — über Leib und Gut, Ehre und Freiheit, einzig nach dem Rechte der Gewohnheit, oder wo dieses keinen Bescheid gab, nach Anleitung der Vernunft, des Gewissens und innern Rechtssinnes.

So wurden in dem Vertrage, welchen die beiden Bertholde von Andechs mit dem Kloster Wilten wegen Uebersetzung des Marktes Innsbruck in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts abgeschlossen hatten, für die darin angeführten Verbrechen, deren sich die Marktbe-

---

[35]) Urk. CIX bei Fr. v. H.

wohner gegen das Kloſter ſchuldig machen würden, keine Strafen beſtimmt, ſondern ihre Beſtrafung einzig dem Ausſpruche des Gerichtes vorbehalten. »Ob chainer (ſo lautet die alte Verdeutſchung des lateiniſchen Originals vom Jahre 1180) auz dem markt oder yemant anders ſy beſwärte, alſo daz er ir ainem fraueleich hant an legt oder ſchult oder ſchmächt oder yemant ir läut tötät oder ſtumlät oder wuntät oder ir gut mit gewalt oder dippleich enpfurt der ſol dar vmb nach rechtes (Gerichtes) rechten dez gepezzert werden [36]).«

Die richterlichen Ausſprüche dienten überall zur Richtſchnur für künftige ähnliche Fälle, und aus dieſer Obſervanz entſtand wieder Gewohnheitsrecht.

Als das Leheninſtitut — ein echt deutſches Original — in das Leben trat, war auch ſchon Lehenrecht da, aber kein geſchriebenes, ſondern nur Gewohnheitsrecht, manigfaltig und verſchieden nach Zahl und Verſchiedenheit der einzelnen Lehen-Kurien, und von dieſen allein gepflegt, und immer mehr ausgebildet [37]). Wie dieß geſchah, lehren uns die Inveſtituren und Lehenhofs-Entſcheidungen des ganzen Mittelalters.

Der Biſchof von Trient, Adelbert der II. hielt im

---

[36]) Freih. J. v. Horm. ſämmtliche Werke III. B. S. 157, dann des Sammlers für Geſchichte und Statiſtik von Tirol IV. B. S. 244.

[37]) Facta est ejus (juris longobardici) receptio eo aevo, quo Germania fere jam erat feudalis, feudisque abundabat publicis et privatis; quo non deerat jus, cum ipsis feudis natum, in moribus tamen positum, curiarumque singularum feudalium observantia cultum definitumque. G. L. Boehmeri principia jur. feud. in praefat. Goettingae 1789.

Jahre 1163 auf einer Wiese zwischen der Etsch und dem Eisack unweit des Schlosses Formigar in Gegenwart vieler geistlichen und weltlichen Magnaten, unter welchen letztern auch die Grafen Albert und Berthold von Tirol waren, ein öffentliches Gericht.

Ulrich von Campo hatte behauptet, das Schloß Stenico wäre sein Lehen (beneficium suum esse), und hierüber ward sein Sohn Friederich vor dieses Gericht berufen.

Die Lehen-Kurie befragte den Grafen Eberhard von Flavon, ob der Leibeigene für seinen Herrn zur Zeugenschaft zugelassen werden müßte, was dieser verneinte. Hierauf ward Ulrich, der Richter von Civezano, befragt, ob ein einzelner Zeuge den Beweis herzustellen vermöchte, und auch dieses von ihm widersprochen. Endlich gab der aufgerufene Mainentius von Subtaurum (Setoro) der Kurie die Antwort, daß der Streitführer, wenn er nicht Jahr und Tag im Besitze des Lehens gewesen sei, dasselbe durch seinen Eid nicht behaupten könnte. Und nach diesen Rechtsgrundsätzen entschied der Lehenhof zum Vortheile des Bischofes als Lehenherrn [38]).

Demnach unterwarf sich selbst der Lehenherr den Aussprüchen seiner Kurien.

Aehnliche Entscheidungen, und zugleich lehenrechtliche Bestimmungen gab der Trientner Lehenhof unter den nachgefolgten Bischöfen, wie z. B. unter Bischof Adelbert III. (1220 und 1222), welche vorzüglich nach dem Ausspruche des Nikolaus von Neumarkt (de Engna) dahin ausfielen, daß wenn ein Lehengut ganz oder zum Theil als Allod verkauft würde, das verkaufte dem Lehenherrn

---

[38]) Urk. XXXIII. S. 422 bei Bonelli.

heimfalle, daß ferner sämmtliche Kastellaneien des Trientner Bisthumes lehenbar seien, und die Weiber darin, so lange als Männer vorhanden, nicht nachfolgen können [39]).

Aber auch die Hochstifte Brixen, Chur, Freising, Feltre, Chiemsee, Augsburg, Salzburg und das Frauenstift Sonnenburg hatten in diesem Gebirgslande mehr oder minder Lehenschaften, wozu noch die bei weitem zahlreichsten landesfürstlichen Lehen der Grafen von Tirol, dann jene der Grafen von Görz und der Herzoge von Baiern kamen.

Alle diese verschiedenen Lehenherren handelten und erkannten durch ihre Kurien nach eigenen Gewohnheitsrechten und Observanzen, weßwegen man auch in keinem Lande, wie hier, eine so große Mannigfaltigkeit und wesentliche Verschiedenheit der Lehengewohnheiten findet, welche überdieß noch jetzt in voller Gesetzeskraft fortwirken, da jedes einzelne Lehen immerfort nach seinem ursprünglichen Lehenhofsrechte beurtheilt und behandelt wird [40]).

Die hierländischen Fürsten und Edeln, Stifte und Klöster hatten frühzeitig erwogen und erfahren, wie wenig

---

[39]) Urk. LXXVI und LXXVII, nebst mehrern andern bei Bonelli, und im Anhange die Urkunden IV, V, VI aus der B. T.

[40]) »Es wird in den Provinzen Tirol und Vorarlberg von nun an das gemeine Lehenrecht mit den besondern Gewohnheiten der tirolischen Lehenbehörde wieder in Wirksamkeit zu treten haben.« Pat. vom 7. Juni 1817 in der Prov. G. S. IV. B. S. 605.

Die Darstellung dieser besondern Lehenhofsrechte und Gewohnheiten wird einen Bestandtheil gegenwärtiger Abhandlung bilden.

es ihnen fromme, wenn sie ihre Leibeigenen nach der Strenge der alten Gesetze behandelten, und sie ohne Eigenthum und Erbfähigkeit, ohne Freiheit und Ehre — die wirksamsten Hebel menschlicher Thätigkeit — ließen. Daher ward ihnen zuerst der Erwerb eines eigenen Vermögens (Pegulium Peculiare) gestattet, welches anfänglich zur Hälfte, dann ganz an ihre Leibeserben und Witwen überging [41]).

Doch auch die Hube, die der Leibeigene anzubauen, und wovon er die nach Willkühr seines Herrn bestimmten Naturalabgaben und Frohndienste zu leisten hatte, von welcher er auch eben so willkührlich versetzt werden konnte, ging allgemach, nach dem Beispiele der Benefizien und Lehen, in Leibgedingsrecht über, und ward dann seinen Leibeserben zu Erb- und Baurecht oder Erbpacht verliehen. Ueber die Erbpachtungen (locationes in perpetuum-locazioni perpetue) welche nur dem italienischen Landestheile angehören, hat Muratori uralte Verleihbriefe aufgefunden, und auch Bonelli mehrere Urkunden über neuerliche Pachtverleihungen aus dem zwölften Jahrhunderte in Druck gegeben [42]).

---

[41]) Ulrich von Arco schenkte (1210) in seinem Testamente mehrern Leibeigenen die Freiheit und das ganze Pekulium, weil er, wie die meisten Dynasten an den wälschen Konfinen, nach dem römischen Gesetze lebte, und auch hiernach testirte. Daher war der Zustand solcher Leibeigenen auch noch in späterer Zeit viel härter, als jener in andern Landesgegenden Urk. LXVII. S. 526 bei Bonelli.

[42]) *Anno* Dni. Dei eterni MCLXXVIII. - - - Salomon Dei *gratia* Ste. Tridentine Ecclesie venerabilis Episcopus no*mine Locationis ad perpetuum* investivit Arnaldinum

Was hingegen die Bau- und Erbrechte des deutschen Landesgebiethes betrifft, so bürgen die Archive des Adels, der Stifte und Klöster für ihr hohes Alter.

So verlieh Ulrich, Abt von Wilten, mit Beistimmung des Konventes am 15. Mai 1234 dem Ortolf von Völs und seinen ehelichen Leibeserben den Berg Norez nebst allen Zugehörungen zu Erbrecht (jure haereditario possidendo), und that ihm die besondere Gnade, daß er ihn von Entrichtung des jährlichen Grundzinses enthob. Bei diesem Erbrechte waren, wie bei allen Baurechten und Erbpachtungen, die Aszendenten und Seitenverwandten von der Nachfolge ausgeschlossen. Uebrigens geschah diese Verleihung ausdrücklich unter den dem Erbrechtsvertrage eigenthümlichen Beschränkungen, das Gut ohne Bewilligung der Grundherrschaft weder zu beschweren, noch zu vertauschen, oder wie immer zu veräußern, und zwar bei Vermeidung des Heimfalles [45]).

Der Freisinger Bischof Emmerich (Emico) belehnte unsern Grafen Meinhard II. im Jahre 1283 mit dem halben Schlosse zu Eirs in Vinschgau, und dem dazu gehörigen Urbar (Inbegriff der grundherrlichen Ren-

---

filium Scabuzi de Ala de Manso uno Juris Episcopatus et quem mansum habebat et tenebat Pater Arnaldi ab Episcopatu qui jacet in Ala. Eo modo investivit eum, ut ille et sui heredes perpetualiter habere et tenere debeant per fictum reddendum omni anno in die Sti. Michaelis XLV Solidorum Veronensium. Urk. XLII. S. 461 bei Bonelli.

[45]) Urk. im Anhange Nr. VII, die auch rücksichtlich der unterfertigten Zeugen anziehend, und wovon das Original im Archive des Chorherrenstiftes zu Wilten aufbewahret ist.

ten und Rechte), welches früher die Grafen von Mosburg bis zu ihrer Erlöschung genossen hatten [44]).

Ferner befindet sich hierüber in der tirolischen Lehenregistratur ein merkwürdiges Aktenstück aus der Zeit des Königes Heinrich, Grafen von Tirol, dessen Eingang also lautet:

»Ez ist ze merchen daz Herr Ulreich von Corde Purchgraf ze Tyrol Herr Wernher von Tablat Herr Hainrich von Schönnan sint chomen in daz Ampt ze dem Newnhause von meins Herrn geschäftes wegen des Edeln Chunick Heinrichs ꝛc. ꝛc. Als die Läute meins Herrn darumb gepeten haten ire gepresten ze Hörenne vnd meinem Herrn ze sagenne, wer die weren, die meinem Herrn zu Diensten ßezzen in dem Gericht ze dem Newnhause vnd von seiner Dienstläute Läuten vnd auch von allen andern Läuten.« —

Durch Länge der Zeit hatten sich allerlei Irrungen in den grundherrlichen Gerechtsamen des Grafen von Tirol eingeschlichen, und es mögen von Seite seiner Ministerialen die Landleute hierin gedrängt und gedrückt worden sein, weil auf ihr Ansuchen eine Kommission in das Amt zu Neuhaus abgeordnet, und eine sogenannte Urbarsbereitung vorgenommen ward.

Hiernach wurden in Gegenwart des Herrn Schwajckart von Prandez, Herrn Rämbrecht von Pairsperch, Herrn Wilhelm von der Prukk ze Furmian, Herrn Berchtolt von Lannenburch, Herrn Erhart vnd Otto von Andrian und vieler anderer Edeln die ältesten Gerichtsleute (Altsezzen) eidlich darüber abgehört, welche Weide-, Beholzungs- und andere Rechte und Dienste dem Grafen von Tirol und seinen Dienstleuten in dem Gerichtsbezirke von Neuhaus zustün-

---

[44]) Urk. VIII im Anhange aus der B. T.

den, und insbesondere über seine Bauleute, »die meinem Herren dienen sullent, vnd die Ochsen auf iren Houen habent, von Hertzog Meinhart, die er geben darauf hat, vnd sullen in zwen Ochsen XXX. pfunde wert sein [45].«

In dieser Urkunde sind alle zu Neuhaus zins- und dienstpflichtigen Bauern mit den Namen der Höfe aufgeführt [46], und in ihrer großen Anzahl, so wie in dem Umstande, daß ihre Verpflichtungen zu Fuhr- und Handdiensten aus der eidlichen Aussage der allerältesten Gemeindesmänner bestimmt wurden, liegt ein sprechender Beweis, daß die Bauern an den Geländen der Etsch schon lange vorher in einem vertragsmäßigen Verhältnisse zu ihren Grundherren standen, und von der alten Leibeigenschaft nur hier und da noch Spuren übrig waren [47]. Da-

[45]) Gleichwie schon in dem alten bajuvarischen Gesetze cap. I. §. 13. de colonis etc. die Bestimmung vorkam: »Si vero dominus ejus dederit ei boves, aut alias res, quas habet, tantum serviat, quantum ei per possibilitatem impositum fuerit; tamen injuste neminem opprimat;« so waren auch jene Höfe, die von dem Herzoge Meinhard ein Gespann von Ochsen erhalten hatten, zu allen nöthigen Fuhrdiensten verpflichtet. »Diz sint, heißt es in der Urkunde, die Paurn ze Nalles, die mit Wegen dienen sullent in daz Ampt ze dem Newnhause als oft man ir bedarf zu Holtze, ze Hew, ze Grumme, ze Chalch vnd ze swev man ir bedarf, den Weihenacht tak nicht ze versitzen, ob sein not ist.«

[46]) Auch geschieht darin Erwähnung von »ledigen Läuten;« d. i. solchen, die vom grundherrlichen Verbande los, und in dieser Beziehung völlig freie Leute — liberi homines — waren. — Ein Jahrhundert später verstand man unter ledigen Leuten ein dienstloses Gesindel.

[47]) Man sehe diese in verschiedener Hinsicht interessante Ur-

her hatten sie, wenigstens schon im zwölften Säkulum, bei den allgemeinen Volksversammlungen eine entscheidende Stimme, wie wir gleich aus verschiedenen Urkunden darthun werden. —

So wie die Besitzverhältnisse der Lehen und Erbrechte, unter deren Verbande des Landes meiste Liegenschaften waren und noch gegenwärtig sind, durch Gewohnheit oder Verleihbrief, und im Zweifel durch den Spruch des Mannen- oder grundherrlichen Gerichtes geregelt wurden; so trug überhaupt in den Zeiten des Faustrechtes zur Erleichterung des Zivilrichteramtes und Ergänzung des Privatrechtes vorzüglich bei die ganz eigene Art, wornach unsere Altvordern alle ihre Verträge abschlossen.

Es geschah dieß in den Volksversammlungen, und vor den offenen Gerichten, oder doch in Gegenwart vieler Zeugen — nicht ohne alles Formelwesen. Denn wo das bajuvarische Gesetz galt, wurden die Zeugen bei den Ohren gezupft, oder auch mit Ohrfeigen betheilt [48]); und voll-

---

kunde im Anhange IX, und entnehme die verschiedenen Gattungen grundrechtbarer Dienste aus der gleichzeitigen Urkunde Nr. X, so wie aus der frühern Nr. XI, die sich beide ebenfalls in dem Lehenbuche des Königs Heinrich befinden.

[48]) Im Gesetze der Ripuarier liest man cap. 62. de traditionibus et testibus adhibendis folgende Verfügung: Si quis villam aut vineam aut quamlibet possessiunculam ab alio comparaverit, et testimonium accipere non poterit, si mediocris res est cum VI testibus, et si parva cum tribus; quod si magna cum XII ad locum traditionis cum totidem numero pueris accedat, et possessionem accipiat, *et unicuique de parvulis alapas donet, et torqueat auriculas*, ut ei postmodum testimonium praebeant. Im Unterinnthale soll sich diese Ohrfeigen-Sitte,

ten Weibspersonen kontrahiren, so wurden sie von ihren Vögten dreimal um den Kreis der Richter geführt, und jedesmal befragt, ob sie den Vertrag eingehen wollten.

Ferner ward über jeden Vertrag eine Urkunde errichtet[49]), und in derselben nicht nur Ort und Zeit, sondern auch das Namensverzeichniß der Anwesenden und Zeugen beigefügt. Bis zur Einführung der Beinamen und Wappen (im zwölften Jahrhunderte) bedienten sich die Fürsten der Monogrammen, die Zeugen öfters ihrer Handzeichen; die Wachssiegel der Kontrahenten und Zeugen wurden anfänglich an das Pergament in den hierzu gemachten Oeffnungen angepappet, später ohne oder mit Kapsen daran gehängt.

Wegen verläßlicher Zuhaltung aller Vertragspunkte gaben sich die Parteien wechselseitig Bürgen, oder andere Versicherungsmittel, was gleichfalls in die Urkunde aufgenommen wurde; und war diese in irgend einer Stelle

---

vorzüglich bei Ausstekkung von Gränzmarken, noch im vorigen Jahrhundert vorgefunden haben.

[49]) Siehe im I. B. dieser Zeitschrift S. 77, Anmerkung 23. — Die Sprache der Urkunden war ein schlechtes Latein. Denn die Deutschen machten erst im neunten Jahrhunderte Versuche, ihre Sprache zu schreiben, und begannen damit, daß sie über einzelne lateinische Wörter mit ihrer deutschen Bedeutung kleine Wörterbücher verfaßten, dann Sätze aus dem Latein in das Deutsche übertrugen, endlich sich an vollständige deutsche Aufsätze wagten. Man bediente sich hierbei statt der viel zweckmäßigern griechischen und runischen Alphabete, der lateinischen Buchstaben, mit welchen aber die der deutschen Sprache eigenthümlichen Laute nicht ausgedrückt werden konnten. Daher häufte man mehrere Buchstaben auf einander. S. Ildefons von Arx Geschichte des Kant. St. Gallen I. B. S. 191 u. d. f. (St. Gallen 1810.)

nicht klar genug abgefaßt, so konnte ſie leicht durch die Ausſage der Zeugen berichtiget werden. Daher kam es darüber ſelten zu Streitigkeiten, und auch dieſe wurden zwiſchen den größern Herren gemeiniglich durch Vergleich oder Schiedsrichter geſchlichtet.

Ein vorzüglicher Gegenſtand dieſer öffentlichen Verträge, und das reichhaltigſte Ergebniß der Volksgeſetzgebung im Mittelalter waren die Partikularſtatuten, welche unter den verſchiedenartigſten Benennungen der Bündniſſe, Freiheitsbriefe, Stadtrechte, Gerichtsehehaft, Ehehafttheidigung, Dorfbücher, Dorfrechte, Landſprachen, Satzbriefe, Gemeinde-Ordnungen und Statuten auf uns gekommen, und gewiß in keinem Lande, wie in dieſem, ſo mannigfaltig und zahlreich geweſen ſind. Nur darin konnte das Volk, bei gänzlichem Mangel ordentlicher Geſetze eine Schutzwehre finden wider die zügelloſe Willkühr reicher Mittelsherren.

Wenn ſich aber auch einige derſelben bloß auf die Gemeinde-Verfaſſung und andere Kommunal- oder Polizeigegenſtände beſchränkten, ſo haben ſie doch immer ihren unſtreitigen Werth, weil man daraus die verſchiedenen Grade der politiſchen Freiheit des Volkes, und die durch ihr Alter, wie durch ihre Zweckmäßigkeit gleich ehrwürdigen Kulturs- und Polizei-Anſtalten unſerer Voráltern kennen lernt, deren manche für den Hiſtoriker von eben ſo großem Intereſſe ſind, als die gleichfalls darin vorkommenden — auch für unſere Zeit noch wichtigen — Gränzbeſtimmungen.

Unter dieſen Partikularſtatuten ſind jene des Fleimſerthales wahrſcheinlich die allerälteſten. Sie fallen in die erſten Jahre des zwölften Jahrhunderts, und liefern den klaren Beweis, daß dieſes Thal mit allen ſeinen Bewohnern ſich ſchon damals einer vollkommenen politiſchen Freiheit und Selbſtſtändigkeit zu erfreuen hatte. Es ward

hierüber in den Jahren 1111 und 1112 zu Bozen in Beisein vieler angesehener Männer, als hierzu ersuchter Zeugen, zwischen Herrn Gebhard, Bischof zu Trient, und seinem Schirmvogte Grafen Albert, dann den Bevollmächtigten aller Thalbewohner von Fleims eine förmliche Konvenzion errichtet, wovon die Urkunden in lateinisch-longobardischer Sprache abgefaßt sind [50]).

Darin wurden vor allem die jährlichen Abgaben an den jeweiligen Bischof zu Trient unter der longobardischen, nur den Leistungen der freien Leute eigenen Benennung Arimanien mit ihren Zugehörungen (Arimaniae cum suis fodris) [51]), vier und zwanzig an der Zahl, festgesetzt [52]), wogegen die Fleimser von allen Zöllen und übri-

---

[50]) Dieß sind die sogenannten »Patti Gebardini.« Man sehe hierüber die Urkunden XV und XVI S. 376—381 bei Bonelli.

[51]) Arimania bedeutet eine Soldaten-Familie. Sie bestand aus freien Personen, und war für die zu Lehen erhaltenen Besitzungen verpflichtet, dem Lehenherrn Kriegsdienste zu leisten, oder in friedlicher Zeit eine Abgabe zu entrichten. Daher erhielt auch die Abgabe dieselbe Benennung. Daß die Rimanni freie Lehenleute waren, beweiset Bonelli in der Anmerkung e) über die Urkunde XXXV. S. 441 aus mehrern Dokumenten. — Das gleichfalls gothische Wort Fodrum, Foeder bezeichnet die Lebensmittel der Kriegsleute (annonam militarem); später verstand man darunter bloß das Futter für die Pferde.

[52]) In der Vorstellung, welche die Generalgemeinde Fleims wider das ihr von dem Fürstbischofe zu Trient (Peter Vigil) aufgedrungene neue Statut bei der o. ö. Landesstelle im Jänner 1784 übergeben hat, ward der Betrag dieser theils in Getreide, theils in Geld zu entrichtenden 24 Arimanien auf ungefähr 250 fl. taxirt. Dieses geringe Jahresreichniß, welches bis auf den heutigen Tag

gen Abgaben, welche in dieſem Biſthume und (ehemaligen) Herzogthume unter allerlei Namen [53]) eingehoben wurden, für immer befreiet blieben, und hierbei durch eine den dawider Handelnden aufgelegte Geldſtrafe von 1000 Pfund Veroneſer Münze geſchützt wurden. Zudem über-

---

(nur in einer kleinern Zahl von Arimanien) noch beſteht, theilten unter ſich die Geiſtlichen und Laien, die freien Leute, und die dienſtpflichtigen Familien (homines de Macinata). Bonelli erkläret das longobardiſche Wort Macinata alſo: Macinata vale lo stesso che Masnada, e significa quelli, che appartenevano alle famiglie militari. Queste appellavansi ora de Macinata, ora de Maxinata, ora de Masnada, ed alcune di esse contavano Feudi e Nobiltà. Zum Beweiſe der letzten Behauptung beruft ſich Bonelli im I. B. ſeiner Notizie S. 211 Anmerkung b) auf eine Urkunde von 1210 des Inhaltes: Dominus Odolricus de Arcu et Frater ejus Dominus Federicus ad sancta Dei Evangelia supra Librum corporaliter juraverunt fidelitatem Beato Vigilio et Domino Friderico Episcopo et ejus successoribus sicut Homines de Nobili Macinata Sancti Vigilii. — Dagegen gab es auch leibeigene Familien, die Masnade oder Macinate hießen, wie z. B. jene des Niklas von Terlato und ſeiner Söhne zu Arco, qui domini Riprandi de Arco fuit *homo de macinata seu servus, et ipse et ejus filii.* Urkunde XXXVII in Freih. v. H. f. W. II. B. vom 6. Juni 1259, worin dieſer Niklas mit allen ſeinen Kindern vom Trientner Biſchofe Egno für vollkommen frei, und einem freigebornen römiſchen Bürger gleich erkläret worden war. — Die Urkunden II und III im Anhange geben Beiſpiele de gentili et servili Macinata.

[53]) Colta, Dazio, Scufio, Forza, Muta. — Scuffium, scufum, scufia sono voci, che vedersi possono nel Glossario del Du Cange, e che significano una spezie di tributo. Bonelli S. 381 Anmerk. c).

nahm der Bischof für sich und seine Nachfolger die Verpflichtung, alle Jahre zweimal, und zwar um die Martinszeit, und im Monathe Mai einen Stellvertreter (gastaldionem) [54]) in das Thal zu senden, damit dieser mit den Geschwornen von Fleims auf jedermanns Anforderung volle Gerechtigkeit pflege. — Wer Schulden halber geklagt wurde, mußte dem Gastalden zwanzig Veroneser Soldi (solidos Veronenses), der wegen verübter Gewaltthätigkeit Verurtheilte hingegen drei Pfund Berner als Strafe bezahlen [55]). Der letztern Bestrafung unterlag auch

---

[54]) Gassaldus Gastalde exponitur qui curtim gubernat. Proprie Positus, qui vicem gerat. F. Paulus Canciani in dem oben angeführten Werke S. 294 über die gothischen, vandalischen und longobardischen Haupt- und Zeitwörter. — Das Gericht Pergine war noch im Jahre 1806 in neun Gastaldie eingetheilt. Sammler für G. u. St. von Tir. I. B. S. 257.

[55]) Der südliche Theil unseres Landes bediente sich im eilften und zwölften Jahrhunderte der Veroneser, Venediger und Mailänder Münzen; der nördliche hingegen der Augsburger Pfenninge. Zwanzig solidi Veronenses gingen auf ein Pfund Berner (Verona wurde deutsch Bern genannt), und zehn Pfunde (librae) machten eine Mark (marca). Der solidus war in zwölf denarios abgetheilt, folglich bestand ein Pfund aus 240 Denarien. Es gab aber zweierlei Pfunde, kleinere und größere, und so auch zweierlei solidos und denarios. Das kleinere Pfund (libra de parvulis, oder de solidis parvulorum, oder denariorum parvulorum) enthielt 20 kleinere solidos; das größere Pfund (libra magna, fortis oder denariorum grossorum) betrug das Doppelte des kleinen. In unsern vaterländischen Urkunden ist der Regel nach das kleinere Pfund zu verstehen. Sammler für G. u. St. v. T. IV. S. 63 Anmerk. 74.

jener, der jemand angespien, geschlagen, oder wie immer — jedoch ohne Blutvergießung — mißhandelt hatte. — Die Strafbestimmung auf Mord und Verwundung ward dem Bischofe oder dem Ausspruche des Thalgerichtes vorbehalten. That irgend eine Ortschaft von Fleims einer oder mehrern Personen — doch ohne Blut zu vergießen — Gewalt an, so mußte sie dreißig Pfund Berner, und war Blut geflossen, die von dem Bischofe oder Gerichte diktirte Strafe erlegen. — Indessen konnte kein Urtheil ohne Zustimmung der Geschwornen geschöpft werden. In beiden Urkunden haben die Zeugen ihre Handzeichen, und auch Graf Albert der Vogt sein Monogramm beigefügt.

In dem Verleihbriefe des Jahres 1124, wodurch der Bischof Altmann von Trient — mit dem Stabe (lignum) in der Hand — den Bewohnern von Riva, und dem ganzen dazu gehörigen Gebiethe die Bewilligung ertheilte, ein festes Schloß am Gardasee zu erbauen, vereinigten sich beide Theile über verschiedene strafrechtliche Bestimmungen in Absicht auf Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen des Diebstahles, des Betruges, der Verrätherei, der Verstümmelung, des Mordes u. d. gl., zu deren Sühnung eine bestimmte oder erst vom Gerichte zu bestimmende Geldstrafe festgesetzt ward. — Hierzu kamen unter dem Bischofe Eberhard (1155) neue Statuten über die jährlichen Abgaben an den Bischof, wobei die in Entrichtung derselben nachläßigen Bewohner aus ihren Häusern verjagt werden mußten, bis sie den Bischof befriediget hatten; dann über die dem Bischofe auf seine oder ihre eigenen Kosten zu leistende Kriegshülfe ꝛc., und noch später (1192) über das Recht der Ueberfuhr nach Ponale oder Torbole und zurück gegen bestimmtes Entgeld [56]).

[56]) Urk. XVII S. 382 und Urk. XXIV S. 398 bei Bonelli.

Eine ähnliche Uebereinkunft kam 1159 zwiſchen dem Trientner Biſchofe Adelbert II. und den Leuten vom Lederthale zu Stande. Dieſe erhielten die Ebene des h. Stephan, und eine Weide; mußten aber dafür dem Biſchofe und ſeinen Nachfolgern jährlich im Markte zu Riva 50 Hammel, 4 Kühe und 75 Pfund Berner, und im Andreas-Markte wieder 75 Pfund in Geld, dann 20 Hammel, 2 Kühe und 2 Schweine liefern.

Die Verbrechen des Ehebruches, des Mordes oder der Blutſchande hatte der Mair, Vizedom oder Erzdiakon, zu unterſuchen und abzuhandeln [57]).

Der Markt und Diſtrikt Perſen im Euganerthale hat in dem ſchon oben berührten Schutz- und Trutzbündniſſe mit Vicenza (1166) über verſchiedene Satzungen paktirt. Ihre Abgeordneten gelobten eidlich die bewaffnete Macht der ihnen zur Vertreibung des Tirannen Gundebald behülflichen Stadtgemeinde innerhalb des Diſtriktes Perſen mit 400, außerhalb mit 200 Streitern zu unterſtützen, und ſich der Herrſchaft von Vicenza zu unterwerfen. Dagegen mußte ihnen die Republik verſprechen und unverbrüchlich zuhalten, 1. ſie bei ihren Gebräuchen, Geſetzen und alten Gewohnheiten zu belaſſen; 2. nicht mehr, als die bisherige Kollekte, die nach alter Gepflogenheit auf den Feuerſtätten, nicht auf Grundſtücken oder andern Gütern laſtete, von ihnen zu fordern [58]); 3. ſie nicht zu zwingen wi-

---

[57]) Urk. XXVI S. 403 Anmerk. c) bei Bonelli, wo das Plaida sancti Stephani für ein ebenes Feld, worauf die öffentlichen Verſammlungen und Gerichte gehalten wurden, erklärt, und von Plaidare oder Placidare (eine öffentliche Verſammlung feiern) abgeleitet wird.

[58]) Ueber die Konſkripzion der Feuerherde in der Gemeinde

der das römisch-deutsche Reich oder wider die Bischöfe von Trient und Feltre zu streiten; 4. die ihnen von Gundebald und seinen Ahnherren aufgebürdeten Frohnen und Lasten abzunehmen, und besonders den tirannischen Genuß ihrer Bräute in der ersten Nacht abzuschaffen [59]); 5. sie des durch Gundebald erlittenen Zwanges zu entheben, auf offenen Wegen und Straßen zu lauern, und die Vorübergehenden auszurauben [60]); 6. ihnen die Arbeiten für das Schloß mit angemessener Löhnung zu vergelten, wie dieß vorher bis auf den Dynasten Friedrich, Gundebalds Großvater, üblich war, welcher zuerst sie zu unentgeldlicher Arbeit zwang, und die, welche Lohn verlangten, in den Kerker warf, und mit Schlägen mißhandelte; 7. ihnen frei zu lassen an den Bischof von Feltre die herkömmlichen Zehenten abzureichen, was ihnen seit diesem Friedrich unter Strafe des Hungertodes verbothen war; 8. ihnen ferner die von den ältesten Zeiten hergebrachte Wahl ihres Richters zu gestatten; endlich 9. das Gebieth von Persen, ohne ihre Einwilligung, zu keiner Zeit an jemand andern, und am allerwenigsten an Gundebald oder seine Erben und Spießgesellen abzutreten, widrigenfalls der Unterwürfigkeitsvertrag durch eine solche Handlung sogleich aufgelöset würde.

Die Abgeordneten unterhandelten im Namen aller

Persen zum Behufe der Steuern ist in Fr. v. Hörm. s. W. II. B. die Urk. LXIII vom 4. Dez. 1308 nachzusehen.

59) Item quod hangarias et honera ab ipso Patre et Avo suis sibi factis in totum tollantur et cassentur uti sunt - - - - - et fruictiones prime noctis de sponsabus. Bonelli S. 434.

60) Item quod non possint cogi ad facere wardam in stratis et viis publicis et robare et spoliare comeantes prout instituit Dnus. Gundib. S. 435.

Leute und Personen des ganzen Distriktes, nur Gundebalds Vasallen in Fierozzo ausgenommen [61]).

Im Archive von Trient ward uns auch das Statut für die Gemeinden Bozen und Gries (Kellare) aufbewahrt, welches im Juli 1190 bei einer vor der Pfarrkirche zu Bozen in Gegenwart vieler geistlichen und weltlichen Herren abgehaltenen Gemeinds-Versammlung zwischen dem Adel, den Bürgern und Bauern zu Stande kam, und vom Bischofe Konrad zu Trient bestätiget wurde. Es betraf vorzüglich das Gemeinde-Eigenthum der Weiden, Wälder, Wege, Fischwässer und Wasserleitungen ꝛc., das seit vielen Jahren ungemein gefährdet, und nun gegen alle weitere Eingriffe der Adelichen, Bürger und Bauern durch angemessene Strafen gesichert wurde.

Unter anderm mußte die Zeit des Kornschnittes nach dem Feste des h. Johann Baptist mit Zustimmung der ganzen Gemeinde festgesetzt werden, und am ersten Tage des Schnittes durfte niemand, arm oder reich, mehr als zwei Schnitter haben, bei Vermeidung einer Strafe von 50 Pfund Berner für den Edeln (milex) und Bürger, und von 10 Pfund für den Bauern. — Wer an einer Gemeindewaldung Brand anlegte, verlor eine Hand, oder mußte sie mit Geld ablösen. Von diesen Geldstrafen erhielt der Bischof von Trient zwei Drittheile, und ein Drittheil der Graf von Tirol [62]).

Bischof Friedrich von Trient empfing im Jahre 1212 von den Bewohnern des Rendena-Thales, zur Tilgung einer Schuld an Brescia die Summe von 3300 Pfund

---

61) - - exceptis Pomermanis in Floruts de Arimania Domini etc. S. 433.

62) Urk. XII im Anhange aus der B. T.

Berner, und schloß mit ihnen den 8. Juni in Gegenwart aller seiner Domherren und Vasallen einen Vertrag, worin verschiedene statutarische Bestimmungen vorkamen [63]). So durfte der bischöfliche Gastalde [64]) nur mehr einmal des Jahres in das Thal kommen, und zwar — seine Person dazu gezählt — nur mit zehn Personen und Pferden, um die jährlichen Abgaben, welche für immer festgesetzt wurden, in Empfang zu nehmen.

Unter den Abgaben an Vieh befanden sich 120 Hammel, wovon der Scario [65]) zwei, und wer das Nest eines Habichts entdeckt hatte, einen zur Belohnung erhielt. Dann mußte er in jeder Dekanei [66]) durch zwei Tage Gericht halten, und hatte für jede Klage (pro unaquaque lamentacione), so wie von jeder Geldstrafe, auf welche wegen Unbilden oder geringerer Malefizsachen bis auf 20 Soldi erkannt wurde, nur 5 Soldi anzusprechen [67]). Da-

---

[63]) Urk. LXIX S. 531 bei Bonelli.

[64]) Das Amt des Gastalden war zu verschiedenen Zeiten verschieden. Bald war er Vizedom, bald Land- oder Stadtpräfekt, bald Landrichter oder Schultheiß, in welchem letztern Sinne das Wort Gastaldio in einer Urkunde des Jahres 1208 vorkömmt. Bonelli S. 534 m).

Die longobardische Benennung Sculd-Hais hatte eigentlich der Debiti praefectus, qui non de capite, sed de pecunia judicabat. Canciani S. 295.

[65]) Die Scariones, Scari, Scarioni waren Gerichtsdiener oder auch mindere Richter. Bonelli S. 533 k). Nach Canciani waren sie Gefängnißwächter und auch Henker von Scaren und Obscaren, quod est abscindere. S. 295.

[66]) Decania pars Centuriae constans decem familiis, cui praeerat Decanus. Gloss. del Du Cange. Bonelli S. 534 n).

[67]) - - et similiter de aliis injuriis et maleficiis *a vinginti*

gegen hing die Strafbemessung für große Verbrechen, als Mord, Verrath, Ehebruch, Diebstahl, Raub, Gotteslästerung, Nothzucht, Brandlegung, Meineid, Verwundung aus Rachsucht und diesen ähnliche Verbrechen einzig von dem Ausspruche des Bischofes oder seines Stellvertreters ab.

Dieses Recht übte eben derselbe Bischof Friedrich gegen die drei Brüder Jakob, Robert und Otto, Söhne weiland Oluradins von Enn, welche den Heinrich Mucius, Grafen von Eppan, umgebracht hatten, und legte ihnen, nachdem sie die Verwandten des Getödteten gesühnet, eine Geldbuße von 1000 Pfund Berner auf, nach deren Bezahlung er sie mit den Schlössern Enn (Henni) und Corona belehnte [68]).

Die Bischöfe von Trient haben durch diese und viele andere Verträge, geschlossen mit den verschiedenen Land- und Thalgemeinden, oder einzelnen Dynasten in den wälschen Konfinen, welche theils durch die Schenkungen frommer Fürsten, theils durch Lehenauftragung, oder auch durch Unterjochung ihrer Herrschaft zugefallen waren, vorzüglich für die Einkünfte der Kirche des h. Vigilius, und für ihre Vertheidigung Sorge getragen. Da nun die Strafgelder, womit alle, auch die größten Verbrechen gutgethan werden konnten, eine bedeutende Quelle dieses Einkommens bildeten, so erklärt es sich von selbst, warum in allen diesen Konvenzionen strafrechtliche Statuten vorkommen. Dagegen wurden die Gegenstände der Gerichts-

---

solidis infra computatis bannum tantum quinque solidorum accipiat. S. 532.

[68]) Urk. CXI publizirt in Trient am 23. Juli 1217 im Wangianischen Kodex. Bonelli S. 534 o).

verfaſſung und des Privatrechtes überall den Ortsgewohnheiten und beſondern Hausgeſetzen überlaſſen, ſo wie ſich das Kommunalweſen überall nach Lage und Bedürfniß richtete.

Drudo Marcellin, Podeſta' von Verona, gelobte in dem Friedensbündniſſe mit dem Trientner Biſchofe Konrad II. (1204) unter verſchiedenen andern Artikeln, daß alle tridentiniſchen Unterthanen im ganzen Gebiethe von Verona vollkommene Sicherheit ihrer Perſon und ihres Eigenthumes genießen, und für jede Beleidigung nach Beſchaffenheit der Perſon und des Verbrechens, wie es Recht und gute Gewohnheit fordern, vollſtändige Genugthuung erhalten ſollen. Wenn ferner ein Veroneſer Schuldner ſeinen tridentiniſchen Gläubiger nicht bezahle, ſo ſolle deſſen bewegliches und unbewegliches Gut gepfändet und verkauft, und wofern ſich kein Käufer fände, dem Gläubiger, gegen Abzug des vierten Theiles an der Schätzungsſumme, übergeben werden [69]). — Auch ſollen die Gotteshausleute des Bisthumes Trient von Vertretung und Zeugenſchaft (gegen Veroneſer) nicht ausgeſchloſſen ſein, ſondern hierzu nach der in Trient beſtehenden Gewohnheit zugelaſſen werden [70]).

Auf dieſer Gewohnheit beruhten insbeſondere die tridentiniſchen Munizipal- oder Polizeivorſchriften. Denn der Eingang des zweiten Buches im Trientner Statute von 1527 lautet alſo: »Dieß ſind die Statuten und Anordnungen nach der älteſten Gewohnheit, die zum

---

[69]) Dieſe Exekuzionsform ward auch im Trientner Statute beibehalten, bei deſſen Würdigung davon die Rede ſein wird.

[70]) Urk. LXI S. 510 bei Bonelli.

Amte der Sindici gehören.« Und in der Vorrede des Statutes heißt es, daß dieſe Vorſchriften ſchon unter den Biſchöfen Bartholomä und Heinrich, die in den erſten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts regierten, ja ſchon unter der Regierung noch früherer Biſchöfe, nach der uralten Gewohnheit (per antichissima consuetudine) ſeien beobachtet worden. Indeſſen ſind dieſe und andere Beſtimmungen ſchon frühzeitig zu einem Munizipalgeſetze und Statut der Stadt Trient kompilirt worden, da ſich hierauf in dem Eide, welchen Kapitel und Gemeinde zu Trient dem neuen Biſchofe Heinrich am 6. Dezember 1275 geſchworen haben, ausdrücklich berufen, und daraus die Strafe der Enthauptung und Gütereinziehung wider die Eidbrüchigen angedrohet ward [71]).

Auch die Thäler des Nons- und Sulzberges hatten ſchon im zwölften oder doch gewiß im dreizehnten Jahrhunderte ihr Statutenbuch, wie ein Auszug aus demſelben vom 12. Mai 1298 beweiſet [72]). — Er ward mit Bewilligung des Herrn Ulrich von Coredo, Hauptmannes von Trient, und der Thäler Nons- und Sulzberg, dem Gemeindevorſteher von Mezana in notariliſcher Form ausgefertigt, und betraf einzig den Gegenſtand der Kommunalabgaben und Leiſtungen. Adel und Geiſtlichkeit waren dazumal, und noch lange Zeit darnach frei von den

---

[71]) Urk. XL in Fr. v. Horm. ſ. W. II. B., die mit den Worten ſchließt: quod si aliqui contra predicta fecerint vel tractaverint, cognoscant se Ex nunc *L. (lege) municipali et statuto civitatis* ad capitis detruncacionem et ad bonorum omnium publicacionem dampnatos, medietate bonorum deferentibus assignata, alia vero medietate bonorum in fiscum seu dominum reservata.

[72]) Urk. LV bei Fr. v. Horm. a. a. O.

Grundsteuern und sonstigen Realabgaben oder Leistungen [73]). Diese Last haftete ganz auf dem gemeinen Manne, Bürger oder Bauern. Wenn letztere ihre steuer- und frohnpflichtigen Besitzungen (possessiones condicionales que consuete sint solvere coltas dacias et factiones publicas) an Adelige oder Geistliche veräußerten, oder wenn diese als Eigenthum unadeliger Bräute an Adelige kamen, so weigerten sie sich Abgaben und Dienste davon zu leisten. Dadurch vergrößerte sich die Bürde der übrigen Kontribuenten, und um dieß zu verhindern, suchte man sich durch Kommunalstatuten dagegen zu schützen. So wurde hierüber in dem Statutenbuche der Thäler Nons- und Sulzberg festgesetzt, daß wenn Adel oder Geistlichkeit den Besitz von Gütern, worauf Abgaben und Frohnen hafteten, wie immer erwerben würden, sie ebenfalls diese Lasten zu tragen hätten. »Item wenn ein Edelmann eine Plebejerinn zur Frau nimmt, welche steuer- und dienstbare Besitzungen hat, bleiben alle Leistungen davon unverändert, wenn der adeliche Gatte sogar deren Eigenthum erhielte.«

So wie aber alle diese Statuten des südlichen Tirols unter sich viele Aehnlichkeit hatten, so stimmten sie in Absicht auf das peinliche Recht darin überein, daß alle Leibesstrafen, selbst die Todesstrafe, außer dem Verbrechen des Hochverrathes, durch Geld abgelöset werden konnten. Vor allem mußte sich der Thäter mit den Verwandten des Beleidigten abfinden oder Pace machen, und dieses Pacemachen kam dem gemeinen Mörder auch nach dem Trient-

---

[73]) Ueber die Immunität der Adeligen gibt die Urk. XIII im Anhange Zeugniß. Erst auf dem Landtage, welcher im J. 1500 zu Bozen gehalten wurde, und wovon der sich hierauf beziehende Artikel im Anh. bei XIV zu lesen ist, ward diese Befreiung allgemein aufgehoben.

ner Statute noch, ja sogar bis zur Säkularisirung des Fürstenthums Trient, und Einführung des österreichischen Strafgesetzbuches zu Statten [74]).

Eine so übertriebene Schonung gegen die größten Verbrecher, wodurch vielleicht manche auf die Irrmeinung geführt wurden, daß auch der Himmel durch Geld — nämlich durch Stiftung eines Klosters oder einer Kirche für alle Frevel versöhnt werden könne, hatte man keineswegs in den übrigen Landestheilen.

In dem Landfrieden des Jahres 1229, welcher zwischen dem Bischofe Heinrich zu Brixen, nebst dem ganzen Domkapitel und allen Stiftsministerialen, dann dem Grafen Albert von Tirol, als zugleich Schirmvogt des Stiftes, geschlossen, und bei der Ladritscher Brücke öffentlich beschworen wurde, war in bürgerlichen und peinlichen Sachen alle Selbsthülfe und Privatgenugthuung strengstens verbothen, und jedermann mit seinen Ansprüchen oder Beschwerden an die Gerichte verwiesen. Unter den vielen strafrechtlichen Bestimmungen, die in diesem Vertrage vorkommen, stand jene oben an, daß dem vorsetzlichen Mörder der Kopf abgeschlagen werden sollte. Auf die boßhafte Verwundung eines Menschen ward das Abhauen der Hand als Strafe gesetzt. Nur für die geringern körperlichen Mißhandlungen, bei denen kein Blut floß, so wie auf das Tragen spitziger Messer und Waffen waren Geldstrafen statuirt [75]).

Zehn Jahre darauf (9. Juni 1239) erhielt die Stadt Innsbruck von Otto II., Herzog von Meran und Pfalz-

---

[74]) Lib. III. cap. 97 de Criminalibus.

[75]) Urk. LXXVIII S. 170 in Fr. v. Horm. Beiträgen. Vergleiche damit Sinnacher IV. B. S. 218 — 223.

grafen zu Burgund, ihren ersten Freiheitsbrief [76]). Darin wurde, wie es im Eingange heißt, bloß das alte Herkommen und Gewohnheitsrecht nieder geschrieben und bestätiget. Dieses uralte Statut oder Stadtrecht von Innsbruck enthielt außer den hergebrachten Freiheiten manche Anordnungen im Gerichtswesen, und viele Satzungen über Gegenstände des Privatrechtes und der Verbrechen.

Die Freiheiten bestanden vorzüglich in dem ausschließlichen Niederlags- oder Stapelrechte für den Umfang der ganzen Grafschaft (im Innthale), in der gänzlichen Zollbefreiung bis auf eine unbedeutende Mauth in Klausen und Bozen, in der den Armen wie den Reichen gleich zustehenden Gemeinweide [77]), in der wichtigen Begünsti-

---

[76]) Urk. CXX S. 279 a. a. O. bei Fr. v. Horm. In dem sogenannten Kopeibuche der Stadt Innsbruck, welches also beginnt: »Hernach seint beschriben All vnd Jede von Landtsfürsstlich Regierenter Herrschafft in Tyrol der Statt Vnsprugg vnnd den Burgern Ertheilte Privilegien vnnd Freyheiten, auch darüber Erhaltene Confirmation vnd bestetigung sambt was weiter darbey begriffen« ist die deutsche Uebersetzung des lateinischen Originals mit folgender Anmerkung enthalten: »Hernach Eingefiert von Hörzög Otto ertheilter Freyheitsbrief ist in Latteinischer Sprach auf Pirment geschriben, Wellicher aber vorheero durch herrn Johann Wörndle v. ö. Regiments Rath als Comes Palatinus abgeschriben, vnd in ain Libell gebracht, Vnd volgents von demselben alheero getragen worden« — Die Uebersetzung nebst der Authentik befindet sich im Anh. Nr. XV.

[77]) Diese Gemeinweide auf dem Stadtsaggen erhielt sich bis auf unsere Zeit, und wurde erst in den letzt verwichenen Jahren durch Eigennutz und Willkühr — zum Nachtheil der ärmern Klasse — gestört.

gung, daß die Steuern und Abgaben nicht nach dem Willen der Edelleute, sondern nach dem Gutachten der Bürger bestimmt wurden, endlich in der Gleichstellung der Innsbrucker mit der Augsburger Münze.

Der städtischen Gerichtsordnung gemäß konnte ohne Beistimmung der Bürgerschaft kein Stadtrichter, und eben so kein Amtsbothe angestellt werden. Die eigenmächtige Pfändung gegen einen Bürger war verbothen, und nur mit Einschreitung des Stadtgerichtes gestattet. — Aber auch kein Gast (Fremder) durfte für jemand andern, sondern nur für seine Schuld gepfändet werden. — Wurde einem Bürger das Recht verweigert, so konnte er mit Zeugenschaft das erforderliche Pfand selbst nehmen. So ihm aber Gericht und Recht angebothen ward, und er, statt es anzunehmen, jemand, der in der Stadt oder in der Grafschaft angesessen war, pfändete, so wurde er solcher That wegen für einen Räuber gehalten, und seine Hand war in des Grafen Gewalt, welche er jedoch mit 50 Pfund Augsburger Pfenninge auslösen konnte.

Sehr sonderbar war die privatrechtliche Observanz der Verjährungszeit. Hierüber lautet die deutsche Uebersetzung in dem städtischen Kopeibuche also: »Und welcher in Nuz vnd Gewöhr ainicherley Gieter Jar vnd tag Rüebiglich ohne anfechtung verbleiben thuet, da der Cläger in Land, oder in der Statt zur selben zeit bei Jme gewesst, So soll der Besizer derselben Guetter diserseits Vnangefochtner Riebig verbleiben, In fahl aber derselb sein Rechtmässige Abwessenheit Erweisen wirdt, So hat er Zechen Jahr Früsst Innerhalb deren Er seine recht gerichtlich ausssiehren soll.« —

»So ain Freyer oder Leibaigner in solch Vnser Statt khomen, vnd darin das Purgerrecht Erlangen würdt, Im

fahl sein herr in Jarsfrisst Jme rechtmessig abforderen würdt, so soll Er seinem Herrn dienen, wie recht ist, da Er aber in Jarsfrisst auf Jne nit Klagen würdt, so hat Derselb ohne Aller widerred dort Ewig zu uerbleiben.« —

Daß solche Gerechtsamen die Inländer und Fremden zu Marktbesuchen oder Ansiedelungen in die Stadt lockten, und durch Verkehr und Vermögen ihren Flor beförderten, leuchtet von selbst ein. Aber noch eine andere Begünstigung der Bürger bei Errichtung letztwilliger Anordnungen, die nach altdeutschem Gewohnheitsrechte unbekannt, und nach Abwürdigung des bajuvarischen, alemannischen u. dgl. Gesetzes nur zu Seelgeräth, d. i. zu frommen Zwecken gültig waren, trug hierzu viel bei. Denn gleichwie die Erbverträge, aus deutscher Sitte entsprossen und die Stelle der Testamente vertretend, nur zwischen den höhern Volksklassen üblich waren, so hatten auch in unserem Lande die entferntern Seitenverwandten noch im vierzehnten Jahrhunderte keine herkömmliche Erbfähigkeit [78]). — Erst

---

[78]) Die Aszendenten hatten nach dem alten deutschen Rechte gar keine Erbfähigkeit, und bei den Franken erbten die Neffen nicht mit ihres verstorbenen Vaters Brüdern. Erst unter Kaiser Otto I. (936—974) wurde die zwischen den Richtern und Schöppen streitige Frage, ob die von einem Sohne hinterlassenen Kinder, wenn der Sohn vor dem Vater starb, mit den Vatersbrüdern erben oder nicht, durch ein Gottesurtheil — den Zweikampf — zum Vortheil der Neffen entschieden.

Gerade umgekehrt war es nach dem alten österreichischen Landsbrauch. Nach diesem schloß der Neffe den Onkel von der Erbschaft aus, weil nach dem dort angenommenen altdeutschen Grundsatze, daß die Erbschaften nicht zurück fallen, Vater und Mutter, und um so mehr ihre Brüder und Schwestern

im Jahre 1363 erhielten die Städte Innsbruck und Hall von dem österreichischen Herzoge Rudolph wegen ihrer treuen Anhänglichkeit an sein Haus wider Baiern das Privilegium, daß, wenn ihre Bürger, ohne Unterschied des Geschlechtes, keine Leibeserben zurück ließen, ihr Vermögen den nächsten Erben »vnzt auf die. Fünffte Sippe« zufiel. Demnach war die weitere Satzung in dem alten Stadtrechte von Innsbruck sehr willkommen, die in der Uebersetzung also lautet: »Item ain Jedweders Tesstament aines Purgers in obermelter Statt, seiner Gietter halber,

---

zur Erbschaft nicht gelangen konnten. Joh. Bapt. Suttingers von Thunhof Consuetudines Austriacae. Nürnberg 1716 S. 153 u. f.

Noch im zwölften Jahrhunderte entschied Kaiser Heinrich V. die Erbfolgestreitigkeiten, besonders wenn sich die Verwandtschaft vom weiblichen Geschlechte herschrieb, wider die Seitenverwandten und für seinen Fiskus. Schmidts G. d. D. II. Th. S. 400.

Selbst in der Kammergerichtsordnung (Tit. über die Succession der Diechter. Augsburg 1500) heißt es: »Ordnen, setzen, erklären und wollen wir, daß Diechter und Enckeln, nun hinfür, an einem verlassen Haab und Güter, mit ihrer Vatter, Mutter Geschwister, an statt ihrer Vatter und Mutter zu erben, nach laut gemeiner geschriebener Kayserlicher Recht zugelassen werden sollen. Der Gewonheit, so an etzlichen Orten darwider seyn möcht, unangesehen; dann wir auch dieselbige Gewonheit, als der Mildigkeit, Rechten und Billigkeit widerwärtig und ungemäß, aufs Vollkommenheit unser Macht und Rechten wissen abthun und vernichtigen. Allen und jeden Richtern und Gerichten, ernstlich gebietend, hinfür nicht mehr nach solcher Gewonheit, sondern nach des Reichs geschriebenen Rechten in solchen Fällen zu urtheilen und zu richten.«

so uil Er daran seinen Erben, vnd seinen herrn verordnen wirdt, soll Fir Giltig vnd vesst gehalten werden. Da er aber ohne Erben absturbe, so fallen seine Güetter Sambentlich vnserm Gewalt zue, ausgenomen des Tesstaments zu seiner Seelen hail aufgerichtet [79]).«

---

[79]) Urk. LXXXIII S. 182 in Horm. Beiträgen ist das fromme Testament des Berthold Chrello, eines Trautson vom 9. Februar 1278, wobei keine andern, als die zum Beweise nöthigen Förmlichkeiten (zwei Zeugen) vorkommen, die auch bis zum Testaments-Patente von 1795 hierlandes genügten.

Durch einen in den zwei Urkunden Nr. XVI u. XVII des Anhanges (bei Munzilles, ante montem Silicem, die lunae post diem SS. App. Petri et Pauli 1324) errichteten Vertrag machten die beiden Könige von Böhmen, Johann und unser Heinrich, welche bis dahin wegen des letztern Vertreibung aus Böhmen in Feindschaft gelebet hatten, Friede und Freundschaft. Heinrich verband sich, eine seiner Töchter, nach Johanns Auswahl, einem Sohne desselben zur Gemahlin zu geben, ihr das niedere Land zu Kärnthen, Krain und die Mark (Portenau) anzuweisen, und die Landherren (den Adel) dieser Länder den Kindern huldigen zu lassen. Nur sollte diese Zusage für den Fall, daß Heinrich noch Söhne gewänne, kraftlos sein, und seine Tochter dann nur erben nach des Landes Recht, was sittlich und gewöhnlich sei. — Stürbe dagegen Heinrich ohne Söhne, so sollten die erwähnten Länder dieser Tochter sogleich zufallen; aber an der Grafschaft Tirol sollte sie nur so viel durch Recht erben, als eine andere seiner Töchter. Auf seine Lebenstage behielt sich Heinrich vor, seiner Lande und Leute selbst Herr und gewaltig zu bleiben; für den Fall seines frühern Todes sollte der König Johann der Kinder Vormund sein.

Der strafrechtliche Theil des Freiheitsbriefes hatte vorzüglich die Verbrechen der körperlichen Verletzung, der öffentlichen Gewaltthätigkeit und des Betruges zum Gegenstande. — Auch hier wurde der Mord mit dem Tode, und darüberhin mit Vermögens-Konfiskazion bestraft. In gleiche Strafe verfiel die schwere Verwundung »Läm« genannt; jedoch konnte dieses Verbrechen durch einen Elderlag von 10 Talenten und 60 Denarien, und noch insbesondere von 3 Talenten für den Ankläger gutgethan werden.

Wenn jemand einen andern bis in das Haus eines Bürgers verfolgte, machte er sich der Gewaltthätigkeit, »Haimbsuechung« genannt, und einer Geldstrafe von 5 Talenten und 60 Denarien schuldig, überdieß mußte er auch noch dem Ankläger 5 Talente bezahlen. — Eine »Verche« (Verchwunde) zog die Bestrafung der »Haimbsuechung« nach sich [80]). Dagegen war ein »Mülslag«

Hiernach wurde Tirol, ganz verschieden von Kärnthen, für ein Stammgut (bonum stemmaticum) angesehen, wovon jedes Kind seinen Theil erhalten mußte. Somit scheint die Regel des uralten tirolischen Privatrechtes, daß die väterlichen Stammgüter den väterlichen, die mütterlichen aber den mütterlichen Anverwandten zufallen (paterna paternis, materna maternis) auch auf die Grafschaft Tirol selbst angewendet worden zu sein.

80) »Das Ferch (Verch), Blut, Leben, der Leib, der Tod, ein altes oberdeutsches Wort, welches bei dem Ottfried und andern alten Schriftstellern häufig vorkömmt, aber mit seinen Ableitungen, Ferchwunde (tödtliche Wunde) ferchfeind (todtfeind) ferchlos (entseelt) u. s. f. im Hochdeutschen völlig veraltet ist.« Siehe Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches der hochdeutschen Mundart. Leipzig 1774, S. 110. — Bei dem Land-

(Maulschlag — Maulschelle) mit 1 Talent und 60 Denarien für das Gericht, und 1 Talent für den Ankläger zu sühnen. —

Der Betrug »Firkauf« genannt, mußte mit 1 Talent und 60 Denarien gut gemacht werden, und eine gleiche Geldstrafe traf den Betrug im Getreid- und Ellenmaße, so wie im Gewichte.

Dieser Freiheitsbrief wurde zu Innsbruck ausgefertiget in Beisein vieler Zeugen, eines löblichen und ehrbaren Wandels, wovon Graf Albert von Tirol, Heinrich von Streitberg, Otto von Schönberg (Schewenberc), Heinrich von Schlitters, Wittilo und sein Bruder von Thaur, Friedrich von Rottenburg, Heinrich (sein Bruder), Berthold Trautson, Otto von Welfsberg, Heinrich von Gufidaun, Heinrich von Matrei, Kuno und sein Bruder Otto von Thaur unterschrieben sind [81]).

Wenn das ungeschriebene Recht, wie es von sich selbst einleuchtet, durch den Lauf der Zeit immer unsicherer wird, und der Mißdeutung, ja gänzlichen Vergessenheit Preis gegeben ist, so handelten die Bürger von Innsbruck sehr klug, daß sie sich ihre herkömmlichen Stadtgerechtsamen durch Herzog Otto mit Brief und Siegel befestigen ließen. Indessen belehrt uns die Geschichte jener Zeiten, daß dieß in Deutschland bereits allgemein geschah, und daß Städte

---

volke in Tirol ist das Wort »Ferch« noch jetzt allgemein gebräuchlich, und bezeichnet die rothe Ruhr.

[81]) Die Uebersetzung im städtischen Kopeibuche hat (statt Wittilo und sein Bruder) Wittelo sein Prueder, (statt Otto von Welfsberg) Otten von Velles, (statt Heinrich von Matrei, Kuno und seines Bruders Otto von Thaur) hainrich von Mattrey, Kunonis von Mattrey, Otten seines Prueders von Thaur.

und Landgemeinden, ja ganze Provinzen, sich angelegen hielten, ihre alten Gewohnheitsrechte und guten Gebräuche in geschriebene Sammlungen zu bringen, und dieselben durch Freiheitsbriefe und Handfesten ihrer Grafen und Herzoge, auch selbst der Könige und Kaiser auf ewige Zeit der Abwürdigung und Vergessenheit zu entreißen.

Man fing nämlich schon im zwölften Jahrhunderte an, das kanonische und römische Recht vor den deutschen Gerichtshöfen geltend zu machen, und es wurden in den folgenden Jahrhunderten alle Bestrebungen verdoppelt, um diesen fremden Gesetzen nicht nur Eingang zu verschaffen, sondern ihnen nach und nach das ganze deutsche Reich zu unterwerfen. Dadurch ward das Blut der deutschen Biedermänner, die das fremde Recht wie die fremde Herrschaft haßten, in Wallung gebracht, und ihre Kraftstimme rief die Bewohner in den Städten wie auf dem offenen Lande zur Bewahrung des vaterländischen Kleinodes — der durch Alter und Nazionalität ehrwürdigen Sitten und Gebräuche — mit dem glücklichsten Erfolge auf.

Aber unter allen Statuten oder Weichbilden deutscher Städte ist keines älter, vollständiger und berühmter, als das alte Recht der freien Reichsstadt Lübeck (Jus Lubecense), auch das Söstrecht (Jus Susatense) genannt.

Man versteht darunter jene Sammlung altdeutscher Gewohnheiten und rechtlicher Gebräuche, welche auf Anordnung des Baiern- und Sachsen-Herzogs Heinrich des Löwen in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts verfaßt, und der Stadt Lübeck als Gesetz übergeben, auch in dieser Eigenschaft von Kaiser Friedrich dem Rothbart im J. 1188 und von Kaiser Friedrich II. im J. 1220 bestätiget wurde.

Dieses Lübeckische Rechtsbuch, welches in der nieder-

sächsischen Sprache geschrieben, und in 271 Artikel abgetheilt war, verdient hier um so billiger unsere Erwähnung und Aufmerksamkeit, als man daraus gewissermaßen den Rechtszustand unserer Altvordern bis zum Erscheinen der allgemeinen Landesordnungen entnehmen, und beurtheilen kann. Denn so sonderbar sich auch die Behauptung darstellen mag, so richtig ist sie, daß die tirolischen Richter und Rechtsanwalte, wenn sie in den Landesordnungen, welche auch nur Kompilazionen des uralten Gewohnheitsrechtes sind, auf dunkle Stellen geriethen, hierüber in den Kommentaren über das Lübeckische Gesetz Licht und Aufklärung gesucht haben [82]).

Nach dem Beispiele der Stadt Innsbruck ließen sich andere Städte und Märkte des Landes, so wie verschiedene Thalgemeinden, von ihren weltlichen oder geistlichen Fürsten ihre alten Privilegien und Rechts-Observanzen förmlich beurkunden.

---

[82]) Davidis Mevii Commentarii in Jus Lubecense libri quinque etc. Francofurti et Lipsiae 1744. — So z. B. ward nach dem Lübeckischen Rechte Art. III die Leibeigenschaft durch das erhaltene und binnen Jahr und Tag besessene Bürgerrecht verjährt, wie nach dem Freiheitsbriefe von Innsbruck. Ferner bestand nach jenem Rechte der in der Erbfolge so wichtige Unterschied zwischen Vater- und Muttergut, zwischen dem ererbten und gewonnenen Vermögen, die Gütergemeinschaft, der Mannsvortheil, das Verboth der Gaben zwischen Ehegatten, der Grundsatz »paterna paternis, materna maternis,« die Beschränkung der Testamente und Ausschließung der im Auslande wohnhaften Erben u. d. m., wie alles dieses nach dem tirolischen Landesgebrauche beobachtet wurde.

Aber auch den Fürsten selbst wurden ihre eigenen herkömmlichen Gerechtsamen öffentlich bestätiget und verbrieft.

So hat der in dem Innsbrucker Freiheitsbriefe zuvörderst unterschriebene Graf Albert von Tirol, Bezwinger der mächtigen Grafen von Ulten und Eppan, und Erbe des letzten kinderlosen Meraner Herzogs Otto II., in öffentlicher Volksversammlung zu Bozen (den 24. Juli 1234) mehrere angesehene Zeugen über seine Rechte in der Grafschaft Bozen befragt, und von denselben die einstimmige Bekräftigung erhalten, daß ihm allein das Schutzrecht der so wichtigen Eisackbrücke, und die damit verbundene Gerichtsbarkeit zustehe; daß nur er in und außerhalb Bozen die Marktordnung zu geben, und die Maße, Gewichte und Elle zu bestimmen, auch alle Jahre nach dem Feste des h. Gallus sämmtliche Bewohner von Bozen und dem Landgerichte Gries — sie seien Adelige, Bürger oder Bauern — zu einem allgemeinen Gerichte, gegen vierzehntägige Vorausverkündigung, zu versammeln, und jedermann bei Strafe von 5 Pfund Berner dabei zu erscheinen habe [83]).

Von seinem Enkel — dem gewaltigen Meinhard II., Grafen von Görz und Tirol — wissen wir, daß König Rudolph auf sein Ansuchen den Spruch ergehen ließ, daß diesem Grafen die Befugniß zukomme, durch zwei Fürsten oder Edle des Landes im Gebirge den Beweis herzustellen, welchem Lande er anzugehören, oder wessen Landrechtes er sich zu erfreuen habe, und daß die Aussage der zwei Fürsten oder Edeln gelten solle [84]).

Es waren die beiden Landesedeln Albert von Firmian und Friedrich von Treuenstein, welche diesem Meinhard,

---

[83]) Urk. XCIII und XCIV in H. Beiträgen.

[84]) Urk. CX bei Horm. a. a. O.

damals auch Herzog von Kärnthen, seine Rechte in der Grafschaft Bozen, wie es weiland seinem mütterlichen Großvater geschah, durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmten. Dieß ging vor in öffentlicher Volksversammlung bei dem Spitale zu Bozen, vor des Herzogs Stellvertreter Herrn Gerold, Landrichter zu Gries, und in Gegenwart sehr vieler ansehnlicher Gezeugen. Der Schiedsspruch stützte sich einzig auf altes Herkommen, und verlautete im wesentlichen, daß der Herzog gleich seinen Vorfahren berechtiget sei, nicht nur im Mai und Herbst, ein allgemeines Gericht in eigener Person oder durch seinen Stellvertreter in Bozen zu halten, sondern wann immer des Jahres in besondern Gerichten die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege zu üben. Zugleich wurden die bei diesem Hofgerichte zu beobachtenden Förmlichkeiten bestimmt, und mehrere alte Satzungen des peinlichen Rechtes beigefügt, die jedoch fast eben so, wie die übrigen Statuten des Südens, das oben erwähnte Pacemachen begünstigten [85]).

---

[85]) Urk. CLI vom 4. Mai 1293 bei Horm. — In des »tirolischen Adlers immergrünenden Ehren-Kränzel« S. 117 ist hierüber Folgendes zu lesen: »An. 1293 den 4. May besasse auß Lands-Fürstlichen Bevelch Giroldus Richter zu Grieß das Gericht auf offnen Platz vor dem Spital zu Botzen, vnd machte den Adelichen Hoffgericht den Anfang, wobey sich menigklich mintlich vnd in Teutscher Sprach ohne einführung ainig außländisches Worts beklagen vnd verantworten kunte, zu welchen Gerichts-Außspruch sich sogar der Lands-Fürst bekente, so herauß erhellet (Encko von Weinegg, vnnd Burckhart von Brandiß kommen in Verdacht der Vntrew wider Meinhardum, welcher sie vor das Hofrecht stellen ließ, wobey nach gethoner Verhör

Es trat aber noch ein anderer bleibender Unterschied zwischen den südlichen und nördlichen Statuten des Landes in privatrechtlicher Beziehung ein. Wie wir nämlich schon in den verschiedenen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts, welche in dem Bisthume Trient und in den wälschen Konfinen über ein- oder zweiseitige Rechtsgeschäfte errichtet wurden, allerlei römische Rechtssätze, Kautelen, Akzionen und Exzepzionen entdecken; so amalgamirte sich auch in den dortigen Statuten allgemach das römische Gesetz mit dem salischen und longobardischen, während die übrigen Landestheile ihren deutschen Sitten und Gebräuchen treu blieben, und sich dabei durch immerfort erneuerte Schutz- und Bestätigungsbriefe der Landesfürsten und Kaiser ungeschmälert zu erhalten suchten.

Solche Handfesten erwirkten die Bürger von Innsbruck für ihr Stadtrecht sowohl von Meinhard II., als seinen drei Söhnen Otto, Ludwig und Heinrich.

Graf Otto erhob im J. 1303 das benachbarte Hall zu einer Stadt, und beschenkte sie mit allen Freiheiten und Rechten, die Innsbruck schon lange genoß [86]). Dagegen ward Innsbruck von seinem Bruder Grafen Heinrich, der zugleich den böhmischen Königstitel führte, mit neuen Gunstbezeigungen überhäuft, und das alte Stadtrecht verbessert.

Alle Urkunden über Verkäufe und andere Verträge,

---

der von Brandiß vnschuldig erkant, des Weineggs stammenhauß aber, so auf den Virglberg ob Botzen gelegen, in Grundt zerstert worden.«

[86]) Die authentische Uebersetzung des lateinischen Originals dieser Urkunde durch den Pfalzgrafen Johann Werndle ist in dem Kopeibuche der Stadt Innsbruck enthalten, und mit Nr. XV im Anhange bereits gleichlautend.

wobei der Gegenstand über 10 Pfund Berner betrug, mußten unter der Stadt Insiegel errichtet werden. — Eben so mußten den Bürgern dieser Stadt ihre Schuldner, wessen Standes sie immer sein mochten, vor dem Stadtgerichte zur Rede stehen, und konnten nicht fordern, daß die Sache vor dem Landesherrn oder seinem Hofgerichte verhandelt und entschieden werde. — Es wurde ferner ausdrücklich bestimmt, daß die Häuser außer der Innbrücke dem städtischen Gerichtszwange unterliegen. — Alle jene, welche den Bürgern gelten sollten, und außerhalb der Stadt gesessen waren, konnten, wenn sie in die Stadt kamen, fest gehalten, und eben so ihre Güter mit Verboth belegt werden, bis ein Urtheil erging. — Selbst des Grafen Ministerialen mußten den Bürgern von Innsbruck zu Recht stehen. Dagegen konnten diese nur vor dem Stadtgerichte belangt werden, wenn es sich nicht um liegende Güter, Aigen oder Lehen handelte, die außer dem Burgfrieden waren. Endlich hatte von dem Spruche des Stadtgerichtes keine Appellazion, nicht einmal an den Landesfürsten, Statt [87]).

Den Bürgern der Stadt Sterzing wurden vom Könige Heinrich bestätiget, befestigt und erneuert »alle Recht, und alle die Gewonheit die Si habent gehabt, und als Si herchomen sint Pei vnsern seligen Vater weilent Herzog Meinhart vnd Pei vnsern seligen Prueder weilent Herzog Otten [88]).«

Die Leute von Vendls (Fendels) im Oberinnthale erfreuten sich schon unter Meinhard II. verschiedener Freihei-

---

[87]) Urk. XVIII, XIX, XX, XXI, XXII im Anh. aus dem erwähnten Kopeibuche.

[88]) Urk. LXIV in Horm. s. W. II. B.

ten und alter Gebräuche, bei welchen sie von seinen drei Söhnen belassen und geschützt wurden [89]).

Die »alte Gerichts Eehafft zu pfunds 1303« bestand aus mehrern Artikeln, und erhielt verschiedene polizeiliche Bestimmungen, auch mancherlei zum Theil seltsame Satzungen für das bürgerliche und peinliche Gerichtswesen [90]).

Eben so merkwürdig sind die Statuten oder Satzbriefe vom Gerichte Passeier, die sich lediglich auf Gewohnheit und Herkommen gründen, und verschiedene privatrechtliche, und polizeiliche Anordnungen, so wie die Freiheiten der sogenannten Schildhöfe enthalten [91]). In ersterer Beziehung stand es dem Richter frei, zu St. Martin oder zu St. Leonhard, je nachdem er in dem einen oder andern Orte mehrere ehrbare Leute hatte, Gericht zu halten. — Auf seinen Befehl hatten sämmtliche Gerichtsinsassen, arme und reiche, den Vorsprecher (Redner) und zwei Frohnbothen für die zwei Gerichtsplätze zu erwählen. Alle Hofinhaber waren verpflichtet, dem Gerichte beizuwohnen, und zwar unter Strafe, wenn es sich um ein Fremdenrecht (Gastrecht), oder um Uebelthaten (vmb vnzucht) handelte. — Niemand durfte bewaffnet im Gerichte (an der Schranne) sein, sondern es mußten die Waffen abgelegt werden, bis der Richter vom Gerichte aufstand. — In dem Gerichte saßen die Geschwornen (aydswerren) als Rechtssprecher. — So lange das Gericht dauerte, durfte kein Wein ausgeschenkt werden. — Ueber eine gerichtlich anhängig gemachte Sache war, ohne des Richters Einwilligung, kein Schiedsspruch gestattet.

---

89) Urk. XXIII im Anh.

90) Einen Auszug davon enthält die Urk. XXIV im Anh. aus der B. T.

91) Urk. Nr. XXV und XXVI im Anh. aus der B. T.

Ueber Geldschulden (Gült) und andere Ansprüche, die noch nicht vor das Gericht gekommen waren, konnten sich die Insassen unter einander vergleichen; dieß fand auch bei Verbrechen Statt, jedoch ohne den Rechten des Gerichtes dadurch einen Abbruch zu thun. — Jedermann war befugt aus dem Gerichte wegzuziehen, doch wenn er geklagt wurde, erst nach Ausgang des Handels. — Acht oder längstens vierzehn Tage nach St. Martin mußte der Grundzins in Naturalien oder Geld nach des Herrn (Grafen von Tirol) »geltpuch« entrichtet werden, sonst hatte der Propst gegen den Schuldner das Recht der Pfändung und Veräußerung von Fahrnissen oder Erbrecht. — Wenn ein Baumann mit Tode abging, und Erben zurückließ, so waren diese nicht verbunden, die Höfe zu empfangen; wurden hingegen die Höfe verkauft oder vertauscht, so mußte ein ganzer Hof gegen eine Ehrung von fünf, — und ein halber, von drei Pfund Berner nach des Burggrafenamts Rechten und Gewohnheiten — empfangen werden.

Die Polizeistatuten bezweckten die Hegung der Wälder, welche, wenn sie nicht gewissen Höfen angehörten, vom Richter mit Zustimmung der Gemeinde in den Bann gelegt werden konnten; dann die Jagd und Fischerei, die kein Insaß ohne gerichtliche Erlaubniß ausüben durfte; ferner das Waffentragen, was in Kirchen und Gerichtsversammlungen verbothen war; endlich die Bestimmung der Elle, des Getreid- und Weinmaßes und des Preises, um welchen der Wein ausgeschenkt werden durfte. Auch waren alle Gerichtsleute verpflichtet die Wege, Stege und Brücken in gutem Stande zu erhalten, und zur Ergreifung von Dieben oder anderen schädlichen Leuten mitzuwirken.

Die Beſitzer der Schildhöfe [92]) waren die Leibwache des Grafen von Tirol, und daher auch ritterlichen Standes, indem ſie »zu roſſe dienten.« Ihnen konnte der Richter nicht gebiethen, bei den Gemeinde-Verſammlungen (eleich tading), deren alljährlich vier waren, oder bei den Rechtsgedingen zu erſcheinen, bei letztern jedoch den Fall ausgenommen, wenn ſie als Zeugen aufgeführt wurden. — Sie konnten alſo auch nicht zu Gerichtsrednern gewählt werden, was kein anderer Inſaſſe, bei Strafe von 50 Pfund Berner, ablehnen durfte. Ihnen ſtand das Befugniß zur Jagd und Fiſcherei zu, und kein Richter war berechtiget, von ihnen Abgaben zu fordern. Nur auf Befehl der Herrſchaft, des Landeshauptmanns oder des Burggrafen hatten ſie Steuern (Raiſen) zu zahlen [93]).

Auch die ſogenannte Landſprache vom Landgerichte Schlanders iſt ein uraltes Gewohnheitsrecht über verſchiedene Kommunal- und Gerichtsgegenſtände [94]). Es ſollte nämlich bei der alle Jahre in Mitte des Märzes an der Schanzenbrücke [95]) abzuhaltenden Gemeindeverſammlung (eleich

---

[92]) Nach einem in dem Kloſterarchive zu Marienberg befindlichen Berichte des Schildhofbeſitzers Chriſtoph Kolber von Endhof an den Landſchreiber zu Bozen (um das J. 1573) war die Zahl der Schildhöfe in älterer Zeit bedeutend. Gegenwärtig ſind deren noch zwölf, und heißen: Saltaus, Oberſaltaus, Granſtein, Kalben, Baumkirch, Gereit, Steinhaus, Komion, Aiderſicht, Endhof, Buchenegg und Erbion.

[93]) Das Wort »Raiſen« wird auch in den Landesordnungen für Steuern und Abgaben gebraucht. Im Engliſchen bedeutet »*to raise*« aufrichten, Steuer auflegen, Geld erheben.

[94]) Urk. XXVII im Anh. aus der B. T.

[95]) Schanzen. Spuren alter Verſchanzungen ob Latſch im

taytung) kund gethan (offen) werden, was die Geſchwornen (aidſbern) und alten Inſaſſen (Alſeſene) als Herkommen (Landſprach) erklärten. — Wer von den Geſchwornen dabei nicht erſchien, verfiel in eine Geldſtrafe von 16 Schillingen (Solidi); von den übrigen freien Leuten (freigen) zahlte der Ausbleibende die Hälfte.

Allererſt wurde die Brücke beſchaut, und feſtgeſetzt, was daran zu bauen, und wem die Lieferung der Baumaterialien obgelegen ſei. Der Säumige mußte zur Strafe ſo vielmal 5 Pfund bezahlen, als freie Feuerſtätte in dem Gerichte waren. — Wer einen Gemeindegrund eingefriedet hatte, mußte ihn nach dem Ausſpruche der Sachkundigen zurückſtellen, und 50 Pfund als Strafe erlegen. — Auch ſollte angezeigt werden, ob jemand für die Güter der Herrſchaft, damit dieſe nicht verloren gehen, Sorge getragen habe. — Fand es ſich, daß jemand aus der Herrſchaft Tirol ſich verheirathet hatte, ſo ward er um 50 Pfund geſtraft. — Jeder Geſchworne ſollte auch das in ſeiner Dekanei beſtehende Wein- und Getreidemaß und Gewicht angeben.

Ferner ſollte eröffnet werden, wer über einen Richter Gewalt habe zu richten in dem Gericht zu Schlanders; dann welche müßige Leute (unffertig läut) Männer oder Weiber ſich in jeglicher Dekanei aufhalten, und was für Verbrechen verübt worden ſeien. Auf eine Verwundung »daz in waizzelt« ward die Strafe von 50 Pfund, und auf eine ſolche »das er pluet« von 5 Pfund geſetzt. — Man ſollte auch kund geben, welche Gaben (weiſſat) jeder Propſt aus ſeiner Dekanei dem Richter am h. Ste-

---

Landgerichte Schlanders. F. K. Zollers topogr. Verzeichniß. Innsbruck 1806.

phanstage zu bringen habe, nämlich 1 Mut Roggen und 1 Mut Weißen, dann 8 Schultern, und in Geld 8 Pfund und 4 Groschen; auch die Ostereier. Wer dieß nicht leistete, konnte von dem Richter darum gepfändet werden. — Die ausständige Herrschaftssteuer zog Pfändung und Strafe nach sich. — Welche Leute in das Gericht kamen, von woher immer sie waren, die sollten mit den Freien dienen, jeder Mann nach seinem Vermögen, ausgenommen die aus Ulten, welche vogelfrei waren. — Saß der Richter in dem Anger zu Schanzen zu Gericht, so sollten die Pferde in den Anger gehen, er mochte gemähet sein oder nicht.

Aber kaum eine Urkunde charakterisirt so treffend die Volksgesetzgebung damaliger Zeit, als jene über die Dorfrechte von Partschins [96]).

Es sind darin alle Bauleute namentlich aufgeführt, welche vor Heinrich von Fridung, Burggrafen zu Tirol, die mannigfaltigen und sehr anziehenden Satzungen ihres Dorfrechtes behauptet (erfunden), und mit ihrem Eide bekräftiget haben.

Diese Satzungen hatten vorzüglich die Gemeinde- und Privatökonomie, und einen gesicherten Rechtszustand zum Gegenstande. — Mühlen und andere Wasserwerke wurden durch den gewaltigen Guntraunerbach in fortwährenden Betrieb gesetzt, aber auch die Aecker der Hubenbesitzer der unumgänglich nöthigen Bewässerung nicht beraubt [97]). Um Streit und Nachtheil abzuwenden war

---

[96]) Urk. XXVIII im Anh. aus der B. T.

[97]) Im Vinschgau werden auch die Aecker bewässert, weil sonst die Körner von den reifen und abgeschnittenen Saaten auf dem Felde ausfallen. Die vielen und künstlichen Wasserleitungen, welche in diesem Landestheile angelegt,

des Dorfmeisters Pflicht, das Bachwasser unter die Höfe zu vertheilen, und alle darüber vorfallenden Händel zu schlichten, ohne jedoch auf irgend eine Belohnung einen rechtlichen Anspruch zu haben. Freiwillige Geschenke durfte er annehmen. — Wasser (Fischerei) und Gejäge war gemein. — Vom Holze erhielt jeder, der in das Dorfrecht gehörte, nach seiner Nothdurft; doch war ihm nicht gestattet, Bauholz ohne Bewilligung zu fällen, und hierzu konnte ihm der Dorfmeister nicht mehr, als zwei oder drei Stämme erlauben. Fremde unbehauſete Leute waren vom Holzschlage gänzlich ausgeschlossen. — Der Gemeindeausschuß — bestehend wenigstens aus sieben der angesehensten und ältesten Insassen — bestimmte die Mult (multa, mulita) d. i. die Strafe für Holzfrevel, sie mochte hoch oder gering sein, und diese fiel der Gemeinde zu. — Auch sollte der Dorfmeister mit Beistimmung der Gemeinde Waldhüter (Holzpürgen) bestellen, welchen es zustand, nach Maßgabe der alten und vom Dorfgerichte ausgesprochenen Mult die Pfändungen vorzunehmen. — »Item habent sy erfunden aber (abermal) auf ir ayd,« daß jeder Dorfmeister zweimal im Jahre Dorfrecht halten sollte, nämlich um h. Georgentag durch drei Tage, und um h. Gallentag durch zwei Tage; im Unterlassungsfalle hatte er für allen Schaden zu haften. — Die höchste Pön (Geldstrafe) die ein Dorfmeister nehmen durfte, war ein Pfund Berner. Er durfte ferner ohne Einwilligung der Gemeinde keinen Schergen oder Saltner anstellen. — Die Untersuchung und Bestrafung der Missethaten gehörte nicht vor das Dorfgericht, sondern »in daz ge-

---

und auch den zuhöchst gelegenen Höfen zugeführet sind, erregen allgemeine Bewunderung.

richt an Meran.« Alles übrige hingegen sollte im Dorfrechte ausgetragen und bestimmt werden. — Wenn der Richter die Geschwornen zu einem Handel berief, welcher die Herrschaft nicht berührte, so sollten diese bei einem Wirthe essen und trinken nach ihrer Nothdurft, und der verlierende Theil sodann die Kosten bezahlen. — Jeder Geschworne hatte die in seiner Dekanei begangenen Verbrechen getreulich anzuzeigen, und der Verbrecher, welches Herren er immer sein mochte, sich vor dem Stabe dieses Gerichtes (des Landgerichtes nämlich, nicht des Dorfgerichtes) zu verantworten. — Nun werden in der Urkunde die verschiedenen Frevel mit den darauf gesetzten Strafen angegeben. Wer zur Nachtzeit in einem Hause mit Feuergeruch (bei gerochem Fewr) betreten wurde, wer in einem Hause mit bewaffneter Hand einbrach, wer einen gemarkten Eusbaum fällte, war verfallen auf Gnade mit Leib und Gut. — Diese äußerst schwere Strafe traf auch den, welcher fremde Kinder in seiner Gewalt hatte, und diese ohne ihrer nächsten Freunde Willen und Gunst verheirathete. — Alle unehelichen Kinder (Panchkartt [98]) gehörten der Herrschaft. — Sonderbar war das Statut, daß

---

[98]) Bankart, im Niedersächsischen Bankert, bedeutet ein uneheliches Kind. In den ältern Zeiten findet man dafür auch Bänkling. Es ist sehr glaublich, daß mit dieser Benennung auf den Ort der Zeugung gezielet werde, welches nicht nur die gemeine Redensart »mit einer Person von der Bank fallen,« sondern auch andere ähnliche Ausdrücke bestätigen, die sich gleichfalls auf das Lager beziehen. So wird in einem 1482 gedruckten Vokabelbuche Bankart durch »Kotzensun« erklärt, von Kotze, eine grobe Decke. — Bank wird also in diesem Worte dem Ehebette entgegen gesetzt. Sieh in dem oben zitirten Wörterbuche S. 638.

das Kegeln (küglein) in den Dörfern unter Strafe von 50 Pfund Berner verbothen werden sollte. — Am Schlusse ward noch ausdrücklich festgesetzt, daß wofern in peinlichen Sachen, in den Rechten der Herrschaft, oder in andern Gerichtsgegenständen Irrungen oder Mängel sich zeigten, die Geschwornen das Dunkle in's Klare setzen, und das Abgängige erfinden sollten, »als von alter her chomen ist,« wobei ihnen freistand, die freien, oder andere ehrbare und eigene Leute der Herrschaft beizuziehen, damit das Gericht bei seinen alten Rechten bliebe, und Land und Leute dabei geschützt würden.

Diese aus verschiedenen Gegenden unsers Vaterlandes entnommenen Beispiele liefern die sprechendsten Beweise, daß im Mittelalter bereits jede Stadt und jedes Landgericht, ja sogar einzelne Dorfschaften und Thalgemeinden ihre besondere Verfassung und eigene Statuten hatten, die ihre Entstehung einzig dem alten Herkommen oder dem erklärten Willen des Volkes verdankten, und wobei die landesherrliche Gewalt nur das Recht der Bestätigung ausübte.

Durch dieses allgemein verbreitete Statutenwesen ward dem Eindringen der fremden Rechte, wie durch die himmelanstrebenden Felsenmauern dem Eindringen der Feinde ein unübersteiglicher Damm entgegen gestellt.

Am allermeisten jedoch beurkundet der Bundesbrief vom Jahre 1323 (geben am Suntag nach Margretha Virginis), wie unerschütterlich fest sich unsere Väter aller Volksklassen an das Alte und Nazionale angeschlossen, und wie sie mit vereinter Kraft gegen alle Neuerungen gekämpft haben.

Dieser Brief, worin einige schon alle vier Stände des Landes organisirt, und in voller Aktivität wollen gefunden

haben, (was aber bereits um ein Säkulum zu früh sein möchte) beginnet also: »Wir Herrn Ritter vnd Khnecht, Stett vnd Märckht, Gericht vnd Thäler der Graffschaft zu Tyrol und der Landschafft an der Etsch, vnd in dem Innthal und der dreyen Pistumb zu Trient zu Chur vnd Prixen ꝛc. Bekhennen vnd Veryehen öffentlich mit diesem Brief für vnnß vnd alle vnser Erben, daß wür hinfür Ewiglich vnd Vollkhommenlich — zu einander verpunden haben, auch gelobt vnd Versprochen mit vnsern Ayde zue Gott vnd den heiligen in dem gegenwürtigen Brief zu beleiben - - - - bey allen Frayhaiten, Gnaden, Rechten, vnd Gewohnhaiten, so wür vnd Vnnsere Vorfordern haben vnnd herbracht haben von Khaiser, Khinigen, vnd Herzogen, Margrafen der Graffschaft vnd Herrschaft des löblichen haus zu Tyrol vnd zu österreich in dem Lannd an der Etsch, in dem Ynnthal, vnd den Egenanndten dreyen Pistumb Triendt, Chur vnd Prixen Alwügen vnd Alzeith nach Außweißung vnserer Recht vnd Briefe, des wür darumb von Inen haben, vnd Alter Gewannhait, die wür von In herbrachten, vnd gehabt haben, Vnnd die sy vnnß mit waren Briefen bestät, vnd haben Also die gegenwürtig verpündnus zuesamen gelobt vnd gemacht u. s. f. [99]).«

---

[99]) Urk. CLXXI in H. Beiträgen. — In einem, von dem hier geschilderten, sehr abstechenden Verhältnisse befand sich schon seit dem dreizehnten Jahrhunderte das Land zwischen dem Arlberg und Bodensee — noch ganz dienstbar, ja völlig leibeigen den mächtigen und vielverzweigten Dynasten-Häusern Montfort und Werdenberg, die noch im J. 1271 gegen einander Geschwisterkinder waren. Wie aber auch dessen beschränkter Rechtszustand beschaffen war, so waltete darüber gleichfalls nur Herkommen und Gewohnheit, wie sich aus den in der zweiten

Der ſtaatskluge und, wie nach Kärnthen und Krain, ſo auch nach Tirol lüſterne Böhmen-König Johann ſuchte die Tiroler vorzüglich dadurch für ſich zu gewinnen, daß er ihnen bei Gelegenheit der Hochzeit ſeines Sohnes Johann von Lützelburg mit Margarethen, Tochter unſers Grafen Heinrich, (zu Innsbrnck am nächſten Sonntag nach dem h. Kreuztag 1330) für den Fall, wenn der alte Heinrich mit Tode abgehen, und ihm die Vormundſchaft über das unmündige Ehepaar zufallen ſollte, die urkundliche Verſicherung ertheilte, alle Klaſſen des Volkes bei ihren alten Rechten und Handfeſten zu belaſſen und zu ſchirmen — »daz wir danne Edel vnd Vnedel, Purger, Arme vnd Reiche, vnd wie ſi genannt ſint, vnd ir Erben bei allen den rechten vnd handueſten ſullen vnd wöllen gäntzlich lazzen beliben, di ſi gehabt, vnd her pracht habent [100]).

Den Bewohnern von Innsbruck gab eben dieſer König Johann eine beſondere Beſtätigungsurkunde aller ihrer herkömmlichen Rechte und Privilegien [101]).

Eben ſo mußte Ludwig, Markgraf von Brandenburg, mit ſeinem Vater Kaiſer Ludwig dem Baier, bevor ihm Margarethe die Maultaſche, nach Vertreibung ihres erſten Gemahles Johann, mit Zuſtimmung der Landesherren auf

---

Periode vorkommenden Stadtrechten von Bludenz, Feldkirch und Bregenz, dann aus den Statuten der Thalbewohner zeigen wird.

[100]) Urk. XXIX im Anh. aus der B. T.

[101]) »Der Prief iſt geben ze Vnſprugg, da man zelt von Chriſtes Gepurt, dreizechenhundert Jahr, darnach in dem dreiſſigiſten Jahr, deſ Mittwochens in der Quatember, vor Sanct Mathes tag des Euangeliſten vnd Zwölfpotten. Im ſtädtiſchen Kopeibuch S. 29.

dem Schlosse Tirol (im Hornung 1342) ihre Hand reichte, urkundlich geloben, des Landes Rechte und Freiheiten aufrecht zu erhalten, dieselben zu bessern und nicht zu verschlimmern, keine ungewöhnliche Steuer ohne der Landleute Rath aufzulegen, keine zu Tirol gehörige Festung mit ausländischem Kriegsvolke zu besetzen, und die Frau Margarethe wider ihren Willen nicht außer Land zu führen [102]).

Bis hierher bestand also die ganze Thätigkeit unserer Landesfürsten in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt größten Theils darin, daß sie einzelnen Personen und Ortschaften oder auch den verschiedenen Volksklassen ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigten, und nur hie und da neue Freiheiten z. B. Markt-Privilegien ertheilten.

Mit letztern war vorzüglich unser König Heinrich freigebig, weil seine Prachtliebe und unablässige Bestrebung um Böhmens Krone und Besitz ihn in immer größere Geldverlegenheiten setzte, und zum Gemeindesäckel wohlhabender Städte und Märkte seine Zuflucht zu nehmen zwang. Die durch ihn geschehene Besserung des Innsbrucker Stadtrechtes war eigentlich nichts anders, als daß er den von der Bürgerschaft selbst erfundenen neuen Statuten seine Beistimmung gab. Doch verdanken ihm einige politische Anordnungen, z. B. über das Salinenwesen zu Hall, über die Münze zu Meran, und über die Leih- und Wechselhäuser zu Bozen und Sterzing ihre Entstehung [103]).

---

[102]) Beide Urkunden sind gegeben zu München am Montag vor Lichtmeß 1342, und abgedruckt im I. B. Beilage II und III des »Historisch-statistischen Archives für Süddeutschland.«

[103]) Ueber die Vorschriften der Leih- und Wechselbank zu Bozen sehe man die Urk. LIX in Horm. s. W. II. B. S. 120, womit eine andere Verleihurkunde des Wechsels

Ein allgemeines Gesetz aber, vielleicht jene wahrhaft originelle Verordnung von 1312 über die gerichtliche Ueberweisung der Landstreicher ausgenommen [104]), ist von ihm so wenig, wie von seinen Vorfahren bekannt. — Erst unter der Regierung seines zweiten Schwiegersohnes, des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, erschien ein wirkliches Landesgesetz — die erste sogenannte Landesordnung. Aber auch dieses allgemeine Gesetz, welches den damaligen Landeshauptmann Herzog Konrad von Teckh [105]) zum Verfasser hatte, und worüber der Brief »an Meran, nach Cristi geburth dreyzehenhundert Jar vnnd in dem zway vnnd fünfzigisten Jar, am Montag nach Sannct Erhartstag« ausgefertiget ward, erfloß nicht bloß auf den Vorschlag der landesfürstlichen Räthe »des Erwierdigen Herrn Bischoffs Marquarts von Augspurg Unsers lieben Haimleichers (geheimen Rathes) Hainrich von Annenberg, vnd anndern vnsers Raths Rat« sondern »mit willen, rath, vnd Gunst des Erwierdigen Herrn Bischoff Matheuß zu Brixen, vnd annder gotsheuser vnd Prälaten, Sy sein Geistlich oder Weltlich, und aller Erbar leuth die Aigen vnd Vrbar in derselben vnser Herrschaft vnd Gebieth habendt« — also zwar ohne Mitwirkung der Landesstände, die noch nicht existirten, jedoch mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Landherren, und aller Güter- und Gültenbesitzer [106]).

---

zu Sterzing für Bartholomä von Florenz und seinen Onkel Lappo ddo. Milbach den 7. Sept. 1314 (in der B. T.) bereits wörtlich überein stimmt.

104) Urk. CLXIX S. 399 in Horm. Beiträgen.

105) Seine Uebelthaten und sein blutiges Ende im I. B. dieser Zeitschrift S. 136 und 137.

106) Urk. IV im Archive für Süddeutschland I. B. S. 141.

Das ganze Gesetz war übrigens einzig gegen die niedern Volsklassen — »Pauleith, Handwerksleuth vnd Arbeiter« gerichtet. Es besteht aus drei Abtheilungen, wovon die erste die Rechte der Grundherren gegen ihre Holden oder Bauleute bestimmt, die zweite von den Löhnungen der Dienstbothen, Tag- und Handwerker handelt, die dritte endlich über das Spielen im Lande verfügt.

Das deutsch-tirolische Erbrecht hüllt seinen Ursprung in das Dunkel der Vorzeit, verdankt seine Ausbildung einzig der Gewohnheit, und stellt sich in den schon oben erwähnten Verleihbriefen mit seinen Eigenheiten dar, die es von der römischen Emphyteusis wesentlich unterscheiden. Diese Verleihbriefe sind Jahrhunderte älter, als alle über das Erbrecht erlassenen Landesgesetze, und wurden auch durch diese nicht im geringsten beschränkt. Daher ist das Erbrecht seiner Natur nach ein vertragsmäßiges, und nicht ein gesetzliches Verhältniß, weßwegen seine unmittelbare Erkenntniß- und Entscheidungsquelle in dem Gewohnheitsrechte oder Verleihbriefe liegt, das Gesetz hingegen nur eine subsidiarische Anwendung dabei findet.

Dieß traf um so mehr auf den ersten Theil unsers ersten Landesgesetzes zu, als die darin vorkommenden Bestimmungen nur die Rechte der Grundherren aussprachen, von ihren Pflichten schwiegen, und durch diese Einseitigkeit den Geist von Willkühr und Unterdrückung der Bauleute verriethen, in welchen der Fremdling von Deckh als Gesetzverfasser vielleicht nur die Leibeigenen seiner Heimath zu sehen glaubte.

Dem gemäß sollte z. B. »Yeder pawmann seinen Herrn zinsen und dienen als dann dem Herrn dunckhet« und wenn ein Baumann, welcher ein besseres Unterkommen oder Aufnahme in einer Stadt ꝛc. fand,

ohne seines Herrn Einwilligung vom Gute abzog, konnte er überall ergriffen, und gleich einer jeglichen Sache vindizirt werden. — Wegen Zinsrückstandes durfte der Herr alles Habe seines Baumannes eigenmächtig pfänden, wenn sich dasselbe sogar auf dem Gute eines andern Herrn, oder auch in einem andern Gerichte befand. — Wer das Erbrecht eines erledigten Gutes ansprach, mußte sein Recht innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Kunde an, erweisen, widrigen Falles konnte der Herr das ledige Gut verleihen, wem er wollte.

Weiter ward verordnet, daß »ain yeglich Herr seinem aigen Man auf wölches guet Er gesessen ist, ze Rechten zilen abvordern vnd haimen, vnd In auf sein selbs guet setzen könne« u. d. gl.

Aber ungemein interessant und praktisch ist der zweite Theil von Ludwig des Brandenburgers Ordnung. Sie behandelt nämlich sehr ausführlich einen Gegenstand, dessen Wichtigkeit gerade unsere gegenwärtige Zeit am meisten fühlt, einen Gegenstand, der in unsern Tagen, aus Mangel gesetzlicher Bestimmungen, zur Demoralisirung der untern Volksklassen, und zum gänzlichen Verfalle unzähliger Wirthschaften in den Städten, wie auf dem Lande überaus viel beiträgt, und in eine fürchterliche, und unheilbar scheinende Landesplage ausgeartet ist.

Markgraf Ludwig bestimmte für sämmtliche Gerichte an der Etsch den Dienstknechten und Mägden, dann sämmtlichen Tag- und Handwerkern jene Löhnungen, die vor fünf Jahre bestanden hatten. Nur die Zimmerleute und Maurer, »deren man in dem Landt nicht gehaben mochte,« waren hiervon ausgenommen, und ihre Löhnungen von der Bestimmung der Obrigkeit abhängig. Wenn

ſich ferner irgendwo Anſtände ergaben, »was lohns über iegelich arbeit vor fünf Jaren ſej geweſen,« mußte der Richter oder Amtmann hierüber drei ehrbare Männer eidlich vernehmen, und nach ihrer Ausſage erkennen.

Wer gegen dieſe Vorſchrift handelte, es ſei, daß er einen größeren Lohn forderte oder gab, war »umb fünf pfundt perner« oder, wenn er nicht zahlen konnte, »umb ein Glied verfallen.« Die pflichtvergeſſene Obrigkeit, welche die Geſetzübertreter wie immer begünſtigte, mußte an die Landesherrſchaft eine Pön von 50 Pfund Berner bezahlen. Die übrigen Geldſtrafen wurden zwiſchen dem Fiskus und der Obrigkeit getheilt.

In den Gerichten Völs, Kaſtelrutt und Ritten, Sarnthal, Gufidaun, Villanders, Velthurns, Mühlbach, Sterzing, Steinach, Matrei, und in jenen des Gotteshauſes von Brixen hatte der Brixneriſche Dompropſt und Pfleger von Beringen mit Beizug »Erbar Leith, die im darzue dunckhent ſein« die Löhnungen zu beſtimmen, »vnd was Lohns dann Er vnd dieſelben Erbar Leith erfundten, vnd überainkhomendt nach gemeinen frumben vnd nutz des Landts, den man den vorgenannten arbeitern, Es ſein gedingte Knecht oder Mägd, Tagwercher oder Hanndwerksleith in denſelben Gerichten vnd Gebiethen geben ſolle, dabey ſoll es bleiben bey der vorgeſchriebenen Penn.«

Dagegen wurden für die Gerichte Hall, Innsbruck, Hörtenberg, Petersberg, Imſt, Stams, Pruß, Nauders, Pfunds, Glurns, Eirs und Schluderns Dienſtlohn und Tagwerk geſetzlich dahin ausgeſprochen »das man ainem merern pawknechte, geben ſoll, Yedes Jars, Zwelf pfund perner, Meraner Muntz (2 fl. 24 kr.) Zwen Newe ſchuech vnd anders geſchuechtes genueg, ainer merern gedingten Magte, Syben pfund (1 fl. 24 kr.) zwen Newe ſchuech vnd

annders geſchuechtes genueg, Ainem tagwercher von Sannd Michelstag vnnzt Sannt Veitſtag ainen knecht, Yedes tags, ainen Zwainzziger [107]) vnd ſein Coſt, klainer Frawen ainen Zechner, vnd Jr Coſt, von Sannd Veitstag fürpas vnnzt Sannd Michelſtag ainem knechte, dreyſſig perner, vnd ſein Coſt, ainer Frawen ain Zwainzziger, vnd Jr Coſt, Ainem Mader, Zwen Zwainzziger, vnd ſeine Coſt, ainem ſchnitter, zwen Zwainzziger und Coſt, Ainem Trö, ſcher, ſein lon, als vor fünf Jaren, ſitleich und gewöndlich, iſt gewöſen.«

Die Uebertreter dieſes Gebothes, Dienſtgeber oder Dienſtleute, zogen ſich die Strafe von zehn Pfund Berner zu, wovon die Hälfte dem Gerichte, die andere der Gemeinde zufiel. — Hinſichtlich der Handwerker ward angeordnet, daß Richter und Gemeinden in Beſtimmung der Gebühren ſich nach Billigkeit und zu des Landes Wohlfahrt vereinigen ſollten, und wer um den feſtgeſetzten Lohn nicht arbeiten wollte, konnte mit Strafe dazu gezwungen werden. Dieſer Lohnbeſtimmung mußten ſich auch die ausländiſchen Arbeitsleute unterziehen.

Den letztgenannten Gerichten, einſchließlich Rettenberg,

---

[107]) Es gab nur einerlei Art Meraner Pfund, und dieſes beſtand aus 12 grossi, die 20 kleinen Trientner oder Veroneſer solidi ungefähr gleich kamen. Der grossus theilte ſich in 4, dann in 4½, endlich in 5 quadrantes (Vierer, Pfenninge). So entſtand nachſtehende tiroliſche Geldrechnung: 1 Mark machte 10 Pfund Berner oder 2 Gulden Münz, jeden zu 60 Kreuzer; 1 Pfund Berner betrug 12 Kreuzer, 1 Kreuzer 5 Vierer, 1 Vierer aber 4 Berner. Auch in dieſer Rechnung gingen 240 Berner (denarii) auf 1 Pfund. — Unter »Zwainzziger« ſind 2 Berner (denarii Zehner) zu verſtehen.

wurde zugleich ein besonderes Weinmaß, nämlich »Ynnspruger Maß deren acht maß an ain Pazeiden geen, und den Gerichten Glurns, Eyrs vnd Schluderns ain Maß, deren Sieben an ain Paceiden geen« vorgeschrieben bei Strafe von fünf Pfund Berner, zur Hälfte dem Gerichte, und zur Hälfte der Gemeinde verfallen.

Die dritte Abtheilung endlich oder »das drite Gesatz vmb Spil« gestattete überall im Lande das Spiel mit den Würfeln, doch mit der weisen Beschränkung, daß die Einsätze nur in baarem Gelde geschehen durften.

Denn da die Baarschaft besonders in den Händen der untern Volksklassen nur sehr gering war, so konnte dieses sonst äußerst verderbliche Hazardspiel, womit dazumal nicht nur bewegliches Gut, Rüstungen, Pferde und andere Thiere, sondern einzelne Grundstücke und Häuser, ja ganze Höfe ausgewürfelt wurden, kein großes Unheil stiften, da man über Spielschulden kein Klagrecht hatte.

Die Beschränktheit dieses ersten Landgesetzes, das, wie schon oben bemerkt wurde, nur die untersten Volksklassen berührte, nur für die Grundherren und andere Güterbesitzer sorgte, und nur noch eine Polizeivorschrift enthielt, auch bloß die deutschen Landestheile verband, leuchtet von sich selbst ein. Aber eben so klar ist es, daß hierdurch an den verschiedenen Lokalstatuten, und sonstigen Landesgewohnheiten der bürgerlichen und peinlichen Rechtssphäre gar keine Aenderung hervorgebracht werden konnte. Ganz andern Inhaltes und Umfanges war das »Alt Bayrisch Landrechtspuech«, welches unser Markgraf Ludwig und seine Brüder mit Genehmigung ihres kaiserlichen Vaters dem Herzogthume Baiern in einer geordneten Sammlung der alten baierischen Gewohnheiten und Rechtsgebräuche schon im J. 1346 gegeben hatten. Es war dieß eine für

die damalige Zeit ziemlich befriedigende Kompilazion von Zivil- Straf- und Polizei-Geſetzen, und es kann ſich ſchwerlich ein anderes deutſches Reichs-Land eines ſo alten und vollſtändigen Geſetzbuches rühmen. Da dasſelbe in den drei unterinnthaliſchen Herrſchaften Rattenberg, Kufſtein und Kitzbühel, auch nachdem ſie von Baiern getrennt, und mit Tirol für immer vereiniget worden waren, unter dem herkömmlichen Namen der baieriſchen »Puechſag« bis auf unſere Zeiten verbindliche Kraft behielt; ſo werden wir in der Folge bei Würdigung und Vergleichung der vorzüglichſten alten Landesgeſetze ausführlicher davon ſprechen. — Ludwigs Sohn, Meinhard III. überlebte ſeinen Vater nur ſo lange, um ſich mit Margarethen von Oeſterreich ehelich verbinden, und mehrern Städten des Landes ihre Rechte und Freiheiten beſtätigen zu können.

Seine troſtloſe Mutter, die Markgräfin Margareth, welche ſich auch unter ihren beiden Ehegatten der Landesregierung nie angenommen hatte, war hierzu in ihrem Witwenſtande um ſo weniger geeignet, als noch keine Landſtände vorhanden waren, die ihr die Regierung hätten erleichtern können. Der Adel des Landes allein herrſchte, und ſtand dazumal auf der höchſten Stufe des Anſehens und der Macht. Dahin hatte er ſich unter Heinrichs ſchwacher Regierung erſchwungen. Kaiſer Ludwig und die Herzoge von Oeſterreich hatten ſich im J. 1335 gegen die Landherren im Gebirge und zu Kärnthen, wie gegen eine eigene Macht verbunden. Heinrichs Schlöſſer und Kammergefälle, auch ſogar die Zölle und Mauthen, ſomit das Haupteinkommen des Landesfürſten zu jener Zeit, waren nach und nach großen Theiles in die Hände des Adels gefallen; auch ward durch ihn Johann der Lützelburger

aus dem Lande vertrieben [108]). Ludwig von Brandenburg schrieb bald, nachdem er in den Besitz des Landes gekommen war, an seinen Vater, er habe wohl ein berühmtes Land erhalten, aber es trage sehr wenig ein; beinahe alle Gefälle seien in den Händen des Adels. Und der Kaiser wußte ihm darüber keinen andern Rath zu geben, als daß er gleichwohl trachten müsse, den zu langen Rock kürzer, und den zu weiten Mantel enger zu machen (den Adel zu beschränken) [109]). Der Ausführung dieses Ra-

---

[108]) Ueber die damalige Ungebundenheit und Uebermacht der Landesherren gäbe es viele urkundliche Beweise. So z. B. kommen in den Rechnungsbüchern von der Zeit des Königs Heinrich und seiner nächsten Nachfolger, (wovon die B. T. die mit archivalischer Genauigkeit gemachten Auszüge des unvergeßlichen D. Gottfr. Primisser besitzt) viele Steuer- und andere Gefällsrückstände, die der Adel verweigerte oder sich zueignete, vor. In der Rechnung Rudolphs von Prutsch, Richters in Glurns, vom J. 1327, wie in jener seines Vorfahrs Jakob Schenk, von 1318, stehen die Formalien: Deficiunt de prato quondam dne. Gerdrudis, *quod occupat advocatus junior* (de Amasia) *violenter* - - - item de hominibus de Aguns, qui transtulerunt se ad alia dominia - - - item de hominibus liberis in Sluderns, quos occupat Advocatus etc. In der Rechnung Schwickhers, Richters zu Nauders, von 1328: Deficiunt *ex violencia* dni. Christani de Lichtenberch etc. item deficiunt de Traspseriis - - *quae omnia recepit Advocatus de Amazia ad Castrum in Traspes.* In der Rechnung Ottos von Aur, Richters in Passeir, von 1339: Hic notantur defectus (de steura genti.) qui *ex Potencia nobilium* et racione Paupertatis deficiunt.

[109]) Filius (Ludovicus) de redditibus singulariter inquirit, et apud patrem conqueritur, se terram famosam cum

thes trat indeſſen die große Schwierigkeit entgegen, daß es in Tirol keinen Uebermächtigen gab, durch deſſen Gewinnung man ſich des ganzen Landes hätte bemeiſtern können. In Tirol hatte ſich eine Art von Oligarchie aus mehrern der Angeſehenſten vom Adel gebildet, unter welchen keiner vor den andern auffallend hervorragte, die aber durch ihre Verbindung um ſo viel mächtiger waren. Dahin gehörten vorzüglich Volkmar von Burgſtall, Heinrich der Rottenburger von Kaltern, Heinrich Graf von Eſchenloh, die Vögte von Matſch, Engelmar und Degen von Vilanders, Ekhart von Vilanders genannt von Troſtberg, Konrad von Schennan, Heinrich von Annenberg und andere. Wie hätte des ſchwachköpfigen Heinrich noch beſchränktere Tochter einem ſolchen Bunde gebiethen können?

Kaum war Meinhard III. erblaßt, (auf dem Schloſſe Tirol den 13. Jänner 1363) als der Adel ſich um neue Schenkungen an die Mutter drängte, und dieſe ſchon in den erſten ſechs Tagen an den Vogt Ulrich von Matſch, an Heinrich von Rottenburg, Hanns von Freundſperg, Diepold dem Hál, Friedrich von Greifenſtein und Berchtold von Paſſeir mit verſchwenderiſcher Freigebigkeit ertheilt wurden. Ueberdieß ſetzte ſich die Markgräfin freiwillig unter eine Art von Kuratel der Vornehmſten des Adels [110]),

---

fructu modico recepisse, cum *nobiles* illius comitatus quasi omnia castra et redditus ad comitatum pertinentes occupata possiderent. Cui pater ait, longam nimis tunicam esse inferius praecidendam, et largum pallium aliquibus subtractis lateribus augustandum. Chron. Leob. bei Pez T. I.

[110]) In eben dieſen Tagen »an Meran an Eritag vor ſand Sebaſtians tag.«

und verband sich gegen diese ihre »Landherren und Rath ohne deren Hülfe sie die ihr wieder angefallene Herrschaft zu ihrer Nothdurft, und des Landes Bestem zu führen nicht vermöge, daß sie keinerlei Sache handeln, noch wandeln solle noch wolle, es sei mit Besetzung oder Entsetzung der Städte, Festen, Schlösser, Pflegen, Gerichte, Amtleute, des Hofgesindes, u. d. gl., und daß sie keinerlei Sache mit jemanden handeln solle, noch möge, denn mit der Landherren Gunst, Willen und Wort.«

Auch verschrieb sie sich, ohne derselben Wissen und Wort, keinen Gast (Ausländer), es seien Fürsten, Herren, Grafen, Freie, Ritter oder Knechte, über sich und über ihr Land und Leute zu ziehen, noch sie aufzunehmen.

Diese oligarchische Verfassung war indessen von sehr kurzer Dauer; es wurde ihr sehr bald durch die Ankunft des Herzogs Rudolph von Oesterreich, und insbesondere dadurch, daß die Markgräfin Margareth mit voller Zustimmung der Oligarchen selbst Land und Leute — diesen jedoch ihre hergebrachten Freiheiten und Rechte vorbehaltend — an die Herzoge von Oesterreich abtrat, ein Ende gemacht.

Die herzoglichen Brüder von Oesterreich, Rudolph, Albrecht und Leopold, säumten nicht, den mächtigern Dynasten und vorzüglichern Städten der Grafschaft Tirol Leheneid und Huldigung abzunehmen, und ihnen dafür ihre Handfesten, und übrigen Gerechtsamen zu bestätigen. Unter den Städten zeichneten sich Innsbruck und Hall durch treue Anhänglichkeit an der neuen Landesherrschaft, und kräftigen Widerstand gegen die verätherrischen Einfälle der Herzoge von Baiern so sehr aus, daß beide Städte vom

Herzoge Rudolph ſogar aufgefordert wurden, ihm die Gnaden, welche ſie wünſchten, ſchriftlich anzuzeigen [111]).

Zu Innsbruck »an Sannd Simons vnd Sannd Judas Abent 1363« ward ihnen der Freiheitsbrief ausgefertigt [112]).

Die erſte neue Freiheit kam den Dienſt- und Bauleuten, welche in den Städten ihr beſſeres Fortkommen ſuchten, ſehr zu Statten.

Sie lautete: »Des Erſten, geben wir In ſolche Freyheit vnd recht, das Sy aus allen unſern Leithen, Sy ſein vnnſer Aigen oder Vogtleith oder herkhomenleith Bürger empfachen, vnd nemen ſollent vnnd migent, auch ingleicherweiße in Ir Purckrecht aller annder Gottesheiſer Leith, frayleith vnnd voggtleith wo oder vnnter wem die geſeſſen ſeindt, zu Burger empfachen, ohn Vnnſer vnnd Menigcklichs Ihrung vnnd widerrädt.«

Die zweite ganz neue Begünſtigung beſtand in der ſchon oben berührten Erweiterung des geſetzlichen Erbrechtes: »wir ſezen auch vnd wellen, wellich Mann oder weib in derſelben Statt ohn Leib Erben abgent, das das, oder der gueth gefall auf die nächſten Erben vnzt auf das Fünfte Sippe.«

So freigebig nun auch die herzoglichen Brüder von Oeſterreich mit Gnadenbriefen gegen ihre getreuen Städte und Gerichte waren, ſo wenig thaten ſie für des Landes Geſetzgebung, wenn ſie ſich gleich in den Urkunden rühmten, daß ſie von den römiſchen Kaiſern und Königen das

---

111) Fr. K. Zollers Geſchichte ꝛc. der Stadt Innsbruck 1816. S. 117, wo die Urkunde — aus Freiherrn von Ceschi entlehnt — zu leſen iſt. Sie befindet ſich auch im Innsbrucker Kopeibuche.

112) Urk. XXX im Anh. aus dem Kopeibuche.

unbeschränkte Befugniß haben, in allen ihren Landen neue Gesetze zu geben, und die alten aufzuheben.

Herzog Rudolph, der den Hofmeister Heinrich von Rottenburg, den Burggrafen Petermann von Schenna und Ulrich von Matsch, den Landeshauptmann über die Veruntreuung der Kammergefälle zur Rechenschaft gezogen, und zum Ersatze angehalten hatte, und von dessen Regierung sich Tirol in jeder Beziehung mehr Gutes versprechen konnte, ward leider durch Kriege und seinen frühen Tod († 1365) daran gehindert.

Dieß war auch mit Herzog Leopold der Fall, dem bei der Ländertheilung zwischen ihm und seinem Bruder Albrecht dem Weisen, geschlossen im Kloster beim neuen Berge (1379), die Grafschaft Tirol mit dem Lande an der Etsch und im Innthale zugefallen war, da der Biderbe am 9. Juli 1386 in der Schlacht bei Sempach fiel. — Nur Herzog Albrecht erließ 1387 auf Ersuchen der Bischöfe von Brixen und Trient eine allgemeine Verordnung, woraus zu entnehmen ist, wie wenig auch das kanonische Recht mit seinen Immunitäten im Lande Eingang gefunden hatte.

In den meisten Gerichten der Grafschaft Tirol, und der beiden Bisthümer bestand die Gewohnheit, daß sich die Vögte und Richter den Nachlaß der verstorbenen Pfarrer und Vikarien zueigneten, und nicht nur ihre Verwandten, sondern auch die Kirchen davon ausschlossen. Dadurch geschah, daß, wie sich die Urkunde ausdrückt, »vil erberr statthafter vnd geleerter Pfaffen bey irn Kirchen nicht blieben, vnd ir Widem vnd pfarrhöf, Kelch, Puech vnd Messgewand zergeen liessen, vnd also der Gottesdienst vast geminret wurd [113]).«

---

[113]) Urk. XXXI im Anhange aus der B. T.

Albrecht schaffte diese schädliche Gewohnheit ab, und verordnete, daß die geistlichen Verlassenschaften jenen Kirchen zufallen sollen, bei welchen die verstorbenen Pfarrer und Vikarien zuletzt angestellt waren. Doch mußten die auf dem Nachlaß haftenden Schulden bezahlt, und alle hierüber entstandenen Streitigkeiten vor dem Ortsgerichte ausgetragen werden. — Für diese Gnade erhielt der Herzog von den Bischöfen und ihren Kapiteln den Gegenbrief, daß auf ewige Zeit für ihn, seine Erben und Nachkommen zu Bozen und Innsbruck ein Jahrtag abgehalten werde »mit aller schonhait, Vigilie vnd Meſſ, als man umb fürsten vnnd fürstinn tün sol [114])«

Unter Albrechts Neffen, dem Herzoge Leopold (dem zweitgebornen Sohne des bei Sempach erschlagenen Bruders), welcher mit seinem Bruder Friedrich durch einen Vergleich vom Jahre 1396 Tirol und die Vorlande erhielt, hatten »etlich Edl vnnd Burger ze Boßen ain Ordnung von der wein wegen erfunden vnnd gemacht« (also wieder ein Volksstatut), und dafür Leopolds Bestätigung erwirkt [115]).

Eben diesem Herzoge Leopold verdankt Tirol seine zweite Landesordnung, die er auf dringendes Bitten aller Prälaten, Aebte, Dienstleute, Herren, Ritter, Knechte, Städte und gemeiniglich aller Landleute in der Grafschaft zu Tirol und in dem Innthal »am pfinßtag nach der Aindlif tausend Mayde tag 1404« zu Graß gegeben hat.

---

[114]) Eben dieser Albrecht bestätigte durch eine Urkunde, gegeben zu Wien am St. Peterstag 1395, den Leuten in Passeir ihre durch Kundschaft ausgewiesenen uralten Rechte und Gewohnheiten. Hiervon befindet sich in der so betitelten »Passeyrerischen Gerichts apedegten« (Apotheke) eine vidimirte Abschrift.

[115]) Urk. XXXII im Anh.

In dieſe Ordnung ward zwar von jener des Brandenburgers die erſte Abtheilung über die Bauleute bereits von Wort zu Wort aufgenommen, allein in einem ganz andern Geiſte. Wenn Leopold die Rechte der Grundherren nicht nur ſchirmte, ſondern noch erweiterte, ſo ließ er auch den Grundholden und ihren herkömmlichen oder verbrieften Gerechtſamen ſeinen gerechten Schutz angedeihen. Darum ordnete er: »Es ſoll auch ain Yegelicher Herr, geiſtlich oder weltlich, ſeinen pawmann haltn, bey allen ſeinen Rechten, des Er leut, brief, kundſchafft oder gewar hat, Sy ſein geerbt oder gekauft« — und dabei ſoll der Richter, unter dem der Baumann geſeſſen iſt, ihn halten und gegen ungebührliche Forderungen und Eingriffe des Grundherrn ſchirmen. — Er öffnete ferner den Bauleuten mehrere Wege ihr Loos zu verbeſſern. So beſtätigte er in ſeinem Geſetze ausdrücklich das alte Herkommen, daß der Baumann ungehindert ſein Erbrecht verkaufen verſetzen oder verſchaffen, und auf den Höfen, wovon kein Weinzins gereicht wurde, nach Belieben Weingärten anlegen konnte. — Auch ward dem Baumanne geſtattet vom Gute abzuziehen, wenn er dem Herrn einen andern tauglichen Grundholden an ſeine Stelle ſetzte. — Bei Elementarzufällen, die im Geſetze aufgeführt ſind, mußte der dem Grundholden zugegangene Schade von dem Richter mit Beizug dreier Gemeindsmänner geſchätzt und rechtlich erkannt werden, »was Ablaß der Herr dem Paumann thun ſolle, es ſeye zu Jahren oder zu Ewigkeit.« —

Wenn hingegen der Baumann ohne ſeines Herrn Wiſſen und Willen von dem Grundgute ein oder mehrere Stücke verkaufte, verſetzte, auch nur auf ein Jahr verpachtete, oder unter mehrere Erben vertheilte, ſo verwirkte er ſein Baurecht, ohne daß dem Herrn irgend eine

Gewähr oder Verjährung Schaden brachte. — Den gerichtlich erhobenen Schaden eines abgeödeten Baurechtes mußte der Grundhold ersetzen oder abdienen. — Auch war er schuldig seinem Herrn, so oft dieser es verlangte, die Briefschaften über sein Baurecht zur Einsicht vorzulegen.

Diese und alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen über den im ganzen Lande verbreiteten Erbrechtsvertrag waren als subsidiarische Normen so vollständig, daß sie in den nachgefolgten Landesordnungen bloß abgeschrieben, und nur mit wenigen Zusätzen vermehrt wurden.

Herzog Leopold stellte überdieß in seinem Gesetze einen vorzüglich im Innthale herrschenden Mißbrauch ab, welcher die Prozesse verlängerte und ihre Kosten erhöhte. Die Parteien pflogen nämlich eine Menge Rechtssprecher aus fremden Gerichten beizubringen, welche große Zehrungs- und andere Kosten verursachten. Daher befahl Leopold den Richtern, für jeden streitenden Theil nur drei Rechtssprecher aus fremden Gerichten zuzulassen, »vnnd das vbrig mit seinen gerichtsleuten auszerichten nach den lannds Rechte.«

Eine andere merkwürdige Anordnung war gegen das Eindringen der geistlichen Rechte gerichtet. Denn der Herzog verboth die Laien vor den geistlichen Gerichten zu belangen »vmb kaynerlay sach Ausgenommen vmb Zehent, die kirchen angehörend vnnd vmb Selgerete vnnd vmb die Ee, als solch sachen von alter Herkhomen seindt.«

Endlich enthielt dieses Gesetz auch einige Kontraband-Verordnungen, wodurch die Einfuhr fremder Weine, und die Kornausfuhr strengstens verbothen und verpönt wurde [116]).

Im Jahre 1406 übernahm Herzog Friedrich die Re-

---

[116]) Urk. V im Archiv für Süddeutschland I. B. S. 146.

gierung des Landes, und fertigte mit seinem Bruder Herzog Leopold zu Innsbruck am Tage des h. Apostels Matthias eine Urkunde aus, worin allen Volksklassen der Grafschaft Tirol und des Landes an der Etsch und im Innthale der ungestörte Genuß aller hergebrachten Gnaden, Rechte und Freiheiten, so wie die Aufrechthaltung der alten Gewohnheiten feierlich zugesichert wurde. Auch thaten die herzoglichen Brüder noch mehrere neue Gnaden hinzu. Sie versprachen die Hauptmannschaft an der Etsch, und das Burggrafenamt zu Tirol künftig nie mehr an Ausländer, sondern immer nur an »Landesläwte an der Etsch« zu übertragen, die zu erneuernden Belehnungen entweder in eigener Person oder durch Stellvertreter nur im Lande selbst zu ertheilen, und von den Vasallen nichts anders zu fordern, als daß sie, wenn der Landesherr sich außer Landes befindet, die ihnen angefallenen Lehen bei dem Landeshauptmann muthen. Sie gelobten ferner niemand ohne gerichtlichen Spruch (an recht) aus dem Besitze zu verdrängen, noch von andern verdrängen zu lassen, und auch keine Rechtssache den ordentlichen Gerichten im Lande zu entziehen, noch minder jemand ohne Verhör selbst oder durch andere zu verdammen, aber auch die gegen die Verbrecher jedes Standes nach den Landesrechten verhängten Strafen weder abzuändern noch weniger aufzuheben. Weiter sollte keine Person, ohne Unterschied des Geschlechtes, zu ehelicher Verbindung gezwungen, die bisherige Steuer nicht mehr gefordert, und der Kriegsdienst nur innerhalb der Landesgränzen und nur durch einen Monath ohne Sold geleistet werden [117]).

---

[117]) Die aus dem Innsbrucker Archive entnommene Urkunde ist abgedruckt in dem Werke: Tirol unter Friedrich von

Der faſt anarchiſche Zuſtand, welcher im deutſchen Reiche in den erſten Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts herrſchte, mußte die verſchiedenen Volksklaſſen nothwendig auf die Sicherung ihrer Rechte aufmerkſam machen, und mancherlei Bündniſſe des Adels und der Geiſtlichkeit, der Städte und Landgemeinden erzeugen. Das durch eigene Kraft frei gewordene Alpenvolk der nachbarlichen Schweiz erweckte in dem Adel unſeres Landes um ſo größere Beſorgniſſe, je weiter dieſer in ſeinem Uebermuthe gegangen war.

Herzog Friedrich war den untern Volksklaſſen von Jugend an zugethan, und wollte ſich ihrer zur Bändigung ſtolzer Dynaſten und Biſchöfe vorzüglich bedienen. Daher errichteten die Vornehmſten des Adels am Inn und an der Etſch (1406) den Elephantenbund; weil ſie ſich aber allein für zu ſchwach hielten, ſuchten ſie auch die Städte und Landgemeinden in ihr Intereſſe zu ziehen. Die zahlreiche Verſammlung, welche zu dieſem Ende am Oſtermontage 1407 aus dem Landesadel und aus den Abgeordneten mehrerer Städte und Landgemeinden ſich in der Stadt Bozen bildete, und wozu ſich ſpäter (1408) auch der Biſchof von Brixen geſellte, kann als der erſte Bund der ſich wechſelſeitig anerkennenden tiroliſchen vier Landesſtände angeſehen werden [118]).

Das völlige Gleichgewicht und die gänzliche Ausbildung derſelben war das Reſultat von Friedrichs Charakter und Unglück. Er liebte das biedere Land-

---

Oeſterreich, von Klemens Wenzeslaus Grafen und Herrn zu Brandis. Wien 1821, S. 251, Zahl 18.

[118]) Urk. aus dem Innsbrucker Archive, abgedruckt bei Brandis S. 297, Zahl 35.

volk, in dessen Kleidung er öfters — nach Wahrheit forschend — umher ging, weil es sich weder durch das verführerische Beispiel der Appenzeller, noch durch andere Aufreizungen jemals zur Empörung gegen ihn verleiten ließ, und seinem unglücklichen Fürsten mit unerschütterlicher Treue anhing, und mit Gut und Blut huldigte [119]), obgleich er — von Kirche und Reich geächtet — als Flüchtling umher irrte, und nicht bloß vom Landesadel, sondern auch von seinem eigenen Bruder angefeindet wurde. Dankbar bestätigte der Herzog den Landesgemeinden und Thälern, wie z. B. den Nons- und Sulzbergern [120]), den Passeirern [121]), den Lechthalern [122]) u. m. a. ihre alten Freiheitsbriefe und Satzungen.

Aber auch an den Städten des Landes, an ihren Reichthümern, welche ihnen der damals im höchsten Flor stehende Venediger Handel zuführte, und was weit mehr galt, an ihrer treuen Anhänglichkeit hatte der Herzog eine mächtige Schutzwehr gegen seine innern und äußern Feinde.

Wahrhaft rührend ist des Briefes Inhalt, womit der Herzog den getreuen Bürgern der Städte Innsbruck und Hall ihre alten Stadtrechte und sonstigen Privilegien be-

---

119) Siehe bei Brandis die Urkunden aus dem Innsbrucker Archive S. 374 und 375, Zahl 71 und 72 über die am 29. April 1412 erfolgte Erbhuldigung des Gerichtes Pfunds, und jene des Gerichtes Kastelbell vom 3. Mai 1412.

120) Urk. bei Brandis S. 266, Zahl 23, aus dem Trientner Archive.

121) Urk. XXXIII im Anh. aus dem Gerichtsbuche von Passeir.

122) Urk. XXXIV im Anh. aus dem Innsbrucker Archive, welche verschiedene und recht interessante Gebräuche und alte Satzungen enthält.

ſtätigte. Er führte darin an, welche harten Schickſale er nach der Beſitzergreifung des Landes zu beſtehen hatte »Sunder wan Püntnuss wider vns gemacht wurden, vnd ſuſt in anderweg vns nachgeſetzt ward, daz wir leibs lebens noch des landes nit ſicher waren — daz Vns geſt von Bayern vnd anderſwoher in das Land geladen wurden, die auch mit aufgeworffen Panzern mechtigklich vnser Land in dem Intel vberzugen, vnd das mit raub vnd prant beſchedigten:« Dann fuhr er alſo fort: »Do des um die Erbern weiſen vnſer lieben getrewen — die Burger gemainleich von Inſprukg erinnert wurden, da zogen Sy als getreu nachuolger Irer alten und Erbern vorvordern, von den wir, noch ander leut, nye nicht anders, denn eer vnd gut gantz ſtett trew vnd Recht warhait vernomen haben, zu vns in die egenant Stat Hall, mit Irem Rat vnd der Gemayn, vnd lagen auch bey vns zu velde vnder Traxberg vnd anden landwern, wann vnd alſoft wir des an Sy begerten — als getrew Piderb leut, die bey vns, als Iren Rechten Herren, vebel vnd gut leiden, oder aber ſterben vnd geneſen mit vns wolten [123]).«

Herzog Ernſt, welcher ſich die Zuneigung der ganzen Geiſtlichkeit in den Bisthümern Brixen und Trient durch das ihr verliehene Recht über ihr Vermögen letztwillig verfügen zu können, erworben [124]), und den die Vornehmſten im Lande, während Friedrich zu Konſtanz im Kerker ſchmachtete, zur Uebernahme der Landesregierung herbei-

---

[123]) Urk. aus dem Kopeibuche der Stadt Innsbruck bei Brandis S. 332, Zahl 53, vom 25. Jänner 1411.

[124]) Urk. XXXV im Anh. aus dem Brixner Archive.

gerufen hatten, ertheilte gleichfalls »all Landesherren dienstleivten Herren Rittern Knechten Stet vnd auch all Landesleuten« der Grafschaft Tirol und in dem Innthale die Bestätigung ihrer Freiheiten [125]).

Der nach Friederichs Flucht aus seiner Haft wegen der Landesherrschaft entstandene Bruderzwist, welcher großes Unheil über das Land zu verbreiten drohte, vereinigte die vier Stände des Landes zu einem zweiten Bündnisse. Es ward unter ihnen zu Brixen am 6. Mai 1416 abgeschlossen, und beurkundet unzweifelhaft ihre damals schon vollendete Selbstständigkeit. Sie gelobten vor allem der Landesherrschaft unverbrüchliche Treue wider jedermann, aber auch sich selbst wechselseitigen Schutz zur Erhaltung ihrer Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten, deren wiederhohlte feierliche Bestätigung ihnen die herzoglichen Brüder von Oestereich ertheilt hatten.

Dann ward als gemeinschaftliche Verpflichtung bestimmt, alle Kräfte aufzubiethen, um eine gütliche Ausgleichung zwischen den entzweiten Herzogen Ernst und Friedrich zu erwirken, für den Fall des Mißlingens jedoch einmüthig beschlossen, nur denjenigen aus beiden für den Landesherrn zu erkennen, welcher sein Recht bei den Ständen suchen, und sich ihrem Ausspruche unterziehen würde [126]). Hier maßten sie sich also der richterlichen Gewalt sogar über den Landesfürsten an. Zur Ausführung kam es nicht, da sich die Herzoge auf dem Schlosse Kropfsberg miteinander vergli-

---

125) Urk. bei Brandis S. 399, Zahl 85, Innsbruck am 10. Juli 1415, aus dem Innsbrucker Archive.

126) Urk. bei Brandis S. 415, Zahl 88, aus dem Innsbrucker Archive.

chen, und Friedrich die Landesherrschaft behauptete. — Nun beginnt die Geschichte der Landtage.

Um die ganz zerrüttete Ordnung und überall gestörte Rechtssicherheit im Lande wieder herzustellen, berief Herzog Friedrich (1420) einen Landtag nach Bozen. Dahin kamen die Bischöfe von Trient und Brixen als Repräsentanten der Geistlichkeit, dann der Adel und die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden. Statt des Herzoges, der außer Landes war, erschienen dabei sechs seiner Räthe als Stellvertreter, und es wurden sechs aus dem Ritterstande, und sechs aus den Abgeordneten der Städte und Gerichte erwählt, welche mit den landesfürstlichen Räthen die Gebrechen des Landes in Erwägung ziehen, und die Mittel denselben abzuhelfen in Vorschlag bringen sollten.

Es geschah, und hiernach erfolgte der erste Landtagsabschied — das erste von den Ständen, unter Vorbehalt der landesfürstlichen Genehmigung erlassene Landesgesetz [127], womit sich die erste Periode schließet [128].

---

[127]) Urk. XXXIV im Anhange aus dem Innsbr. Archiv.

[128]) Die ständische Verfassung in Vorarlberg reicht nicht über den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts hinauf, und hat ihren Ursprung in dem Schuldenwesen der Landesherren. Oesterreich, als es durch verschiedene Rechtstitel die vordern Lande vollends unter seine Herrschaft gebracht hatte, schuf — durch das Bedürfniß eines gewissen, und mindest lästigen Steuersystems dazu geleitet — einen ständischen Körper in Schwäbisch-Oesterreich und Vorarlberg, der bloß aus Bürgern und Bauern bestand, und in welchem — ganz gegen den Geist des Mittelalters — weder Prälaten noch Adel jemals zu Sitz und Stimme gekommen sind. Siehe »Hist. stat. Archiv für Süddeutschland S. 69 über die ständ. Verfass. in Tirol, Vorarlberg ꝛc.«

Urkunden.

I. Orig. Perg. Arch. Brix. sine anno. Post 1200.

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen. Chonradus dei gratia brixin. ecclesie episcopus universis tam futuris quam presentibus salutem in christo . Vniversitati vestre notum esse volumus . quod quedam nomine Alheidis relicta quondam Gutonis yconomi nostri de Vfhouen cum filiis et filiabus suis quendam famulvm svvm nomine Chonradvm et filios et filias eius quos ex legitima habuit et habebit ex petitione premortuj mariti sui ecclesie nostre et nobis contradidit . hoc pacto interposito quod nec nos nec successores nostri vel evm vel posteritatem suam ab ecclesia debeant alienare . nisi forte culpis ipsorum exigentibus . quam traditionem nos corroborantes . sigilli nostri impressione paginam presentem muniri iussimus . Huius rei testes sunt . Heinricus sacerdos de Novacella . Fridericus capellanus . berungus vicedominus . Arnoldus de Schöneke . Arnoldus iunior de Rodenk . Albertus de Richschöne . Heinricus de Velturnes . Heinricus wize . Chobwolfus de Vfhouen . Heinricus â Sank . Gotescalcus de Vfhoven . Perchtoldus prenne . Perchtoldus swarze . Albertus de Stêgen . Pernhardus de Stêgen . Perchtoldus pentel . Dietricus de Stêgen . Wernherus Eppo liebe . Gebehardus Flieger . Reinbertus cocus . Engelmarus camarius et Fridericus socius eius . et alii quam plures.

II. Ex Orig. Perg. Arch. Trident.

In nomine patris et filii . et spiritus sancti . amen . Anno a nativitate domini nostri iesu christi MCCXII . Indictione XV . die sabati decimo Intrante Mense martii . In domo domini arnoldi (filii quondam) domini pescati de ciuitate tridenti . In presentia domini Jacobini Blanzemi iudicis . domini - - - - - spinelli de s. petro . viuiani Cochi, Joannis de domino - - - Rodulfi . bertoldi . Anzii .

Ottolini de leudo et aliorum plurium Rogatorum testium ad hoc specialiter convocatorum . Ibique prenominatus dominus arnoldus filius quondam domini pexati . presente et consentiente et loquelam dante domino Alberto de steneco eius curatore ut dicebatur . fecit finem et Refutationem et datum et cessionem in manibus domini Musonis de dosso recipientis vice et nomine domini Friderici dei gratia trident. ecclesie Episcopi omne jus et omnesque raciones et actiones (in) realibus et personalibus quas ipse arnoldus habet vel in aliquo modo habere posset seu poterat in Flordiana filia olivella . quam ipse arnoldus dicebat esse *de sua macinata* et ipsam olivellam matrem Flordiane sibi arnoldo in partem evenerat ex parte eius matris domine bille . Eo vero modo et ordine fecit suprascriptam Refutationem et cessionem et datum quod ipsa Flordiana et sui heredes utriusque sexus cum omni peculio quod habet vel habebit, vel de cetero aquirent sit vel sint liberi et absoluti ab omni vinculo et ligamine et conditione servitutis cum quibus ipsi arnoldo nec (non) suis heredibus ipsa Flordiana hinc inde vel retro tenebatur seu pertinebat . et jus patronatus eius Flordiane remisit et ex interdictu domini Musonis vice domini Episcopi idem Arnoldus de omnibus suis racionibus quas in ea haberet se possidere desiit, et promisit quoque suprascriptus dominus arnoldus pro se et suis heredibus et ipse dominus albertus pro predicto · arnoldo suprascriptum finem et Refutationem in perpetuum firmam et Ratam habere et nunquam contravenire nec idem arnoldus pro minori ettate. Et Eam Flordianam et suos heredes cum omni eorum peculio quod habent et aquisierint in perpetuum legitime defendere et warentare ab omni persona et homine et specialiter a suo nepote nicolao a quo dicebatur nil eam pertinere et a suis heredibus sub pena dupli tozius dampni et stipulatione quod ipsa Flordiana nec suos heredes nec aliquis pro ea evenissent stipulatione subnixa . et Insuper Jurauit dominus arnoldus suprascriptus ad sancta dei euwangelia Corporaliter ut supra legitur in integrum . attendere et observare et nulla racione nec pro minori ettati ne-

que per se neque suos heredes contravenire . et firmum et Ratum habere et tenere totum illi Flordiane remissum ut. supra legitur . et ita eam Flordianam idem dominus arnoldus per manum dextram in manibus domini Musonis dedit Recipientis vice et nomine domini episcopi prenominati . Iterum die lune XIII Intrante Marcio . In palatio episcopatus trident. presentibus domino Enrico tridentine curie iudici . domino petro de malusco . domino Falconetto de Verona domino Jacobino blancemio Judice . domino Jacobino de caldonatio . domino Graciadeo Can . domino tuienno . domini pascali Gando domino Jacobino de calauena . Gandolfino . possarella notario . et aliis testibus ad hoc .

Ibique dominus arnoldus predictus presente et consentiente et loquelam dante domino Alberto suo curatore . Refutauit et dedit in manibus domini Friderici dei gratia trident. ecclesie episcopi prenominatam Flordianam per manum dextram cui remiserat omne suum jus et racionem quam in ea habebat ut supra legitur . et idem dominus episcopus recepit eam ut feminam de casadei quomodo arnoldus est . et dimisit illam ut liberam et absolutam ab omni vinculo et conditione seruitutis ita quod ipsa Flordiana nec eius heredes aliquid hinc inde pertineant illi domino arnoldo neque suis heredibus . postea die iouis XV Intrante marcio In palatio episcopatus trident. Inpresentia domini Enrici de bella iudicis tridentine curie . domini petri de malusco . domini Jacobini blancemij ugonis . Erzeti . Ribaldini notarii et aliorum . Ibique prenominatus dominus Fridericus dei gratia trident. ecclesie episcopus dignissimus per stipulationem promisit hondeo patri suprascripte Flordiane et vice illius per se et suos successores quod nunquam idem dominus episcopus nec eius successores umquam non infeudabit seu alienabit extra casadei illam Flordianam nec suos heredes immo eam in casadei tenebit ita liberam quo modo dominus arnoldus qui eam Refutatus est . quod si hoc dominus episcopus vel sui successores fecerint vel infeudauerint seu alienauerint . totum in eo quod fecissent sit et sint cassum et vanum et nullius mo-

menti seu valloris quod nocere deberet illi Flordiane nec suis heredibus.

III. Copia authent. Perg. Arch. Trident.

Anno Domini MCCXIIII indictione secunda die Lune vltimo exeunte Martio in tridento in palatio episcopali, Testes dominus Comes Wilielmus de Flaono et eius frater comes Gabriel, et dominus Bertoldus de Wanga et dominus nicolaus de egna, et dominus Enricus judex curie trident. et dominus Adelpretus de madruzo, et dominus Albertus de seiano, et dominus Petarinus et Montenarius de disiculo, et Riprandinus Ottonis Richi, et alii . Ibique dominus Enzelerius de Liuo filius quondam domini Adelardi hominem suum de macinata Wilielmum filium quondam Marguardi de ayo cum omni suo peculio coram domino episcopo Federico trident. ecclesie . et ejus verbo liberum statuit, si in itinere illo quo intendit ire cum domino Marchisio Aldevrandino Estensi in pulleo (Apuglia) decesserit, quod in episcopatu trident. plus non venerit, et illum in manu domini episcopi reffutavit, quod in aliquo subiacere non debeat nisi sicuti dictus dominus Enzelerius per se facere poterat, et illum Wilielmum non possit alienare, infeodare, nisi sicut ipsum dominum facere poterat . Item dictus Enzelerius reffutavit in manum domini Federici episcopi Romedium filium quondam Johannis de vaiolo de livo cum uno molendino quod ab eo tenebat, ad fictum reddendum, sicut reddebat ipsi domino, qui dicebat suum famulum esse, hoc modo quod dominus non debeat dictum Romedium infeodare, alienare, inpignorare, nec ab aliis obligare, neque ab eo aliquid accipere, nisi sicut suus dominus facere poterat . et hoc tamen, si dictus Enzelerius in dicto itinere decesserit et si reversus fuerit, quod sint sui sicut ante erant.

Ibique Enzelerius, qui dicebat se esse *de gentili macinata* casadei sancti Vigilii per fustem reffutavit in manu domini episcopi Federici vice episcopatus servum suum Wilielmum nomine, pro amore dei et remissione anime sue suorumque parentum, ideo qui dicebatur, quod ei liberta-

tem concedere non poterat . Ita quod amodo in antea dictus Wilielmus et eius heredes - - cum omnibus eorum bonis - - sint de gentili macinata casadei s. vigilii, ut dictus Enzelerius erat, et quod amodo ullo modo possit extra casadei alienari, nec aliquo modo infeodari, sed tantum ad manus et servitium casadei permanere debeant per Macinatam: et ibidem dictus dominus episcopus concessit et investituram fecit in prefatum Wilielmum de omni jure suo, ut amodo dictus Wilielmus sit de macinata casadei s. viglii, sicuti dictus Enzelerius erat, et quod non possit nec debeat eum nec eius heredes inquietare aliquo modo, et promisit, quod de cetero ipse nec aliquis eius successorum possit eum Wilielmum, nec suos heredes aliquo modo alienare extra casadei etc. Quam reffutationem et concessionem et omnia suprascripta facta sunt tali pacto, si dominus Enzelerius reverteretur in hoc episcopatu de itinere Apulie, in quo vadit cum domino Marchione, ut dicebat, sit cassa et vana et nullius momenti.

IV. Ex Perg. Orig. Arch. Trident.

Anno Domini MCCXI Indictione XIIII die secundo Intrant. 1 novembr. In villa de blezo sub particalia ecclesie S. - - - - - - - - praesente domino turcone decano et domino enrico . domino petro de malusco . domino Jacobo de calavena . et domino Jacobo blancemane Judice . et domino enrico . domino martino . et - - magistro roberto medico . domino bertoldo domino adelperio fratribus de wanga . domino Petarino . domino masone . dal dorso . Federico de civizano . Alberto de stenego . Alberto de eciano . Adelpreto et odolrico de madrucio . Willelmo de pamarollo . Gordano de telvo . pelegrino de porta . Odolrico de Wicomario et aliis quam pluribus . Ibique dictus dominus turco decanus ex precepto domini Federici Dei gratia trident. episcopi . Interrogavit dictum dominum Adelperium de wanga vt faceret lavdum consilio vasalòrum qui ibi erant . si aliquis habuit et tenuit fevdum ab aliquo domino et vasallus est in tenuta feudi et vasallus est in questione feudi cum illo domino qua-

liter vasallus debet manvtenere illud feudum et habere . qui dominus adelperius In hoc tale lavdum dixit et fecit si vasallus habet tenutam et est in tenuta cum sua manv debet defendere, et si non habet tenvtam cum duobus suis paribus vasallis illius domini a quo illud fevdum tenetur debet probare illud esse suum fevdum . et post dictus vasallus illud idem debet Jurare . quod lavdum vasalli curie qui ibi erant, lavdaverunt et confirmauerunt . et rectum lavdum esse dixerunt.

Item ibidem In continenti suprascriptis testibus praesentibus coram dicto domino Federico episcopo dominus Albertus de sciano . dixit . illi domino episcopo, vt faciat facere lavdum super eo et super talli questione, quod si aliquis solvit aliquod debitum suo creditori, quod sibi debebat, et potest probare, se solvisse illud debitum illi suo creditori, et post alia vice venit ille idem creditor . Iterum petit illud idem debitum ab illo debitore qui fuerat debitor, vel a suis heredibus sive fideiussoribus pro illo quid ivris esse debeat super eo . qui dominus episcopus precepit domino adelpreto de madruzo vt super hoc sicut avdiverat consilio vasalorum debeat facere lavdum . qui dominus Adelpretus habito consilio vasalorum a quibus ibi erant . sic dixit et lavdavit si ille qui debet soluere aliquod debitum alicui suo creditori et soluit et potest probare se soluisse . et post alia vice venit Iterum ille creditor . et ad huc petit illud idem debitum ab illo qui fuerat debitor . quod debet illum condempnari . In tribus tantum illi a quo petit illum debitum . et dominus episcopus bene potest evm punire de suo banno ad suam voluntatem Ideo quia res est turpis . rea . et maliciosa . quod lavdum dictus dominus episcopus et tota curia vasallorum ibidem lavdaverunt . et rectum lavdum esse dixerunt.

Item alium lavdum ibi factum fuit perdominum albertum de stenego . et lavdatum et confirmatum per jam dictos vasallos . quod si aliquis habet fevdum ab aliquo suo domino et petit ab illo domino Investituram ilius sui fevdi et dici

quod est cataneus . vel valvasor . vel liber homo *) et ad suam petitionem dominus Investit illum de suo fevdo sicut mos et post Invenit quod ille vasallus non est sic gentillis vt dicebat et de tali genere . per lavdum dixit . quod amiserat suum feudum quod ab illo domino tenebat et quod dominus bene potest se Intromitere si vult de illo suo fevdo quod ipse ab illo tenebat.

V. Carta antiqua Arch. Trident.

Fridericus secundus divina favente clementia Rom. Rex et semper Augustus et rex Sicilie. Constitutus in presentia regie eminentie dilectus princeps Vicarius et legatus noster Fridericus Trident. episcopus per sententiam curie et principum requisivit. Si aliquis dominus contulerit alicui vassallo suo feodum de camera non locatum nec denunciatum et vassallus talis feodi distulerit per aliquos annos feodum illu a domino vnde illud habiturus est requirere per se vel per certum nuncium si dominus ille teneatur ultimo anno quo forte vasallus voluerit petere beneficium suum de singulis annis solvere proventus feodi detenti sicut superius prelibatum est, an non. De hoc inquisitus a nobis fidelis noster Chalochus de Chirchperch per districtum fidelitatis sentencialiter protulit et firmavit . dominum illum nequaquam teneri in solucionem talis feodi . detenta forma supra dicta . Duntaxat si vassallus potuit requirere feodum suum et non fecit . Quam sentenciam per subsecucionem totius curie nostre confirmatam ratam habentes regia confirmamus auctoritate et perpetuo volumus sine alicujus persone contradictio-

*) Muratori nelle sue Antichità Estensi I. Theil, 5. Kapitel, S. 24 ꝛc. ſchreibt: »Le persone ora costituenti tra noi l' ordine de' Nobili, non erano una volta nè Conti, nè Marchesi, ma o erano senza titolo distinto, quantunque discendessero da chiari Antenati, e godessero insigni richezze, o pure si chiamavano *Capitanei* (Catanei) *Militi*, *Valvassori* ecc. nomi onorevoli allora, e che solevano differenziare la schiera de' Nobili dal rimanente del popolo, valendo essi lo stesso, che vale oggidì il nome di Gentiluomo o di cavaliere ecc.« Bonelli Notizie Tom. I. pag. 212.

ne observari . Ne autem pro temporis transcursu hec iuste lata sentencia oblivioni tradatur . hoc scriptum inde fieri jussimus . sigillo maiestatis nostre roboratum . Testes qui interfuerunt hij sunt. Otto Frisingensis episcopus . Manegoldus pattaviensis episcopus . Hainricus eistetensis episcopus . Chunradus Brixinensis episcopus . Ludwicus dux bavarie albertus comes tirolensis . comes chunradus de Zolr Albero de wanga Hugo de tuvers Dieto de rauenspach camerarius Imperij Hainricus nobilis Niffer . Anshelmus de Sustingen et alii quam plures . Datum Auguste in curia Solemni Anno domini MCCXIIIj Indictione ij . XI Kal. marcij.

VI. Perg. Orig. Arch. Trident.

Anno Domini MCC vigesimo . Indictione VIII die nono exeunte Januario . In tridento in pallatio episcopatus presentibus domino decano . Domino archidiacono . domino odolrico canonicis tridentinis . domino comite odolrico de piano et domino comite odolrico de vltemo . domino comite Cabriello domino briano . domino enrico de engna . Jacobo lizane . odolrico et wilelmo fratribus de beseno . Peramvsio . gumpone . bonifacino fratribus de gardvno . Johanne et enrico de perzino . adelpreto de mece . et adelpreto madrucij . grimoldo de caguo . vberto de enno . warimbe.to de tonno . bursa castrinovi . Conrado caldenacij . concio de zovo odalrico de benedicto . domino enrico . et domino de gelwardo . Jacobo Judice . vberto de brentonico et aliis . Ibique coram domino venerabili Alberto dei gracia trident. electo. Talem lavdamentum factum fuit per dominum nicolavm de engna et lavdatum . et confirmatum pro maiori parte suprascriptorum vasallorum . quod si aliquis vasallvs vendit feodum . totum vel partem alicuj quod tenet ab alliquo domino sine licencia . et parabolla domini per allodivm quod dominus bene potest se intromittere de illo feodo quod venditum est et illud feodum quod est venditum totum vel partem, quantum venditum est per alodivm alicuj ad dominum debeat venire et ej apertum esse debeat.

VII. Perg. Orig. Arch. Ecclesiae Wiltin.

Quoniam labilis est hominum memoria necesse est, hvmanos actus litterarum testimonio confirmari. Igitur ad noticiam omnium et singulorum tam presentium quam futurorum cupimus deuenire quod nos Vdalricus diuina permissione humilis prepositus Wiltinensis ecclesie cum communi consilio et parili uoluntate nostri conuentus de mera liberalitate ac speciali fauore spiritualis congregacionis contulimus. Patrono nostro Ortolfo filio Ortolfi de Velz post congregacionem specialem pro solario et amore paternitatis et suis heredibus ab ipso legitime procreandis montem nostrum Noretz situm infra duas ripas Dictas Pachclam ex utraque parte defluentes et infra terminos et alios alpes circumquaque eodem monte contiguos, qui etiam vnacum predicto monte cum omni iure proprietatis ac iurisdictione tam spirituali quam etiam temporali ad nostram ecclesiam spectare dinoscuntur cum omnibus attinenciis cultis et incultis iure hereditario possidendo omni censu semoto eo pacto et stipulacione sollempni interposita quod post mortem eius ac heredum ipsius ab ipso legitime procreandis prelibatum feodum cum omnibus attinenciis cultis et incultis prefato preposito et suis successoribus Wiltinensis ecclesie qualibet exclusa exactione sev repetitione omnium consanguineorum suorum ascendencium siue descendencinm sev collateralium libere et pacifice et sine omni contradictione celerius reuertatur. Sane ad futura mala precauenda supradictus Ortolfvs et sui heredes in predicto allodio nullam habent potestatem vendendi, obligandi commutandi, alienandi quoumque modo ad cuiuscunque manus cujuscunque condicionis existat sine predictorum dominorum videlicet prepositi et sui conuentus consilio et assensu. Enimuero si presumptuosa temeritate secus facere attemptauerit de suprascripto predio aliter quam premissum est in preiudicium nostre ecclesie ipso facto sepe dictum allodium libere et quiete in nostram deinceps sicut primitus cedet possessionem . In cuius rei robur et euidens testimonium nostrum sigillum presenti pagine du-

ximus appendendum . Huius facti testes sunt . dominus Chvnradus prior . Hilprandus . Fridericvs . Vdalricus . sacerdotes . Gotschalius dyaconus . Waltmannus subdyaconus, Jacobus accolitus canonici nostre ecclesie . Dominus Chrello trautsvn, dominus H. de Matray . dominus Chino de Avuenstain . dominus Lazarius de Clamentor, dominus Ch. et dominus Vlr. fratres de Vellenperch . Chvnradus prepositus . Vlricus Hallerius . Ch. Rvmaerius . H. Huterius hij purgenses . Item de familia nostra albertus Sigbein . Ch. Albvs . Chvno clauiger . Ch. pistor . Engelmarus Sutor et alij quam plures . Acta sunt hec Anno domini M . CC . XXXIIIj . Quinto decimo Kal. May.

VIII. Orig. Perg. Arch. Oenipont.

Wir Emch von gotſ genaden biſcholf ze freiſingen tun chvnt allen den di diſen brief ſehent ent horent, daz vns gewizzen iſt mit der warhait, vnt daz vns iz geſagt habent erbaer levt, di da bi geweſen ſint vnd iz horten vnt ſahen, daz vnſer vorvar biſcholf fridereich von freiſingen mit ſaezzen vnt mit avz genomener rede, als noch ſein brief veriehent, vnſerem lieben vrevnt heren Meynhart, dem Edelen grauen von Tyrol, vnt von Görz, der vogt iſt ze Agelay, ze Trient vnt ze Brixen, daz halbe tayl an der Burch Evrſ in vinſchev, vnt an dem vrbor, daz zu der ſelben Burch hörnt avch halben tayl, verlihen hat ze rethem lehen im vnt ſeinen erben, als iz die grauen von Moſburch in rether lehens gmone brachten vnz an ir töt von dem gotſhavſ von freiſingen . Nu veriehen avch wir biſcholf Emch, daz wir von ſunderen genaden im grauen Meynhart vnſerm lieben mage vnt ſeinen erben den andern tayl an der ſelben burch Evrſ vnt an dem ſelben vrbor daz zu der ſelben burch gehöret, daz dem gotſhovs von freiſingen was ledich worden, verlihen haben ze rethem leben, geſuchet vnt vngeſvchet, als iz di vorgenanten grauen von Moſbvrch ze rethem lehen von dem gotſhovſ von freiſingen heten gehabt. So hat avch vnſer lieber vrevnt graue Meynhart von Tyrol vns gelobt in vnſer hant mit ſeinen trewen vnt hat ſich vns das gebunden, daz er vns

vnt vnſerm gotſhovſ von friſing trewe vnt warhait immer mere laeiſten ſol, vnſerm vrum ze wrderen vnt vnſern ſchaden ze wenden als verre in ſeine ſinne leiten vnt ſin maht. Vnt hat vns avch ſunderlich gelobt, daz er vnſer levt vnt vnſer gut vnd ſwaz vnſer gotſhovs an höret, ſwa ez in ſeiner herſchaft iſt, ſvnderlich vor allem gewalte vnt vor allem vnrehtte ſchermen ſol mit gvten trewen, des ovch wir im wol getrowen. Vnt daz diſev lehenſchaft als vor beſcheiden iſt, immer mere ſtete beleibe ſo geben wir im vnt ſeinen erben diſen brief ze aeinem rehtten vrchvnde mit vnſerm hangenden inſigel, vnt ſint diſer lehenſchaft gezeige Maiſter Heynrich der probſt von wertſe, Maiſter Herman der probſt von Ardacher, di chorherren ſint zem tume ze friſing, Her Haynrich von Woluoltſtorf, Her Pertholt der gebelſpeth vnſers gotſhovs Dienſtman, Her Heynrich von Owenſtayn (Aufenſtain) graue Meynhartes dienſtman von Tyrol, vnt Wilhalm des ſelben grauen Meynhartes ſchreiber, vnt dizze iſt geſchehen an dem vrvar ze Taezzen an der ſawe nach chriſtes geburt vber tovſent vnt zwayhundert iar an dem drei vnt achtzzigſtem iar, des nahſten mantages vor ſunnwenden Johannis Baptiſte.

IX.

Ez iſt ze merchen daz Herr Vlreich von Corde Purchgraf ze Tyrol Herr Wernher von Tablat Herr Hainrich von Schennan ſint chomen in daz Ampt ze dem Newnhauſe, von meins Herrn geſchäftes wegen — des Edeln Chunik Heinrichs ꝛc. ꝛc. als die Lävte meins Herren darumb gepeten heten, ire gepreſten ze Hörenne, vnd meinem Herren ze ſagenne, wer die weren die meinem Herren ze Dienſten ſezzen in dem Gericht ze dem Newn hauſe von ſeinen Lavten, vnd auch von ſeiner Dienſtlevte Lavten, vnd auch von allen andern Lawten. Da iſt pei geweſen do die Altſezzen geſagt habent Herr Sweykert von Prandez, Herr Nämbrecht von Payrſperch, Herr Wernher von Ochſenpühel, Herr Hainhel Vinche, von Chatzenzunge, Herr Wilhalm von der Prukk ze Furmian, Herr Berchtolt von Lawnenburch, Herr Erhart vnd Herr Otte von Andrian, Eppe ab Tyſens, der Geytiger, Herr Philippe von

Praunſperch. — So ſint daz die Lewt in dem Ampt ze dem Newnhauſ die daz geſagt habent auf iren Ayt, daz iſt Heinrich von Putzan, der alte Choſler von Putzan, Mayer Tolde von Nalles, der Huber, Fritze der Zant, der Ganler, vnd der alte Meſner von Nalles Hiltprant von Fulpian, Meinhart von Planetz, Fritz von Gereut, der Hohenrainer Gerolt von Terlan, der Choſler von Rumſin, Chunrad der Grüner, Vlle der Schuſter von Glanzan, Mayr Vlreich von Muntigel, der Holtzmann von Muntigel, Mayr Mänle, der Harnaſch, der Garuerlorn, der Pherſeich, Vlreich der Mayr von Gärnd, Egen der Mayr, Gernober von Andrian, Fritz an dem Pühel von Muntigel, Albrecht von Robätſch, des Harnaſch Pruder, Chunrat der alte Meſner von Terlan.

Daz iſt daz ſi des erſten habent geſeyt, daz auf den Wiſen enunt der Etſch niemant hüten ſol, weder Ochſen, Rinder, noch Ros, wan meins Herrn von Tyrol Ochſen vnd ſechs Rinder zu den Schiltchnechten, vnd dem Hofmeiſter zwen Ochſen, vnd eins Chelners, vnd eins Purchgrauen Ochſen vnd Phert, die weil er lebt, vnd die ſelben ſullent gen in den Sakken, vnd ſwa ſi wellen, an auf meins Herren des Chuniges Wiſen nicht.

Ez ſullent auch drei Saltner ſein, die diw Hut in dem Sakken, vnd auch vnderthalben habent.

Meins Herren des Chuniges Phärt, gen enhalben, vnd diſhalben der Ets, wa ſie wellen vntz an den Eyſak, ſi ſullent auch in dem Sakken gen wa ſie wellen.

Ez ſullent auf der Artlunge ſein zwen Saltner die meins Herren Wiſen hüten, vnd anderer Laüt enunt des Griezzes, vnd hie diſhalb. Die Saltner enunt der Etſch, vnd hie diſhalb, die ſullent meins Herren Saltner ſein von Tyrol, die ein Chelner ſetzet, vnd ſullent gen in meines Herren Fride, der ſol ſi beſchirmen, vnd ſein Chelner. Ez ſullent eins Chelners Pfärd gen auf der Artlunge ſwa ſie wellen, vnd ſeiner vndertanen der Frumen, die einem Amptmanne wartend.

So ſullent Paſſayrer Phärd gen auf der Artlunge von Sand Georien tag, vntz auf Pfingſten ſwa ſi wellent, wan auf meins Herren Wiſen von Tyrol niht.

Ez ſullent auch chain Andre Phärd da niht gen wan auf der Gemáine, da mach man auf hüten Phärde, Rinder, vnd ſwaz man wil.

Ez ſullent auch meines Herren Häwpräuſt ze ie dem Häw nemen auf den Obern Wiſen zwen Schöber, vnd auf der Artlunge zwen Schöber, vnd niht mer. So ſol man geben ie dem Schergen ze ie dem Häw ainen Schober auf der Artlunge in Wiſen.

So ſol man geben einem Schreiber, der eins Amptmannes Schreiber iſt, auf den obern Wiſen einen Schober, vnd auf der Artlunge einen Schober.

So sint daz die diw Prvkke machen ſullent datz dem Newnhauſe. Tyſner ſullent geben allez daz grotze Holtz, daz man bedarf darzu Trämen, vnd Jöcher vnd Stekken als oft meins Herren Amptman ſicht, daz ſein not iſt. So ſullent Meltner geben allez daz Dilleholtz, daz man darzu bedarf, als oft ſein not iſt. — So ſol daz Ampt ze dem Newnhauſe Plew machen, vnd pinten vnd pezzern, als oft ſein not iſt, vnd ſullent daz tun alle Läut gemainleich pai ſogtaner pen, als man in danne auf ſetzet. Ez ſullent auch Tyſner vnd Meltner, vnd Newenhauſer chainen Wein niht zollen, den ſie in irem Gericht zeren wellen, oder in iren Häuſern, darumb daz ſi dew Prukke machent.

Ez sol auch mein Herre Holtz nemen gen Griez, vnd gen dem Newnhauſe, vnd ſwar er ſein hin bedarf, vnder Greiffenſtain autz dem Perge nemen, wan er meinen Herren an gehört gen dem Newnhauſe ſeyt Greiffenſtain nider geworfen wart.

Man sol auch meinem Herren Holtz nemen auz dem Perg ze Andrian, als oft man ſein bedarf gen Griez, vnd gen dem Newnhauſe, wan er auch meins Herren iſt, vnd gehört gen dem Newnhauſe ſeyt daz Andrian nider geworfen wart.

Ez hat mein Herr einen Perch haizzet der Puchwalt auf Melten, da sol mein Herre Holtz auz nemen, wanne er ſein bedarf, vnd ſullent daz Meltner füren vnd machen gen dem Newnhauſe, vnd leyt der Perg ze Verſnayt, datz Sand Georien.

Ein Perch haizzet Grunin da sol mein Herre auch holtz auz nemen swenne er sein bedarf gen dem Newnhause.

Ez sullent auch Tysner helfen zu meins Herren Häw mit Läuten vnd mit Wägen.

Ez sullent auch Eppaner meins Herren Zinswein allen füren hintz dem Newnhause in den Cheler. Si sullent auch füren staine zu dem Chalch, so sein mein herre nicht geraten wil zu dem Newnhause, und den selben Chalch, vnd an der Fure, der mein Herre niht geraten wil vnd ze not bedarf.

Ez hat auch mein Herre den Gewalt, daz er sendet auf Melten vier Ochsen auf dew Wayd ainist in dem Jare.

So sint daz Pawläut, die meinem Herren dienen sullent, vnd die Ochsen auf iren Houen habent von Hertzog Meinhart, die er geben darauf hat, vnd sullent ie zwen Ochsen xxx phunde wert sein.

Item Chobolts Hof ze Stauels sol dienen mit einem Wagen.
— der andere Hof da selben sol dienen mit einem Wagen.
— der Turn Hof mit einem Wagen
— Albrechts Hof ze Sels mit einem Wagen, vnd sol lazzen ein halbez Jauch Achker ze Chraut.
— Mayr Minigen Hof auch also.
— Mayr Mänleins Hof auch also
— des Chelerchnechtes Hof auch also.
— der Mayrhof ze Terlan mit einem Wagen vnd sol lazzen ein halbez Jauch achker ze Chraut
— Niklaus hof ze Terlan auch also
— Weizvndswarzes Hof auch also
— Tatans Hof auch also
— der Hof in der Maur auch also
— der Hof ze Hohenrain auch also
— so sol der Mayr von Muntigel dienen mit einem Wagen
— Mayr Blreich mit einem Wagen
— der Holtzmann mit einem Wagen

So sint daz die andern Läwte die mit Wägen sullent dienen si sein meins Herren oder andern Herren Läwt

Item der Robätsch hof mit einem Wagen

Item der Lehner mit einem Wagen
— der Garuerlorn mit einem Wagen
— Marke von Geräut mit einem Wagen
— Naters hof mit einem Wagen
— Maluſch mit einem Wagen
— Fritz mit einem Wagen
— der hof in dem Haſlach

Und die Wägen ſullent füren vnd dienen als oft man ir bedarf ze Holtz, ze Häw ze Stainen ze Chalch, vnd ze allen dew, vnd man ir bedarf, den heiligen tak ze Weihennacht nicht verſitzen, ob ſein not iſt.

Daz ſint die Läute zu Fulpian die mit Wägen ſullent dienen vnd ze Chraut ſullent lazzen ie der man ein halbez Jauch achker.

Item der Weizze mit einem Wagen vnd ein halbez Jauch achker ze Chraut
— der Müterhof auch alſo
— der Hiliprandes hof alſo
— Mayr Niklaus alſo
— der Geräuter alſo
— der Gander alſo

So dienent die mit Wägen, vnd lazzen ze Chraut Der Planch ze Fulpian ob dem Pach, Meinhart von Planetz, Der ander Hof ze Planetz.

Daz ſint die Läwte die meinem Herren dienen ſullent mit tagwerchen in dem Ampt ze dem Newnhauſe ze Häw ze Holtz vnd ze ſwey man ir bedarf den Weihennacht tak nicht ze verſitzen, ob ſein not iſt.

Item ze Fulpian des Weizzen Haus
— des Churtzen Haus
— Pernharts Haus an der Rinnen
— Staudenfuchs vnd zway Selthaus ſint Chunzleins von dem Stadel ligent an dem Griez
— Aber ein Haus Chunzleins von Stadel ob der Gazzen
— Mayr Nikl. Selthaus
— des Planchen Selthaus.

Daz ſint die Läwte in dem Perge

Item dem Herrn von Wildeben
— der Waltfoger
— der Tſchirkler Arnolt vnd Symeon von Lugay Adam da ſelbes, Podemchäſ
— Purcharts Haus ze Geräut
— Wernharts haus
— der Geyger
— der Grünner
— Hetzentoldes Graſser haus daz under im gelegen iſt
— der Chrein
— Jäkel der Tyel
— Fritze ze Terlan
— Vlreich der Däwinel
— der hinchende Tolde
— Johan
— die Mayrin in Torkel
— Märchleins Haus
— Pänſchlinner
— Wernherren
— Erntätzlin
— Garverlorn
— Zuchentzapfen
— daz Haus da Hatſchrät inne iſt
— Engelmar der Pietz
— Gerunch
— Fraw Eyte von Stauels
— der Stainer
— dew alte Staulerinne
— Walcher vnd Norelle

Daz ſint die Läut von Numſein ob dem Perge

Item Eberle von Thräutz
— der Durraher
— Paumriſer
— der Ekker in Glamye ze Steiuels

Item der Vnderchofler
— der Mayr von Rumfein
— Tolde ze Glantzan
— Vlreich der Schufter
— der Rifer der Sanger
— Pontfchen Geräut
— der Hof auf dem Pühel
— Mayr Vlreichs Haus da felbes
— Mayr Vlreichs gut ze Geräut

Daz fint die Läute ze Nalles die mit Wägen dienen fullent in das Anpt ze dem Newnhaufe, als oft man ir bedarf ze Holtze ze Häw ze Staine, ze Chalch, vnd ze fwey man ir bedarf den Weihennacht tak nicht ze verfitzen, ob fein not ift (mit) Wägen, noch ledige Läwte Item Hainrich von Putzan, der ober Putzaner. Der Chofler. Der Ganftreiner. Der Widmann. Der Huber. Der Leyfe. Der in dem Mayrhof. Der in der Hülbe. Der Houer, Der Mulner, Der Engenpawmer. Der mitter Mayer von fand Vigilien. Der nider Mayer da felben. Der Ganler. Mayer Tolde. Aber der Engenpawmer, vnd Fritze der Zant.

Daz fint die Houe zu Nalles die meinem Herren halbes Jauch Achker fullent lazzen ligen ze Chraute in der Hof ein halbez Jauch. Item Mayer Tolde ein halbez Jauch. Der Huber ein halbez Jauch. Der Hof in der Hülben ein halbez Jauch. Der Engenpawmer ze Sand Vigilien ein halbez Jauch. Der Müter Mayer da felbes ein halbes Jauch. Der Hof ze den Städeln ein halbes Jauch.

Daz fint die Läwt vnd die Häwfer ze Nalles, die mit Tagwerch dienen fullent als oft man ir bedarf vnd ze wey man ir bedarf, ze Häw, ze Holtz, den Weyhennacht tak nicht ze verfitzen ob fein not ift. Item das Gafetfchärs Haus. Des Hülbars Haus. In der Mül. Des Phaffen haus von Läunan. Des Drufels Haus. Poltzleins Haus. Haintzen Haus ab Symian, Perchtoldes Haus ab Syrmian. Mayr Tolden Haus daz vnder der Huben leyt. Des Chrophes Haus an der Gazzen. Der Egenin Haus. Vlreichs des Sachfes haus.

Chunhleins des Schuſters Haus . Des Hubers Haus auf der Läwn . Des Hubers Haus ab dem Cheler . Daz Haus in dem Obern Loche . Daz Haus auf dem Stayne . Mayr Tolden Haus . Des Gauls Haus . Des Zandes Haus, daz zu der Müle gehört . Vlleins Haus in dem Garten.

Daz ſint die Läute zu Anbrian vnd auf Gäude vnd auf Pradonye, die mit Wägen vnd mit Tagwerchen dienen ſullent als oft man ir bedarf ze Häw, ze Holtze, ze Stainen, ze Chalche, den Weihennacht tak nicht ze verſitzenne ob ſein not iſt.

Item der Schorn dient mit einem Wagen . Item der Sträwn mit einem Wagen.

Die ledigen Läut ſint daz. Ze Gizzubel des Sprengen gut . Carnober Chriſtans Haus . Geyſeln Haus, daz Fraw Mächthilt inne was . Sprengen haus das gut vnderm Perge . Sweiker der Egerder . Mayr Tolden haus . Lafrengers Haus . Des Chrayhen haus . Herren Dyetmars Haus vnderm Perg . Tabeyders Haus daz Sand Vigilien an gehört auf Pradonye . Das gut ze Gagers . Fritzen Haus . Elbegaſt Haus . Der Praunwiſer . Daz gut andem Aygen . Der Leitgeb . Der Zigel . Der Cherer . Der Roter . Der Choſler . Mayr Vlreich auf Gäud . Der Egener.

Vnd swer meinem Herren dient mit Sweinen, der ſol ein Sweinmuter lazzen auf dem Gute.

Daz habent die Altſezzen lävt geſeyt auf iren Ayt, daz daz meins Herren geſetzes Hofrecht ſey, als ez von Hertzog Mänharts zeiten iſt geweſen. —

X.

Wir Heinrich etc. veriehen etc. Daz wir Albrechten . herrn Friderich dez Tumbrobſtes von Brixen Schreiber vnſerm Hauſſchreiber auf Tirol vnd Fritzen ſeinem Pruder Vnſerer lieben Sweſter der Edeln Offmeyen Herzogin in Chernden Schreiber . vnd allen iren Erben Sunen vnd Tochtern, verlihen vnd gelazzen haben, ewichlich ze einem rechten Zinslehen vnſern Hof ze Aychach . da ietzunt auf Sitzet Agnes weilent Heinrich wittebe von Gagers von dem Dorfe ze Tirol,

mit allen dev vnd darzu gehört. besucht vnd vnbesucht, gepawn vnd vngepawn swie daz genant ist ze haben, ze niezzen, ze pawn, vnd ewichlich ze besitzen. Doch mit sogetanem gedinge, Daz si vns nach der vorgenanten Agnesen töde Jaerlich davon geben sullent halben wein, der auf dem selben Hove wachset, swaz da wirt, als ander vnser Pawlaeut tun, die halben wein gebent.

Darüber haben wir für vns, vnser erben vnd nachchomen, vmb die dienste die vns der egenant Albrecht vnd Fritz sein Pruder vnserer egenanten Swester Offmeyen vnd iren chinden, lange her getan habent, vnd fürbaz noch tun sullent, Si vnd ire Erben Sune vnd Töchter, vberhaben, vnd erlazzen vnd ledik geseit, gar vnd gaentzlich, allez andern zinses, Weysöd. Stewr, gewonlich vnd vngewonlich, Raspenmal, Milchstewr, Chucheinstewr, gedinges an dem funften Jare, wagenfur Stellung Fütrunge, Raysse oder andern dienste swie die genant sein, Ez sol auch vnser Chelner von Tirol swer der ist, in dem Wimmöde, Weinpravst da sein, vnd sol zwo vrn weins ze Pravstay da nemen von paiden tailen, vnd nicht mer, vnd haben wir von in darumb empfangen vierzik mark perner beraite, vnd vnser liebev Gemahel dev edel Beatrix zehen mark perner. Vnd verhaizzen für vns vnd für alle vnser Erben vnd nachchomen, si von dem selben Houe nicht ze Schaiden, vnd den vorgnanten zins nicht ze meren, noch chain vber gedinge von niemand anderm ze nemen, die weile si gut Paulaeut sint, vnd den vorgnant halben wein iaerichlichen gebent, Vnd gepieten vestichlich pai vnsern hulden, vnserm Purchgrauen, vnd vnserm Chelner von Tirol, die ietzunt da sint, oder nach in Purchgrafen vnd Chelner da werdent, daz sis an demselben Houe, vnd an den vorgnant vnsern gnaden, die wir in getan haben, schermen, vnd in nieman chainen gwalt, noch chain vnrecht daran lazzen tun, von männichlich an vnser stat vnd vnserer Erben vnd nachchomen, Vnd daz in, vnd allen iren Erben Sunen vnd Tochtern, daz allez stant vnd vnzerbrochen beleibe, geben wir in disen prief ze einem vrchunde versigelten mit vnserm hangen-

den Jnsigel . Der ist geben auf Tirol, nach Christes geburt Dreuzehen Hundert Jar vnd darnach in dem Dreizzigistem Jare . dez Mantages nach Mittervasten.

XI.

Nos Otto etc. Tenore presencium recognoscimus profitentes ad nostram presenciam vlricus filius Geroldi auz vertigen et Berenhardus prepositus de Ruffiano vice et nomine Elisabete filie sue vxoris jam dicti vlrici resingnaverunt ad manus nostras libere et voluntarie, curiam vnam sitam in vertigen quam coluit predictus vlricus cui ab uno latere coheret fluvius dictus Trelpach abalio latere bona Alberti dicti weinzürl de Tyrol et bona (scti) petri ibidem et hinc inde communia pascua receptis ab eodem Alberto Weinzürl pro resingnacione huiusmodi veronensium marcas viginti quatuor pettentes instanter, ut eandem curiam jam dicto Alberto conferre dignaremur. Nos vero eorum precibus inclinati contulimus, et auctoritate presencium conferimus ad rectum et legale feodum predicto Alberto, (et ejus uxori) Irmgardi habendam et pacifice possidendam . promittentes, pro nobis et heredibus nostris predictos emptores in ipsa curia et in juribus eius manutenere defendere et warentare prout mos et ius consimilis feodi postulat et requirit. Ad hec eidem Alberto propter multa servitia nobis per eum exhibita, hanc fecimus graciam specialem, quod de ipsa curia et de omnibus aliis bonis suis ibidem sitis, nullam stevram, nec Raspenmal, nec vecturas, nec Jus aliquod Advocatale, nec aliqua alia servicia qualitercunque nominata facere et exhibere perpetuo teneatur. Et ab hiis omnibus idem Albertus et omnes sui heredes sint liberi pariter et exempti sine omnium nostrorum Purchgraviorum, prepositorum, Preconum et officialium, qui nunc sunt et pro tempore fuerint, contradictione, quos ab exactione tali nostre gracie sub obtentu presentibus revocamus.

Inquorum omnium testimonium atque robur presentes eis dedimus nostri pendentis sigilli munimine roboratas. Actum et datum in Castro sancti Zenonis Inpresencia fide-

lium nostrorum Ulrici de Matray, Jaeclini Pincerne, Lavrentii Dispensatoris, Jaeclini Clavigeri de Tyrol, Heinrici Stevblini, Gebhardi Janitoris et aliorum testium rogatorum. Anno domini millesimo trecentesimo octavo vltimo die Novembris Indictione sexta.

XII. Exemplar antiquissimum Arch. Trident.

In nomine domini dei eterni. Anno incarnacionis eius M. C. L. XXX. indictione VIII. die dominico qui fuit VIII Kal. ivllij ante ecclesiam plebis de bauzano in presentia Magistri Romani . Rodegerij presbiteri de maringan . Odulrici capellani . Rodegerij de livo . Remberti de Sillo . Henrici zupan . leonis de tirol . swikerij et fratris sui vtonis de montalbano . bertoldi de griffensten . Zuchonis et Egenonis de formiano . Bernardi de bauzano et aliorum.

Cum plures boni homines de Comunitate plebium de bauzano et de Kellare . Scilicet Johannes vilicus . Ropretus livpemanus . vrxo et alij octo de bauzano . Item Enricus . Artvichus . Elboinus . Adam . et alij octo de Kellare. rogatu tocius Comunitatis . et consensu et precepto domini Conradi Trident. Episcopi jurassent . discernere et consignare sine fraude totum Comune intromissum vel inpeditum a. XX annis vsque modo . scilicet pascua, nemora . stratas . semitteria . aquaria . ruzalia . aquarumque ductus . Et cum predicti jurati Ex vtraque Comunitate XII segregassent et consignassent predictum Comune . Dominus Conradus dei gracia Trident. Episcopus satisfaciens peticionibus et vtilitati totius Comunitatis prescriptarum plebium omnia de Comuni ad plenum eis aperiens *tale statutum inter eos composuit tocius Comunitatis consensu.* Quod nemo milex . Burgensis vel rusticus aut alius presumat intromitere . vel vlterius inpedire aliquid de jam dicto Comuni sicut a prefatis iuratis est consignatum . et quando de eodem Comuni secare voluerint, comuni consilio secare debent . post festum sancti Johannis baptiste et non ante . et prima die quando comuniter secare ceperint . tam milex quam burgensis et rusticus tam dives quam pauper . duos tantum secatores habeant et

non plures . Quicunque vero talem constitutionem infringere presumpserit et de predicto Comuni aliquid de cetero intromiserit vel impedierit . si milex vel burgensis fuerit L Librarum veronens. bando subjaceat . si vero Rusticus fuerit, X lib. bando subjaceat . et qui prescriptam monetam . vel tantum non habuerit valens, quidquid autem apud eum inventum fuerit sibi aufferatur . Si autem aliquis ex precepto vel consensu domini sui predictum pactum in aliquo fregerit vel violaverit . X libras solvat . et dominus eius ex cuius precepto vel consensu hoc fecerit . L librarum bando subjaceat . preterea quicunque milex . burgensis . aut rusticus aliquod nemus de sepedicto Comuni succenderit . penam et amputacionem manus incurrat vel eam competenti precio a domino Episcopo redimat . Omnium vero predictorum bandorum due partes reddantur domino Episcopo Trident. et tercia pars Comiti de tyrol . et promisit prefatus dominus Episcopus pro se suisque successoribus . et predictus Enricus supan pro domino suo Comite Adelpreto de tiral . quod nulli qui predictum pactum refringerit vel violauerit . bannum predictum dimittent.

XIII. Cop. Arch. Trident.

Die mercurij xvıij Aprilis Tridenti, in platea comunitatis prope fontem, Presentibus etc. Ibique cum ad aures mei iacobini de Cremona iudicis, et vicarij facientis rationem in curia Tridenti pro Domino fratre Henrico Dei gratia Episcopo Tridentino perueuerit, quod ser Galuagnus quondam Domini Aymerij, Joannes quondam ser Pazeti, Dominicus quondam ser Pelegrini de Costa, et Franciscus quondam ser Odorici de Vilgazano Plebatus Persini, sint et steterunt hucusque exempti et absoluti a prestatione coltarum, deciarum et quarumlibet factionum publicarum, quas populares de Perzino facere consueverunt, et quod ipsi nunquam solverunt eas coltas - - neque corum Praedecessores tanquam Nobiles et Gentiles, vt asserunt . Idcirco - - mando ser Nigro de villa aquae - - vt collectori coltarum - - quatenus ipse Niger - - non malestet - - predictos Nobiles - - donec me-

lius de predictis cognoverim veritatem etc. Anno domini M. CCC. XIIJ Indictione xj.

Anno domini M. trecentesimo Quartodecimo . Indictione duodecima, die quintodecimo martij Tridenti super Scallis Palatij Comunitatis; prescntibus etc.

Ibique coram domino Jacobino de Cremona - - comparuerunt Nicolaus dictus mazola de Burgo Persini, tanquam sindicus - hominum et Comunitatis Persini, ser Aldrigetus de Vilgazano, et Johannes dictus thentha abaqua de Perzino, tanquam maiores dicte Comunitatis Persini - - petentes - - quatenus constringat - - Galuagnum de Casalino Petrum della Costa de Perzino et alios quamplures suos consortes, qui se dicunt esse Nobiles, ad dandum et soluendum - - coltam et impositionem - - Domino Episcopo secundum quod alij vicini ipsius Comunitatis soluunt - - - Ad quae responderunt Nicolaus filius domini ser Galuagni, et dictus Petrus pro se et nomine ac vice suorum consortalium, dicentes quod nolunt constringi ad soluendum - - aliquas coltas - - - cum de jure non debeant . et cum sint viri Nobiles et gentiles, - - - Vnde dictus Dominus Vicarius, visis antiquis iuribus et cartis ibidem perlectis - - ipsorum Galuagni, Petri et consortalium suorum - - terminum statuit peremptorium sindico et maioribus antedictis quatenus hinc ad octo dies - - opposuisse et probasse debeant omnia quae volunt et de iure possunt contra instancium et jura dictorum Galuagni etc. alioquin - - dictum Galuagnum etc. ab omni dacia, colta et impositione absolvit et liberavit etc.

XIV. Artickel der Steür.

Von wegen der Nännt, Zynnß, Nutz, Gülten, Heüser, vnnd annderer Gueter, so die von Prelaten, oder Adel, vondenen auß den Stetten, vnd Gerichten, Deßgleichen die auß den Stetten vnd Gerichten von den Prelaten oder Adel kauffen, dieselben Nännt, Zynnß, Nutz, Gült vnd Hewser,

oder annder Gueter, die ſollen vnangeſehen ſolher erkauffung, verſteürt vnd verraißt werden, mit dem Stannd, Es ſey von Prelaten, Adel, Stetten, oder Gerichten, darinnen dann das yetzo iſt, vnd verſteürt wirdet, wie dann das auf vorgehaltem Landtag zu Botzen, des vorbeſtimmten Fünfftzehenhundertſten Jars, auch angeſehen vnd fürgenomen iſt. Ob aber yemanndt, ſich in ſölcher Erleütrung widern, vnd der nicht geleben wurde, der oder dieſelben, ſollen von der Obrigkait darzue gehalten werden.

Vnd damit aber alle Stännd, ſolcher verännderung vnd verkauffung, wiſſen haben mügen, ſoll ain yeder, der Rännt, Zinns, Gült, oder Gueter von Prelaten, oder Adel kaufft, Denſelben kauff, in Kayſerlicher Maieſtät, vnd yetzt in vnnſer Tiroliſchen Canntzley zu Ynnſprugg, oder dem Haubtman der Etſch anſagen, vnd deßhalben in ain Buech eingeſchriben werden, Welcher aber ycht, von den auß den Stetten, oder Gerichten kaufft, das vor mit Jnen geſteüret hat, Der ſoll das in den Stetten, dem Burgermeiſter vnd Stewrer, vnd in den gerichten, dem Richter vnd Stewrer zuwiſſen thun, allweg bey verlierung deſs, ſo ainer alſo gekaufft hat, Das auch alßdann von ainem yeden, durch die Obrigkeit, an denſelben Ennden eingetzogen, vnnd zu notdurft der Lanndtgebew gewenndt, Damit die Anſleg darauf beſchehen, vnd gemacht werden mügen.

XV. Aus dem Kopeibuch der Stadt Innsbruck.

Jch Johann Werndle Beeder Rechten doctor, weillendt der Firſtlich durchlaucht Erzherzogs Leopoldi zu Oeſterreich ꝛc. Nachgelaſſner Erben Vormundtſchafft Rath vnd Regent Oberöſſterreichiſchen Landen ꝛc.

Bekhenn offentlich in diſem Brief, vnd thue Khundt Meniglich. Demnach weillent der allerdurchleichtigiſt, Großmechtigiſt Vnüberwindlichiſt Fürſſt vnd Herr, Herr Ferdinand der Ander dis Namens, geweſſter Römiſcher Kayſer ꝛc. allerhochlobſeeligiſter gedechtnus, von Römiſcher Kayſerlicher Macht, vnnd vollkhomenhait, mich in die Ehr vnd Würde der Kayſerlichen Pfalz- vnnd Hof Graffen, zu Latein Co-

mites Palatini genannt, allergnedigist gesezt, vnd vnter Andern Ansechenlichen Gnad: vnnd Freyhaiten, mir auch diesen vollkhomenen gewalt vnnd macht mitgethailt, Dass Ich von allerhand Privilegien, Instrumenten, vrkhundten, Prüefen, vnd Schrüfften, wie die Namen haben mechten, da Ich von Jemand derenthalber Ersuecht wurde, ain oder mehr Transsumpta machen, dieselben fidimiern vnnd vnnter meinem aufgetruckhtem oder anhangentem Insigl authentisiern soll vnnd möge, welchen Transsumpten vnnd vidimusen allenthalben Ihn: vnnd ausserhalb Gerichts volkhomner Glauben zugestelt werden solle, In allermassen alss obe Sy von ainem Fürsten, Praelaten, Graffen, Freyherrn, Statt Gemainde Land ꝛc. vidimiert vnnd authentisiert weren, Alles mehrere Lauts meines Kayserlichen Freyhaitbrüeffs, dessen Anfang vnnd Ennde ist, WIR Ferdinand der Ander diss Namens, von Gottes Gnaden, Erwölter Römischer Kayser ꝛc. Geben in vnnserer Statt Wien, den Sechzechenten Tag Monats Augusty, Nach Christy vnnsers Lieben herrn vnnd Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, in Sechzechen hundert Finff und dreissigisten, vnnserer Reich des Römischen in Sechzechenten, dess hungarischen in Achtzechenten, vnd des Pehaimbischen in Reinzechenten Jahr.) — Welcher diser mein Kayserlicher Freyhaitsbrief der Landtsfürstlichen Herrschafft zu Tyrol in Orginally Fürgewisen, vnd darauf die Hochloblich Oberrösterreichische Regierung die Mithandthabung hierüber versprochen, vermig Ertailter vrkhundt, datiert am Reinten Tag Monats Apprillis Sechzechenhundert Sechsund dreissigisten Jahrs, Wann dann anheut zu Endtbenanten Tags die Edlen, vesten, Ehrnuesten, Fürsichtigen, Ehrsamen, Weisen Herrn N. N. Purger maisster vnd Reth der Erzfirstlich Haubt Statt alhie zu Vnsprugg, mir in Orginaly Fürweisen vnd zaigen lassen, ainen auf Pergament in Lateinischer Sprach geschrübnen, vnnd von Weillendt Herzog Otto zu Meran ꝛc. der Ernenten Statt Vnnsprugg Erthailten: vnnd mit seinem Fürstlichen Insigi verfertigten Freyhaits Brief datiert zu Ernenten Vnsprugg am Reinten Tag Monats Juny Tausent Zwayhundert Rein und dreissigisten Jahrs, vnnd

deme nach mich Erſuecht, daſſ Ich alſ ain Kayſerlicher Palatinus Comes, in Crafft obuermeldts meines Kayſerlichen Freyhait Brieffs, vnnd darin Empfangnen vollkhomnen Gewalts vnd macht, Ihnen zu Ihren gebrauch, ain glaubwirdig Vidmus, von obuermelten Ihrem Firſtlichen Freyhaitsbrief aufrichten wolte, Alſo hab Ich angeſechen diſ Ihr Zimbliches Begern, angeregten Fürſtlichen Freyhaitsbrief in Orginaly zu meinen handen genomen, vleiſſig Beſichtigt, an dem Firſtlichen Inſigl, vnd ſonſten vnuerſehrt, vnd vnuermailligt, auch anderwerts ohne allem verdacht, vnnd argkwohn befonden, vnd iſt ſolcher Firſtlicher Freyhaitsbrieff, von Wort zu wort aines volgenten Inhalts

Im Namen der Heilligen vnd vnzerthailten Dreyfaltigkheit,

WIR Otto von Gottes Gnaden, Herzog zu Meran Pfalz Graff zu Purgund ꝛc. Thuen Khundt Allermeniglich, ſo diſem Prüeff anſehen werden, Daß wür nach gehebter gnuegſomer vorbetrachtung, vnd mit gueten Rath, vnnſerer Statt Vnſprugg, vnd mit gueten Rath, vnnſerer Statt Vnſprugg, vnd allen vnſern Purgern in derſelben wohnend, hernach geſchribne, von vnnſern vor Eltern bis zu diſem vnnſern Zeiten Erbsweiſe hergebrachte Gerachtſame, Ewigelich Innen zu heben hiemit verleichen, Dergeſtalt, daß mann zwiſchen den Waſſern, die da hoiſſen Mellach vnnd ziller, vnd in vnnſerer ganzen Grafſchafft, khain Niderlag ſolle haben, als allain in dem ſelben vnnſerm Marckht Vnſprugg, vnnd daß bey allen Zollſtetten Sy Frei vnd ſicher Firüber gehen mögen, aber zu Clauſen ſollen Sy geben von ainem Saumb ain Pfening, vnnd daß zu Ende des Orths ſo Anger genannt, Sy ain weeg vnd Pruggen haben ſollen, auf das alſo offen ſtehe der Eingaung den Menſchen, den Pferdten, vnnd allen wägen, Daß die Gemain der wun vnnd waid, ſo Gemainde genant würdt, Jeder Menigelich Reichen vnd Armen gleich angebotten werde, Daß khain Richter ohne gemeinen Consens vnd willen der Purger Erwöhlt werde, Es ſoll auch ain Richter khainen Fronpot ſezen noch beſtättigen ohue willen vnd Rath obgemelter Purger, Khain Steur

ſolle nach Rath der Rittersleith, ſonder nach Rath der Purger, angelegt werden, Khain ankhomender Gaſſt ſoll Fir Jemand Andern, dann allain ſeiner aignen Perſohnn halber, von der Mellach bis zum ziller ain Pfandtungs Nembung auſſtehen, Daß khainer der obuermelten Purger ain Pfandtungs anfechtung außzuſtehen Es ſeye dann ſach, daß derſelbig in vorgemelter vnnſerer Statt zum Erſſten ſein recht vor vnnſerem Richter Sueche, vnd ſo Jme di angepoten würdt ſoll Ers annemben gegen gueter vrkhundt, wie recht iſt, wurde aber Jme daſſ recht verwaigert, So nembe Er mit zeuckhnus Pfandt, alſ recht iſt, So aber Jme Gericht vnnd recht angepoten wirdt, vnnd Er es nit annemen wolte, vnd doch hinnach von yemand vnnſerer in gemelter Statt oder Graffſchafft geſeſſener Leüthe Pfandt nemen wirdt, derſelbe ſoll durch ſolche That Fir ainen Nauber gehalten werden, vnnd deſſen Hand iſt in vnnſern oder vnnſers Richters gewalt, Es ſeye dann das Er ſich löſe mit Fünffzig Pfundt Augſpurger Pfening, Jttem ſolle die Münz vorbemelter Statt gleich ſein, der Minz der Statt Augſpurg, Da ain Menſch ainen andern würdt tödten, deſſelben Todtſchleger Leib vnd Guett, von wegen ſolcher tadt, ſoll vnnſerm Gwalt zuefallen, Vnd ſolle Jene Wundten, ſo ingmain Lem genant wirdt, mit gleicher Pän abgeſtrafft werden, Es ſeye dann, daß ſich der Thäter mit zechen Pfundt vnnd Sechzig Augſpurger Pfening, gegen vnſern Gericht Ledig mache, vnd dem Cläger ſollen zechen Pfundt Gerichtlich bezalt werden, Vmb ain Flieſſende wunden ſollen drei Augſpurger Pfundt vnnd Sechzig Pfening dem Gericht, vnnd dem Cläger drei Pfundt bezalt werden, Wegen ainer Gwaltatt, ſo genent wirdt Haimbſuechung, ſoll ainer mit Fünff Pfundten vnnd Sechzig Pfening vor vnnſerm Gericht abgeſtrafft werden, vnd dem Cläger ſollen Fünff Pfundt gegeben werden, ſo auch Augſpurger Pfening ſein, Vmb ain wunden, ſo Verche genant wirdt, ſoll mann mit Fünff Augſpurger Pfundt vnd Sechzig Pfening gegen vnnſern Gericht abkhomen, vnd dem Cleger ſollen Fünff Pfundt bezalt werden, Vmb die Verlezung, ſo Maulſchlag genannt wirdt, ſoll ain Augſpurger Pfundt vnnd

Sechzig Pfeuing bezalt werden, vnd dem Cläger ain Pfundt, Wegen des Jenigen Betrugs, so haisst Firkhauff, soll mann gegen vnnserm Gericht, vmb ain Augspurger Pfundt vnd Sechzig Pfening verfallen sein, Da yemand die Mässerey am Gedraith, oder die Mässerey am Tuech, oder daß rechte Gewicht verfölschen wirdt, wider vnnser gesaz, derselbig soll mit ainem Augspnrger Pfundt vnd Sechzig Pfening vor vnnsern Gericht abkhomen, So ainer dem Andern bis zu aines vnnsers Purgershauf Jagen wirdt, so Er khombt vnter daf Tach dessen Hauf, dem feindt also Nacheylend, begeet Er hierdurch ain Gewalttätigkheit, so Haimbsuechung genant wirdt, vnnd derselb vnnserm Gericht Fünff Pfundt vnd Sechzig Augspurger Pfening darfir zu bezallen, vnnd dem hauswürth Fünff Pfundt, Vnd welcher in Nuz vnnd Gewöhr ainicherley Gieter Jar vnd tag Rüebigelich ohne anfechtung verbleiben thuet, da der Cläger im Land, oder in der Statt zur selben zeit bei Jme gewesst, So soll der Besizer derselben Güetter diserseits vnangefochtner Riebig verbleiben, In fahl aber derselb sein Rechtmiessige abwessenheit Erweisen wirdt, So hat Er zechen Jahr Früsst, Innerhalb deren Er seine recht gerichtlich Aussiehrn soll, So ain Freyer, oder Leibaigner in solch vnnser Statt khomen, vnd darin daf Purgerrecht Erlangen würdt, Im fahl sein herr in Jarsfrisst, Jme rechtmessig abfordern würdt, so soll Er seinem herrn dienen wie recht ist, da Er aber in Jarsfrisst auf Jne mit Clagen wurdt, so hat derselb ohne Aller widerred dort Ewig zu uerbleiben, Item ain Jedweders Tesstament aines Purgers in obuermelter Statt, seiner Gietter halber, so uil Er daran seinen Erben vnd seinen herrn verordnen wirdt, soll Fir Giltig vnnd vesst gehalten werden, Da Er aber ohne Erben abstnrbe, so fallen seine Güetter Sambentlich vnnserm Gewalt zue, ausgenomen des Tesstaments zu seiner Seelen haill aufgerichtet, Dieweillen wür nun zu gemieth Fiehren, daf durch geschwinden Lauff mitler zeit die ohne das zergenckhliche Gedechtnus der sachen, weckh zugehen Pfleget, Also haben wür zu der vergessenheits Abwendung disen gegenwiertigen Prieff haissen Schreiben, vnnd durch Befesti-

gung vnsers Sigls lassen becröfftigen, Geben zu Ynsprugg des Jars der Gnaden, Tausent zwayhundert vnnd im Neün und dreissigisten Jahr, an dem Neünten tag Monats Juny, Der zwölfften Römer zinszahl, zu Latein Indictio genant, In gegenwierth der hernach geschribnen zeugen, Graffen Albrechten von Tyrol, hainrichen von Streitberg, Otten von Schouenberg, hainrichen von Schlitters, Wittelonis seines Prueders von Thaur, Friderichen von Rottenburg, hainrichen seines Prueders, Perchtolden Trautsohns, Otten von Velles, hainrichen von Gufedaun, hainrich von Mattrey, Kunonis von Mattrey, Otten seines Prueders von Thaur, vnnd viller Annderer Leith mehr, deren Wandl Loblich vnnd Erbar.

Vnnd Sintemallen dann Ich anfangs Benannter doctor Johann Wörndle, als ain Kayserlicher Palatinus Comes diss Transsumptum, gegen dem Fürsstlichen Orginall Freyhaitsbrieff, mit vleiß abgehört, vnnd demselben gleichlautent befonden, nicht daruon, noch darzue gesezt, Hab zu Vrkhundt dessen Ich mein gewohnliches Palatinats ynsigl, an diss offen vidimus hierunter angehengt, Beschechen in der Ermelten Statt ynsprugg, am andern tag Monats Jauary, nach Christy vnnsers Lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburth in Sechzechenhundert vnd vierzigisten Jahr.

Johann Werndle dt.
Caesar. Palat. Comes

XVI und XVII. Ex libro regestorum coaevo Arch. Oenip. 1324.

Wir Joh. von Gots gnaden Chunch ze Peh. vnd ze Polan . vnd Graf ze Luzelburch . veriehen ꝛc. daz wir vns veraint haben . vnd ze rat worden sein . mit vnsern friunden vnd dienern . daz wir ein ewigew friuntschaft . haben wellen, mit dem hochgeborn fürsten . vnserm lieben Swager Herzog . H. von Chernden ꝛc. vnd sunderlich geben wir im eleich . vnser lieb Mumen . Junchfrawn Beatrisen, die geborn ist von Prabant vnd von Luzelburch, vnd zu der selben vnserr Mumen . geben wir im x. Tausent Mark silber Prager münzz.

- - Dar nah wellen wir im geben . xx. Tauſent M. ſilber . dez ſelben gewig dez für di Haimſtewer . die vnſerr ſaelige ſweſter frawn Annen . ſeiner wirttinne di im von dem Lande ze Pehaim geuallen ſolten ſein . als er giht - - - Dar nah wellen wir ſeiner Tohter die vnſer ſun da nemen ſol . geben end beweiſen . x Tauſent M. ſilbers . dez ſelben gewiz dez in dem Lande ze Maerhern . vf veſten . vf vrbor . vnd vf gwiſſer Gült. - - vnd dar zu verrihten wir ſei, ir widerlegunge . xx Tauſent Mk. vnd auch irr Morgengab . in dem ſelben Land, - - - vnd vorgen gut geben wir im . für all die anſprach vnd reht die er giht vf daz Chunchreich ze Pehaim, vnd für allen den ſchaden, den er von dem ſelben Chunchreich giht haben genomen, vnd wer daz in dez Lützel daeucht . daz wir im getan . vud geben haben, vmb die vorg. verzeichnuzze ſo ſein wir dez vberain chomen . daz wir des vbrigen gegangen ſein, vnd vns verpunden haben, hinder dez hochwirdigen fürſten, hern Paldeweinen Ertzbiſchof von Trier vnd hinder vnſern herren Biſchof . H. ze Trient vnd ſwaz die zwen ervindent, daz wir hin zu tun ſullen, ez ſei an der Sume oder an der friſt . oder an der gwiſhait dez ſein wir gepunden zu volfürn - - Dar nah wellen wir vnſerm Sun der ſein Tohter nimpt elichen ob ez Gots wille iſt . vor auz geben daz Lant ze Maerhern - vnd beſunderlich allev die perchwerch halbiv, die in Pehaim vnd in Maerhsrn ſint, ez ſei an Golde, oder an ſilber, oder an ſwelcherlay Aerzt ſi ſein . vnd dar zu daz Land ze Tropaw - - - vnd daz Land zu Glatz - - - vnd daz Lande ze Budiſchin - - - Wir wellen auch im vnſer Mumen die vorgenant iſt, antwrtten gen Inſpruk, vf ſand Gallen tach der ſhierſt chumpt, vnd wellen auch ſelber dar chomen vnd vnſern Sun mit vns da hin pringen, vnd dar zu alle die, der wir zu vnſern taydingen vnd gwiſhait bedurffen - - da mit diſiv ſache geueſtent vnd beſtaetigt werden - - Wir ſuln auch zu pringen . daz vnſrew lant vnd laeut die wir vnſerm Sun vor auz geben, vnſerm Swager von Chernden . ſwern vnd hulden . ze der Chinde hant . ob wir niht enwern dez Got niht geb . daz er ir Phleger vnd fürmunt ſei . biz daz ſi zu iren tagen choment, Waer auch dez Got niht geb . daz vnſer

Müm ſturbe an erben ſo ſulnt . die x Tauſent M. die wir in haben geben . vns vnſer Erben wider an geuallen , Aber mit irr Morgengab mag ſi tun vnd ſhaffen ſwaz ſi wil , vnd ir leipgedinge vnd ir widerlegunge . die xx Tauſent M. ſulnt vnſer Swager von Chernden vnd ſein erben wider an geuallen , Wir veriehen auch dez , ob vnſers Swagers Tohter von Chernden die vnſer Sun nimpt an erben verfür . ſo ſulnt die x Tauſent M. die wir ir geben haben vnſern Swager von Chernden , vnd ſein erben wider an geuallen . aber di . xx. Tauſent M. ir Leipgedinge vnd ir widerlegunge di ſulnt vns vnd vnſer erben wider an geuallen . Aber mit irr morgengab , mag ſi tun vnd ſchaffen ſwaz ſie wil . Wir ſuln auch dez gepunden ſein , ſwenn die chinde zu iren tagen choment , daz ſi dann zu einander gelegt werden , oder vormalen . ob wir ſein zerat vnd vberain werden . Vnd ob wir in der friſt niht enwern dez Got niht geb . ſu ſuln wir e ze erchenen geben , welh vnſer friunde vnd diener die ſache an vnſerr ſtat volfüren . vnd volenden . als vor geſchriben ſtet . vnd ſuln daz tun , ſo wir naehſt zu einander chomen . Vnd ob wir niht erwern ſo ſuln vnſer friunde vnd diener den ez enpholhen iſt von vnſern wegen gwalt haben , ze vordern an vnſern Swager von Chernden , vnd an die , den ez auch von ſeinen wegen enpholhen iſt , ze volfürn vnd ze enden . Wir ſuln auch gen Inſpruk pringen vf den tach da di hohzeit ſein ſol . alle die , der vnſer Swager von Chernden bedorf zu der gwiſhait vnd zu der beſtaetigunge , vnd daz ſol auch er her widertun - - - vnd ſwen wir vf den tach nicht gehaben möchten an all argliſt , ſo ſuln wir bi vnſern trewn , aneinander verhaizzen , daz wir ſi zueinander pringen . vf einen andern tach - - - Er ſol auch ſeinen Rat ſenden in vnſrev Land . als vor geſchriben ſtet , vmb die hulde ein ze nemen . vnd daz ſuln wir auch hin wiedertun , Wir gehaizzen auch bi vnſerm Aide , vnd bi vnſern trewen , allez daz - - ze volfürn - - Vnd auch daz vnſer getrewe Arnolt von Pirtingen , vnd Pernhart von Zinnburch geſworen habnt vf vnſer ſel vnd vf vnſer er , ꝛc. Actum et Datum an Munzilles. A. D. M. CCC. XX. IIIj. die Lune post diem sanct, Apost. Petri et Pauli.

Wir H. etc. veriehen etc. daz wir ze rat worden ſein mit vnſern friunden vnd dienern, einer ewigen friuntſchaft mit vnſerm Swager dem edeln . Graf . Joh. von Lutzelburch vnd beſunderlich nemen wellen ze einer elichen Hauſſrawn, frawn Beatrix . die geborn iſt . von Prabant vnd von Luzelburch, vf ſand Gallen tak der nachſt chumpt ob man vns ſi geit, vnd antwort gen Inſpruk, als ſein Hantfeſt ſait, di wir dar vber haben, vnd ſuln auch vnſerr töhter einiv di er genimpt elichen geben einem ſeinem ſun, den er hat an Hausvrawe, end geben enſerr tohter die vnſers Swagers ſun da nimpt, daz nider Lant ze Chernden end Chrayn . vnd di Marche gar end gaenzlich in dem reht als wir ſi inne haben . Wir ſuln auch daz zu pringen daz di Lantherren in Chernden, vnd die Stet, enſerm Swager huldigen, zu der Chind hant. Wer aber daz wir ſüne gewinnen, ſo ſol daz gemaeht ab ſein, vnd ſol vnſer tohter erben, als ein ander vnſer tohter, ez ſei an Herzentum, oder an Graffhaft, oder ob ſi von töden iht an geuiel, daz ſol ſi auch erben . nah landez reht . Als ſitlich vnd gwonlich dann in dem lande iſt . vnd wer aber daz wir niht enwern end niht Sün liezzen, dez Got niht enwelle, ſo ſol ſi di vorgenn lant erben, vnd ſwaz ſi durch reht mer erben ſol, an der Graffhaft ze Tirol, als ein ander vnſer tohter durchreht erbt, vnd wer daz wir niht enwern vnd abgiengen, vnd auch vnſerw chinde ze iren tagen niht chomen wern, ſo ſol vnſer Swager vnſerr chinde Gerhab vnd fürmunt ſein als lang vntz daz ſi ze iren tagen chomen, Daz ſelb ſuln wir hin wider ſeiner chinde ſein, in dem ſelben reht, di weil aber wir paide leben ſo ſuln wir vnſerr Lande end laeut ſelber herr vnd gwaltich ſein, wir veriehen auch mer, daz wir vnſer Hauſſrawn frawn Beatrix weiſen vnd berihten ſuln, in der Graffhaft ze Tirol, mit veſten, vnd mit vrbor . vnd mit gwiſſer gült . x Tauſent M. Meraner münzze . vnd der ſelben münzz . xx Tauſent Mrk. ze widerlegunge, vnd auch ir morgengab in demſelben reht, wir veriehen auch ob vnſer vorg. Hauſſrawe ſturb an erben, dez Got niht geb. ſo ſuln die zehen Tauſent M. vnſerm vorg. Swager vnd ſein erben wider an geuallen . Aber die . xx . Tauſent . M. ir widerle-

gung vnd ir Leipgedinge di suln vns . vnd vnser erben wider an geuallen mit irr morgengab mag si tun vnd shaffen swaz si wil, wir suln auch dez gepunden sein, swenn die chinde ze iren tagen choment daz si dann zueinander gelegt werden, oder vormaln ob wir sein vberain vnd ze rat werden, vnd ob wir in der friſt niht wern ꝛc. (uti in instrum. supioi.) Er sol auch seinen Rat senden in allev vnsrew Lande - - - vmb die huld in ze nemen, - - - Wir verjehen auch dez vber daz vorgen. gut daz vns vnser Swager verschriben hat mit seinen Hantfesten, swaz dez nimmer ist, dann vnser poten geuordert habent, vnd vmb den grozzen schaden, den wir von im vnd von den Land ze Pehaim genomen haben, swaz dar vmb gesprichet der hohwirdig fürst her Paldwin Ertzbischof ze Trier vnser Swager, vnd vnser Herr . Bischof . H. von Trient, - - - dez verpinden wir vns gar vnd gaentzlich hinder si, wir verjehen auch swenn daz ist, daz vns allez daz wideruert vnd vergwisset wirt als die hantfest sprechent di wir dar vber haben von vnserm Swager, end ze einem ende praht wirt, gar vnd gaenzlich, so suln wir vns verzeihen, aller der reht vnd ansprach die wir heten vnd gehaben mohten von vnserr saeligen wirtien frauwn, Annen . den wir von vnserm Swager vnd von dem Land zu Pehaim genomen haben, dez verzeihen wir vns auch, aud ob wir iht brief hieten, vmb die vorg. reht vnd ansprach di suln wir im widergeben, vnd sulnt auch fürbaz chain chraft haben ꝛc. Datum ante Montem Silicem A. D. M. CCC. XX. IIIj die Lune post Petri et Pauli.

XVIII.

WJR Hainrich von Gottes Genaden Künich ze Pecham vnnd ze Polan, Hörzog in Cherenden, vnnd Graf ze Tyrol, Enbietten dem Rath, vnd vnnsern Purgern Gemainckhlich zu Yuspruke, vnnser Huld vnd alles guets, Wür wellen vnd Gebietten Eu vestickhlich bei vnnsern hulden, wass Aydt vnd Gelibd Jr von vnnsern wegen gethan habt, mit Chunradten dem Helbling Eurem Richter oder mit Yemand andern, das die Aydt vnd die Gelibt genzlich ab sein, vnnd ob handtvesst oder Brieff darüber geben sein, das die Fürbas khain

Crafft haben, Unnd daſ Jr Niemanden Fürdas geyinten ſeit noch wertent, wann vnns allaine, oder wem wür Eu haiſſen worten, Unnd geben Eu dorüber diſen Brief ze Einem Vrkhundt verſigelt mit vnnſerem Innſigel, der Brief iſt geben zu Vnſpruke, da von Chriſtes Gepurte vorgangen waren, dreyzechenhundert Jahr vnnd darnach in dem Fünffzechenten Jahr, deſ Leſten Tages in dem Meyen.

XIX.

WJR Hainrich von Gottes Genaden, Künig ze Pechem, vnnd ze Pollen, Herzog ze Kärnten, vnd Graffe ze Tyrol, veriechen mit diſem Brief, Daſ wür wellen woſ Eberle der Planſchilt vnnſer Richter ze Vnſprugg, vnnd die Geſchwornen von der Statt ze Vnſprugg, geſezent haben alſo, waſ Sy mit Khaüffen oder mit andern ſachen zewandlen vnnd ze werben haben, waſ yber zechen Pfundt Perner geziechet daſ doſ verſchriben werd vnter der Statt Inſigel, vnd daſ darwider khain Widerröd vnnd khain geziech gehöret, vnnd daſ Menigkhlich nach denſelben Priefen Jres Geldes verrichtet vnd gewöhrt werde, Daſ iſt vnnſer Gunſt vnd vnnſer willen, vnd beſteten dieſelben geſaz mit diſem Brief der iſt geben vf Tyrol nach Chriſtes Gepurth, dreyzechenhundert Jar, vnnd darnach in dem Sibenzechenten Jare, deſ Mittechen an Sanct Thomas Tag,

XX.

WJR Hainrich von Gottes Genaden Künig ze Pechaim vnd ze Pollen, Herzog zu Kärten, Graff ze Tyrol vnd ze Görz, veriechen in diſen Brieff daſ vnſerere Purger ze Vnſprugg, Jre Gilt, von Jren Geltern die In gelten ſollent, Stehetes bekhomen vnnd In Richtiglich aufgericht werden, Wöllen wür, waſ Clag dieſelben vnnſer Purger haben, oder Firboſſ gewinnent, vmb Jre Gilt gegen Jren Geltern vnd gehen Jren Guett Es ſein Edl oder vnEdl, daſ In darumb vnſer Richter die Jezund vnſere Richter ſint, oder Firbaſſ vnſer Richter werden gehen denſelben Jren Geltern vnnd gehen Jren Güettern Ein volles recht darumb thuen ſollen,

alſo das Niemanden Es ſey Edl oder vnEdl Firgeziechen mög, daſ Sy In darumb ain Recht Nemb vor vnnſ, In vnnſerm Hoff thuen ſollen, Wann derſelb Firzuch ſoll daran nicht Crafft haben Dauon wellen wür vnnd gebiethen vöſſtigclich allen vnnſern Richtern, die Jezund vnnſer Richter ſint oder nachmallen vnnſer Richter werdent, den diſer Prief gezaigt wirdt daſ Sy dieſelben vnnſer Purger ze Vnſprugg von vnnſern wegen daran Schirmen vnd Behalten, mit vrkhundt diſes Priefs, verſiglet mit vnnſern hangenten Vnſigl der Geben iſt ze Grieſ nach Chriſtes Geburth dreyzechenhundert Jar, vnd darnach in dem Neinzechenten Jahr, des Eritags nach Sannet Pläſſien Tag,

XXI.

WIR Hainrich von Gottes Genaden Künig ze Peham, vnd ze Pollen Herzog in Kärnten vnd Graff ze Tyrol, Embieten ärnolten von völlenberg vnnſerm Landtrichter in dem Vnthall, vnnd Wörndlein vnnſerm Prauſt ze Vnſprugg, oder wer nach In vnnſer Landtrichter oder Prauſt wirdt vnnſer Huld, Wiſſt daſ wür deſ mit Ayden beweiſet ſein, daſ die heiſer Enter Pruckhen die an der Gaſſen ſtehent da mann in vf gehen Hötting geet, zu vnnſerm StadtGericht ze Vnſprugg gehörent. Dauon wellen wür vnd gebieten Eu daſ Ir die Statt vnnd die Purger daran nicht Iret, Der Brief iſt geben ze halle da nach Chriſtes Geburth waren dreyzechenhundert Jar, vnd darnach in den zwainzigiſten Jar des Sontags vor Sanct Gallentag,

XXII.

WIR Hainrich von Gottes Genaden Künig ze Pechem vnnd zu Pollen, Herzog zu Cärnten, vnnd Graue zu Tyrol, vnnd zu Görz, veriechen in diſem Brief, daſ wür vnnſern Purgern zu Vnſprugg die Genad gethon haben, vnnd vnnſer Statt Recht damit gepeſſert haben,

Daſ Erſſtens wer auſſerhalb der Statt zu Vnſprugg geſeſſen iſt, vnd den Purgern daſelben gelten ſoll, Kumbt Er in die Statt, daſ Sy Inn vnd ſein Guett wol verlegen migen mit ainem Rechten vntzt daſ ſich ain Recht daſſelben Er-

gee, vnnd Ire Gilte, Dann vmb vnnsere dienst Manne die sollent zu ainem Rechten Steen, das Sy es durch Recht thuen sollent, vnd der Dienstman aigen Leithe sollent bleiben in den vorgeschribnen rechten mit andern die ausserhalb der Statt gesessen seint, Wier haben In auch die Gnodt gethon, das Sy vor Niemandt vor den Rechten Steen sollent, sonder vor vnnsern Richter zu Vnsprugg der domahlen Richter da ist, vnnd anderhalben nicht, dann vmb aigen, vnnd vmb Lechen, da sollent Sy das Recht thuen in den Gerichten da die Güetter gelegen seindt,

Wür wellen auch wos die Purger zu Vnsprugg vor vnnsern Richter behabent, oder mit Rechten Enbresten das soll Stutte sein, vnd sollen wür daryber khain Enderung thuen, Wür wellen auch das yber dise handtfeste, vnd yber die Gnod die wier Inen gethon haben-khain handtfesst, noch Briefe nicht Crafft haben, die wür hernach geben werden, vnnd das Inen das Steett, vnd vnzerprochen beleibe, Geben wür Inen disen Brief versiglet mit vnnserm hangenten Insigl, Der ist geben zu Vnsprugg, da mann zelt von Christi Gepurth, ain-tausent dreyhundert Jar, darnach in dem Neinundzwainzigisten Jahr, am allerheiligen Tag,

XXIII. Confirmatio libertatum hominum in Vendls.

Nos Otto . Ludwicus et Heinricus dei gracia Duces Karinthie Comites Tyrolis et Goricie, Aquilegen. Tridentin. et Brixinensis Ecclesiarum Aduocati, tenore presencium recognoscimus profitentes et vniuersis et singulis harum litterarum inspectoribus declaramus, quod cum Rudgerus, Chonradus, Heinricus et Vlricus Slegel, homines nostri de Venls qui fuerunt quondam Millonis de Stams, nobis annuatim sexaginta Octo libras veronens . persoluere sint consueti, et ad alia servicia per Judices et Officiales nostros de personis et bonis suis vel nostris in Venls constitutis vel sitis, facienda compelli non debeant quoquo modo, Volentes ipsos et eorum Heredes in eadem libertate et consuetudine, quibus tempore karissimi quondam Patris nostri et hucusque

ganisi sunt, de cetero conservare, Mandamus Judicibus nostris, qui nunc sunt in Laudekk, vel in posterum fuerint, firmiter et districte, quatenus dictos Rudgerum, Chonradum, Heinricum, et Vlricum ac heredes eorum ad servicia alia facienda solutis Annis singulis veronens . libris sexaginta Octo contra libertates antiquas et consuetudines hactenus observatas, de cetero constringere non presumant. Actum et Datum apud Vmst Anno domini Millesimo Ducentesimo Nonagesimo Nono . sexto Intrante Augusto . Indictione duodecima.

In huius igitur rei testimonium presentes litteras eis dedimus - - sigilli pendentis munimine roboratas.

XXIV. Cop. Arch. Oenip.

Zuuermerckhen die abschrifft des ersten vnd lesten articuls der alten gerichts Eehafft zu pfunds.

Von Cristi vnsers lieben Herrn geburt dreizechen hundert vnd darnach in dem dritten Jar.

Ytem so ist die meltung eelicher däding Alls die gemaind ze pfunds gemeldet hat vnd auch also habent sy es geben geschriben vnser gnedige Herrschaft von schlandersperg.

Ytem am ersten haben wir gemelt, das pfundser Gericht sey ein besonder Gericht vnd habent mit dem vndtern gericht nichts zu schaffen, weder mit wacht noch mit steur, noch mit khainerlei sachen, ausgenomen ob schedlich Leut wärend, die da zu pfunds gefangen wurdent, das soll ma da zu pfunds überrechten drey tag, an dem dritten tag soll man vber ain schödlichen man richten. Inn der zeit vnd In der weil, das er hinab khäm zu dem Rechten gen pruz vnd das Landt vnd leuthe daruon gericht werde, vnd man antwurt In bey dem sail hinab geen Laudegk an das thor, vnd rueffet man drey stundt Herr Richter nembt In den schödlichen der Landt vnd Leuth ain schödlich man Ist, vnd das Landt vnd Leuth dauon gericht werde, zu dem ainen mal, zu dem andern mal, zu dem dritten mal, vnd Sittlich. Das der Richter müg herab khomen aus dem Hauß. Nimbt er In Inn, das ist wol vnd

guet, vnd haben die pfundſer nichts damit zu ſchaffen, Nimbt aber der Richter den ſchödlichen man nit In ſo hat die Schergen hueb den gewalt vnd macht den Dieb oder den ſchödlichen man die pandt aufzuleſen oder ſchneiden vnd ſy In laſſen Inen ſelbs vnd dem gericht on allen ſchaden zu pfunds. Mer iſt zu wiſſen, das die nachpaurn habend die Recht, wann man dem Richter ain ſchödlichen man beſchreibt oder ob er ſein ſelber Innen wurde, ſo ſoll er Im nacheilen, fachen vnd pinten vnd ſoll In legen In den Thurn, vnd ſoll der Richter, der ſchergen hueb empietten, das ſy In verſorgent, damit das Lanndt vnd Leuth gericht werde, vnd ſoll die ſchergen hueb, vnd auch des Richters khnecht den ſchödlichen man helffen fueren an das Recht, vnd dorab wider In den Thurn, an dem dritten tag, ſagt In das Recht ledig, ſo Iſt er vberal ledig vnd loß, Iſt aber ob Ime das Recht ain dot ertailt, ſo ſoll Ine der Richter der Schergen hueb antwurten, vnd die ſollent In hinab fueren, vnd der Richter mit Inen gen Landegg an das thor, den nachpaurn zu pfunds on ſchaden, es wär dann das ſich der Richter beſorget, vnd auch die Schergenhueb, ſo ſoll der Richter gebietten allen Edelleuten, damit das Landt vnd Leutt gericht werden, darf dann der Richter yemandt mer, ſo ſoll er ettlich nachpaurn pitten, das ſy mit Im gandt, auch In ſelber on ſchaden, vnd die ſoll man auch verzören.

Nun folgt der Leſſt articul beruerter Ehafft.

Item ſo Iſt mer vnſer Recht, das wir mit dem vndtern Gericht nichts anders zu ſchaffen habend, dann von der ſchedlichen Leudt wegen, als vor geſchriben ſteet, weder in andern khain gerichten vnd auch In khainerlei weiſ, wann wir khainen genieß nit haben, als andere Gericht.

XXV. Cop. Arch. Oenip.

Daz sint die abschrifft von dem gericht passeir vnd von Satzprieffen.

Indem gericht passeyr.

Item ez ist zu wizzen daz wir daz gericht ber haben pracht mit guter gewonhait vnd wie ez ander Richter an vns pracht haben seit meiner frawen zeiten der Marchtgraffin

Item dez ersten vmb die gewvnleich zins die sy sullent zinsen in dew graschafft auf Tyrol

Item dez ersten sullent sy zinsen achtag oder viertzechen auf daz lengest nach sand Marteins tag vnd wa in ain Richter hin gepewt oder die präbst in dem gericht passeyr vnd wen sy dez nicht entäten so hat ain Richter oder die präbst den gewalt zu phfenten vmb die zins nach den viertzechen tägen welcher dar vnder weer vnder in allen, der da nicht möcht gehaben ain schaff von ehaffter nöt der sol da für geben 1 pfund

Item vnd welcher nicht ain mutt Futer mocht gehaben, als vor geschriben steet der sol auch dafür geben 1 pf

Item vnd welcher nicht ain frön swein möcht gehaben der sol da für geben iiij pf. perner. Item vnd welcher nicht ain Swinnen flaisch möcht gehaben, der sol da für geben iiij gross. Item vnd welcher nicht ain Kitz oder ain lamp möcht gehaben der sol für ir igleichs geben iiij gross. Item vnd ze welchen zil sy die obgenanten zins nicht richtent, so hat ain präbst den gewalt daz er den fronpoten zu ym sol nemen vnd sol phfenten vmb die vor genanten zins auf dem gut vnd sol die verchauffen in dem gericht passeyr ez sey ferendew hab oder erbprecht vnd weer daz daz er nicht so vill funde so sol er in haizzen still sten hünz als lange daz er den zins auz richt als meins Herren geltpuch sagt Item ez ist mer zu wizzen von den gütern da selbens in dem gericht passeyr ez sey höffer oder lechen ist daz sich ain leib verchert oder verwexel wirt oder von tode wegen so sol er dingen nach genaden von dem Richter vnd sol die gut pezzern vnd nicht pössern Item ez ist mer ze wizzen daz ain Richter gepieten

mag armen vnd reichen die ſelben mügen vnder in derweillen (erwählen) mit des Richters will vnd wort welcher aller nützleichs ſey zu vorſprechen der herſchafft vnd dem Richter armen vnd reichen Daz mag ain Richter gepieten pey L pf So mag auch ain Richter der wellen zwen fronpoten ainen zu ſand Lienhart vnd ainen zu ſand Martein daz mag er auch gepieten pey L pf. vnd mag auch ain Richter ſitzen zu ſand Martein oder zu ſand lienhart zu gericht welcher halb er will da er aller maiſt erber lewt mag gehaben vnd mag auch ain richter verpieten in dem gericht wa er ſitzet zu gericht daz man die weil chain wein mag geſchenken Ytem ez mag auch ain Richter verpieten daz niemant mit gewapter hant an dem rechten ſey die weil der Richter ſitzt daz er die weill die waffen von ym tü hintz als lange daz der Richter auf ſteet

Ytem es mag auch ain Richter gepieten in dem gericht allen den die da gehöfft ſeint zu dem rechten vnd auch ob iemant chain gaſt recht wolt haben oder vmb vnzucht da mag ain Richter alwegen dar zu pieten pey ainer peen

Ytem vnd ſullent auch alle die aydſwerren die in dem gericht ſitzen für pringen vnd rügen zu allen vier eleich tading. Ytem vnd mag auch ain richter alle die welder die in dem gericht ſint inpan legen mit etleicher der peſſen die in dem gericht ſitzen nach der ſelben rat dar vmb ob gotz gewalt auz chäm daz man möcht Zimer holtz finden vnd mag auch mer dar vmb verpieten ob ain herſchafft chalch wolt prenen inpaſſeyr daz man auch holtz dar zu möcht gehaben vnd mag auch mer gepieten dar vmb ob chain federſpill in den weldern weer daz man dem ſelben nicht zu nachen ſchlüg pey ainer pen von igleichen ſtämb V pf Ytem vnd mag auch ain richter gepieten in dem gericht daz niemant chain patzeid wein ſol ſchenken vber VIIIj g° (Groſchen) Ytem vnd mag ain Richter gepieten in dem gericht daz ieder man ſol geben rechte mazze ez ſey pey dem ſteer oder pey der ellen oder wein mäzze oder welcherlai maz datz ſey

Ytem ez iſt auch die gewonhait die an vns chomen iſt waz trifft holtz auf dem wazzer auz dem gericht geet ſy ſei chlain oder grözze da ſol ain richter da von nemen hundert holtz auf

gnade Ytem ez iſt auch dew gewonhait die an vns chomen iſt daz niemant viſchen vnd iagen ſol er ſey armer oder reicher in dem gericht an ains richters will vnd wort auz genomen peren vnd wölff vnd fuches vnd chlain vögel Ytem ez iſt auch an vns chomen daz niemant ſol tragen ſpiez vnd lang pulian mezzer pey ainer pen Ytem ſol auch niemant chain ſchidſpruch tün in dem gericht an dez richters will vnd wort, daz ain gericht an gehört Ytem ez mag auch ain Richter der herſchafft zins verpieten oder phfenten oder peen zu wem er will in dem gericht

Ytem vnd welcher aus dem gericht wolt ziechen an ains Richters will vnd wort daz mag ain Richter auch verpieten hintz daz ieden man recht widerfar von ym geſchech Ytem vnd mag ain Richter gepieten in dem gericht armen vnd reichen wa chain ſchedleich man oder diep der an dem holtz gieng daz man ym nach luff vnd ſez fieng auf recht Ytem ez mag auch ain richter gepieten in dem gericht allen zu ſteg zu weg vnd zu prukken wenn ſein noet geſchiecht da mag in alwegen ain richter zu gepieten die dartzu gehören Ytem ez mag ain Richter gepieten den Schiltheren die zu roſſe dienen zu notigen rechten vnd auch zu raiſen der herſchafft alſo iſt ez von alter inguter gewonhait herchomen Ytem ain mainent ſy die ſelben ſchilt herren in ſol chain richter nicht gepieten vmb chainerlai ſach an meinen herren, oder ſeiner gewaltiger hauptman da mit weer mein herr ſein gericht nider geleet vnd möcht auch niemant gericht werden vnd ob volg vnd frag prächt daz er ain gezewg weer oder ain gewizzen dez wolten ſy nicht entün ez ſchaff dan mein herr oder ſeiner gewaltiger hauptman.

XXVI. Ain ordnungsbzedel vber die aus Paſſeyr vnd der Schilthof.

Hie ſint vermerkt die eruindung vber die ſtoſſe zwiſchen Paſſeyrern.

Primo ob Sy nicht gezinſen möchten als vermerkt iſt,
So ſullen vnd mügen Sy geben für ain Schaf xij kreuzer

ainem Richter oder wenn wir das zu vnsern handen nemen so wellen wir nemen (was) wir wellen,

Ytem für ain lamp iiij g° (grossos) Ytem welcher das fueter nicht gehaben möchte an geuerde, der sol das gelten, als man es an Meran auf dem platz die zeit geit, Ytem für ain Swein iiij pf., Ytem für ain Schultern iiij g° Ytem für ain Kitze iiij g°, an die Ayr Awr mit den Ayrn vi g° Ytem wen das ist das ain Pauman abget vnd Erben lat, die Erben sint nicht gepunden die höf ze emphahen, Awr wer das ain hof verkauft oder verwechselt wirt, so sol man ainen gantzen Hof mit fünf phunden, ainen halben hof mit iij pf. emphahen nach des Purgrafampts rehten vnd gewonhaiten, Ytem So hat ain richter gewalt der gemainsch (gemainschaft?) zu einander zegebieten, ze erwelen Vorsprechen vnd fronpoten aufgenomen der Schiltleut vnd sölicher leut . die der Herschaft, ze dienst kumen, Dann die darzu erwelt werden . zu vorsprechen vnd fronpoten, den hat der richter bey fünfzig phunden ze gepieten Auch sol ain Richter ze gericht sitzen . ze sant Martein vnd zu sant Lienhart . als von alter gewonhait vnd recht ist, Vnd wen ain richter sitzen wil . so mag er verpieten, das niemant mit verpotner wer, vnd gewappender Hand ze gerichte sitze . an geuerde . Ytem So mag ain richter menikleich zu allen rehten gebieten . ausgenomen der Schiltleut, die sein des gepots nicht gepunden, Sy tun es dann gern, oder von Pete wegen, Es were dann das dhain zeugschaft an Sy gezogen wurde, So mag in der Richter zu dem rehten gebieten ze sagen ir kuntschaft, das den leuten gerichtet werde. Ytem So mag ain richter auch wol mit der besten vnd der mer gemainde wille vnd wissen alle gemain welde verpannen. Vnd der Richter sol auch niemant dar aus nichts erlauben ze schlahen an der gemainde wille, noch die gemaine, an des Richters willen, Awr sint icht welde, die zu Höfen gehörn . die mügen die Pauleut wol niessen . an geuerde, ausgenomen ob Vederspil in denselben welden stünde . den sullen Sy nicht ze naben Schlahen . noch die in dhainer weise vertreiben, Ytem So mag ain Richter mit der Besten Rat . vnd wissen, die wein anschlahen ze

schenken . vnd ainen auffatz . tun . da mit vnd dem leikeben (Leitgeben, Wirthen) vnd der gemain, ain geleichs beschehe, nach der Jar lauffe . an geuerde .

Item ain Richter sol vnd mag die rechten mas vnd wage, bey peen gepieten zegeben als vön Alter herkumen ist, Item von dem Holtz . treiben sol niemt nichts gepunden sein ze geben in Passeyr an was er auf Tyrol geben sol . als von alter her kumen ist, wer es aber von alter her kumen vnd sich das funt mit kuntschafft daz man da (Inn?) vnd sie aus nemen solt, so sullen sy es auch beschaidenleich nemen, Item der Richter mag den Wildpan vnd Vischwaid verpieten, als von alter herkumen ist ausgenom . das ain yegleich Schiltman, mit vederspil, gepaissen . vnd mit dem angel vischen, vnd mit winden hetzen, mag, Auch mag menikleich Pern wolf füchs vnd den weissenhasen . Seebüner das Orhun vahen vnd auch klain vogeln . Item So mügen alle erber gesessen leut Swert . messer vnd spiesse getragen vber veld vnd ze Gassen, an alain ze kirchen zu dem rehten, an die Schranne, als vor begriffen ist,

Item So mügen die gesessen leut, menikleich mit einander berichten vmb gült vnd ander züsprüche, die für reht mit vorsprechen nicht kumen sint, an des richters gegenwurt, ausgenomen vmb vntzuht, die mag man auch richten ze behalten dem gericht seiner rehten,

Item ain richter sol vmb der herschafft Zins, vor menikleichen veruarn Awr vmb des gerichts Penn beschehe was recht sey. Item ain ygleicher der vnklagper ist mag aus dem gerichte wol ziehen an des richters wille vnd Hindrung . Ist er awr vor dem richter beklagt, so beschehe zwischen paiden tailn was recht sey, ee das aintwedrer aus dem gericht ziehe. Item So mag ain richter menikleichen edeln vnd vnedeln gebieten. Wenn ain flüchtiger scheldleicher man in dem gericht vermellt wurde, demselben nachzesellen vnd zu des gerichtes hant helfen ze bringen, Item ain Richter mag gebieten menikleichen die darzu gehörnt, ob in dem gerichte Weg oder steg abgiengen die ze widerbringen, als oft sein durft beschieht, Item der Richter sol den Schiltleuten nicht gebieten

ze Raiſen, ob ſey dann . das der Herſchaft oder ires Haubtmans oder des Burgrafen brief . oder ander merklich botſchaft da ze gegen ſey.

XXVII. Cart. Orig. Arch. Oenip.

Landſprach an Schanzaner Prugg gerichts Schlanders.

Das iſt das man an ſchantzaner Pruchk offen ſol ze mitem mertzen So Järleich eleich taytung da ſint daz ſich mit aidſbern vnd mit den Altſeſene erfunden hat an der Landſprach

Darnach ſol man die pruchk beſchawen was die nottirffig ſey das ſchullen die aitſbern tain vnd ſullen zu ein ander gen vnd ſullen zu ratt werden vmb Enſpawm vnd vmb ſchürens vnd vmb allez das der pruchk nott iſt das ſullen ſi da öffenn Man ſol auch ofen in welcher Leng vnd in welcher grezzen der Enſpawm ſein ſulle der Enſpawm ſol haben ander Lenge VIIJ Claffter vnd an dem wipphel einen ſchuch

Wer ſich ſawmpt an den Enſpawm oder an den ſchürens oder wenn mit den Schürens auf hebt der ze recht dar zu gehört vnd da nicht iſt als manig frey fewrſtat In dem gericht iſt als manig V pf. iſt er dem gericht veruallen Welcher aitſber an die pruchk nicht chimpt der iſt dem gericht veruallen XVJ Schilling vnd die andern freigen vmb VIIJ Schilling

Ytem man ſcholl auch öfen wenn man einen Enſpawm ab ſaitt ze mittem mertzen oder ainen Schürens den ſchol man an ſant veitz tag künden vnd dan ze mittem mertzen da ſein an der Pruchkn ab daz vber faren wirtt vnd ber ſich daran ſawmpt der das verſorgen ſol der iſt chomen als oft ain freige Fewrſtett in dem gericht iſt als oft V pf.

Man ſchol auch öffen vmb weg vnd vmb ſteg vnd ob iemaunt die gemain in gefangen hiet der iſt chomen vmb L pf. da ſol man meins Herrn aitſbern zu gebieten die ſchullen ander Erberg laüt zu in nemen vnd ſchulen daz beſchawen vnd aus merchken vnd darnach abprechen Man ſchol auch öffnen ob ſich ymant der Herſchaft guet vnderbünden hab daz es der Herſchaft nicht verloren werde

Item man schol auch öffen ob sich ymant verheirat hab aus der Herschafft von Tirol der ist vmb L pf. chomen

Man schol auch offen ygleicher aittsber In seiner Techeney (Dekanie) vmb das mas es sei vren Paceiden mütt oder metz vnd auch vmb die wag Daz das geleich vnd gerecht sei

Man sol auch öffen wär vwer ain Richter gebalt hab ze richten In dem gericht ze slanders Man schol auch offen vmb einen yeleichen aitsweren In Techney vmb vnffertig Laut es sein man oder weib Man schol anch offen ob ymant dem anderen das sein nem haimleich oder offenleich vnd ob yemant den anderen wünd oder slach das er pluet vnd ob iemant dem andern sein Haws auf preche vnd im schaden tü an Laüt oder an gut Man schol auch offen vmb Frey Laüts welche Freilaut sich fürbas zichent an sant Johanstag da schulen si daz Far dienen tot vnd Lebentig mit dem guet hat er dan ze sneiden oder ze mäeen vnd ze pawben oder ze drechsen daz schol ers sneiden vnd mäeen vnd wider an pawben zu roken vnd schol seinen arbaittern milich haben vnd fewr vnd waid auf sant Jorgen tag vnd schol chainen diensi da nicht tain

Wer ainem Präbst Phant würd von der Herschaft stewr oder Zins wegen der ist dem gericht L pf. veruallen welcher aber inderthalben der Tür oder an freiger strazzen Phant wert der ist chomen alls oft ain freyge Fewrstat In dem gericht ist als oft V pf. ist er veruallenn Man sol auch offen wie sich die Prabst dem Richter stellen schollen an sant Steffans tag mit ir weissat yeleicher Prabst aus seiner Techney sol einen Richter pringen I mutl rogen vnd ain Mut Waitz vnd VIIJ schultern vnd VIIJ pf. vnd IIII gr. vnd die aier ze östern vnd welcher das dem Richter nicht bringt so sol der richter seinen prabst darumb Phentden Item wer einenen wündet daz in waizzelt der ist L pf. veruallen dem Richter vnd wer ain wündet das er pluet ist veruallen V pf.

Wer den prabst nicht verhaissen bill vmb das pruchk koren der es zu recht tün sol der ist veruallenn L pf. dem richter Vmb die dillen sullent die mair von schanpan besorgen vnd gepieten wan es nött ist ander prüchkenn ber dez sawmig wer der es geben sol den schüllent sie phentenn vmb IIJ gr. als

oft das geschiecht vnd wen ez in ze sber wirtt da sulent si dem richter chunt tün Auch ist von allter her chomment was laüt her chümpt von wan si her choment Die sulenn mit den Freygen dienen yeder man nach seinen stättenn an die aus Vlten die sint vogelfrey Vmb die Stellung shol ain yeleich man oder weib der ochsen hat zway Phartt stellen vnd wer nicht ochsen hat ain Pharrt vnd sol ainem yecleichen Phärtt dez nachtes zwen metzen geben vnd des morgens nach dem wazzer ain metzen vnd höw genug vnd dem chnecht ze ezzen nach seinen Eren vnd hat er wein so geb im nach sein trewn hat er aber chainen so geb im ein chrwtzer

XXVIII. Carta origin. Arch. Oenip.

Dorfrechte von Partschins.

Daz sint die Pauläut, die da gesagt habent auf ir Ayd vnd habent auch dar vmb gesworen vor herrn Hainrich von Fridung ze den Zeyten Purggraff zu Tyrol vmb ir Dorfrecht

Ytem am Ersten Hisman von Häuphühel Ytem Haintz auz dem Weydach Ytem Vlrich der Mair von rablat Ytem Haintz Hismans Sun auz dem weg Ytem Fritz Prunner ab - - Ytem Haint Chrepf ab Tyrol der weinzinel Ytem Haintz vnderm weg ab - - Ytem Haintz Chöffle von Guntrawn Ytem Haintz des Choches Sun da selben Ytem Symion der Leyter Ytem Hainrich wazzerfaller Yt. Albrecht im stampf Yt. Vlrich von Tablet Yt. Hartman ab staben Yt. Jäkel der Geräuter Yt. Nykel auz vertigen Yt. Haintz Rus Yt. Christan Huber Yt. Gerolt im Mos Yt. Egen Nasereyder Yt. der Huber von Parschines Yt. Perchtold Ebner Yt. Vlrich Potiger Yt. Peter Sprenger Yt. Jäkel der Chöchel Yt. Egen Visher Yt. der Prunster ab Tablat Yt. Albrecht Parbelf (?) Yt. Vlrich Mawrer von Parschines Yt. Vlrich Pair Yt. Peter smeller Yt. Thomas der Huber von Guntrawn Yt. Peter smeller (ausgestrichen) Yt. Christel sein Aydem. Yt. Thomas ab dem Nain Yt. Ch winkler

Ytem die obgeschriben Läutt habent erfunden vmb ir Dorfrecht ze Parschines Ytem am ersten daz der Mülbach auz der Guntrawn mit vollem gewalt gen sol als er von alter

gangen ist, in der beschaidenhait, Daz Mülen vnd stämpff genge sullen sein, Waz aber darvber oberhalb dez Dorfes wazzers ist da sol iederman auch wäzzern sein Choren nach seiner notdurft an gevärd, Vnd sint (sollint) dar vmb dehainen Dorfmaister noch niemant gepunden sein nicht da von ze geben, Vnd ob sy darvmb indert stösig wurden von dez wazers wegen, da sol sy ain dorfmaister vmb verrichten nach dorfleichem rechten an geuärd, Vnd vnderhalb der Mülen vnd der stämpff vnd des Dorfes, da mügent alle die, die da Huben habent alle ir Aechkker wazzern auz dem egenant Pach an geuärd auch an alle irung ains Dorfmaisters vnd Mänichlichen, Den ander Läutt die dar vnder ächker habent die mügent vnd schullent auz dem obgenant pach auch wazzern, in sämleicher weys daz ez der Dorfmaister iedem man taillen schulle nach seiner notdu- ft an geuärd, Vnd ob daz wär daz ainem Dorfmaister von der Tailung wegen dez wazzers ichtz geschant würd daz mag er wol mit Eren einnemen, Vnd doch nicht von rechtznwegen, vnd sol auch dar vmb niemant nöten

Ztem ze der andern saz ist pey gewesen vber die die vor geschriben stent am ersten Zt. N. ab vnderwant der Hismanin Aydem Zt. die zwen Vlrich ab der platten Zt. Fritz auz der ammais aw Zt. Ch . . sein pruder der Durster Zt. der Vlrich egger Zt. Haintz der Lögeder Ztem der ober Ebner. Ztem sol auch nicht nemen chain Holtz an dez Dorfmaisters rat vnd der pesten

Ztem dar nach habent sy erfunden aber auf ir ayd, daz ain iedleicher Dorfmaister sol sitzen alle Jar zwieund ze dorfrecht ze sand Gorgen Tag drey Tag vnd ze sand Gallen Tag zwen Tag dez hät er nicht getan dez sey wie ze shaden vnd ze Chrieg chomen

Ztem so habent sy erfunden vmb daz Holtz daz die gemainschaft die mult (mulctae) wol gewalt haben ze legen hoch oder nider nach dez Dorfmaisters rat vnd die Mult ist der gemainschaft, vnd sol auch Chainem der in daz dorfrecht gehört chain Holtz nicht weren nach seiner notdurft an gevärd, vil aber iemant in daz Holtz fräfelleichen, den sol ain Dorfmaister pessern nach sybner der pesten vnd der eltisten

rat, Ez mag auch ain Dorfmaiſter ainem iedleichem der in daz dorfrecht gehört zwen ſtäm oder drey an gevärd vnd nicht mer Ez ſol auch ain Dorfmaiſter Holtz pürgen ſetzen mit der gemainſchaft rat vnd die ſullen auch Phenden nach der alten Mult als ſich dan erfint vor dem dorfrecht

Item Ez ſol auch Chain Dorfmaiſter, chain pen nicht nemen vber ain phunt Perner dar vnder wol vnd dar vber nicht Item Ez hat auch Chain Dorfmaiſter chain gewalt ze richten vmb Fräfel noch vnzucht wie die genant ſint daz gehört an daz gericht an Meran Item Ez ſol auch Chain Dorfmaiſter chain ſchergen nicht ſetzen an der Huber vnd der gemainſchaft wille vnd wort Item Vnd ſol auch chain ſaltner nicht ſetzen an der peſten wille vnd wort Item alle ander ſach ſol ſich erfinden waz daz iſt oder wie daz genant iſt vor Dorfleichem rechten Item vnd ain Dorfmaiſter ſol auch Treyben ſein Ros vnd ſein oſchen nach dorfleichen rechten als ez von Alter her chomen iſt

Wen ain Richter den aitſberen gepewt das herſchafft nicht an get wer ir den bedärff ſo ſullen ſi an ainen wirtt zichen vnd da Ezzen vnd trinchken Ir notdurft wer dan vnrecht hat der ſchol ſi von dem wirtt letig vnd los machen

Si habent auch geoffent vmb maleſitz vnd vmb Fräuell daz ſich erfunde mit gewizzen von dem ſchlimbſpach oben her bis an Chaſtelbeller pruchk vnd von der ſelben pruchken bis an Epininger pruchkk ſeien die Läutt wes ſi wellen man oder weib welches Heren ſi ſein das ſo in dem gericht beleiben

Die aitſberen haben auch erffunden was für chumpt von vnzücht begen das in dem gericht geſchache ein ygleicher aitſberen in ſeiner Techeney als ez in fürbracht wirtt ain wörhait für ein wörhait ain Lewmutt für ain Lewmutt Man hat Auch Erfunden wen fromde Lewtt In ain Dorff chomen die nicht gehauſſet ſint die Holtz ſlachent das ſchol der Richter verbietten vnd ob ymant Holtz der da gezzen iſt der ſein herberg pawbe vnd peſſärn wolt der ſol chains nicht ſlachen man erlaub ims dann

Mer habent ſi erfunnden wenn ain Richter in dem anger ze Schantzan zu gericht ſitzet vmb welcher lay ſach das iſt das

der richter da gepewtt So füllen die Phartt In dem anger gen ez sei gemäet oder nicht

Ytem alle Panchkhartt sint der herschafft sei Vater oder muetter welches heren si sein Wassär vnd geiäge ist gemain Man hat auch erffunden ben ainer an gechlagt wirtt vmb fräuell in disem gericht sein welches Hern si sein so sole er sich vor tisenn stäbe verantburtten hat er recht er genis sein hat er vnrecht er engelt sein Man hat auch erfunden wer freiges vrbar erbet der schol mit den freigen dienen oder er verbeg sich des vrbars Ytem man hat auch Erfunden wer ainen vber läuffet in seinem trüptstalt mit gebaffnötter hant der ist dem gericht veruallen L pf.

Ytem man hat auch erfunden wer ainem gefrächleichen seinen marchstain aus pricht vnd uns zeret der ist chomen vmb L pf.

Ytem man hatt anch erfunden wer ainen bei der nacht vindet mit seinem viche in einer wise oder in seinem paw der ist chomen vmb L pf. Ytem vindet ainner ainen pei dem tag mit seinem viche in seinem pau der ist chomen vmb v pf. Wer ainen vindet pei der nacht bei gerochem fewr in seinem haws der ist veruallen leib vnd guet auf genad Wer ainen bey der nacht in seinem haws vberläufft mit gewappenter hant, der ist veruallen dem gericht leib vnd guet auf genad Ytem man schol verbieten kuglein in den dörffern pei L pf. perner.

Ytem man hat erfunden wer ainem sein Holtz hinfüertt ab der Lasstat der ist komen vmb L pf.

Ytem wer ainem sein holtz märch ausstecht vnd sein march dar auf stecht der ist komen vmb L pf.

Ytem wer ainem sein viche merchket vnd sich sein maitzet der ist chomen von dem marche vmb L pf. vnd von dem viche Haubpt vmb L pf. Man hat auch Erffunden wer ainem vber sein vrbar fräffleichen vertt an seinem willen zu der zeit vnd er es vnpilleich tuet so man vrbar freiget der ist chomen vmb L pf. Ytem man hat auch erffunden wer ainen gemainen hietten slecht der ist chomen als offt ein freige fewrstat in der selbigen pawrschafft als ist ist er chomen vmb v pf. schlecht man in aber das man in waizzelt so ist er chomen als offt ein freige

fewrſtat vmb 1. pf. Man hat auch erfunden wer ainen gemerchkentten Enſpawm In den wäldern ab ſlecht der iſt meiner herſchafft veruallen auff genad Leib vnd guet Auch iſt ze wizzen ob icht irrung in Diſem obgenanten gericht aufſtünd welcherlay hant das wer Das daz gericht mangl hiet es ber vmb maleſitz oder der herſchafft recht oder vmb ander gerichtez nottdurfft das ſchule die geſborn Erffinden als von aller her chomen iſt vnd mügen auch zu in nemen meins hern freige Läutt vnd auch mer ander erberg Läut die meins hern aigen ſint da mit daz das gericht bey ſeinen allten rechten beleib vnd Land vnd Läut deſſen pas beſorget werdt Man hat auch erfunden wer frömde kündt in hat der ſchol ſie nicht verheiraten an der nachſten frewntt will vnd gunſt vnd wer das vberfertt der iſt der Herſchafft veruallen Leib vnd guet auf genad.

XXIX. Orig. Perg. Arch. Oenip.

Wir Johans von gotes genaden Chunig zu Beheim, vnd ze Polan vnd Graf ze Lucemburch veriehen vnd tun chunt, allen den, die diſen Brief, ſehent, leſent, oder horent leſen, Wenne, daz iſt, daz vnſer lieber Herrn, vnd vater, der Edel, Herzog Heinrich, von Chernden, vnd Graf ze Tyrol, vnd ze Görtz, nimmer iſt, das got lange nicht gebe, noch welle, vnd ob diu fürmuntſchaft, vnd Gerſchaft, in vnſer gewalt, vnd hant geuellet, Daz wir danne Edel, vnd, Vnedel, Purger, Arme vnd Riche, vnd wie ſi genant ſint, vnd ir Erben, bei allen den rechten, vnd Hantueſten, ſullen, und wöllen, gäntzlich lazzen beliben, di ſi gehabt, vnd her pracht habent, bei vnſerm, vorgenanten herren, vnd vater, vnd daz wir in dar an chainen gewalt tün ſollen, noch wellen, vnd daran, nicht hindern, noch chrenken ſullen, wider daz recht, Vnd ſullen, vnd wellen, ſi, auch dar an, friſten, vnd ſchermen, daz in, anders niemant chainen gewalt tü, wanne mit dem rechten alein, Wir (verha)izzen, vnd geloben in auch, mit vnſern genaden, vnd trewen, daz, wir ſi, mit chainem gaſt vberſetzen ſullen, diſe vorgeſchriben ſache, verhaizzen, und geloben, wir für uns, vnd für vnſern Son,

ſtät, ze halden, vnd da wider nicht ze tün, mit guten trewen, an geuerde, vnd alle arge liſte, vnd dar vber ze einem offenen vrchunde, geben wir diſen brif verſigelt mit vnſerm Chuniglichem anhangendem Inſigel. Der iſt geban zu Inſpruk, Da man zelt von Criſtes gepurde Dreutzehenhundert Jar, dar nach in Drizzigiſtem Jar, des nehſten Suntages nach des Heiligen Creutz tags, als ez erhöhet wart.

XXX. Abſchrift im Archive von Innsbruck.

In dem Namen der Heilligen vngethailten dreifaltigkhait Amen, wir Ruedolf der viert von Gottes gnaden Erzherzog ze öſterreich ze Steyr, vnnd ze Käretan, herr ze Crain, auf der March vnd ze Portenau, Graf ze habſpurg, ze Tirol, ze Phirrt vnnd ze Kyburg, Margraf ze Burgaw vnnd Lanndtgraf in Elſaß, allen Chriſtgelaubigen gegenwirtigen vnd khinftigen, hail in Gotte, vnnd Kuntſchaffte diſer nachgeſchribnen dingen, die Ewig weißheit der vnbegreiffen Gottheit, hat firſichtiglich geordnet vnnd geſezt, fürſtlich wirdigkheit, nach gleichnuß Jr ſelbs, mit ſolchem gwalt, das Sy Jr vnnterthonen ſchirmben vnnd in frid behalten, mit Gerechtigkhait, mit der Sy Jr vnnterthonen gietet begabe, vnnd Jr Miſſetete peſſer khöſtige vnnd abnem, das von bilde ſollicher Begabung die guete an Jr frumbckheit aufnemen, vnd von forchte billicher Peene die Peſen niders getruckht vnnd gekhrenckht werden, vnnd auch mit gietigkheit mit der Fürſtlichen hochheit yegelichen Menſchen vberfliſſigclichen Anraize, willig vnnd berait mache, zu danckhnemer dienſtverkhait, zu merung gemaines guetes vnnd ze vnterſteen vnnd wenndung ſchödlich vnnd Preſthafft ſachen, dieſelben gietckhait Fürſtliches Adel Iren vnterthonen ſouil Miltigclicher thailen ſoll, als vil Sy an Jr merer threu, Lauter begür vnnd veſter ſtatikhait Innen wirdet vnnd empfindet, Darumb wann an dem Anfanngc vnnſers inganges in die Grafſchafft ze Tyrol, vnnd die herrſchafft an der Etſch, vnnd in dem yhnnthal, do wir geen hall khomen, vnnd etlich mächtige vnnd Gwaltige vmb Jr fräfenlichen übergriffe Strafen vnd peſſeren von derſelben Straffung herte vnnd feintliche aufleüffen wurden, das wir

ein weil in zweiſſ waren vnnſers Lebens, die Purger von halle, ainhelligelich vnnd gemainigelich mitſambt vnnſern gethreuen Lieben den Purgern von Innſprugk wol geriſt vnd gewappnet, mit Monnlichen Muete vnnd wehrlichen hannden zu vnnß Luffen, vnnd Jr Gueth, Leib vnd Leben durch vnnſern willen auf die wage Laithen, vnud auch mit Jrer veſten khünheit Vnns hulffen, das wir die fräfelen aufleiffe widerſpenigkheiten vnnd vngehorſamb von den genaden des Allmechtigen Gottes, von dem aller Sig fleuſt vberkhomen, vnnd vberwunden, Alſ völligelich das wir das Ewigen fromen vnd Ehr genomen haben, wann auch dieſelben vnnſer Purger von hall mit vnns ſo Starckhlich gethreulich vnnd Cöſtlich von Vnnſern wegen in diſem gegenwirtigen Krieg wider die herzogen von Bayrn gethreten ſeindt, dunckhet vnnß billich vnd zimblich das wir Jn der threu vnd veſtigkhait danncken, mit ſolchen genaden, der Sy all Jr nachkhomen, vnnd die Statt zu halle, Ewigen fromen nuzen vnnd Ehre haben, vnnd wann wir nach den freyheiten vnnd hanndtfeſten die wir von Römiſchen Kayſern vnnd Königen haben, in allen vnnſern Lannden, Stetten, vnnd gepieten, neue recht, Freyheiten vnnd geſezte, mit Kayſerlichen Gwalt Stifften Steren, auffezen abſezen, geben vnnd nemen migen, Geben ſezen verleichen vnnd Stifften wir mit Kayſerlicher macht, für vnns vnnſer Prieder vnnd Erben, den vorgenannten Purgern von hall in dem vhnthall, diſe nachgeſchriben genade, Stuckhe vnd Artickhl zu ſtääten Ewigen, vnnd Immerwerennden rechten, vnnd geſezten mit chrafft diſer gegenwertigen hanndtfeſte vnnd briefe, Das Erſten geben wir Jn ſolche Freyheit vnnd recht, das Sy aus allen vnnſern Leithen, Sy ſein vnnſer aigen oder vogtleith oder herkhomen leith Burger empfachen, vnnd nemen ſollent, vnd migent, auch in gleicherweiße in Jr Purckhrecht aller annder Gottsheiſer Leith, freyleith vnd voggtleith wo oder vnnter wem die geſeſſen ſeindt, ze Burger empfachen, ohn vnnſer vnnd Menigelichs Jhrung, vnnd widerrede, darnach ſezen wir, in dem Namen als dauor, vnnd wellen, das mann aus allen vnnſern gerichten Laß zu der Statt hall ſieren holz, wildpret, vnnd viſch, vnnd das Jr viſcher

auf vnnsern wassern vischen, an vnnser vnnd aller Menigkhlichs hinternus vnnd Irrung, wir sezen auch vnd wellen, wellich Mann oder weib in derselben Statt ohn Leib Erben abgeet, das das, oder der gueth gefall auf die nachsten Erben, vnzt auf die fünffte Sippe, was auch die obgenanten Burger von hall von Kauffmannschafft hinab geen Wien, oder von wienn herauf geen hall fierent auf dem wasser, die Ir allein ist, vnd niehemannden Annders, vnnd das Sy der Statt offen brief habennt, von derselben Kauffmannschafft sollent Sy khain Maut noch zoll geben, noch richten, ze Schärding, zu Neunburg auf den yhnn, ze Linz, ze Stain, noch ze Krems, sonnder Sy sollen an denselben Stetten Maut vnd zolles frey, vnnd Ledig sein, Ewigclich ohn all widerred, vnnd gefärde, darnach geben wir Jn von besonndern genaden, die Freyung was Sy weins in Ir Statt Ewigclich fierenndt, den Sy darJnn verthuent, vnnd der von der Statt nicht khombt, von demselben wein sollent Sy an dem Lug vnnd an allen anndern, Mauten, vnnd zellen, zollfrey, vnnd Mautfrei sein, Ewigelich *), was aber Sy oder Annderleith weins von der Statt verfierent in anndern Lanndt, von demselben sollent Sy zusambt andern rechten, die von Alter daruon gefallen, geben zoll vnnd Maut, an dem Lug, vnnd an allen Anndern Mauten vnnd zellen, die daruon gebirent, vnnd soll das in der Statt zu hall besezet werden, mit vnnsers zollners wissen vnnd Rath an dem Lueg, das daran khain vnthreu vnnd gefärd beschechen mige, darzu verneuen vnnd bestätten wir den vorbenanten vnnsern Burgern von hall für vnnß, vnnd vnnser Brieder vnd Erben, alle die hanndtfesten, recht freyheiten, genaden, vnnd guet gewohnheiten, die Jn von der Herrschafft von Tyrol, oder von anndern Fürsten vnnd herrn gegeben vnd verlichen seindt, oder die Sy von Alter mit gueter gewohnheit gehabt, vnnd herbracht habent, darumb gepieten wir Ernstlich bei vnnsern

*) Dise Zollfreyungen seind hernach A° 1373. aufgehebt worden, gegen deme, das der Statt hierfür ain andre gnad vnd ergezlichheit eruolget.

hulden, allen vnnsern Lanndtherrn Rittern vnnd Knechten, allen vnnsern haubtleithen vogten, Pflegern, Richtern, Mautnern, Zöllnern, Burgkhgrafen, vnnd allen anndern, vnnsern Ambtleithen vnnd vnnterthonen, gegenwirtigen vnnd khünfftigen, wie Sy genannt sindt, das Sy die egenanten vnnser Burger von hall bei den vorgeschribnen rechten vnnd genaden, vnnd bei dieser vnnser bestätung vnnd verneuung gennzlichen beleiben lassen, vnd In khain Irung hindernuß noch ingrif darynn thuen, noch yemanndt thuen lassen, wer es aber dariber thäte, vnd darwider mit frefenlicher getürfftigkheit khäme, der wisse, das Er darumb schwärlich in vnnser vngnad khäme, vnd darzue fünfundzwainzig Marckh Goldes, zu Wanndel verfallen ist, desselben Goldes vnnß in vnnser Camer zehen Marckh der Egenannten Statt von hall zehen Marckh vnnd vnnser Cannzlei fünf Marckh werden, vnnd gefallen sollen, ohne genad, diser dingen seindt gezeugen die Erwirdigen Bischoff Albrecht von Trienndt, Bischoff Johannes von Gurckh, vnnser Lieber Cannzler der Abbt von Luders, Conradt Abbt von Wiltein, die Edlen Graf ott von ortenburg, Graf wilhelbm von Montfurt herr zu Bregenz, Graf Ruedolf von Nidaw vnnser Lieben ohaym Graf vlrich von Eych, vnnser haubtmann in Kärenten, vnnser gethreuen Lieben Conradt von Aufenstain, Otarkher der Porer, hainrich von Rotenburg, genannt von Kaltham hofmaister ze Tyrol Friderich von Greifenstain, hainrich der Rasse, hainrich von Roßpach vnnser hofmaister, Johannes der khrekzer vnnser hofmarschalckh, vnnd vil annder Erbar leithe, Ritter, Knecht vnnd Burgere, vnnd des zu ainem offnen vrkhundt, wahrn gezeukhnus vnnd Ewigen sicherheit, aller der vorgeschribnen dingen, hiessen wir vnnser grosses Fürstliches Innsigl hennckhen an disen Brief, der geben ist zu Innsprugkh an Sannd Simons vnd Sannd Judas abent, der zwelf poten, nach Christus Geburth dreizehenhundert Jar, darnach in dem dreiundsechzigisten Jare, vnnsers Alters in dem vierundzwainzigisten, vnd vnnsers gewaltes in dem Sechsten Jahre,

† Wür der vorgenannt Herzog Ruedolf Sterckhen disen brief mit der vnnterschrifft vnnser selbs hannde,

XXXI. Orig. Perg. Arch. Brix.

Wir Albrecht von gots gnaden Hertzog ze Oesterrich ze Steyr ze Kernden vnd ze Krain, Herre auf der Windischen Marich vnd ze Portnow Graf ze Habspurg ze Tyrol ze Phirt vnd ze Kyburg, Marggraf zu Burgow vnd Lantgraf in Elsazz. Veriehen vnd tun kunt offenlich mit disem brief, für vns, vnser lieben vettern vnd haben, allen den die in sehent, lesent oder hörent lesen, Als in ettlichen gerichten vnserr Grafschaft ze Tyrol, in dem Intal, vnd anderswa sölich gewonhait daher gewesen ist, Wenne ain pfarrer oder ein Vicari mit dem tod abgieng, daz sich dann die Richter aller seiner hab vnderwunden, vnd liessen nymand dauon icht wideruarn. Sein wir wol vnderweist von Erwirdigen Bischofen vnd andern vnsern Herren vnd Stäten, daz das vnsern landen nicht nutz noch erleich ist, wan vil erberr statthafter vnd gelerter Phaffen dadurch bey irn Kirchen nicht beleibend, vnd lassent ir Widem vnd pharrhöf, Kelch, Püch vnd Messgewand zergeen, vnd also wirt Gottes dienst vast geminnret. Dauon haben wir durch Got, durch vnser vnd aller vnser vordern, Erben, vnd nachkommen seln Hailes willen, vnd mit guter vorbetrachtung vnd rate der egenanten Herren, die vorgenante Gewonhait gar vnd gentzlich abgenomen, vnd nemen die auch abe, wissentlich, Vnd haben allen phaffen Brichsner Bistum, die hinder vns sitzend, dauor gefreygt, vnd In die gnad getan, vnd thun auch gegenwurtiklich, wenn ir dhainer fürbazzer stirbet, daz dann die Richter mit desselben Gut vnd Hab nichts sullen ze schaffen haben, Sunder sie sullen es beleiben lassen bey der Kirchen, dabey es funden wird, Es wer dann daz yemand von redlicher geltschuld oder geschäftes wegen dazu zesprechen hiett, der sol dauon auzgericht werden als billich vnd recht ist, an alles geuerd, Geschehen aber dhainer stösz vnd missbell darumb, die sullen auzgetragen werden vor dem Richter in des Gericht dieselb Pharrkirch gelegen ist, Auch sol man vns, allen vnsern vordern, Erben vnd nachkomen alle Jar, auf ainen benanten tag ainen Jartag begeen ze Brichsen, vnd ainen ze Insprugge im Intal, mit

aller ſchonhait, Vigilie vnd Meſſ, als man vmb Fürſten vnd Fürſtinn tün ſol, vnd als wir des Biſchofs vnd des Capitels ze Brixen gegenbrief darumb haben. Dauon emphelhen wir vnſern lieben getrewn vnſerm Hauptmann an der Etſch vnd allen andern Hauptleuten, Phlegern, Purggrafen, Richtern vnd allen andern vnſern Amptleuten vnd vndertanen in der egenant vnſer Grafſchaft ze Tyrol gegenwurtigen vnd chunftigen wer die ye dann ſind vnd wellen auch ernſtlich, daz ſi dawider nicht tün, in dhainem weg. Oder ſi tätten wider vnſer Huld vnd gnad, vnd wellen ſi darumb ſwerlich peſſern, Vnd des zu vrkund, daz dis war vnd ſtät beleib hieſzen wir vnſer groſz fürſtlich Inſigel henken an diſen brief, Der geben iſt ze Halle in dem Inntal an Mentag nach ſand Scolaſticen tag der hailigen Junkfrawn Nach Chriſti gepurt dreutzehen hundert Jar, darnach in dem Siben vnd Achtzigiſten Jare.

XXXII. Abſchrift in den Landesfreiheiten der fürſtlichen Grafſchaft Tirol vom Jahre 1520.

Wir Lewpold von gots genaden Herzog zu Oſterreich, Ze Steyr, Ze kernndte, vnnd Ze Krain, Graf ze Tirol ꝛc. thun khundt als vnnſer lieb getrewen, etlich Edl, vnnd vnnſer Burger gemainliche ze Botzen yetz und ain ordnung von der wein wegen erfunden vnnd gemacht haben, Alſo haben wir Innen, dieſelben ordnung beſtett vnd beſtetten, auch wiſſentlich mit dieſem brieue was wir Zu ze Recht, daran beſtatten ſollen oder mugen, dauon Emphelhen wir vnnſern lieben getrewen, allen Haubtlewten Herrn Rittern vnnd knechten, Burggrafn, Phlegern, Rittern vnnd anndern, vnnſern vnnderthanen, vnnd getrewen vnnd wöllen Ernſtlich was ordnung, Sy alſo erfunden, vnnd gemacht haben, von der Eegenannte wein wegen das dieſelben vnnſer Burger dabey veſtigelich halten vnnd ſchirmen, vnnd nicht geſtatten, das In von Yemand khaynerlay Inuell, noch Irrung, daran beſchech von vnnſermoegn, Wann wir das Ernnſtlich mainen, Mit Vrkhundt dits briefs Geben Ze Inchingen an Mittichen nach des heilligen Creuztag, ze Herbſt, Nach Chriſti gepurde,

dreuzechenhundert vnnd darnach in dem Sibenundneunzigisten Jare.

XXXIII.

Wür Friderich von Gottes Genaden, Herzog zu österreich, zu Steyrn, zu Kärendten, vnd zu Crään, Graf zu Tyrol Thuekhundt, als wür iezund all vnßer lechenschaft vnd gnad, in der Grafschaft Zu Tyrol, der mann vnß mitvnßern vordern Briefen Redlich Beweißet, von neuen dingen verleihen vnd Beſtätten, alſo khomen für vnß vnßer lieben Getreuen, die leith Gemanigel. auß Paſſeyr, vnnd zaigten vns Brief, vmb Ihr freyheit Recht, vnd Gnad, damit ſy von vnßern vordern Grafen vnd Gräfin zu Tyrol Begnadet wären, vnd die von alter Herbracht Hieten von Erſt ainen Brief vou weillendt Khinig Hainrichen, von Pöchum, des Datum lautet göben auf Tyrol Geburde dreyzöchenhundert Jar, darnach in dem Sibenundzwainzigiſten Jar, des Ainundzwainzigiſten Tages des Monates Octobris, darnach ainen Brief, von Margräfin Margreten von Prandenburg, des Datum lautet, Göben auf Tyrol am Sambstag nach Sanct Philippen vnnd Sanct Jacobs Tag, nach Chriſti Geburth dreyzöchenhundert Jar, darnach in dem dreyund ſechzigiſten Jar, Ittem aber ain Brief, von den Hochgebohrnen firſten vnßern lieben Vettern, Herzog Albrechten loblichen Gedechtnus des Datum lautet göben zu Wien, am Sannct Peters Tag, nach Chriſti Geburth dreyzöchenhundert vnd in Finfundneinzigiſten Jar. Vnd daryber ainen Beſtätten Brief von vnßern lieben Pruedern Herzog Leopolden, des Datum lautet, göben zu Ynſbrugg am Mitwochen nach Sanct Vlrichs-Tag. Nach Chriſt Geburth. dreyzöchenhundert Jar, darnach in dem Sechßundneinzigiſten Jar, vnd Baten vnß diemietigelichen, das Wir in die von neuem dingen Geruehen, verneuen, vnnd Beſtätten, daß Haben Wir gethann, vnd Haben Ihn vnnd allen Ihren Nachkhomen arm- vnd Reichen, der obgenanten vnſern vordern Brief mit allen freyhaiten, Gnaden, Rechten, vnd mit allen Puncten, vnd Articlen, als die von Worth Zu Worth lauten, von Neuem Beſtättet,

vnd verneuiert. Beſtätten vnd verneuiern In auch die Wiſſentlich in Chraft dits Briefs, was wir Zerecht daran Beſtätten vnd verneuern Sollen, oder migen. Vnnd wöllen auch, daß dießelben, Ihr Brief Bei allen Ihren Puncten, artickhlen. Vnnd Begreiffl. Vöſt vnd Stätt Beleiben vnd gehalten werden. Ihn aller der Maß, als ob ſey von Wort, zu worth Hierin Beſchriben Stundten ohngeuerde, dauon ſo Empfelchen wür vnßern lieben Getreuen allem vnßern haubtleithen. Burckhgrafen, Pflögern, Richtern, vud allen anderen Vnß:ren Ambtleithen, das ſy die Egenanten vnßer Leith Bei den obgenannten Ihren Rechten, G-aden, vnnd freyhaiten nach Ihrer Brief Begreifl. Vöſtigelich Halten, vnd ſchirmen Bei vnßern hulden, mit Vrkhundt dits Briefs, Geben an Meran am Sontag, Als Singt letäre in der faſten, nach Chriſti Geburth 1411 Jar.

XXXIV.

Wir Friderich Herzog zu Oeſterreich etc. Bekhennen etc. das für vnns khommen, die Erbern, Weiſen vnnſer lieben getrewen, die Lewt gemainclich Reich vnd Arm in dem Lechtall, vnnd gaben vnns zu erkennen Wy Sy etwas Freihait gnad vnd Recht hetten gehabt, damit ſy gefreit weren vnd die ſy vnd Ir vordern vor herbracht hetten, vnd hätten in aber in den vergangen Kriegen, da Inen das Tall angewunnen ward, Ire freiheitbrief . . . verlorn . . . Vnd baden vnns . . das wir Inen dieſelben freihait geruechten zu uernewen . . in der maß, als die hernach geſchriben ſteende, Des erſten ſo ſollen vns die aus dem Lechtall und die vmbſäſſen zu Tanhaim in den Algew Jerlich zu Stewer geben, dreiſſig Marckh ze ſamt Nicklaustag vnd fünfzehn Marckh Herrengelt, damit haben Sy ain Jar geſteurt vnd gezinſet vnd hat Sy ain Pfleger auf Eremberg auf ain Jar nicht mer anzufordern, on das Im mit dem Stab gefelt, Wer auch das man Jchts an dem Hauß Eremberg pawen wolt, ſo ſol ain jegelicher Man ain tag in ſeiner Coſſt arbaiten vnd nicht mer, Vnd ſol ain Jar ledig ſein, Sy hat auch ain Pfleger

nicht mer ze nötten ze raiſen, dann das Sy zu nacht wider haimb khomen mügen, Es were denn, das es vns vnd vnſer Landt vnd Lewt anvüeret, ſo ſollen Sy raiſen als ander unſer frey leuth, doch das dos Tall verſorgt werd, auch ſollen Sy khain Faſſtewer geben, wann Sy der Straß mit der Niderlag nicht genieſſen, In ſoll auch khain vnſer Phleger auf Eremberg iagen noch viſchen nit verbieten, außgenomen Rotwild vnd Federſpil, Wann auch zwen arm Mann icht miteinander ſtöſſig werden, oder zu ſchaffen gewinnen, ſo ſoll Sy khain vnſer Phleger darzue nit nöten, das Sy klagen müeſſen, ob Sy ſich ſelbs verainen mügen, Man ſoll auch khain gefangen auf Eremberg fueren, weder vmb todtſchleg, oder ander ding, für den man verſpricht, vnd der das Recht vergwiſſet, Item wenn zwen miteinander Rechten, ſo ſoll ainer auf den andern nicht mer zeren, weder vor noch nach, dann auf dem tag, ſo Sy zu Recht ſteend, was dann ainer mit ſeinem Verſprechen verzert, oder ob er Jemandts bedarff von Weiſung wegen, das ſoll Er für In abraitten vnd nicht mer. Der Phleger ſoll in auch kainen gebierer ſetzen, on Iren Willen, Wer auch ain zu todt ſchlecht, der iſt vns leib und guet, on alle gnad verfallen, vnd vnſerm Phleger fünfzig Pfunndt, Welcher auch ain vimb aigen vnd Lechen für Recht bringt, da er nicht Recht zue hat, der iſt vns verfallen fünfzig Phundt vnder ſein Trupfſtall, das man wol erzeugen mag, iſt der Pan Fünfzig Pfundt, Wer ain ſchlecht oder ſticht, das er waizlens oder hefftens bedarf fünfzig Pfundt, der ain Swert zuckht, vier Pfundt, Ain flieſſende Wund vier Pfundt, Wer den andern vberpawt oder vbermeet, vnd es für Recht khombt, Iſt der Pan ain Pfundt, es ſol auch kain Phleger noch Richter In nicht verbieten, Vich, Käß, Schmalz oder was ſy dann hetten, das Ir iſt, zuuerkauffen in der Herrſchaft oder Anderſtwo, es wäre dann Krieg, was wir dann mit In ſchaffen, des ſollen ſy gehorſam ſein, Auch ſoll man In das Ir vmb kain Pan verſezen noch verkhauffen, vnd ſoll ſich aber zu den nutzen ziechen, vnzt man mit von des Pans wegen vberkumbt, die Vmbſeſſen zu Tanhaim vnd in Algew ſollen auch hinfür mit In

Stewern, als von alter her ist khomen, Also haben wir .... bestett etc.

Datum auf Hertemberg am Sontag nach vnser Frauen tag Assumptionis 1416.

XXXV.

Wir Ernest von Gots gnaden Herzog zu Oesterreich ꝛc. Bekennen etc. daz an vnns pracht haben die Ersamen vnnser getreuen andechtigen, . . . alle Pröbst, Dechannt, pharrer vnd gemaingklich all geistlich personen der Erwirdigen vnd Erbern phaffhait in den Bystumben in vnnsern lannden gelegen zu Triendt vnd Brichsen, wie Sy von vnnsern vordern Fürsten vnd Herren seligen gefreit sein, daz Sy Ir gelter vnd nechst Frund oder wem Sy Ir hab geben oder machen, nach Irem Tod erben sullen, vnd auch weder wir, noch kain annder weltlich personen, es seyen Herren, Ritter, Knecht, Vögt, Richter oder ander lewt in Ir pfarrhöf vberuallen, oder in Ir Hab vnd gueter nemen sullen, Dakumb auch Sy Jerlich vnnsere vordern vnd vnnser Jartag begeen, mit gemainer phaffhait in yedlicher Techney, vnd auch den hinfür vnns vnd vnnsern nachkomen löbleich begeen sollen, als das denn noch vnzher mit briesterlicher andacht ist beschehen, Wann aber In Ir egenanndt Freyheit vor her manigueltiklich sind vberfarn, des Sy sich grösslich gegen vnns habend erklagt. Haben Sy vnns gar diemutiklich gebeten, daz wir In solch Ir gnad vnd Freyhait geruchten zu uernewen vnd ze bestetten. Nu haben wir angesehen etc. Vnd dauon so haben wir aller phaffhait in den egenant Bistumben solch Ir gnad vnd Freyhait m. bestett etc. bey ainer yeen Tausent guldein, die einem yeglichen Herren von Tyrol geuallen vnd werden sollen etc. von dem der dann hinfür der gemainen phaffhait solh Ir gnad vnd Freyheit überfüer etc. Dauon so gebieten wir etc. daz Sy all phaffhait .... bey solcher Irer gnad . . . halten vnd nicht gestatten, daz yn yemand in Ir pharrhöfe mer valle, noch Ine oder den Kirchen Ir hab vnd guet nemen, Sunder die an Ir gelter oder Ir nachst Frewndt

oder wem Sy die schaffen oder ordnen geuallen lassen, oder doch das bey den Kirchen vnd pharren lassen beleiben etc. damit vnnser Jartäg auch abgeen möchten vnd die Gozhewser abschez und verderbt wurden etc. in der Newenstat an sand Valentinstag des h. Martrer 1413.

Bestättiget vom röm. König Maximilian etc. Innsprugk am Freitag nach s. Egidientag 1493.

XXXVI. Landtagsabschied der Stände von Tirol, Botzen den 8. Januar 1420.

Wir Berchtold von gots gnaden, Bischof ze Brichsen, vnd wir die nachgeschriben vogt wilhalm von Mätsch Graff ze Kirchperg Hauptmann an der Etsch vnd des Bistumbs ze Trient, vnnd hanns Kunigsperger, Burggraf auf Tyrol, an stat in namen vnd mit vollem gewalt des durchleuchtigen Hochgebornen fürsten, Hertzog Fridrichs, Hertzogens ze Oesterreich etc. vnsers gnädigen lieben herren thun kunt allermänielich, Als derselb vnser gnädiger lieber Herre, an die gantze Lantschaft Edel vnd vnedl als die bey ainander was, auf dem Hofrechth, des Suntags nach sand Martins tag, nechst vergangen, ze Botzen liess brengen (bringen) das mänigerley, beswärnüss Irresal vnd bekumernuss disem Lande anleg, vnd sunderlich, das nyemand vor dem andern nach seiner notdurft, sicher gewandeln noch gewerben mocht, das disem Lande in die Lenge nicht clainen schaden smech vnd Kümernüsse brengen wurde, ob das nich wurde vnderstanden das aber seinen gnaden vast layd were, vnd wann manigerley Rede im Lande dorumb Auf In gieng, daz er das als ain Landfürst wenden solt, vnd vndersteen. Dauon so begert der egenant unser gnadiger Herre, ernstlich an die Landschaft, das Sy also auf den Suntag, nach dem zwelften nechst vergangen wider zusammen gen Botzen kämen, vnd da zu ainander sezzen, So wolt er seinen vollen gewalt vns obgenanten empfelhen als er vns denn dotzumal empfalh, wann sein gnad dietzeit nicht mocht bey Land gesein, vnd auß

seinen Räten sechs zu der Lantschaft setzen, also das dieselben Sechs seiner Nät vnd Sechs auß der Ritterschaft, vnd Sechs auß den Steten vnd aus der Lantschaft aigentlich vberain werden, vnd ersinden, damit mäniclich Im Lande vor dem andern sicher were, Dornach von der Müntz wegen, vnd anderer notdurft ditz Landes, Also haben die obgenant Achtzehen von vnsers gnadigen herrn wegen von Oesterreich etc. der Ritterschaft vnd der gantzen lantschaft wegen, die ordnunge gemacht, vnd mit allem fleizz aintrechticlich vberain komen, vnd erfunden in aller dermasse als hernach geschriben ist, zum ersten, So ist vnsers gnadigen Herrn von Oesterreich ernstliche maynung vnd geveutt auch das bey seinen hulden vnd gnaden das meniclich Wie der genant, oder gehaissen, oder in welchem wesen der Sey, hinfür bey Suen vnd bey frid gen den andern bleiben sol, vnd auch nyemand mit dem andern in dhainen weg, an Recht in argem nichts so ze schicken noch ze schaffen haben sol, Wer aber zu dem andern ichts zesprechen oder zesuechen hab, der tu das an den steten da daz billich ist, an alle arge list, auffsetze vnd geuerde und besunder das allermäniclich, er sey Edel oder vnedel, Reich oder Arm, gaistlich oder werntlich nyemand außgenomen, ain freys sichers gelayt haben sol, zu dem Hofrechten ze komen vnd ze reytten, da ze sein vnd wider dann vntz an sein gewörsam, als offt Im das not beschicht, vor aller menielich vngehindert, auch an alle geuerde, welcher aber dawider tette, vnd das gelait vberfuer, wer der were, Edel oder vnedel, vnd sich das mit bewerten sachen erfunde, der sol darumb von vnserer gnädigen herrschaft gestraffet vnd gevessert werden in aller der mass, als ob er vnsers gnädigen herren gelayt vnd brief geprochen hiet, vnd vberfaren. Item wer aber der were, der sich dorüber an dem Rechten nit wolt benügen lassen, oder dem Rechten nit wolt gehorsam sein, noch den behabten Rechten nicht wolt nachkomen, noch den genüg tun, vnd den andern wider Recht dringen oder beneten wolt, wann sich das mit bewärten sachen erfindet, vngeuerlich, den sol vnd mag unser gnadige Herrschaft sein Haubtman oder Richter dorumb straffen, als ainen vngehorsamen vnd der wi-

der Recht die Leut bringen wolt vnd benötten. Item deucht auch vnsere gnädige Herrschaft, das Sy zu solicher Straff, Hilff bedorft, wann dann die Lantschaft von vnserr gnädigen herrschaft dorumb ermanet wirdt, so sol die Lantschaft vnserer gnädigen Herrschaft dorynne hilflich vnd beystendig seyn, als dann das in Iren alten Freyhaiten vnd briefen auch ist begriffen, alles getreulich vnd vngeuerlich. Item wer auch ainem solichen vngehorsamen, als vor geschriben ist, Er sey Edel oder vnedel, nymand außgenomen Hilflich, Rätlich oder beystendig ist, zu solichen sächen, haimlich oder offentlich, Es sey mitenthalten mit Speyse mit fürdrung mit geuärlichem Hinschicken, mit worten oder mit werken, nichts außgenomen als oft sich das mit bewärten sachen erfindet, der oder die süllen in allen der Straff sein vnd schulde als der selbschuld. Item es sol ain yglicher Richter bey vnserr gnädigen Herrschaft hulden vnd gnaden, vnd bey dem Ayde, den Er vnser gnädigen Herrschaft gesworn hat, Hinfür altzeit aigentlich beschawen und erfaren in seinem Gerichte, umb die ledigen Knechte die nicht Dienst haben noch berayte arbait, noch tagwercker sind noch dhainen Erbern versprecher hand, denselben Knechten sol der Richter, das Gericht verpieten, das Sy nach acht tagen das gericht sullen vermeyden. Wer aber dieselben nach dem verbieten, hausie oder hofte, wann sich das mit wärheit erfindet, den sol der Richter darumb straffen, als ainen der an dem Gericht hat gefreuelt vmb die gross peen, das ist vmb fünfhzig pfund. Item von der Müntz wegen ist erfunden worden, das man ain gemains gepott tu, als wir daz auch hiemit tun in dem namen als dauor vnd bey der nachgeschriben peen in allen gerichten, daz allermeniclich, gold, ducaten, vnd Reinisch gold verbende nach seiner notdurft, hzwischen hinnen vnd des Kess Suntags schierst künftig. Als er yetzund gang vnd geb ist, vnd dornach nyemandt kainen Ducaten tewrer geb noch neme, dann vmb vier vnd vierhzig Chreuhzer, ainen Reinisch gulden vmb vier vnd dreyssig Chreuhzer, fünf sierer für ainen Chreuhzer, ainen Venediger Gross für acht sierer, ainen alten Blapphart der Newn sierer golten hat, für Acht, ain Blapphart der

acht golten hat, für Siben vnd der da Siben golten hat für Sechs fierer, tzwen venediger Krümpling für ainen chreutzer, ainen Marcketen für tzwen fierer, ainen Agler für ainen fierer, vnd welcher das vberfüer vnd die egenant Müntz höher vder tewerer nem, oder geb, So wer der Hingeber derselben Hab verfallen, vnd der kauffer, vmb das gelt, dem Richter, welcher Richter aber das geuerlich vbersah vnd sich das mit bewerten sachen erfunden, den sol vnser gnädige Herrschaft dorumb straffen vmb fünffzig pfundt, als oft er das vberfüer, Item auch ist erfunden worden, das nyemand kainen wain in das Land füeren sol, desgleichen sol auch nyemand in diesem Lande Korn darauss füeren, vnd sullen dortzu leut geschoffen werden, auß der Lantschaft Im vinschgew, die dem gesessen sein, die das also weren sullen. Vber das so sol dieselbe Habe, die also in das land, oder auss dem Land gefüeret würde, manichlichen Edel vnd vnedel, frey vnd erlaubt sein, vnd wer das also nympt, der hat das Recht, vnd sol damit nicht gefreuelt haben, vud sol auch die Strass offen sein. Item auch ist erfunden das ain yglicher Richter in seinem gerichte beruffen sol, vnd gebieten bey vnser gnädigen herrschaft hulden und gnaden, vnd bey der hab, das nyemand, wer in ainem gericht gesessen vnd wonhaft ist, er sey Burger Landsmaun oder gast, kainerlay getraid, Smalsat, siech, fueter noch ander ding fürkauffen sol, Sunder sullen Sy das zu den Steten, Merckten, dorffern vnd freyen plätzen treiben, tragen vnd füeren lassen, vnd welcher das vberfüer, der ist dem Richter solicher verkauften Habe verfallen, auf gnad, vnd der dabey wer, vnd das nicht meldete, der ist verfallen tzechen pfundt, Meraner Müntz, welcher Richter das auch vertrueg, es wer mit geuerde, oder sust von miet, oder von freuntschaft wegen, der ist der Herschaft funfftzig pfundt verfallen, als offt das beschiecht. Item wenn auch vnser gnadiger lieber Herre von Oster-reich ze lande kumpt, So sol er soliche ordnung vnd erfindung, mit seinem brief vnd Insigel versorget schaffen, vnd die Lantschaft, die das erfunden hat, sol vnsers Herren gnad hinwiderumb vmb hilff vnd beystendickait, als oben

ist begriffen, mit Irem brief vnd Insigel, auch versorgen, das alles so also erfunden vnd gemacht ist, bey craft vnd vnterprochen hinfür ze beleiben. Mit vrkund diß briefs. Geben ze Botzen an Eritag nach dem zwelften. Anno domini Millesimo Quadringentesimo vigesimo.

II.

Jakob Andrä Freiherr zu Brandis,

Landeshauptmann an der Etsch, und Burggraf von Tirol,

vom

Grafen Klemens von Brandis.

Unter den Regierungen der Erzherzoge Ferdinand, Maximilian und Leopold, und der Witwe dieses Letzteren, Klaudia von Medicis, findet man in Tirol ein rasches Aufblühen der Künste und Wissenschaften, welches zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft berechtigte. An keinem der kleineren Höfe Deutschlands waren in jener Zeit so viele Gelehrte und Künstler vereinigt, als am Hofe von Innsbruck. Der Tiroler Almanach vom Jahre 1803 gibt einen Ueberblick der Künstler, die damals in Tirol lebten. Noch interessanter und wichtiger für die Geschichte wäre es, die in wissenschaftlicher Hinsicht ausgezeichneten Männer jener Periode näher kennen zu lernen, da die meisten unter ihnen auch an der Regierung und dem Schicksale des Landes thätigen Antheil nahmen.

Eine vorzügliche Stelle unter ihnen verdient der Freiherr Jakob Andrä von Brandis. Seine Aeltern waren Hanns Heinrich von Brandis und Margarethe Thanrädl von Ternberg und Rebberg, Tochter des Andreas von Thanrädl und der Margarethe Freiin von Harrach. Sein

Vater bekleidete anfangs einen Hofdienst bei dem Erzherzoge Karl in Steiermark, an dessen Hofe zu Wienerisch-Neustadt Jakob Andrá den 10. Jänner 1569 geboren wurde. Im J. 1552 übertrug der Kaiser Maximilian II. Hanns Heinrichen von Brandis die Obhuth über den unglücklichen Herzog Johann Friedrich von Sachsen-Gotha, welcher, des berüchtigten Grumbach wegen, in die Reichsacht verfallen und bei der Einnahme von Gotha gefangen genommen worden war. Nach vier Jahren wurde er vom Kaiser auf sein wiederhohltes Ansuchen dieses Dienstes wieder enthoben, um seine Familien-Angelegenheiten in Tirol zu besorgen. Daselbst brachte er auf seinen Schlössern Brandis und Forst die übrigen Jahre seines Lebens in Zurückgezogenheit zu. Nur war er im J. 1581 zum Hauptmann im Burggrafenamte ernannt worden.

Jakob Andrá wurde im J. 1578 zu seiner ersten Ausbildung nach Innsbruck, und von da weiter nach München gesendet, wo er am herzoglichen Gymnasium unter Leitung der Jesuiten die lateinischen Schulen besuchte. Nach ihrer Vollendung im J. 1583 kehrte er nach Brandis zurück, und reisete im folgenden Jahre nach Bologna. Im J. 1588 schickte ihn sein Vater in Gesellschaft des Herrn Hileprand von Wangen nach Prag, wo damals der kaiserliche Hof residirte, und von da nach Wien. Im April 1589 erhielt Jakob Andrá dort die Nachricht vom Tode seines Vaters. Er reisete sogleich nach Tirol zurück, um dessen Besitzungen zu übernehmen, und blieb von nun an fortwährend im Schlosse Brandis. Im J. 1591 wohnte er zum ersten Male dem adeligen Hofrechte in Bozen bei, einem Gerichte von Adeligen, das unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns sich in der Regel jährlich viermal in Bozen versammelte, um über die Rechtsangelegenheiten

des Adels im landeshauptmannischen Bezirke zu entscheiden [1]).

Bei Gelegenheit einer Berathschlagung über den Tür-

---

[1]) Die festgesetzten Zeiten der Versammlungen dieses Gerichtshofes waren die Quatemberwochen, von denen sie auch ihre unterscheidenden Namen, das Hofrecht Reminiscere, das Hofrecht Trinitatis u. s. w. erhielten. Die Rechtssprecher unter des Landeshauptmanns Vorsitz waren angesehene Edelleute des Bezirks, die zu dem Ende einberufen wurden, und eine eigentliche curia parium bildeten. Referent war der Landschreiber an der Etsch, immer ein Rechtsgelehrter, der einzig bleibend angestellte Beamte, den der Landeshauptmann zur Seite hatte. Dieses Adelsgericht hat sich bis auf die neueste Zeit erhalten, doch nicht ganz in der alten Verfassung; in der spätern Zeit fielen die pares curiae weg, und das Gericht wurde bloß von dem Landeshauptmann und dem Landschreiber (dem Letztern wurde für die Kanzleigeschäfte auch noch ein sogenannter Aktuar beigegeben) nicht mehr bloß zu gewissen Zeiten des Jahres, sondern das ganze Jahr ununterbrochen verwaltet. Es war dieß ehedem die gemeine Einrichtung der tirolischen Gerichte, die alle aus zwei Beamten, dem Richter, und dem Gerichtsschreiber (italienisch Cancelliere) bestanden, von denen der Letztere zugleich so viele Schreiber halten mußte, als zur Beförderung der Geschäfte nöthig waren. Als hernach der Sitz des Landeshauptmannes von Bozen nach Innsbruck übertragen worden, ernannte dieser für das Adelsgericht zu Bozen, und auch zur Besorgung der dortigen landständischen Geschäfte einen Stellvertreter unter dem Namen des Landeshauptmannschafts-Verwalters. Dieses Gericht wurde im J. 1783 wegen Josephs II neuer Einrichtung der Gerichtsverfassung aufgehoben, den 1. August 1795 wieder hergestellet, und zu Ende Februars 1804 zum zweiten Male, und wohl für immer, aufgelöset.

kenkrieg, welche der Erzherzog Ferdinand am 13. August 1594 zu Innsbruck hielt, wurde auch Jakob Andrä von Brandis dazu hinberufen. Im J. 1597 hatte er bei dem Durchzuge des päpstlichen Kriegsvolks durch Bozen die Stelle des Landeshauptmanns Johann Jakob Khuen von Belasi zu vertreten, welcher durch Kränklichkeit sehr häufig verhindert war sein Amt zu versehen.

Die Verwaltung des Landes wurde damals durch die k. k. Regierung und Kammer in Innsbruck geführt. Beide zusammen bildeten einen Körper, getheilt in zwei abgesonderte Sekzionen unter zwei verschiedenen Präsidenten, und vereinigten sich bei außerordentlichen Berathschlagungen, wenn Gegenstände von besonderer Wichtigkeit vorzutragen waren. Die oberste Behörde des Landes waren die geheimen Räthe des in Tirol regierenden Erzherzogs, sie waren gewissermaßen in Tirol, was der k. k. Staatsrath heut zu Tage im österreichischen Kaiserthume ist. Als der Erzherzog Ferdinand am 24. Jänner 1595 mit Hinterlassung zweier Töchter gestorben war, fiel das Land an das gesammte Erzhaus wieder zurück, und der Erzherzog Matthias kam im J. 1595 nach Innsbruck, um im Namen seiner Brüder und Vettern die Erbhuldigung zu empfangen, kehrte aber gleich darauf nach Wien zurück, ohne sich in Tirol aufzuhalten. Durch einen Familien-Vertrag unter den Erzherzogen wurde die Verwaltung Tirols und der vordern Lande dem Erzherzoge Maximilian, zugleich Hoch- und Deutschmeister übertragen, um sie im Namen der mitinteressirten Erzherzoge zu führen, und er kam im J. 1602 nach Tirol. Bald nach seiner Ankunft berief er den Freiherrn von Brandis nach Innsbruck, und ließ ihn durch den tirolischen Kanzler, und den Freiherrn Daniel Felix von Spaur auffordern, zur Regierung zu

treten. Als er sich dazu bereit erklärte, ernannte ihn der Erzherzog zum österreichischen Regierungsrathe (oder wie die Räthe gewöhnlicher hießen, zum Regimentsrathe), und nicht lange darauf zu seinem Kämmerer [2]).

Während dieses Dienstes übertrug ihm der Erzherzog im J. 1604, zugleich mit dem Kammerprokurator Oswald Portner, die Ausgleichung eines Streites, welcher mit dem Erzbischofe von Salzburg über die Landmark bei Kitzbühel, und einen Wald bei Waidring entstanden war, den er gegen andere Wälder bei Reute an den Herzog Maximilian von Baiern ausgetauscht hatte, und welchen nun der Erzbischof als zum Hochstifte gehörig ansprach. Im J. 1606 wurde er zum Oberstthofmeister der Erzherzogin Anna Katharina, Witwe des Erzherzogs Ferdinand, ernannt, und er bekleidete diese Stelle zugleich mit jener eines Regierungsrathes bis zum Jahre 1611, nämlich bis zum Antritte seiner neuen Würde. Denn im J. 1610, als durch den Tod des Landeshauptmanns Johann Jakob von Khuen diese Stelle (die in den letzten Jahren fast immer von Ferdinand von Küepach verwaltet ward) erlediget worden war, ernannte ihn der Kaiser Rudolph II. zum Landeshauptmann an der Etsch und Burggrafen von Tirol.

Der Landeshauptmann an der Etsch war damals nicht allein Chef der Stände; er hatte auch die politische Administrazion und Gerichtsbarkeit über den Adel seines Be-

---

[2]) Welche Disziplin damals unter der Regierung gehandhabt wurde, sieht man aus dem nicht uninteressanten Auszuge einer landesfürstlichen Instrukzion vom J. 1604, der sich unter den hinterlassenen Schriften des Freiherrn von Brandis befindet, und in der Beilage geliefert wird.

zirkes, beiläufig des heutigen Kreises von Bozen, die von der Gerichtsbarkeit des Fürstbischofs von Trient eximirten alten Familien des Fürstenthums Trient mit eingeschlossen, zu führen, und stand in dieser letzteren Beziehung unter der Regierung und Kammer, mußte Berichte an dieselbe erstatten, und konnte sich bei jeder wichtigen Veranlassung unmittelbar an den Erzherzog oder seine geheimen Räthe wenden. Als Burggraf von Tirol hatte er die Obhuth über dieß Hauptschloß, und unterhielt daselbst einen Unterhauptmann. Nachdrücklich beklagte sich deßhalb der Freiherr von Brandis einst bei der Regierung, daß die Schlüssel zu dem Schlosse bei dem landesfürstlichen Kelleramte hinterlegt seien, da doch er selbst Sr. Durchlaucht dem Erzherzoge habe zusichern müssen, die Hauptmannschaft und Burghuth zu Tirol bestens zu versichern; wahrscheinlich habe sich diese Unzukömmlichkeit bei Erledigung der Landeshauptmannsstelle einst eingeschlichen, und er bitte die Regierung, sich ehemöglichst bei dem Erzherzog deßhalb zu verwenden. Ganz vorzüglich aber gehörte zu seinen Amtsobliegenheiten alles, was die Vertheidigung des Landes betraf [3]), und in dieser Rücksicht wurde durch die Zeit-

---

3) Wir sahen noch in unsern Tagen, nämlich in den Jahren 1796 bis 1805, wie die Landesvertheidigungs-Anstalten von der landesfürstlichen Regierung gemeinschaftlich mit der tirolischen Landschaft geleitet wurden. Aus derselben Quelle scheint geflossen zu sein, daß die Landeshauptmannschaft an der Etsch durch ihren Verwalter bei Truppendurchzügen und Kantonirungen die nöthigen Anstalten wegen Einquartirung und Vorspann bis zur Regierungsepoche des Kaisers Joseph II., wenigstens in ihrem Jurisdikzionsbezirke, zu treffen hatte.

verhältnisse seine Thätigkeit fortwährend sehr in Anspruch genommen.

Die Lage, in welcher sich Tirol in jenem Zeitpunkte befand, war nichts weniger als beruhigend. Die Gemüther waren in Deutschland aufs Höchste gespannt, und der Augenblick war nicht mehr fern, wo das lange schon mühsam zurückgehaltene Feuer endlich, von Frankreich angefacht, in volle Flammen ausbrach. Das Haus Oesterreich, welches damals nicht enge genug zusammen halten konnte, war in sich selbst entzweit, und auf dem Punkte in eine innere offene Fehde zu verfallen. Venedig lauerte mit der den Handelsstaaten immer eigenen Politik nur auf den günstigen Augenblick, den südlichen Theil der innerösterreichischen Provinzen und vielleicht auch Tirol an sich zu reißen, und unterhielt in dieser Absicht fortwährende Verbindungen mit Graubünden. Tirol in der Mitte zwischen den deutschen Protestanten, der katholischen Ligue, an deren Spitze des Landes nächster Nachbar, der Churfürst von Baiern stand, und zwischen Venedig und der Schweiz, war keinen Augenblick sicher der Kriegsschauplatz zu werden, und mußte dieser Gefahr mit desto größerer Besorgniß entgegen sehen, als es bei so drangvollen Verhältnissen keine Hülfe von den übrigen österreichischen Provinzen zu erwarten hatte. Es gehörte eine unermüdliche Wachsamkeit und kluge Besonnenheit dazu, jeder auch nur von fern sich zeigenden Gefahr zuvor zu kommen, und die Gemüther im Innern des Landes vor den schädlichen Einwirkungen von außen zu bewahren. Diese Eigenschaften fanden sich im Freiherrn von Brandis, wie seine hinterlassenen Schriften beweisen, in vollem Maße vereiniget, und er war so glücklich während seiner achtzehnjährigen Verwaltung der Landeshauptmannschaft manche dringende

Gefahr von außen entfernt zu halten, seinen Landesfürsten kräftig zu unterstützen, und das volle Vertrauen der Stände immerfort zu erhalten.

Der unglückliche Zwist zwischen dem Kaiser Rudolph und seinem Bruder Matthias hätte dem Lande beinahe großen Nachtheil zugezogen. Schon hatte Rudolph, durch die Verhältnisse gezwungen, seinem Bruder ganz Oesterreich und Ungarn abgetreten, und konnte täglich befürchten, ihm auch die Krone von Böhmen, ja selbst jene des deutschen Reiches abtreten zu müssen. Dieser Gefahr zuvor zu kommen, und seinem Bruder, den er nicht liebte, so viel möglich in Schranken zu halten, trat er in nähere Verbindung mit den Erzherzogen der steiermärkischen Linie, besonders mit dem Erzherzoge Leopold, der damals Bischof von Passau und Straßburg war, und durch seinen biegsamern Charakter mehr, als sein Bruder Ferdinand die Zuneigung Rudolphs zu gewinnen wußte. Er bestimmte ihn in Geheim zu seinem Nachfolger, und wies ihn an, Kriegsvolk in Passau zu werben.

Dieß geschah, und gegen Ende des Jahres 1610 fiel das in Eile zusammen geraffte Korps mit einem verheerenden Zuge in Oesterreich ob der Enns, und von da in Steiermark ein. Niemand kannte noch die Absicht des Erzherzogs, und die natürlichste Vermuthung ging dahin, daß er es geworben habe, um bei dem Jülichischen Sukzessionskriege entweder sein Bisthum Straßburg gegen die übrigen Prätendenten zu verwahren, oder seine eigenen Ansprüche durchzusetzen, und daß er daher dieses Kriegsvolk durch Innerösterreich, Tirol und die vordern Lande nach Straßburg schicken wolle. Dieser gefürchtete Besuch setzte Tirol in nicht geringe Besorgnisse; schon hatte der Churfürst von Baiern seine Gränzen kräftig besetzt, um

jeden Einfall abzuhalten, und Tirol mußte dasselbe thun. Die erste Sorge des neuen Landeshauptmanns war daher, in Eile die Viertel Ober- und Unter-Etsch, Eisack- und Pusterthal zu besetzen. An die Spitze des Landvolks trat der Freiherr Christoph v. Wolkenstein, als Stellvertreter des Feldobersten Gaudenz von Madruz, der im Türkenkriege abwesend war, und er begab sich nach Lienz. Die Gefahr ging indessen bald vorüber; das passauische Kriegsvolk hatte nur eine Diversion machen wollen, um sich mit Munizion zu versehen, und zog dann nach Böhmen zu seiner eigentlichen Bestimmung ab, wo der Kaiser sich in der Folge gezwungen sah, selbst und auf eigene Kosten es abzudanken. Das tirolische Aufgeboth wurde dann bald wieder nach Hause entlassen.

Im August des Jahres 1611 berief der Erzherzog die tirolischen Stände zu einem Landtage nach Innsbruck, und trug denselben vor, daß unter der Regierung des Kaisers Ferdinand I. und seither alle landesfürstlichen Herrschaften, Zölle und Mauthen dergestalt verschuldet und verpfändet worden seien, daß die Kameralgefälle kaum zur Bestreitung der Zinsen hinreichten, und zur Landes-Defension daher eine Summe von 730,000 fl. nöthig falle. Die Stände mit beiden Hochstiften Trient und Brixen kamen überein 400,000 fl. zu bewilligen; darunter sollten 130,000 fl. zur Unterhaltung der Bergwerke, 120,000 fl. übernommene Kameralschulden, 60,000 fl. zur Erhaltung des Hofstaats, 50,000 fl. zur Landes-Defension, und 40,000 fl. welche Elsaß an Tirol schuldig war, begriffen sein, mit einem Zahlungstermine von vier Jahren. Zugleich überreichten die Stände der Erzherzogin Anna, Tochter des Landesfürsten Erzherzogs Ferdinand, als Braut des Königs Matthias ein Geschenk von 20,000 fl. Sämmt-

liche Schulden der Stände beliefen sich damals auf 1,200,000 fl.

Die Verbindung Venedigs mit Graubünden war für Tirol ein Gegenstand fortwährender Besorgnisse. Da kam die Kunde, es sei ein Abgesandter von Venedig nach Engadin gekommen, und sogleich eine Zusammenkunft des Landvolks angeordnet worden. Der Freiherr von Brandis schickte unverzüglich eine vertraute Person dahin, um Erkundigungen einzuziehen, wie das Volk gesinnt sei, und ermahnte die Viertelshauptleute im Vinschgau und an der obern Etsch, Maximilian Freiherrn von Hendl und Hanns Jakob Freiherrn von Khuen, auf ihrer Huth zu sein. Den erstern wies er an, die Thorwachen in Glurns zu verstärken und sich hinreichend mit Lebensmitteln zu versehen. Die Nachrichten aus Engadin fielen jedoch ganz beruhigend aus; das Landvolk, hieß es, sei überall ruhig, und mehr geneigt sich an Tirol, als an Venedig anzuschließen.

Gleichzeitig wurden von der Republik Venedig an mehrern Punkten ihrer Gränzen gegen Tirol Feindseligkeiten ausgeübt, und insbesondere wagte der Graf Caldogen von Vicenza einen Angriff auf die Gränzfestung Kofel (Covolo). Der Freiherr von Brandis wandte sich wegen dieses Vorfalls an den Erzherzog mit der Vorstellung, daß diese wiederhohlten Thätlichkeiten die Absicht der Republik nur zu deutlich zeigten, eine Veranlassung zu einem Kriege zu geben, und auf eine hinterlistige Weise dann den Schein des Angriffes auf das Haus Oesterreich zu werfen. Es sei der Würde des erlauchten Erzhauses zuwider, solche Frevel ungerügt zu dulden, und dieß würde nur Anlaß zu noch größerem Muthwillen geben; doch könne er nicht rathen, sogleich zur Retorsion zu schreiten, da ein Krieg bald begonnen, desselben Ausgang aber immer ungewiß sei,

und Tirol ſich an Hilfsquellen nicht mit Venedig meſſen dürfe. Er hielt es für zweckmäßig, von beiden Seiten Kommiſſäre zu ernennen, um den Streitgegenſtand zu unterſuchen, und wo möglich gütlich beizulegen, indeſſen aber die Hauptleute an der Gränze zu ermahnen, ſtets auf ihrer Huth zu ſein, und ſich mit möglichſter Beſcheidenheit zu benehmen, und keine Veranlaſſung zu irgend einer Beleidigung zu geben. Dabei ſcheint es auch geblieben zu ſein, und die Republik fand bald darauf eine andere günſtigere Seite zu einem Angriffe gegen das Haus Oeſterreich.

Im Anfange des Jahres 1613 wurde zu Innsbruck ein Landtag gehalten, welchem der Landeshauptmann ſeinem Amte gemäß vorſtand. Es wurden einige Klagen über das Steuerweſen vorgebracht, und die Stände übernahmen von der O. O. Kammer 130,000 fl. Schulden.

In eben dieſem Jahre ernannte der Erzherzog den Freiherrn von Brandis zum landesfürſtlichen Kommiſſär bei der Wahl eines Fürſtbiſchofs von Brixen nach dem Tode des Freiherrn Chriſtoph Andrá von Spaur. Er beauftragte ihn in der ihm darüber ertheilten Inſtrukzion, das Domkapitel zu ermahnen, ein Individuum zu wählen, welches der Kirche und dem gemeinen Weſen gleich nützlich, und geeignet wäre die bisherigen verſchiedenen Zwiſtigkeiten zu entfernen, in welcher, wie in jeder andern Beziehung ſein Vetter der Erzherzog Karl, Biſchof von Breslau, am meiſten geeignet ſein dürfte. Das Domkapitel folgte auf des Freiherrn von Brandis Verwendung dieſem Winke, und der Erzherzog wurde zum Fürſtbiſchofe von Brixen erwählt.

Die Beſorgniſſe wegen Engadin wurden im J. 1614 neuerdings aufgereget, als der Biſchof von Chur dem Freiherrn von Brandis im Vertrauen mittheilte, daß die drei

Bünde über ungestümes Anhalten des venezianischen Gesandten eine Zusammenkunft zu Chur veranstaltet hätten. Er sandte in der Stille einen Vertrauten dahin, über die Lage der Sachen Erkundigung einzuziehen, und hob vorläufig eine kurz vorher erlassene Anordnung der O. O. Kammer einstweilen auf, welche aus einer unzeitigen Sparsamkeit die jährliche Besoldung von 83 fl. für den Bothen von Vinschgau, der in dieser Gegend den Mangel einer ordentlichen Briefpost ersetzen mußte, aus dem Grunde eingezogen hatte, weil er nicht immer von der landesfürstlichen Herrschaft, sondern öfters nur von Privaten benützt wurde. Der Landeshauptmann drang nachdrücklich auf Fortbestand des Bothen, und stellte der Regierung vor, daß, wenn der Bothe auch nicht immerfort ausschließend mit landesfürstlichen Schreiben hin und hergehe, es ihm selbst doch bei der täglich zunehmenden Gefahr sehr daran liegen müße, in seinem Sitze zu Brandis stets in Verbindung mit den Viertelshauptleuten an der obern Etsch, im Vinschgau und im Burggrafenamt zu stehen, und die Ersparniß im ganzen Jahre auch nicht sehr groß sein würde, wenn künftig jedes Schreiben an ihn, an die Viertelshauptleute, das Kelleramt in Meran, die Beamten an der Töll, zu Schlanders, Glurns, Mals, Nauders u. s. w. durch einen eigenen Bothen befördert werden müßte. Die Engadiner beklagten sich mit Ungestüm über die Sterbhuth, die von tirolischer Seite nahe bei der Finstermünz aufgestellt worden war, und drohten sie mit Gewalt zu vertreiben. Diese Sterbhuth war eine Wache, die man kurz vorher zur Vermeidung einer bei St. Gallen ausgebrochenen Epidemie dorthin gesetzt hatte. Es war nicht schwer zu errathen, daß die Engadiner auf Anstiften entweder der Republik Venedig, oder einiger unruhigen Köpfe unter ihnen

nur eine Veranlassung suchten, einen Streifzug nach Tirol machen zu können. Der Landeshauptmann kam ihnen aber dadurch entgegen, daß er, da nach den neuesten Nachrichten ohnehin wenig mehr von der Epidemie zu befürchten war, die Sterbhuth einziehen, den Engadinern aber den Ungestüm ihres Begehrens verweisen, und für die Zukunft mehr Achtung gegen die landesfürstliche Regierung empfehlen ließ. Zugleich ermahnte er die Viertelshauptleute im Vinschgau und an der obern Etsch zu einer möglichst schonenden Behandlung der Unterthanen, und empfahl den letztern dießfalls besonders auf den Hauptmann zu Trasp Hanns Dietrich Mor Acht zu haben, der zu Bedrückungen geneigt schiene.

Da im Falle eines Kriegs von der einen oder der andern Seite ein Getreidemangel im Lande zu befürchten stand, und Vinschgau als die Kornkammer angesehen wurde, ordnete die Regierung auf Antrag des Landeshauptmanns eine Getreidesperre daselbst an, so daß kein Getreide mehr in die Schweiz, mit Ausnahme der nach Bünden hinüber bezogenen Gefälle, und nach einem gewissen Zeitraume auch nicht einmal in das Etschland herabgeführt werden dürfe, und sämmtliche Gerichte an der Etsch wurden angewiesen, sich ehemöglichst mit Getreide zu versehen. Gleichzeitig mußten auch für unvorgesehene Fälle die Getreidekästen der Landschaft in Meran und Bozen mit dem für sie vorgeschriebenen Vorrathe Getreides angefüllt werden, und die Gerichte wurden beauftragt nachzuweisen, wie viel Getreide in ihrem Bezirke vorräthig sei.

Die Regierung, oder wahrscheinlich mehr der Erzherzog persönlich, schöpfte noch eine andere Art von Besorgniß, ob sich wohl bei der Nähe der Protestanten nicht ihre Grundsätze herüber zu verbreiten anfingen. Es mußten dar-

über in geheim durch den Landeshauptmann Erhebungen gepflogen werden; zwei adelige Familien im Vinschgau, die man im Verdachte hatte, wurden aufgefordert sich bei ihren Seelsorgern über die Verrichtung der österlichen Beicht auszuweisen; der Bischof von Brixen wurde ersucht während der Fastenzeit Jesuiten von Innsbruck nach Vinschgau zu schicken, um dort zu predigen und Beicht zu hören, und der Erzherzog, ein besonderer Freund der Kapuziner, betrieb nachdrücklich den Bau des Kapuzinerklosters zu Meran, der auch durch milde Beiträge des umher gelegenen Adels und der Bürgerschaft zu Stande kam. Die erwähnte Furcht wurde glücklicher Weise ganz gehoben, und das Volk blieb im ganzen Lande eben so treu der Lehre seiner Väter, als seinem angestammten Fürstenhause.

Während der verschiedenen unruhigen Bewegungen in Graubünden theilte der Erzherzog dem Freiherrn von Brandis einen ihm gemachten Antrag mit, die Gotteshausleute zu Unterthanen anzunehmen. Dieser rieth davon ab, weil die Schweizer dadurch leicht Anlaß nehmen könnten, ähnliche Verbindungen mit den erzherzoglichen Unterthanen im Elsaß anzuknüpfen, und sie aufzuwiegeln, welches dann leicht einen größeren Nachtheil bewirken könnte, als der Vortheil wäre, der hier erzielt würde, da die Gotteshausleute ohnehin unter seiner Oberherrlichkeit stünden, und es immer sehr schwer sein würde, diese Leute in der gehörigen Ordnung zu erhalten.

Im J. 1615 fand die Republik Venedig endlich Gelegenheit ihre feindseligen Absichten gegen Oesterreich auszuführen. Die Veranlassung dazu gaben einige Seeräubereien der Uskoken an der Seeküste von Zeng. Dieses kriegerische Völkchen hatte sich, seine Religion zu bewahren, der Bothmäßigkeit der Türken entzogen, und unter

dem Schuße des Kaisers, als Königs von Ungarn an der Küste von Kroazien niedergelassen. Schon öfters war es zwischen ihnen und den Venezianern, die keine fremden Schiffe neben sich auf dem adriatischen Meere dulden wollten, zu kleinen Feindseligkeiten gekommen, welche der Erzherzog Ferdinand von Steiermark als Obergeneral über die kroazische Seeküste immer mit möglichster Sorgfalt beizulegen suchte. So oft die Uskoken den Venezianern Beute oder Gefangene abgenommen hatten, ließ er stäts eine strenge Untersuchung führen, und den Venezianern alles, was ihnen abgenommen worden war, zurückstellen; forderte aber dasselbe auch von diesen leßtern, da sie unter dem Vorwande von Repressalien mehrere seiner Unterthanen gefangen genommen, auf ihre Galeeren geschmiedet, und auch einige Schiffe mit Waaren weggenommen hatten. Alle Vorstellungen darüber von Seite des spanischen Gesandten in Venedig wurden mit schönen Worten und Zusicherungen erwiedert, jedoch weder die Gefangenen noch die Beute zurückgegeben. Der Erzherzog Ferdinand reisete nach Wien, und unterhandelte persönlich mit dem dortigen venezianischen Gesandten Soranzo.

Es wurde ein Vergleich abgeschlossen, daß der Erzherzog die Seeräubereien von Seite seiner Unterthanen auf dem adriatischen Meere einstellen, die Piraten in Zeng abschaffen, und einen strengen Hauptmann mit starker Besaßung zur Aufrechthaltung der Ordnung dahin stellen, die Venezianer dagegen alle Gefangene und geraubten Waaren zurückgeben sollten.

Der Erzherzog sandte unverzüglich seinen General, den Freiherrn Wolf von Eggenberg, und später den Freiherrn von Breuner, Kommandirenden von Raab nach Zeng, um die Seeräuber zu bestrafen. Venedig aber, dem es

offenbar nicht um diese Genugthuung, sondern nur um eine Veranlassung zu thun war, bei der bedrängten Lage von Oesterreich sein Gebieth gegen dasselbe zu vergrößern, erfüllte nicht nur den Vertrag nicht, sondern machte große Rüstungen zu Wasser und zu Lande, die auf einen ernstlichen Angriff hindeuteten. Im Spätjahre 1615 begannen die Feindseligkeiten dadurch, daß die Venezianer von der Seeseite aus in das Gebieth von Triest einfielen, die Schlösser St. Servolo und Castelnuovo angriffen, die Dörfer umher plünderten, und die Salzgärten bei Triest zerstörten, während der General Pompeo Giustiniani an der Spitze von 8000 Mann zu Pferde und zu Fuß gegen Gradiska anrückte und es belagerte.

Der Erzherzog setzte ihm in Eile seinen tapfern General Adam von Trautmannsdorf mit dem Kriegsvolke, das er in Eile zusammen raffen konnte, entgegen. Dieser nöthigte die Venezianer zur Aufhebung der Belagerung, und zum Rückzuge nach Cormoes.

Dieser Anfall Venedigs auf die österreichischen Provinzen konnte für Tirol nicht gleichgültig sein. Der Feldoberst Gaudenz von Madruz erhielt den Befehl über die an den Gränzen stehende Mannschaft. Die Besatzungen von Beseno und Penede und von Beitelstein im Pusterthale wurden verstärkt. Die Landschaft übernahm die Bezahlung und Verproviantirung der Truppen. Um die festen Schlösser schnell mit Lebensmitteln nach Bedarf zu versehen, ließ der Landeshauptmann in Eile alles Getreide aus den landschäftlichen Getreidekästen in Bozen und Meran an die wälschen Konfinen abführen. Die Gefahr scheint als dringend angesehen worden zu sein; denn der Landeshauptmann ermahnte unterm 30. Dezember 1615 die Viertelshauptleute an der untern und obern Etsch, und in Vinsch-

gau, auf ein allgemeines Aufgeboth gefaßt zu sein. Die glückliche Gegenwehr des Generals Trautmannsdorf im Friaul nöthigte indessen Venedig, seine ganze Macht dahin zu wenden, und hinderte es, etwas Feindseliges gegen Tirol zu unternehmen. Im Mai 1616 wurde zu Innsbruck dieses Krieges wegen ein Landtag gehalten. Der Erzherzog Ferdinand sandte den Freiherrn von Schrattenbach dahin, um Hülfe nachzusucheu, und die Stände bewilligten zu seiner Unterstützung 40,000 fl. Der Erzherzog Maximilian ergriff diese Gelegenheit den Ständen vorzuschlagen, ein Regiment zu Fuß und 500 Mann zu Pferde an die wälschen Konfinen zu deren besserer Vertheidigung zu stellen, und zu ihrer Unterhaltung 200,000 fl. zu bewilligen. Die Stände lehnten jedoch diesen Vorschlag ab, da die Gefahr noch nicht so dringend sei, da Venedig bisher keine Feindseligkeit gegen Tirol vorgenommen habe, und es daher zweckmäßiger schiene, sich auf gute Besatzungen an den Gränzorten und Päſſen zu beschränken; und so blieb es bei der erwähnten Geldhülfe von 40,000 fl.

Der Krieg im Friaul wurde mit abwechselndem Glücke noch ein Jahr hindurch fortgeführt. Der Erzherzog, in der Folge von Spanien unterstützt, behauptete die Defensive, und Venedig konnte mit Aufopferung vieler Leute keinen bedeutenden Vortheil erringen. Auf Vermittelung Spaniens kam am 26. Dezember 1617 der Friede zu Madrid zu Stande.

Am 2. November 1618 starb der Erzherzog Maximilian in Wien. Die bedrängte Lage seines Hauses bei den immer zunehmenden Unruhen in Deutschland hatte ihn veranlaßt, Tirol im vorhergehenden Jahre zu verlassen, und sich an den kaiserlichen Hof zu begeben, um durch seine Gegenwart, wo er konnte, zu nützen. Die oberste

Verwaltung des Landes wurde in seiner Abwesenheit von seinen geheimen Räthen geführt, die darin auch nach seinem Tode fortfuhren.

Der Tod des Erzherzogs hätte in Tirol beinahe zu ernstlichen Unruhen Anlaß gegeben. Es hatte sich in einigen Gegenden der Wahn verbreitet, daß nach dem Tode des Landesfürsten die Jagdgesetze auf so lange Zeit aufzuhören hätten, bis sie von dem Nachfolger wieder in Kraft gesetzt würden. In Ulten, bei Meran, in Passeier, auf dem Ritten, bei Sterzing und im Innthale rottete sich das Landvolk zusammen, und fing an unbeschränkt zu jagen. Die Regierung erließ sogleich die strengsten Befehle, diesem Unfuge zu steuern; und als einige unter dem Landvolke sich damit entschuldigen wollten, daß eben dieses auch nach dem Tode des früheren Landesfürsten, Erzherzogs Ferdinand geschehen sei, wurde ihnen erwiedert, daß zwar allerdings solche Unordnungen auch damals Statt gefunden hätten, die Thäter aber auch mit aller Strenge bestraft worden seien, und daß durchaus kein Privilegium darüber bestünde. Indessen war es nicht so leicht, das einmal aufgeregte Landvolk zur Ruhe zu bringen, und der Landeshauptmann mußte sich persönlich mit Beiziehung einiger Herren nach der Gegend von Meran verfügen, wo er die unruhigsten Köpfe vor sich rufen ließ, zu ihrer Pflicht zurückführte, und die Unruhen wieder stillte.

Nach dem Tode Maximilians übertrug der Kaiser Ferdinand, der eben seinem Oheim Matthias in der Regierung gefolgt war, die Verwaltung Tirols im Namen seines Hauses auf seinen Bruder Erzherzog Leopold, Bischof zu Passau und Straßburg. Der Erzherzog berief in Folge dessen auf den 11. März 1619 einen Landtag nach Innsbruck. Gleich bei dessen Eröffnung überreichten ihm die

Stände durch ihren Landeshauptmann 6000 Stück neugeprägte Thaler als Geschenk zu seinem Regierungsantritte, und bewilligten die Summe von 250,000 fl., mit dem Vorbehalte, daß 100,000 fl. zur Verringerung der Schuldenlast verwendet würden. Zugleich verwilligte die Landschaft auch die sogenannte Küchensteuer auf fünf Jahre mit jährlichen 30,000 fl. [4]).

Im folgenden Jahre 1620 wurde des Religionskrieges wegen, der in Böhmen nun ausgebrochen war, und Deutschland sofort durch dreißig Jahre verheerte, ein Landtag zu Innsbruck gehalten, und von den Ständen eine Geldhülfe von 150,000 fl. bewilligt. Auf eben diesem Landtage wurde auch zur Abhaltung der Gefahren, die dem Lande von allen Seiten her drohten, und zur Unterhaltung der außergewöhnlichen Besatzungen an den wälschen Konfinen und im Pusterthale 10,000 fl. und zur Beischaffung des

---

[4]) Unter den auf diesem Landtage vorgekommenen Desiderien und Beschwerden war die Klage, daß die Gerichtsstellen beinahe nur nach dem gemeinen oder römischen Rechte, und nicht nach der Landesordnung und nach den alten Gewohnheiten urtheilten. Die erzherzogliche Entschließung war hierin willfährig, doch mit dem Beisatze, daß, wo die Gewohnheiten und Gebräuche der Vernunft und Billigkeit zuwiderliefen, zum gemeinen Rechte zu rekurriren sei. Es wurde ferner gebethen, die obrigkeitlichen Beamten sollten keinen Antheil an den Strafgeldern mehr haben, was unbedingt bewilliget wurde. Auch die Austrocknung der Moose (Sümpfe) an der Etsch, besonders in der Gegend von Tramin, ist zur Sprache gekommen, und auf einen zu erstattenden umständlichen Vorschlag verwiesen worden. Die Austrocknung und Kultivirung des Traminer Mooses ist übrigens erst unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wirklich ausgeführet worden.

Pulvers und anderer Vertheidigungsmittel 14,000 fl. bewilligt, und beschlossen, daß für den Fall einer augenblicklichen Hülfe, und zur Bestreitung der Truppendurchzüge jeder Stand nebst der gewöhnlichen Steuer noch ein ganzes Jahresratum als Vorschuß auf drei Jahre unverzinslich vorstrecken sollte.

Die lange schon bedenklichen Unruhen in Graubünden, gegen welche der Landeshauptmann Freiherr v. Brandis bisher so viele Vorsichtsmaßregeln angewendet hatte, kamen in diesem Jahre zu einem ernstlichen Ausbruche. Seit mehrern Jahren hatten Spanien, Frankreich und Venedig gewetteifert, Einfluß in diesem Lande zu gewinnen. Für Spanien war derselbe von großer Wichtigkeit, um von Mailand aus stäts in Verbindung mit Oesterreich zu sein, und für die beiden andern Staaten war es nicht minder wichtig, diese Verbindung möglichst zu hindern. Die Katholiken hielten es großen Theils mit Spanien, die Protestanten mit Venedig, und Frankreich gab sich den Anschein der Vermittelung. Im J. 1618 rotteten sich einige Engadiner von der protestantischen Seite zusammen, und zerstörten zu Zernez das Haus ihres Landeshauptmanns Rudolph von Planta, der ihnen durch seine Anhänglichkeit an die katholische Religion und an Spanien verhaßt war. Zu den Engadinern gesellten sich auch die übrigen drei Bünde; sie hielten eine Zusammenkunft zu Tusis, setzten ein Strafgericht nieder, und verurtheilten da, von einigen Prädikanten aus Genf aufgeregt, alle jene zum Tode, welche sie als Anhänger von Spanien ansahen, unter denen auch Rudolph von Planta und sein Bruder Pompejus waren; zugleich entsetzten sie den Fürstbischof von Chur Johann Flugi von Aspermont seines Bisthums, und forderten das Kapitel auf, einen neuen Bischof zu wählen.

Der Bischof hatte sich zur Vorsicht schön früher auf sein Schloß Fürstenburg nach Vinschgau zurückgezogen, und die beiden Planta flüchteten sich aus Engadin nach Mals. Alles ließ befürchten, daß die Engadiner nun einen Streifzug nach Tirol machen würden, und es verbreitete sich wirklich schon das Gerücht, sie wollten das bischöfliche Schloß Fürstenburg zerstören. Der Freiherr von Brandis ermahnte eiligst die Viertelshauptleute in Vinschgau, und den Hauptmann von Trasp zur Verdoppelung der Wachen, und sorgfältigsten Obhuth gegen die drohende Gefahr, und bath die geheimen Räthe in Innsbruck, ehemöglichst den Feldobersten von Madruz von Mailand, wo er war, einzuberufen, um Vertheidigungsanstalten zu treffen.

Die beiden Planta forderte er auf, sich tiefer in das Land zu begeben, um durch ihre Nähe an der Gränze die Bündner nicht etwa zu einer Streiferei nach dem ihnen nahen Mals zu veranlassen.

Die Gefahr ging indessen glücklich vorüber; die schweizerischen Eidgenossen gemeinschaftlich mit dem französischen Gesandten bemühten sich die Bündner zu beruhigen, und das Urtheil des Strafgerichts aufzuheben, und die Sache schien bald ganz in Vergessenheit überzugehen.

Im Sommer 1620 zogen sich einige Katholiken im Veltlin aus Erbitterung über verschiedene von den protestantischen Graubündnern, unter deren Hoheit das Ländchen stand, dort vorgenommenen Neuerungen zusammen, und richteten mit Beihülfe italienischer Banditen ein furchtbares Blutbad unter den Protestanten an. Bald darauf, und nicht ohne Verdacht eines geheimen Einverständnisses, fielen Rudolph von Planta und Hauptmann Steiger an der Spitze eines Freikorps, (Freifähnlein) von Vinschgau aus

in's Münsterthal und Engadin ein, und setzten sich in dessen Besitz. Die Regierung von Tirol wurde über diesen ohne ihr Wissen und Willen von ihrem Gebiethe aus erfolgten Angriff gegen die Engadiner höchst beunruhigt. Dieses Freifähnlein war unter den Befehlen des Obersten Baldironi kurz vorher nach Vinschgau geschickt worden, um bei den damaligen allgemeinen Unruhen zur Beobachtung der Bündner zu dienen; aber es lag nicht in den Absichten des Erzherzogs sie anzugreifen.

Zur augenblicklichen Sicherheit des Landes wurde das Landvolk in den Vierteln Vinschgau und Burggrafenamt unter ihren Hauptleuten Maximilian von Hendl und Gaudenz von Botsch aufgebothen, und an die Gränzen gegen Engadin gestellt, und eine Zusammenkunft zwischen dem Landeshauptmanne, dem Feldobersten Niklas Grafen von Lodron, der an die Stelle des im Jahre vorher verstorbenen Freiherrn von Madruz getreten war, und einigen Gliedern des ständischen Ausschusses auf den 4. August nach Meran bestimmt. Aus dieser Versammlung wurde eine Vorstellung an die Regierung gemacht mit der Bitte, daß vor allem die Steiger'schen Kriegsknechte zurückberufen, und an die drei Bünde eine Erklärung gesendet werde, daß dieser Einfall ohne Vorwissen der Regierung geschehen sei, und strenge geahndet werden würde; und daß sie eingeladen werden möchten, aus ihrer Mitte Abgesandte zu einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft zu schicken, wo die verschiedenen obwaltenden Differenzen ausgeglichen werden könnten. Der Landeshauptmann drückte im Namen der Stände auch den Wunsch aus, daß der im Vinschgau kommandirende Oberst Baldironi sowohl seines übeln Betragens wegen, als weil seine Instrukzion der Landesordnung entgegen sei, von seinem Posten entfernt, und

ein Mann an seine Stelle gesetzt werde, auf den man besser vertrauen könne, und der sich an die Land- und Zuzugsordnung halte.

Der Erzherzog berief den kleinen ständischen Ausschuß auf den 31. August nach Innsbruck, um sich über die Maßregeln zu besprechen, die zur Sicherheit des Landes für den Augenblick vorzukehren seien. Indessen hatten die Bündner, statt sich gegen Tirol zu wenden, ihre ganze Aufmerksamkeit auf die für sie weit wichtigeren Ereignisse im Veltlin gerichtet. Sie mahnten die Eidgenossen zur Hülfe auf, und erhielten sie von Zürich und Bern. Die Veltliner dagegen wendeten sich an den Gouverneur von Mailand, den Herzog von Feria, und wurden von ihm auch bereitwillig unterstützt. Schon hatten die Eidgenossen Bormio und einen großen Theil des Landes eingenommen, als es am 1. September bei Tirano zur Schlacht kam, in welcher die Eidgenossen geschlagen und zum Rückzuge genöthigt wurden. Venedig both alles auf sie zurückzuhalten; aber sie zogen alle in ihre Heimath, und ließen Veltlin in den Händen der Spanier. Es kam selbst unter ihnen zu Uneinigkeiten auf dem Rückzuge; der obere Bund schob alle Schuld des erlittenen Uebels auf das Bündniß mit Venedig, und auf das Strafgericht zu Tusis, trug auf deren Abschaffung, und dagegen auf Bestätigung des alten Bündnisses mit Mailand an, und trennte sich von den zwei übrigen Bünden.

Dieser Umstand war für Tirol sehr günstig, und der Landeshauptmann bath daher die Regierung, die aufgebothenen Landleute wieder zu entlassen, weil ihnen die Abwesenheit vom Hause bei der eben herannahenden Weinlese sehr schwer fiele, und die dringende Gefahr vorüber sei. Die geheimen Räthe schoben die Entlassung des Auf-

gebothe hinaus, bis eine gegen das Münsterthal anzulegende Schanze fertig sein würde.

Das Landvolk fing an mit Ungestüm auf seine Heimkehr zu dringen; nur mit Mühe, und durch wiederhohlte kraftvolle Aufrufe konnte der Landeshauptmann sie zurückhalten. Er erneuerte seine Vorstellung an die Regierung mit der Bemerkung, daß die Kosten des Aufgebothes bereits 52,877 fl. betrügen, daß die beiden Truhen in Rodenek und Bozen, von dem auf äußerste Fälle vorbehaltenen landschaftlichen Gelde geleert seien, und er keine Mittel mehr habe, das aufgebothene Landvolk länger zu unterhalten. Auf diese wiederhohlten Vorstellungen wurde die Mannschaft endlich gegen Ausgang des Oktobers entlassen, mit Ausnahme einer kleinen Anzahl, die zur Bewachung der Gränze zurückbleiben mußte.

In Berücksichtigung der vielfachen Verdienste, die sich der Freiherr von Brandis in einer so schwierigen Epoche erworben hatte, ernannte ihn der Erzherzog Leopold im J. 1621 zum geheimen Rathe mit Belassung des Amtes eines Landeshauptmanns. Da indessen der Dienst die persönliche Anwesenheit der geheimen Räthe in Innsbruck erforderte, übertrug der Freiherr von Brandis die Verwaltung der Landeshauptmannschaft für die Zeit seiner Abwesenheit vom Etschlande, als dem Hauptsitze der landständischen Geschäftsführung auf Erereich von Trautmannsdorf.

In diesem Jahre überfielen die Bündner das erzherzogliche Schloß Räzüns, raubten alles, was sie fanden, gossen Kugeln aus dem Fensterblei, und trieben allerlei Unfug in der umliegenden Gegend, belagerten dann Trasp, und streiften in das Münsterthal. Der Erzherzog schickte den Obersten Baldironi mit beiläufig 6000 Mann in das Prättigau und Engadin, und ließ Meienfeld und Chur

besetzen. Zugleich schrieb er an die Eidgenossen, daß der Angriff der Bündner auf Räzüns ihn zu diesen äußersten Maßregeln veranlasset habe, um seine Herrlichkeitsrechte über die acht Gerichte im Prättigau zu verwahren. Eben dieß ließ er durch seinen Rath Schmidlein den Eidgenossen auch mündlich bei einer Tagsatzung erklären, die sie über diese Vorfälle eilig nach Baden zusammen berufen hatten. Auch Tirol nahm an diesem Feldzuge Antheil; die Stände übernahmen auf einem in Innsbruck abgehaltenen Landtage die Unterhaltung des vom Freiherrn von Hendl in Vinschgau gebildeten Freifähnleins, und bewilligten dem Erzherzoge eine Geldhülfe von 243,537 fl.

Im Frühjahre erneuerten sich die Feindseligkeiten; die Bündner mit den Prättigauern schlugen den Oberst Baldironi am Fliescherberge, eroberten Meienfeld und Chur, und nöthigten die erzherzogliche Besatzung nach Chiavenna abzuziehen. Der Erzherzog sandte seinen Rath Reinhart von Schauenburg an die eidgenössische Tagsatzung nach Baden, und ließ sich über das Betragen der Prättigauer und einiger Bündner beklagen.

Die Eidgenossen kamen mit dem Herrn von Schauenburg überein, am 4. August eine Zusammenkunft in Feldkirch zu halten, und die Klagepunkte dort zu erörtern. Während dieser Frist machten sich die Bündner neuerdings auf, eroberten Engadin, zogen nach Montafon, und brandschatzten dort.

In Tirol wurde, um die Gränze gegen diesen Einfall zu schützen, das Landvolk aufgebothen, und ein Landtag in Innsbruck gehalten, auf dem die Obersten und Hauptleute, welche fehlten, ersetzt wurden. Der Erzherzog beklagte sich neuerdings bei den Eidgenossen, daß auch jetzt, nachdem bereits eine Zusammenkunft zur Ausgleichung der

Streitigkeiten festgesetzt worden sei, noch derlei Gewaltthätigkeiten Statt fänden, und bestimmte anstatt Feldkirch die freie Reichsstadt Lindau zum Orte der Vereinigung.

Ein ähnliches Beschwerdeschreiben erließ auch der Kaiser an die Eidgenossen. Am 26. August wurde die gemeinschaftliche Zusammenkunft zu Lindau gehalten; von Seite des Erzherzogs erschienen der Freiherr von Bemmelberg, Direktor des geheimen Raths, Johann Lindner, geheimer Rath und tirolischer Hofkanzler, Matthias Burgklehner, o. ö. Regierungsrath und Vizekanzler, und Ferdinand von Füger, o. ö. Regierungsrath. Von Seite der Eidgenossen kamen zwei Abgesandte von jedem Kantone. Durch Vermittlung des mailändischen Gesandten Hieronymus Cassati wurden dem Hause Oesterreich Kraft seiner alten Briefe von neuem alle geistliche und weltliche, hohe und niedere Herrlichkeit im Prättigau und Unter-Engadin, die Schirmherrschaft über den Gotteshausbund, und das Vorrecht, durch seinen Lehensmann in Räzüns den Versammlungen im obern Bunde beizuwohnen, und den Vorsitz darin zu führen, zuerkannt und bewilligt, Besatzungen in Meienfeld und Chur zu halten.

Dabei blieb es bis zum Jahr 1624, in welchem die drei Bünde mit Beihülfe des Marquis de Coeur, den Frankreich zur Besetzung des Veltlins abgeschickt hatte, die österreichischen Besatzungen aus Chur und Meienfeld vertrieben, und Prättigau eroberten. Der Erzherzog war damals nicht in der Lage, neue Truppen dahin zu schicken. Einen Beweis, wie bedrängt er in jenem Augenblicke war, gibt sein gleichzeitiges Handschreiben an den Freiherrn von Brandis [5]). Er beklagte sich bei den Eidgenossen über diese

---

[5]) Man sehe dieses Schreiben im Anhange Beilage II.

Verletzung des Lindauischen Vertrags, erlangte aber, wie voraus zu sehen war, keine Genugthuung.

Zum Schutze der tirolischen Gränze wurde das Landvolk aufgebothen, und vom November 1624 bis Februar 1625 an den Gränzen gelassen; auch wurden auf Kosten der Landschaft drei Freifähnlein jedes zu 300 Mann unter dem Oberstlieutenant Paul Troyer, und den Hauptleuten Max von Hendl, Hanns Christoph von Fuchs und Hilleprand von Brandis, Sohn des Landeshauptmanns, errichtet. Die Bündner begnügten sich, ihre Absichten auf das Prättigau und Veltlin ausgeführt zu haben, und unternahmen keine weitern Feindseligkeiten gegen Tirol.

Der Freiherr Jakob Andrá von Brandis bekleidete die Stelle eines geheimen Raths nicht länger als zwei Jahre. Seine fortwährende Kränklichkeit (er litt schon seit mehreren Jahren heftig an Griesschmerzen) hinderte ihn die vielen Geschäfte zu versehen, die dieses Amt mit sich brachte, und der Erzherzog enthob ihn desselben auf sein dringendes Bitten mit Belassung des Titels eines kaiserlichen und erzherzoglichen geheimen Raths. Derselbe zog sich nach dem Schlosse Brandis zurück, und verwaltete wieder die Landeshauptmannschaft allein.

Der Erzherzog Leopold legte im J. 1625 mit Bewilligung des Papstes seine geistlichen Würden nieder, und vermählte sich mit Klaudia von Medicis.

Im folgenden Jahre trat ihm der Kaiser die ober- und vorderösterreichischen Lande, die er bisher nur verwaltet hatte, für sich und seine Nachkommen förmlich ab. Die Stände wurden zur Huldigung nach Innsbruck berufen, und es ward bei dieser Gelegenheit ein Landtag abgehalten. Auf demselben ließ ihnen der Erzherzog vorstellen, daß die Kameralschulden über vier Millionen betrügen, die Berg-

werke, der Salz- und Zollertrag sich vermindert habe, die Aemter und Herrschaften verpfändet seien, und nicht mehr hinreichten, die nöthigen Auslagen zu decken, und daß daher nichts übrig bleibe, als daß die Stände mit den beiden Hochstiften einen Theil der Schulden übernähmen, oder auf andere Weise aushülfen z. B. durch eine Vermögenssteuer, Bewilligung des Schenkpfennigs u. d. g. wogegen Se. Durchlaucht alle möglichen Ersparungen einführen, und den Landbeschwerden abhelfen wollten. Die Hochstifte Trient und Brixen suchten sich durch eine Steuerbefreiung von Seite des päpstlichen Stuhls vor jedem Beitrage zu verwahren, wurden aber von dem Landesfürsten zurückgewiesen. Die Stände bewilligten für drei Jahre zusammen die Gesammtsumme von 195,000 fl. und bathen um theilweise Verbesserung der Landesordnung [6]).

Dieß Letztere wurde ihnen vom Erzherzoge zugesichert, und die Regierung beauftragt, gemeinschaftlich mit der Landschaft die Punkte zu erörtern, die einer Verbesserung bedürften. In Beziehung auf die Geldaushülfe ordnete der Erzherzog, da er sie für unzureichend befand, aus

---

[6]) Zur Verbesserung der tirolischen Landesordnung wurde in den folgenden Jahren, und auch einmal noch später, nämlich unter dem Kaiser Leopold I. vieles gearbeitet; aber es kam nichts zu Stande; das Statut blieb bis auf die neueste Zeit, höchst wenige Novellen abgerechnet, unerläutert, und man war in vielen Stücken gezwungen, sich an Präjudikate, und an die Meinungen von Rechtsgelehrten, unter denen Dr. Paul Hocher, in der Folge Hofkanzler zu Wien, durch seine bekannten Responsa in vorzüglichem Ansehen stand, zu halten.

landesfürstlicher Authorität den Schenkpfennig (das Umgeld) an.

Bei eben dieser Huldigung verlieh der Erzherzog dem Freiherrn von Brandis für sich und seine Nachkommen das Erbsilberkämmerer-Amt der gefürsteten Grafschaft Tirol, in Berücksichtigung der vieljährigen Dienste, die er und seine Vorfahren dem Hause Oesterreich geleistet hatten.

Im J. 1628 fand sich der Freiherr von Brandis durch seine immer zunehmende Kränklichkeit genöthiget, den Erzherzog um Enthebung von seinem Amte zu bitten. Das Schreiben, welches der Erzherzog den 28. März das Jahr darüber an ihn erließ [7]), zeugt von dem Vertrauen und der Gnade, die der Landesfürst bis zum letzten Augenblicke gegen ihn hegte. Er ließ ihm lebenslang den Geheimenraths-Titel, und den Vorrang vor allen später ernannten geheimen Räthen, und bewilligte ihm einen jährlichen Gnadengehalt.

Der Freiherr von Brandis genoß diese Gunstbezeigungen nicht mehr lange; seine schmerzliche Krankheit nahm immer zu, und er starb an derselben am 7. November 1629 in dem 61. Jahre seines Alters.

Er war zweimal verehelicht; in erster Ehe mit Sibilla von Hendl zu Goldrain; in zweiter Ehe mit Isabella Freiin von Lamberg, Tochter des Freiherrn Sigmund von Lamberg, Landmarschalls in Oesterreich unter der Enns. Er erhielt aus diesen zwei Ehen zwölf Kinder, von denen nur drei Söhne ihn überlebten. Andrä Wilhelm, nachmaliger k. k. Hofkammer-Vize-Präsident in Wien; Veit Benno, in der Folge Landeshauptmann in Tirol (diese beiden wurden im J. 1654 vom Kaiser Ferdinand III. auf

---

[7]) Man sehe im Anhange die Beilage III.

dem Reichstage zu Regensburg in den Reichsgrafenstand erhoben) und Hilleprand, dessen oben Erwähnung gemacht wurde. Von Andrá Wilhelm wurde die seither erloschene österreichische Linie des Geschlechts gegründet, durch Veit Benno wurde die noch blühende tirolische Linie fortgesetzet.

Die achtzehnjährige Verwaltung der Landeshauptmannschaft in einer so schwierigen Periode gab dem Freiherrn Jakob Andrá von Brandis Gelegenheit, vielseitige Kenntnisse, tiefe Einsicht in die Landes-Angelegenheiten und kluge Besonnenheit in den gefahrvollsten Momenten zu bewähren.

Mit Festigkeit suchte er die katholische Religion im Lande aufrecht zu erhalten, und im Geiste seines Landesherrn jede Verbreitung protestantischer Grundsätze zu unterdrücken. Seine Rechtlichkeit, und treue Anhänglichkeit an dem Hause Oesterreich erwarben ihm ein ausgezeichnetes Zutrauen seiner Landesfürsten, der Kaiser Matthias und Ferdinand, und der Erzherzoge Maximilian und Leopold. Besonders war ihm der Letztere gewogen, wie der vertrauliche Ton seiner Handschreiben es zeigt. Noch kurz vor seinem Austritte aus dem Amte schrieb ihm der Erzherzog von Ensisheim aus, unterm 11. Dezember 1627, er möchte sein Aeußerstes thun, um die auf Weihnachten an ihn zu leistenden landschaftlichen Zahlungen ehemöglichst hereinzubringen, da er sonst in Verlegenheit wäre, seine Rückreise zu bestreiten. Der Brief schließt mit den vom Erzherzoge eigenhändig darunter gesetzten Worten: »Lieber Landshaubtmann ich ersuech euch gnädigst ihr wollet mich nicht stekhen lassen, sonst wisset ich nicht haimb zue khumen.« Eben diese landesfürstlichen Handschreiben bestätigen auch das Ansehen und Zutrauen, dessen er bei den Ständen genoß, und der Gang der Verhandlungen auf den unter ihm

abgehaltenen Landtagen zeigt, daß er ihre Freiheiten mit eben so viel Würde, als treuer Ergebenheit an den Landesfürsten zu erhalten wußte. Ein gleichzeitiger Schriftsteller [8]) rühmt ihn, daß er sein Amt »mit sonderer Obacht, wahrem Eifer und getreuesten Rathschlägen ganz lobwürdig« verwaltet habe.

Er besaß viele Vorliebe für die klassische Litteratur, wie seine Bibliothek, von welcher noch manches vorhanden ist, beweiset, und schrieb nebst der deutschen Sprache, in welcher er viele Gewandtheit und einen kräftigen bündigen Stil hatte, auch fertig lateinisch und italienisch. Ein ganz vorzügliches Verdienst erwarb er sich um sein Vaterland Tirol durch die Verfassung einer Geschichte desselben. Man nennet sie gewöhnlich die Geschichte der tirolischen Landeshauptmänner, weil sie in Abschnitten nach der Reihe und den Verwaltungsperioden der tirolischen Landeshauptmänner geschrieben ist. Er selbst gab dem Werke nebst diesem auch noch den sonderbaren Titel: Caniculares [9]), ohne

---

[8]) Dr. Joh. Werndle, Pupillen Schilt. Ingolstadt bei Wilhalm Eder 1623. 8. in der Zueignungsschrift.

[9]) Diesen Titel führt Anton Roschmann an, und er steht auch auf dem Titelblatte eines Kodex in der Bibliotheca Tirolensis, einem unvollständigen Bruchstücke, oder ersten Entwurf des Werkes, wie folgt: »Caniculares Jacobi Andreae Baronis de Brandis de anno 1623. Beschreibung aller vnd jeder Landhaubtleut an der Etsch, von der Zeit an, alß Frau Margreta herzogin in Cärnten vnd Gräfin zu Tirol, genant die Maultasch (von deren besagte Grafschafft an das hochloblichist hauß Oestereich khommen) zu regieren angefangen, vnd waß von selbiger Zeit (alß vngeuerde Anno 1335 an zu rechnen) bis auf absterben herrn Hanß Jacoben Khuen Freyherrn hin vnd wider (fürnemblich aber in disem landt) denkhwirdiges verloffen.«

Zweifel, weil es vorzüglich ein Produkt seiner Sommerferien war.

Es ist bekannt, daß zu Bozen, wo zu jener Zeit der Landeshauptmann seinen Sitz hatte, die wohlhabendern Familien die Monathe Julius und August, um der großen in der Stadt herrschenden Sommerhitze auszuweichen, in ihren Landhäusern auf den umliegenden Bergen zubringen, was mit einem eigenen Provinzialworte die Sommerfrische genannt wird. Diese beiden Monathe verlebte der Freiherr von Brandis gewöhnlich auf seinem Schlosse Fahlburg bei Tisens, und eben da scheint er größten Theils seine Geschichte geschrieben zu haben. Eben diese Geschichtschreibung war ein Nebengeschäft seines ganzen Lebens, von dem er ungeachtet seiner vielen Amts-Arbeiten, und seiner in den spätern Jahren eingetretenen Kränklichkeit nie abließ. Er wollte sie bis zum Tode seines Amts-Vorfahrs, des Freiherrn Hanns Jakob Khuen von Belasi,

---

Ein anderes ähnliches Bruchstück in derselben Bibl. Tirol. aber hat den Titel: »Schild vnd Namen aller deren Fürsten, Grafen, Herren, Ritter vnd Edelent, welche sider Regierung der hochgebohrnen Fürstin Frauen Margaretha, Hertzogin zu Kärnten, Gräfin zu Tirol die Landthauptmanschafft an der Etsch, oder ain beharrliche Zeit lang die Verwaltung derselben ob sich getragen, vnd von Herrn Christoph Botschen an, alle nacheinander Burggrafen zu Tirol gewest, ainer ganzen gesamten tirolischen Landschafft zu schuldigen Ehren, vnd seinen Amtsvorforderen zu dankhwürdiger gedechtnus gesetzt durch Jacob Andre Herrn von Brandis, Freyherrn zu Leonburg, R. K. Mt. vnd fürstl. Durchl. Leopoldi, auch mit interessierter Ertzhertzogen zu Oesterreich geheimen Rath, Cammerer, Landthauptmann an der Etsch, und Burggrafen zu Tirol Anno 1623.«

folglich bis in die ersten Jahre des siebenzehnten Jahrhunderts fortsetzen, vermochte aber nicht mehr diesen Vorsatz ganz auszuführen. Sein Werk reicht nur bis zum Jahre 1542, und bis zur Amts-Verwaltung Wilhelms von Liechtenstein, der, ohne wirklicher Landeshauptmann gewesen zu sein, doch nach dem Tode des Freiherrn Georg von Firmian das Amt in das dritte Jahr verwaltete.

Das Ganze zerfällt in zwei Theile, von denen aber der erste ungleich kürzer, die älteste Geschichte des Landes bis auf die Herzogin Margareth, die Maultasche zugenannt, enthaltend, mehr eine Einleitung zu nennen, und von minderem Belange ist. Die Hauptsache seines Werkes beginnt mit der Regierungsperiode der erwähnten Fürstin, und mit Volkmar von Burgstall [10]) der als der erste Landeshauptmann von Tirol dargestellet wird, und umfaßt daher einen Zeitraum von etwas mehr als zwei Jahrhunderten. Man findet da das Wichtigste der Landesgeschichte, was unter jedem Landeshauptmanne vorgefallen ist, mit außerordentlichem Fleiße, und mit einer bei historischen Schriften jener Zeit seltenen Kritik zusammengestellet; beinahe jede Angabe wird auf Urkunden gestützet; die wichtigeren derselben werden nach ihrem ganzen Inhalte einge-

---

[10]) Warum er eben diesen Volkmar von Burgstall als den ersten tirolischen Landeshauptmann darstelle, ist nicht klar. Derselbe führte diesen Titel nie, und war nur Burggraf von Tirol; als solcher aber zwar der erste Hofbeamte, und gleichsam der Minister des damaligen tirolischen Hofes, jedoch keineswegs der erste, da es auch vor ihm schon Burggrafen von Tirol gegeben hat. Indessen folgte man doch seither in allen Verzeichnissen der tirolischen Landeshauptmänner dem Freiherrn von Brandis; in allen steht Volkmar von Burgstall an der Spitze.

schaltet, widersprechende Angaben werden gegen einander gehalten und geprüft, und der Verfasser unterließ überhaupt nichts, was in seinen Kräften war, um uns eine gründliche Geschichte des erwähnten Zeitraumes zu überliefern. Dieselbe ist zugleich sehr schätzbar wegen vieler eingeschalteter Nachrichten von den vorzüglichsten Familien des Landes, ihren Verbindungen, Gütertheilungen, u. dgl. Ein großer Kenner der tirolischen Geschichte, der Freiherr v. Spergs sagt [11]), nachdem er der ähnlichen Werke Burgklehners, des Freiherrn Marx Sitticus von Wolkenstein und des Grafen Maximilian von Mor erwähnet, besser als alle übrigen habe der Freiherr Andreas Jakob von Brandis die politische Geschichte von Tirol unter dem Namen der Historie der Landeshauptleute in Tirol, seiner Amtsvorfahren, geschrieben, ein Urtheil, das der berühmte Geschichtforscher unserer Zeit, Freiherr von Hormayr, der insbesondere die Geschichte seines Vaterlandes Tirol sich zu einem seiner Lieblingsstudien gewählet hat, mehr als einmal in seinen Schriften bestätiget.

Man war besonders im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert unserer Zeitrechnung mehr als je bedacht, die vaterländischen Geschichten und merkwürdigsten Ereignisse aufzuzeichnen, und Tirol ist an solchen Chroniken und historischen Vorarbeiten so reich, als irgend ein anderes deutsches Land; nur sind sie da leider alle ungedruckt ge-

---

[11]) In der Vorrede zur tirolischen Bergwerksgeschichte, Wien 1765. Anton Roschmann in seinen handschriftlichen Collectaneis von tirolischen Schriftstellern sagt von dem Freih. von Brandis, er habe geschrieben Dies caniculares, seu vitam provincialium Tirolensium actis publicis optime instructam.

blieben, und einzig in seltenen nicht immer fehlerfreien, überhaupt aber wenigen Menschen zugänglichen Abschriften vorhanden. Das wenig bedeutende und unkritische tirolische Ehrenkränzel des Grafen Franz Adam von Brandis [12]) ist die einzig gedruckte tirolische Chronik, und der Umstand, daß die Exemplare desselben doch begierig aufgesucht, und verhältnißmäßig theuer bezahlet werden, beweiset klar, wie sehr der Mangel von etwas Besserem gefühlet wird. Von dem geschichtlichen Werke des Freiherrn Jakob Andrä von Brandis sind uns mehr nicht, als zwei oder drei handschriftliche Exemplare bekannt [13]), und manch anderes ähnliches Manuskript ist sogar noch seltener. Wie sehr wäre nicht eine Sammlung, und kritische Ausgabe von Scriptores rerum tirolensium zu wünschen! Möchte wenigstens eine so geartete Ausgabe der Geschichte der tirolischen Landeshauptleute veranstaltet werden; der Unterneh-

---

[12]) Von diesem, durch mehrere gedruckte und ungedruckte Schriften bekannten Grafen, einem Enkel des Freiherrn Jakob Andreas, folgen einige Nachrichten im Anhange Beilage IV.

[13]) Eines besitzt der Verfasser dieser Nachrichten, das andere die bekannte Bibliotheca Tirolensis. Beide sind sehr alt, und ohne Titel und Titelblatt. Eine dritte Abschrift ist vor mehreren Jahren für die öffentliche Bibliothek zu Innsbruck von dem ersteren dieser Exemplare entnommen worden. Wo das Originalmanuskript liege, ist uns unbekannt; vielleicht existirt es gar nicht; denn da es dem Freiherrn von Brandis nicht mehr gegönnet war, sein Werk zu vollenden, so möchten wohl bei seinem Tode nur zerstreute Papiere und Bruchstücke, von denen zwei oben in der Note 9 angeführt wurden, vorhanden gewesen sein, aus denen man dann jene zwei alten Abschriften zusammengesetzet haben dürfte.

mer könnte des Beifalls und Dankes nicht nur der Tiroler, sondern auch des Auslandes gewiß sein.

Ein anderes handschriftliches Werk des Freiherrn Jakob Andrá von Brandis hat die Genealogie seines Geschlechtes zum Gegenstande, und auch darin beweiset sich sowohl sein außerordentlicher Fleiß, als auch sein kritischer, nur nach historischer Wahrheit strebender, und die in Gegenständen dieser Art so gewöhnlichen Hypothesen verschmähender Sinn. Fortlaufend wird sich darin auf Urkunden, theils des eigenen, theils anderer Archive berufen. Möchten wir nur viele auf solche Art bearbeitete Genealogien unserer alten Geschlechter haben! Sie wären zugleich vorzügliche Behelfe unserer Geschichte. Zu deren Bearbeitung sind aber die unermüdete, und nach Roschmanns Ausdruck unglaubliche Arbeitsamkeit, und die gründlichen Kenntnisse, wie der Freiherr von Brandis sie besaß, unerläßliche Bedingnisse.

Hierin bestehet, was wir von einem der ausgezeichnetsten Geschäftsmänner und zugleich Geschichtschreiber Tirols zu sammeln vermochten. Wenn mancher Leser von ihm umständlichere Nachrichten erwartet hätte, so können wir uns nur durch die Bescheidenheit des gefeierten Namens entschuldigen, in dessen nachgelassenen Schriften zwar äußerst vieles von den durch ihn und zu seiner Zeit verhandelten Geschäften, aber nichts von seiner Person und seinen übrigen Lebensumständen aufgezeichnet ist.

Beilagen.

I.

Auszug aus einer vom Erzherzoge Maximilian für die o. ö. Regierung erlassenen Instrukzion.

Ir Fr. Dt. von 30. December 1604. Weil Ir Dt. auf alter Instruction vnd Visitation allerlai mengl befinden, sich ainer neuen entschlossen, sei deren entlicher willen daß deren strakhs nachgangen werde, Jeder seinen Pflichten damit er verpunden, nachfolge. Ain Jeder soll hinfür an seiner besoldung quatemberlich bezalt werden. Cammer soll alle 2 Monat von den Ambtern das Geld abfordern vnd auszalen, Verweisungen einstellen. Wan solches nit erflekhe soll man ain durchgehende gleichhait brauchen, vnd ain Jeder pro rata mangl leiden. Ersezung der stöllen vnd Ergezlichait halber soll hernach beschaid erfolgen.

Instruction.

Regierung wirdet confirmirt.

Niemand Andern in diensten verwant sein, auch khainer Procureien vnterfahen, vil weniger in sachen, so an die Regierung khomen möchte.

Dienst mit fleiß auswarten, damit die sachen nit gehäufft werden.

Ob den österreichischen freihaiten halten, solche handthaben vnd darüber nit handlen.

Präses soll die Regierung in Reputation erhalten, im Rath die Vmbfrag halten, solche nit nach den Stendten thun vnd dieselb wo man sich zum wenigist versiht anfangen, im fal der Not reiteriren.

Präses soll der erste im vnd der lezte aus dem Rath seyn. In sein Abwesen soll er den eltisten des Herrenstants verordnen, die Umbfrag zu haben.

Im Votiren alles einredens enthalten, alle vberflissige

Obligationes vnterlassen, wo man khaine einred hat, das Wort placet gebrauchen.

Khain anderes gespräch im rath brauchen.

Canzler soll auch der erste im der letzte auf dem Rath seyn, soll die einkhomenen Schriften ehe si in den Rath kommen lesen.

Die Handlungen sollen nit interrumpirt, vnd der Räthe gemüeter nit confundirt werden, derowegen vber 3 oder 4 sachen nit zusammen khomen lassen.

Maiora oder einhellige Vota sollen durch die Secretarien concipirt werden.

Vormitag vmb 7 Vr darin vnd 10 darauß Nachmitag 1. darin vnd 4 darauß pses et Canzler zuvor.

Wann ainer ain Viertlstundt nit darnach kombt oder gar ausbleibt die absentes per secretarium in ain sonderes buech eingeschrieben, vnd solches buech monatlich Jr Dt vbergeben werden.

Jarlichen 4 wochen volkhomlich continuo zu hauß vnd 18 tag vm vnd zue zu raisen, ausser austruckenlicher erlaubnuß nit lenger ausbleiben, vbrige Zeit ins absentenbuech eingeschriben werden.

Alle wochen, wann kain feirtag ist, erchtag vnd Pfinztag nachmitag nit in Rath gehen.

Wan feirtag sein die feirabent nachmitag nit erscheinen, doch wan man nachmitag nit kombt vormitag ein stundt desto lenger.

Wer nit khomen kann, soll sich beim Presidenten entschuldigen vnd solcher excusationes nit leicht annehmen, 2 oder 3 vnd mer nit auf einmal zu verraisen erlauben.

President vnd Canzler sollen wie von alters beschehen an ainer Tafel sitzen.

Man well den Regenten mit Comissionen souil moglich verschonen auch khainen wider sein willen ein geschafft aufladen.

Bei den Audienzen sollen alzait 2 Räth sein.

Alle supplicationes sollen durch di so si machen vnterschriben, sonst nit angenomen werden.

In referendo allain der libellus et probatoria abgelesen,

das vbrige den referenten vertraut werden. In wichtigen sachen ain corefent zu halten.

Schlechte Supplicationes sollen allain die letzte stundt referirt vnd darauf votirt werden.

In landtsachen die Proceß nach landtordnung ansiellen vnd darauf vrtailen.

Die Instruction soll alle Quatember im Rath offentlich verlesen werden.

Präsident der Regierung war damals der Freiherr Karl von Wolkenstein.

Kanzler: Leo Marquard Schiller.

Räthe: v. Spaur.
v. Molart.
v. Brandis.
Khuen.
Castner.
v. Lichtenstein.
Burglechner.
C. Füeger.
Pflaumer.
Strauß.
Fr. Füeger.

Kammer-Präsident: Christoph Vintler von Platsch.

Räthe: v. Waltenhofen.
v. Stachlburg.
Schmid.

II.

Dem Edlen Vnnsern lieben gethreuen Jacob Andreen herrn von Brandis Freyherrn zu Leonburg vnd Vorst. Röm. Kay. May. auch vnnserm gehaimben Rath Cammerer, Lantshbtman an der Etsch vnd Burggrafen zu Tyrol.

Lieber Landtshaubtman; Es hat mir Eur Schwager der Schiller mit mehrern Zuerkhenen geben die grosse beschwernus vnd augenscheindliche vnmiglikheit der O. O. Cammer auch

die gfahr derselbigen Landen bey diesen beschwerlichen Zeiten. Nun ainen vnd den andern zue remediern bestehet Gott waiß vill an euher pson, den ihr mit Euhre guetten Manier vnd grossen credit den ihr bey den sienden habt, hoffentlich alles dahin richten khinte, daß dem Vaterlandt geholffen, ain khonfftiger Landtsfürst auch deßo beßendiger vnd sicherer auch bey inen verbleiwen khündte: Dan wan ainmal iezo die Landschafft nicht das eisseriste darbey thuet; wurde sowol den wesen als den Landtsfürsten vnmiglich fallen fort zue continuiren, Ich versichere euch in hechstem Verthrauen, daß ich mich schier schemmen mueß, ainen zuerzellen den standt in deme ich mich befinden thue, vnd diß Gottweis nicht daß ich darzue durch mein hinloßikheit Vrsach geben hette, sondern auß burlauttern schuldigen vnd euher angebornen eifer den Gemainen wesen vnd vnsern hauß nach miglikheit zuhelffen. Wollet derowegen iezo daß euhrig thuen; vnd ich besorg wol der anwesent ausschuß mechte sich auf ermangelten gwalt referiern vnd damit excusiern wellen. Nun waiß ich wol wie beschwerlich ain Landtag den Landleuthen fallen thuet, vnd wirdt doch entlich durch den ausschuß alles resolviert. Also vermain ich khunte iezo auch gelegenlich vnd wolbeschehen. Ich hab noch merers beuolchen den Schiller in meinen namen anzuteiten, den wollet ihr alß mihr selbst vestlichen glauben geben, vnd ich verhoffe wils Gott auch in khürze bey euch zusein. Inmitlß verbleib ich euch vnd den euhrigen mit allen gnaden vorderist beygethan. Datum Habßhaimb den 28. 9bris 1624.

Leopoldt m. p.

III.

Dem Edlen vnserm lieben getrewen Jakob Andreen Herrn zu Brandis Freyherrn zu Leonburg vnd Vorst Obristen Erb Silber Cammerer in Tyrol, Röm. Kay. Mtt. vnd vnserm Gehaimen Rath vnd Cammerern auch Vnserm Landthauptman an der Etsch vnd Burggrafen zu Tyrol.

Lieber Landthauptmann. Ich hab Ewr erclehrungschreiben von 12ten Febr. nechsthin, wegen Ewr erlassung oder

continuirung des Landthaubtman Ambts zurecht empfangen, daraus der lenge nach mit mehrern vernommen, waßmassen Jr nochmals alternative zu meinem belieben stellt, Euch aintweders diſes carico völlig vnd alſo zu entbinden, daß Jr auch mit ablegung des Titls darmit ganz vnd gar weitter nit occupirt wurdet: oder aber Euch noch die übrige Zeit Ewrs lebens, als ain viljährigen treugehorſamiſten Oeſterreichiſchen Diener mit diſer maß dabey zulaſſen, das nemblich das Ambt durch einen tauglichen Verwalter ohnuerſchiedenlich verſehen werde, Jr aber doch, was Euch neben assistirung bein Adelichen Hofrechten vnd des General Einnemers Raittungen ſonſt in der nähe herumb zu präſtiern wol müglich, zuuerrichten, Euch zumal mit dem Verwalter der landthauptmaniſchen beſoldung halber gebürlich zuuergleichen erbittig weren. Nun werdet Jr Euch aus meinem ſchreiben vom 22. Jan. vorher zuerinnern haben, wie gern Jch die beſſerung Ewer damaligen Leibsdisposition vernommen, darunter auch die continuation des dienſts vil liber als Ewr erlaſſung oder abſtandt geſehen, vnd gewünſcht hette, Jr wie bißhero, alſo noch fürter mit meinem contento, vnd des Landts nuzen dem Amt vorſtehen mechtet.

Demnach Jch aber aus angeregter Ewer letſtern erclehrung Ewr intention wegen Ewr's newen Zuſtandts, vilmehr zu der Euch ſowol durch weltliche medicos als etwelche Geiſtliche gerathner beyſeitsſtelluug der zeitlichen geſchefft als deren verrern beladung gemaint zuſein leichtlich abnemen khünten; Als wil vnd kan Jch Euch hierinn bey ſolcher beſchaffenhait (wie an ihme ſelbs billich) weiter nit wol verhinderlich ſein: ſonder dißfalls gedeyliche rhue vnd wolfarth gern gonnen, Wie auch nunmehr Euch diſes laſts zuentheben nit entgegen ſein laſſen, dergeſtalt das Euch der Gehaime Raths Titel wie auch in allweg die praecedenz vor khünfftigen Successorn im Ambt, in allen begebenheiten verbleiben vnd zuſtehen, vnd zu mehrer erkhandtnuß vnd bezaigung Ewrer bis dato zu meinem ſonderbaren contento getragner vnd gelaiſter verrichtung dieſes Ambts, Euch lebenlangelich alle Jahr, zu den annorhabenden zwayhundert gulden Rathſold, noch

zway andere, vnd alſo jehrlich vierhundert gulden gnadengelt verordnet worden vnd eruolgen ſollen, des verſehens, Jr herentgegen ainen künfftigen Landthaubtman (über welchen Ich mich noch zu resoluiren) in wichtigen fürfallenhalten, meinem zu Euch habenden beſtendigen vertrauen nach, alle guete information vnd nachrichtung zugeben ohnbeſchwert ſein werdet, Euch benebens verſichernd, diſe meine resolution aus keinen andern vrſachen, als Ewrer ſelbs ſo beweglich angezogenen motiuen, vnd Euch zum beſten ainzig vnd allain eruolgt. Wolt Ich Euch mit beharrlichen gnaden ganz wolgewogen nit verhalten.

Geben in meiner Statt Vnſprugg den 28. Marty 628.

Leopoldt m. p.

IV.

Ueber Franz Adam Grafen von Brandis.

Er wurde am 18. Juli 1639 zu Fahlburg bei Tiſens geboren. Seine Aeltern waren Veit Benno Graf und Herr zu Brandis, Landeshauptmann von Tirol, und Juſtina Gräfin von Kufſtein. Schon in früher Jugend zeigte er viele Talente, und Bucelin nennt ihn in ſeinem genealogiſchen Werke einen Jüngling von ausnehmender Hoffnung. In ſpätern Jahren wurde er o. ö. Regierungs- und k. k. geheimer Rath, vermählte ſich im J. 1659 mit Katharina Freiin von Aham, und ſtarb den 7. September 1695. Er machte ſich als Schriftſteller durch die Herausgabe mehrerer Werke bekannt.

Sein erſtes Werk war der Früchtbringende öſterreichiſche Lorberzweig. Augsburg 1675 in 8. Eine Geſchichte des Hauſes Oeſterreich von der älteſten Zeit bis auf den Kaiſer Leopold I., gewidmet deſſen Gemahlin der Kaiſerin Klaudia. Als nach ihrem bald darauf erfolgten Tode der Kaiſer Leopold ſich mit ſeiner dritten Gemahlin Eleonora vermählte, und dieſe im J. 1678 den Erzherzog nachmaligen Kaiſer Joſeph I. gebar, überſetzte der Graf von Brandis dasſelbe Werk in das Lateiniſche mit dem Titel: *Fama austriaca ad*

cunas Principis advolans, ließ es im J. 1678 zu Bozen in 12. drucken und widmete es dem neugebornen Erzherzoge.

Sein vorzüglichſtes Werk iſt: Des Tiroliſchen Adlers immergrünendes Ehrenkränzl. Bozen 1678 in 4. — Es iſt in zwei Theile abgetheilt. Der erſte enthält die Geſchichte Tirols von den älteſten Zeiten bis auf die des Verfaſſers, aus verſchiedenen Chroniken zuſammen getragen. Der zweite Theil enthält die Geſchichte der vorzüglichſten, theils noch beſtehenden, theils erloſchenen tiroliſchen Familien, eine kurze Geſchichte der zwei Bisthümer Trient und Brixen, und der verſchiedenen Abteien des Landes, und eine kleine Topographie desſelben größten Theils aus den Manuſkripten Burgklehners und Andreas Zipocks gezogen. Dieſes Werk hat den großen unverkennbaren Werth für Tirol, daß es bisher immer noch die einzige hiſtoriſche, genealogiſche und topographiſche Ueberſicht des Landes iſt. Die darin enthaltenen Notizen ſind mit vielem Fleiße geſammelt; der Stil trägt leider das Gepräge des in jeder Hinſicht verdorbenen Geſchmacks jener Zeit durch gehäufte redneriſche Figuren und geſuchte Ausdrücke an ſich, ein Fehler der wohl verzeihlich wird, wenn man bedenkt, daß das Werk damals nicht gefallen haben würde, wenn es in einfacherer Form erſchienen wäre. Man ſehe nur die übrigen litterariſchen Produkte jener Zeit, auch die Gemählde beſonders in der franzöſiſchen Schule, die Statuen, die Architektur, die Gartenanlagen, die Kleidertracht an; überall iſt die ſchöne Einfachheit und der edlere Stil der früheren Zeit in kleinliche Ziererei ausgeartet. Die Form jedes einzelnen Werkes mußte ſich nach dem allgemein herrſchenden Tone richten, und benimmt ihm dadurch wohl nicht ſein Verdienſtliches.

Zwei kleinere Werkchen desſelben Verfaſſers ſind: Teutſches Münzrecht, entfindert in 3 Theilen: Den Münzberechtigten, Münzſtrittigen und Münzfälſchenden. Bozen bei Peter Vareſchg 1693 in 12. Gewidmet Sr. M. dem Kaiſer Leopold I. Ferner: Streitbare Waffen und der damit erhaltene Ehrenpreis des ſel. Brueders *Paschalis* von *Baylon* aus

dem Wälſchen überſetzt von Franz Adam Gr. v. Brandis. Bozen bei Carl *Girardi* 1676 in 12.

Außer dieſen gedruckten Werken hinterließ er nachſtehende Manuſkripte:

1.) Alidarci und Selinda, khöniglicher Luſtgarten volkhümener Zufridenheit mit teitſchen Reimen bepflanzt von Franz Adamen Gr. von Brandis, ein dickes Mſpt. in Querfolio. Das ganze iſt ſchauſpielartig dialogiſirt, beſteht in acht Handlungen (Akten), wovon jede ſich in mehrere Eintritte (Szenen) abtheilt. Dazu kommen noch Prolog und Epilog, in welchem die Götter des Olymps auftreten; in den acht Handlungen ſpielen irdiſche Perſonen.

2.) Summariſcher Diſcurs von der Firtrefflichkheit der fürſtl. Grafſchaft Tyrol vnd wie dieſelbe noch Merers verpeſſert werden khünte. — Mſpt. in Folio mit beigefügter italieniſcher Ueberſetzung.

3.) Grafen, Freyherrn, Ritter und alte adeliche Geſchlechter der fürſtlichen Grafſchaft Tyrol. Mſpt. in Folio; ſichtbar eine Vorarbeit zum Ehrenkränzl.

4.) Geſtürzter Hochmuth und gecrönte Einfalt oder das Grab vor dem Todt. Trauerſpiel. Mſpt. in Folio. Es wurde zu Bozen im J. 1732 aufgeführt, und ſoll vom Gr. von Brandis ſein, deſſen Stil es ganz an ſich trägt.

III.

Ueber
geognostische Erscheinungen im Fassathale

von

Herrn L. v. Buch.

Ein Schreiben

an

den geheimen Rath von Leonhard

aus

Berlin vom 1. April 1824.

Ihre Absicht, meine Bemerkungen über den Dolomit in Tirol deutsch heraus zu geben, ist mir in vieler Hinsicht gar angenehm. Mögen vielleicht andere, vielleicht bessere Augen die Sache ganz anders ansehen; immer, glaube ich, wird man erkennen, daß die südlichen Gegenden Tirols ein Mittelpunkt sind, in welchem sich die mannigfaltigsten und wunderbarsten geognostischen Erscheinungen zusammen drängen, und auf solche Art, daß sie dem aufmerksamen Beobachter leichter in ihrem Zusammenhange zu verfolgen möglich werden, als in den meisten andern Gegenden von Europa. Daher wiederhohle ich noch immer: Tirol ist der Schlüssel zur geognostischen Kenntniß der Alpen.

Es ist aber nicht leicht in diesen merkwürdigen Thälern alles in seinen Verbindungen sogleich aufzufassen, was man wohl beobachten wird; denn die meisten und fast die merkwürdigsten Punkte liegen auf den Höhen der Berge; der Schnee verläßt sie häufig erst im Juli; die Witterung zerstört viele Versuche dorthin aufzusteigen, und mehrere Tage in so wenig wirthlichen Gegenden verlaufen, die kaum dazu dienen, um die Räthsel von Ferne zu sehen, die hier aufzulösen sein möchten. Man kann daher nicht oft und nicht laut genug die Geognosten ermuntern, aufmerksam und oft das Fassathal zu besuchen. Jede Wanderung wird sich reichlich belohnen, durch neues Licht, welches sie über alle geognostische Erscheinungen im Allgemeinen verbreiten kann.

In dieser Hoffnung halte ich es für nützlich, Ihnen einige nicht entwickelte, und in der That noch solcher Erforschung sehr würdige Erscheinungen in den Umgebungen des Fassathales in der Kürze zu beschreiben. Ihre Lagerung wird theils durch die Karte deutlicher werden, welche meinem Briefe an Herrn v. Humboldt beigefügt ist, theils auch durch das kleine Blatt, welches Bloede's Uebersetzung von Brocchis Beschreibung des Fassathales begleitet. Möchten Sie diesen Bemerkungen noch einen kleinen Platz in Ihrer Uebersetzung aufsparen und gönnen.

Monzon-Syenit.

Wenige Gesteine erinnern so sehr an den norwegischen Zirkon-Syenit, als diese sonderbaren und ausgezeichneten Massen, welche schnell und steil am Monzonberge bis zur Schneeregion herauf gehen. Doch ist die Aehnlichkeit nur entfernt, und entsteht wohl größten Theils aus der Groß-

körnigkeit des Gesteines, aus der Schönheit und dem häufigen Labradorspiel des Feldspathes, und aus der eigenthümlichen Zusammenfügung seiner Krystalle. Dieß Monzon-Gestein besteht nämlich wesentlich aus Feldspath und Hornblende, im groß- und langkörnigen Gemenge. Die Feldspathe sind frisch und glänzend, breit auf der einen, schmal auf der andern Seite, so, daß der blätterige Bruch, und der Glanz der schmalen Flächen fast auf allen Stücken in langgezogenen Bändern hervortritt. In diesen Krystallen wechselt unzählige Male eine rechte und eine linke Seite, wodurch bei der in beiden verschiedenen Lage des blätterigen Bruches eine Begränzung in der Richtung ihrer Axen zu sehen möglich ist. Im Granite bilden die Krystalle nur Zwillinge, aber so oft wechseln die Seiten nicht. Diese Axen liegen hier ganze Strecken gleichlaufend, und ändern sie ihre Richtung, so bleibt dann wieder die neue Richtung für einen bestimmten Raum, dieselbe für alle Krystalle. Das alles gibt dem Gesteine etwas Auffallendes, und ein äußeres, auch von fern nicht zu verkennendes Ansehen, welches dem Granite niemals eigen ist.

Die Hornblende-Krystalle des Gemenges erscheinen gleich deutlich und schön; ihr blätteriger Bruch läßt sie fast an jedem Krystalle gar deutlich erkennen; sie sind gewöhnlich nicht schwarz, sondern lauchgrün, und Eisenkies-Punkte, welche der Hornblende so besonders eigenthümlich sind, fehlen auch hier fast niemals, entweder in der Hornblende selbst, oder doch gar wenig davon entfernt. Dieß ist ein empirisches Kennzeichen, dem man wohl einigen Werth beilegen muß, weil es so bestimmt, und so beständig ist, und auch selbst da nicht fehlt, wo fast alle übrigen Mittel zur Erkennung versagen. Fein-

körnige, oder gar dem Auge ganz dicht erscheinende Massen — gehören sie der Hornblende — werden von häufigen Eisenkies-Einmengungen nie frei sein. Ist das Gestein feinkörniger Augit, Antophyllit, oder Hypersthen, so wird Eisenkies nicht leicht erscheinen, und auf keinen Fall so häufig und bestimmt, als in feinkörnigen Hornblende-Gesteinen.

Auch Glimmer fehlt dem Monzon-Syenite nicht; gewöhnlich sind scharf begränzte sechseckige Tafeln zu kleinen Säulen vereinigt. Brechen diese Säulen in andern Richtungen, als die des blätterigen Bruches, so ist ihre Oberfläche rauh und ganz matt, und diese unscheinbaren schwarzen Theile zwischen den glänzenden Feldspathen unterscheiden sie deutlich von der Hornblende. Doch auch solche Glimmertheile sind nicht ganz selten, in welchen viele Blättchen in verschiedenen Richtungen neben einander liegen, und so kleine Zusammenhäufungen einer Menge verschiedener Kryställe bilden, wie dieß im Granite so gewöhnlich ist. Quarz sehe ich nie im Gemenge; wohl aber Turmalin in ansehnlichen, aus einem Mittelpunkte sich verbreitenden Kryställen.

Dieses Gestein ist es, welches die Lagerstätte so vieler Fossilien ausmacht, durch welche ebenfalls das Fassathal berühmt geworden ist, unter ihnen vorzüglich jene des Vesuvians und Gehlenits, des braunen Granats, des Zeylanits und der, als Fassait und Albit eine Zeitlang bekannt gewesenen Abänderungen des Augits. Keines dieser Fossilien bildet aber einen wirklichen Gemengtheil der Gebirgsart, weder einen wesentlichen, noch einen fremdartigen. Sie finden sich immer in Klüften, Spalten, Höhlungen, als äußerer Ueberzug oder als Drusen. Nur vom Vesuvian möchte man zuweilen

wohl glauben, daß er auch zwiſchen den weſentlichen Gemengtheilen, wie dieſe ſelbſt, vorkomme, weil er in vielen Stücken ganz deutlich zwiſchen Feldſpath-Kryſtallen liegt. Doch findet man ihn faſt jederzeit zwiſchen zwei breitern Seitenflächen dieſer Kryſtalle eingeklemmt, und dann von ſehr geringer Dicke; wodurch denn auch hier das Eindringen auf ſeinen Klüften, welche ſich ſpäter durch großen Druck, oder Zuſammenziehung der Maſſe wieder ſchließen, ſehr wahrſcheinlich wird.

Der Monzonberg, ungeachtet ſeiner Höhe, iſt doch weder von Vigo, noch von irgend einem andern Orte des Faſſathales aus ſichtbar. Die hohe Dolomitwand an der öſtlichen Seite des Thales, welche die Karten Saſſo da Loch nennen, verdeckt gänzlich dieſen Berg, und man kann ihn nur durch einen großen Umweg erreichen.

Von Vigo nämlich geht man nach dem Dorfe Pozzo di qua, wo der Monzonbach aus einer Spalte hervorſtürzt, und ſich nicht weit davon mit dem Avisio verbindet. Auch kommt hier der Giumellabach von Norden, vom Berge Bufaure herunter, und bringt von dieſen Höhen eine große Mannigfaltigkeit verſchiedenartiger Geſteine. Unten am Bache iſt der rothe Sandſchiefer mit kleinen zweiſchaaligen, unbeſtimmbaren Muſcheln anſtehend, eben ſo, wie man ihn am weſtlichen Abhange bis zur Höhe des Careſſa-Paſſes findet. Dann folgt bald Dolomit, dann Augit-Porphyr in großer Ausdehnung bis auf die Gipfel der Berge von Bufaure, von Giumella und Someia.

Der Monzonbach beendet in der That die große Dolomitwand des Saſſo da Loch. Geht man in der Enge herauf, durch welche der Bach hervorkommt, ſo ſieht man bald dem Durchſchnitte der Dolomitkette gegen-

über, und da mit einem Anblicke, wie man ihn sonst in den ganzen Alpen nicht findet, und wie nur solche Dolomitmassen ihn geben. Spitzen und Tafeln drängen sich neben einander hervor, ganz senkrecht, unersteiglich, selbst auch Bäumen und Pflanzen nicht zugänglich. Denn bis zur größten Höhe sind diese Felsen schneeweiß und kahl.

Ein tiefer Einschnitt trennt diese Masse in der Mitte in zwei besondere Reihen von Spitzen und Thürmen, und gerade dieser Einsenkung gegenüber, auf der linken Seite des Monzonbaches und bis unten im Thale erscheint der Augit-Porphyr anstehend; fast gewiß wird er auch noch weiter fortsetzen, und sich unmittelbar unter dem Dolomite wieder auffinden lassen. Dieß ist ein wichtiger Punkt zu künftigen Untersuchungen. Nicht leicht wird man in andern Gegenden so tief in das Innere einer Dolomit-Reihe eindringen können; und wenig Orte geben so gute Gelegenheit zu untersuchen, ob wirklich jederzeit in dieses Innere ein Kern von Augit-Porphyr trete, wie ich es glaube.

Was man in der Monzon-Enge darauf findet, ist übrigens einer solchen Vermuthung sehr günstig. Bei der dritten Brücke über den Monzonbach, von unten herauf, liegen in Menge Blöcke von Mandelstein umher, welche große weiße Dolomitstücke umschließen. Man möchte eine Art Nagelfluhe zu sehen glauben, wenn nicht das schwarze Gestein sich durch die eckigen und runden weißen Massen durchzöge, ohne irgendwo, wie diese, in einzelne Stücke zerbrochen zu sein. Es ist durchaus eine umhüllende Masse. Die Augit-Krystalle darin sind größten Theils deutlich und groß, wie im Basalte; allein die unglaubliche Menge von weißen Feldspath-Krystallen, welche auf verwitterten Oberflächen, oder durch Behandlung mit Salpetersäure hervortreten, beweisen, wie Feldspath noch fast dreimal

die Menge des Augites überwiegt, und würden hierdurch selbst schon in einzelnen Stücken in Sammlungen, wahrscheinlich machen, daß dieß Gestein noch zu der eigentlichen Basalt-Formazion nicht gerechnet werden könne.

Noch zwei Stunden in der Monzon-Enge herauf ist die Dolomit-Masse auf der Südseite durchschnitten, und die Felsen ziehen sich fast, wie im Fassathale, am westlichen Rande der schiefen Fläche der Monzon-Alpen nach Süden hin; Kalkstein und rother Sandstein scheinen auch hier darunter hervor zu treten; beide sieht man doch in der Enge nicht. Das ist gewiß recht merkwürdig; von beiden Seiten fallen Kalkstein und rother Sandstein in die nur zwei Stunden breite Kette herein, und doch gehen sie niemals darunter weg.

Wer vom Monzon-Syenite nie etwas vorher gehört hätte, würde ohne Zweifel schon in den Engen in gerechtes Erstaunen gerathen. Bisher hatte nichts im Fassathale auf die Vermuthung der Anwesenheit solcher Gesteine geführt; in der Enge aber sieht man sich vom ersten Eintritte bei Pozza an mit einer so unglaublichen Menge Syenit-Blöcke umgeben, als wären die nächsten Felsen am Bache zusammengestürzt und fortgeführt worden. Noch mehr häufen sich diese Blöcke, wenn man hinter der Dolomit-Reihe des Sasso da Loch an den Monzon-Alpen heraufgeht. Man ist wohl mehr als eine Stunde von den ersten aufsteigenden Felsen des Monzonberges entfernt, und doch liegen bis dorthin die gewaltigen Blöcke so dicht und so hoch auf einander, daß es unmöglich ist zu entdecken, was wohl für anstehendes Gestein unter den Blöcken verborgen sein möge. Dieß ist denn wohl auch gewiß eine Einstürzung vom Monzonberge her; völlig eben so ist der

Anblick der Blöcke, welche vom Einsturze des Roßberges das Thal von Lowerz bedecken.

Man sieht von unten recht deutlich, wo der Vesuvian anstehend ist; aber noch hat ihn niemand dort auf seiner Lagerstätte in der Nähe gesehen. Es ist ganz oben am Gipfel ein oberes Lager, von großer Mächtigkeit, doch von geringer Erstreckung. Unaufhörlich fallen Blöcke von dieser fast senkrechten Wand, und daher sieht man von ihnen unten am Fuße eine große Menge umher liegen. Dessen ungeachtet glaube ich, hat man unter dieser Menge noch keine gesehen, in welcher nicht die Vesuvian-Krystalle ganz von Kalkspath umgeben wären, gewöhnlich Kalkspath von himmelblauer Farbe, und großkörnig, so daß beide Fossilien eines der schönsten Gemenge bilden, welche die Gebirge aufweisen können. Der Kalkspath löset sich leicht von den Flächen des Vesuvians, und läßt diese glänzend zurück. Daher sind die Krystall-Formen dieses Fossils nicht schwer zu bestimmen; schwerlich aber wird man unter tausenden eine andere finden, als die vierseitige Säule mit starker Abstumpfung der Zuspitzungs-Flächen. Es ist wohl hieraus sehr wahrscheinlich, daß der Kalkspath eine Bedingung dieser Form gewesen ist, und damit wäre denn die Entstehung des Vesuvians nach der Entstehung des Syenits selbst dargethan. Denn Kalkspath ist niemals Gemengtheil einer Gebirgsart, in welcher Feldspath und Hornblende wesentlich sind. Zu eben dieser Vermuthung wird man geführt, wenn man die Lagerstätte des Gehlenits aufsucht. Herr Cordier hat erwiesen, daß Gehlenit nichts anderes sein könne, als Vesuvian, da er durch stäte Anwesenheit des Kalkspathes in Ausbildung seiner Flächen gehindert ist. (Annales des mines; III. 6.) Auch findet man braune glänzende Krystalle nur vom Kalk-

spathe umgeben, nie mit irgend einer Endfläche frei; und in diesem Zustande, in dem sie fast derb erscheinen, sind sie vom Vesuvian gar nicht zu unterscheiden. Bilden diese Krystalle Gruppen, in denen sie neben oder über einander hervorstehen, so haben sie jederzeit allen Glanz verloren; sie sind weiß äußerlich, blaß leberbraun im Innern, matt und zerfressen. Dann ist auch alle Spur von Kalkspath zwischen ihnen verschwunden. Offenbar ist durch irgend eine spätere Ursache der Kalkspath aufgelöset und weggeführt worden; es ist keine ursprüngliche End-Krystallisazion des Vesuvians in einer nicht widerstehenden Masse; eben diese Formen und Gruppen bringt man hervor, wenn man Gehlenit in Säuren einsenkt und den Kalkspath wegfressen läßt. Der einzige Ort, an welchem man den Gehlenit bisher gefunden hat, ist nun ganz am Rande des Monzon-Syenits gegen Westen hin; eben da, wo man nur wenige Schritte zu gehen braucht, um den anstehenden Dolomit zu berühren. Nur am Rande, oder an der äußern Begränzung des Syenits durch Dolomit wird Kalkspath in diesem Syenite häufig, und nur mit dem Kalkspathe treten die fremdartigen Fossilien der Gebirgsart hervor.

Ueber Vesuvian und Gehlenit erheben sich die schönen Drusen von Zeylanit in zusammen gehäuften, größten Theils ganz vollkommen dunkelschwarzen Oktaedern. Ihre Seitenflächen glänzen fast mit dem Glanze des Diamants, und dadurch erkennt man gar leicht das gleichseitige Dreieck der Fläche, auch bis in die größte Tiefe der Druse. Doch waren auch diese Zeylanite sicherlich ursprünglich ganz im Kalkspathe verborgen. Ihre Zusammenhäufung ist noch jetzt, wie in allen Drusen, aus welchen man den Kalkspath durch Säuren weggeschafft hat; und nicht selten lie-

gen zwischen den Krystallen bedeutende Stücke dieses Kalkspathes mit zerfressener Oberfläche, völlig matt und ohne Spur von Krystall-Endigung; alles der Natur des Kalkspathes in freistehenden Drusen so gänzlich entgegen; diese zerfressende Wirkung geht aber gar nicht tief in das Innere; wenige Linien Stärke von Vesuvian, oder Zeylanit schützen den Kalkspath, und seine Bruchflächen sind dann glänzend, die Farbe unverändert. Viele Zeylanit-Krystalle erscheinen mit abgestumpften Kanten; doch sind sie bei weiten seltener, als die vollkommenen Oktaeder, welche wohl mehrere Linien Durchmesser erreichen können. — Herr Prof. Gmelin in Tübingen hat sie chemisch zerlegt, in

Alaunerde . .	60,8
Eisenoxydul . .	17,18
Talkerde . .	21,6
Kieselerde . .	2,4
Kali . . .	2,19
	104,17.

Solcher Gewichts-Ueberschuß ist, sagt Hr. Gmelin, bei allaunhaltigen Fossilien nicht ungewöhnlich. Gewiß enthält das Fossil keine Phosphorsäure, keine Flußsäure, keine Zirkonerde. Seine chemische Formel würde, der Analyse zufolge, sein: $FeA^2 + 2MA^2$ gemengt mit KS^3. (Tiroler Bothe für 1822 Beilage Nro. 7.)

Völlig auf gleiche Art liegen im Kalkspathe die als Fassait bekannt gewordenen, sonderbaren und merkwürdigen Krystalle von Augit. (Hauy zweite Aufl. Tab. 66. Fig. 88 u. 89.) Sind sie frisch, so erscheinen sie wohl vom schönsten Grasgrün, wie korsischer Smaragdit, und in ansehnlichen Massen. Allein auch zwischen ihnen wird der Kalkspath zerfressen, und dann bleiben grünlichweiße unscheinbare Krystalle zurück, welche eine Zeit lang

von Mineralien-Händlern unter dem Namen von Albit sind verbreitet worden. Um so mehr muß es dann auffallen, daß man ganz dieselbe Form von Krystallen auf Drusen, von schon ausgefressenem Zeylanit, wie hingehaucht sieht, selbst auf den Flächen von Vesuvian-Krystallen, wo man häufig nur ganz kleine Punkte zu sehen glaubt, und doch die ausgezeichnete Form dieser Augit-Krystalle entdeckt.

Noch andere Drusen sieht man, eben auch vom Monzon, bei den Mineralien-Händlern im Fassathale, welche wieder andere Veränderungen vermuthen lassen. Offenbar gehören sie ebenfalls dem Augite; denn die Form der fast Zoll langen Krystalle ist gar nicht zu verkennen. Aber diese Krystalle sind ganz rauh, matt, löcherig und zerfressen, und nur an einzelnen Stellen geben ihnen bedeckende Glimmerblättchen einigen Glanz. Man würde sie für Afterkrystalle ansehen, wenn die dunkel-grünlichgraue Masse, welche sie jetzt bildet, sich bestimmt für ein anderes, dem Augite fremdartiges Fossil erkennen ließe. Chloritähnlicher Glimmer in zusammengehäuften Tafeln steht in einigen Drusen zwischen den Krystallen, wie in den Diopsid-Drusen von Ala; und in der Mitte anderer sieht man Kalkspath in so wunderbar unförmlichen Stücken, und so von den Augit-Krystrallen eingeengt, daß man schwer sich enthalten wird, nicht an einer Umwickelung solcher Kalkspath-Massen zu glauben. Wo ein Krystall mit einer Spitze in den Kalkspath eindringt, geht sogleich eine Spalte durch das ganze Stück, welches wohl schwer geschehen sein würde, wäre der Kalkspath erst nach der Bildung des Augites entstanden, und nicht vielmehr dieser letztere erst später.

Dieß alles sind aber keine Fassaite. Die meisten, größten, häufigsten und ausgezeichnetesten würden denen ähnlich, welche Hauy octoduodecimal genannt hat (II. Tab.

68. Fig. 112), wenn man statt der Flächen s und u sich die Flächen o und z als Zuschärfung denkt. Andere Druſen beſtehen aus Kryſtallen der Varietät Fig. 101, die, auf den Flächen μ ſtehend, ein Anſehen von Regelmäßigkeit erhalten, welches dem Augite ganz fremd zu ſein ſcheint. Nur fehlen die Abſtumpfungen der ſcharfen Seitenkanten der Säule.

Ich glaube, es iſt nützlich, und wird ſehr bald ein lebhaft gefühltes Bedürfniß werden, genau die Verhältniſſe zu kennen, und die Bedingungen, unter denen die verſchiedenen Kombinazionen der Flächen vorkommen, welche dem Kryſtallſyſteme eines Foſſiles angehören. Da in derſelben Druſe, unter vielen hundert Kryſtallen, gewöhnlich immer dieſelbe Verbindung von Flächen vorkommt, ſo iſt es einleuchtend, von welchem großen Einfluſſe die umgebenden Bedingungen auf die Hervorbringung dieſer Flächen ſein müſſen. In eingewachſenen Kryſtallen ſind die Seitenflächen ausgebildet, die Zuſchärfungs-Flächen zurückgedrückt; in freien Kryſtallen, in Druſen erſcheinen die Seitenflächen ſehr einfach, die Endflächen aber gar mannigfaltig verändert, und aus einer reichen Kombinazion von Flächen zuſammengeſetzt. Vielleicht gelingt es noch, aus dem Erſcheinen oder dem Fehlen einzelner Flächen den Grad der Temperatur zu beſtimmen, bei welchem die Kryſtalle ſich gebildet haben.

Zu den Sonderbarkeiten des Monzon-Geſteines gehört es ebenfalls, daß man nicht ſelten Klüfte des Geſteines auf beiden Seiten mit ſehr ſchönen, vollkommenen Rhomboedern von Chabaſie beſetzt findet. Es iſt, außer ſehr ſchwachen Spuren von Meſotyp-Faſern zwiſchen der Chabaſie, die einzige Zeolithart, welche am Monzon erkannt wird. Noch auffallender aber iſt es, daß ſie bis jetzt auch

nur allein am Monzon vorgekommen ist, ungeachtet doch andere Zeolitharten in dem Mandelsteine von Fassa in so großer Menge erscheinen, und ungeachtet doch Chabasit sonst den Mandelsteinen eben nicht fremd ist. Oberstein, der Riesenweg in Irland sind davon Beispiele. Schon Brochi (S. 159) bemerkt diese Sonderbarkeit, und so viel man auch seit der Erscheinung seines Werkes in allen Winkeln des Fassathales nachgesucht hat, so viele Entdeckungen schöner und merkwürdiger Fossilien in diesem Thale gemacht worden sind, so hat es doch noch nie jemanden glücken wollen, für die Chabasie einen andern Fundort, als die Klüfte des Monzon-Syenits zu entdecken.

Sie können sich die wunderbare Lagerung dieser Monzon-Masse nicht deutlicher, vielleicht auch nicht richtiger denken, als wenn Sie sich einen Kegel vorstellen, von der Höhe, Schroffheit und Steilheit des Langkofels, der nicht, wie dieser, frei in der Luft, sondern rings umher in Dolomit eingesenkt steht. Ich habe ihn umgangen, freilich nur im weiten Umkreise, über die Pässe von Campagnazzo und St. Pellegrin; das ist aber doch hinreichend zu erweisen, daß seine Erstreckung in die Länge gar nicht bedeutend ist, und daß diese Gebirgsart mit dem tiefer unten im Fleimserthale vorkommenden Granite gar nicht zusammenhängt. Wie aber mit dem rothen Porphyre?

Wenn man über den, nahe 8000 Fuß Höhe erreichenden Paß von Campagnazzo weggeht, über Dolomit, so sieht man bald auf der südöstlichen Seite herunter gegen St. Pellegrin Schichten von dichtem Kalksteine, welche bald stärker, bald schwächer gegen NW. in den Berg fallen; dann folgt der rothe Sandstein ganz mächtig, des-

sen Schichtenköpfe man unter den Gletscherbergen von Val Fredda bis weit in O., gegen Buchenstein hin, verfolgen kann. Noch viele hundert Fuß über dem fast die Baumgränze erreichenden Paß von St. Pellegrin endigt sich dieser Sandstein, der bis dahin ganz sanfte Alpen bildete; und steile Felsen von rothem Porphyre umschließen den Anfang des Thales von St. Pellegrin. Das ist derselbe Porphyr, der die Berge von Bozen und vom Eisackthale bildet, und den man gegen das Fassathal herauf, schon wenig über Welschenofen, unter dem Passe von Caressa verlassen hatte. Der Quarz (von Fassa-Gebirgsarten umgeben, hat man ihn fast gänzlich vergessen) zeichnet ihn gar sehr aus; er ist in der That oft so häufig, daß er fast die rothe Grundmasse überwiegt; jederzeit in Dodekaedern, welche von ihren Durchschnitten auf den Stücken verrathen werden. Auch Glimmerblättchen liegen nicht wenige in der Grundmasse, und, wie gewöhnlich, weiße, wenig durchsichtige Feldspath-Krystalle. Dieser Porphyr setzt nun fort, das ganze Thal herunter bis nahe über dessen Ausgang im Thale des Avisio bei Moëna. Ist man jedoch so tief herunter gekommen, daß man der Südseite des Monzon-Felsens gegenüber steht, so ist auch sogleich das Thal mit großen Blöcken von Monzon-Syenit angefüllt. Anstehend sieht man ihn doch in dieser Tiefe nicht. Daher mögen ähnliche Blöcke wohl in der Höhe ein eben solches Steinmeer bilden, wie am nördlichen Abhange. Wird aber hier dieser Syenit unmittelbar am rothen Porphyre sich abschneiden? oder treten noch rother Sandstein, Kalkstein, Dolomit heraus, ehe der Syenit sichtbar wird? oder gar Augit-Porphyr irgendwo? Das alles würde eine aufmerksame Reise zum Gipfel des Monzonberges, und dann sogleich auf Moëna herunter aufklären können,

und vielleicht noch gar viel mehr, welches wir jetzt noch gar nicht ahnen mögen.

Ich will Ihnen nicht läugnen, daß ich mir diesen Monzonberg wirklich aus der Tiefe erhoben vorstelle, ungefähr wie so manche Basaltberge, und dieß mitten durch eine bedeckende Masse von Dolomit, oder von Kalkstein. Durch vorhergehende Zerspaltung, ehe die Masse aufsteigt, mag das Bedeckende größten Theils auf die Seite geschoben, und deßwegen mag der Gipfel frei von Dolomit sein. Allein in der Berührung mit dem Kalksteine und Dolomite geschehen im Syenite Veränderungen, welche die Bedingungen zur Bildung neuer Fossilien hervorrufen; daher an der Berührungs-Gränze, und nur allein an dieser Gränze, die Vesuviane, Granaten, Augite, Zeylanite. Es ist eine Erscheinung, welche man in der Natur gar häufig wiederhohlt findet. In Norwegen sieht man eine Menge, dem Kalksteine fremdartiger Fossilien nur dort, wo er nahe von Granit, von Zirkon-Syenit, oder von Augit-Porphyr berührt wird. (Naumann Beiträge zur Kenntniß von Norwegen I. 10. Buch's Reise I.) Zu Plas Newydd in Anglesey, erscheinen im Thonschiefer Dodekaeder von olivenbraunem Granat, mehr als einen halben Zoll lang, da, wo ein Basaltgang die Gebirgsart durchsetzt, aber auch nur in dieser Nähe. Der Thonschiefer selbst enthält nicht selten Anomien. (Henslow Cambridge Phil. Transact. I. 409.) Ob diese Erhebung des Syenits durch darunter wirkenden Augit-Porphyr geschehen sein möge, ob man sich die erhobene Gebirgsart daher vorstellen müsse, als sei sie vorher schon da gewesen, oder vielmehr, als habe sie selbst sich erst zur Zeit der Phänomene dieser Erhebung gebildet, das zu entscheiden, oder auch nur zu vermuthen, sind die Beobachtungen nicht hinreichend. Doch, glaube ich,

darf man nicht unterlassen zu bemerken, daß auch im ersteren Falle des früheren Entstehens, und nachherigen Emporhebens, doch diese Masse in solchen Zustand gebracht worden sein kann, welcher ihr eine bedeutende, verändernde Wirkung auf umgebende und darüber liegende Massen erlaubt hat. Eine Bemerkung, welche sich ebenfalls auf viele Granitmassen anwenden läßt, von denen man wohl glauben möchte, daß sie darüber liegende Flötz-Gebirgsarten durchbrochen, auch wohl mannigfaltig verändert haben können.

Predazzo.

Mit vollem Rechte hat der Graf Marzari-Pencati diesen Ort in der Welt zu einer nicht geringen Berühmtheit gebracht. Aber noch ist wenig von allen den Aufschlüssen bekannt, welche diese Gegend darbiethen kann, und gewiß auch wird. Predazzo's Umgebungen zeigen uns nahe beisammen, was man, außer Tirol, nur in weit entlegenen Ländern aufsuchen muß. In welcher Verbindung der kleinkörnige Granit mit dem rothen Porphyre stehe, wie dieser mit Epidot führendem Augit-Porphyre sich vereinige, welches die wahren Unterschiede dieses letzteren vom Zeolith führenden Mandelsteine und Porphyre sein mögen, wie alle diese Gesteine, jedes auf seine Art, auf darüber liegende Flötz-Gebirgsarten einwirke und sie verändere, das alles läßt sich bei Predazzo, sogar mit wenig Anstrengung beobachten, erforschen, verfolgen. Sie werden sich selbst leicht davon überzeugen, wenn sie mir erlauben, Ihnen mit einiger Ausführlichkeit das zu beschreiben, so viel ich es weiß, was man sieht, wenn man vom Fassathal herunter, am Flusse gegen das Fleimserthal (Val de Fiemme) herabsteigt; was bei

Predazzo selbst vorkommt, ist durch des Grafen Marzari's Aufsätze und durch A. von Humboldts Briefe und Karte bekannt.

Von Vigo, dem Hauptorte, und in der Mitte des Fassathales, fällt dieses Thal ziemlich schnell gegen Sorega. Man geht unter hohen Abstürzen von rothen Sandstein-Felsen, auf welchen eben das kleine Dorf Tamion liegt; und auch noch bei Sorega sind solche Schichten anstehend, so wie gegenüber unter den steilen Bergen auf der linken Seite des Baches. Dieß würde dem Sandsteine eine bedeutende Mächtigkeit geben, wenn man bedenkt, daß man ihn schon auf der Höhe des Careffa-Passes, und noch höher hinauf sieht; Sorega dagegen doch wohl nicht viel über 3600 Fuß liegen mag, ein Unterschied von mehr als 3000 Fuß; gewiß mächtiger, als man irgendwo sonst den Sandstein in diesen Gegenden findet. Das ist aber eine Täuschung, und bestimmt nicht die wahre Mächtigkeit dieser Gebirgsart. Ein Blick von Moëna weiter gegen das Fassathal herauf, erläutert diese Erscheinung, und belehrt sogleich, wie man diese ganze Lagerung sich vorstellen müsse. Denn nun übersieht man, wie die Schichten des rothen Sandsteines sehr schmal das Thal herauf geneigt sind, so daß sie schon nahe bei Vigo den Grund des Thales wirklich berühren, und daß also dieselben Schichten, welche man oben am Passe beobachtet hat, nun an den Ufern des Avisio vorkommen können. Dahin deuten auch die Schichten von Gips, welche man bei Valogno in großer Höhe beobachtet, und wieder in der Nähe von Vigo, gar wenig über dem Orte. Dieser Gips ist gewöhnlich nur in den oberen, äußersten Schichten des rothen Sandsteines, da, wo er den Kalkstein nahe berührt, vielleicht wohl gar

mit einzelnen Kalkstein-Schichten abwechselt. Mag nicht eben deßhalb der Gips selbst eine durch spätere Einwirkung veränderte Kalkstein-Schicht sein?

Die Mächtigkeit des rothen Sandsteines würde also nicht durch den Höhen-Unterschied von Soregа mit dem Passe von Caressa, sondern nur etwa mit dem von Vigo zu bestimmen sein, und sich dann vielleicht auf etwas mehr als 600 Fuß beschränken. Jederzeit fallen diese Schichten vom rothen Porphyre weg, und so bestimmt, daß man durch dieß Fallen sehr leicht den Porphyr aufsuchen lernt. So auch hier: der Porphyr mit rother Grundmasse und Quarz im Gemenge scheint hoch im Thale heraufzugehen, durch welches der Bach von Costa longa vom Caressa-Passe her dem Avisio zufällt, vielleicht bis nahe zum Passe selbst. Blöcke davon liegen in großer Menge im Bette des Avisio seit der Mündung des Baches von Costa longa. Auch würde man ihn schon zwischen Sorega und Moëna zu sehen glauben; denn der Fluß stürzt sich hier in eine Kluft mit senkrechten Felsen zur Seite, deren Masse einem rothen Porphyre ganz ähnlich ist.

Die grünlichgraue, splitterige Feldspath-Grundmasse enthält nämlich fleischrothe Feldspath-Krystalle in großer Menge, so sehr, daß man den schwarzen Augit-Porphyr des höhern Thales gar nicht wieder erkennt. Aber noch sieht man keinen Quarz darin, dagegen wohl eine nicht unbedeutende Menge grünlich-schwarzer Augit-Krystalle, groß, wie im Basalte, und durch die ganze Masse zerstreut. In welcher Verbindung mögen diese Felsen mit dem rothen Porphyre der Costa longa stehen? Auch von ihnen fallen die Schichten des rothen Sandsteines ab, und dadurch unterscheiden sie sich wesentlich vom Augit-Porphyre des höhern Thales. Auch glaube ich wirklich tiefer am Avisio

den rothen Porphyr anstehend gesehen zu haben. Der Sandstein ist bei Someda anstehend, und von Moëna gegen das Thal von St. Pellegrin herauf bleibt man ziemlich lange auf den sehr steil gegen SO. geneigten Schichten dieses Sandsteines, ehe man den darüber liegenden Kalkstein erreicht, welcher dunkel-rauchgrau ist, dicht, splitterig im Bruch, mit St. 3. 4. Streichen und 60 Grad Fallen in SO.

Lassen Sie uns nun von Moëna am Avisio fort das Thal herabgehen. Es ist die Kluft, welche das Fassathal vom Fleimserthale scheidet, so ungefähr, wie das Livinerthal am Gothard durch die Engen und die Seitenketten von Dazio begränzt wird. Die lange, steile und sehr hohe Dolomitkette der Costa longa fällt plötzlich von W. her, die nicht minder hohen Berge zwischen Paneveggio und St. Pellegrin von O. in diese Engen, und man kann wohl vermuthen, in solchem Durchschnitte diese Berge bis in ihr Inneres aufgeschlossen zu finden.

Die Kirche von St. Joseph, wenig unter Moëna, steht auf Schichten von rothem Thon, oben mit weißem Sandschiefer bedeckt, welcher den Schichten des »Keuper« in Franken, oder dem »Red Ground« der Engländer ähnlich sind. Sie fallen gegen S. das Thal herunter, und vom Porphyre von Sorega weg. Ich sehe daher keinen Grund, warum man sie von der Formazion des rothen Sandsteines, als eine verschiedene Formazion trennen sollte. Auch scheint wohl der dichte Kalkstein auf ihnen zu liegen; denn nur gar wenig herunter, bei einer Brücke über den Fluß, sind Kalksteinschichten anstehend. Der Kalkstein ist dunkel-rauchgrau, fällt stark

gegen O., und in der Höhe (am östlichen Abhange des Thales) sieht man große Dolomitfelsen darüber. Nun verläßt man auch diesen Kalkstein nicht wieder, und mit ihm betritt man die Engen. Die Schichtung bleibt aber nicht dieselbe. Gar bald sieht man die Schichten fast parallel mit dem Thale St. 12 mit starkem Fallen nach W. Etwa eine halbe Stunde von der Brücke herunter, auf der rechten Seite, steigt aus diesem Kalksteine eine schwarze Masse von Porphyr, in kühnen Felsen, vom Boden bis so weit herauf, als man sehen kann. Das dauert etwa hundert Schritte lang; dann fängt der Kalkstein wieder an, und setzt weiter im Thale fort. Es ist wie ein mächtiger Gang, oder wie eine aus dem Kalksteine hervorsteigende Insel. Das Ganze dieser Masse ist in unregelmäßige Schichten getheilt, welche unten an dem Felsen sich biegen, und auffallend einen Kern umschließen, von dem man noch die obere Hälfte über der Straße hervorsteigen sieht. Dieser Kern ist durchaus zertrümmert, so, daß man von der Grundmasse wenig erkennt, und nach allen Richtungen ist er mit feinen, weißen Kalkspathfäden durchzogen. Die Schichten selbst um den Kern sind in ihrer Zusammensetzung so veränderlich, daß man nicht leicht es wagen darf, von ihnen eine allgemeine Beschreibung zu geben. Die meisten lassen in einer dunkel-braunlichrothen Hauptmasse viele schöne grüne Augitkrystalle erkennen, und auch zugleich nicht wenig Blättchen von Feldspath. Hat die Verwitterung auf Blöcke dieser Art gewirkt, so ist auf ihrer Oberfläche der Feldspath mit weißer Farbe gar auffallend von der dunkeln Hauptmasse geschieden, und man sieht alsdann, welche Menge solcher Theile die Grundmasse enthält. Weißer Kalkspath in unförmlichen Klüften und Adern zieht sich überall durch. Andere Schichten und

Blöcke erinnern mächtig an den sogenannten Grünporphyr, den Serpentino verde antico.

Die Grundmasse ist dann grünlichgrau, die Feldspathe grünlichweiß; Augite sind kaum sichtbar. Die spezifische Schwere solcher Massen ist dann auch nur 2608, welches im Gemenge schon sechzehn Mal mehr Feldspath als Augit verräth. In andern Schichten liegen die Feldspathe wie Nadeln neben einander, und parallel nach einer Richtung hin. Augit in einzelnen Krystallen ist dann wohl ganz deutlich, und die Feldspathe weichen in der Nähe solcher Krystalle aus einander, um sich hinter ihnen wieder zu verbinden. Doch erhebt sich das spezifische Gewicht nur bis 2760, welches immer noch dem Feldspathe ein dreifaches Uebergewicht gibt. Es sind Gesteine, wie man sie auch bei Christiania sieht, zu Giromagny im Wasgau und zwischen Syene und Cosseir. Man möchte sie auszeichnend für den Augitporphyr nennen; denn zwischen Basalten sieht man etwas dem Aehnliches niemals, und an rothen quarzführenden Porphyr erinnern sie eben so wenig. Dolomitblöcke liegen bei diesen schwarzen Felsen umher; gewiß sind sie ganz nahe oberhalb anstehend. Der Kalkstein setzt dann weiter fort, bis zum Bache und zum Thale von Forno. Der schwarze Porphyrfels scheint nur aufgetreten zu seyn, um uns recht lebhaft darauf hinzuführen, daß wohl solche Massen durch die ganze Erstreckung der Kette von Costa longa und von Vaneveggio den inneren Kern, oder eine innere Rippe ausmachen könnten.

Unterhalb Forno werden nun diese schwarzen Massen, diese Porphyre ganz herrschend; nicht bloß von einer Seite, sondern auch am gegenüberstehenden Abhange des Thales. Sie setzen fort bis zu einem kleinen Bache und

Thale unter Mezzovalle, welches sie schnell und scharf gegen den nun folgenden kleinkörnigen Granit beendigt. Auf der linken Seite erheben sie sich an dem steilen Berge von Viezena und mögen leicht über den Berg hin bis in das Thal des Travignolabaches fortsetzen. Nicht selten sieht man nun Mandelsteine in diesem schwarzen Porphyre, wohl wahrscheinlich vorzüglich in der Nähe der Scheidung mit dem Granite. Und diese Mandelsteine zeigen jetzt eine Eigenthümlichkeit, welche gar genaue Beachtung verdient, weil sie leicht uns noch einst zu einem Leitfaden durch die Mannigfaltigkeit dieser Erscheinungen dienen kann. In den Mandeln findet sich, außer dem gewöhnlichen Kalkspathe, auch Epidot, in deutlichen, schönen, grünen, auseinander laufenden Krystallen, durch den Kalkspath, und nie wieder irgend eine Art von Zeolith. Epidot aber, was bis dahin in dem, an Zeolithen so reichen Fassathale in Mandelsteinen noch nie gesehen worden, und als kleine Trümmer wohl nur allein, und selbst auch dann nur höchst selten im Syenite des Monzon. Sie sehen, daß der Augitporphyr einen andern Charakter annimmt; seine Verwandtschaft mit basaltischen Gesteinen verschwindet immer mehr, und die Nähe des Granites scheint auf ihn einen bedeutenden Einfluß zu äußern.

Der Granit, so wie man ihn jenseits des Baches unter Mezzovalle zuerst anstehend findet, ist kleinkörnig, glimmerreich, mit getrennten, schwarzen, glänzenden Glimmerblättchen, welche in jedem Krystalle die sechsseitige Tafel deutlich erkennen lassen; der weiße Feldspath bildet nie sehr große Krystalle, und Quarz erscheint hier noch höchst selten. Hornblende, die auch wohl vorkommt, erscheint

doch bei weitem nicht häufig genug, um das Ganze für Syenit ansehen zu können.

Wenige Minuten weiter herunter betritt man aber einen Granit ganz anderer Art, der in allen seinen Verhältnissen mit den umgebenden Gebirgsarten auf das Genaueste studirt zu werden verdient. Man erreicht ihn in der Gegend des Sacinabaches, von wo Predazzo nur noch eine Viertelstunde weit entfernt ist, und man kann ihn zu beiden Seiten im Sacinathale herauf verfolgen. Dieser Granit enthält nun ausgezeichneten rothen Feldspath, wenig Glimmer, und diesen weder in glänzenden, noch isolirten, noch scharf umgränzten Blättchen. Aber überall liegt noch darin Turmalin in auseinander laufenden Krystallen, aus einem Mittelpunkte nach dem Umkreise wahrer Kugeln, welche nicht selten mehrere Zoll im Durchmesser halten. An andern Orten liegen auch wohl die Krystalle durch einander und bilden ganz bedeutende Massen, welche durchaus das Ansehen kleiner Lager erhalten. Dieser Granit setzt ebenfalls auf die andere Seite des Thales in das sich nun eröffnende Travignothal herauf, und steigt am Viezenaberge bis zu ansehnlicher Höhe.

Der Turmalin umschließt Kupferkies, und auf der Alpe Bellamonte so oft und so häufig, daß man dort auf diesen Erzen schon öfters den Versuch gemacht hat, Bergbau zu führen. Da fand man in den Schachten mit dem Schörl auch noch Lievrit in ziemlich bestimmten Krystallen, von welchem noch Stücke von Eigenthümern im Fassathale verwahrt werden, und Herr v. Pfaundler zu Innsbruck entdeckte auch noch, ebenfalls zwischen dem Schörl, Massen von gelblichweißem Tungstein,

welche, ihrer so bedeutenden Schwere ungeachtet, bis dahin doch ganz verkannt worden waren.

Ein neues kleines Thal, nahe vor Predazzo, und wenig früher, als man die Avisiobrücke erreicht, beendet diesen Granit wieder, und der kleinkörnige, mit weißem Feldspathe, erhebt sich aufs neue: das sind die Felsen, welche durch die Aufsätze des Grafen Marzari Pencati so bekannt geworden sind. Sie sehen, daß durch ihre Verbindungen mit andern Gebirgsarten, man ihnen eben nicht ein Aufliegen auf den Schichten des dichten Kalksteines zutrauen würde. Der Granit liegt nur in der Tiefe, der Kalkstein hier nur auf sehr bedeutenden Höhen. Die Sonderbarkeit der Lagerung der Wacken an dem kleinen Wasserfalle von Canzocolli ist in dem Humboldt'schen Briefe, wie ich glaube, hinreichend erläutert. Ich komme darauf nicht wieder zurück. Aber das, glaube ich, verdient ganz besonders hervorgehoben zu werden, daß die Schichten, welche an diesem Wasserfalle von Granit bedeckt werden, oder ganz auf der Höhe unmittelbar den Granit bedecken, nicht dichter Kalkstein sind, auch nicht Dolomit, sondern körniger Kalkstein, Parischer Marmor. Durch blaulichweiße Farbe, Durchsichtigkeit und festes Ineinanderschließen der die Masse bildenden Körner, unterscheidet er sich gar sehr, und auch schon bei dem flüchtigsten Anblicke von dem wenig entfernten Dolomit. Das ist aber der einzige, wahre körnige Kalkstein, der bis jetzt in dem Fassathale, wie in dem Fleimserthale, gesehen worden ist. Nur in Berührung mit Granit. Was dagegen den Augitporphyr berührt, ist nie körniger Kalkstein, sondern jederzeit Dolomit.

Cima d'Asta.

Es ist mir nicht gelungen, weder die Cima d'Asta zu sehen, noch im Canalthale herauf zu gehen. Eine genaue Beschreibung der geognostischen Verhältnisse, Schritt vor Schritt im letzteren Thale (dem Thale von Cauria), wäre aber sehr wünschenswerth. Es ist eine Spalte im Granite; und viele andere Gebirgsarten, selbst Kalkstein, mögen sich noch dort in Berührung und im mannigfaltigen, gegenseitigen Aufeinanderwirken beobachten lassen. Die Cima d'Asta ist deutschen Geognosten wenig bekannt; daß sie den Gipfel einer so bedeutenden Granitausdehnung bilde, möchte sogar Vielen eine ganz unerwartete Nachricht sein. Durch Herrn v. Ployers des ältern frühere Aufsätze, über den Lauf der Alpen, verleitet, hat man die südlichen Tiroler und Venezianer Alpenketten durchaus für Ketten gehalten, welche nur allein aus dichtem Kalksteine zusammengesetzt wären, und durch spätere allgemeine Beschreibungen ist auch dieser Irrthum niemals berichtigt worden. Nur in Tirol und in den angränzenden italienischen Gegenden wußte man das anders. Die Cima d'Asta steht im Val Sugana, im Fleimserthale und bis nach Fassa, ungefähr in dem Rufe, wie der Brocken im nördlichen Deutschland, und daß sie aus Granit bestehe, ist keinem Bauer in Fassa unbekannt. Graf Marzari scheint diese Kenntniß als etwas allgemein Bekanntes vorausgesetzt zu haben, und in der That sieht man auf einer geognostischen Karte von Tirol, welche der jüngere Herr v. Ployer sehr bereitwillig, schon vor mehr als zwanzig Jahren, den Geognosten mittheilte, die Ausdehnung dieses Granites wenig von der verschieden, wie sie jetzt au;

meinem Entwurfe erscheint. Einige, aber wenig zusammenhängende, und ziemlich unbestimmte Nachrichten über den Granit im Val Cauria, enthalten die Aufsätze des Herrn Uttinger, die Sie bekannt gemacht haben. Aber bei weitem die besten und die genauesten Beobachtungen über diese Gegenden verdankt man dem Herrn Professor Weiß in Berlin, welcher im Herbste des Jahres 1806 die Cima d'Asta bestieg. Und aus diesen werde ich einige Thatsachen anführen, welche die Verbindungen dieser Granitfelsen mit den umgebenden Gesteinen deutlicher werden einsehen lassen.

Von Cavalese, oder vielmehr von Castello im Val di Fiemme, im Val Cadino herauf, sagt Herr Weiß, geht der Weg unausgesetzt über rothen Porphyr. Oben auf dem Scheitel wachsen Knieholz und Alpenrosen. Sehr steil geht man auch noch über Porphyr bis nach Calaminto herab, und findet dort, ehe man den Granit berührt, eine schwache Lage von Glimmerschiefer, in welchem sonst ein Bergbau auf Kupferkies, Kalkspath und Quarz geführt worden. Nun setzt der Granit fort bis in das Thal der Brenta, auf beiden Seiten des Massobaches. Aber kurz vor Telve liegt wieder auf wenig Erstreckung Glimmerschiefer vor, bis zur Thalfläche Val Sugana, oder bis zum Kalksteine von Borgo. Der Granit ist dem von Brixen völlig gleich, er ist nämlich kleinkörnig, von ziemlich gleicher Größe der Gemengtheile, der Feldspath weiß in einzelnen Krystallen, der Glimmer schwarz in isolirten selten schuppigen Blättchen, und Quarz selten und nicht größer als der Feldspath.

Von Pieve di Tessino, östlich von Borgo herauf, gegen Cima d'Asta, betritt man bald wieder Glimmerschiefer, und wenig weiter herauf wiederum den Gra-

nit, der nun bis zum hohen Gipfel selbst ununterbrochen fortsetzt. Dieser Gipfel beherrscht in der That alle nähern Berge umher; er theilt sich in ganz besondere Kuppen, von denen die westlichere die höhere ist, und nach Herrn Weiß Messung 8626 Par. Fuß über das Meer sich erhebt. Die Berge des Porphyrzuges gegen das Fleimserthal reichen wohl nahe an diese Höhe, aber nicht völlig; nur die vergletscherten Dolomitfelsen östlich vom Fassathale, Sasso di Val Fredda, Marmelata di Vedretta und andere steigen bedeutend höher. Nahe unter diesem Gipfel setzen wahrscheinlich ansehnliche Quarzgänge auf; denn Mineralienhändler aus Fassa hohlen nicht selten von dort große Quarzpyramiden, welche denen, wie sie auf Gängen wohl vorkommen, ganz ähnlich sind.

Deutlich sieht man von dieser Höhe, wie sich der Granit bis in das Thal von Cauria (Canalthal) herabzieht, aber kaum weiter, dann folgt bald Glimmerschiefer und niedere Kalkketten darauf. Diese letztere fehlen auf meinem geognostischen Entwurfe; der Glimmerschiefer ist ohne Unterbrechung bis in das Thal von Primier angegeben; weil er wirklich in den Tiefen der Thäler überall hervorkommt. Der Kalkstein würde nur völlig nach Gutdünken darauf gesetzt worden sein, und nach dem Wenigen, was Herr Uttinger davon erwähnt, scheint er auch wirklich nur über wenige Berge sich zu erstrecken, (Taschenbuch XV. 792), — Gegen SO., meint Herr Weiß, werde der Granit vom kleinen Val Tolvagola begränzt, etwa auf der Hälfte des Weges zwischen La Pieve di Tessino und der Cima d'Asta. Dann wird diese Scheidung wahrscheinlich durch das Val Viose fortgesetzt, welches etwas unterhalb Caurico im Canalthale auslauft. Anich's Karten zeigen alles dieses deutlich.

Der Granit bildet alſo eine nicht unbedeutende Ellipſe, deren große Axe von WSW. gegen ONO. gerichtet iſt. Glimmerſchiefer umgibt ihn von allen Seiten, und dieſer Glimmerſchiefer fällt ſtäts von ihm weg, nordwärts gegen NW., ſüdlich gegen SO. Genau ſo iſt es auch an der ganz gleichen Granitmaſſe, welche die Eiſack zwiſchen Mittewald und Brixen durchlauft; eine mantelförmige Umlagerung; oder, wie ich es noch lieber ausdrücken möchte, der Granit erhebt und durchbricht die Schichten des Glimmerſchiefers. Die Schichtung des letzteren wird daher die Fortſetzung des Granites erkennen laſſen, auch da, wo er unter dem Glimmerſchiefer nicht zu Tage hervorkommt, und deßhalb würde ich gern glauben, daß er unter Levico durchgehen müſſe, wohin auch der ganz iſolirt vorkommende Granitberg von Roncegno ſchon deutet.

Ich bitte Sie, jetzt einen Blick auf die Karte zu werfen. Scheint es Ihnen nicht, als ſei eine Korreſpondenz in den beiden ſo ſcharf abgeſchnittenen Granitmaſſen von der Eiſack ober Brixen, und von der Cima d'Aſta gar nicht zu verkennen. Beide ſind in ihrer Richtung von der Hauptrichtung der Alpenkette gar wenig verſchieden, nämlich von WSW. gegen ONO. Und beide ſind, welches ſehr merkwürdig iſt, die äußere Begränzung des Porphyrgebirges. Zwiſchen ihnen liegt die ganze Maſſe des ſichtbaren rothen Porphyrs, und wie ſehr auf ihn auch noch die Hauptrichtung einwirke, zeigt die Richtung der Ketten, welche an beiden Seiten des Fleimſerthales hinlaufen, und der Lauf dieſer Hauptniederung ſelbſt. Mitten aber zwiſchen dieſem rothen Porphyre ſteigt der Augitporphyr auf mit allen Erſcheinungen, welche zunächſt von ihm abhängen. Der Granit bildet alſo

den Rand, den Kelch; der rothe Porphyr den Boden, und der ſchwarze Porphyr bricht daraus in der Mitte hervor, wie eine gereifte und zerſprengende Frucht. Haben nicht auch wirklich rother Sandſtein, Kalkſtein und Dolomit in ihrer auf hohen und niedern Bergen zerſtreuten Lage, bald wenige hundert Fuß über die Meeresfläche, bald in der Region des ewigen Schnees, bald auf mehrere Meilen ausgedehnt, dann wieder nur in einzelnen Kuppen und Bergen auf dem Porphyre, haben ſie nicht völlig das Anſehen von einzelnen Lappen eines ehedem zuſammenhängenden Ganzen, welches durch die Zerſprengung hier ſo mächtig hoch, dort hingegen nur wenig über ſeine urſprüngliche Lage gehoben iſt? Scheint nicht die hohe Kalkſtein- und Dolomit-Umgebung der Cima d'Aſta wie eine äußere Schaale, welche durch das Aufbrechen und Emporheben der innern Maſſen auf die Seite geſchoben iſt?

Je mehr ich das Alpengebirge betrachte, um ſo mehr ſcheint es mir klar, daß man es ſich in ſeiner ganzen Ausdehnung nicht anders vorſtellen müſſe, als eine aufgebrochene Spalte, durch das ehemals darüber hinlaufende Flötzgebirge, in einer Höhe, welche die der Meeresfläche ſchwerlich erreicht haben mag. Der ſchwarze Porphyr, deſſen begleitende Bewegungen die Spalte aufſprengen und öffnen, erhebt, was ſein Hervorbrechen hindert, das primitive Gebirge des Innern; die Spalte öffnet ſich weiter, das bedeckende Flötzgebirge wird immer mehr auf die Seite gedrängt, es kann daher auf den neuen auf der Spalte hervorſteigenden Bergen nichts davon geſehen werden, vielleicht nur einzelne Stücke davon, welche vom Ganzen losgeriſſen, zurückgeblieben ſind, vielleicht ſo ſehr verändert, daß wir auch jetzt ihre urſprüngliche Form noch nicht wieder erkannt haben mögen (Do-

lomit von der Waldraſt bei Innsbruck, Albula, Jaſſo, Bianco, Campo Longo). Der ſchwarze Porphyr ſelbſt, die Urſache, das unmittelbar Wirkende, erſcheint nur erſt dann, wenn die hindernden Maſſen ſo weit erhoben ſind, daß er unter ihnen weg die Oberfläche berührt, daher vorzüglich an den Rändern der Spalte, wo das Gebirge in die Ebene auslauft. Und hier kann er dann noch genug vom Flötzgebirge vorfinden, um es mannigfaltig zu verändern, und es in neue Geſtalten zu formen. Denn nicht bloß Dolomit, auch Gips ſcheint ſo genau an ſein Vorkommen gebunden, daß man ihn, wie bei Dolomit-, ſo auch bei Gipsbergen, ganz in der Nähe, wo ſie vorkommen, unter der Oberfläche vermuthen kann.

So würde das Alpengebirge als eine Kette bloß allein dem ſchwarzen Porphyre ſeine Entſtehung verdanken, ſo auch wahrſcheinlich alle übrigen Ketten auf der Erdfläche; denn faſt bei allen läßt ſich an ihren Rändern dieſe erhebende Gebirgsart nachweiſen, oder erſcheint ſie ſelbſt nicht, doch die Veränderungen, welche wir, als zunächſt von ihr ausgehend, erkannt haben. In Deutſchland ſehen Sie dieſen Porphyr in gleichem Zuge den Fuß des Hundsrücks begleiten. Er kommt dort unter dem Thonſchiefer hervor, und die Spalte der Nahe, welche auf bedeutende Länge durch ihn hingeht, bezeichnet noch ebenfalls die Hauptrichtung der Spalte, über welche der Hundsrück und Taunus hervorſteigen. Am Thüringerwalde durchſchneidet faſt jedes Thal auf der Nordſeite dieſen Porphyr, genau dort, wo es gerade in die Ebene auslauft, und gewöhnlich mit einem eigenthümlichen Konglomerate bedeckt, welches auch an der Nahe (bei Oberſtein) ſo ausgezeichnet iſt, und welches nicht rothes Todtliegendes ſein kann. So ſind die Ausgänge der

Thäler von Friedrichsrode, Georgenthal, Luisenthal, Reinhartsbrunn. Am Harze ſieht man ihn ausgedehnt und mächtig bei Ilefeld; unter den ſchleſiſchen Ketten, unmittelbar an dem rothen Porphyre hin, durch die Fürſtenthümer Schweidnitz und Glatz.

Der rothe, quarzführende Porphyr mag dagegen nicht Ketten, ſondern Kontinente erhoben haben, welches durch die bedeutende Ausdehnung der ihn bedeckenden und von ihm ausgehenden rothen Sandſteine faſt wahrſcheinlich wird.

Granit der Alpen.

Laſſen Sie mich zum Granite zurückkehren. Die Kleinkörnigkeit, die Einzelnheit und die ſcharfen Ränder der Glimmerblättchen darin, die Kleinheit, die Weiße und die Gleichheit in Größe der Kryſtalle des Feldſpathes, das häufige Vorkommen von Hornblende-Kryſtallen, das alles ſind Merkmale, in welchen dieſer Granit von Tirol in weiter Entfernung, und in ganz verſchiedenen Gebirgen, ſich wunderbar gleich bleibt. Man möchte ihn in dieſer Geſtalt Granit des rothen Porphyres nennen; denn, wenn auch vom Glimmerſchiefer umgeben, ſo iſt doch gar häufig der Porphyr nicht weit. Noch beſtimmter aber ſcheint es, daß er ſich nur gleich einzelnen Inſeln in der Hauptſpalte erhebe, welche rings umher von andern Gebirgsarten umgeben ſind, die von ihm abfallen. In den Alpen finde ich ihn noch an drei Punkten wieder; aber an allen ſehr weit von dieſer Deutlichkeit ſeiner Verbindungen mit andern Gebirgsarten entfernt, durch welche das ſüdliche Tirol ſo höchſt belehrend für die ganze Gebirgskunde wird.

Im obern Engadin ſcheidet der Paß der Albula

Kalkstein von solchem Granite. Der Kalkstein ist ostwärts, der Granit westlich vom Passe. Er bildet zwischen Albula und Julierpaß sehr hohe Berge, und wird nur erst am nördlichen Abhange des Juliers von Thonschiefer, dann von Glimmerschiefer begränzt. Die Schichten dieser Gebirgsarten neigen sich aber gegen den Granit, oder gegen SW.; sie scheinen also hier darunter wegzugehen. Eine deutliche Auflagerung des Granites habe ich jedoch nicht beobachten können. Alle Bergreihen um St. Moriz bestehen daraus bis nach Ponte Resina und bis zum Rosetschthale am Bernina herauf. Dieser Granit enthält häufig eben so viel Hornblende als Glimmer; der Quarz würde ihn aber doch von eigentlichen Syeniten bald unterscheiden; denn diese letztere enthalten nicht leicht Quarz im Gemenge.

Die zweite Granitmasse dieser Art, in den Alpen der Schweiz, verräth sich nur in tiefen Spalten der darüber liegenden Gebirgsarten, Thonschiefer oder Kalkstein. Man kann deßhalb ihre Ausdehnung auch nur sehr unvollkommen beurtheilen. Auf einer Seite erscheint sie zuerst im Lauterbrunnenthal, etwa eine gute Stunde oberhalb des Staubbaches. Von hier kann man den Granit, vielleicht zwei Stunden herauf, bis zu den Gletschern verfolgen. Kalkstein bedeckt ihn dann, bis in die Tiefe des Gasterenthales, von welchem er die ersten Abhänge bildet, doch nur wenige hundert Fuß hoch. Wenig in der Enge gegen das Kanterthal herunter verschwindet er wieder unter Kalkstein. Seine Untersuchung in diesem Thale ist die letzte Beobachtung, welche wir dem unvergeßlichen Escher verdanken. (Helvetia, III. Heft 1823.) Was am Schreckhorn, am Finsteraar und auf der Südseite der Jungfrau vorkommt, scheint von diesem

Granite sehr verschieden, und weit mehr dem Gneiße zu gehören. Vielleicht aber muß man hierher noch rechnen, was oberhalb St. Maurice im Wallis auf beiden Seiten des Rhonethales vorkommt, und dort weder in großer Ausdehnung, noch in großer Höhe erscheint.

Nicht eher weiß ich diesen Granit in der Alpenkette wieder zu finden, als weit im Osten. Auf den Rottenmanner Tauern in Steyermark. Von Unzmarkt an der Mur nach Zeyring lauft hier der Weg über eine Kette von weißem, schuppigem Gneiße, in welchem der Glimmer vorzüglich glänzend und in vielen aufeinander liegenden Blättchen hervortritt. Seine Schichten streichen St. 8—9 und fallen gegen NO. Von Zeyring gegen die Tauern herauf, bei Mödlersbrück, wo das große Thal sich verenget, sieht man dagegen Glimmerschiefer, und am Eingange des Thales von St. Johann blauen körnigen Kalkstein, der im Thale herauf in hohen Felsen ansteht. Dieser Kalkstein setzt zwei Stunden weit fort, bis etwa eine Stunde unter St. Johann. Dann erscheint deutlich darunter wieder Gneiß, der offenbar dem kleinkörnigen Granite verwandt, und dem schuppigen Gneiße von Unzmarkt gar nicht mehr ähnlich ist; denn der Glimmer liegt darin, wenn auch schichtenweise, doch in getrennten, isolirten Blättchen, und die Krystalle des Feldspathes sind denen im Granite ganz ähnlich. Dieß Gestein setzt nun fort über die ganz flach aufsteigenden, oben im flachen Thale sehr langgedehnten Tauern bis zum hohen Tauernwirthshause, wo plötzlich eine hohe, weiße und schroffe Kalkkette sich vorlegt, und den Paß vom Thale der Enns bei Rottenmann scheidet. Die Straße wendet sich rechts im rechten Winkel vom Passe weg, und fällt in einer finstern Kluft zwischen Kalkstein

und Granit zum Thale von Trieben herunter. Schwerlich würde man in dieser, mit schreckbaren Abstürzen zur Seite stehenden Felsen den Dolomit vergebens aufsuchen. Der Granit ist dann in der Enge nach Trieben durch Glimmerschiefer begränzt. Wie nun aber dieser Granit (oder ist es vielleicht doch noch Gneiß?), wie er im Fortlaufe der Tauern sich weiter fort erstrecke, wo er anfange, wo er aufhöre, wie er auf begränzende Gebirgsarten wirke, wie diese auf ihn, das alles zu beobachten ist noch künftigen Gebirgsforschern, wahrscheinlich zur reichen Erndte, vorbehalten und aufgespart.

Es ist bekannt, wie sehr überhaupt Granit Seltenheit in den Alpen ist; das aber, was davon noch vorkommt, gehört zuverlässig mehrern ganz verschiedenen Formazionen, so weit nämlich, als Formazionen sich im primitiven Gebirge unterscheiden lassen. Daß dieß nicht ganz unmöglich sei, geht aber daraus hervor, daß man dieselbe Zusammensetzung der Gesteine in denselben Verbindungen an weit von einander entlegenen Gegenden der Alpenkette findet. Sie kennen den Granit des Gothard; er bildet die höchsten Spitzen dieses Gebirges, die Fibia, den Hospiz, das Gustenhorn, und ist dort größten Theils die Lagerstätte der vielen und trefflichen Adular-Drusen, welche vom Gothard gebracht werden. Auch ist Ihnen die wunderbare Schichtung nicht unbekannt, durch welche diese Bergreihen sich auf eine so ausgezeichnete Weise in der ganzen Alpenkette unterscheiden. Von dem Reuchthale nämlich herauf gegen Urseren fallen die Schichten des Gneißes sanft gegen Süden, dann immer stärker; der Glimmerschiefer, seit an der Matt, folgt dieser Schichtung, und immer höher steigt der Winkel des Einschießens. Endlich, auf der Alpe Rotondo, lagert

sich darauf der ungeschichtete Granit, und bildet die Spitzen. Schon ehe man das Hospiz erreicht, folgt darauf wieder der Glimmerschiefer, nun mit steilem Einschießen gegen Norden; dann im Tremolathale herunter mit immer schwächerer Neigung, bis er sich endlich mit etwa 30 Grad Nordfallen in den Engen von Dazio, auf den eben so einfallenden Gneiß lagert. Das Profil der Schichten des Gothard ist also einem Fächer ähnlich, von welchem der Gneiß auf beiden Seiten die äußersten Stäbe bildet, der Glimmerschiefer die darauf folgenden, der Granit aber die senkrechte Mitte. Diese fächerförmige Bildung läßt sich in allen Thälern am Gothard beobachten, im Thale der Unteralp, wie im Medelserthale, und weiter. Westlich hin beendet die senkrechte Granitmasse, da, wo sie aufhört, zugleich auch den ganzen Arm des Gothardgebirges, in der Nähe von Oberwald, zwischen den Pässen der Furka und des Nuffenen. Ostwärts hin setzt sie noch durch das Sonvixthal und wird erst völlig ausgekeilt oben über Vrin auf der westlichen Seite des Leignezthales. So hat es vor vielen Jahren (im Juli 1812) der verewigte Escher beobachtet. Wer diesen Granit für ein gewaltsam bei dem Hervorheben zwischen den Glimmerschiefer eingeschobenes Stück ansehen wollte, würde dadurch wohl den Vortheil erhalten, nicht bloß die fächerförmige Zusammenfügung dieser Schichten, sondern auch sogar die Isolirung des Gothardgebirges auf eine nähere Ursache zurück zu führen, oder, wie man gewöhnlich etwas zu allgemein zu sagen pflegt, diese Erscheinungen erklären zu können.

Dieser Granit ist nun unter allen, welche ihm ähnlich sind, gar leicht zu erkennen; und da er in der Schweiz noch bisher nirgends wieder gefunden worden ist, so kann

man sehr zuverlässig von den Blöcken, welche den Vierwaldstädter, den Zuger, oder den Sempacher See umgeben, bestimmen, welche von ihnen vom Gotthard herabgekommen sind. Quarz und Glimmer zeichnen ihn aus. Er ist stäts kleinkörnig, aber häufig streifig, eine Annäherung zum schieferigen Gefüge. Die schwarzen Glimmerblättchen sind nicht isolirt, sondern in kleinen Gruppen versammelt, und über ihnen weg liegen gewöhnlich einige höchst dünne Blättchen von hell-grünlichgrauem Talke, von lebhaftem Silberglanze; wodurch denn auch Stücke von weither leuchten und glänzen. Der gelblichweiße Feldspath liegt in einzelnen Krystallen zwischen den Blättchen, nicht aber der Quarz. So sehr man sonst gewöhnt ist, einen Quarzkrystall, oder ein Korn im Granite, nur durch andere Gemengtheile begränzt zu sehen, daher ihn selbst fast stäts mit muscheligem Bruche, um so mehr überrascht, wie er hier am Gothard jeder Zeit feinkörnig ist, eine Sammlung von vielen, höchst kleinen, kaum sichtbaren Dodekaedern. Er zeigt sich hier, so ungefähr, wie in feinen Sandsteinen, und mit der Loupe entdeckt man nicht selten den sechseckigen Durchschnitt der Pyramiden. Das fällt auf, und wenn auch nicht sogleich die Ursache hervortritt, so sieht man doch mit dem ersten Blicke, daß diesem Granite etwas Fremdartiges, Ungewohntes eigen sei. Es liegt durchaus nur in der Feinkörnigkeit des Quarzes.

Nicht eher habe ich solchen Granit wieder gesehen, als in Tirol, in der Gegend des Brenners. Wenn man bei Stafflach, oberhalb Steinach, durch eine Enge im Glimmerschiefer gekommen ist, so liegen in Menge solche Blöcke umher. Sie kommen von den Gletschern, welche im Osten das Zamsthal beenden, und dort oben

mit denen im Pfitschthale zusammen hängen. Gegen Gries, auf der Straße des Brenners, sieht man sie nicht mehr. Auch hier bilden sie also die größten Höhen, über Gletschern und Eisfeldern, wahrscheinlich aus dem Gneiße hervor.

Wieder erscheint dieser ausgezeichnete Granit in Salzburg auf der Höhe des obern und untern Sulzthales im Pinzgau, ganz oben in den Eisfeldern versteckt. Es ist überhaupt, auch im Lande, eine gar unbekannte, wenig besuchte und nie beschriebene Gegend. Die ausgedehnten, zahllosen und mächtigen Gletscher dieser Thäler bringen eine große Menge Blöcke herunter, und der jenseitige Abhang des Salzathales ist ganz damit bedeckt, bis auf ansehnliche Höhe, von Hollersbach bis jenseits Wald, das ist, von dem ersten Punkte an, von welchem man in die Sulzthäler herein sieht, bis dorthin, wo vorliegende Berge diese Einsicht verhindern. Die meisten dieser Blöcke bestehen aus grobschieferigem Gneiße mit schwarzem, verflossenem Glimmer, mit unbestimmten Rändern; gar viele aber auch und sehr große aus jenem Gotthards-Granite. Der körnige Quarz bildet Massen einer Nuß bis zu einer halben Hand groß, und besteht auch hier gänzlich aus kleinen, völlig durchsichtigen Dodekaedern. Also auch hier zeigt sich dieses merkwürdige Gestein anstehend nur in Gletscherhöhe zwischen fast unersteiglichen Felsen, und wahrscheinlich auch wieder aus oder im Gneiße. Schwerlich wird es dann weiterhin im Fortlaufe der Alpen, durch Steyermark bis nach Ungarn, noch einmal wieder aufgefunden werden können.

Auch in andern deutschen Gebirgen hat man von solchen Graniten noch nie etwas ähnliches gesehen.

IV.

Geognostisches Gemählde von Südtirol.

Ein Schreiben

des

Herrn Leopold v. Buch

an

Herrn A. v. Humboldt.

Sie kehren zurück von einer Wanderung in einen Theil des Thales Fleims, auf dem südlichen Abhange der Tiroler Alpen. Diese Reise hat Ihnen den Aufsatz über die Dolomite, und ihr ungewöhnliches Lagerungs-Verhältniß zurück gerufen, welchen ich zuerst in dem Tiroler Bothen hatte abdrucken lassen [1]). Ich trage kein Bedenken, diese Arbeit Ihrer Einsicht zu unterwerfen; aber ich habe für nothwendig erachtet, die Skizze einer geognostischen Karte und einige Durchschnitte jener Berge hinzu zu fügen, welche ich in Absicht auf geognostisches Studium für wichtiger und lehrreicher, als die meisten andern Berge Europas ansehe. Diese Karte und Profile der Alpen im südlichen Ti-

[1]) Dieser Aufsatz ist in der Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg II. Bd. S. 296 nach den später von dem Herrn Verfasser selbst getroffenen Berichtigungen enthalten.

rol machen nun Erläuterungen nothwendig, ohne welchen man die Schlußfolgen, die ich aus meinen Beobachtungen ableiten zu dürfen glaube, der Flüchtigkeit beschuldigen könnte. Dieser Brief ist zwar schnell hingeworfen worden, ich schmeichle mir aber, Sie werden denselben mit jener Nachsicht lesen, welche man sogar physikalischen Hypothesen nicht versagt, wenn sie auf eine gewisse Zahl wohl erwiesener Thatsachen gestützt sind.

Augitischer Porphyr.

Ich habe unter diesem generischen Namen alle schwarze Massen des Thales von Fassa und der Umgegend begriffen, welche dort vorkommen, und die Schichten von rothem Sandsteine und von Kalkstein verrücken, folglich alle Mandelsteine, die Tuffe und selbst die wahren Basalte, welche letztere aber in jenen Bergen ziemlich selten sind. Ich glaube, dieses ganze Gebilde (Formazion) verdiente, unter einer angemessenen Benennung, als eine intermediäre Formazion, von einer Seite von den eigentlichen Basalten, von der andern von den rothen quarzführenden Porphyren, abgeschieden zu werden. Man glaubt sich in Fassa nicht zwischen basaltischen Bergen zu befinden. Die unterscheidenden Merkmale dieser Formazion sind die Gegenwart des Augites, welcher wahrscheinlich alle diese problematischen Gesteine schwarz färbt, ferner die Abwesenheit des Quarzes und die Häufigkeit der in der Masse zerstreuten Feldspath-Krystalle.

Es ist folglich kein Porphyr mit augitischer Grundmasse, wie man zu glauben geneigt sein könnte, und wie mit mehr Grund die Gesteine genannt werden dürften, welche die wahre basaltische Formazion ausmachen.

Ich habe die Verhältnisse der Substanzen von vielen

dieser Gebirgsarten nach der Eigenschwere zu bestimmen versuchet [2]), und dabei gefunden, daß die schwärzesten Massen der Berge dreimal mehr Feldspath als Augit enthalten, der Augit von Puflatsch aber hiervon einige Ausnahme mache. Gleiche Verhältnisse und Eigenschwere finden sich auch bei den augitischen Porphyren von Martinskirchen und Schottlands, dann jener von Farön. Die Basalte Deutschlands geben aber im Ganzen ein größeres spezifisches Gewicht, welches dem eingemengten Magneteisen zuzuschreiben ist. Nur dann, wenn die Eigenschwere dieser Massen jener der Augite sich nähert, oder sie übertrifft, findet man Olivin darin. Diese Substanz ist ausgeschlossen von der Zusammensetzung der augitischen Porphyre, und daraus ergibt sich noch ein bezeichnendes Merkmal für jene Formazion, welches wahrscheinlich durch die Gegenwart des Feldspathes bedinget wird. Der Olivin stellt sich nur dann häufig in diesen Gebirgsarten ein, wenn der Feldspath verschwindet; denn er bildet sich, wie man vermuthen kann, aus den Elementen des Feldspathes selbst. Es ist diensam, hier zu bemerken, daß das Fossil, welches man bisher als Olivin aus dem Fassathale bezeichnet hat, noch keiner sorgsamen oryktognostischen Prüfung unterworfen worden [3]).

---

[2]) Die sehr scharfsinnige und interessante mechanische Analyse, auf welcher dieser Versuch sich gegründet, wurde, da sie die Mehrzahl der Leser dieser Zeitschrift nicht ansprechen würde, weggelassen. — Aus gleicher Ursache mußten auch einige andere Stellen etwas verkürzet werden.

[3]) Dieses Fossil ist sehr selten von den Mineralien-Händlern aus Fassa, und nie in schönen Exemplaren zu erhalten. — Das Exemplar, welches das Nazionalmuseum besitzet, ist ebenfalls nicht geeignet, um darüber absprechen zu kön-

Die Beweiſe für die Erhebung dieſer Porphyre aus dem Innern (der Erdrinde) ſind ziemlich zahlreich und ſehr mannigfach in der Gegend des Faſſathales. Ich werde einige anführen, die vorzüglich auffallend ſind, und die ſich am leichteſten bewähren laſſen.

Das Geſtein findet ſich nie in gleichförmiger Lagerung mit einer andern Felsart. Man kann ſelbſt nicht einmal auf beſtimmte Weiſe ſagen, daß es ihnen aufgelagert iſt. Häufig möchte man dieſes glauben; allein Unterſuchungen mit Sorgfalt angeſtellet, haben dargethan, daß es nur Täuſchung ſei. Die zweite Figur der Tabelle I zeigt, was man zu Fontanaz ſieht, zwiſchen Vigo und Campedello. Aus dem Thalgrunde entdeckt man ſehr leicht die Sandſchichten ſowohl, als die darauf liegenden Kalkſchichten. Der Kamm des Abhanges läßt eine große augitiſche Lage wahrnehmen, deren ſchwarze Farbe von dem Blendendweißen des darunter liegenden Dolomits ſeltſam abſticht. Gewaltige Blöcke dieſes ſchwarzen Geſteines, von oben herab gefallen, finden ſich am Fuße des Berges aufgehäuft. Das Aufgelagertſein desſelben ſcheinet hier außer jedem Zweifel, um ſo mehr, da faſt alle Schichten gegen das Innere des Berges fallen. Allein kaum hat man das Plateau des Seitenthales des Duron, genannt il piano del Duron, erreicht, ſo zeigt ſich mit derſelben Augenſcheinlichkeit, daß was man als erwieſene Thatſache beachtete, nur ein trügeriſches Phänomen war. Das augitiſche Geſtein ſenkt ſich hinab bis in den Grund des Thales, ohne daß irgend

---

nen. — Indeſſen ſcheinet dieſes Foſſil nicht Olivin zu ſein, ſondern zu dem Augit, und zwar zum Malakolith, zu gehören.

Anmerk. d. Redakt.

eine andere Lage darunter hinweg geht. Durch ähnliche Erscheinungen lassen sich die Geognosten häufig verleiten, offenbare Ueberlagerungen da zu sehen, wo solche gar nicht vorhanden sind. Dahin gehören auch die Ueberlagerungen von Trachyten in den Euganeischen Gebirgen auf Kalkschichten, die der Kreide ähnlich sind. Ich betrachte sie immer als einfache Anlagerungen, von der Erhebung der Trachyte herrührend.

Welche Meinung könnte man über die Lagerung des augitischen Gesteines im Cipitthale fassen, wenn man solches nicht als aus der Tiefe erhoben, und gewaltsam in den dasselbe umgebenden Dolomit gestoßen, betrachten wollte! [4]) — Das genannte kleine Thal des Cipit ist eine wahre Schlucht, welche das Plateau der Seiser Alpe von den steilen fast durchaus unzugänglichen Felsen von Schlern scheidet. Man steigt in diese tiefe Schlucht über Mandelstein und dichte augitische Porphyre hinab. Hat man den Grund beinahe erreicht, so zeigt sich, daß dieselben Massen zwischen dem Dolomite eindringen, welcher die entgegen gesetzte Seite zusammensetzt, so wie solches ungefähr das Profil 6 darstellt. Fast ganz eingeschlossen von Dolomit, ausgenommen in der Tiefe, ist es kein Lager mehr, auch kein Gang, oder ein unterhalb dieses Dolomits anstehendes Gestein, weder eine Umwandlung einer Gebirgsart in eine andere, welche durch irgend eine außergewöhnliche

---

[4]) Diese Theorie scheinet bei dem ersten Anblicke vielleicht vielen unbegreiflich. — Sehr trefflich sprach Herr v. Humboldt (als ich hierüber mit ihm zu sprechen das Vergnügen hatte): »— der Mensch ist nur 5 bis 6 Schuh hoch, und es fällt ihm schwer zu begreifen, wie die Natur in kolossalen Massen wirket.« —

Anmerk. d. Redakt.

Urſache hätte herbei geführt worden ſeyn; denn die Wandungen, wo beide Geſteine einander begränzen, laſſen die größte Regelloſigkeit wahrnehmen, ſo wie dieß auch geſchehen mußte, wenn man voraus ſetzet, daß die augitiſche Maſſe empor gehoben, und gewaltſam durch das ſie umgebende Geſtein geſtoßen worden ſei.

Große Stücke der einen und der andern Felsart finden ſich unter einander gemengt, und es kommen kleine Tuff-Lagen, von einigen Fuß Erſtreckung, zwiſchen dieſen Maſſen vor; das Streichen und Fallen der Tuff-Lagen iſt höchſt vielartig.

Unter dieſen Tuffen und Blöcken findet man die ſchönen Apophylite [5]), welche die Mineralien-Sammlungen von ganz Europa zieren. In der Tiefe, entfernt von den Dolomiten, gibt es weder Tuffe noch Blöcke, noch mandelſteinartige oder ſchwammige Maſſen. Hier wird das augitiſche Geſtein mehr und mehr dicht und feſt.

Der Cipit entdeckt uns, ſo ſcheint es mir, wie man ſich die Fortſetzung der augitiſchen Porphyre, (welche faſt auf die ganze Erſtreckung des Faſſathales die Dolomite von den untern Kalkſchichten trennen) nach der Tiefe zu vorzuſtellen habe. Es iſt wahrſcheinlich, daß der Porphyr überall in regelloſen Maſſen im Innern der Kegelberge, der Piks und der Koloſſe von Dolomit ziemlich aufwärts ſteigt; man wird darum nicht überraſcht ſein, wenn er, und zwar mitunter auf ſehr bedeutenden Höhenpunkten aus dieſen nämlichen Dolomiten hervorragt. Figur 1 Tab. I gibt davon ein ſehr denkwürdiges und auffallendes

---

[5]) In Tirol mehr unter der Wernerischen Benennung Ichthyophthalm oder Fiſchaugenſtein bekannt.

Anmerk. d. Redakt.

Beispiel. Wenn man von dem Monzonberge sich nach dem Passe Campagnazzo wendet, so erreicht man bald den Fuß der Dolomitberge, und so lange der Paß anhält, zeigt sich kein anderes Gestein. Hat man aber die größte Höhe, welche mehr als 1200 Toisen über den Meeresspiegel erhaben ist, erstiegen, so sieht man plötzlich zur linken Seite, und in einer beträchtlichen Höhe einen ganz schwarzen Felsen, eingeschlossen in den weißen, nackten und steilen Dolomitmassen. Dieser Fels von ansehnlicher Breite dringt in kegelartiger Gestalt mit Schnelligkeit in den sich weiter ausdehnenden Dolomit abwärts. Die davon losgetrennten und durch die Wasser fortgeführten Blöcke bilden, von diesem Felsen an, auf den sehr weißen Trümmern des herrschenden Gesteines, einen sehr sichtbaren und sonderbaren schwarzen Streifen. Es ist noch derselbe augitische Porphyr mit Feldspath-Krystallen; und gewiß, man wird hier kein auf dem Dolomite ruhendes Lager, noch einen gewöhnlichen Gang finden, sondern einen Theil dieser augitischen Massen, welche in dem Innern der Dolomitberge eingeschlossen sind. Die schwarze Masse, welche hier zu Tage ausbrach, erhebt sich 8200 Fuß über die Meeresfläche.

Aus dem Grödnerthal ins Gaderthal gehend, welches in das Pusterthal auslauft, trifft man zwei nicht minder merkwürdige Felsen als der vorhergehende, und viel leichter besteigbar. Nachdem man von Piano de la Gredina aus über schwarze, dichte Kalklager hinweg geschritten ist, findet man in der Höhe des Passes [c]), zum ersten Male in diesem Theile von Tirol, Lager von Grauwacke und von

---

[c]) Das Grödner Jöchl genannt.

Anmerk. d. Redakt.

Thonschiefer; diese Lager dringen bald in die Tiefe ein; der Dolomit der Berge zur linken Seite geht herunter in den Thalgrund, und der Weg bis Calfosco führt über kein anderes Gestein hinaus. Plötzlich erhebt sich immer zur linken ein schwarzer vom Dolomite getrennter Fels, der kein Lager darin bildet, und offenbar in das Innere hinab reicht; es ist ein schwammiges, mandelsteinartiges, augitisches Gestein.

Es erhebt gleichsam zwei Arme in die Luft, und diese Arme tragen eine sehr beträchtliche Masse — über 20 Fuß lang — bestehend aus dünnen Lagen von Grauwacke, von schwarzem Kalksteine und von Thonschiefer. Diese Lagen sind identisch mit jenen, welche man in der Höhe des Passes, und am Zißerberge zwischen Colfosco, und la Pieve von Buchenstein antrifft; aber auf dem Wege von Colfosco zeigen sie sich nicht mehr, und alles, was diesen sonderbaren Felsen umgibt, ist weißer, körniger Dolomit. Es muß folglich das augitische Gestein jene Grauwacken- und Schieferlager aus dem Innern herauf gehoben haben, indem es sich selbst durch den Dolomit hindurch den Weg bahnte. Weiter abwärts, ungefähr eine halbe Stunde, ehe man Colfosco erreicht, stellt sich ein anderer Fels zur linken Seite und unfern vom Wege dar. Er ist nicht getrennt vom Dolomite, sondern von ihm eingeschlossen und dieses auf solche Weise, daß man letztern sehr bestimmt darüber hinziehen, und ihn nach allen Seiten (die Tiefe ausgenommen) umgeben sieht. Die ganze Masse des augitischen Porphyres scheint selbst in zwei besondere Massen geschieden zu sein, welche ursprünglich nur eine einzige ausmachten, und denen es an hinreichender Kraft gebrach, im Dolomite weiter vorwärts zu dringen. Herr v. Pfaundler — in einer Beschreibung dieses Weges in der Zeitschrift

des Herrn v. Moll — war gleichfalls überraſcht worden vom Anblicke dieſes Felſens, und ſchon vor beinahe zwanzig Jahren hatte er die Naturforſcher aufgefordert, ihm eine beſondere Aufmerkſamkeit zu gönnen. (Man ſehe Fig. 3 und 4 Tab. I.)

Die Erſcheinung, wie ſie Fig. 5 Tab. I darſtellt, iſt nicht ſelten in der Gegend des Faſſathales.

Ein großer Theil der Dolomitlagen zeigt ſich gänzlich geſchieden von der Geſammtmaſſe, umgeben und umhüllt von augitiſchem Geſteine. So beobachtet man es unterhalb des Ortes, genannt Sotto i Saſſi, den Mineralogen bekannt durch die ſchönen rothen Stilbite, welche ſich hier finden. Sie ſehen, dieß gleichet ziemlich den Schichtentheilen von rothem, im Dolomite eingeſchloſſenen Sandſteine, welche die Herren Hutton und James Hall am Salisbury Craig entdeckt haben, und jenen, die in den Dolleriten des Schloſſes von Sterling gefunden werden, wovon Herr Macculloch die Beſchreibung und Abbildung geliefert hat. Dieſe Gelehrten haben darin mit Recht einen Beweis des Aufſteigens der Dolleritfelſen gefunden; ein Aufſteigen, durch welches die aufliegenden Lager gebrochen, mit fortgeführt und umwickelt wurden. Das Anſehen der ſo eben genannten Geognoſten gibt den aus Thatſachen abgeleiteten Beweis, daß die augitiſchen Porphyre des Faſſathales ihre gegenwärtige Lage durch ein wahrhaftes gewaltiges Aufſteigen erhielten, ein neues Gewicht. Allein beachten wir wohl, daß es ſich nicht um das vereinzelnde Aufſteigen eines Felſens handelt, ſondern um das Aufſteigen der geſammten Maſſe der Berge, folglich des ganzen Landes.

In der That, die Lager von rothem Sandſteine und von Kalk mit eingeſchloſſenen Muſcheln finden ſich in einer

abgerissenen Stellung, und zugleich auf so verschiedenen Höhen, daß man vergeblich bemüht sein würde, alle diese abgesonderten Theile von ihrer Höhe von mehr als 1200 Toisen über dem St. Pellegrino bis zu der von 150 Toisen ober Kaltern und Tramin auf ein allgemeines Niveau, oder auf ein allgemeines Fallen zurück zu führen. Aber überall, wo jene Sandsteine und jene Kalklager so bedeutend steile Abdachungen zeigen, liegt Dolomit auf ihnen, und dann wird man nicht vergebens streben, das augitische Gestein, welches sie emporhebt, irgendwo aufzufinden. Es scheint demnach ziemlich naturgemäß, zu glauben, daß alle diese Lager, gleich dem Dolomite selbst, durch den Augitporphyr aufwärts getrieben worden; um so mehr, da man nicht einzusehen vermag, wie der Porphyr dieselbe hätte durchdringen können, ohne sie empor zu heben. Nun ist aber in dem geognostischen Profil des Duron Fig 2 Tab. I der Beweis des Durchdringens gegeben worden; und wenn die Masse gewaltsam aufwärts getrieben wurde, so begreift man leicht die große Verschiedenheit im Niveau und dessen Abfälle. Ueber die Wirkungen dieses Aufsteigens nachdenkend, wird man weniger überrascht sein, versteinerte Anomien im Sandsteine und in den Kalklagern, in 8000 Fuß Höhe beim Sasso di Val Fredda zu finden. Diese nämlichen Versteinerungen, welche bei 5400 Fuß hoch über dem Passe von la Caressa, in einer Höhe von 3800 Fuß über Seiß, und von 2600 Fuß oberhalb St. Paul und Kaltern, am Fuße des Mendolaberges, angetroffen werden, lagen vielleicht vor der Katastrophe des Emporhebens, um vieles niedriger als das Meeres-Niveau.

Eine ziemlich gewichtige Einrede gegen das Emporheben der Schichten könnte von dem konstanten Phänomen

ihres Geneigtseins gegen das Innere des Berges, das ist gegen den augitischen Kern entnommen werden; eine Thatsache, welche scheinbar der Annahme einer Aufhebung widerspricht. Man sollte vielmehr erwarten, sie alle nach der entgegen gesetzten Seite sich neigen zu sehen; allein, in solchem Falle würde man dieser abgerissenen und emporgehobenen Schichtentheilen kräftigen Widerstand genug zutrauen, um dem Aufheben eines ihrer Enden sich widersetzen zu können, während das andere Ende da empor getrieben worden, wo die Gewalt kräftiger wirkte; eine Voraussetzung, die den Wirkungen nicht angemessen ist. Eine Gewalt, welche Berge, ganze Landstriche empor treibt, würde selbst in ihren Modifikazionen die Kraft übertreffen, die das Ende der Schichten der Emporhebung derselben entgegen setzen könnte, damit daraus eine Neigung von der aufhebenden Masse gegen das Innere hervorginge. Entweder wird die ganze Masse der Schichten empor gehoben, oder sie wird zerbrochen, und der nicht in die Höhe gegangene Theil behauptet seine alte Stelle, wie solches die Erfahrung darthut. Die Schichten mußten folglich in einer wagerechten oder in einer dieser nahe kommenden Lage erscheinen, welches auch immer ihr Niveau sein möge.

Ich will nicht versuchen einen zureichenden Grund ihrer auffallenden Neigung anzugeben, überzeugt, daß derselbe früh oder spät, aus einer noch zu machenden Beobachtung hervor gehen werde.

Indessen wage ich darauf hinzudeuten, daß es möglich ist, die Ausdehnung der augitischen Massen sei bei ihrem Aufsteigen zwar sehr beträchtlich gewesen, sie haben sich aber nach und nach wieder zusammen gezogen, und die nachbarlichen Schichten, jene, welche in unmittelbarer Berührung mit den augitischen Porphyren waren, gezwun-

gen, dem allmählig entstehenden leeren Raume zu folgen, und sich nach dieser Seite hin zu neigen, das heißt, gegen das innere der Berge.

Das Emporheben des augitischen Porphyres ist später erfolgt, als die Bildung der rothen Sandsteine und der kalkigen Schichten; aber diese Sandsteine sind wesentlich verbunden mit der Formazion des rothen Porphyres, und sie können nicht leicht davon geschieden werden. Daraus folgt, daß der augitische Porphyr den rothen Porphyr eben so, wie den Sandstein durchbrochen haben müsse. Um ihn durchbrechen zu können, mußte er den Porphyr selbst empor gehoben haben; denn ich sehe mich genöthiget, hier die Bemerkung zu wiederhohlen, daß es nach meiner Hypothese nicht ein einzelner augitischer, daß es die ganze Oberfläche eines Landstriches war, die zum Tage empor stieg. Nun bitte ich, werfen Sie nur einen Blick auf die geognostische Karte, welche ich Ihnen sende [7]).

Scheint es nicht, daß der auffallende Parallelism der Höhe des Fassathales mit den Schluchten, durch welche der Eisack und Avisio herab kommen, und mit der Bergkette aus rothem Porphyr zwischen Cima d'Asta und dem Avisio, ein Beweis des Emporhebens durch die augitischen Gesteine ist? —

Diese letztere Kette, welche zwischen Pergine und Ron-

---

[7]) Um dem Wunsche mehrerer Freunde der Geognosie zu entsprechen, hat die Redakzion diese vortreffliche Karte in Steindruck gelegt, und für das Illuminiren derselben Sorge getragen. Wer daher eine solche illuminirte Karte zu erhalten wünscht, kann dieselbe von der Redakzion der Zeitschrift von Tirol und Vorarlberg um den Preis von 36 kr. R. W. beziehen.

Anmerk. d. Redakt.

regno endigt, oder genauer, zwiſchen Val Fiorozzo und Val Larganzola, erhält ſich auf einer ſo bedeutenden und ſo beſtändigen Höhe, daß ſelbſt der Paß von Calamenta, zwiſchen Cavaleſe und dem Valſugana nur 6297 Fuß über dem Meere gefunden werden konnten. Ich zweifle darum nicht, daß die ganze ſchöne Kuppel, welche die Porphyrberge zwiſchen Meran und Klauſen zuſammen ſetzen, ihre Erhebung den augitiſchen Geſteinen verdanke, die, um ganz hervor zu brechen, gegen das Faſſathal hin, weniger Schwierigkeit fanden.

Die Schluchten des Sarenthales und der Eiſack, zwiſchen Kollmann und Botzen, werden die naturgemäßen Folgen dieſer gewölbartigen Emporhebungen einer urſprünglich wagerechten Maſſe ſein. Ein Gewölbe, ausgedehnt über einen ſehr großen Raum, muß zuſammen brechen, und ſteile tiefe Schluchten bilden, wie ſolche in allen Thälern von Tirol oberhalb Bozen zu ſehen ſind.

Nach dieſen Betrachtungen würde ich nicht erſtaunt darüber geweſen ſein, irgendwo im Innern dieſer Thäler die augitiſchen Porphyre unterhalb des rothen Porphyres zu ſehen. Ich habe ſie ſelbſt in der ganzen Erſtreckung des letztern geſucht; aber faſt überall ohne Erfolg. Sogar am Berge von Theis, oberhalb Klauſen, wo das Augitgeſtein eine ſehr beträchtliche Erhöhung bildet, und ganz in der Nähe des rothen Porphyres zeigt ſich nichts, was das gegenſeitige Lagerungs-Verhältniß beider Felsarten genau beſtimmte. Der mandelſteinartige Augitporphyr reicht hinab bis zum Grunde des Thales, ohne daß der rothe Porphyr ihn überdeckt, oder davon überdeckt wird. Glimmerſchiefer umgibt ihn nach Weſten und Norden. Die Scheidung beider Geſteine hat auf einer Seite Statt durch ein Haufwerk ſchwarzer Kugeln mit konzentriſchen

Lagen, von der andern Seite durch einen sehr kieselreichen und so sehr zertrümmerten Schiefer, daß die Felsen eher aus einem Agglomerat eckiger Schieferstücke, als aus Glimmerschiefer selbst zu bestehen scheinen. Biethet nun auch der Berg von Theis keine zureichenden Beweise, um die Auflagerung des rothen Porphyres auf dem augitischen Gesteine darzuthun, so kann er wenigstens angeführt werden, um zu zeigen, daß diese Felsart unter dem Glimmerschiefer aufsteigt, und ihn auf die Seite schiebt. Glücklicher war ich bei dem Hinabsteigen in das Thal des Avisio; denn nachdem ich stäts über quarzhaltigen Porphyr bis Cembra, einige Stunden über dem Ausgange jenes Thales, abwärts geschritten war, entdeckte ich unterhalb dieses Ortes und seitwärts einer Art Ebene, eine sehr bedeutende Masse der augitischen Formazion, deren schwarze Farbe gegen das Rothe des quarzführenden Porphyres sehr abstach, und davon sehr entschieden getrennt war. Das Aeußere, oder gleichsam die Rinde dieser schwarzen Massen bestehet wie gewöhnlich aus konzentrischen Kugeln mit festem Kern, und durch eine Art Tuff verbunden, welcher selbst aus wenig kohärenten kleinen Stücken der Masse zusammen gesetzet ist.

Die Eigenschwere dieses Gesteines steigt bis 2,8; die Masse ist schwärzlichgrau und glanzlos; sie enthält keinen Quarz, sehr wenige rothe Feldspath-Krystalle, und einige ziemlich deutliche Augite. Es ist folglich entschieden ein Fels, dessen Masse der Formazion des augitischen Porphyrs angehört; sein Anblick zeigt deutlich, daß er im rothen Porphyre eingeschlossen ist, ausgenommen gegen die Tiefe zu, wo sich derselbe wahrscheinlich mit einer Masse von der nämlichen Natur verbindet, welche unter allen Bergen der Alpen hinzieht.

Schon viele Jahre zweifle ich nicht daran, daß die ganze Kette der Alpen, wenigstens die der Kalkalpen, ihre Erhebung der augitischen Formazion verdankt; und es scheinet mir, man muß sich zu dieser Annahme bekennen, wenn man den südlichen Theil von Tirol mit Sorgfalt studirt hat. Diese augitische Formazion durchbricht die Schichten, welche sich ihrem Hervortreten widersetzen. Sie bildet gleichsam einen unermeßlichen Gang, dessen Streichen jenes der Bergkette ist. Sie durchbricht oder erhebt zuerst die rothen Porphyre, dann den Sandstein, dann die Kalklager, welche durch diese Gewalt, auf die mannigfachste Weise verändert, gebogen und wieder aufgerichtet worden. Man würde an diesen Ursachen in dem größten Theile der schweizerischen Kalkalpen nicht zweifeln, allein man erkennt sie, wenn man einen Blick auf die Karte wirft, und wenn man die Beschaffenheit des Mendolaberges, Bozen gegenüber, studirt. Man sieht darin ein Modell der ganzen Kalkkette der Alpen. Das augitische Gestein selbst, im Innern verborgen, erscheint nicht, aber der rothe Porphyr setzt am nördlichen Ende dieses steilen Berges, gegen Tisens und gegen Meran, ziemlich erhabene und breite Hügel zusammen. Der rothe Sandstein folgt dem rothen Porphyre, und dehnt sich über einen bedeutenden Raum aus. Das höchste bildet eine unersteigliche Dolomitmauer von fast tausend Fuß Höhe. Der Porphyrstreifen zieht sich abwärts, aber bald verliert er sich in die Tiefe bei Kaltern. Er erscheinet in wenig ausgedehnten Hügeln bei Kurtatsch nur wieder, um daran zu erinnern, daß er noch über der Oberfläche dieses Gebiethes vorhanden ist. Der rothe Sandstein zieht sich ebenfalls abwärts, und bei Margreit ist er gänzlich unter dem Boden verschwunden. Die Dolomitmauer reicht alsdann bis

in die Thaltiefe hinab. Wenn man Gelegenheit gehabt hätte nur den einzigen Gazzaberg zu beobachten, welcher eine Fortsetzung des Mendolaberges ist, wer würde gezweifelt haben, daß sein Fuß auf rothem Sandsteine ruhe, daß dieser rothe Sandstein dem quarzführenden Porphyre aufgelagert sei? — Wer würde haben glauben können, daß jener Gazzaberg seine Erhebung, und selbst die Natur seines Gesteines, einem augitischen Porphyre verdankt, der verdeckt geblieben und der zugleich den quarzführenden Porphyr und den rothen Sandstein empor gehoben hat? In einer durchaus ähnlichen Lage findet man sich im westlichen Theile der Alpen. Die Wirkung des Emporhebens zeigt sich hier in der Gestalt und in der Unordnung, in der Zerrüttung der Kalkberge; aber alles, was als die Ursache dieser Erscheinungen gelten kann, der rothe Sandstein, der quarzführende Porphyr und der augitische Porphyr bleiben hier verborgen; nun läßt sich aber diese nämliche Alpenkette, in ihrer östlichen Hälfte, dem äußersten Theile der Mendola vergleichen.

Hier tritt der rothe Sandstein nach und nach hervor, dann der quarzführende Porphyr. Der erste setzt große und erhabene Berge oberhalb der Kalkalpen zusammen, nämlich zwischen Kufstein und Reichenhall, längs dem Kaiserberge; der Porphyr erscheint am Feizberg unfern Bergen, in der Gegend von Reichenhall. Diese Porphyre sind in der südlichen Kette in Kärnthen und Krain so wenig verborgen, daß ich sie oft entdeckt habe, wenn ich selbe am Fuße der großen Dolomit- und Kalk-Kolosse suchte, wie am Terglou oder Manhartsberge, und bei Weisenbach. — Jene Kolosse verrathen nämlich durch ihre aufgetriebene Gestalt die Ursache, die sie empor gehoben. So findet man die Lagen von rothem Sandsteine, und oft

den Porphyr selbst längs der ganzen sehr steilen Dolomitkette wieder, welche unterhalb Sillian im Pusterthale, zwischen den Thälern der Drau und der Kurtätsch, anfängt, und nachdem sie fast ohne Unterbrechung, zwischen dem Drauthale und dem Geilthale fortgedauert hat, plötzlich oberhalb Villach in dem berühmten Bleiberge endigt. Alles, was Tirol uns lehrt über die Formazion der Kalkalpen und der Dolomite, wendet sich sehr natürlich, und auf höchst genügende Weise, auf die Kalkalpen von Kärnthen, von Steyermark, vom Salzburgischen und vom Innthale an. Diese Gründe sind es, welche mich bewegen Tirol als den Schlüssel zur Theorie der Alpen anzusehen [8]), ein Schlüssel, ohne den man die wahrhafte Zusammensetzung dieser Berge nur sehr unvollkommen einzusehen vermag.

Rother Sandstein.

Seit ich die Trümmergesteine in den basaltischen Inseln (Madera, Santa-Cruz von Teneriffa und Groß-Canaria) gesehen, an deren Bildung das Wasser bestimmt keinen Antheil gehabt hat; seitdem ich erkannt, daß die meisten Basaltberge aus dem Innern der Erde unter der Gestalt von Hügeln oder von Gängen, umgeben mit Agglomeraten ihrer eigenen Masse, untermengt mit Trümmern der Schichten, welche sie durchsetzen (Agglomerate, die folglich ihren Ursprung der Reibung der Basalte ge-

---

[8]) Möchte dieser wichtige Ausspruch doch auch dazu beitragen dem geognostischen Studium in Tirol mehr Gönner, Liebhaber und Sammler zu verschaffen.

Anmerk. d. Redakt.

gen die Wände im Augenblicke des Aufsteigens verdanken) sich erhoben haben, seitdem ich diese Beobachtung auf die Tuffe und Agglomerate habe anwenden können, welche die Trachytberge begleiten und umgeben, seitdem habe ich nicht mehr gezweifelt, daß dasselbe der Fall sein müsse bei den Sandsteinen der verschiedenen Formazionen. Die Körner, welche sie zusammen setzen, sind vielmehr losgerissen durch die Reibung ihrer eigenen Masse, als zertrümmert durch Bewegung der Wogen eines angeblich nachbarlichen Meeres. Ich bin geneigt zu glauben, daß der rothe Sandstein (rothes Todt-Liegendes der Thüringer Mineralogen), welcher stäts die Porphyre begleitet, eine Erzeugniß dieser Porphyre selbst sei. Er ist ein Beweis für die Heftigkeit, mit welcher die verschiedenen Massen gegen die Erdoberfläche gestoßen worden sind, als sie aus dem Innern sich erhoben. Die Wässer bemächtigten sich der ihres Zusammenhanges beraubten Körner und sie verbreiteten sie in Lagen auf dem Grunde selbst, den sie überdecken. Die Bildung des rothen Sandsteines ist jener der Porphyre in dem Grade gleichzeitig, daß ausgezeichnete Geognosten den Porphyr als eine dem Sandsteine untergeordnete Felsart betrachtet haben. Diese Verbindung des rothen Sandsteines und der Porphyre ist besonders in Tirol überraschend, wo erfahrne Gebirgsforscher den rothen Sandstein den Anzeiger des Porphyres nennen, weil dieser sich unmittelbar unter dem Sandsteine findet, so oft die Natur des Bodens es gestattet, die Untersuchungen gegen die Tiefe zu verfolgen. Diese Thatsache ist höchst wichtig; ich glaube selbst, daß man sie auf das Allgemeine anwenden darf. Mir ist keine zuverläßige Beobachtung bekannt, welche darthut, daß der rothe Sandstein in Schichten mit Massen von Porphyr wechselt. Die Schichten rothen

Sandsteines, unmittelbar auf Porphyr ruhend, enthalten nie auch nur das geringste Ueberbleibsel von organischen Wesen; allein, so wie man den jüngsten Ablagerungen näher kommt, finden sich vegetabilische Substanzen, selbst wahre Steinkohlen. In der Nachbarschaft der den Sandstein überdeckenden Kalklager umschließet jenes Gestein Reste von Muscheln, welche jenen Versteinerungen, die in den Kalklagern vorkommen, durchaus ähnlich sind. Es ist beinahe überflüßig Beispiele anzuführen, um so bekannte Thatsachen zu beweisen; man kann sie an jedem steilen Abhange bewähren, überall, wo man vom Porphyre bis zu den kalkigen Lagern emporsteigt. Ich beschränke mich darauf, die große Straße von Seiß nach der Seiseralpe zu nennen, den Abhang der Caresca gegen Vigo im Fassathale, den Abhang der Mendola nach St. Paul. Die Kohlen finden sich zu Haslingen oberhalb Meran, und zwischen Montan und Lugan, oberhalb Neumarkt.

Sie sehen also, daß das Aufsteigen des rothen Porphyres der Entstehung der Flötzformazion vorangegangen ist, da diese Formazion aus Bruchstücken von Porphyr entstanden ist, während die Emporhebung des augitischen Porphyrs nach der Bildung der Flötzformazion Statt gefunden hat, weil er die verschiedenen Bänke derselben durchbricht. Daraus folgt, daß die ganze Flötzformazion ohne den rothen Porphyr nicht vorhanden sein würde; es ist wieder dieses Gestein, welches durch die Reibung und durch die Stöße, mit denen sein Aufsteigen begleitet war, das eigentliche Steinkohlengebilde hervor gebracht hat. Die Verschiedenheit zwischen den Steinkohlenschichten und denen des rothen Sandsteines beruhet bloß darauf, daß letztere aus Materien bestehen, welche

dem Innern der Erde entstiegen, während die Schichten der Steinkohlenberge aus Substanzen zusammen gesetzt sind, die von der Oberfläche und von nachbarlichen Anhöhen losgerissen worden sind. Diese Umstände erklären, warum man nie Steinkohlen unterhalb des rothen Sandsteines findet, noch rothen Sandstein unter dem die Kohlen begleitenden Sandsteine. Beide Formazionen müssen eine neben der andern sich finden, und nicht mit einander vermengt; denn beide haben entgegengesetzte Wege gemacht.

Die größten rothen Sandsteinberge der Hardt, und jene zu Androsan in Schottland zeigen gleiche Erscheinungen.

Erlauben Sie mir noch einige Bemerkungen über gewisse Agglomerate oder Sandsteine hinzu zu fügen, welche ziemlich häufig in den Porphyrbergen Tirols sind, und die man leicht mit den wahren rothen Sandsteinen, von denen sie doch geognostisch verschieden sind, verwechseln könnte.

Diese Agglomerate finden sich in der Mitte der Porphyre und sind fast ganz davon umgeben. Sie sind ausschließlich zusammen gesetzt aus Bruchstücken dieser Porphyre selbst. Nie hat es mir gelingen wollen, irgend eine andere Substanz unter tausenden von Bruchstücken zu entdecken. Diese Fragmente sind von sehr mannigfacher Größe, und ohne alle Ordnung untereinander gemengt. Die von der Größe eines Kopfes finden sich eingeschlossen zwischen andern von der Größe eines Sandkornes. Allein was diesen Trümmergesteinen vorzüglich ein sehr bezeichnendes Ansehen gibt, das ist, daß die Stücke, obwohl abgerundet gegen die Kanten hin, dennoch nie die Gestalt wahrhafter Rollsteine haben; auch sieht man an diesem Ge-

steine durchaus kein regelrechtes Abgetheiltsein in auf einander gelagerte Schichten.

In dem Sandsteine im Gegentheile zeigen die großen Stücke fast stäts mehr oder weniger eine ellipsoidische Form, deren längere Durchmesser den Schichtungsebenen parallel, oder fast parallel sind, so wie sie der Schwere nach niedergelegt würden sein. Sie entsinnen sich, daß Dolomieu, Werner und Saussure ein besonderes Gewicht auf diese letztere Beobachtung, als auf eine der wichtigsten für die Bildungstheorie der Lager von Trümmergesteinen legten. Der Parallelism, welcher aus sehr beträchtlicher Ferne wahrnehmbar ist, gibt dem Sandsteine ein Ansehen von schieferiger Struktur, das den Konglomeraten im Innern der Porphyre durchaus fehlt. Diese Konglomerate stellen sich nur als regellose Massen dar, die oft einzelne Felsen bilden. Sie verdienten sorgfältiger untersucht zu werden, als dieß bisher der Fall gewesen. Man sieht dieselben beim Herabsteigen von den Bergen, etwas unterhalb Kollmann, dem Ausflusse des Seißbaches gegenüber, woselbst sie zu Felsen von nahe an 200 Fuß Höhe emporsteigen. Man findet sie zu Bozen wieder, welche Stadt ganz damit umringt ist, Der Talferbach tritt zwischen Felsen hervor, die auf beiden Seiten bis zu sehr bedeutender Höhe, nur aus Konglomeratmassen gebildet sind. Jenseits Branzoll setzen sie sich abwärts, und erreichen den Grund des Auerthales, so, daß die steilen Gehänge, das Dorf gleiches Namens umgebend, nicht aus Porphyr, sondern aus Trümmergestein bestehen. Endlich trifft man sie wieder in sehr beträchtlichen Massen unterhalb der prachtvollen Porphyrfelsen beim Herabsteigen von Kavales nach dem Avisio. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Agglomerate stäts den Grund der Thäler einnehmen, und

daß ich davon keine in der Höhe und gegen die Gipfel der Berge bemerkt habe. Wer würde sie nicht ansehen als gebildet durch die Reibung der Substanzen im Innern der Erde ohne die geringste Mitwirkung der Wasser?

Umwandlung des muschelführenden Kalksteines zu Dolomit.

Wie geht es zu, daß die Talkerde Kalklager von mehreren tausend Fuß Höhe durchdringen und ihre Natur ändern könne, um daraus eine auf ihre ganze Ausdehnung gleichmäßige Felsart zu bilden? Dieß ist eine Frage, welche ich mir in allen meinen Ausflügen in der Umgegend des Fassathales gegeben habe, ohne ihre Auflösung zu finden. Der Kalkstein enthält keine Talkerde. Herr Leopold Gmelin hat eine Zerlegung mit dem Kalksteine von Vigo im Fassathale vorgenommen, und jene Erde nicht darin gefunden. Es muß dieselbe folglich von einer andern Seite hinzu getreten sein, und ziemlich naturgemäß ist es zu glauben, daß der Augit sie liefert, da die Talkerde eine der wesentlichen Mischungstheile dieser Substanz ist.

Ich glaube in der Gegend von Trient den Gang entdeckt zu haben, welchen die Natur hierbei einschlägt, und dieser Gang hat mir so evident geschienen, daß ich im Augenblicke der Beobachtung selbst die lebhafteste Genugthuung empfand, welche mir jemals auf meinen Alpen-Wanderungen zu Theil geworden. Wenn man bei Trient der Vertiefung gegenüber sich befindet, in welcher das Valsugana anfängt, so sieht man sich überrascht durch die außerordentliche Gestalt zweier Berge, wovon der eine hinter dem andern hervortritt. Der erste, ein gerundeter spitziger Kegel, gleicht einem Vulkane; auf seinem Gipfel findet

sich eine kleine Kapelle, von welcher er den Namen Dosso di Santa Agatha trägt; der zweite, höher und nicht weniger aufgetrieben, heißt der Berg der Celva (Figur 7 Tafel I.) An ihrem Fuße liegt von einer Seite das Dorf Pante, von der andern das Dorf Oltre Castello. Indem man dem Kegel von Santa Agatha näher tritt, zeigt es sich, daß ein großer Theil des Abhanges gegen die Stadt nichts ist, als ein Einsturz von blendender Weiße. Arbeiter sind hier gewöhnlich damit beschäftiget, die Masse, woraus der Berg bestehet, zu sieben, und sie in Sand von verschiedener Größe des Kornes zu scheiden; eine Arbeit, welche ziemlich auffallend scheinen muß, am Abhange eines Kegelberges, der aus fast wagerechten Lagen besteht. Will man die Beschaffenheit dieses Kalksteines genauer untersuchen, so gelingt dieses nie; die Stücke zerbrechen stäts nach dem Streichen der Spalten, welche ihn in allen Richtungen durchziehen. Ganze Strecken bestehen nur aus nußgroßen Stücken, und lassen nicht den mindesten Schein von frischem Bruche wahrnehmen. Man sieht sich überrascht von der außerordentlichen Zerspaltung und Zerklüftung dieses Berges. Und noch mehr ist dieses der Fall, wenn man die Oberfläche dieser Spaltungen untersucht. Ueberall zeigt sie sich bedeckt mit kleinen Rhomboedern, wovon bald die Flächen, bald die Kanten oder Ecken sichtbar sind. Wenn die Spalten weiter auseinander treten, so erscheinen die Rhomboeder deutlicher, und wenn zwei Spalten dieser Art einander durchkreuzen, so verbinden sich die Rhomboeder, und bilden eine kleine Masse wahren Dolomits mit allen Kennzeichen dieser Substanz, so wie die Kolosse von Fassa sie darstellen.

Man begreift leicht, daß ein auf solche Art zerklüfteter und zertrümmerter Berg jeden Anschein von Schich-

tung verlieren muß; man begreift, daß tausende von Wegen der Talkerde offen stehen, um einzudringen und sich mit dem Kalksteine zu verbinden; man begreift leicht, daß nach und nach eine ganze Masse sich zu Rhomboedern umwandeln muß; man begreift sogar, warum diese Rhomboeder sich nur an wenigen Stellen berühren. Ihre Bildung muß aufhören, so wie die Kalkmasse ihnen fehlt; und so geschieht es, daß die Lagen dichten Kalksteines, mit Muscheln erfüllt, sich zu einer gleichmäßigen, weißen, körnigen Masse, ohne Spuren organischer Wesen und ohne irgend eine wagerechte Absonderung, umbilden konnten. Ein Ueberbleibsel von rother Farbe, welche man an mehrern Stücken auf Santa Agatha entdeckt, läßt muthmaßen, daß das Gestein, welches zu Dolomit umgewandelt worden, derselbe sehr dünn geschichtete rothe Kalkstein mit Ammoniten ist, der den größten Theil der Abhänge des Thales von Trient ausmacht. Man überzeugt sich davon, indem man den Berg über Pante gegen Oltre Castello umgeht. Man sieht seine Schichten in unermeßlichen Platten, und ohne irgend eine erlittene Aenderung, die Rückseite des Berges Santa Agatha bilden. Diese Schichten streichen aus NW. in SO. und durchsetzen den ganzen Berg, so daß ich überzeugt bin, daß man mit einiger Mühe deren finden könnte, die in ihrem nordwestlichen Ende alle Merkmale der untern Kalkformazion zeigten, während das entgegengesetzte Ende in dem Zersetzungszustande sich befände, welcher wahrscheinlich der Entstehung des Dolomits voran geht. Diese Beobachtung wiederhohlt sich so ziemlich mit denselben Umständen auf der großen Straße von Civezzano nach Trient am Ausgange des ersten der beiden genannten Orte. Die augitischen Massen, welche die Ursachen einer so außerordentlichen Aenderung

sind, finden sich in geringer Entfernung. Man sieht sie am Fuße des Hügels Santa Agatha; sie durchsetzen den Engpaß der Fersina und finden sich wieder auf der großen Straße im Dorfe Cognola selbst. Es sind schwarze Kugeln mit konzentrischen Lagen und mit festem Korne, so wie sie im Allgemeinen das Aeußere der dichten Masse von augitischem Porphyr sowohl, als vom Basalt bilden. Aehnliche Felsen trifft man noch an verschiedenen Stellen in der Umgegend von Mella und von Gardolo. Der Gipfel des Berges von Gardolo, und jener von St. Marcello, welcher die Fortsetzung davon ausmacht, und sich in einer sehr erhabenen Kette bis Vigolla hinzieht, bestehen aus einem der körnigsten und glänzendsten Dolomite, voll leerer Räume und Löcher, die in ihren Wandungen mit kleinen Rhomboedern überkleidet sind. Diese nämlichen Dolomite bilden auch den unermeßlichen Berg Scanupia oberhalb Caliano, dann ziehen sie sich abwärts, und man findet dieselben wieder längs des Lagarinathales bis zur Chiusa. Mehrere Schichten rothen Kalkes, nicht zu Dolomit umgewandelt, machen die höchsten Punkte aus; weiter findet man Rogenstein und andere bezeichnende Glieder der Juraformazion, eine Formazion, woraus der Monte Baldo, und die Berge der Sette Commune bestehen. Die Dolomite senken sich gegen die Chiusa hinab unter die Oberfläche des Thales; die Rogensteine folgen ihnen, und zum ersten Male findet man sie in der Tiefe wieder, nämlich in der Schlucht der Chiusa selbst. Die Schichten zur linken Seite, welche bis dahin gegen Osten geneigt waren, wenden sich nach und nach, und nehmen im Engpasse eine südliche Richtung an. Sie fahren in dieser Aenderung fort bis gegen Rivoli hin, woselbst sie vollkommen das Streichen und Fallen der Schichten des Monte Baldo haben.

Zu

Bey Compid

nd Colfosco.

Digitized by Google

Sie bilden folglich im ganzen Thale der Lagarina gewiſſermaßen eine Art in die Länge ausgedehnten Keſſels, deſſen untern Rand die Dolomite zuſammen ſetzen. Hier endigen ſich die Berge und wahrſcheinlich auch die Wirkungen des augitiſchen Porphyres.

V.

Ueber die
Volkssprache im äußern Bregenzerwalde,
nebst
einem alphabetischen Verzeichnisse
und
beigefügter Erklärung dortiger Idiotismen
von

Joseph Bergmann,
k. k. Professor am Gymnasium zu Cilly.

Oestlich von der k. k. Kreisstadt Bregenz liegt der von ihr benannte Bregenzerwald, ein großer in zwei dorfreiche Hauptthäler — den äußern oder vordern und den innern Wald — getheilter und durch seine noch fast ganz unbekannten Naturschönheiten ausgezeichneter Bergstrich, welcher wegen der Kleidung des weiblichen Geschlechtes und der Volkssprache, die manches Ueberbleibsel uralter Zeit erhalten hat, besonders merkwürdig ist. Was von dieser Sprache von den Knabenjahren her mir, einem Sohne jener Berge, noch im Gedächtnisse haftet, will ich indeß, bis mir Ortsverhältnisse die zu tieferem Studium der altdeutschen Sprache erforderlichen Hülfsmittel verschaffen, mit dem Nibelungenliede

und mehrern Sprachen, besonders der englischen vergli-chen, freudig mittheilen, um so mehr, da schon gelehrte Forscher der deutschen Sprache vom Norden her auf un-ser Vorarlberg hingewiesen haben.

Mögen gelehrte, mit aller Weihe und den hierzu ge-hörigen Mitteln ausgestattete Männer auf manches herrli-che Sprachüberbleibsel aufmerksam gemacht sein, das sich Jahrhunderte hindurch in dem an so vieler Eigenthümlich-keit reichen Walde lebend erhalten hat. Ich wenigstens (fern sei alles Lob) habe bei ziemlich weiten Wanderun-gen noch nirgends den gemeinen Mann als frischern Schö-pfer der bezeichnendsten Wörter und der überraschendsten Ausdrucksweise gefunden, wenn der Drang des naturge-treuen Gefühles ihn zur Verständlichung zwingt.

Wie echt poetisch, und nach dem Anschließen des n im Infin. der Zeitwörter ganz würdig in die Bücherſprache eingebürgert zu werden, sind die unten unter C. vorkom-menden und daselbst erklärten Wörter: ahneweile, geise, gimse, tande, tode, tuckele; dann Gob (Gabe), Rüttele, Schmel oder Schmelg, Spudel, Zick, u. a.

Wäre es mir einst gegönnt, mich wieder in dieses mein Mutteridiom hineinzuleben, um reiche Ausbeute zu machen!

Die Benützung mancher älterer Quellen als der Glos-sare von Scherz, Schilter, Wachter, und wie sie alle hei-ßen, und der Idiotika der benachbarten schwäbischen und schweizerischen Mundarten von Schmid und Stalder hätte ich sehr gewünscht, um manches in helleres Licht zu setzen. Nur unsers christlich-deutschen Theokrits Hebels alle-mannische Gedichte standen mir zu Gebothe. Ich habe mich daher so treu als möglich an die Natur, als die sicherste Führerinn gehalten.

Man nehme diese jugendlichen literarischen Erstlinge als den unbedeutendsten Beitrag zu einer allgemeinen deutschen Idiotikensammlung (!) an, durch welche man erst den Reichthum unsers Sprachschatzes bewundern und ganz würdigen könnte.

A. Allgemeine Bemerkungen über das Bregenzerwälder Idiom.

1. Der Dialekt des äußern Bregenzerwaldes, auf den ich in diesem Versuche allein Rücksicht nehme, ist von jenem des innern vorzüglich darin unterschieden, daß ersterer viel rascher und lebensreger ist, da letzterer mehr Gesangartiges, besonders einen gewissen Nasenton am Ende der Wörter hat.

2. Dieser Dialekt liebt hauptsächlich die Wurzelsylben mit gedehntem Selbstlaute, z. B. fee, moo, st. fern (das ist voriges Jahr), morgen; ge und gie, st. geben; ko, st. kommen; ne und nie, st. nehmen; Maa, st. Mann; Moo, st. Mond; Soo, st. Sohn. Diese gedehnten Selbstlaute werden jedoch nicht rein, sondern mit dem n-Ton vermischt — etwas durch die Nase tönend gesprochen.

3. Die Umlaute gesammt werden auf's reinste ausgesprochen; nirgends hörte ich so rein und schön Jüngling, Söhne von den Müttern aussprechen.

4. Herrscht fast durchgehends das offene a, wie bei den Schwaben.

5. In der Endsylbe en wird das n zur Verweichlichung verschlungen, z. B. die Liebe, st. die Lieben, hebe, st. heben. Dieses e am Ende lautet dann fast wie å.

6. Hat dieser Dialekt statt des einfachen l und n, wenn noch ein Mitlaut, besonders d, t, z folgt, ein u, z. B. aut,

ſt. alt, Kompar. áuter, ſt. álter; Goud, ſt. Gold, holländ. goud; Houz, ſt. Holz, holländ. hout; Sauz, Salz, holländ. zout; Schmauz, ſt. Schmalz. Vergleiche damit die franzöſiſchen Wörter la sauce aus dem latein. salsum, im holländ. saus, Salſe, Tunke; cou, ſt. col, aus collum, was noch in collet, collier mit ll vorhanden iſt; pouce aus pollex, sou im alten Plural sols aus dem latein. soldus oder solidus x. nummus; ital. soldo, im Engl. sol.

Beiſpiele der Veränderung des n in u, als: gauz, ſt. ganz; Haud, ſt. Hand; krauk, ſt. krank; Meutſch, ſt. Menſch; Waud bedeutet nun ganz regelrecht Wald (vergl. das engl. wood) und Wand.

Beſonders findet dieſes Statt am Ende der einſylbigen Zeitwörter in dem Infinitiv, und wo n vorkommen mag, als: gau, ſt. gaan, d. i. gahn, gehen; lau, ſt. laan, d. i. laſſen; ſtau, ſt. ſtaan, d. i. ſtahn, ſtehen. So auch in allen ihren Zuſammenſetzungen.

Anmerk. Im Dorfe Rievensberg bleiben l, u, n unverändert ſtehen, wie auch im ganzen innern Bregenzerwalde.

7. Der Doppellaut ei in der vorletzten Sylbe wird gewöhnlich oi, z. B. oige, ſt. eigen; Goiß, ſt. Geiße; hoiße, ſt. heißen, zoige, ſt. zeigen. So auch die Endſylben heit und keit, als: Wahrhoit, Folgſamkoit, ſt. Wahrheit, Folgſamkeit; im innern Walde aber wie oo.

Anmerk. Wenn auch ei unverändert bleibt; ſo hat i den Vorklang. Wir wollen in Ermangelung eines paſſendern Zeichens dieſen Laut ei durchgehends ſo betonen, als wäre er mit ey bezeichnet.

8. Der Doppellaut au wird geſchloſſener wie ou nach preußiſcher Mundart ausgeſprochen, als: ouch, ſt. auch; Hous, ſt. Haus, u. a.

9. Beim Doppellaut eu wird das e nur ſehr wenig gehört, als: Feu'r, theu'r, ſt. Feuer, theuer, wo der Schweizer Landmann e wegläßt, und u in ein gedehntes ü verändert, als: Für oder Füür, wie es Hebel ſchreibt.

10. Der Laut ie wird wie eu mit vortönendem u ausgeſprochen, als: teuf, leub, beuge, fleuge, für tief, lieb, biegen, fliegen, welche beide letztern nebſt ähnlichen in der Dichterſprache noch vor einem halben Jahrhunderte oft vorkamen.

11. Die Verkleinerungsſylbe lein wird le, z. B. Büchle, ſt. Büchlein. Die Verkleinerungen werden gar oft gebraucht, und klingen aus ſchönem Munde recht lieb.

12. Die Endſylbe lich wird in le erweicht, als: friedle, höusle, ſt. friedlich, häuslich.

13. Der Mitlaut c vor h fällt aus, z. B. ih, ſt. ich, ſo Nibel. 7565; Kneht, ſt. Knecht, vergl. Nib. Chneht. V. 133 und 6043, engl. knight, ſpr. neiht; ſo Liht, ſt. Licht, Nibel. lieht 2522, 746; leiht, ſt. leicht, engl. light, ſpr. leiht; rihte, gerihtet, ſt. richten, gerichtet, Nib. rihten 3931, 2429. G'ſicht, ſt. Geſicht, engl. sight, mit der Vorſylbe Ge; Naht, ſt. Nacht, Nib. 269, und ſo viele andere.

14. Das g und k werden ſtreng geſchieden; letzteres wird am Anfange der Wörter und Sylben nie wie ch ausgeſprochen, was die nahen Schweizer thun.

15. Die Endſylbe er lautet ſtäts rein, z. B. Schüler, Bader, Pfarrer; auch werden Dehnung und Schärfung genau beobachtet.

16. Herrscht durchgehends der richtige Gebrauch zwischen für und vor.

17. Ganz korrekt sagt man: Vaters Kleid, und nie, was man so oft hören muß, des Vaters oder gar dem Vater sein Kleid; man setzt im Bregenzerwalde sogar zum Genitiv des weiblichen Geschlechtes das s, als: Mutters Bruder, st. der Mutter Bruder, wie es im Hochdeutschen bei Zusammensetzungen der Fall ist, z. B. Liebesdienst, Unterhaltungsblatt, da doch Liebe und Unterhaltung Hauptwörter des weiblichen Geschlechtes sind. Uebrigens vergleiche man den altsächsischen Genitiv im Englischen.

18. Die drei Personen der Mehrzahl sind bei allen Zeitwörtern einander gleich, wie im Englischen.

19. Das Erzählung kürzende Imperfekt im Indikativ [1]) kömmt gar nicht vor; ich hörte nie: ich kam, ließ, war u. s. w., sondern stäts das schleppende ih bi g'ko, ih hie glau (st. g'laan, gelassen), ih bi g'syng, d. i. gewesen.

20. Der Konjunktiv des Imperfekts kömmt selbst bei den unregelmäßigen Zeitwörtern vor, aber meistens wünschend, ist Optativ.

B. Abänderung der drei Hülfs- und einiger anderer oft vorkommenden Stammzeitwörter, als:

Hie, d. i. haben. Präs. ich hie, du heast, er heat, oder er het (vergl. Nib. 162); Plur. wir, ihr, sie hiud. Zu Rievensberg wir hand; daher andere wir haud, siehe

---

[1]) Ich werde mich Kürze halber der lateinischen Benennungen bedienen.

oben A. 5. Wir han, ſie hant im Nib. 954; Partik. g'heat; Imperat. hie du; Plur. hiud und haud ihr. Der Optativ bleibt rein hätt' ih, d. h. hätte ich, u. ſ. w.

Syn und Syng [2]), d. i. ſeyn. Präſ. ih bi, du biſcht, er iſcht, wir, ihr, ſie ſiud, ſiehe oben A. 6. Zu Rievensberg wir ſand; Partik. g'ſyn und g'ſyng, ſt. geweſen; Imper. bis du (vergl. Hebel in den Worterklärungen zu ſeinen allemann. Gedichten); Optat. wär' ich.

Weare, d. i. werden. Präſ. ih wier, du wirſt, er wird, wir, ihr, ſie weared; Partik. g'woora; Imper. wier du; Optat. wür' ih, d. h. würde ich. Man ſieht hieraus, daß werden in dieſem Dialekte kein d hat.

Gau, d. i. gaan, gahn, gehen. Präſ. ich goo, du gooſt, er goot, wir, ihr, ſie gaud [3]); zu Rievensberg wir gand, ſt. ſie gant, wie es im Nibel. vorkömmt; Part. gange; Imper. gang'; Optat. gäng' oder güng ih, ſt. ginge ich.

Ko, d. h. kommen. Präſ. ih kum, ſo Nibel. 1939 du kunſt, er kunt, wir, ihr, ſie kaud, demnach aus wir kand, wie man zu Rievensberg noch ſpricht; (das a iſt im Imperf. kam herrſchend); Partik. g'ko; Imper. kumm', Plur. kaud ihr; Optat. kämm' und küm' ih.

Lau, d. i. laan, laſſen; vergl. Nibel. 445, 7714. Präſ. ih loo, du loſcht, er loot, wir, ihr, ſie laud (Rie-

---

2) g tritt am Ende mehrerer Wörter zu n, z. B. ming, ding, ſing, ung, ſtatt mein, dein, ſein, un, bei dieſem beſonders, wenn ein Selbſtlaut folgt, z. B. Ungehr', d. i. Unehre.

3) Freilich iſt jetzt der Mitlaut am Ende der Perſonalausgänge t, aber in der Volksausſprache iſt es ſehr weich, drum ſchrieb ich überall d. Vergl. ſind, und die engl. regelmäßige Konjugation im Imperfekt.

vensb. wir land, im Nibel. lant, vergl. 3672); Partik. g'lau; Imper. laß, Plur. laud ihr; Optat. lüß' ih, ließe ich.

Muge, d. i. mögen. Präs. ih maa, du mahst, (Nibel. 2621) er maa, (also in der einf. Zahl ohne g) wir, ihr, sie muged, muge oft im Nibel.; Partik. g'muge; Optat. máht' ih; vergl. Nib. 350.

Stan, d. i. stan (Nib. 1570) stahn, stehen. Präs. ih stoh, du stohst, er stoht, wir, ihr, sie staud; Nievensb. wir stand, (vergl. Nib. 2981); sie stent, bei uns auch wir, ihr, sie steid; Partik. g'staude; Imper. staud, staudet ihr; Optat. stünd' ih.

Thu, d. h. thun. Präs. ih thu, du thust, er thut, wir, ihr, sie thiud; Nievensberg wird thand; Partik. g'thau; Imper. thu, thiud, thaud ihr; Optat. thät' ih.

Turre, so Nibel. 3324, d. i. dürfen. Präs. ih tar, du tarst, er tar (so noch im Nibel.), wir, ihr sie turred und türred (vergl. Nibel. 8486 und 7574); Partik. g'turre; Optat. türr' ih, d. i. dürfte ich.

Das spätere in dürfen vorhandene f fällt weg.

Welle, Nibel. 228, d. i. wollen. Präs. ich will, du witt oder wuodst, er will, wir, ihr, sie weid, doch auch wir wetted und welled, vergl. Nibel. 3909, 1415; Optat. wett' ih, d. i. wollte ich.

C. Alphabetisches Verzeichniß mehrerer im vordern Bregenzerwalde einheimischer Wörter nebst deren Erklärung.

A.

Aa, Aach, der Name der meisten Bergwasser in der Umgegend vom latein. aqua, vergl. Aachen und Aha in

Jak. Grimms deutscher Grammat. S. 33 im I. Theile. Manches Dorf hat davon mit irgend einem Bestimmungsworte, als breit, krumm, roth, schwarz, den Namen Breitaa, Krumbaa, Rothaa, Schwarzaa, in der Schriftsprache Breitach u. s. w. erhalten.

Abe, v. neutr., abnehmen, besonders von Kranken, wenn es zum Lebensende geht, z. B. sie abet; Mittelw. g'abet, abgenommen, aus dem Partikel ab gebildet.

Aftermötig, d. i. Dienstag, vergl. das engl. After, nach, hernach, hinter, also: Nachmontag, wie Afternoon, Nachmittag. Aftermontag — Darno (darnach) ist Dienstag Nachmittag bei Immenstadt, Sonthofen.

Ahneweile, v. impers. Das Spuken der Ahnen, wie herrlich und edel; es ahneweilt, von Ahn und weilen.

Aschicke, v. neutr., d. i. anschicken, wird von Brautleuten gesagt, wenn sie sich beim Pfarrer melden, und vor demselben verloben.

B.

Bähärt bedeutet unfolgsam, besonders von stäts weinenden, starrsinnigen, verzogenen Kindern, verdorben aus beinhart.

Balg, d. h. Haut von Thieren und Hülse von Früchten, bedeutet im vordern Walde auch ein Kind, besonders, wenn man im Unwillen redet, z. B. der Balg schreit immer. Vergl. damit Wechselbalg, infans suppositicius.

Baschge, v., bezwingen, besonders im Ringen, s. Hebel.

Begold, begöld, d. h. wirklich, ſieh doch! Vergl. behold! ſiehe, ſeht doch!

Beit, die beite, v. neutr., Beicht, beichten, ſiehe oben A. 13. Pigiht, bijithi aus Iſidor 4, 7. S. Grimm's Grammat. S. 39.

Benähmt, benannt, beniemt, vergl. benémpt; aus benahmen.

Belle, mit erhöhtem e in der erſten Sylbe, v. neutr., das Schreien der Hunde hat im Partik. Perf. g'bolle; belle, d. h. laut und anhaltend ſchreien und weinen, beſonders von Kindern hat g'bellet. Was belleſt immer? vergl. das engl. bell. Beller, Bellerinn, der, die immer weint; bellig, Adj. z. B. a belliger Bub.

Bieſt, der, erſte Milch der Kuh nach dem Kalben; vergl. das engl. biestings, auch beastings, mit derſelben Bedeutung, von beast, ſprich bist, Thier, Vieh, bestia.

Binn, die, ein aus Brettern zuſammen gefügter, zweiräderiger Karren; alt-gall. benna, ein Korbwagen bei Cato, vergl. das engl. bin, franzöſ. binard, griech. ἀπήνη, Hom. Odyss. VI, 57 und 69; Il. XXIV, 324.

Biſe, v. neutr., mit gedehntem i, von Rindern, Kühen, wenn ſie von Bremſen (oestris) geſtochen wild herumlaufen, wie kurz: die Kuh biſet.

Bläke, die, ein Blatt von Früchten, als Kohl u. ſ. w.

Blangere, v. neutr., ſehnlich nach etwas verlangen, auf etwas warten, z. B. bis jemand kömmt, aus langen, belangen, und daraus gleichſam ein Deſiderativ belangern, vergl. verlangen.

Boo, d. i., gedeckter Gang oben am erſten Stocke

des Hauses, etwa aus Bühne, s. oben A. 2. s. Hebel in Bühni, holländ. Boen.

Bosse, der, Bundschuh, Halbstiefel, vergl. das französische botte, engl. boot.

Brack, der, Brackin, Brackle, deminut. Hund, Hündinn, Hündlein, holl. braak, ital. bracco, franz. braque; sonst Spürhund.

B'ramb, der, Ruß, Schmutz, aus dem besondern noch niedersächs. Rahm; daher die Zeitwörter b'rambe, überb'rambe, berahmen, d. i. mit Rahm, Ruß anstreichen, beschmutzen, dann brambig, rußig, B'rambер—inn, der, die berußt.

Buschber, d. h. munter, Hebel braucht es von Vögeln (buschbar!), im Walde auch von Menschen.

Büh'l, d. i. Hügel, collis. Noch in mehrern Ortnamen, als: Schönenbüh'l, Hasenbüh'l.

Bünd, die, ist ein von der ganzen zum Mähen bestimmten Wiese geschiedener und umzäunter Raum um das Wohnhaus, gewöhnlich um den Sommer über eine Kuh bei Hause weiden zu lassen, da das andere Vieh auf die Alpen gebracht wird; daher noch die Namen von Weilern, Großbünd, Thorbünd; vergl. das engl. bound.

D.

Damm, d. h. die Amme, die Mutter. Ich schreibe den Artikel und das Hauptwort deßhalb zusammen, weil beide wie beim folgenden D'rätt durch alle Endungen eng verbunden bleiben. Amme bedeutet im Walde stäts Mutter, und zum Glücke habe ich daselbst von einer Amme (nutrix) nie eine Sylbe gehört! Steufamme, d. i. Stiefmutter, vergl. das engl. step-dame; to step heißt schreiten, treten, folgen, also nachfolgende Mutter.

Dein, v. neutr., wachſen, zunehmen, zum Nutzen gereichen, z. B. das Habermehl deit beim Koche, d. i. quillt beim Kochen auf. Es iſt das Stammwort von gedeihen.

Deiſe, v. neutr., d. h. ertönen, erſchallen, Schall geben, z. B. er deiſet, er ſchrei't; Deiſer, Schreier, durch Vertauſchung des d in g auch geiſe, welches auch von Sachen gebraucht wird, z. B. der Wage geiſet, d. i. knarret, Hebel gigſe; vergl. erdieſen Nibel. 143 doos und doz, ſpr. doos, im Imperfekt. 146 und 1982.

Dick, in der Bedeutung oft, z. B. er kunt dick, er kömmt oft, wie Nibel. 66 und 5794.

Dore, d. i. donnern, Dorer, Donner, Donnerſchlag, vergl. das alte Thor, Donnergott.

Dotſch, ein Ungeſchickter, wie bei Hebel.

Drätt, der Aette, der Vater, altdeutſch. Atta, dah. Atta unſer, Vater unſer, ſ. Hebel.

Düſſele, v. act., leiſe reden, v. neutr., leiſe, auf den Zehen gehen, ſ. Hebel.

E.

Eta, d. h. etwa, wohl, vergl. Nibel. 1937, 3134.

Etes, ets, d. h. etwas, vergl. Nibel. 7867, 1966.

F.

Fe, Wurzelſylbe mit gedehntem e, von fern, ſ. oben A. 2., d. i. vor einem Jahre, wie bei Hebel; altdeutſch fer, ferr, engl. far, verwandt mit vor; ſo fenig, fendrig, adj. vorjährig, z. B. fendriger Wing (ſ. oben B. Note zu Ging), d. i. ferniger, firner Wein oder Firnewein, das mit fe, fern aus derſelben Wurzel iſt. Feuig und fendrigs, adv. vorjährig, analog mit heurig gebildet.

Feid, d. h. die Ruhr vom Obstessen.

Feel, Mädchen, aus dem latein. filia, oder ital. figlia.

Ferge, v. act., wohin schaffen, z. B. Stückle, d. h. Stücke (Mousseline) hin- und herführen oder schaffen. Im Bregenzerwalde beschäftigen sich mehrere nur damit, daß sie diese Mousselinstücke aus der Schweiz, besonders von St. Gallen zum Sticken herüber hohlen, sie an die Stickerinnen vertheilen, und gestickt zurückbringen; diese heißen Stückleferger oder bloß Ferger, der Ertrag Fergerlohn; vergl. Fähre, fahren; der Verge, Nibel. 6138.

Ficke, v. neutr., hin- und herreiben, unruhig sein, besonders von Kindern; vergl. engl. to fidge.

Find, Fiand, —inn, d. i. Feind, —inn, vergl. Nibel. viant, vient, das Mittelw. von fia, fian, hassen, holl. Vyandin.

Filz, der, das große, dichtgewachsene Gras, welches zum ersten Mal abgemäht wird, das später gemähte heißt Omat, d. i. Grummet; daher vergleiche Filz, welches ein dichtes Gewebe von Wolle, Haaren, oder was dem ähnlich ist, bedeutet, und das latein. filix.

Fitze, v. neutr., mit der Ruthe auf die Hände, oder sonst einen bloßen Theil hauen. Die Fitzerinn, die Ruthe, besonders, wenn man den Kindern droht.

Flenne, v. neutr., weinen, davon Flenner, Flennerinn, flennig, weinerlich, vom latein. flere.

Flue, Fluhe, die, Fels, Felswand, rupes, so noch Ortsnamen Canisflue, Hangere Flue (d. i. hängende Flue), Nagelflue, rothe Flue; vergl. den benannten Namen des frommen Schweizers Nikolaus von der Flue, und

S. 32 zweite Zeile von unten im erſten Theil der Grimm. Grammatik.

Fráȝe, v. act., das verſtärkte áȝen, z. B. der Eſſig fráȝt, d. i. áȝt, engl. to fret und to etch. Fr iſt áȝen vorgeſetzt, wie fr bei eſſen; fráȝig, d. i. áȝig, áȝend.

Freȝȝe, d. h. abfreſſen laſſen; dieſes Wort wird nur gebraucht, wenn man das Maigras vom Vieh abweiden läßt, bevor man auf die Alpen ziehen kann. Statt ſſ wird ȝȝ gebraucht und ſcharf ausgeſprochen, ſ. bei Grúȝȝe. Nibel. 8192 eȝȝe, ſt. eſſen.

Frôſche, v. neutr., Frôſche fangen.

Frei, d. h. liebenswürdig, lieb, e freie Schmelg, ein liebes Mádchen, vergl. freien, wozu es vielleicht das Stammwort iſt und Freia.

Frôrer, d. i. kaltes Fieber, Froſtfieber.

Fruhtig, friſch, unverdroſſen, muthig von Burſchen und Mádchen gebraucht, ſie lauft fruhtig, ſo auch im Sammler für Tirol. III. Bd. I. Stück S. 30.

Fuure, v. neutr., und beſonders impers. ſatt machen, ſáttigen, das Floiſch fuuret iſt fuurig, furſam, d. h. das Fleiſch macht ſatt; vergl. die Stammſylbe im franz. fourrage, ital. foraggio, alt-oberdeutſch Foura, Speiſe, Nahrung, im mittl. Latein. fodrum, engl. food und fodder, daher Futter.

Fuhre, v. neutr., ſich mit Fuhrwerk beſchäftigen.

Für ſ. v. a. vorüber, z. B. das Dore iſt für, das Donnern iſt vorüber; er iſt für, er iſt verſchieden, fodt; er wird für, obit, für enaud, d. i. vor an einander vorbei, für ſich, d. i. für ſich, vorwärts, im Hebel fürſi. Füre, hervor, ſo Nibel. 1097.

Fürbe, v. act., mit dem Beſen auskehren, Für-

ber, der, Beſen; vergl. das franz. fourbir, und das engl. furbish, puzen, reinigen.

G.

Gade, das, Gemach, Nebenkammer. Nibel. 2427, 7379; Heugádele, deminut. Hütte zum Aufbewahren des Heues.

Gátze, Kátze, das, Geſchirr zum Waſſerſchöpfen, meiſt aus Kupfer.

Gaut, d. h. galt oder gelt, ſ. oben A. 6. unfruchtbar, sterilis; davon heißen Kühe, die keine Milch mehr geben, Gautkúh, auch wird dieß Wort auf andere Thiere ausgedehnt, als Kälber, Stiere, ſie werden kurz Gautvieh genannt; Gautalp, Geltalp, d. i. Alpe, wohin nur ſolches Vieh getrieben wird.

Gee, ſt. gern, ſ. oben A. 2.; vergl. ſe, mo; davon gere, gehren, begehren, ſie gert es, ſo auch Nibel. 2937.

Geel, ſt. gelb, holl. geel, engl. yellow, lat. gilvus, Hebel, gel.

Geife, v. neutr., d. h. mit gierigem Auge und gieriger Stellung nach etwas, beſonders nach Speiſe hinſehen, wie z. B. hungerige Kinder, auch Hunde thun. D'Geife foil hie, d. i. das gierige Auge und das Maul feil haben, nach etwas gierig ſein. Guf, Gier im Nibel. 6230.

Gelle, v. neutr., laut und anhaltend ſchreien, beſonders von Kindern, vergl. oben belle und das hochdeutſche gällen; engl. to yell; yell, s., Schrei.

Gere, die, plur. (die erſte Sylbe wird gedehnt und erhöht), ſperrförmige und zackige Nähterei auf den Mädchenkleidern von ger, Speer, Nibel. 302, 8334; und

daſelbſt V. 2233 und 2862 geren, der, der durch gerförmige Keile und Falten nach unten erweiterte Weiberrock. Noch: unte gere, d. h. unten mit Geren nähen und Geerſtich.

Gimſe, gemſe, v. neutr., mit feiner, ſchneidender Stimme ſchreien, reden, er, ſie gimſet, Gimſer, Gimſerinn, gimſig; ſcheint von Gemſe abgeleitet, ſchreien, wie eine Gemſe.

Gitt, gittig, ſt. Geitz, geitzig.

Gloih, das, das Gleich, d. i. das Gelenk am thieriſchen Körper; dann Glied an einer Kette; vergl. Nib. 8085.

Glufe oder Klufe, die, d. i. Stecknadel. Guſe bei Hebel.

G'not, adv., geſchwind, ſchnell, z. B. er goht g'not; im Nibel. ge-note 6233, 6325.

Gob, der, d. i. Gabe (Gottes), heißt Kind, z. B. wie viel heaſt Gobe, wie viel Kinder haſt du?

Gobe, v. neutr., ſpielen wie ein Kind; d'autdrätt (ſ. oben A. 6. und C. in Drätt) gobet, iſt gobig, der Altvater, d. i. der Großvater ſpielt wie ein Kind; auch von Thieren, z. B. das Kätzle gobet, das Kätzlein ſpielt. Göble, das, deminut. Kindlein. Vergl. das zweite Wort in den griechiſchen Namen Theodorus, Theodoſius und das erſte in Dorothea. — Herrliches Volk, wo Kinder noch Gaben des Himmels ſind! Mögen ſie daſelbſt immer als ſolche betrachtet und ſo genannt werden!

Gogele, die, plur., d. h. zuſammengekauerte Füße, er gogelt, er ſitzt ſo gekauert, Gogeler; vergl. Kogel.

Goiſte, geiſte, v. neutr. und imperf. ſpuken; es goiſtet, der Geiſt, d. i. das Geſpenſt ſpukt, er geiſtet herum, d. i. er läuft geiſterartig herum.

Goller, das, d. i. ein Theil der weiblichen Kleidung um den Hals, collare, collier, das Koller in der Ritterzeit.

Gome, goume, v. neutr., d. h. allein das Haus hüthen, besonders an Sonntagen, wenn alle von den einsamen Häusern in die Kirche gegangen; vergl. im Nibel. Zeunische Ausgabe V. 744 und 8424 goomen; so: ih bi Gomer, d. i. ich bin Hüther des Hauses.

Göte und Götte, männl., Gotle, weibl., d. h. Pathe, Pathinn; daher dann Firmgöte und Firmgotle, st. Firmungspathe; vergl. das engl. god-father, god-mother, und Hebel.

Gouter, das, (siehe oben A. 6.) d. i. Golter, und bedeutet eine Bettdecke, im Nibel. cholter V. 7333.

Gre oder greh, d. i. fertig, greh mache, syng, fertig machen, sein, aus ge-reht, bereit, fertig. Nibel. 406. So auch g'reht, s. oben A. 13, d. h. gerecht, anpassend, z. B. das Kloid ist g'reht; dann s. v. a. mit der Rechten, und so g'link mit der Linken.

Groth, der, st. Grath, der oberste Rücken eines Berges, davon mehrere Benennungen von Alpen; vergl. Rückgrath, Graththier.

Grüebe, die, plur. Ueberrest von ausgesottenem Schweinfett, so auch bei Hebel.

Grüsche, die, s. v. a. Kleie, vergl. Grütze.

Grüzze, v. act., d. i. grüßen, hier steht (wie oben bei frezzen) noch zz statt unsers ß, so grüzze im Nibel. 432, 1694, so daselbst 940, groz ist groß; 1603 gesaz, st. gesaß; 7827 vezzel, st. Vessel, d. i. Fessel, und so viele andere. Ist nicht noch eine Spur in äßen, Aetzung, d. h. zu essen geben, füttern, Futterung, wo ß statt zz steht. Vergl. unten pütze.

G'schlâht, das, (mit vorlautendem, gedehntem â), Geschlecht; im Nibel. diu (die) (schlahte, d. i. Weise, Art, Schlag (siehe in Menschenschlag, nach altem Schlag, Mittelschlag); vergl. 220, 272. Ge ist reine Vorsylbe, und das weibl. Schlahte wird deßhalb sächlich. Vergl. geschlacht, vom guten Schlage, guter Art und ungeschlacht, was auch noch im W. lebt; holländ. Geschlacht.

G'sod, das, eig. Gesott (v. sieden), das aus Häcksel, Spreu, u. dgl. mit heißem Wasser eingebrühte Futter für das Vieh.

Gouge, die, Rücken, z. B. nimm mih uf d'Gouge, d. i. auf den Rücken, dann gouge, v. act., einen so auf dem Rücken tragen; hin- und hertragen wie ein Kind; dann als v. neutr. von leblosen Dingen, sich hin- und herbewegen, schwanken, z. B. der Bom, Kilchthurn gouget, der Baum, Kirchthurm schwankt, vergl. Hebel. Davon das im Bregenzerwalde übliche Knabenspiel.

Gougampf, welches darin besteht, daß zwei Knaben sich mit den Rücken an einander stellen, die Arme umschlingen, und einander in die Höhe heben, so daß abwechselnd einer auf des andern Rücken (Gouge) zu liegen kömmt; das Anfangswort, das einer von ihnen spricht, ist Gougampf (daher die Benennung), der andere erwiedert Gersteſtampf u. s. f., zuletzt setzen beide sich zugleich auf den Boden und müssen so Rücken an Rücken gelehnt, mit umschlungenen Armen und an nichts sich anhaltend wieder auf die Füße schwingen. — Das Wort Gugampf kömmt (ut legere memini) im opus tripartitum vor, wo es durch oscillatio erklärt wird.

Gülle, die, Pfütze; vergl. Hebel.

Gumpe, v. neutr., springen, z. B. 's Fülle gum-

pet, das Füllen ſpringt, vergl. Hebel; ſo auch von Kindern und dem ſchnell über Steine hinrollenden Waſſer.

Gurre, die, ein altes Pferd, Klepper.

Gutſche, v. act. und neutr. ſchaukeln, vergl. hutſchen, rutſchen.

Gutſche, die, ein Ruhebett, vergl. das franz. couche, couchée, coucher, couchette, verwandt mit Kutſche, Wagen.

Gutter, die, Flaſche mit engem Halſe, vergl. das lat. guttus, gutturnium, griech. χύτρα und χύτρος.

H.

Hähl, adj., glatt, glitſchen machend, z. B. der Weg iſt hähl, via est lubrica; 2. ſchmeichelnd, ſchmeichleriſch, durch Worte und Handlungen, ſo auch lubricus in Virg. Aen. XI, 716, trügeriſch, nach Voßens Ueberſetzung ſchlüpfriger, z. B. die redet gauz hähl, d. i. die redet ganz, ſehr ſchmeichelnd, täuſchend; daher Hählgeiger—inn, ein Schmeichler, der einem ganz hähl vorgeiget, vorſpielt, und ihn ſo betrügt; vergl. das lat. ludere und illudere.

Hâre und here, v. act., rufen, hâr' mich, rufe mich; in von Hagens und Büſchings liter. Grundriß zur Geſchichte der deutſchen Poeſie von den älteſten Zeiten bis in das ſechzehnte Jahrhundert S. 94 iſt: »ſie fragten, ob er hert,« d. i. ruft.

Häß, Heß, das, Kleidung, neu's, ſchö's, Häß, neue ſchöne Kleidung; man vergl. den Wortſtamm in ἕσθος, τό, Il. XXIV, 94 und ἑσθής, davon das latein. vestis, von ἕω, ἕσω, ἕσθω, das adſpirirt ἑσθής heißen ſollte; daher fremdhäßig, Fremdhäßlerinn, die

fremde Tracht (Kleidung) hat, Gobehäß, Kinderkleidung; vergl. übrigens Hose, das überhaupt eine Bekleidung des menschlichen Körpers bezeichnete.

Hattel, die, Hättele, demin., Ziege, kleine Ziege; Hebel in Hätteli, vom lat. haedulus (haedus), haedillus, Plaut.

Helber, der, Laubsack. Da auf diesen Bergen Stroh selten ist, so liegt man auf Buchenlaub.

Heer, st. Herr, bedeutet nur einen geistlichen Herrn; Her, st. Herr; Nibel. 176 und Hebel.

Herget, dah. statt Herr-Gott.

Hienäht, d. i. heute Nacht, s. unten Naht.

Hohweiher—inn, der, die, d. i. ein Hochwehender, Stolzer, alta petens, wie im lat. volitare, das auch ein herumfliegen, flattern vom Menschen bedeutet. Cic. Agr. II. 22; dann sich mit gewissen luftigen Prahlereien zeigen, Cic. Philipp. XI, 2. ferner eitel sein, sich erheben, gern hoch fliegen wollen, s. Martial. I, 4, 11. Vergl. unser Windbeutel; hohweiherisch, ventosus.

Hoisle, heisle, v. act., heißt im W. nur der Braut am Hochzeitstage nach dem Mahle ein Geschenk machen, vergl. Hebels helfen, das bei ihm: glückwünschen, zum Gruß, Neujahr, u. s. w. etwas schenken, bedeutet.

Hoiz, der, vielleicht Hainz oder Heinz, in der Landwirthschaft ein etwa fünf Schuh langer, mit drei bis vier Querhölzern (Sprüssel genannt) in gleicher Entfernung durchzogener und unten zugespitzter Zaunstecken, deren oft hunderte beim Heuen auf der Wiese eingesteckt, und mit dem gemähten Grase bei drohendem Regenwetter behängt werden, daß das Wasser leichter abfließe, und das Gras durch das Liegen nicht verderbe. Hoize, v. neutr.,

heißt das Gras an dieſe Hoize (Hainzen?) bringen; vergl. Hein, Hainz.

Hool, adj., (im Alberſchwende und dem innern W.) im vordern Walde hoil, ſ. oben A. 7., d. i. heil, geheilt, vergl. whole.

Hoim, d. i. heim, hoimele, v. neutr., der Heimath ähnlich ſein; aahoimele, an die Heimath erinnern, vergl. Hebel.

Hoore, v. neutr., von Hoor, ſt. Haar, d. h. bei den Haaren raufen, ſo von den Hunden überhoore, als v. act., Hoorer, Raufer, hoorig, raufluſtig.

Hünt, die, mit ſtark vorlautendem t, iſt ſtäts weiblichen Geſchlechtes, ſt. der Hund, die Hündinn, vergl. das engl. hunt, Jagd, Hetzen, dann Kuppel Jagdhunde.

Hurnigle, v. impers., es friert empfindlich an die Finger, wie bei Hebel. Verwandt mit Hornung, Hornig, das von Hor — Koth — herkommen ſoll. Vergl. das engl. hoar-frost, Reif.

J.

Jehe, d. h. tönen, hallen von der Rede; es jeht, es tönt die Stimme her, vergl. jeht, Nibel. 3513 und oft und beſonders in verjehen, vergl. 3322 und 2443.

Jeſe, d. h. gähren vom Dünger, der Lache; vergl. Hebel, und das engl. yest, Gähre, Ferment.

Ihre, v. act., einen Ihr anreden, vossitare im ſpätern Latein, wie dutzen, iſt weicher als ihrzen.

Imme, 1. Biene, wie Hebel oft, und Friedrich Spee in ſeiner herrlichen Trutznachtigal, ſtäts in einem ganzen Gedicht S. 94, Köllner Ausgabe 1654; 2. ein gewiſſes Maß, um trockene Sachen zu meſſen, als Mehl, Salz.

Irre, v. act., irre machen, ſtören; vergl. irrite, Nibel. 2563.

Juppe, ein Stück der weiblichen Kleidung von beſonderm Schnitte, wovon einmal ein eigener Aufſatz erſcheinen ſoll, ital. giubba, franz. jupe, jupon, engl. júpo und juppon; vergl. Schope.

K.

Keader, die, d. i., eine aus Seiden, Silber- oder Goldfaden geflochtene Schnur, um das Goller oder Juppenmieder zu zieren.

Keibe, v. neutr., auskeibe, v. act., zanken, hadern, keifen, keibig, keifig; Keiber — inn, Keifer — inn.

Keiche, die, enges Behältniß, Loch, Gefängniß.

Keid, Kied, der treibende, auswachſende Keim, beſonders bei Erdäpfeln im Frühlinge, wie kurz: ſie kiede; vergl. das engl. to kid, zickeln, Junge werfen; 2. Hülſen oder Schoten bekommen.

Keie, v. impers., es keit mih, es verdrießt mich; g'kitt, verdroſſen; keiig, verdrießlich; Keierey, Verdrießlichkeit; vergl. Hebels g'heie.

Kiefe und abkiefe, v. act., abnagen, vergl. es mit keifen; davon der Kiefer.

Kink, der, Stoß mit dem Fuße, engl. kick, kinke, v. act., mit dem Fuße ſtoßen, to kick, donner des coups de pied, Kinker, der, the kicker.

Kittere, v. neutr., kichern, G'kitter, das, Gekicher, engl. titter.

Kitze, das, junger Bock, Zicke, engl. kid; Kitzele, das, Zicklein; Kitzeleder, Bocksleder, engl. kid-leather; kitzele, Zicklein werfen, engl. to kid.

Klůckle, v. act., rund flechten, besonders von Seidenarbeit, vergl. das griech. κυκλόω; Klůcklerinn, die solche Arbeit macht.

Knozze, d. h. hingekauert, tief schlafen, vergl. das griech. κνώσσω in Homers Odyssee IV, 809. „ἡδὺ μάλα κνώσσουσ' ἐν ὀνειρείῃσι πύλῃσι.“

Kohre, v., d. h. kühren, wählen, sagt man ausschließlich von Brautleuten, wenn sie vor dem Pfarrer ihre Wahl (Kühre) melden, m. s. oben aschicke; vergl. Chur in Churfürst, d. i. Wahlfürst und Willkühr; churen im Nibel.

Krate, der geflochtene Korb, das latein. crates, Armkrate, Armkorb.

L.

Lágel, demin. Lágele, d. h. Faß, Fäßlein, das lat. lagena, lagenula, griech. λάγηνος, ἡ, bei Hebel Logel.

Leatz, d. h. 1. verkehrt, z. B. de Pleatz leatz ingsetze, den Fleck verkehrt einsetzen; 2. bei der Betrübniß und Klage um Verstorbene die Redensart: sie thut um ihre Gobe viel leatz, sie klagt sehr um ihr Kind; auch von Thieren, z. B. die Kuh thut ung'leatz im Stall, wenn ma ihr 's Kalb niout, d. i. die Kuh ist unruhig im Stall, wenn man ihr das Kalb nimmt; 3. schlimm, der Bub' ist leatz, d. i. der Bube ist schlimm.

Letzsehr, die, d. i. Verwundung, Ritzung, Schrunde, Versehrung. Letz' ist noch die Stammsylbe in verletzen (vergl. laed-ere) und Ser, das, Schmerz, Leid, Nibel. 4946, 6861, 9496, in versehren, unversehrt, Unsehr, adj. trop. heißt unwillig, verdrießlich, un hat hier intensive Bedeutung wie in Unkosten, Ungewitter, nach dem Muster des lat. in, z. B. insolens, insolentia.

Lid, das, d. h. Deckel, z. B. gib's Lid, gib den Deckel, z. B. zum Butterfaß, ſich lidern, v., einen Deckel bekommen, immer von den Schnecken, auch oft von andern Thieren, wenn eine neue Haut nachwächst. Daher Augenlid und nicht Augenlied, wie man ſtäts leſen muß, engl. lid und eye-lid, Augenlid.

Lidwoih und Lidewoich, d. h. gliedeweich, behend, ſchnell mit den Gliedern, gelenkig, das Stammwort von Glied, gleichſam Ge-lied, wie Genade, Gelücke u. ſ. w.; lid, ſt. Glied, Nibel. 2723, vergl. das vorhergehende Lid.

Loibe, loipe und leipe, v. act., übriglaſſen, beſonders Speiſe, vergl. das griech. λείπω, im 2. Pf. λέλοιπα.

Loll, der, Haderlumpen, Loller, der lumpigen Anzug hat; lollig, adj., lolle, v. neutr., z. B. das Hemd lollet aus, d. h. hängt durch die zerriſſene Kleidung heraus, vergl. lollard und to loll out im Engl.

Loſe, v. neutr., horchen, lauſchen, ſ. Hebel. Die Loſer ſind die Hör-, Lauſchwerkzeuge, die Ohren.

Läubele, das, Abtritt; als Schimpf, du Läubele, du Abtritt, vergl. Laube.

Lupfe, v. act., d. i. heben, auf und ab; lupf mir de Krate ab, heb mir den Korb ab, vergl. Hebel in lüpfe. Lüpfte hat auch Werner in den Söhnen des Thales II. Thl. VI. Akt, 11. Szene gegen das Ende, vergl. das engl. to lift, das Lupfen, the lifting, Lupfer, the lifter. Hoſelupfe iſt jene Art des Ringens, wo man den Gegner bei den Hoſen faſſend emporhebt (lupft) und dann niederwirft.

Lurke, v. neutr., anſtoßen beim Reden, beſonders bei r; öſterr. ratſchen.

Lur, Lour, das, ſauer gewordenes Käſewaſſer, das ſtatt des Eſſigs gebraucht wird, lora, Treſterwein bei Varro R. R. I. 54.

Lüßel, adj. und adv., wenig, Nibel. 169, 1834, engl. little.

M.

Maa, ſt. Mann, ſ. A. 2.; Mehrzahl d'Má, die Männer; manne, v. act., zum Manne nehmen, wie marier aus mari; mannig, mannbar.

Marke, v. neutr., Marken, Gränzzeichen ſetzen; daher Marker.

Markte, v., auf dem Markte handeln, 'rabmarkte, herabhandeln, daher Markter—inn.

Máhtig, adj., ſt. máchtig, ſ. A. 13.; 2. beſonders ſ. v. a. groß von der körperlichen Ausdehnung, der Bub iſt máhtig, e máhtiger Stui (Stein), vergl. das engl. mighty, ſp. meihti.

Mátig und Mótig, der, Montag, aus dem alten Man oder Mon, ſt. Mond, ſ. o. A. 2., —tig vernachläßigt aus Tag.

Me, ſ. A. 2., ſt. mehr, im Nibel. me, 379, 2120.

Melak werden Hunde genannt, um den Namen des franzöſiſchen Generals Melac zu brandmarken, der 1689 in der Unterpfalz viele Städte in Brand ſteckte, das Volk aufs jämmerlichſte mißhandelte, und deſſen Gerücht ſich weit verbreitete; ſ. Kohlrauſch deutſche Geſchichte II. Thl. S. 206, 207.

Miftig, adv., mürriſch, wunderlich, engl. mifty.

Miht, die, d. h. Futter für das Rindvieh, vergl. das engl. meat, ſp. miht; g'mihtet, d. i. gefüttert, meated.

Mo, d. h. Morgen, ſ. A. 2. mondrigs, am morgigen Tag, vergl. fendrigs in fe; es morget, v. impers. es wird morgen, davon noch in der Schriftſprache der morgende Tag, in der Bedeutung des nächſtfolgenden Tages.

Mordás, adj., beißend, ſchlimm, ausgelaſſen, von Hunden und Buben, das lat. mordax.

Modt, der, in der Landwirthſchaft, lockere ſchwarze und ſchwarzgelbe Düngererde, welche aus dem Verbrennen von Holzknorren, Aeſten u. dgl. mit darüber geworfenen Raſen gewonnen wird; das Erzeugen dieſer Düngererde heißt modte, v. neutr., daher Modthaufen. Verwandt mit Moder, engl. mud, mould. Daher gehört G'müder, ſt. das Gemoder, und bedeutet Kehricht, Gemüll.

Moule, v. neutr., ein fertiges, widerſprechendes Maul haben, daher Mouler—inn, moulig, umemoule, v. neutr., d. i. entgegen maulen.

Moße, die, Plur. ſind Unken, Maifröſchlein, bei Hebel, Möhnli von Mön. Sch. Moen, Majus; ihr ſchreien heißt moße.

Mus, oder Muß, das, Brei, Pappe; Gobemus, das, Kindsbrei; muſig, adj., ganz von Mus beſudelt, wie ein Kind; muſe, v. neutr., ein Mus kochen und eſſen.

Müßle, v. neutr., ganz das lat. musso und mussito; dah. Müßler—inn, müßlig.

Mutl, und deminut. Mütele, Ziege, Zicklein ohne Hörner, das lat. mutilus.

N.

Näggele, v. neutr., ſchnitzeln, beſonders Späne

machen, wie es beim Zuſchneiden eines hölzernen Nagels geſchieht. G'nägge l, das, ein ſolches Geſchnitzel, Späne vom Holzſchneiden.

Nahts, d. h. nach A. 13. Nachts, vergl. Nib. 4685. Es nahtet, es nachtet, wird Nacht; ingnahte, v. impers., einnachten, d. i. das Dunkelwerden.

Nähtig, geſtern Nachts, Nibel. nähten 6516; hinaht, heute Nacht, Nibel. hinaht 2618; vornähtig, d. i. die vorige Nacht.

Naiber, Näber, der, d. i. Bohrer, Näber, von Nabe, vergl. das engl. nave; naibere, v., bohren, vergl. das franzöſ. navrer (das Herz) nagen, navrant, adj. herznagend.

Niene und nine, nicht und nirgends, auch im Nibel. 40, 567 und Hebel.

Niht, ſt. nicht, Nibel. 4947; iht, auch nicht, wie Nibel. 414, 1020, 9587, welches eigentlich ohne die vorgeſetzte Verneinung ne irgend etwas bedeutet, ſ. Nibel. 240, 594, 3008.

Noiſe, d. i. irgendwo, noiſes, etwas.

Nümme od. nümme me, d. h. nicht mehr, vergl. Hebel.

Nünt, nünts, d. h. nichts, das ital. niente.

O.

Obed, ſt. Abend, es obet, d. i. es wird Abend, obed's, am Abende; ganz wahrſcheinlich aus abe, d. i. aben, abnehmen, abſteigen, das man oben unter C nachſehe. Wie poetiſch der abende, abnehmende, ab-, niederſteigende Tag, woraus Abend; vergl. das griech. δύσις ἡελίοιο und das homeriſche δύσετο ἠέλιος.

Oed bezeichnet außer der gewöhnlichen Bedeutung:

ſchwach von Nüchternheit, wie bei Hebel, z. B. öde Mage, d. i. nüchterner, ſchwacher Magen.

Im Gerichte Lingenau (im äußern Bregenzerwalde) lagen die Felder untereinander in kleinere und größere Stücke Weiden und Aecker abgetheilt, bis unter der Regierung Maria Thereſia's im J. 1771 jedem ſein Gut in Einem Stücke zugetheilt wurde, worauf er dann ſein Haus bauete; dieſes ſo zugefriedigte und ſpäter mit einem Zaun umſchloſſene Feldſtück heißt Oiöde, d. i. Einöde, das Vertheilen dieſer Art das Veroiöde, d. i. Vereinöden, vergl. das griech. οἶος und οἰόω.

Opere, v. impers., es opert ſagt man, wenn der Schnee von der Erdoberfläche ſchmilzt, und da und dort ein Fleck Erde hervorſchaut, es iſt oper, d. i. der Schnee iſt weg; in Tirol hörte ich aper; vergl. damit aperitur terra und apricus.

Oerliger, der, grobes, weißes Wollenzeug, wahrſcheinlich Nördlinger, weil es meiſtens daher bezogen wird.

Ort, d. h. der vierte Theil, quadrans, quarta pars, ſo noch im Walde: vier Ort mached un Gulde, d. i. vier Ort machen einen Gulden.

Oße, v. neutr., ſchwach, röchelnd athmen; Oßer, der ſchwache, röchelnde Athem, vergl. Odem, d iſt mit ſ und ß nahe verwandt, und beſonders vergleiche man das griech. ἀάζω und ἄϑμα, τό, der kurze Athem.

P.

Pfäte, v. act., die Richtigkeit in Maß und Gewicht an Gläſern, Steinen beſtimmen; der Stoi (Stein) iſt g'pfät, iſt als gewichtrichtig erklärt worden.

Pfuäſte, v. neutr., ſtark Athem ſchöpfen, von Thieren und Menſchen, das griech. πνευστιᾶν, ſ. Aristot.

probl. XI, 41; daher Pfnáſter, πνεύσης, pfnáſtig, πνευσικὸς.

Pfulbe, der, Bettkiſſen, Polſter, vergl. pulvinar, Nibel. Pfellel, koſtbarer Stoff zu Gewanden, 4705, zu Bettgewanden 7334.

Pleţ, Pleaţ, d. h. ein Fleck, Stück von Tuch, Leder, vom ital. pezza; daher pleţe, v. act., flicken, ſtücken. So braucht Hebel S. 103 Arauer Ausg. 1821 pleţe vom Ausflicken eines verfallenen Hauſes.

Práht, und iterativ das Gepráht, ſ. oben A. 13. das alte Pracht, d. i. Lärm, Geſchrei, práhte, v. neutr., ſchreien. Das jeţige Pracht, d. i. Glanz, Aufwand, bedeutete noch im Theuerdank, Kap. 35 und 36 und Geprecht 69 ein Geſchrei, Gelärm, vergl. »ſo ſehr ihr auch pochet und prachert« in Bürgers Gedicht: »der Kaiſer und der Abt.« Práhter, der, Schreier, Práhthanns, Schreihanns, Schreier. So bedeuteten viele Wörter, die jeţt Licht, Glanz u. dgl. bezeichnen, eigentlich einen Schall, z. B. hell vom Schalle und dem Lichte, als: helle Stimme, helles Licht, helle Farbe, ſo das griech. λαμπρὸς vom Licht, vom Tone und von der Farbe, und im latein. clara vox, clara lux. Ton wird ſowohl vom Schalle, Klange, als den Farben und deren Verhältniß gegeneinander gebraucht, z. B. heller Ton von beiden; brechen bedeutete auch ehedem glänzen, daher noch, der Tag bricht an, mit anbrechendem Tage ὑπο λαμπουσης ἡμέρας. Man vergleiche hiermit das griechiſche Stammwort ΦΑΩ, ich mache klar, α. für das Auge (durch das Licht) im daraus gebildeten σαίνω und σάος, zuſammengeſeţt σῶς, τὸ, das Licht; β. für das Ohr (durch den Schall, die Stim-

me) in σημὶ, ich ſage, rede, und σὼς, σῶτος, ὁ, der Redende, der Menſch.

Preisle, das, das Deminutiv von Preis, welches ehedem aus Zier und Schmuck bedeutete, z. B. Haudpreisle, d. i. das gezierte Einfaßband des Hemdes an der Hand; preiſe, v. act., heißt einſchnüren, z. B. ein Frauenzimmer; Preisneſtel, d. i. der Schnürneſtel, das Schnürband; doch vergleiche man damit preſſen.

Pütze, v. act., flicken, Pützer—inn, Flicker—inn. Zu Urnäſch im Kanton Appenzell hörte ich Pützchnecht, ſt. Schneidergeſell; aus dem ital. rappezzare, rappezzatore, aus pezza, Stück Zeug.

Pützerlohn, rappezzatura, franz. rapiécer, rapiéceter, Pützerei, Flickerei, rapiécetage, engl. to piece, ſpr. pihß, ſtücken, flicken.

R.

Reff, das, ein hölzernes Geſtell, um Käſe, Butter, Salz ꝛc. auf dem Rücken zu tragen.

Rüttele, die, d. i. ein Rüttelwerkzeug, ein großes weitlöcheriges Sieb, Heuſamen, u. ſ. w. durchzurütteln, engl. riddle, grobes Sieb. Rüttele, v. act., rütteln, ſieben, von der zitternden Bewegung, die mit dem Sieben verbunden iſt, engl. to riddle.

Res oder G'reſ' (Gereeſe), Geſpräch, gut's Res, d. i. gutes Geſpräch, reſig, redſelig, reſe, v. neutr., eine Rede, ein Geſpräch führen; z. B. er reſet gee, er redet gern. Vielleicht noch ein uraltes Ueberbleibſel, wo ſ, d und t verwechſelt wurden, vergl. Waſſer und Water, ſlav. woda. Nahe verwandt mit Res iſt das griech. ῥῆσις, ἡ (ῥέω), das Sagen, Sprecheu, die Rede; in Hom. Odyss. XXI, 291; »— *αὐταὰρ ἀκούεις Μύδων*

ἡμετέρων καὶ ῥήσιος;« ist es ganz unser Res, Gereſe.

Ring, st. gering, ring ahte, d. i. gering achten, ganz auch so im Nibel. 649.

Reite, v. irreg., reiten, nicht nur zu Pferde, sondern auch auf einem Wagen, Schlitten ꝛc. seinen Ort verändern, also auch statt fahren. So wird auch die Art und Weise des lat. vehi durch irgend einen Beisatz, equo, curru, navi genauer bestimmt.

S.

Schlâdere, v. act., heimlich etwas wegnehmen, naschen, besonders Eßwaaren, wie es die Katzen thun.

Schâderig, adj., aus Schaden, beschädigen.

Schâle ist die breite, lange Bank um den Ofen, auf der man ausruhen kann.

Schâlestang ist jene hölzerne Stange über der Schâle an dem Ofen herumgezogen, um daselbst Kleider aufzuhängen, im Winter auszutrocknen und zu wärmen.

Schapel, die, Schâpele, das, demin., sind Kopfbänder und Kränze mit Gold und Silber durchflochten, welche die Mädchen besonders bei feierlichen Prozessionen und am Hochzeitstage tragen. Nibel. 2363, 6631, mit Steinen geziert, 7451; vergl. das franz. chapelet und das ital. cappello.

Schâtter, adj., d. h. brüchig von der Leinwand, auch morsch, vergl. damit schütter (Stammw. zu schüttern), das engl. shatter, shattery; das griech. σαθρὸς, ὰ, zerstoßen, schadhaft, baufällig, morsch, welches Erneſti von σήθω, aus σάω, σέω, ich bewege, erschüttere, ableitet; schâttere, v., erschüttern, wird von den

Fenſtern gebraucht, wenn ſie durch ein Donnerwetter erſchüttert werden.

Schättergoud, ſ. oben A. 6., d. i. Flittergold, Zittergold, aurum tremulum, nach Krafts deutſch-lat. Wörterbuche.

Schedler, der, Binder, Böttcher; ſchedle, v. neutr., Böttcherarbeit machen, z. B. jeder Housma muß ſchedle konne, d. h. jeder Hausmann muß Binderarbeit können. Es ſcheint von Scheit, einem zu einer Daube (im Walde Douge) geſpaltenen Stück Holz abgeleitet zu ſein.

Scheite, v. act. und neutr., in Scheiter ſchlagen, ein Intenſiv von ſcheiden, ſo wie ſcheitern (in Scheiter, Stücke gehen, vorzüglich von Schiffen) aus ſcheiten verſtärkt iſt.

Schlätter, der, iſt das, was beim Eſſen neben dem Löffel, der Gabel auf den Tiſch fällt, davon das Zeitwort ſchlättere, Speiſe verſchütten, und ſo eine Straße auf dem Tiſchtuche machen; Schlätterer—inn; auch: er ißt ſchlätterig.

Schlipfe, v. neutr., d. i. ausgleiten, engl. to slip, der Schlipfer, das Ausgleiten, der Fehltritt, slip; ſchlipfig, slippy. Davon Schlipfhalde, eine Ortsbenennung, eine Halde, wo man leicht ſchlipft, glitſcht.

Schliß, der, Schnitt, Einſchnitt, wie bekannt; 2. Ecke in einem Vortuche, einer Schürze, dah. in Schliß nie, in den Schliß (die Ecke) nehmen, aufſchliße, d. i. das Vortuch aufſtecken, daß man nicht darauf trete.

Schlutte, die, eine Mannsjacke, auch eine Art Spenſer für das weibliche Geſchlecht.

Schmel und Schmelg, d. h. eine Schmielende, Lächelnde, ein Mädchen, ſmielen, Nibel. 1802 und

3776, lächeln; davon schmollen, was im Walde stäts lächeln ohne alle üble Nebenbedeutung heißt, dessen Deminut. ist schmöllele, davon Schmölle, Schmel und Schmelg, engl. the smile, spr. smeil, das Lächeln, der süße Blick, to smile, lächeln, fröhlich aussehen. Wie poetisch dieses Wort und das folgende Spudel!

Schmutter, die, Narbe, daher verschmuttert, vernarbt.

Schnäggele, v. neutr., ganz was näggele.

Schnurre, die, das Maul, dah. Schnurrbart; 2. ein frech herumlaufendes Weibsbild, vom Zeitw. schnurren, sich schnell im Kreise bewegen mit einem gewissen dadurch hervorgebrachten Laute.

Schnüsse, v., mit der Nase etwas ausschnuppern oder ausschnüffeln, von Kühen, wo sie junges, frisches Gras merken, von hungernden Hunden etwas auswittern, dah. heißt ein solcher Schnüß.

Schoche, der, in der Landwirthschaft ein Haufen Heu, besonders von Omat (d. i. Grummet, m. s. oben Filz), den man beim Heuen Abends aufwirft, und den andern Tag wieder zerstreut, um das Grummet recht trocknen zu lassen; solche Haufen machen heißt schoche; vergl. das Schock, engl. shock.

Schoope, der, ein langer Mannsrock, vergl. Schaube und Jope mit vorgesetztem Zischlaute; vergl. ferner das lat. supparum und rus. Werner in seinen Söhnen des Thales II. Thl. S. 116 in der Grund'schen Ausgabe sagt: »in seiner wollenen Schauben,« welches er in der Note durch Mantel erklärt. Zuschoope, v., d. h. den Rock zumachen, zuknöpfen; m. s. oben Juppe.

Schooß, die, 1. der Schooß, gremium, sinus; 2. Schürze, Vortuch, vergl. damit der Schooß, die

Schöße eines Kleides, weil sie sich zu beiden Seiten des Schooßes befinden.

Schwoibe, schweibe, v. act., mit Wasser ausspühlen, ausreinigen, vergl. schweifen, engl. to sweep, Schwoiber, sweeper.

Senne, v. neutr., Senne sein, Sennendienst thun.

Serbe, v., durch Entkräftung abzehren, abserbe, v. act., abzehren, vergl. das lat. sorbeo.

Sieg und Sied, der, eine auf den Bregenzer Alpen aus Käsewasser dicht gesottene gelbliche Substanz, die viele Zuckertheile enthält, sehr stark und mit Zieger (in Oesterr. Topfen) zu essen schmackhaft ist. Vergl. der Sud, die Siede, woraus es abgeleitet ist; Sieg ist verdorben, st. Sied; vergl. ζύθος, ὁ aus ζέω.

Sprüssel, der, Sproße bei Leitern und Wagenleitern, auch bei Hoizen, s. ob. Hoiz; sprüßle, v. neutr., solche Sproßen machen, daher Sprüßler.

Spudel und stärker Spuddel, die, d. h. die Spudende, das Mädchen, vom deutschen spuden, eilen, also von der Eilfertigkeit des Mädchens, griech. σπεύδω. Vergl. die poetische Benennung des Wortes Jüngling, im griech. αἰζηός, besonders, wenn sich des Schrevelius Ableitung aus ἀεὶ ζέων, semper fervens, der immer Siedende, Kochende erhärten ließe! Die Scholiasten erklären zwar αἰζηὸς durch ὁ τῷ αἵματι ζέων, ἢ ὁ ἅμαν θερμὸς καὶ δυμώδης, ὁ ἀκμάζων.

Sterr, adj., st. starr, vergl. das griech. σερρός, α.

Stouche oder Stauche, die, eine Bedeckung des weibl. Kopfes bei Leichenbegängnissen, wo der Kopf nach Nonnenart umhüllt wird; deminut. das Stöuchele, von stauchen, das ein verstärktes tauchen, wie strecken

aus recken sein mag; stöuchelleweiß und stouche-weiß, weiß wie eine Stauche, sonst schneeweiß.

Strähl, Kamm, von Strahl; das an einigen Orten auch den Zahn eines Kammes bedeutet; strähle, v. act., kämmen, vergl. Hebel.

Stubete, die, d. i. der Stubenbesuch; kum' auf d'Stubete, komm' zum Besuch, vergl. Hebel; auch sagt man der Hoigarte, das ist Heimgarten in derselben Bedeutung, und hoigarte, v. neutr., im Heimgartenbesuche sein.

Stürzling, der, d. i. ein breites, niedriges Gefäß von Holz zum Aufbewahren der Milch, aus Sturz, ein Gefäß, das dienet, etwas hinein- oder herauszustürzen.

Stutzer, der, ein kurzes abgestutztes Hemd.

Sus und süß, st. sonst, vergl. Nibel. 231, 245, 5424.

T.

Taude, v. neutr., eitele, unnütze Dinge, Tand schwatzen; daher Tander—inn, tandig, schwatzhaft wie ein altes Weib.

Teiche, v. neutr., schleichen, Teicher — inn, Schleicher — inn.

Tobel, das, ein kleines Thal dem Bühel entgegengesetzt; es gibt mehrern Weilern den Namen: Hasetobel, Hörtobel u. dgl.

Tode, v. neutr., vom Hauptworte Tod, ableben, absterben, z. B. er todet ab, der ist schon abg'todet, d. i. schon abgelebt; so auch von einer Wiese, er loot (läßt) sie abtode. Mittelw. todet, auch ohne das Perfektaugment ge—, daher das Beiwort todt, aus dem dann das v. trans. tödten herkömmt.

Toſche, der, eine wohl ausgekochte fette Mehlſpeiſe, vergl. das lat. tostuss. a.

Treiſe, v. neutr., ganz das öſterr. raunzen, daher Treiſer—inn, auch die Treis, treiſig.

Treſchkammer, die, d. i. Sakriſtei, ſcheint verwandt mit dem franz. trésor, demnach eine Schatzkammer, engl. treasure, ſpr. treſch-jur.

Trühe, v. neutr., zunehmen, ſtark werden, ganz das Hebelſche trüheihe; trühig.

Triele, v. neutr., Speichel aus dem Munde triefen laſſen, wie Kinder und alte Leute; daher Trieler —inn, trielig; einerlei mit triefen.

Tuck, der, Tücke, heimlicher und liſtiger Betrug, dah. tucke und vertucke, v., verheimlichen, vertuſchen, vergl. ducken, tauchen, engl. to duck, im Nibel. tögen, tögenlich, verborgen, 911, 634; daher tuckele, adv., d. i. tuckelig, ſ. oben A. 12., davon tuckele, v. neutr., mit vorwärtsgebeugtem Kopfe und eingezogenen Achſeln ſchleichen.

Tuckeler, der, Tuckmäuſer, was viele Duckmäuſer (?) ſchreiben.

Tulle, die, die niedrige Stelle, Vertiefung in einem Acker; dann Loch, kleine Grube, vergl. Dille, Dohle; und tüllen im Nibel. 3839.

U.

Un und ung (m. ſ. ob. B. ſyn 2) iſt nicht bloß verneinend, z. B. Ungehr', ſt. Unehre, ſondern auch verſtärkend, z. B. unggroß, unghübſch, ungreich, ſt. ſehr groß, ſehr hübſch, ſehr reich, vergl. das verſtärkende un in Ungeſtüm, Ungewitter, Unkoſten, Untiefe ꝛc. nach dem Muſter des lat. in, ſo ganz beſonders impotens, un—ohn-

máchtig, Hor. II., 1, 26, übermáchtig, Hor. Od. I., 37, 10; III., 30, 3, cf. Epod. 16, 62; insolens, insolitus, nicht gewöhnt, ungewöhnt und ungewöhnlich, d. i. übermäßig, anmaßend, Hor. I., 16, 21; II., 3, 3; Epod. 16, 14, cf. Epod. 18, 23. Im griech. iſt ἀ gleichfalls bald negativ, oder nach den Grammatikern privativ, bald intenſiv, z. B. ἄ—ξυλος, ὁ, ἡ, ohne Holz, Her. IV., 61 init., und holzreich Il. XI., 155.

Un, une, d. h. ein, eine, vergl. unus oder das ital. uno, una.

Unboth, das, ein geringes, unannehmbares Ungeboth für eine käufliche Sache, vergl. hiermit un in Unart, Unrath, Unzeit.

Unget und ungig, d. h. allein, das abgekürzte unicus; Mutters unget, ſ. v. a. Mutterallein, wo das Wort Mutter eine verſtärkende, aber doch immer dunkle Bedeutung hat. Wäre das in der gemeinen Sprachart übliche Seele in Mutterſeele, z. B. 's iſt keine Mutterſeele da, nicht analog mit muttersunget (unicus) aus solus, ſtatt aus Seele herzuleiten?

Ungkitt, adj., Verdruß machend, ſchlimm, z. B. an ungkitte Bub! d. i. ein ſchlimmer Bube, ſiehe oben Leie.

Ung'wáhrle, adj., aus Unbehuthſamkeit leicht anzuzünden; gib Aht, do iſcht's ung'wáhrle, d. h. gib Acht, da fängt es Feuer; im Nibel. 5900 u. 6368 kömmt gewárliche (aus gewar, d. i. gewahr, aufmerkſam, wachſam) behuthſam, vor; verung'wáhrle, v. neutr., durch Unbehuthſamkeit anzünden.

Ungwirſch, adv., verletzbar, unſicher, gwirſche, v. act., verletzen, beſonders beim Holz fällen und führen. So ſagt Werner im Prolog zu den Söhnen des Thales,

II. Thl., IX. Strophe, 1. Vers poetiſch: »Darüber war das kleine Völklein unwirſch.«

Urſchläht, Urſchlecht und Urſchlätt, die, die Blattern, Pocken, von ur (aus), und ſchläht (ſchlecht), verwandt mit Schlag, ſiehe oben in G'ſchläht, alſo Ausſchlag.

V.

Vahs, d. i. Haar, dann beſonders zähes, faſeriges Fleiſch, altdeutſch Vahs und Nibel. 2307. Vahſe, Mehrz., Haare, Locken; angelſächſ. fax, noch im engl. faxed, haarig.

Verheie, v. act., verderben, beſonders ein Uhrwerk, oder ein Werk dieſer Art; Verheier, d. i. Verderber; verhitt, verdorben, zerſtört.

Viſperle, v. neutr., kleines Geräuſch machen, wie bei Hebel; dann flispern, fliſtern; im engl. to whisper; G'riſper, das, Geflüſter, the whisper; Viſperer, Fliſterer, auch Ohrenbläſer, whisperer.

Vud, die, pudenda, Hintere, demin., Vüdele, ſo auch Hebel S. 52. Als Schimpfwort: du Vud! das den Nebenbegriff von Feigheit in ſich faßt, ſo auch als Zeitwort vude, ousvude, mit einem Spiel und Poſſen treiben, foppen; Hundsvud in der Volksſprache, das ſonſt ſchriftgemäß Hundsfott heißt, über deſſen Ableitung viel gefaſelt wird, da meiſtens ſolche Benahmungen aus dem Munde des Volkes ausgehen. Wer ſollte bei Hundsfott ſich an jene beſchimpfende Strafe des Hundetragens, oder gar an die ſaliſchen Geſetze erinnern, indem man ähnliche Schöpfungen ſehr oft hört, ſo auch im Walde Katzen-Sauſchwanz, warum nicht auch Hundsvud oder si placet Hundsfott? Vergl. mit Vud

die Stammſylbe in pudet und pudenda, zudem iſt bei Minucius Felix, ed. Curiae 1794. XXVIII., 10. pudenda corporis, mit podex ganz gleichbedeutend.

W.

Wadle, d. h. ſchnell, etwa wallend, ſo wadle, wadle! ſchnell, ſchnell! weidli bei Hebel.

Waar, adv., d. h. wohin, beſonders im innern Bregenzerwalde; entgegen dar — dahin. Waar im Nibel. 1297, 2447.

Weibe, v. neutr., ein Weib nehmen, vergl. manne, ital. ammogliarsi.

Werche, v., arbeiten, von Werk; ſo auch tagwerche, v., und Tagwercher; werchig, adj., das iſt: arbeitſam.

Wicke, die, Haar, Haarſatz, z. B. bei der Wicke nie, beim Haar nehmen, engl. wig, Perrücke. Dasſelbe heißt auch der zum Spinnen beſtimmte, und um den Rockenſtock gewundene Flachs oder Hanf, wegen der Aehnlichkeit mit dem Haare, Wicke, wig; das niederſächſiſche Wocken und Rocken fließen aus derſelben Quelle.

Witſch, Witterſch, die, Hexe, engl. witch, ſpr. uittſch. Vergl. Hebels wütſche, ſich ſchnell bewegen, als Intenſ. von wiſchen in entwiſchen.

Worb, der, d. i. der Senſenbaum, die Handhabe an der Senſe, vergl. unſer Wirbel, engl. whirl.

Wortráß, adj., wortbitter, wortſcharf; ſo auch im Nibel. 3395. Ráß oder reß heißt von ſcharfem Geſchmack, auch ſagt man mordráß, d. i. mordſcharf, vergl. Nibel. 8495.

Z.

Zaße, v. act., zausen; Zaßer, der, einer mit gezauseten Haaren, zaßig, adj., zerzauset.

Zette, v. act., hin und wieder fallen lassen, hinstreuen, besonders das gemähte Gras, daß es trocken und Heu werde; dann verzette und verzettle, vergl. das ital. gettare, das franz. jetter.

Zick, der, ein verdorbener säuerlicher Nachgeschmack der Milch, des Weines u. dgl. es zickt, es hat einen solchen Nachgeschmack. Scheint vom Naturlaut, wenn man beim kosten einer Sache die Zunge an die Geschmacksnerven des Gaumens bringt, und dann ein gewisses Schnalzen hervorbringt, entstanden zu sein; ist also eine Onomatopöie.

Zun, Zune, die, ein aus Weiden geflochtener Korb, bei Hebel Zeine.

Als Sprachprobe dieſes Dialektes diene folgendes

Weihnachtsgedicht.

Trinket, Gobe! de Wing, und eſſet die backige Oepfel,
'S Wienaht-Göble heat jo alles vom Hümmel üs g'ſchicket,
Alle ſioud reich vo ſinger Haud dur herrliche Gabe,
Seage geußet es ous in ewig fließede Bäche,
Freude ſcheukt es und Troſcht de betrübete Herze der Meutſche,
Alle git's in die Bruſcht an fröhliche Muth und ou Stärke,
Daß a jeder ſchaffe na Kraft die wackerſte Thate!

Doch, ihr Gobe! ih bitt' bi Leib mißbroucht it die Gabe;
Alles nu mäßig g'neußt und frumm, nie mit frevlige Häude;
Früh oder ſpät — doh imer führt das in's teufe Verderbe!
D'rum mioud ihr ſtill ſyng, ih will a G'ſchichtle verzehle:

Es iſcht an aute Sag'. »Am Wienaht-Obed,
»In ſpäter Goiſterſtunde teufem Schweige,
»Soll alles Waſſer in Wing verwandlet ſyng,
»Zum Freudequell dur Gottes Wunder-Göble,
»Wie deut zu Kana bei dem Hohzits-Mohl.«

Dás heat ma gſeit! — »A mohl, ſo rede dervo
Fünf lock're G'ſelle in der hoil'ge Woche,
Wo ſi der Herr der Weut in d'Gobewiege
Heat g'leit. — Nu Jrg, ſeit Hanns, do git's a Leze!
Mer wáid es ou verſuche, ób's denn wohr iſcht.
Mer gaud, Jockle mit und Michel der rothe,
Zum Teich in Mitternaht; do git's wohl z'trinke!

Der Wienaht-Obed kunnt. Si furt, Jrg vora,
Der Söufling, zu dem Teich vors Dorf, er iſcht
No nit zu g'ſyng; Teuchel ſioud do d'rinne
G'leage, wo d'Schulerbube d'rouf 'rumſpringe
Na'r Schulzit, und ou mengsmohl wohl die Moiſter.
Nu Bube, mer ſioud do! Jz giout's a Pröble!
So gege uelfe iſch g'ſyng; finſter g'rad nit,
So ziemli heall, a Schüpple Stiene, ſiebe
Do, wieder deut a Schüpple, fünf, und vorne
Uener, er hoiß' iz immer Wienahts-Stien.
Es iſcht ſo g'ſyng, die Frume kunnet juſt
No d'Engel ſehe, wenn ſi d'Luft durwandle.
Jn dieſer Lihte ſtaud ſie uff der Wieſe,
Do reehts iſcht (wie noh) loublos Haſelg'büſch
Zu Wünſchelruthe um de Teufel z'banne,
Wer's gloubt! — Do gaud ſi um Ruthe die Käzer.
Zur Linke iſcht der Teich, und nebe d'raa
A große Oepfelbom mit Zackenäſte.
Unget iz ſtoht der Jrg, der Söufling, looſet
Uff Dorfuhr, bis es ſchlätt, und uelfe iſcht es!
Er ſtoht noh alleweil und wartet bis
A Paar Minute ummer ſioud; es kunnt
Em doh a bißle ſchoud'rig; kaut jo käuter

Wie Eis wirds plötzle ihm im laue Herze.
Er ſtoht und b'ſinnt ſi. — Uff emohl ſpringt us
Dem Haſelg'büſch uener und ſchnouzt en a:
»»Du biſcht a Ritter, Sant Georg heat wohl
A große Freud a dir! Nu furt und trink!««
Er ſeits — und iſcht ſcho uffem Oepfelbom.
Der Ritter Irg ſchämmt ſi und ſchleicht zum Teich,
wie
Zur Schlachtbauk! — Wienaht-Göble, ih thu' dir
Iz B'ſchoid mit deem Wing, ſeit der Frevler,
langt mit
Dem Becher abe in de Teich, und wie er
Schöpft, ſtürzt 'rab deer vom Bom, a böſe Drache,
Und züht den Irge zum teufe Abgrund;
An Schroy diie höre d'rinn im G'büſch und kumme
Und ſeahe niene ken Irge!!« —

* * *

Deer vom Oepfelbom iſcht, hört ihr, der loidige Satan,
Der ſcho im Paradeis mit dem Oepfel 's Evle betroge!

D'rum, ihr Gobe! frevlet jo nit, und trinket die Chriſt-
wing;
Eſſet d'Oepfel vom Wienaht-Göble, ſi prange in Röthe,
Aber trouet nit immer ſo ſchneall de Bäckle — wie 's
Evle!

Joſ. Bergmann.

Erläuterungen zu vorstehendem Weihnachtsgedichte.

Vers 1, 8. Gobe, d. i. Kinder, siehe Index C.; daher 2. Wienaht-Göble und 15. Wunder-Göble — Weihnacht-, Wunderkindlein; 2. Wing — Wein; Hümmel — Himmel; üs — uns. — 3. sioud — sind, s. oben B. syng; singer — seiner; Haud — Hand, und 9. Häude — Händen, s. A. 6.; dur — durch; 5. scheukt — schenkt; Meutsche und Meitsche — Menschen; 7. na — nach; 8. doh — doch; it und nit — nicht, vergl. Nibel. 1834; 9. nu — nur; 11. Mioud — müsset; syng — sein; verzelle — erzählen; 12. aute — alte, s. oben A. 6.; 16. deut — dort; Hohzits-Mohl — Hochzeitmahl; 17. Däs — das; g'seit und seit — gesagt und sagt; 19. si — sich; Weut — Welt; 20. g'leit — gelegt; Irg — Georg; Letze, die — das Ergetzen, Vergnügen; 21. Mer — wir; waid — wollen; 22. gaud — gan, gahn, gehen, s. oben B.; Jockle — Jakob; 24. kunnt — kommt; 26. zu g'syng — zu, d. i. zugefroren gewesen; Teuchel sind 15 bis 20 Schuh lange und über einen halben dicke, gebohrte, hölzerne Röhren zu Wasserleitungen; sie liegen oft in grosser Zahl in Teichen, um durch Sonne und Luft keine Spalten zu bekommen. Die Buben (manchmal auch Erwachsene, wie hier die Schulmeister!) belustigen sich auf diesen herum zu springen, ohne in den Teich zu fallen und naß zu werden; 28. na'r — nach der; ou — auch; 29. mer sioud — wir sind; Iz giout's — jetzt gilt's; 30. uelfe — eilf; 33. uener — einer; 31. Schüpple Stiene — Häuflein Sterne; 32. deut — dort; 34. und 35. Ist eine Anspielung auf die Gloria in excelsis singenden Engel; 36. Lihte — Lichte, Helle; staud — stahn, stehen; 37. rechts — rechts; 39. gaud — gahn, gehen; 41. Bom — Baum; 42. Unget — allein, das lat. unicus; loset — lauschet, horcht; 43. schlätt — schlägt; 46. kaut jo käuter — kalt ja kälter, s. A. 6.; 53. schämmt si —

ſchämt ſich; 54. Schlachtbauk — Schlachtbank; 55. mit deem Wing, d. i. mit dem Wein, den du aus dem Waſſer gemacht haſt! 58. züht — zieht; 60. niene — nirgends; 63. Chriſtwing — Chriſtwein, der den Kindern am Chriſtabend aufgetiſcht wurde.

Zeitschrift
für
Tirol und Vorarlberg.

IV. Band.

MAR 16 1967

Innsbruck,
auf
Kosten des Ferdinandeums,
und in
Kommission in der Wagner'schen
Buchhandlung.

Beiträge

zur

Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst

von

Tirol und Vorarlberg.

Herausgegeben

von den Mitgliedern des Ferdinandeums,

von Mersi, von Pfaundler und Röggel.

Vierter Band.

Mit drei Kupfern.

Innsbruck, 1828.

Auf Kosten des Ferdinandeums.

In Kommission in der Wagner'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Ueber den Saturnus-Dienst in den tridentinischen Alpen, und andere zur vaterländischen Alterthumskunde gehörigen Gegenstände. Aus dem Italienischen des Benedikt Grafen von Giovanelli übersetzt von A. v. R. 1

II. Ueber drei Portale der Schloßkapellen zu Tirol und zu Zenoberg bei Meran. (Mit 3 Kupfern.) 153

Mit Bemerkungen:

1) Des Podestà in Trient, Benedikt Grafen von Giovanelli. 156

2) Des k. k. Hofrathes J. v. Hammer. . . 162

3) Des k. k. Kustos der Ambraser Sammlung in Wien, Alois Primisser . . . 166

III. Das Schloß Greifenstein und dessen Besitzer. Von Joseph Röggel. 169

Digitized by Google

I.

Ueber

den Saturnus-Dienſt

in den tridentiniſchen Alpen,

und andere

zur vaterländiſchen Alterthumskunde
gehörigen Gegenſtände.

Aus dem Italieniſchen

des

Benedikt Grafen von Giovanelli

überſetzet von

A. v. R.

Noi *(Italiani)* veramente abbondiamo di tradizioni e d' istorici; mà da questa ricchezza appunto ci germina la penuria del vero. La lor contradizione, vera ò apparente che sia, or fra sè, or con la ragione, ci lascia in una incertezza de' primi popolatori delle nostre terre, che vieppiù sempre si aumenta a ogni novo libro, che n' esce. L' Italia a' letterati si puo dire divenuta oggimai un paese di conquista come in altri tempi è stata a' guerrieri, ognuno vuol guadagnarla a qualche nazione; e ognuno trova fra noi degli aderenti al suo partito. Il genio italiano è assai libero da pregiudizj di nazionalità. Memore in certo modo, che qui fù il centro di una cittadinanza commune quasi a ogni gente, le ama tutte, e dall' impegno che tutte mostrano d' illustrar le sue origini e d' inserirvi il lor nome, trae nuovo argomento della stima e dell' affetto, che ciascuna per noi ha, e di qnello che noi dobbiamo a ciascuna.* Di qui è, che in Italia stessa, secondo che ci persuadono i libri, ci crediamo or Greci, or Celti, or Tedeschi, ora Iberi, e *mutiam nome* in certo modo anche noi, *perchè mutiam lato.*

Lanzi Saggio di lingua Etrusca T. II. p. 10.

Einleitung.

An den Herrn Georg Lucchi,

Präfekten des k. k. Gymnaſiums in Trient.

Mein Herr Präfekt!

Sie waren ſo gütig, durch Ueberſendung des im Nonsberge in einer alten Mauer der Pfarrkirche zu Cles befindlich geweſenen, das Bruchſtück einer merkwürdigen Inſchrift enthaltenden Marmors meine Neugierde zu befriedigen; die bedeutenden Schwierigkeiten dieſer Ueberſendung wohl einſehend, glaube ich Ihnen meinen Dank nicht zweckmäßiger beweiſen zu können, als durch genaue Mittheilung alles deſſen, was ich in der Inſchrift leſen zu können glaubte, und aller andern Nachforſchungen, auf welche die Inſchrift ſelbſt, der Ort, in dem ſie gefunden worden, die Verbindung, in der ſie mit andern Alterthümern der tridentiniſchen Gegenden ſteht, und andere Nebenumſtände mich leiteten. Sei es nun gut oder ſchlecht — ich übergebe Ihnen hiemit alles, was ich über dieſen Gegenſtand ſammelte, und ſagen zu können glaubte.

Ich bemühte mich in der beiliegenden Zeichnung das Bruchſtück genau ſo, wie es iſt, darzuſtellen; nur erlaubte

ich mir, der Bequemlichkeit wegen, die Größe desselben in der Zeichnung auf ein Achtel des Originals zu verjüngen.

Sie werden bei dem ersten Blicke erkennen, daß ich nur den obern oder chronologischen Theil des Bruchstückes, und die Benennung der Aemter der in der Inschrift aufgeführten Personen mit Gewißheit auszufüllen vermochte, daß mir aber, rücksichtlich der Mängel des untern Theiles, dieses nicht möglich war; die wenigen gut erhaltenen Buchstaben der ersten Zeilen geben einen Fingerzeig zur Beurtheilung, wie die andern ihnen zur Seite gestandenen, und nun zu Grunde gegangenen vor Zeiten geheißen haben müssen; in den letztern Zeilen ist dieß nicht so; die dort vorfindigen Buchstaben gehören größten Theils eigenen, und vielleicht ganz unbekannten Namen an, deren Ergänzung ohne Beihülfe gleichzeitiger, diese Namen erwähnender Notizen ganz unmöglich ist. Wir können aber diese Mängel leicht verschmerzen; denn, wenn wir auch so glücklich wären, dieselben vollkommen richtig zu ergänzen, so würde doch die Alterthumskunde und die Geschichte wahrscheinlich sehr wenig dabei gewinnen, und wir können alle jene Vortheile, die uns dieses Monument in seinem dermaligen Zustande gewähren kann, uns hinreichend verschaffen, wenn wir über die bestimmte Epoche seiner Errichtung, über das Amt oder die Eigenschaft der Errichter, über den Gegenstand und über die Gelegenheit, der man seine Errichtung zu verdanken hat, uns gehörig aufzuklären vermögen. Den ersten und den zweiten dieser Punkte hoffe ich im klarsten Lichte darzustellen; nicht so wage ich in Betreff der zwei letztern mich auszusprechen; Sie werden daher, in Bezug auf diese, mit Vermuthungen sich begnügen müssen, die ich zwar nicht als untrüglich erweisen, aber doch mit wichtigen Grün-

den unterſtützen zu können glaube. Dieſe Gründe biethen mir theils das Bruchſtück ſelbſt, theils die ſonderbaren Umſtände ſeiner Auffindung dar, und endlich auch verſchiedene andere in- und ausländiſche, auf den muthmaßlichen Gegenſtand bezügliche antiquariſche Notizen.

Durch einen günſtigen Zufall erhielt ich, beinahe zugleich mit Ihrem Bruchſtücke, auch zwei andere antike Inſchriften aus dem Nonsberge; ſie beziehen ſich im Weſentlichen auf den nämlichen Gegenſtand, und erleichtern daher ganz vorzüglich die Erläuterung des beſagten Bruchſtückes, ſo wie überhaupt jedes dieſer drei Monumente zur wechſelſeitigen Aufklärung der andern dient.

Ich beginne mit dem Bruchſtücke, und ſetze zur genauen Kenntniß die darauf befindliche Inſchrift, und auch jenen Theil derſelben, den ich ergänzen zu können glaube, hierher; in der Folge werde ich auch von den andern zwei Inſchriften ſprechen.

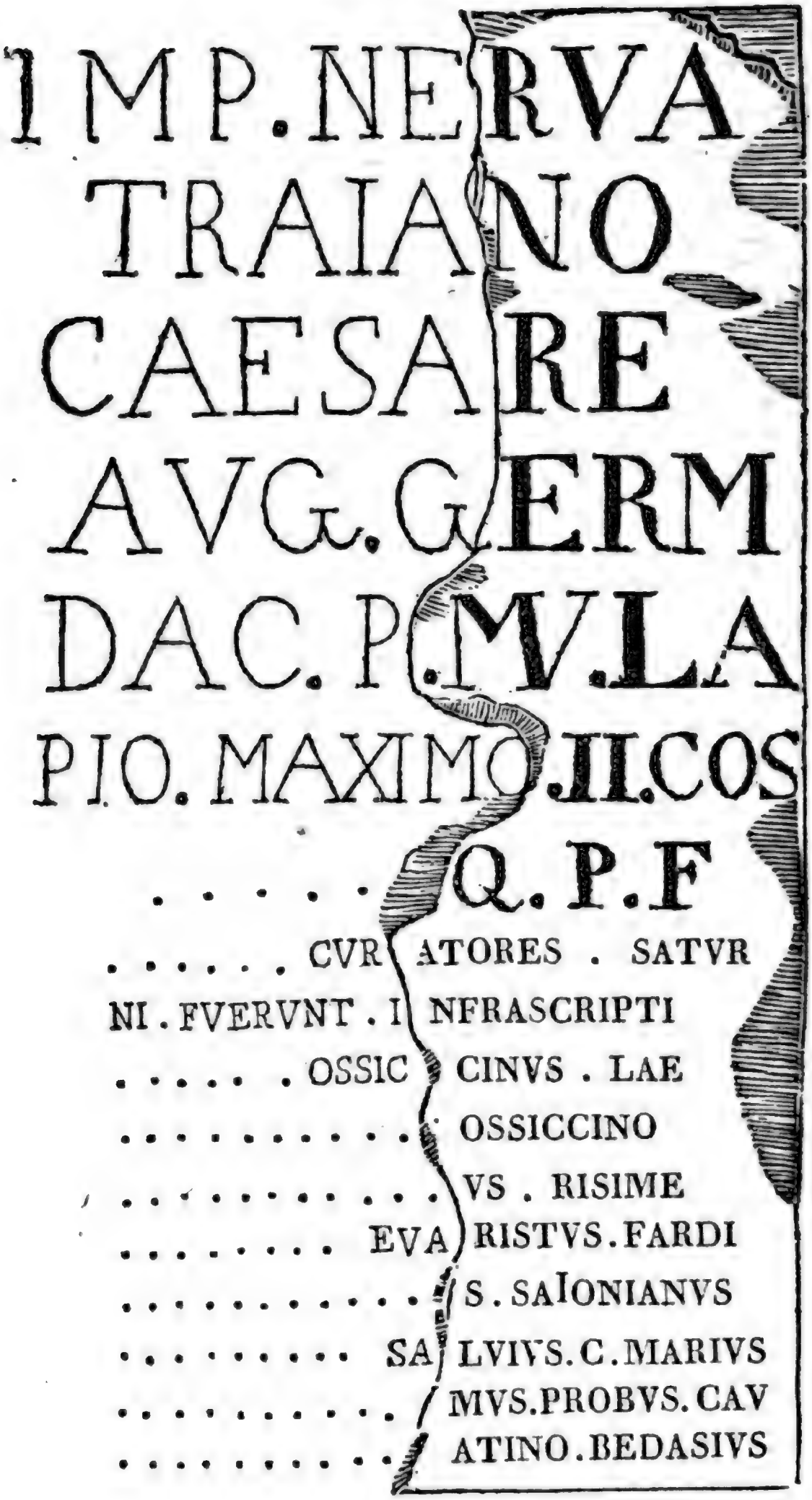
IMP.NERVA
TRAIANO
CAESARE
AVG.GERM
DAC.P.M.V.LA
PIO.MAXIMO.II.COS
.....Q.P.F
.....CVR ATORES . SATVR
NI.FVERVNT.I NFRASCRIPTI
.....OSSIC CINVS . LAE
.....OSSICCINO
.....VS . RISIME
.....EVA RISTVS.FARDI
.....S.SAIONIANVS
.....SA LVIVS.C.MARIVS
.....MVS.PROBVS.CAV
.....ATINO.BEDASIVS

Daß der Zweck, zu welchem dieses Monument errichtet worden, ein gottesdienstlicher oder ein auf den Gottesdienst bezüglicher war, wird man nicht bezweifeln können, da jene Personen, denen wir es zu verdanken haben, die Kuratoren des Saturnus waren, und da ein römischer Imperator mit allen seinen Titeln und Benennungen in der Inschrift vorkömmt.

Wenn gleich das Bruchstück auch in diesem Theile etwas beschädiget ist, so bleibt uns doch über das Wort: CVRATORES kein Zweifel; denn der linke Schenkel des als vierter Buchstabe vorkommenden A erscheint ganz unbeschädigt. Daß die Inschrift von gottesdienstlichen oder zum Gottesdienste gehörigen Gegenständen spricht, beweiset uns schon der vollkommen unverletzt erscheinende Name des Saturnus; dieser Name beweiset uns auch weiters, daß jene Zeremonie oder Instituzion, oder Thatsache, zu deren Andenken das Monument bestimmt war, auf diesen Gott sich beziehe, obschon die Bezeichnung des eigentlichen Gegenstandes durch den Zahn der Zeit, die Rohheit der Menschen, und vielleicht auch durch den heiligen Eifer der ersten Christen beinahe ganz zerstört worden.

In diesem Zustande der Zerstörung wäre dieses Bruchstück für sich allein beinahe ohne alle Wichtigkeit, wenn nicht, nebst den zwei schon oben erwähnten Inschriften, auch verschiedene andere, in unsern Bergen noch vorfindige Denkmähler den Beweis lieferten, daß die Anbethung des Saturnus in diesen Gegenden sehr ausgebreitet gewesen sei.

Diese Denkmähler leiten uns, in Zusammenhaltung mit unserm Bruchstücke, und in Betrachtung des Ortes seiner Auffindung, auf höchst interessante Nachforschungen über die Anbethung des Saturnus, die Zeremonien, deren Ur-

sprung und Verzweigungen, und endlich auch über die Alpenvölker selbst, die zu dieser Anbethung sich bekannten, über ihre Namen, Wohnungen und Kolonien.

Diese Nachforschungen sind für uns völlig neu, und diese Neuheit wird ihnen bei jenen, die dafür Sinn und Geschmack haben, um so größern Reiz verleihen.

Der Dienst des Saturnus ist der älteste von allen uns bisher bekannten; die Untersuchung darüber verwickelt uns daher in viele, zum Theil sehr sonderbare Fragen über die italischen Alterthümer, die wir auch zu den unserigen rechnen können, und versetzt uns auf Augenblicke in sehr entfernte Epochen, ja sogar durch das Dunkel der Tradizionen in die Zeiten der Mythologie. Sie wissen, mein Herr Präfekt, daß die Tradizionen, wenn gleich größten Theils fabelhaft, doch auch manches Wahre aufbewahren, und daher von dem vaterländischen Alterthumsforscher, ohne genaue Prüfung nie geradezu verworfen, sondern zu Verschaffung eines Lichtes über den Ursprung der ältesten Besitzer und Bewohner seines heimathlichen Bodens benützt werden sollen.

Welchem Gegenstande, welcher Zeit, welchem Ursprunge gehört das durch Ihre Güte mir verschaffte Bruchstück an? Welcher war der älteste und vorzüglichste Götterdienst in diesen Alpen, und worin bestand er? Welche Völker bewohnten sie im entferntesten Alterthume, und in den schönen Zeiten der Römer? Wie hießen diese Völker, und welche Sprache redeten sie? Ist Rházien und unsere Alpe Italiens Tochter, oder ist es dessen Mutter? — Diese und manche andere damit in Verbindung stehenden Fragen kamen mir beim Anblicke des Bruchstückes in den Sinn, und ich beschloß, sie bei meiner ländlichen Muße in diesen Blättern flüchtig zu behandeln. Kein bestimmtes geregel-

tes System, sondern eine gewisse Kühnheit, die jenem, der ein weites Meer mit nur schwachem Lichte zu durchschiffen unternimmt, eigen sein muß, soll in dieser Abhandlung mir als Führer gelten. Meine Absicht ist nur, für unsere Geschichte und unsere Alterthumskunde Materialien zu sammeln; noch immer fehlt uns ein Mann, der das viele von vielen, und auch das von mir bei mehrern Veranlassungen Gesammelte zu sieben, zusammen zu stellen, und durch Verfassung einer ordentlichen Geschichte unsers Vaterlandes dem längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, und dem allgemeinen Wunsche zu entsprechen, den Beruf hat. Wir verehren in Ihnen den würdigen Präfekten unsers Gymnasiums; schon vieles verdanken Ihnen die Wissenschaften; denn bedeutend ist der Zuwachs, den sie an Männern erhielten, die als Jünglinge unter Ihrer Leitung diese Bahn betraten; möge doch Ihre Sorgfalt auch die Brust irgend eines wackern Jünglings zur Liebe für die vaterländische Geschichte entflammen, damit unsere Nachkommen das erhalten, was bei uns immer nur Wunsch bleibt!

1. Saturnus.

Formicus, Albericus, Polefactus, und andere alte Mythologen erzählen uns, Saturnus sei in die nun Italien genannte Halbinsel gekommen, wo damals Janus herrschte; dieser habe ihn aufgenommen, Saturnus sei ihm in der Regierung nachgefolgt, und man habe dann, nach dem neuen Könige, dem Lande den Namen des saturnischen beigelegt.

Tullius und Macrobius sagen: es habe nie einen Janus gegeben (nullum unquam fuisse Janum); Janus wäre daher nichts anderes gewesen, als die Sonne. Festus

leitet den Namen Saturnus von Satio (Besäung) her; doch vielleicht könnte man das Wort Satio eher für eine Ableitung von Saturnus halten, da dieser die Völker in der Kunst des Ackerbaues unterrichtete, wovon die Besäung der Erde den anfänglichen und vorzüglichsten Theil ausmacht.

Ich möchte eher glauben, der Name Saturnus komme aus Norden, und sei eine Zusammensetzung von Saat — daher auch das satus der alten Lateiner, gleichbedeutend mit Saame; so findet man in Accius bei Nonius Marcellus: nam me ut haeredem ex tuo esse conceptum satu — und von ur, welche Silbe immer den Begriff eines hohen Alterthums, und einer Bearbeitung des Bodens in sich faßt. Urahnen nennt der Deutsche seine Voráltern, und urbar eine zur Bearbeitung geeignete Erde. Die Wörter: Urgrund, Urwesen, Ursache, Ursprung, Urheber, Natur, bezeichnen alle etwas lange vorher Existirendes, und in allen alten nordischen Sprachen wird das ur vorn, in der Mitte, oder am Ende eines Wortes beigefügt, um etwas sehr Altes anzudeuten. Ur nannte man die verflossene Zeit; daher auch Ur, hora, als deren Maß; Uran oder Uranus war der Vater des Saturnus. Die lateinischen Wörter: Oriens, Ortus, Orsus, Origo, Orion stammen alle von ur ab; Ovid sagt:

Tum super injecta texere madentia terra,
Jamque decem menses, et puer ortus erat.
Hunc Hirens, quia sic genitus vocat Uriona,
Perdidit antiquum littera prima sonum.

Wir wissen aus Justinus und andern, daß Saturnus König der Aboriginer war, welche Dionys von Ha-

likarnaß auch Oenotrier nennt; er nennt ſie ferner Raſener oder Razener — ein Name, den ihnen Beroſus ebenfalls beilegt, — und endlich auch Thuszier und Tyrrhener. Offenbar waren die Aboriginer die älteſten Bewohner Italiens, herabgekommen von den Bergen (Aborigines a cacuminibus montium etc. ſagt Valerius Flaccus), wohin ſich ihre Vorältern vor jenen Ueberſchwemmungen geflüchtet hatten, die ſo viele andere Völkerſchaften der Erde vertilgten; daher erhielten ſie auch von den Nachfolgern die Namen Umbrici, Umbri. Der Name Aboriginer heißt alſo ſo viel, als die erſten Gründer und Väter der italiſchen Völker. Faſſen wir nun dieſe Erzählungen ganz einfach und natürlich zuſammen, und wir entnehmen daraus Folgendes:

Nachdem in den älteſten Vorzeiten die Gewäſſer, womit der Ozean, nach Verſchlingung der atlantiſchen Inſel in das Feſtland einbrechend, ganz Europa überſchwemmt hatte, und deren Herodot und Plato erwähnen, von den Ebenen wieder zurückgetreten waren, ſtieg Saturn mit einem Theile ſeiner Völker von den Bergrücken, wohin ihre Väter ſich geflüchtet hatten, und wo ſie, wie Virgil ſagt, zerſtreuet lebten, herab in das flache Land, und führte ſie dahin, wo nach den Anſichten der Alpenbewohner die Sonne ihren Sitz hat. Er machte ſein Volk, das, wie Plato im erſten Buche von den Geſetzen ſagt, in den Gebirgen ein Hirtenvolk war, zum ackerbauenden, und lehrte es, wie es die fruchtbaren Ebenen am Fuße der Alpen zu benützen, Getreide anzuſäen, und ſo die anwachſende Bevölkerung der unfruchtbaren Alpen und der Hügel, ihrer alten, aber noch immer theuern und unveränderten Wohnplätze, mit Nahrungsmitteln zu verſehen habe. So erweiterte er ſein Reich in den glücklichen Himmelsſtrichen

des neuen Landes; im Verlaufe der Jahre, und durch die Zunahme und die Ausdehnung der Bevölkerung entstanden eigene Ansiedelungen; das Reich ward mächtig, und erhielt anfangs von den Einwohnern den Namen Rasena oder Razena nach einem ihrer Anführer; in der Folge hieß man es, nach einem ihrer Könige, Italien, und späterhin nannten es die Griechen und andere Völker Oenotria, Umbria, Thuscia, Tyrrhenia, Hesperia, Ausonia, je nachdem bald der eine, bald der andere der Völkerstämme, in welche die neuen Bewohner eingetheilt waren, über die übrigen eine Oberherrschaft behauptete.

Die Zeiten des Saturnus waren, nach der Fabellehre, goldene Zeiten, und die Erde brachte alles in großer Menge hervor. So mußte es auch sein; ein neuer, bisher unbebauter, nach der ungeheuern Wasserfluth aus dem Meere erst emporgestiegener Boden, in dem gemäßigten Himmelsstriche, mußte das Bild der größten Fruchtbarkeit darstellen; so haben in jüngern Zeiten die Felder Amerika's, die vielleicht am spätesten von den Gewässern verlassen worden, die Aussaat hundertfach wiedergegeben. Natürlich mußte so ein Anblick die von den kahlen nördlichen Bergrücken der Alpen herabgekommenen Völker in Erstaunen setzen.

In dankbarer Rückerinnerung an den Ueberfluß, der unter der Regierung des Saturnus herrschte, verehrten die Nachkommen diesen ältesten der Könige als den größten der Götter; zur Bezeichnung des Ackerbaues, den er ihre Väter lehrte, und der Fruchtbarkeit, die sie unter seiner Beherrschung beglückte, gaben sie ihm die Sense als Emblem; sie errichteten ihm Tempel, schlachteten Opfer, und setzten Feste ein, hoffend, daß sie dadurch seine Gunst, die er ihren Vätern erwiesen hatte, auch für sich erwerben würden.

Die älteſten dieſer Feſte, und daher, nach Macrobius, viel älter als Rom ſelbſt, ſind die Saturnalien, ſo, daß einige Schriftſteller, um ihr hohes Alter anzudeuten, den Zeitpunkt ihrer Einſetzung gleich nach Austrocknung der Erde von der großen Waſſerfluth angeben; dieſer trifft wahrſcheinlich im Weſentlichen mit jenem zuſammen, in dem die erſte von Saturn abgeſchickte oder angeführte Kolonie von den Bergen herabzog, und in der ausgetrockneten Fläche ſich niederließ. Wir erkennen hierin den Grund, warum mit den Saturnalien auch immer die Erinnerung an die große Ueberſchwemmung verbunden war, ſo, daß der alte Schriftſteller Goropius Becanus zu behaupten wagte, Noe habe dieſe Feſte eingeſetzt, und zwar an jenem Tage, da die Gipfel der Berge über die Gewäſſer der Sündfluth neuerlich hervorragten.

In Italien, in Griechenland, und wo immer der Lateiner Fuß faßte, feierten die Italer, Römer oder Griechen die Saturnalien; daher vervielfachte das Alterthum die Saturne; jedes Volk war ſtolz darauf, ſeinen eigenen Saturnus, oder irgend einen König dieſes Namens zu haben, und überall erhoben ſich Bildniſſe und Tempel dieſer Gottheit. Auch in Rhäzien fand man deren, wie die älteſten Denkmähler uns beweiſen, und da der Dienſt des Saturnus unter allen Gebräuchen des Heidenthumes der älteſte, der allgemeinſte und der eingewurzeltſte war, ſo war auch deſſen Ausrottung bei Erſcheinung der heiligen Chriſtus-Religion die ſchwierigſte. Die Geſchichte der Nonsberger Märtirer, und jene des heil. Vigilius — die in der Folge auch einen Gegenſtand dieſer Abhandlung ausmachen werden — viele alte Inſchriften, und ſogar manche, noch jetzt in jenen Gebirgen übliche Gebräuche, liefern uns davon unumſtößliche Beweiſe. Dieſe Feſte, die

gewöhnlich im Monathe Dezember gehalten wurden, und mehrere Tage hindurch dauerten, waren nicht überall ausschließlich dem Andenken an den wohlthätigen Erfinder des Ackerbaues, und das unter seiner Herrschaft genossene Glück geweihet; die Rückerinnerung an die verheerende Wasserfluth, und manche andere höchst düstere Ideen waren damit verbunden. Die Sense, womit Saturnus bewaffnet ward, galt auch als furchtbares Zeichen der alles abmähenden und zerstörenden Zeit, und Saturnus als Gott der Zeit, oder als die Zeit selbst; man nannte ihn auch Kronos. Als Folge der ernsten Betrachtung, — daß dieser die Generazionen verschlingt, und, einem grauenvollen, unaufhaltbaren Wildstrome ähnlich, die Vergangenheit unerbittlich dahinschleppt, die Gegenwart aufzehrt, und im ewigen Wirbel alles mit sich fortwälzend, seine Sense auch gegen die Zukunft wendet, — mischte sich in die süße Erinnerung an die schönen Zeiten seiner Herrschaft ein geheimnißvoller Schauder. Man glaubte, durch blutige Opfer ihn besänftigen zu müssen, und lange Zeit hindurch wurden ihm Menschen geschlachtet, bis endlich aufgeklärtere Gesetzgeber diese Opfer in Wachskerzen und Fackeln, die man in seinen Tempeln und bei seinen Altären anzündete, und in Figuren von Kreide und Teig mit Honig und getrockneten Früchten umwandelten. Man nennte sie placentas, sigillaria und striblitas.

Diese Feste waren daher sowohl eine periodisch wiederkehrende Nachahmung der allgemeinen Glückseligkeit in den ersten Jahrhunderten, als auch zugleich eine sinnbildliche Darstellung der großen Wasserverheerungen vor Saturns Zeiten; sie galten zum Theile sogar als eine Gattung Todtenfeier, und erinnerten an das Loos der Menschen nach ihrem Hinscheiden; denn wir wissen aus Pindarus,

daß man den Saturnus auch für den König der elisischen Felder, des Aufenthalts der Manen, ansah. Hieher bezieht sich eine Erzählung Plutarchs in seinen Problemen. Er sagt: Brutus und Andere hätten im Monathe Dezember die Parentalen gefeiert, und den Verstorbenen geopfert, was man gewöhnlich nur im Februar zu thun pflegte; unter den Gründen dieser Abweichung von der allgemeinen Gewohnheit führet der philosophe Geschichtschreiber an, der Dezember wäre der dem Saturn, einem der Götter der Unterwelt, geheiligte Monath, und es wäre sehr passend, die Manen in einem Zeitpunkte zu ehren, in dem alle Früchte bereits gereifet, und die neuen Saamen der Mutter Erde anvertraut wären, und zugleich die Saturnalien durch Feste und Tänze gefeiert würden, so, daß ein Theil dieser Lustbarkeiten auch als Opfer für die Schatten der Verblichenen angesehen werden könnte. Hier haben wir nun ein sonderbares Gemisch von Rückerinnerungen an die gräuliche Ueberschwemmung, an die Fruchtbarkeit in den Zeiten des Saturns, an den von ihm eingeführten und beschützten Ackerbau, an das Reich der Todten, dem er vorstand, und an die Zeit, deren Lauf er regelte. So erklärt es sich, daß beinahe jeder das religiöse Andenken an diese Gottheit nach seinen eigenen Ansichten ehrte, und daß die bei den Festen des Saturnus beobachteten Gebräuche bei jedem Volke des Alterthums verschieden waren.

Aus diesen Betrachtungen entstehet ganz natürlich der Zweifel, ob diese Gebräuche von den ersten Vätern Italiens damals angenommen worden, als sie von ihren Gebirgen herab kamen, oder ob sie dieselben unter den nämlichen, unter ähnlichen oder unter andern Formen schon ehemals auf ihren heimathlichen Alpen beobachtet hatten, und

ihnen nach ihrer Ueberſiedlung den Namen des erſten Führers der italiſchen Kolonie zu deſſen Verewigung beilegten. Ich ſtimme eher für die zweite dieſer Meinungen; denn wahrſcheinlicher iſt es, daß die Gebräuche, in welchen wir ſo manche Abweichung von den urſprünglichen entdecken, ſpäter, als daß ſie früher abgeändert worden, nämlich dann erſt, nachdem die Kolonie ſich weiter ausgebreitet, und mit andern über das Meer hergekommenen Völkerſchaften nach und nach ſich vermiſcht hatte; die Abänderung mag dann in Hinweglaſſungen oder in Zuſätzen beſtanden haben.

Brutus lebte lange vor Plutarch, und war ſehr ſtreng und genauer, als irgend jemand, in Aufrechthaltung alter Gebräuche und überhaupt des alten Zuſtandes in Rom. Die Erzählung Plutarchs von den vielen verwickelten Zeremonien, mit welchen Brutus die Saturnalien feierte, dient uns zum Beweiſe, daß dieſe eigentlich den alten Ritus ausmachten, und daß erſt in der Folge das Sittenverderbniß und die Vermiſchung verſchiedener Völker in Rom von dieſen Zeremonien alles Düſtere und Ernſte ausſchied, und nur das Feſtliche und das Freudige davon beibehielt. Daß dieſe Feſte in den alten Zeiten mehr den Charakter der Trauer, als jenen der Freude, wie in den Zeiten Roms, an ſich trugen, davon liefert uns Plutarch noch einen andern Beweis in ſeiner Abhandlung über Iſis und Oſiris, wo er, von den alten Gebräuchen ſprechend, erzählt, man habe den Winter Saturnus geheißen, und die düſtern Zeremonien hätten bei Gelegenheit, da man die Saamen der Erde anvertraute, Statt gehabt, gleichſam als Begräbnißfeier der Früchte, in der Ungewißheit, ob die Erde ſie wieder zurückgeben werde; dieſelben hätten daher nach ihrem Aeußern ganz den Beerdi-

gungs- und Trauerfeierlichkeiten gleich gesehen. In den glücklichen Himmelsstrichen pflegt man gerade vor dem Dezember, und zum Theile auch in diesem Monathe selbst anzusäen, und ich sagte schon oben, daß dieser Monath dem Saturnus geheiligt war. Wahrscheinlich waren diese Zeremonien den bei der Saat der Getreide üblichen ganz ähnlich, welche in Rom von den Pontificibus angesagt wurden. Plinius sagt: die Frage über die Zeit der Ansaat (de tempore fruges serendi) war größten Theils in Verbindung mit den Gestirnen (majori ex parte ratione siderum connexa); diese Feste gehörten daher unter die auf unbestimmte Tage fallenden (conceptivae in dies incertos); mithin war es leicht möglich, daß sie zuweilen im Monathe der Saturnalien angesagt wurden. Dadurch bestätigt es sich immer mehr, daß das Andenken an die Abgeschiedenen und zugleich alles, was auf den Ackerbau sich bezog, ursprünglich mit der Verehrung des Saturnus, und mit den ihm geweihten Ferien und Festen innigst verwebt war. Davon überzeugen uns auch schon die Zeremonien und jene Alterthümer, deren Andenken in unsern Bergen sich noch erhalten hat. Aus diesem Grunde mußte ich einen Gegenstand, der bei dem ersten Blick dem Hauptzwecke dieser Blätter beinahe fremd zu sein scheint, etwas weitläufig behandeln.

Nach diesen vorläufigen Erörterungen wende ich mich nun mit größerer Zuversicht zur Hauptsache, werde mir jedoch immer, wo der Gegenstand mir eine schickliche Gelegenheit darbiethet, einige Seitensprünge erlauben.

2. Ueber das Alter und den Zweck des Bruchstückes von Cles.

Die Angabe der Zeitrechnung in diesem Bruchstücke be-

zeichnet das Konsulat des Trajanus Imperator, welcher diese Würde zum fünften Male mit Lucius Appius Maximus, damals zum zweiten Male Konsul, bekleidete. Wir lesen: Imperatore . Nerva . Trajano . Caesare . Augusto . Germanico . Dacico . Pontifice . Maximo . Quintum . Lucio . Appio . Maximo . Secundum. Consulibus. Daß hier das fünfte Konsulat Trajans gemeinet sei, sagt uns die Inschrift ganz deutlich durch das zusammengezogene IVV; hier erscheint der Buchstabe M mit der numerischen Bezeichnung V verbunden; das M gehöret zum Worte: Pontifice, und bedeutet nach dem P gesetzt immer das Beiwort Maximus; die Numer V aber bezieht sich auf das Konsulat. Nebst vielen andern Gründen, die ich in der Folge anführen werde, rechtfertigen auch diese meine Erklärung das darauf folgende LA, und noch am meisten die Numer II; denn beides paßt vollkommen auf den Lucius Appius, der zum zweiten Male Konsul war, und in den Fasten als Kollega des damals zum fünften Male Konsul gewesenen Trajans aufgezeichnet ist. Daß wir LA und nicht L. AP . auf dem Steine geschrieben finden, darf uns nicht irre machen; denn es war immer Gewohnheit des Volkes, die Wörter und die Namen abzukürzen und zusammen zu hängen. So finden wir bei Cicero, daß man den Crassus am Ufer zurief: cauneas statt cave, ne eas; bei Nonius Marcellus: qulest statt qualis est; bei Festus ennam, eccistam, eccum, ellum statt etiamne, ecce istam, ecce eum, ecce illum; bei Plautus und auch bei Tullius: capsis statt cape si vis. Der von Quintilian angeführte Vers des Pacuvius enthält die abgekürzten und zusammen gezogenen Wörter: Nerei, reparandirostrum, incurvicervicum, pecus, und in einem vom römischen Volke in den

Comitien angenommenen und von Frontinus angeführten Geſetze leſen wir: Siremps lex ſtatt similis reipsa lex, und ſo an mehreren andern Orten. Man kann ſagen, daß nicht nur das Volk, ſondern jedermann in jener Zeit die Gewohnheit hatte, die Wörter und ſo auch die Namen und die Vornamen zu verkürzen und zuſammen zu ziehen. Dieſe, im Volke überall und auch noch in ſpätern Zeiten übliche Verkürzung und Verdrehung der Buchſtaben erlaubten ſich dann auch die Verfaſſer der Inſchriften, und mehr noch die Steinmetzen, die aus Unwiſſenheit und aus Neigung, mit der Arbeit geſchwinder fertig zu ſein, dieſe Schreibmethode gern nachahmten. Lapio iſt die natürlichſte Abkürzung von Lucio Appio, und iſt es um ſo gewiſſer in unſerer Inſchrift, da ſie gerade ſo viele Buchſtaben enthält, als nöthig waren, um genau den leeren Raum jener Zeile auszufüllen, die wir gegenwärtig durch den Mangel eines Theiles des Steines unterbrochen erblicken, deren ehemalige Ausdehnung wir aber durch jene der oberen Zeilen erkennen, über welche nach meiner Meinung kein Zweifel Platz finden kann.

Nach den heut zu Tage allgemein als die zuverläſſigſten angenommenen Faſten des berühmten Muratori fällt das Konſulat der zwei in der Inſchrift benannten Männer in das Jahr 103 der gemeinen Zeitrechnung, da in dieſem Jahre Trajan als Konſul zum fünften Male, mit Lucius Appius Maximus, Konſul zum zweiten Male, erſcheinet.

Aus einer genauen und fleißigen Unterſuchung des Bruchſtückes ließe ſich aber, wie mir ſcheint, nicht nur das Jahr, ſondern auch die Zeit im Jahre, in welchem das Denkmahl errichtet worden, erheben, ſo, daß wenn dieſe Entdeckung gelänge, man auch viel leichter über den Gegenſtand, die Handlung, die Zeremonie oder das Er-

eigniß, auf das es sich bezieht, sich Licht verschaffen könnte. Die übrig gebliebenen Buchstaben Q. P. F. finden sich in andern alten Monumenten nirgends einzeln dastehend; diese wären der einzige Weg, auf dem man, wenn es möglich wäre, dahin gelangen könnte, eine etwas gegründete Muthmaßung über den Gegenstand des Monuments, über die Bedeutung dieser, und über die Beschaffenheit und die Bedeutung der andern mangelnden Buchstaben aufzustellen. Ein fleißiger Alterthumsforscher soll keinen, auch noch so geringfügig scheinenden Theil einer Inschrift unbeachtet lassen.

Nach genauer Abmessung der Buchstaben in der fünften Zeile unsers Bruchstückes, in welcher nur die Buchstaben IVV. LA sich unverletzt erhalten haben, und nach der Ausdehnung, welche, wie sich aus den vorhergehenden Zeilen und Buchstaben ergibt, die Inschrift haben konnte, können wir mit voller Gewißheit schließen, daß in dem nun fehlenden Theile der fünften Zeile, wenn man von dem noch vorhandenen Punkte von der linken zur rechten Seite mißt, und das P, Zeichen des Pontifex, miteinrechnet, nur für vier Zeichen oder Buchstaben Raum sein konnte. Bei Durchgehung der Geschichte Trajans, und bei Betrachtung vieler anderer Inschriften, die uns von diesem Kaiser noch übrig blieben, ward es mir beinahe handgreiflich, daß dieser Raum nichts anders enthalten konnte, als die gewöhnliche Abkürzung: DAC. das ist, Dacico, eine Benennung, die man in allen, auf Trajan sich beziehenden Monumenten, die jünger sind als das Jahr 103, nach der Benennung GERManico findet, welche letztere ebenfalls in unsrer Inschrift vorkommt.

Nach Ergänzung dieser Zeile wissen wir also, daß dieses Denkmahl errichtet worden, nachdem Trajan, zum

Kaiser ausgerufen, die Dacier zum vierten Male bezwungen und zum Frieden genöthiget, darauf vom Senate den Beinamen: der Dacier erhalten, und zum fünften Male die konsularische Würde erlangt hatte. Gewöhnlich sind die Titel der Wegweiser, der den Forscher zu der beinahe ganz genauen Kenntniß des Alters eines Denkmahles führet.

Wenn man nun bedenkt, daß Trajan sein fünftes Konsulat in Gesellschaft des Lucius Appius Maximus, im Anfange des Novembers 103 der gemeinen Zeitrechnung, antrat, wie uns Erschelle und Fabretti nach Muratori's Berechnungen versichern, und daß Trajan, nach dem Zeugnisse der Geschichte und mehrerer Monumente, die Benennung Dacier nur wenige Tage vor dem Antritt dieses seines fünften Konsulats erhielt, — wenn man ferner, die Numismatik zu Rathe ziehend, nebst andern alten Denkmünzen jene zwei berücksichtiget, wovon uns eine Occo und die andere, höchst seltene und einzige, Vaillant beschreibt, welche beide Trajan als zum fünften Konsulate bestimmt, eine aber ohne, und die andere mit dem Beinamen: der Dacier, vorstellen, welcher Beiname vorher niemals, in der Folge aber fast immer ihm beigelegt wurde, — so kann man mit aller Gewißheit behaupten, daß dieses Monument in keinem andern Zeitraume des Jahres 103 errichtet worden sein kann, als in den allerletzten Tagen des Novembers oder im Dezember, welcher Monath auch dem Saturnus, dessen Nahme in der Inschrift ebenfalls eine Rolle spielt, heilig war.

Obschon dieser Umstand vieles Licht verbreitet, so gelangen wir doch durch ihn durchaus nicht zur Kenntniß der Veranlassung dieser Inschrift; denn er gibt uns keinen Aufschluß, ob sie auf irgend ein außerordentliches

Saturnusfeſt, und in dieſem Falle auf welches unter den vielen im Alterthume gefeierten, oder ob ſie vielleicht auf den Trajan ſelbſt ſich beziehe, der hier mit allen ſeinen ehrenvollen Beinamen aufgeführt wird, die man gewöhnlich hinwegließ, wenn man nur das Konſulat als Zeitrechnung beiſetzen wollte, wie wir heut zu Tage, wenn wir irgend ein Ereigniß der Nachwelt überliefern wollen, die Jahrszahl beifügen, und wie es in unſrer Inſchrift beinahe der Fall zu ſein ſcheint, weil auch der Name ſeines Mitkonſuls mit angeführet wird.

Vielleicht war dieſe Veranlaſſung der Bau, die Einweihung oder die Ausſtattung eines Saturnus-Tempels, vielleicht auch nur die Vergrößerung, oder eine bloße Ausbeſſerung eines ſolchen Tempels; vielleicht war die Oeffentlichkeit dieſes Baues oder des Ereigniſſes, das die Inſchrift verewigen ſollte, durch die zwei oder gar durch alle drei Buchſtaben, die in der ſiebenten Zeile ſich erhalten haben, angedeutet. Sie könnten heißen: Publice factum, oder Publice fecerunt, oder PEQ. P. F., das hieße: PEQunia publica fecerunt, da auch in andern alten Inſchriften in dem Worte pecunia ein Q ſtatt des C, und die gleiche Abkürzung vorkommt. Doch will ich dieſe Auslegung nicht behaupten; denn es iſt wohl möglich, daß bei näherer Unterſuchung des Bruchſtückes, und bei Erhebung anderer zum Dienſte des Saturnus gehöriger Umſtände auch über dieſen Gegenſtand andere Meinungen ſich entwickeln. Wenn ich hier nur das Amt derjenigen, die wir als Urheber oder Ausführer des durch das Monument verewigten Werkes oder Ereigniſſes anſehen müſſen, und welche Curatores Saturni genennt werden, in Betrachtung ziehe, ſo muß ich glauben, entweder daß es ſich um ein öffentliches, unter Leitung der

in der Inschrift ausführlich genannten Personen ausgeführtes, und auf jene Gottheit, in deren Dienste sie standen, bezügliches Werk handle, oder daß die das Monument errichtende Gesellschaft den Zweck gehabt habe, das Andenken an ein doppeltes Fest zu hinterlassen, bei welchem zugleich zur Ehre der Gottheit, und zur Ehre des mit allen seinen Titeln genannten Trajan geopfert wurde, vielleicht bei Gelegenheit eines seiner Siege, oder der Rückkehr zu seinen Völkern.

3. Die verschiedenen Aemter und priesterlichen Stellen der dem Saturnus-Dienste Geweihten.

Ehe ich in der Untersuchung weiter fortschreite, scheint mir nothwendig, mehrere andere Fragen zu erörtern, und vor allem die Einsetzung und das Amt der Kuratoren, oder was die in der Inschrift genannten Personen eigentlich waren, näher zu beleuchten. Da in der nämlichen Zeile, in der wir das Wort Curatores lesen, vor diesem Worte sich ein beträchtlicher Raum findet, welcher bloß die Titel der handelnden und das Denkmahl weihenden Personen enthalten zu haben scheint, so wäre es wohl möglich, daß vor den Worten Curatores Satur ein anderer Titel, vielleicht CVLTORES. ET. gestanden, und daß dann darunter zwei Kolumnen sich befunden hätten, nämlich eine für die Namen der Cultores, und die andere für jene der Curatores. Das Beispiel anderer Inschriften von Personen, die dem Dienste der Götter sich widmeten, und die Zahl der Buchstaben, die in den besagten Raum hineinpassen würden, geben dieser Vermuthung einiges Gewicht.

Von ähnlichen Aufzählungen mehrerer Namen in Ko-

lumnen, unter einem der ganzen Länge des Steines nach ausgeschriebenen Titel, haben wir in den Alterthümern mehrere Beispiele, deren Aufführung überflüssig wäre, da man sie in den Werken der Alterthumsforscher findet.

Sowohl die Curatores, als auch die Cultores, oder was dasselbe bedeutet, Sodales, bildeten gewöhnlich eine Bruderschaft (Collegium). Wir lesen häufig: Collegium Cultorum Bonae Deae, Cultoribus Saturni und so weiter. Seltener stoßen wir auf ein Collegium der Curatores einer Gottheit, jedoch auch zuweilen. Die Cultores könnten wir mit unsern heutigen Mitgliedern einer Bruderschaft vergleichen, und Curatores waren jene unter ihnen, denen die Sorge oblag, daß die Opfer nach den Vorschriften verrichtet wurden, und in den Tempeln der gehörige Glanz und Anstand nicht fehle. Wir finden auch, daß manchmal die Benennungen Curatores und Cultores bei Aufzählung ihrer Verrichtungen verwechselt werden, so, daß ein geringer Unterschied in denselben gewesen zu sein scheint, und daß vielleicht die Cultores selbst jene ihrer Mitbrüder, die mit den ökonomischen Geschäften, oder mit einer andern zum Cultus gehörigen Aufsicht zeitlich beauftragt waren, Curatores nannten; indessen waren weder die einen noch die andern immer zugleich Priester. Mehrere andere ähnliche Verbrüderungen fanden sich in sehr vielen Orten unserer Thäler. Als Beispiel kann ich jene anführen, die im Nonsberge den Saturnus verehrte, unweit von der Stelle, in welcher unser Bruchstück aufgefunden worden, nämlich in Romeno, ein Ort, dessen Name, so wie jener des ebenfalls nonsbergischen Ortes Romalo auf römischen Ursprung, oder wenigstens auf römische Bevölkerung hindeutet. In der dortigen Pfarrkirche findet sich ein Stein eingemauert mit folgen-

der Inſchrift, die bereits Jakob Anton v. Maffei in ſeinen Periodi istorici anführt, aber als eine im Jahre 1782 gemachte Entdeckung, da indeſſen ſchon Muratori in ſeinem Tesoro im Jahre 1739 aus dem Accursius, ſie abgeſchrieben und bekannt gemacht hatte. Die Abſchrift, die ich Ihnen hier beiſetze, iſt genauer, als alle vorigen; ich nahm ſie von dem Gipsabdrucke, den die geiſtlichen Herren Zenoniani, Pfarrer des Ortes, und Nomedis mit allem Fleiße über den Stein ſelbſt machten, und mir gefälligſt mittheilten.

D. SATVRNO . AVG
LVMENNONES . ARVETVS
MAXIMVS . Ǝ RVFVS Ǝ
QVADRATNVS Ǝ FRMINVS.
CLEMES (sic) Ǝ IVSTVS Ǝ
IVSTINVS Ǝ ASPRO Ǝ GLABSTVS
QVINTVS Ǝ RIS RVFNVS Ǝ
LADOPTATVS Ǝ QVARTVS Ǝ
LVCIVS Ǝ SEVERVS Ǝ MAXIMVS
AVP FIRMINVS PATERNVS
IVSTINIANVS. S. P. L. L. M.

Wir ſehen hier eine Bruderſchaft zu Ehren des Saturnus, aber unter einer ganz neuen, ſonſt nie gehörten Benennung. Lumennones nennen ſich in Bezug auf ihre Aemter die Verbrüderten, die durch dieſe Inſchrift uns die Nachricht hinterließen, daß ſie Deo Saturno Augusto Sacrum Posuerunt Libentes Lubentes Meritis oder Libero Munere; denn ſo müſſen wir die einzelnen Buchſtaben erklären. Aber welche Verbrüderung

war es, und was drückt wohl dieſe, wenn nicht barbariſche, doch gewiß ganz veraltete Benennung aus? Der berühmte Muratori las, jedoch ſelbſt ſehr zweifelnd, Lucumones; doch er irrte ſich, denn es ſteht ganz deutlich: Lumennones. Ich erinnere mich nicht, jemals einen ſolchen Namen in alten Inſchriften geleſen oder gehört zu haben; ich fand ihn auch in keinem jener Schriftſteller, welche uns die alten und die veralteten Wörter der Lateiner aufbewahrten, und ihre Herleitung angaben. Da ich über dieſe Benennung, die ich anfangs für rein örtlich und pöbelhaft zu halten geneigt war, nachdachte, ſo fiel mir ein, daß man nach Perotti jene, qui indicendi Jovi, caeterisque Diis epulas potestatem habebant, epulones nannte, und daß nach Varro die curiones ſo benannt wurden a curiis, quia fiunt, ut in his sacra faciant — obſchon Perotti ſpäterhin ſagte, daß es jene waren, die ad sacra accersebant, et supplicationes indicebant. Wir ſehen alſo, daß man aus epulae epulones machte, und nach Varro aus curia curiones, um damit die Dienſtesverrichtungen zu bezeichnen; könnte nicht auch aus dem Worte lumen oder lumina die Benennung lumennones entſtanden ſein? Auch in profanen Fächern finde ich bei den Alten ſehr häufig eine ähnliche Umſtaltung der Wörter; Ambulones, gleichſam von ambulare nannte man jene, qui principes civitatis in forum officii gratia deducebant, ac deinde domum reducebant; praecones hießen die Unterbeamten der Aedilen; calones jene, welche den Soldaten in den Lagern das Holz brachten, vom griechiſchen Worte Kala, das bekanntermaßen Holz bedeutet; commilitones die Kameraden der Soldaten; flagriones die den Geißelhieben unterliegenden Knechte (servi flagris sub-

jecti); verberones die den Schlägen unterworfenen (subjecti verberibus); von combibere entſtanden die combibones, von cinis die ciniflores, die Schmaroßer; die catillones waren die catillorum liguritores, die Leckermäuler; mandones, ignaviones, gerones, edones, comedones erhielten die Benennungen von den Wörtern: mando, ignavio, gero, edo, comedo, und um wieder auf ernſtere Gegenſtände zu kommen, von den decuriae nannte man die decuriones, von centuria die centuriones, und ſo weiter. Ich ſehe daher keinen Grund, warum man die Vermuthung, daß die mit Beſorgung des Lichtes Beauftragten von dem Worte lumen oder lumina den Titel lumennones erhalten haben, nicht könnte gelten laſſen. Dieſe meine Vermuthung hat noch mehrere Gründe, als jene, die ich bisher theils im Ernſte, und theils beinahe ſcherzweiſe vortrug.

Es war im Heidenthume beinahe allgemeiner Gebrauch, den Göttern Lichter anzuzünden; ſchon Seneca rügt den beſtandenen Aberglauben, an Sonnabenden es zu thun: Quomodo sint Dii colendi, solet praecipi. — Accendere aliquem lucernas Sabbatis prohibeamus, quoniam nec lumine Dii egent, et ne homines quidem delectantur fuligine. Wir leſen im Ovid:

Ardet ut ad magnos pinea taeda Deos.

Dieſe taeda der Alten, die im italieniſchen Tirol Tia — vermuthlich eine Ableitung von taeda — und im Deutſchen Kien heißt, war das Holz, deſſen Licht den Göttern bei den Opfern das angenehmſte war. Plinius ſagt: Sextum genus est taeda proprie dicta, abundantior succo, quam reliqua, parcior liquidiorque quam picea, flammis ac lumini sacrorum

etiam grata. Auch Kaiser Theodosius verbot in dem zur Abstellung heidnischer Mißbräuche erlassenen Gesetze, l. 12. C. Th. de pagan., das Anzünden der Lichter (accendere lumina) auf das strengste; ein Gebrauch, den Lactantius Divin. Instit. l. V. c. 2. gleichfalls scharf belacht: Mactant — so sagt er von den Heiden — opimas et pingues hostias Deo quasi esurienti, perfundunt vinum quasi sitienti, accendunt lumina velut in tenebris agenti etc. Num igitur mentis suae compos putandus est, qui auctori et datori luminis candelarum ac cerarum lumen offert pro munere? Illorum Dii, quia terreni sunt, egent luminibus.

So allgemein angenommen, und für so wirksam erachtet war dieser Gebrauch im Heidenthume, daß Ovid in den Fasten IV. v. 411 anordnet:

— si thura aberunt, unctas accendite taedas.

Ebenso bekannt ist das triviae lumina ferre Deae des Properz in seiner 23. Elegie, und so viele andere Stellen der Alten, die davon sprechen, wovon ich mir nur noch erlaube, zwei vollkommen hieher passende anzuführen: Columella sagt: feriis autem ritus majorum etiam illa permittit, far pinsere, *faces incidere*, candelas sevare — drei Gebräuche, die alle zu den Opfern und zu den Festen gehörten. Im Virgil lesen wir:

Mopse, novas incide faces, tibi ducitur uxor.

Dieses incidere faces hieß so viel als, das Holz so zurichten, daß es zum Brennen tauglich ward, und es mit einer Handhabe zum Anfassen versehen. Aber mehr noch, als den Verehrern anderer Gottheiten, war es jenen des Saturnus zur Pflicht geworden. Eigene Feste mit brennenden Wachskerzen, Kien und andern Lichtern wurden

für ihn gefeiert. Macrobius gibt uns davon den Ursprung an in seinen Saturnalien l. 1. c. 7., wo er erzählet, Herkules habe die Völker dazu beredet, ut faustis sacrificiis infausta mutarent — aras Saturnias non mactando viros, sed accensis luminibus excolentes. Im eilften Kapitel desselben Buches spricht er davon noch weitläufiger. Festus sagt bei dem Worte cereus: cereos Saturnalibus muneri dabant. Das Anzünden der Lichter an Sonnabenden, worüber bereits oben eine Stelle des Seneca angeführt worden, war gewiß ein zu Ehren des Saturnus eingeführter Gebrauch; denn dieser Tag war ihm gewidmet, wie andere Wochentage der Lucina, dem Mars, dem Jupiter, der Venus u. s. w.

Ich glaube daher ganz gewiß, daß Lumennones jene hießen, welche mit der Beleuchtung und mit dem vorzüglichsten Opfer, nämlich jenem der Wachsfackeln bei den Saturnusfesten beauftragt waren, und vielleicht auch bei den Prozessionen die Fackeln und die Wachskerzen zu tragen hatten; es ist auch möglich, daß es auf jenem Steine, dessen Bruchstück der Gegenstand dieser Untersuchung ist, nicht Cultores, sondern: Lumennones et Curatores Saturni geheißen habe.

Ich bin ferner der Meinung, daß sie auch zugleich Priester waren, und ein Kollegium oder eine Bruderschaft bildeten, wie man diese Vereinungen nannte. Ich vermuthe das erstere aus einer Stelle im VIII. Buche der Aeneis, in der vom Gastmahle des Herkules die Rede ist:

Et sacer implevit dextram scyphus. Ocyus omnes
In mensam laeti libant. — — — —
Jamque sacerdotes, primusque Potitius ibant
Pellibus in morem cincti, flammasque ferebant.

Dieſe Fackel- und Lichterträger waren Prieſter des Herkules; wahrſcheinlich waren auch jene, die bei den Feſten und Prozeſſionen des Saturnus Fackeln und Lichter trugen, ebenfalls Prieſter dieſer Gottheit. Ebenſo vermuthe ich auch das Daſein eines Kollegiums aus der Analogie, weil wir beinahe von jeder Gottheit ein Kollegium ihrer Prieſter oder Verehrer finden, und weil nach den eben beſchriebenen Zeremonien, die Lichter im Saturnus-Dienſte eine Hauptrolle ſpielten, und die Stelle der größern und blutigen Opfer, die man ehemals dabei ſchlachtete, einnahmen. Wir ſehen aus dem bisher Geſagten, wie richtig und wie hochverehrt ehemals im Nonsberge die Gottheit war, auf welche das Bruchſtück ſich bezieht; ich begnüge mich aber nicht mit den bisherigen Beweiſen, und werde deren noch mehrere und ſtärkere vorbringen, aus welchen uns auch die Gewißheit werden ſoll, daß die Verehrung dieſer Gottheit nicht nur im Nonsberge die vorzüglichſte, ſondern auch in den übrigen rhätiſchen oder tridentiniſchen Alpen die ausgebreitetſte und allgemeinſte war. Vielleicht ermüde ich durch eine etwas weitläufige Auseinanderſetzung dieſes Gegenſtandes die Geduld der Leſer; ich hoffe aber, daß einige neue und ſonderbare, mit der Hauptabhandlung dieſer Blätter im engſten Verbande ſtehende Notizen, worauf die Unterſuchuug mich führen wird, ihr Intereſſe erregen, und ihnen Entſchädigung gewähren werden.

4. Verehrung des Saturnus in allen rhätiſch-tridéntiniſchen Alpen.

Verehrung des Saturnus in Trient.

In einem alten Manuſkripte, das den Titel führt: Trident. Episcopatus et Principatus descriptio fand

ich, in Bezug auf die Verehrung des Saturnus in Trient selbst, folgende Stelle: Anno post Christum natum 73 circiter beatus Hermagoras Patriarcha Aquilejensis, Divi Marci successor, Ecclesiam Tridentinam erexit et Episcopatum instituit, incolis Urbis ab idololatriae statuae Saturni (cujus adhuc bustum marmoreum capite et pedibus obtruncatis in castro Tridenti projectum conspicimus) avulsis etc. Ohne mich hier in die von dem gelehrten Abbate Tartarotti schon rühmlichst gelöste Frage über die Epoche der Einsetzung der Trientner Kirche einzulassen, bemerke ich nur aus obiger Stelle, daß vor Zeiten in Trient öffentlich eine Statue des Saturnus errichtet war, und daß beständig die alte Sage ging, Saturnus wäre jene Gottheit gewesen, welcher die Tridentiner vorzüglichste Verehrung erwiesen. Diese Statue stand in einer Ecke des Ortes, der noch zu den Zeiten des Mariani il Pallone del Castello hieß, wie wir in seinem Werke: Trento lesen; eine andere Sage erzählt, diese Statue wäre auf dem Platze la Mostra unter altem abgebrochenen Mauerwerke gefunden worden, am Boden liegend neben jenem schönen alten Piedestal von rothem Marmor, das man noch am nämlichen Orte vor dem Thore des alten Castelles sieht, und das wahrscheinlich jenem Standbilde zur Basis gedient hatte.

Wir besitzen in Trient noch ein anderes, auf den Saturnus bezügliches Monument, nämlich eine an der Seite des Hausthores der Herren Bertolini, auf dem großen Platze eingemauerte Inschrift auf rothem Marmor, die so lautet:

SATVRNO
AVG
SACRVM
L. NONIVS
SABINVS
V. S. L. M.

Auch die Väter Bollandiſten bezeichnen den Saturnus als die vorzüglichſte der tridentiniſchen Gottheiten; ich zweifle daher gar nicht, er werde auf der alten Veruca, dem heutigen Dos di Trento, der erſten Wiege, und dann dem Kapitol dieſer Stadt, das uns viele herrliche Alterthümer lieferte, ſeinen Tempel gehabt haben.

Vorzügliche Aufmerkſamkeit verdienen fünf, in drei großen Steinen eingehauene Buchſtaben; zwei dieſer Steine ſind in der Kirche St. Apollinaris am Fuße des Dos di Trento eingemauert, und der dritte iſt als Staf-

fel in dem nahe gelegenen Pfarrhauſe verwendet worden. Dieſe Steine ſind ſo tief behauen, daß ohne Zweifel vor Zeiten Buchſtaben aus vergoldetem Metalle darin befeſtiget waren. Die nun leeren Räume zeigen uns folgende Buchſtaben; nämlich im erſten Steine NC, im zweiten VM, und im dritten ein F. Sie ſind alle fünf in ganz gleicher Größe, die mehr als einen Schuh beträgt, und waren daher ſicher in einem ſehr hohen Orte aufgeſtellt, in fronte excelsi cujusdam operis incisae; die Form zweier dieſer Steine zeiget deutlich an, titulum in orbem scriptum fuisse; daher vermuthe ich, daß die Inſchrift, zu welcher dieſe Buchſtaben gehörten, in summa testudinum curvatura angebracht war, wie man es vor Alters bei großen Gebäuden zu thun pflegte. Wie dem nun immer ſei, Buchſtaben von ſolcher Größe ſind eine ſelbſt bei den Gebäuden des alten Roms ſehr ſeltene Sache;

wir haben gegenwärtig davon kaum ein anderes Beiſpiel; man wird mich daher entſchuldigen, wenn ich, um meiner Behauptung den nöthigen Glauben zu verſchaffen, der Ausdrücke der alten Architekten und des Plinius mich bediente; nur muß ich noch beiſetzen, daß jedesmal, ſo oft ich dieſe ſchönen Buchſtaben betrachte — und dieß geſchieht ſehr oft — jene Stelle des Plinius in ſeiner Lobrede auf Trajan mir beifällt, wo er, ganz auf unſre alten Buchſtaben anwendbar, erzählet, die Zeit habe die ingentes arcus, excessurosque templorum fastigium titulos verwiſchet und zerſtöret.

Fünf Buchſtaben, einige ſehr ſchöne Verzierungen und noch verſchiedene andere Bruchſtücke ſind alſo die einzigen Ueberbleibſel eines einſt vielleicht prachtvollen Gebäudes. Aus dieſen einzigen, und noch dazu nicht zuſammenhängenden Buchſtaben läßt ſich unmöglich mit Grund eine Vermuthung aufſtellen, was das Gebäude geweſen ſei, oder wem es angehört habe. Wenn man die Steine zuſammenſtellt, ſo paſſen die Buchſtaben nicht zuſammen, und ohne Zweifel waren noch andere dazwiſchen, durch deren Verbindung ein Sinn herauskommen könnte, welche aber entweder in den Mauern des gothiſchen, aus den Ruinen des Kaſtelles auf dem Hügel Veruca ſpäter aufgeführten Gebäudes verborgen liegen, oder auf irgend eine andere Weiſe zu Grunde gegangen ſind. Es läßt ſich daher, wenn man dieſe Buchſtaben ergänzen, auslegen, oder vielmehr den Sinn, den ſie einſtmals in ihrer Verbindung gehabt haben mögen, errathen will, kein anderer Weg einſchlagen, als der immer unſichere einer Vermuthung. Um zu irgend einer ſolchen zu gelangen, überlegte ich anfänglich, welchem Gebäude jene ſchönen Ueberreſte angehört haben könnten, die wir außer den erwähnten Buchſtaben

noch ferner im Aeußern der beſagten Kirche hin und wieder zerſtreut finden, die verſchiedenen Inſchriften, die prächtigen Verzierungen, die Frieſe, die kannelirten Säulen, andere mehrere Trümmer von Säulen, und das große Kapital von zuſammengeſetzter Säulenordnung, das noch auf dem Hügel ſelbſt zurückblieb, — lauter Werke, deren Zeichnung und künſtliche Ausarbeitung auf das goldene Zeitalter der Künſte unter Auguſt, oder bald nach ihm hindeuten, und die Pracht des Bauwerkes, zu dem ſie gehörten, beurkunden. Zwei Gedanken fielen mir dabei ein: einer derſelben war, daß dieſe Ueberreſte einſt ein militäriſches Gebäude gezieret haben. Darauf verleitete mich die herrliche, in rothen Marmor eingehauene, an der Mittagsſeite aufgeſtellte und von unſerm gelehrten Baron Johann Jakob Creſſeri ſeligen Andenkens erläuterte Inſchrift:

IMP . CAESAR . DIVI . F.
AVGVSTVS . COS . XI . TRIB
POTESTATE DEDIT
M . APPVLEIVS . SEX . F . LEG.
IVSSV . EIVS . FAC . CVRAVIT.

M. Appulejus war vielleicht einer der mit Druſus zur Eroberung Rhäziens beſtimmten Militärlegaten; es läßt ſich alſo vermuthen, daß das auf Auguſts Befehl von gedachtem Appulejus aufgeführte, und mit dieſer Inſchrift gezierte Gebäude zu militäriſchem Gebrauche gewidmet geweſen ſei. Darin beſtärkten mich einige andere dort entdeckte Steine, worunter auch ein noch dort befindliches Bruchſtück mit folgender verſtümmelter Inſchrift:

MAGNO . ET . INVICTO.
IMP . CAES.

Dann weiter die höchſt intereſſante Inſchrift, die vom Dos di Trent in den Palazzo delle Albere, und dann in das Kaſtell überbracht wurde, wo man ſie noch ſieht, die uns einen auf Veruca in Beſatzung gelegenen Annonarium der dritten italiſchen Legion nennt:

C . VALERIO . C . F . PAP
MARIANO
HONORES . OMNES
ADEPTO . TRIDENT
FLAMINI . ROM . ET . AVG
PRAEF . QVINQ . AVGVR (sic)
ADLECTO . ANNON . LEG III
ITAL . SODALI . SACROR.
TVSCVLANOR . IVDICI
SELECTO . DECVR . TRIB (sic)
DECVRIONI . BRIXIAE
CVRATORI . REI . P . MANT
E QVO . PVBL . PRAEF . FABR
PATRON . COLON.
PVBLICE

Ferner die zwei folgenden am Fuße des Hügels aufgefundenen, und nun im Kaſtelle aufbewahrten Grabſchriften zweier Militäriſten von der dritten Legion, mit dem Zunamen: die Italiſche, und von der ein und zwanzigſten mit dem Zunamen: rapax.

C . IVLIO
INGENVO
C . I (sic)
TRIB . LEG . III . ITAL
TIB . CL . VICTOR . VE
INFANTI . BENIG
PLVRA . DE . SE
MERENT

und:

V F
SASSIVS REM
F LVBIAE ESDR
AE VXSORI TVRI
BARBARVTAE F
PLADIAE SASSI CVRIS F
ET VERECVNDAE FVN
DANIAE VXSORI
M CVRISIO SABINO
(sic) MILES LEG XXI
RAP ET SVIS

Die erste dieser Inschriften, oder vielmehr das Fragment gehört unstreitig in die Zeiten Hadrians, oder in die nächstgelegene Epoche; die übrigen aber in die Zeiten der Antoninen, oder in die nächst darauf folgenden; ihr Ursprung fällt daher in verschiedene, von einander etwas entfernte Zeitalter; dessen ungeachtet deuten alle auf ein vorhanden gewesenes, bedeutendes militärisches Bauwerk, und vielleicht auf ebendasselbe, worauf sich die Augustische Inschrift des Markus Appulejus bezieht.

Der zweite Gedanke, auf den ich über die Eigenschaft des Gebäudes, zu dem jene großen Buchstaben gehört haben konnten, verfiel, entstand in mir durch den Anblick vieler anderer Inschriften auf Steinen, die von jenem Hügel weggenommen, und hin und her zerstreuet worden, und deren uns doch manche, ungeachtet dieser bedauernswerthen Zerstreuung übrig geblieben sind. Alle diese beziehen sich auf Gottheiten, und lassen daher vermuthen, daß eine derselben auf jenem Hügel Tempel und Priester gehabt habe.

Muratori machte eine derselben bekannt. Sie lautet:

MAG
CASSIA MARCELLA
IVVENTIA . MAXSVMA
FIRMIDIA MODESTA
NVMODIA SECVNDA
MIN
IVVENTIA SECVNDA
MANNEIA . PVPA
LOREIA PRIMA
VETTIA SECVNDA.

Sie spricht von Priesterinnen irgend einer Gottheit, und von den Dienerinnen derselben. Der Stein mit dieser Inschrift ging bei dem Baue des Petrottischen Hauses unglücklicherweise in Trümmer. Der vorerwähnte Baron Cresseri, ehemaliger Eigenthümer des Hauses, hatte ihn sorgfältig aufbewahrt. Einen andern findet man in der Mauer der Kirche St. Apollinaris gegen Norden mit folgender Inschrift:

FAVSTINAE
AVG
D D

Es scheint, daß Faustina, die Gemahlin Antonins des Frommen, auch hier auf dem Hügel einen Tempel gehabt, und daß die in voriger Inschrift genannten Priesterinnen dabei ein Kollegium gebildet haben.

Daß Rom und August hier ebenfalls einen Tempel hatten, entnehmen wir aus der Inschrift, die uns C. Valerius Murianus, der dessen Flamen war, aufbehielt. Die Andeutung noch eines andern Tempels des Augustus in Trient selbst finden wir in dem Namen einer damaligen

Abtheilung der Stadt, die Auguſtalis hieß, wie uns folgende, bisher noch nicht bekannt gemachte, im Hauſe der Grafen Conſolati aufbewahrte Inſchrift belehrt:

VIC . AVG
CVL
POS

Folgende Inſchriften zeigen uns, daß es überdieß dort noch andere, dem Herkules und dem Merkur geweihte Tempel gab. Die erſte erhielt ich unmittelbar von Dos di Trent, und bewahre ſie nun in meinem Weingarten zu St. Bernardin nahe bei Trient auf. Sie heißt;

HERCVLI SAXANO
LVBIAMVS ENDRVI
QVINTALLI
V S L

Die andere fand man vor einigen Jahren zugleich mit einem Steine mit etruskiſchen Lettern auf dem oftbeſagten Hügel, unter den Trümmern eines kleinen Tempels, die ich ſelbſt ſah. Hier iſt ſie:

MERCVRIO
Q. IVLIVS
AFRICANVS.
V S L M

Die wenigen Schriftzeichen der etruskiſchen Inſchrift ſcheinen — in Zuſammenhaltung mit den Muſtern, die wir dem vortrefflichen Abbate Lanzi verdanken — Mercr anzudeuten, was ſich nicht ſchwer durch Mercur erklären ließ. Das Laub in der lateiniſchen Inſchrift zeigt an, daß ſie ſpäter ſei, als Antoninus Pius; auch gehört wirklich Quintus Julius Africanus, der berühmte Geſchichtſchrei-

ber und Chronolog, von dem vielleicht der Altar herrührte, den Zeiten des Kaisers Heliogabalus an.

In dem nicht weit entlegenen Dorfe Cadine findet sich eine andere Inschrift in der Kirche gegen Norden eingemauert, die ich auch hieher setze, weil sie, wie die drei vorigen, bisher noch niemals bekannt gemacht worden:

MERCVRIO
SACRVM
FVRII
CLAVDIANVS
ET SEVERVS
V. S. L. L. M.

Nach langem Schwanken zwischen den beiden Meinungen entschied ich mich endlich für die letztere, daß nämlich jene großen Buchstaben, und die vielen Verzierungen, die wir in der nämlichen Kirche mit dem alten Gemäuer derselben vermengt erblicken, eher einem heidnischen Tempel, als einem militärischen Gebäude angehört haben. Wäre es wohl wahrscheinlich, daß man an einem solchen Gebäude, das mehr durch gediegene Einfachheit, als durch ausgesuchte Zierlichkeit sich auszeichnen sollte, eine Menge von künstlichen Bildhauereien, und auf das feinste ausgearbeiteten Verzierungen angebracht hätte? Schickte sich Pracht und Schönheit nicht vielmehr für einen Tempel, gleichsam den Aufenthalt einer Gottheit?

Nach neuerlicher Betrachtung der erwähnten, mehr als einen Schuh großen Buchstaben, und besonders der beisammenstehenden NC, schien es mir, als gäbe es wenige, in eine Inschrift passende Wörter, in welchen diese Buchstabenverbindung vorkommen könnte. Ich verfiel anfangs auf das Wort sanctus; aber wie sollte dieses auf die

Außenseite eines Tempels kommen, und zwar in Zeiten, wo man den Gottheiten das Beiwort augustus beilegte? Denn erst beiläufig im zweiten Jahrhunderte, und später gab man den Göttern und den Tempeln den Titel sanctus. Ich bemühte mich umsonst, ein anderes, die Buchstaben NC enthaltendes Wort aufzufinden, das in einer solchen Inschrift hätte Platz haben können, und entschloß mich, zu den eigenen Namen meine Zuflucht zu nehmen, nicht ohne einige Zuversicht, da die Errichter solcher Gebäude, wie uns viele Beispiele lehren, sich oft in den Inschriften an der Außenseite zu nennen pflegten. Plancus war der erste Name, der mir in den Sinn kam; ich erinnerte mich an Munatius Plancus, den Besieger der Rhäzier, von welchem außer den Fasten auch die berühmte Inschrift in Ganta spricht:

L . MVNATIVS L . F . L . N . L . P . PLANCVS
COS . CENS . IMP . ITER . VII VIR.
EPVL . TRIVMPH . EX . RHAETIS . AEDEM
SATVRNI . FECIT . DE . MANVBIIS.
AGROS . DIVISIT . IN . ITALIA . BENE.
VENTI . IN . GALLIA . COLONIAS . DE
DVXIT . LVGDVNVM . ET . RAVRICAM.

Dieses ist jener Munatius Plancus, der Konsul war, und der letzte Censor, ohne Roms Souverän zu sein; durch dessen Ausspruch hat, um mit Suetonius zu sprechen, Cajus Oktavius Cäsar den Titel Augustus angenommen, woraus dann ein Name geworden ist. Rücksichtlich dieses Mannes sind uns zwei, in obiger Inschrift erwähnte Umstände merkwürdig, nämlich seine Besiegung der Rhäzier, und seine Erbauung eines Saturnus-Tempels aus dem Ertrage der ihnen abgenommenen Beute.

Aus der ganzen alten Geschichte kann ich über den Zeitpunkt, in welchem die Tridentiner unter römische Herrschaft geriethen, mich nicht aufklären; wenn ich aber jene Ereignisse, die vor den Siegen des Munatius Plancus und vor dem rhätischen Kriege Statt fanden, erwäge, so finde ich, daß Catulus, Kollega des Marius schon im Jahre 651, mithin 102 Jahre vor Jesus Christus, in unsern Gebirgen, als in einem freundlichen Lande gegen die Cimbrier stritt; weiter, daß die von mir angeführte Augustische Inschrift des Appulejus neun Jahre vor dem Varronianischen Jahre Roms 739, das ist, im Jahre 14 vor der gemeinen Zeitrechnung gesetzt worden, in welchem Jahre Drusus und Tiberius die Rhäzier geschlagen, und aus ihrem Lande eine römische Provinz gebildet haben. Ich bemerke, daß in jenem berühmten Sieges-Denkmahle der Alpen, welches alle Völker unsrer benachbarten Gebirge aufzählt, die Tridentiner unter den von Drusus bezwungenen Alpen-Völkern nicht genannt sind; ich schließe daraus mit ziemlicher Zuverlässigkeit, daß die Tridentiner damals schon seit langer Zeit Freunde der Römer gewesen waren; in dieser Voraussetzung kann man annehmen, Munatius Plancus habe, als er die Rhäzier überfiel, und so besiegte, daß ihm die Ehre des Triumphes zu Theil ward — dieses geschah, wie wir aus den Fasten wissen, im Jahre Roms 716 am 29. Mai, das ist, 37 Jahre vor der gemeinen Zeitrechnung — seine militärischen Bewegungen von den tridentinischen Alpen aus geleitet, der Stadt Trient vertrauend, welche schon in alten Zeiten mit wahrscheinlich hetruskischen Mauern umgeben war; denn schon in der Peutinger'schen Tafel, der ältesten uns bekannten Landkarte — wenn wir eine beschreibende Zeichnung der Straßen des römischen Reiches so nennen dürfen — sehen

wir Trient mit Mauern bezeichnet, obschon wir Verona und andere ansehnliche Städte Italiens ohne Mauern darauf finden; ein Umstand, der uns Trient, in Vergleichung mit den andern Städten, als uralt darstellet. Wenn es nun so ist, ist es nicht höchst wahrscheinlich, daß Munatius Plancus den Tempel, den er aus dem Ertrage der Beute erbauen wollte, in Trient, und zwar auf jenem Hügel erbauet habe, der gleichsam das Kapitol dieser uralten Stadt vorstellte, die schon damals von dieser Seite als die Vormauer des römischen Reiches betrachtet werden mußte, und vielleicht der Standort jener Legionen war, welchen er seinen Triumph zu verdanken hatte? Man könnte dabei auch Absichten der Politik vermuthen, daß nämlich die Römer den unruhigen Nachbarn dadurch zeigen wollten, wie sie den Sieg und die Beute benützen, und daß sie nicht der Beute wegen, sondern um ihren befreundeten Völkern Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, Krieg führten. Daß Munatius Plancus diese Beute eben jenem Gotte widmete, welchen die Rhäzier als den alten Beschützer ihrer Ahnen am meisten verehrten, bezeichnet uns die Absicht dieses Konsuls, die Ueberwundenen durch ihre eigene Religion an den Gedanken zu gewöhnen, und zur Ueberzeugung zu bringen, die Römer wären das der Weltherrschaft würdigste Volk.

Mit dieser meiner Meinung scheint eine Stelle des Suetonius im Widerspruche zu sein. Er erzählt im Leben Oktavians von einem Tempel, den Munatius Plancus dem Saturnus erbauet, und aus dem Zusammenhange sollte man bei dem ersten Blicke schließen, es wäre von einem in Rom erbauten Tempel die Rede. Allein bei genauerer Betrachtung der Stelle ergibt sich keine deutliche Bezeichnung des Ortes, und es scheint auch nicht, daß

die Aufzählung der öffentlichen zu Augusts Zeiten aufgeführten Gebäude sich nur auf jene der Hauptstadt, sondern vielmehr, daß sie sich auf jene Italiens, oder des ganzen römischen Reiches beziehe. Multaque a multis exstructa sunt; diesen Satz schickt Suetonius dem Verzeichnisse, das die Gebäude und die Namen ihrer Erbauer aufzählt, voraus, und er ist zu allgemein, als daß man ihn bloß für Rom geltend annehmen könnte. Noch zwei andere Umstände bestimmen mich, Trotz der Zweifel, welche die Stelle des Suetonius gegen meine Vermuthung erregen könnte, auf derselben zu beharren. Tullius schreibt Act. 2. in Verr. l. 1. c. 21. n. 55. Omnes Italiae partes Romanorum ducum donis ac monumentis exornatas fuisse; warum könnte daher nicht auch Trient, eine Stadt Italiens, und zwar eine wegen ihrer Lage am Eingange der rhätischen Alpen höchst wichtige, von dem großen Heersführer Munatius Plancus, der zu wiederhohlten Malen Konsul, Anführer so vieler Kolonien, und Augusts Freund war, eine solche Auszeichnung erhalten haben? Einen noch weit wichtigern Grund liefert mir die den Bau des Saturnus-Tempels durch Munatius Plancus uns meldende Inschrift selbst. Sie ist, wie wir wissen, in Ganta, und nicht in Rom gefunden worden; die Benennungen tridentinische und rhätische Alpen waren gleichbedeutend, und man betrachtete Trient schon damals, als Rhäzien noch nicht ganz römisch war, als den Hauptort dieses Landes, wie uns eben die seinen Gebirgen gegebene Benennung tridentinische beweiset. Müßte nun aber eine in den goldenen Zeiten der Literatur verfaßte, und wenn man auch die Epoche der darin aufgeführten Thatsachen sonst nicht kennete, schon durch sich selbst ein goldenes Zeitalter ankündende, die Erbauung

eines Saturnus-Tempels durch Munatius Plancus erzählende, und in Ganta errichtete Inschrift, durch Hinweglassung des Ortes, in welchem der Tempel erbauet worden, nicht nothwendig auf die Vermuthung führen, Ganta selbst sei dieser Ort, und da die Inschrift sich dort befunden, eine weitere Ortsanzeige überflüssig gewesen? Ehe wir aber diese Schlußfolge ziehen, müssen wir wohl bedenken, daß die Inschrift nicht dazu bestimmt gewesen zu sein scheint, an dem Tempel selbst angebracht zu werden; denn sie spricht auch von Sachen, die gar nicht darauf sich beziehen. Untersuchen wir nun auch das Uebrige der Inschrift. Sie sagt: agros divisit in Italia; natürlich fragt dabei der Leser: in welchem Orte Italiens? Die Inschrift enthält gleich die Antwort: Beneventi. Wir lesen ferner: Triumphavit ex Rhaetis — aedem fecit de manubiis. Aber wo? In Rom? in urbe? Darüber schweigt sie, und sie würde es gewiß gesagt haben, wie oben; denn wer könnte es errathen? Da sie es nun aber nicht gesagt hat, so scheint mir, kann und muß man die, wenn nicht unwiderlegbare, doch gewiß höchst begründete Vermuthung gelten lassen, die Inschrift habe gleichsam als etwas, das sich von sich selbst versteht, anzeigen wollen, Munatius habe dieses Siegesdenkmahl auf dem Schauplatze des Sieges selbst aufgestellt, wo es, als an einem ursprünglich zum Lande der Besiegten gehörigen Orte, von ihren Zerstörungen um so weniger zu befürchten hatte, da es jenem Gotte gewidmet war, dem ihre eigene Religion die höchste Verehrung zuerkannte.

Selbst der äußerst fleißige Nardini, der alle Geschichtschreiber und alle alten Denkmähler am genauesten durchforschte, um sein berühmtes, alle alten Gebäude der damaligen Hauptstadt der Welt beschreibendes Werk: Roma

antica, herausgeben zu können, spricht in demselben vieles von den Tempeln des Saturnus in Rom, und deren Erbauern, unter welchen er aber den Munatius Plancus niemals nennt, obschon man übrigens wohl merkt, daß er Suetons Werk: De Caesaribus sehr genau kannte. Eben so findet man, mit Aurelius Victor in der Hand das alte Rom durchwandernd, bei jedem Tempel des Saturnus dessen Erbauer genannt, Tazius, König der Sabiner, als Erbauer des ältesten, Tullus Hostilius, Lucius Tarquinius, König, Titus Largius, Diktator, und Valerius Publicola, als Erbauer der übrigen; so wissen wir es aus Dionysius, Macrobius, Varro, Festus und Livius.

Man nehme nun meine Vermuthung, wie man will, so glaubte ich auf alle Fälle dieses herrliche Denkmahl anführen zu müssen; wir finden darin einen neuen Beweis, daß auch andere Völker die Meinung hatten, Saturnus sei jene Gottheit, der die Rhäzier, vor allen übrigen, die größte Verehrung bezeigten; wir entnehmen weiter daraus, der Septemvir und Heersführer habe diesen Gott gleichsam vom rhätischen Boden abberufen, um, nach römischer Sitte, vor der Schlacht durch feierliche Gelübde sich gegen ihn zu verbinden, daß er entweder durch Hekatomben, oder durch Widmung größerer und anständigerer Wohnungen, Opfer und Altäre ihn ehren werde. Munatius Plancus löfete auch wirklich sein Gelübde.

5. Verehrung des Saturnus in Judikarien.

Andere Spuren der Verehrung dieses Gottes in den tridentinischen Alpen finden sich in den Bergen ober Verona, in zwei nachher in die Sammlungen dieser Stadt

übertragenen Inſchriften. Die erſte war in Sarain nahe bei der Chiuſa, und heißt:

SATVRNO AVG
SACRVM
M. CASSIVS. FIRMVS.
V. S. L. M.

Sie iſt dem Stile nach der von mir oben angeführten Inſchrift in Trient ähnlich.

Die zweite kam von den Verona zwiſchen Norden und Oſten umgebenden Hügeln, und iſt folgende:

SATVRNO. AVG. SACR
P. TOSSIVS. ZOSIMVS
VI. VIR. AVGVST
TOSSIA. SATVRNIA
CONIVX
V. S. L. M.

Noch deutlichere Spuren findet man al Sarca im Thale von Rendena, einer der ſieben Pfarren von Judikarien. Bartholomäus von Trient, der um die Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ſchrieb, erzählt, daß der heilige Vigilius im Jahre 400 gemeiner Zeitrechnung in Rendena Saturni idolum in cujusdam divitis praedio collocatum — confregit et in Sarcam projecit. Ein uraltes, einſt im biſchöflichen Archive zu Trient aufbewahrtes Pergament ſagt ebenfalls, daß Vigilius in vallem Randene veniens Ydolum Saturni quod in quodam predivitis predio servabatur, projecit in Fluvium, qui dicitur Sarcha, quod anxie ferentes rustici et agrestes homines, qui illud Ydolum pro Deo colebant, Vigilium lapidibus obruerunt — tempore Honorii et Arcadii Imperatorum, Stillicone Con-

sule. Eben dasselbe sagt ein auf Pergament geschriebener Kodex von hohem Alterthum in der Bibliothek des Kapitels von Verona; er sagt noch mehr, obschon in einem barbarischern Stile: Eo tempore — sind seine Worte — maxima pars populi extra civitatem (Trient) per rura adhuc diabolicis institutis tenebantur adstricti ut muta idola et vana simulacra lignea vel lapidea collentes sacrificabant idolis; nachdem dann gesagt wird, wie viele Völker Vigilius zur christlichen Religion bekehrt habe, heißt es weiter: unus ei restiterat locus in montanis positus — qui religioni christianae semper erat adversus rupibus hinc atque illinc preseptus ad modum canalis de quo Fluvius descendit. Nomen autem vallis Rendena. Servitii namque cujusdam divitis predium erat. In quo diaboli simulacrum conflato aeris dispendium miserabile quod Saturni inferni jura projectum venerantes — collebant ut Deum; da uns der Kodex auf diese Weise bekannt gemacht, daß der Grund das Eigenthum eines reichen Mannes, und das Bildniß von Erz gewesen, erzählt er die übrigen Wanderungen und Gebethe des heiligen Vigilius, und fährt dann fort: Tunc percussit idolum — et projecit in Fluvium qui dicitur Sarca. Et resedit super basim lapidis ejus predicabat verbum Domini. Das Thal Rendena hatte also noch im Jahre 400 unserer Zeitrechnung, in welchem Stilico Konsul war, nebst andern hölzernen und steinernen Götterbildnissen auch eines von Erz, das den Saturnus vorstellte, und auf einer großen steinernen Unterlage stand, welche dann der heilige Vigilius bestieg, um das Evangelium zu predigen; und jene Bauern waren dieser Gottheit und ihrer Verehrung noch so hartnäckig ergeben,

daß sie den eifrigen Seelenhirten, der dieselbe herabzuwerfen wagte, ohne weiters tödteten.

6. Verehrung des Saturnus in andern tridentinischen Thälern, und vorzüglich im Nonsberge.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die andern tridentinischen Thäler ebenfalls vorzüglich jene Gottheit verehrten, die in der Stadt die meiste Ehre genoß; denn es ist von jeher die Gewohnheit des Landes, nach und nach die Sitten, die Religion und die Gebräuche der Stadt sich anzueignen. Vorzüglich enthält Nonsberg außer den bereits angeführten Denkmählern noch viele andere Spuren der Verehrung des Saturnus. Man lese nur Adon's Martyrologium, wo er, von den drei Nonsberger Märtirern redend, erzählt, daß die dortigen Bauern secundum gentilitium consuetudinem per quinquennium cultura ruris sui diabolica pompa semina sua circumirent, luctuosis ornatibus coronati, Saturno victimas immolaturi; man lese dann die Akten dieser drei Heiligen, worin gesagt wird, daß jene Bauern quodam ritu agrorum spatia circumibant — luctuosis ornatibus et diversorum pecorum pompis. Von diesem Gebrauche, nämlich diesen pomphaften Prozessionen um die Felder mit Kränzen und Schlachtopfern besonders zu Ehren des Saturnus, haben wir einen andern Beweis in dem Briefe, worin der heilige Vigilius die Marter der drei Nonsberger Heiligen dem heiligen Johannes Chrysostomus beschreibt. Sie erlitten den Märtirertod, weil sie nicht mit den heidnischen Bauern an den Opfern Theil nehmen wollten, als dieselben lustrale malum circa fines agrorum cuperent educere scena ferali, ac sata

nascentia tam protererent quam foedarent, Christi quoque germina calcaturi luctuosis ornatibus coronati, ululato carmine diaboli; dieſer Weigerung wegen wurden ſie ermordet, und dann auf einem, aus dem Gebälke und dem Getäfel des von ihnen errichteten Gotteshauſes, in conspectu Saturni zubereiteten Scheiterhaufen verbrannt.

So hat mich nun der Gang der Nachforſchungen wieder nach dem Nonsberg zurückgeführt, und vielleicht gerade auf jenen Punkt, wo das oft erwähnte Bruchſtück entdeckt worden. Wie viele ſchöne Schlußfolgen und Vermuthungen laſſen ſich nicht aus den von mir ſo eben angeführten Stellen ableiten, welche von Gebräuchen ſprechen, die durch Sonderbarkeit und Alterthum ſich auszeichnen! Bis auf unſere Zeiten haben ſich einige derſelben noch erhalten, doch mit Hinweglaſſung alles deſſen, was auf das Heidenthum ſich bezog; wir finden ſie zum Theile in unſeren Rogazionen oder Bitt-Tagen wieder, die ich eine der rührendſten, und, wenn wir ſie recht betrachten, die volksthümlichſte und aufrichtigſte unſerer Andachtsübungen nennen möchte; jeder Menſch, was immer für einer Religion er angehöre, ſtimmt von ganzem Herzen in das Verlangen ein, das wir dabei ausdrücken. Vermuthlich haben wir dieſem Umſtande die blinde Wuth zuzuſchreiben, welche jene Alpenbewohner gegen die Störer dieſer Zeremonien ſo grauſam machte.

Doch wir wollen dieſe Gebräuche etwas näher betrachten, und wir werden ihren ganzen Urſprung und Zuſammenhang kennen lernen, wenn wir den Text des heiligen Vigilius von jenen Zuſätzen, die der heilige Eifer dem Glaubensapoſtel eingab, entkleiden, und mit jenen No-

tizen vergleichen, welche wir in alten Schriftstellern über ähnliche Gebräuche finden.

7. Ueber die enge Verbindung des Saturnus-Dienstes in den rhätisch-tridentinischen Alpen mit den Ambarvalien, und den Gebräuchen der arvalischen Brüder.

Der heilige Vigilius erzählt dem heiligen Johann Chrysostomus, daß die Bauern den prozessionalen Umzug um die Felder zu der Zeit machten, als die Früchte der Erde entsprossen, daß sie dabei das Haupt bekränzten, Lieder sangen, und die zum Schlachten bestimmten Opfer mitschleppten. Das Ganze schien ihm eine Todtenfeier; vielleicht, weil man zum Gedeihen der Früchte Opfer schlachtete (vitula pro frugibus, sagt Virgil), vielleicht, weil dabei die drei Heiligen ihren Tod fanden; mit Recht nennt er daher diese Prozession auch lustrale malum, obschon die Absicht der Bergbewohner war, ut fruges ferant arva, so, daß Tibull im ganz entgegengesetzten Sinne davon sagt:

Quisquis adest, faveat, fruges lustramus et agros,
Ritus ut a prisco traditus extat avo.

Vigilius fährt in der Erzählung fort, sie hätten dabei die besäeten Felder zertreten, und Lieder herabgeheulet, wodurch er jene Tänze und Gesänge bezeichnen wollte, auf die sich die Stellen Virgils: Det motus incompositos et carmina dicat, und pedibus plaudendo choreas, und Horazens: ter pede terram, und: ter pede laeta ferire Carmina beziehen. Das den Inschriften der arvalischen Brüder eigene Wort tripedare oder tripodare scheint mir offenbar dieses horazische

ter pede zu sein — ein Wort, das in Forcellini's großem Lexikon der lateinischen Sprache ausgelassen, und von den Römern vielleicht aus dem Griechischen entlehnt worden. (Sieh hierüber Salmasius in den Anmerk. zum Kapitolinus über den Maximin. Kap. 3) Vigilius nimmt es für ein Zertreten der aufkeimenden Feldfrüchte; im italienischen Tirol gibt es noch dermals einen zwar etwas veralteten Volksausdruck: tripolare, der so viel heißt, als hüpfen, oder auch zertreten; daher wäre eher eine Verhinderung, als eine Beförderung des Wachsthums der Früchte mit diesem Ausdrucke angedeutet; auch hatte Vigilius nicht ganz Unrecht; denn es waren jene Tänze modi incompositi, und, wie Valerius Maximus sagt, begleitet rudi atque incomposito motu corporum; indessen versichert uns Servius, daß dabei genau die Religions-Vorschriften beobachtet wurden; denn diese verlangte ähnliche Tänze, das ist: ex nulla arte venientes, und so waren alle gottesdienstlichen Tänze, sogar jene der Salier, welche Lucian nach seiner sonderbaren Denkungsart als sehr ernsthaft, würdevoll und höchst religiös beschreibt.

Vigilius nennt ihre Gesänge ein teuflisches Geheul. Dem heiligen, nur mit der griechischen und der römischen Literatur seiner Zeiten vertrauten Manne mußten auch die uralten, vermuthlich in der rhätischen oder thuskischen Sprache verfaßten Gesänge so vorkommen: vielleicht waren es aber doch die nämlichen, deren sich auch die Römer bedienten, welche sie zwar nicht mehr verstanden, aber doch aus Ehrfurcht nicht abändern wollten; Quintilian sagt, daß solche vaterländische Gesänge mutari religio vetat, et consecratis utendum est.

Eine nähere Kenntniß der Opfer, wovon, wie wir oben sahen, Adon in seiner Erzählung von den drei Nons-

berger Märterern ſpricht, und deren auch die Väter Bollandiſten mit den Worten: diversorum pecorum pompis erwähnen, ſchöpfen wir aus Servius. Er ſagt: in rebus, quas augeri et confirmari volebant, de minoribus et adhuc crescentibus animalibus sacrificabant. Noch beſſere Aufklärung verſchafft uns Cato in den eben in lustratione agrorum gebräuchlichen Gebethen, wo es gegen das Ende heißet: Harumce rerum ergo fundi terrae, agrique mei lustrandi, lustrique faciendi ergo, macte hisce Suovetaurilibus lactentibus immolandis esto, und ſo weiter. Das Wort: Suovetaurilia bezeichnet uns die Eigenſchaft der Opfer; es enthält ſchon in ſich die Benennung der drei zu ſchlachtenden Thiere, und zugleich die Reihe, nach welcher ſie zum Altar geführt, und dann geſchlachtet wurden, zuerſt das Schwein, dann das Schaf, und zuletzt der Stier. So finden wir auch die Suovetaurilia in allen alten Denkmählern vorgeſtellt; ohne Zweifel wird das Nämliche bei den Prozeſſionen im Nonsberge beobachtet worden ſein, und vermuthlich ſoll das diversorum pecorum pompis in den Akten der Heiligen dieſes ausdrücken. Doch wüßte ich nicht genau zu ſagen, ob die bei dieſen Feierlichkeiten geſchlachteten Thiere männlichen oder weiblichen Geſchlechtes ſein mußten, und ob ſie alle dem Saturnus, oder vielleicht eines oder das andere auch irgend einer andern Gottheit zu Ehren geopfert wurden. Uebrigens iſt es bekannt, daß die Alten ſehr darauf ſahen, quibus hostiis immolandum cuique Deo, cui majoribus, cui lactentibus, cui maribus, cui foeminis. So ſagt Cicero, der uns die älteſte Vorſchrift über die Opfer aufbewahrt hat, de leg. lib. II. c. 12: Quaeque cuique Divo decorae grataeque

sint hostiae providento. Arnobius macht ſich über dieſe heidniſchen Gewohnheiten auf folgende Weiſe luſtig: Quae est enim causa — ut ille tauris Deus, haedis alius honoretur aut ovibus? hic lactentibus porculis, alter intonsis agnis, hic virginibus buculis, capris ille cornutis, hic sterilibus vacculis, at ille incientibus scrofulis? Hic albentibus, ille tetris, alter foeminei generis, alter masculinis? Wenn wir aber die kleineren Akten der Heiligen zu Rathe ziehen, welche ſagen, daß jene Bauern im Nonsberge Diis suis opferten, und dann auch die Worte des heiligen Vigilius im oft erwähnten Briefe, wo er den Nonsberg beſchreibt als privatis religiosam portentis, numerosam daemonibus — Anubibus, idolis — plenam Isidis amentia, Serapis fuga u. ſ. w., ſo muß man ſicher glauben, daß bei Gelegenheit dieſer Prozeſſionen oder Ambarvalien die Nonsberger mehreren Gottheiten opferten. Wahrſcheinlich war Ceres eine derſelben; Cato verordnet, daß man vor der Ernte der Ceres ein trächtiges Mutterſchwein opfere, welches Thier den Feldern immer ſehr ſchädlich iſt; priusquam messim facias, Cereri porcam praecidaneam etc. Die zweite Gottheit war Janus, oder Mars, oder Saturnus; denn dieſen opferte man Schweine und Schafe, wie uns verſchiedene alte Inſchriften beweiſen. Jupiter endlich, die dritte und größte dieſer Gottheiten, erhielt, wie Neptun und Apollo, Stiere als Opfer; dieß bezeugen uns mehrere Stellen Virgils im dritten Buche der Aeneis, und Claudians in ſeinem vierten.

Bemerkenswerth iſt übrigens auch Adons Ausdruck: diversorum pecorum pompis, und pompa diabolica. Pomp iſt eigentlich ein feierliches prunkvolles Ge-

pränge; Quintilian ſagt von einem ſolchen Feſte: Quid sibi velit ille funebrium longus ordo pomparum; gleichen Eindruck machte dieſe den heiligen Prieſtern tödliche Feierlichkeit auf Vigilius, der ſie als eine Todtenfeier, und die Theilnehmer derſelben als coronati luctuosis ornatibus ſchildert. Was konnten dieſe Kränze wohl anders ſein, als Eichenkränze? Ich erlaube mir, die hierher paſſenden ſchönen Verſe Virgils hier einzuſchalten, mit welchen er in ſeinen Georgiken die Ambarvalien beſchreibt:

Terque novas circum felix eat hostia fruges,
Omnis quam chorus et socii comitentur ovantes,
Et Cererem clamore vocent in tecta, neque ante
Falcem maturis quisquam supponat aristis,
Quam Cereri torta redimitus tempora quercu
Det motus incompositos et carmina dicat.

Wie ſehr dieſes Gepränge, und dieſe mit Trompetenſchall, Tänzen und Geſängen begleitete Prozeſſion den alten hetruskiſchen Vorſchriften entſprechend war, erkennen wir aus einer ſchönen Stelle des Appianus, der, die Begleitung eines Triumphes bei den Römern beſchreibend, ſagt, daß ein Chor von Männern, die, mit einer Binde um der Mitte des Leibes, und mit Kränzen, ſingend und tanzend, ſo wie es die Thuszier bei ihren Feſt-Prozeſſionen zu thun pflegten, auf ihren Inſtrumenten ſpielten, den Zug eröffnete. Zweige und Kränze waren die gewöhnlichen Zeichen der Bittenden; Aeneas, bei Virgil, ehe er die Götter anfleht, frondenti tempora ramo Implicat, und auf einer von Millin erklärten, ein Opfer darſtellenden hetruskiſchen Vaſe ſehen wir alle anweſenden Perſonen bekränzet.

Wir sehen, wie alle diese Beschreibungen mit jener übereinstimmen, die uns Vigilius von der Prozession im Nonsberge hinterließ, nur mit dem Unterschiede, daß bei Virgil von einem Opfer der Ceres — die nach Varro a gerendis frugibus, tanquam Geres den Namen erhielt, und daher von Apulejus alma frugum parens originalis genannt wird — bei Vigilius aber und in seinen Akten von einem Opfer des Saturnus, als eines Gottes, der nach Festus colturae agrorum praesidet, die Rede ist. Woher diese Abweichung komme, weiß ich nicht; vielleicht von einem Irrthume unsers heiligen Bischofes, der den Hauptgrund alles Bösen in der Gottheit erblickte, der man im Nonsberge vor allen übrigen huldigte, die er in Trient und anderswo bekämpfte, und deren Sturz er sich zur vorzüglichsten Angelegenheit gemacht hatte, in voller Ueberzeugung, daß, wenn einmal die älteste und gefürchtetste der Gottheiten vernichtet wäre, die Bezwingung der übrigen minder volksthümlichen eine leichte Sache sein würde; vielleicht — wie ich beinahe glauben möchte — liegt der Grund dieser Abweichung bloß in der engsten sonderbaren Verbindung der verschiedenen nonsbergischen gottesdienstlichen Zeremonien unter sich, wie ich bereits anzeigte, und in der Folge noch weiters zu erörtern Gelegenheit haben werde.

8. Verehrung anderer Gottheiten im Nonsberge.

Daß die Nonsberger auch andere heidnische Gottheiten kannten und verehrten, sehen wir aus verschiedenen der bisher angeführten Stellen, und noch deutlicher aus den wenigen in jenen Gebirgen noch zurückgebliebenen

alten Inschriften; die meisten derselben zerstörte bald Fanatismus, bald Unwissenheit; andere gingen uns durch die systematische Plünderung verloren, die der Marchese Scipio Maffei vorzüglich im Nonsberge vornahm, und zwar, was noch das schlimmste ist, ohne in seinem Werke über das Museum in Verona, wohin sie gebracht worden, eine Spur des Auffindungsortes anzudeuten, den man daher nur von denjenigen weiß, deren Text ihn selbst anführt.

Hier sind die wenigen im Nonsberge noch vorfindigen Inschriften, die sich auf Gottheiten beziehen:

In Vervò:

VIC . AVG
P. TVLA. MAX
P. TVLA. QVIN
P. TVLA. TER
P. TVLA. VEM

Im Schlosse Braghier:

CONCORDIAE
AVG SACR
RAEDONII · VIC
TORINVS . TERTIVS
ET . INGENVVS
FRATRES . ARAM
CVM . SIGNO . EX
VOTO · POSVERVNT
L · L . M

In Vervó:

DIS . DEABVS
QVE . OMNIB
VS . SACRVM
L . C . QVARTVS
V . S . LIB . MER

In Vervó, nun im Muſeum in Verona:

DIS . DEABVSQ .
OMNIBVS . PRO
SALVTE . CASTEL
LANORVM . VER
VASSIVM . C . V . Q .
VADRATVS . L . L . P . D.

Eben dort, nun im Muſeum zu Verona:

IOVI . VL
CTORI
L . VISAE
VS . CER
IO VSL
M

In Tajo, nun im Schloſſe Braghier:

IOVI
ET DIS CONSER
VATORIBVS PRO
SALVTE IVLEDVRI
NI VETLEG --- PAN
NON CORPORIS PERI
CVLO LIBERATVS
IVLII ENDVRINI P
IVSTINVS P ET
DICAVIT

In Tavone, nun im Schlosse Braghier:

MINERVAE
AVG L NEMA
LA IVSTINVS
CVM SVIS
V S L M

In keiner der im Nonsberge noch befindlichen, oder von dorther gekommenen Inschriften findet man die Ceres genannt; wohl finden wir Jupiter, Minerva, Viktoria oder die Siegesgöttinn; alle Götter und Göttinnen zusammen angerufen, und dann die Konkordia, die auch in Rom bei den Zeremonien der arvalischen Brüder eine bedeutende Rolle spielte.

An einen Tempel des Herkules im Nonsberge erinnert uns der Name des Dorfes Dercol; und daß Diana einen in der Gegend von Cles gehabt habe, bezeuget uns der Kodex der Gamnicensischen Karthause, welcher sagt, daß die dortigen rustici tantum saeviunt, ut et templum Dianae Deae suae profanent. Es gab auch örtliche Gottheiten; wir sehen dieses aus der von mir schon anderswo bekannt gemachten und in der Mauer der Pfarrkirche zu Romeno noch befindlichen Inschrift:

D . DN CAVAV
IOC . CER . EX
VO . PKKM

Ein Denkmahl von äußerster Seltenheit; denn es ist in doppelter Sprache, und in einen Stein eingehauen, auf dem sich auch noch zugleich eine andere Inschrift in rhätisch-hetruskischen Lettern befindet. Nach den eckigen und unförmlichen Buchstaben zu urtheilen, die in die er-

ste Zeit der Schreibekunst gehören — denn erst später nahmen die Hetrusker eine mehr gerundete Form der Buchstaben an — ist diese Inschrift gewiß die älteste, deren Rhäzien, und vielleicht ganz Italien sich rühmen kann. Ich finde es unnöthig, sie hier noch einmal abzuschreiben; denn man findet sie von einem sehr fleißig gearbeiteten Stiche abgedruckt in meinen Briefen intorno all' antica Zecca trentina e due monumenti Reti, und ich werde also nur bei der oben angeführten lateinischen verweilen.

Ich glaube, daß der Deus Cavaunus kein anderer sei, als der Hercules Saxanus; und dieser ist der Hercules sub petra oder der Deus Cautes; denn ich fand, daß diese Benennungen in der heidnischen Götterlehre immer für gleichlautend genommen wurden. Von dem Deo Cauti Anauno entstand dann im Zusammenzuge in der Volkssprache das Deo Cavauno, so wie man aus Deo Herculi zuerst Deo Erculi, dann Derculi und Dercol machte, welcher Name dem oben erwähnten noch vorfindigen Dorfe blieb. Alle alten Bewohner der benachbarten Berge verehrten ihren Herkules auf den Felsen; Trient hatte auch den seinigen, worüber man die von mir angeführte Inschrift an dem Altare nachsehen kann, so auch Brescia, so Bergamo und Riva, deren letzterer Gott Bergimus vielleicht vom deutschen Worte Berg sich herschreibt, so auch Tivoli, und andere Orte auf Bergen und Hügeln, wie uns Inschriften in Menge beweisen. Vielleicht hatte dieser Gott Cautes ursprünglich eine Verbindung mit Saturnus; ich entnehme dieses aus dem Worte Cautes selbst, das in der italienisch-tirolischen Sprache soviel als Stein oder Felsen bedeutet, und alle Bauern jener Gegenden nennen die höchsten nackten Fel-

sen Crone; und Cronos war, wie wir wissen, bei den Alten durchgängig der Name des Saturnus; vielleicht brachte die menschliche Phantasie den Begriff der Urfelsen mit jenem der Zeit dadurch in Verbindung, um anzudeuten, daß sie, die einzigen, welche alle Generazionen entstehen und verschwinden sahen, allein der Zeit Trotz biethen, und dieselbe daher gewissermaßen beherrschen gleich dem Gotte, der zugleich Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in sich faßt. Dionys von Halicarnaß sagt: Sunt passim cognomine ejus numinis (des Saturnus) praecipue scopuli ac summitates montium — eine Stelle, die meine Vermuthung in etwas unterstützet.

Es wäre möglich, daß man Gavauno oder Gauno Augusto statt Cavauno lesen sollte; denn der Unterschied zwischen C und G ist sehr gering; in diesem Falle würde es uns an Gaunus in Lugano erinnern, eine örtliche Gottheit jenes Theiles der rhätischen Alpen, von welcher Aventinus uns Nachricht gibt. Doch da es in der Inschrift deutlich CAV heißt, so muß ich bei meiner ersten Meinung verharren.

Um aber nicht länger in mystische Verirrungen, denen der Mensch von jeher sich gern hingab, mich zu verlieren, so schließe ich hier die Aufzählung dieser Gottheiten mit der Bemerkung, daß uns auf jeden Fall aus dem Gesagten die Ueberzeugung hervorgeht, Rhäzien und der ganze Nonsberg habe alle jene vorzüglichen Gottheiten, die in jenen finstern Zeiten ein Gegenstand der Verehrung für die übrige Welt waren, gleichfalls angebethet, nur mit Ausnahme der Venus und des Apollo, die den Römern erst über das Meer her zugekommen, und in Rhäzien niemals einheimisch geworden sind.

Ich füge hier zum Beſchluß noch eine andere aus dem Nonsberge mir zugekommene Inſchrift bei, die uns zu weiteren höchſt wichtigen, dem Zwecke dieſer Blätter angehörigen Nachforſchungen den Stoff biethen wird.

M. PROPERTIVS
TER. E. M. P.
Q. F. SAT.
DON. P. V.
S. L. M.

Marcus. Propertius. Tertius. Et. Marcus. Propertius. Quarti. Filius. Saturno. Donum. Posuerunt. Voto. Soluto. Libentes. Meritis.

Auch dieſe bisher noch nie bekannt gemachte Inſchrift iſt dem Saturnus gewidmet; doch aus dieſem Grunde allein würde ich ſie nicht für wichtiger anſehen, als das bereits öfters beſprochene Bruchſtück; ich lege ihr aber die höchſte Wichtigkeit bei in Bezug auf den Ort, an dem ſie entdecket worden, da eben dieſer Umſtand der Oertlichkeit auf meine weitere Unterſuchung den weſentlichſten Einfluß hat.

9. Die ſchwarzen Felder.

Bei Cles, dem dermaligen Hauptorte des Nonsberges, befindet ſich eine ſehr bedeutende Strecke eines ganz ſchwarzen Erdreichs in der Mitte eines andern ganz röthlichen. In den alten Urkunden wird dieſe Strecke mit dem Namen: die ſchwarzen Felder bezeichnet, den ſie auch bis jetzt noch beibehalten hat. Man fand darin römiſche Münzen von jeder Gattung Metall, und von jedem Jahrhunderte der Republik und der Kaiſer bis zum dritten der gemeinen Zeitrechnung; ich ſah ſelbſt mehrere

Hunderte derselben, die ein Eigenthum des Herrn Landrathes von Torresani, dem der Grund gehörte, waren, und die seine Arbeiter, zum Theil unter seiner eigenen Aufsicht, gesammelt hatten; ich sah auch bei ihm verschiedene Halsketten, ein Armband, viele Schnallen, und andere, von Zeit zu Zeit auf diesen Feldern ausgegrabene, zur Kleidung und Zierde der Alten gehörige Gegenstände. Darunter waren viele Ringe von verschiedenen Metallarten; einer derselben, von Gold, umschloß einen himmelblauen Stein mit dem eingeschnittenen Bilde des Priapus; ein anderer, ebenfalls von Gold, hatte einen blutfärbigen Jaspis mit dem Abdrucke einer Viktoria in der Mitte; noch ein anderer von Bronze hatte beiläufig eine halbe Elle im Durchmesser; ferner waren da verschiedene Fußschellen von Erz, jede mit ihrem Ringelchen zum Anhängen, eine ungemein schön gearbeitete Klingel, viele Waffen von Kupfer und von Eisen, einige Lampen von gebrannter Erde, und mehrere andere durch die Zeit verdorbene Alterthümer, deren eigentliche Bestimmung nicht mehr zu erkennen war. Der Herr Landrath sagte mir selbst, daß alle diese Sachen auf seinen Feldern, wo er die Erde des Feldbaues wegen umarbeiten ließ, wären gefunden worden. Unglücklicher Weise wurden sie alle an einen gewissen Herrn Werz in Trient, und an andere mit solchen Artikeln nach Baiern handelnde Personen verkauft.

Der Sohn des Herrn Landrathes, Karl von Torresani, fand noch später mehrere Ringe und Medaillen, und noch immer findet man so manches. Vorzügliche Beachtung verdient ein ganz sonderbares Stück von gebranntem Thone, das einen Fuß hoch, wie eine menschliche Zunge geformt, und oben zum Anhängen mit einem

Loche verſehen iſt; es hat in der Mitte eine ebenfalls wie eine menſchliche Zunge geformte Niſche; in dieſer ſieht man deutlich eine ganze aufrecht ſtehende Figur mit ausgebreiteten Armen in der Stellung eines den unſterblichen Göttern Gelübde Bringenden, und unten erkennt man die drei Buchſtaben C. C. C., die aber aus Ungeſchicklichkeit verkehrt eingedrückt wurden. Ich beſitze nun dieſe Seltenheit, die mir Herr von Torreſani im nämlichen Jahre, in dem ſie iſt gefunden worden, nämlich im Jahre 1819 gütigſt zum Geſchenk machte. Die Figur des Stückes ſelbſt, ſo wie jene der Niſche, und die drei Buchſtaben machen mich glauben, es ſei ein ſogenanntes ex voto geweſen, das jemand, der wegen Verleumdung in große Gefahr gerathen, und dann daraus befreiet worden, in einem Tempel oder bei einem Altare aufgehängt hat; in dieſem Falle bedeuteten die drei C: Calumniae Cavendae oder Coercendae Caussa; dieß war die im Alterthume übliche Formel bei ſolchen ex voto Gaben.

Schon der Herr Landrath von Torreſani fand in dieſen ſeinen Feldern Ueberreſte eines etwas weitſchichtigen Gebäudes, die er für jene eines Tempels hielt; er fand zu verſchiedenen Malen Bruchſtücke von Inſchriften, die er nicht aufbewahrte; aber beiläufig im Jahre 1807 fand er endlich einen gut erhaltenen Stein, und auf demſelben die von mir im vorigen Abſatze angeführte, dem Saturnus gewidmete Inſchrift.

Die auffallendſte Sonderbarkeit der Felder iſt die von mir bereits erwähnte, in die Augen ſpringende Verſchiedenheit der Farbe jener ausgedehnten Erdſtrecke von der Farbe der übrigen ſie umgebenden; ſie erhielt dadurch mit vollem Rechte den Namen: die ſchwarzen Felder; eben ſo ſonderbar iſt aber das, was man un-

ter der Erde findet, wie mir es der Herr Landrath beschrieben hatte, und wie ich es selbst, da ich im Sommer des Jahres 1804 ihn besuchte, bei Gelegenheit einer zufällig unternommenen Umarbeitung des Feldes fand. Wenn man etwas tiefer hinein gräbt, so findet man, daß der Boden in viele Schichten getheilt ist, bis man zu der, wie man sagt, auch den benachbarten Feldern gemeinschaftlichen kreidigen Unterlage kömmt. Die oberste mit Reben bepflanzte Schichte besteht aus einem unordentlichen Gemische von vegetabilischer Erde, Lehm und den verschiedenartigen Bestandtheilen der unteren Schichten; diese Vermischung ist eine natürliche Folge der jährlichen Umarbeitung und Durchwühlung des bebauten Bodens durch den Pflug. Die unteren Schichten sind in Hinsicht auf ihre Eigenschaft, Form, Dicke und Konsistenz unter sich verschieden; die erste, auf die man unter der bebauten Erde stößt, ist aus Erde, Asche, Kohlen, und beinahe verkalkten Gebeinen zusammen gesetzt; dann kömmt eine von schwarzer vegetabilischer Erde, dann eine andere ähnliche, jedoch kleinere; darauf folgt eine andere von Erde und Lehm; dann wieder eine gleiche von Asche, Gebeinen und Kohlen, und so fährt dann mit geringer Abwechslung einer größeren oder minderen Vermischung die Reihenfolge der Schichten nacheinander fort, so, daß man an einigen Stellen deren fünf oder sechs von Gebeinen, Kohlen und Asche findet, in der Mitte jedoch überall eine mehr oder weniger dichte Schichte von vegetabilischer, und dann von lehmichter und schwärzlichter Erde.

Die Schichten von Kohlen, Asche und Gebeinen bilden eine sehr dichte und feste graue Masse, als wäre sie durch einen Leim, oder einen Mörtel zusammen gehalten,

der wahrscheinlich kalkicht ist, wie es die Natur der das Verbindungsmittel entwickelnden Gebeine mit sich bringt; diese Masse ist zum Theile von dem sauern aus den Gebeinen entstandenen Kohlengas bemakelt, und erhält, wenn sie in die Luft hervorgezogen wird, eine beinahe einer Versteinerung gleichkommende Festigkeit; wenn sie der Einwirkung der Luft und der Sonne längere Zeit hindurch ausgesetzet, oder der freien Witterung Preis gegeben ist, so wird sie trocken, leicht zu zerreiben, und löset sich in Staub auf; wird sie aber gut verwahrt, so erhält sie sich gut; davon habe ich einen richtigen Beweis; denn ein Stück von dieser Masse, das ich seit zwanzig Jahren bewahre, verlor bis jetzt nichts von seiner Eigenschaft.

Die beinichten Theilchen haben, obschon man sie nur sehr klein findet, doch ihre Unterscheidungszeichen ganz beibehalten; man erkennet an ihnen leicht mit bloßem Auge die Fäden und Löcher von innen, wie an einem sehr feinen Schwamme, die den Beinen eigenen Höhlungen und Vertiefungen, und bei einer Analyse geben sie die gleichen Resultate, wie jedes verbrannte Bein. An dem von mir aufbewahrten Stücke erkennt man leicht ein Stück eines Hirnschedels, dessen Auszeichnung jene zahnartige Auszackung ist, die in der Mitte des Schedels und gegen das Hinterhaupt die verschiedenen Theile desselben zusammen hält, und sich auch in meinem Stücke deutlich zeiget.

An der Schwärze der äußersten Theile einiger dieser Gebeine bemerkt man noch die Einwirkung des Feuers; so wie auch die häufigen Kohlen und die Asche, mit welcher sie vermengt sind, ganz deutlich beweisen, daß sie Ueberbleibsel von Körpern sind, die das Feuer zerstörte.

Die Münzen und andern erwähnten alterthümlichen Gegenstände fanden sich meisten Theils in solchen Schichten verborgen; letztere wurden daher von den Bauern, die sie ausgruben, und in den Besitz der ersteren kommen wollten, immer zerstossen und zernichtet.

So sieht diese wunderbare Erde aus, welche zwar schon seit undenklichen Jahren, des Ackerbaues und der Baumpflanzung wegen, bis zu ihrer kreidichten Unterlage häufig durchwühlet worden; allein es scheint, die Eigenthümer haben bei solchen Gelegenheiten zugleich nur nebenbei an Nachforschungen der Schätze des Alterthums gedacht; es würden daher neue, und nur zu wissenschaftlichen Zwecken unternommene Nachgrabungen die Mühe eines systematischen Forschers wahrscheinlich ergiebig lohnen.

Nach dieser Beschreibung erwacht natürlich die Begierde zu erforschen, woher diese Gebeine, diese Kohlen, diese Asche, diese schwarze den ganzen Boden durchdringende Farbe? Wahrscheinlich werden die Meisten antworten, dieß komme entweder von der hier ausgestreuten Asche und anderen Ueberresten der geschlachteten Opfer, oder von den verbrannten Leichnamen der Bewohner her. Auch ich dachte eben so, war aber immer in Ungewißheit, welche dieser beiden Vermuthungen den Vorzug verdiene. Der dem Saturnus hier errichtet gewesene Votivaltar — die ausgegrabenen Fundamente eines Tempels — die entdeckte Klingel, ein Instrument, dessen man bei gottesdienstlichen Verrichtungen sich bediente — jenes sonderbare ex voto aus gebrannter Erde, das an einem Altar oder an einem Tempel aufgehängt gewesen sein muß, weil es aus der Erde hervorgezogen worden — die entdeckten Bruchstücke mehrerer Inschriften — alles dieses

berechtiget uns zu glauben, daß dieſe ſeltenen, ja beiſpiellos einzigen Schichten von den ausgeſtreuten Ueberreſten der Opferthiere herrühren. Allein gegen dieſe Meinung ſtreitet offenbar die Menge und die Ausdehnung dieſer Schichten; man bedenke, welche ungeheuere und allen Begriff überſteigende Menge verbrannter Opferthiere würde es erfordern, um eine einzige dieſer Schichten daraus zu bilden! Ich bin überzeugt, daß alle griechiſchen und römiſchen Hekatomben mehrerer Jahrhunderte zuſammen genommen, wenn auch alle Thiere dabei durch Feuer den Tod erlitten hätten, nicht hinlänglich geweſen wären, um die ganze Strecke der ſchwarzen Felder ſo vielmal zu überdecken. Die Auffindung vieler römiſcher Münzen, Armbänder, Schnallen, Waffen, Lampen, Ringe und anderer im gemeinen menſchlichen Leben gebräuchlicher Geräthſchaften macht es viel wahrſcheinlicher, daß hier die Aſche der Verſtorbenen geſammelt und aufbewahrt worden. Dieſe Meinung gewinnt an Stärke, wenn man bedenkt, daß man den Verſtorbenen einen Obulum oder eine andere Münze mitgab zur Bezahlung des ſchwarzen Fährmanns über den See, der den Avernus und das Elyſium umgab; daß Armbänder und Schnallen zur männlichen und zur weiblichen Bekleidung und Zierde gehörten, daß man den Manen Lampen anzündete, daß man dem abgeſchiedenen Soldaten ſeine Waffen mitgab, und daß man die Ringe zwar dem Sterbenden aus Religionspflicht abzog, aber dem Verſtorbenen wieder gab, ehe man ihn in das Grab ſenkte, oder auf den Scheiterhaufen legte, auf dem er mit ſeinen koſtbarſten Gewändern und mit ſeinen Waffen verbrannt wurde.

Der Gebrauch die Leichname zu verbrennen dauerte ſehr lange Zeit; in den blühendſten Zeiten der römiſchen

Republik war er allgemein, und ward in der Hauptstadt bis zum Jahrhundert des Pius und des Marcus fortgesetzt, in den Provinzen aber bis zur Regierung der letzten Antoninen, mit welchen er aufhörte, so, daß er in den Zeiten des Macrobius ganz verschwunden war.

Hier entsteht nun wieder der gewaltige Zweifel, wie auch in einem Zeitraume von drei Jahrhunderten, in welchem bei den Römern das Verbrennen der Leichname üblich war, eine solche Menge menschlicher Ueberreste sich hätte sammeln können, woraus man auf eine ungemein bevölkerte Stadt schließen müßte, und dieß in einer Gegend, die damals gewiß weniger Einwohner zählte als jetzt, und woher also so viele Leichname von so vielen Menschenaltern hätten kommen können.

Wir sehen, daß gegen beide Meinungen sich schwer zu lösende Zweifel erheben, und daß wichtige Umstände ihre Begründung sehr erschweren. Wie soll man sich nun da heraus finden? Ich wage es einige Betrachtungen vorzutragen, die mir vielleicht den Weg bahnen, jenen Zusammenhang zu entdecken, den dieser Gegenstand mit dem Bruchstücke unserer Inschrift hat, wie ich beweisen zu können glaube.

Vor allem kommt hier zu betrachten, daß zwischen einer und der andern der oben erwähnten Schichten von Gebeinen sich immer eine Schichte von Erde befindet. Nun aber braucht es eine sehr lange Reihe von Jahren, bis diese Beine, Kohlen und Asche sich mit einer beträchtlichen Schichte von vegetabilischer Erde gleichsam wie mit einem eigenen Kleide bedecken, und so die Lehmerde, in die sie wahrscheinlich anfänglich vergraben wurden, überdecken konnten. Es läßt sich daher urtheilen, daß der Zeitpunkt, in welchem dieser Ort zu jenem Gebrauch be-

ſtimmt worden, von dem dieſe ſonderbaren Ueberreſte ſich herſchreiben, dem entfernteſten Alterthume angehöre.

Eine weitere Betrachtung verdient die an dieſem Orte gemachte Entdeckung einer Votivinſchrift an einem Tempel oder Altare des Saturnus, und dann jene von Ueberreſten eines alten Gebäudes, ſo, daß mir als unzweifelhaft erſcheint, es habe hier ein Tempel dieſer Gottheit geſtanden. Darin beſtärken mich die Bücher der Gamnicenſiſchen Karthauſe, und Mombricius. Erſtere ſagen, von Siſinius, einem der drei Nonsberger Märterer ſprechend: Ad fanum Saturni trahitur; und der zweite nennt bei der gleichen Veranlaſſung ein templum profanum veteris Saturni im Nonsberge. Beide erwähnen alſo eines in jenen Gegenden geſtandenen, dem Gotte Saturnus gewidmeten Tempels.

Hierher gehört auch, daß in einer ober Cles gelegenen, Majano genannten Gegend, an der Außenſeite eines Hauſes gegen die allgemeine Straße ſich ein alter bedeutend großer Stein eingemauert befindet, der auf jener Seite, die man davon ſieht — die übrigen ſind von der Mauer, zu der er gehört, bedeckt — einen einzigen Buchſtaben M als Inſchrift zeiget; dieſer Buchſtabe iſt bedeutend größer, als die Buchſtaben in den gewöhnlichen Inſchriften, und ſteht ganz in der Mitte des Steines; auch ſieht man keine Spur anderer Buchſtaben, die daneben geweſen wären.

Der hochwürdige Herr Pfarrer des Ortes, Flamacini — deſſen ich hier mit wahrem Dankgefühl erwähne, da er mich immer mit ſeiner Freundſchaft beehrte, und meine Antiken-Sammlung mit einem ungemein ſchönen, in Cles ſelbſt ausgegrabenen Pocillator von Bronze aus den Zeiten Auguſts bereicherte — ſagte mir, daß nach der

allgemeinen Sage dieſer Stein mit mehrern anderen aus den ſchwarzen Feldern gekommen ſei, als man das oben erwähnte, ehmals dem Eigenthümer der genannten Felder gehörige Haus baute.

Man bedenke weiter, daß die mir mitgetheilte Inſchrift, oder vielmehr das Bruchſtück ebenfalls in Cles gefunden worden, daß ſie ein Werk der Kuratoren des Gottes Saturnus war, deſſen Verehrung die im Nonsberge vorzüglichſte Gottesverehrung war, und daß die Thuszier überhaupt an das Elyſium glaubten.

Ich glaube ferner ganz gewiß, daß bei den Nonsbergern, welche, wie alle Völker der tridentiniſchen Alpen, gemäß allen Nachrichten und nach dem einſtimmigen Urtheile aller Schriftſteller mit den Thuszіern den gleichen Nazionalurſprung hatten, gewiß ſchon früher als bei den Römern die Gewohnheit herrſchte, die Körper ihrer Abgeſchiedenen zu verbrennen, wozu ihnen die Menge der Wälder in ihren Gegenden leichte Mittel an die Hand gab.

Es iſt übrigens bekannt, daß die Hetrusker ſchon in den Ebenen am Po und an der Etſch, wo ſie anfangs ſich niedergelaſſen, die Körper verbrannten, und dann die Aſche und die wenigen Ueberreſte in kleinen Urnen ſammelten, welche ſie entweder unter der Erde, oder in ausgehauenen Berghöhlen aufbewahrten. Ich ſelbſt habe eine ſolche kleine Urne, die ein gewiſſer Baron Soſi unter einem Felſen in der Trientner Vorſtadt St. Martin vor einigen Jahren gefunden hat. Allein dieſe Art der Aufbewahrung der Aſche ſcheint nicht mehr in das allererſte, ſondern ſchon in ein etwas gebildeteres Zeitalter zu gehören, oder wenigſtens nicht bei allen, ſondern nur bei den Anführern, oder den ausgezeichneten Perſonen

einer Nazion beobachtet worden zu ſein, ſo daß die Aſche der übrigen bloß der Erde übergeben ward. Wenn auch nach Plinius in Rom in den älteſten Zeiten die ganzen Leichname unter die Erde begraben, oder in Urnen und Sarkophage gelegt wurden, wenn Numa's Leichnam begraben und nicht verbrannt worden, wenn uns in den neueſten Zeiten die Gräber der Scipionen, in welchen die Gebeine der ganzen Länge nach ausgeſtreckt liegend gefunden worden, den Gebrauch des Begrabens klar beweiſen; ſo entkräftet doch dieß alles meine Behauptung nicht; denn es können in Rom ganz andere Gründe eine andere Gewohnheit eingeführt haben, als in den Gebirgen, wo der durch das höchſte Alterthum geheiligte Gebrauch ſich unangetaſtet erhielt.

Dieſe, und andere ſchon im Anfange dieſer Blätter aufgeführten Gründe beſtimmen mich zu glauben, daß die Nonsberger, die Leichen-Zeremonien mit den Saturniſchen vermengend, die Leichname vor dem Tempel des Saturnus verbrannten, und zwar gerade auf jenem Flecke, der in der Mitte des Haines oder der Felder innerhalb gewiſſer Begränzungen ihm geweihet war, welcher Fleck für alle Nonsberger eben jener war, den man jetzt die ſchwarzen Felder heißt; vielleicht iſt dieſer Name nicht neu; er könnte ſchon in alten Zeiten ſoviel als Felder des Gottes der Unterwelt bedeutet haben; denn Saturnus gehörte nach Plutarch zu dieſen Göttern; auch Prometheus verſetzet beim Aeſchylus ihn in den Tartarus:

> Me consulente in Tartari recessibus
> Habet latebra antiquitus satum Cronum,

und man nannte den ihm geweihten Tag einen unglücklichen (dies infaustus).

Wir wissen aus Tullius im zweiten Buche von den Gesetzen, daß selbst die Römer an dem Orte, wo sie die Leiche verbrannt hatten, dann auch die Asche einem Grabe übergaben, und dieß ist es eigentlich, was sie bustum nannten; ich glaube daher, daß eben dieses zu den Zeiten der Römer auch auf den schwarzen Feldern üblich war, wo sie vielleicht die Ueberreste mit einiger weniger Erde überdeckten,

Ut sit humus cineri non onerosa suo;

denn so wie man das Unbeerdigtbleiben im Heidenthume allgemein für das größte Unglück hielt, so sah man auch die Bedeckung der Asche und Gebeine mit zu häufiger Erde für eine drückende Last an.

Der Umstand des oben erwähnten Steines mit dem eingehauenen Buchstaben M bestärket meine Vermuthung; in diesem Orte könnte man ihm keine andere Bedeutung geben als: Manibus, das heißt: den Manen dieses Ortes. Dieß erinnert mich an eine Stelle Virgils im vierten Buche der Aeneis:

Id cinerem aut manes credis curare sepultos?

Hier nimmt er entweder die Asche für die Manen selbst, oder er spricht von den Manen der Asche und der Ueberreste, oder er unterscheidet die begrabenen Körper von den verbrannten, nennt die ersteren manes sepultos, und die letzteren cinerem, und gibt so der nämlichen Sache eine doppelte Benennung.

Eine von Odorici angeführte Begräbniß-Inschrift lautet: Dis Manibus loci, in quo corpus Titi Sabini crematum est; und eine andere bei Fabretti: Dis Manibus C. Sej. etc. cujus corpus hic crematum est.

Gleichbedeutend ist, was Tacitus von der Begräbnißstätte des Germanicus spricht: Sepulcrum (Germanici) Antiochiae, ubi crematus.

Sollte man nicht den Stein mit dem eingehauenen M mit allem Grund für einen jener Steine halten können, die dazu bestimmt waren, die Gränze des der Asche und den Seelen der Abgeschiedenen geweihten Erdreiches zu bezeichnen?

Gruterus führt ebenfalls (S. 407 n. 7) eine Inschrift an, in welcher es bloß Manibus, und nicht Dis Manibus heißt; und schon Noris, Fabretti und der Marchese Maffei haben es bewiesen, daß man unter Manes die Seelen der Abgeschiedenen verstand. Auch Horaz dient uns zum Beweise, der in der achten Satyre sagt:

--- Cruor in fossam confusus, ut inde
Manes elicerent animas responsa daturas.

Alles dieses scheint meine Meinung zu unterstützen, nach welcher dieser Ort nicht nur eine Ustrina, oder Verbrennungsstätte, sondern auch eine Begräbniß- und Aufbewahrungsstätte für die Asche, und daher den Manen geheiligt war, und zwar durch eine Reihe von Jahrhunderten, und für den größten Theil der Bevölkerung dieser Gebirge. Wahrscheinlich hat die Heiligkeit des Ortes selbst, oder der da gestandene Tempel des Gottes der Zeit und der vergangenen Menschengeschlechter, oder irgend ein anderer uns unbekannter religiöser Grund die Bewohner veranlaßt, alle ihre Todten, auch von entfernteren Wohnungen hierher zu bringen; sonst wäre es nicht möglich, daß dieser ungeheuere Hause von Asche und Gebeinen sich hier aufgeschichtet hätte, obschon es richtig ist, daß man zur Verbrennung jedes Leichnames eines gewal-

tigen Holzstoßes bedarf, und ich vielleicht zugeben muß, daß der Gebrauch des Leichenverbrennens hier viel früher eingeführt worden, als bei andern Völkern der damals bekannten Welt. Es ist auch denkbar, daß man hier der Asche der Verstorbenen, als einem von der Religion geheiligten Gegenstande, auch die Asche der im Tempel oder auf dem Altare des Saturnus verbrannten Schlachtopfer und Opferthiere beigesellt habe, und daß zu diesem vorzüglichsten, und gleichsam gemeinschaftlichen Tempel der Gegend die ganze Bevölkerung herbeigeströmt sei.

In dieser meiner Meinung stört mich die übrigens vollkommen richtige Betrachtung, daß den heidnischen Priestern Roms die Berührung aller zu Leichenbegängnissen gehörigen Dinge durchaus verbothen war, keineswegs; denn wir sahen zum Theile schon, und werden in der Folge noch deutlicher sehen, daß die religiösen Begriffe dieser Bergbewohner von jenen, die rücksichtlich des Saturnus und seiner Zeremonien bei den Römern und Griechen herrschten, ganz verschieden waren, obschon es offenbar ist, daß beide einerlei Ursprung hatten, nämlich einen uralten, und wahrscheinlich damals schon in das Dunkel einer fabelhaften Götterlehre verhüllten.

Die römischen Oberpriester waren fast immer zugleich die Fürsten des Volkes; daher wird es auch klar, warum sie als Gesetzgeber jenen, die das Priesterthum ausübten, verbothen haben, mit den traurigen und eckelhaften, von Virgil im siebenten Buche der Aeneis foeda ministeria genannten Verrichtungen, die mit den Leichen vorgenommen werden müssen, sich abzugeben. Es ist übrigens nicht schwer zu ergründen, woher der oben erwähnte Gebrauch, die Asche der Verstorbenen mit jener der Schlachtopfer zu vermischen, entstanden sei, wenn

man auf die Zeiten zurückgeht, in welchen dem Saturnus auch Menschen geopfert wurden. Wenn wir als wahr annehmen, was uns Strabo erzählt, daß die Rhäzier noch zu Cäsars und Augusts Zeiten so grausam waren, die Kriegsgefangenen aus gewissen abergläubischen Gründen zu schlachten, so ist es wahrscheinlich, daß sie dieselben dem Saturnus schlachteten, und ähnliche Schlachtopfer scheinen mir auch die drei Nonsberger Heiligen geworden zu sein, die von den Bauern im Angesichte des Götzenbildes verbrannt wurden. Wir wissen aus Cicero, daß die Thuszier die Eingeweide zu untersuchen pflegten, weil sie, religiöser als andere Völker, öfters und mit größerer Sorgfalt den Göttern solche Opfer darbrachten.

Ich halte es für ausgemacht, daß eben hier in diesen schwarzen Feldern die Statue des Saturnus und dessen Tempel gestanden habe, zu welchem die drei Verkündiger des heiligen Glaubens geschleppet worden, wo man sie dann auf dem Scheiterhaufen verbrannte, zu dessen Errichtung die Breter und die Balken aus der von ihnen erbauten Kirche hergenommen worden waren; zu dieser Stelle gehörte auch nach meiner Meinung der Stein, dessen Bruchstück, wie ich Anfangs erwähnte, die Hauptveranlassung dieser Blätter geworden.

Ich stelle hier eine Meinung auf, die ganz verschieden ist von jener aller übrigen, die vor mir über den Martertod der drei Nonsberger Heiligen schrieben, und besonders von jener des gelehrten Roveretaners Tartarotti in seiner historischen Abhandlung über die besagten drei Heiligen; ich glaube aber, meine Meinung durch die triftigsten Gründe zu rechtfertigen. Ich stütze sie theils auf den Ungenannten, der die Akten dieser drei Märterer schrieb, theils auf den Dominikaner Bartholomäus von

Trient, einen Schriftſteller des dreizehnten Jahrhunderts, und endlich auf eine höchſt ungezwungene und auffallende Etymologie.

Der Ungenannte ſagt, Metho oder Methol wäre der Ort geweſen, in dem die Heiligen den Martertod erlitten haben, und Meclo nennt dieſen Ort Bartholomäus von Trient. Jedermann erkennt, daß dadurch Mechel oder Meckel gemeint ſei, welchen Namen noch jetzt eine Gegend und ein Dorf in der Nähe bei Cles führt. Der Marktflecken Cles beſtand damals noch nicht, und erhob ſich erſt in ſpäterer Zeit; dieß zeigt uns ſein Name, und die gemeine Mundart der dortigen Gegend. Statt Chiesa (Kirche) ſagt man dort allgemein Clesia; offenbar iſt dieſes eine Verſtümmelung des lateiniſchen Wortes Ecclesia, und zwar eine ſehr alte; denn das neuere italieniſche Wort Chiesa, das ſicher auch von Ecclesia herkommt, könnte die Abkürzung Clesia nicht hervorgebracht haben, die wir alſo unmittelbar von Ecclesia mit Hinweglaſſung des Anfangsbuchſtabens herleiten müſſen.

Nun ſagen aber die oft erwähnten Akten, der heilige Vigilius habe an eben dem Orte, wo die heiligen drei Märterer verbrannt worden, eine Kirche erbauet; der heilige Vigilius ſchreibt ſelbſt an den heiligen Simplicianus: Cogitamus nobiscum, ut id loci basilica construatur, ubi primum fidei gloriosae testimonium (Martyres) meruerunt; der alte Kodex der Gamnicenſiſchen Karthauſe berichtet uns ebenfalls, daß in loco, ubi cremata fuerunt corpora (Martyrum) decens ecclesia construitur; wir können daher dieſen Kirchenbau als unbezweifelt, und dieſe Kirche als die erſte im Nonsberge erbaute annehmen, mit Ausnahme jener klei-

nen, wovon oben die Rede war, von den drei Märterern schon früher errichteten, und dann vom Volke zerstörten. Dieser Kirche verdanket Cles, wie ich glaube, seine Entstehung. Die neuen Christen siedelten sich nach und nach um dieselbe herum an, so daß der neue Ort den Namen ad Ecclesiam erhielt, der ihm auch blieb, mit Hinweglassung der ersten Silbe aber nach der damaligen, und auch nach der jetzigen Volkssprache in Clesia, und dann in Cles abgekürzet worden. Man verwendete wahrscheinlich zu diesem Bau der ersten christlichen Kirche in jenen Gebirgen die Materialien des Saturnustempels, den Kaiser Honorius nach Hinrichtung der des Mordes schuldigen Bauern, um seine Beharrlichkeit in den angenommenen Gesinnungen zu beweisen, niederreißen ließ; und so wird es nun klar, wie das Bruchstück der von den Kuratoren des Saturnus errichteten Inschrift in die Mauer der jetzigen Kirche von Cles gekommen ist, da diese Mauer schon ein Bestandtheil der ersten dort erbauten Kirche war. Schon Arkadius hatte ein Gesetz erlassen, daß si qua in agro templa essent, sine turba et tumultu diruantur, als Beweggrund beifügend: his dejectis et sublatis omnem superstitionis materiam consumptum iri. L. 16. C. Theodos. de pagan. sacr. et templ. Wenn daher die Geschichtschreiber den Ort, wo jene Heiligen verbrannt worden, bezeichnen wollten, konnten sie es nicht anders als durch Angabe des Namens der Gegend, in der die Geschichte sich zutrug; diese nannte man damals im allgemeinen Meklo oder Mekel, weil die dortigen Felder diesem Orte näher, als jedem andern lagen; es mußte daher eben dieses Mekel als der Schauplatz des Vorgegangenen angegeben werden.

Die Lage der damals neuen Kirche — eben da, wo

dermals die Pfarrkirche von Cles ſteht — erklärt uns hinlänglich, daß die heiligen Märterer wirklich in conspectum Saturni, nach dem Ausdrucke des heiligen Vigilius in ſeinem Schreiben an den heiligen Chryſoſtomus, verbrannt worden ſind; denn die Entfernung der Kirche von den ſchwarzen Feldern iſt ſo klein, daß man den Altar und den Tempel des Saturnus ſehr leicht ſehen konnte; obiger Ausdruck paßt daher ſehr gut zu meiner Behauptung; das in conspectum muß eben nicht im allerſtrengſten Sinn, als die größtmögliche Nähe oder gleichſam Identität eines Fleckes bezeichnend, genommen werden; es läßt auch eine weiter ausgedehnte und weniger buchſtäbliche Auslegung zu; wer in einem Orte war, von dem man die Bildſäule des Gottes bequem betrachten konnte, war immer im Angeſichte derſelben; ſo ſagt auch Varro von einer Eiche, die weder in der Stadt ſelbſt, noch bei den Thoren derſelben war, aber von der Stadt aus geſehen werden konnte: quae est in oppidi conspectu.

Meiner Behauptung kömmt ferner eine im Nonsberge allgemeine, und von Pincius ebenfalls angeführte alte Sage zu Hülfe, daß nämlich die Bauern der vier Dörfer jene Heiligen ermordet haben. Ohne Zweifel waren es dieſe, die mit den Bewohnern von Meklo, und vielleicht auch noch mit andern die Ambarvalien feierten, aber von einem wüthendern Fanatismus, als letztere, beſeelt waren. Wir hörten ſchon, daß der Tempel und die Bildſäule des Saturnus in den Feldern errichtet waren; eben ſo fand es der heilige Vigilius in Rendena, und er ſtimmt auch darin mit unſern andern Nachrichten überein, daß man die ambarvaliſchen Feſte in den Feldern, und in deren Umgebungen hielt, und nicht um die Dörfer herum, wo an-

dere Zeremonien üblich waren. Wir können daher annehmen, daß die feierliche Prozession in jener Ebene Statt fand, welche jetzt das Dorf Cles einnimmt, die aber damals ein bebautes Feld war, das ist nämlich in den Feldern und Gründen, worauf jene Heiden damals die Lustrazion vornahmen. Daraus können wir immer richtiger schließen, daß dieser Bezirk ein vielen Dörfern und einer bedeutenden Strecke gemeinschaftliches Heiligthum war, und immer wahrscheinlicher werden die Gründe, die ich oben anführte, um die Möglichkeit der ungeheuern Anhäufung von Gebeinen, die uns so sehr in Erstaunen setzte, zu beweisen.

Man könnte gegen meine Behauptung zwar einwenden, daß noch kein Liebhaber oder Forscher der Alterthümer irgendwo an einem Orte Ueberreste der Verstorbenen in solchen Haufen beisammen gefunden habe; allein ich erwiedere darauf, daß in anderen Gegenden die örtliche Lage und Beschaffenheit der Erde, vermög welcher sie sich mit der Asche leicht vermengt, jede Spur der letzteren verschwinden machen konnte, um so mehr, da der Gebrauch des Leichen-Verbrennens von dem höchsten Alterthume herrührt, und folglich die Asche seit Jahrhunderten sich unter der Erde befindet, während in unseren hoch gelegenen, trockenen, vor Wildströmen und anderen Bächen gesicherten schwarzen Feldern, wo die Gewässer leicht auf den Seiten abfließen, das Erdreich und alle übrigen Umstände zur längeren Erhaltung der animalischen Ueberreste ganz besonders geeignet sind.

Wir wissen auch sonst aus Schriftstellern, die über die Ackergesetze, die Termini, oder über die Gränzen geschrieben haben, daß es solche zur Aufbewahrung der Asche bestimmte Plätze wirklich gegeben hat; denn sie nennen

oft, wenn von Feldern die Rede ist, die fines sepultuarios, sive cinerarios, einen Ager Cineribus deputatus u. s. w.; es kommen Inschriften vor, welche sagen: Cineribus hic locus sacer est. Das damalige Dasein solcher Plätze kann also nicht bezweifelt werden.

Die Verehrer eines gewissen Gottes hatten zuweilen im Alterthume eine gemeinschaftliche Begräbnißstätte; man findet alte Inschriften des Inhalts: Dis Manibus sacrum Cultoribus Saturni; ganz Nonsberg verehrte den Saturnus; es war mithin ganz in der Ordnung, daß die ganze Bevölkerung eine gemeinschaftliche Ruh-stätte ihrer Asche hatte.

Keine Stelle irgend eines alten Schriftstellers paßt vollkommener auf die schwarzen Felder, und auf den darin gefundenen Stein mit dem Anfangsbuchstabe des Wortes Manen, als jene des Symmachus:

Esse Deos Manes cur inficiaris haberi?
Ipsa patrum monumenta probant Dis Manibus: illic
Custodit Cineres, densisque Salaria bustis.

An den Gemeinde-Grabstätten las man folgende Aufschrift:

Ne. Tangito. O. Mortalis. Reverere. Manes. Deos.

Die Nonsberger achteten diese Vorschrift heilig, bis auf unsere Tage. Allein

Quando quidem data sunt ipsis sua fata sepulcris;

der fleißige Ackersmann schonte nicht mehr die seit Jahrhunderten unberührt gebliebene Erde. Doch genug über diesen Gegenstand.

Man ist sonst allgemein der Meinung, die erste vom

heiligen Vigilius im Nonsberge errichtete christliche Kirche sei jene von St. Zeno. Dazu sage ich erstens, daß diese Meinung durchaus keinen Gewährsmann hat, und zweitens, daß sie offenbar falsch ist. Tartarotti selbst gibt mir den Beweis davon an die Hand. Er zeigt, wie widersinnig es wäre, zu glauben, daß die Nonsberger Bauern durch eine so weite Entfernung, und durch so ungangbare Bergwege von Meckel bis St. Zeno jenes Getäfel und Gebälke geschleppt hätten, das sie aus der von den drei Heiligen erbauten Kirche weggenommen, um daraus den Scheiterhaufen zu errichten, auf welchem nach dem Zeugnisse der Akten diese Heiligen ihr Leben endeten; Vigilius soll aber zur Erbauung seiner Kirche eben jenen Platz gewählt haben, wo die Verbrennung der Heiligen Statt hatte.

Ueber die eigentliche Lage dieses Platzes erhebt sich noch ein Zweifel aus den Akten des heiligen Vigilius, welcher darin sagt, daß der heilige Romedius sein Leben beschloß apud Castrum Tau juxta locum, ubi passi sunt Sancti; dadurch würde uns Tau als der Name des Ortes angegeben. Zur Lösung dieses Zweifels mag Folgendes dienen: Der Umstand, daß in der Nähe jener Gegend ein Schloß, mit Namen Tau gestanden, beweiset nichts gegen meine Meinung; es ist möglich, daß dieses Schloß ebendasselbe ist, das heut zu Tage von dem Namen des Dorfes, in dessen Nähe es liegt, und der ansehnlichen alten Familie, deren Eigenthum es ist, das Schloß Cles genannt wird; vielleicht ist es das Schloß Meckel, vielleicht das Schloß Valerio; denn der heilige Vigilius beschreibt in dem Briefe an den heiligen Johann Chrysostomus den Ort, in welchem die Marterszene vorfiel, als mit Schlössern ganz umgeben, castellis undique positis in coronam; ferner ist das juxta locum eben nicht

mit aller grammatikalischen Genauigkeit auszulegen; es scheint im Grunde dem Leser nur andeuten zu sollen, daß Romedius in jener Gegend starb, so wie die Geschichte des heiligen Vigilius im Martyrologium des Uswardus und in andern alten Lobreden uns erzählt, Vigilius sei apud Tridentinam urbem umgebracht worden, obschon Mortasio in Nendena sechs Stunden und auch noch mehr von Trient entfernt ist, und wie wir zum Beispiel sagen würden, Matarello sei prope Tridentum, während es doch eine Stunde davon entlegen ist; die Wörter prope und juxta sind in diesem Sinne ganz gleichlautend. Vielleicht ist der ganze Beisatz von dem dort erfolgt sein sollenden Martertode der Heiligen ohne alle Ueberzeugung von seiner Wahrheit, und nur in der Absicht hier eingeschaltet worden, um die Erzählung von dem heiligen Romedius dadurch etwas anziehender zu machen; denn schon der berühmte Tartarotti gab uns unwiderlegliche Beweise, daß man allgemein mit einem wahrhaft blinden Eifer sich bemühet, die Geschichte des heiligen Romedius auf den Nonsberg zu versetzen. Auf alle Fälle müssen wir einen Schriftsteller, dessen eigentlicher Zweck es ist, die Geschichte der drei Heiligen zu schreiben, und der daher den Ort ihrer Ermordung als einen bedeutenden, ja als einen Hauptumstand angibt, für einen ganz anderen Gewährsmann gelten lassen, als einen, der nur zufällig und im Vorbeigehen davon spricht; denn in der Geschichte des heiligen Romedius und seines Todes ist die Erwähnung der anderen drei Heiligen, und des Ortes, an dem sie starben, ein ganz unnützer, dem Hauptgegenstande fremder Beisatz. Ich weiß sehr wohl, daß das erwähnte Tau von Einigen für Tay, und von Einigen für Tavon gehalten wird; beides sind Dörfer im Nonsberge; aber ein Dorf ist was

anders, als ein Schloß, und weder bei einem, noch bei dem andern finden wir ein Schloß; überdieß, was Tavon belangt, so ist die Aehnlichkeit des Namens mit Tau gar zu gering, und in der Volkssprache werden die Namen gewöhnlich wohl durch Abkürzung, aber nicht durch Verlängerung entstellt. Wir sehen also, daß der angeführte Zweifel meine Vermuthung nicht entkräftet, ja nicht einmal schwächt.

Wenn wir nicht den alten Schriftstellern und Chronikenschreibern manche Unrichtigkeit zu Gute halten, und jedes ihrer Worte im strengsten Sinne nehmen wollten, so müßten wir vielleicht die drei heiligen Märterer dem Nonsberge ganz entziehen, und sie in ein anderes sehr entferntes Land, oder wenigstens, um die Sache nicht zu übertreiben, in die Gegend ober Lavis versetzen; der heilige Vigilius erzählet nämlich im Briefe an den heiligen Johann Chrysostomus, diese Geschichte habe sich zugetragen in Anagnia, in einer Entfernung von Trient von fünf und zwanzig Stadien. Anagnia war der Name einer Stadt im Lazium, und Hauptort der Ernizier, aber nicht in den Alpen; die olympischen oder griechischen Stadien waren ein Meilenmaß, dessen die Römer sich häufig bedienten; das Stadium war eine Strecke von 125 alten römischen Schuhen, und die römische Meile, die um ein Fünftheil kürzer war, als unsere dermalige italienische, hatte 1000 solche Schuhe; aus diesem ergibt sich, daß die fünf und zwanzig Stadien nur zwei und eine halbe unserer italienischen Meilen betragen. Wir wollen also mit Tartarotti statt fünf und zwanzig Stadien wahrscheinlich richtiger fünf und zwanzig Meilen lesen; dieß wären daher zwanzig unserige Meilen, und ich glaube, dieses ist sehr genau die Entfernung von Trient, wo Vigilius schrieb, bis an

den Ort, wo heut zu Tage Cles steht, und wo die Heiligen gemartert worden. Statt Anagnia lese ich ohne alles Bedenken Anaunia, und halte daher beide Ausdrücke des Briefes für Fehler, wenn nicht des heiligen Vigilius selbst, doch seines Schreibers, obschon es auch spätere Schriftsteller gibt, welche die sonderbare und gezwungene Benennung Anagnia für den Nonsberg angenommen und beibehalten haben. Ich nenne sie sonderbar und gezwungen, und werde nun in einer vielleicht nicht nutzlosen Abweichung vom Hauptgegenstande beweisen, daß Anaunia, wie ich oben sagte, der wahre, dem Nonsberge gebührende Name sei. Mit Vergnügen schreite ich zu dieser Untersuchung; denn es handelt sich darum, den wahren alten Namen eines wichtigen Landestheiles festzusetzen, welcher so vielen, um die Wissenschaften und um den Staat hochverdienten Männern in verschiedenen Zeiten das Dasein gab; nur durch diese Untersuchung, in deren Verfolge wir auf manche unterhaltende Gegenstände, und interessante Notizen stoßen werden, können wir zur Ueberzeugung gelangen, daß die Anauni vor Alters zu den tridentinischen Rhäziern gezählet wurden, welchen nach der gegründeten Meinung mehrerer Gelehrten Italien seine Bevölkerung, seine Gebräuche, seine Einrichtungen, seinen Saturnus, und seine Götter zu verdanken hat.

10. Der alte Name des Nonsberges. Chorographische Notizen über die rhäto-tridentinischen Alpen.

Nach einer beinahe allgemeinen Meinung findet man die erste Erwähnung der Nauni, oder unserer Nonsberger, unter der Benennung: Genaunes, in der berühmten Inschrift des dem Kaiser August errichteten, von

Plinius uns überlieferten Alpendenkmahles. Die auf unſern Gegenſtand bezügliche Stelle derſelben iſt folgende:

IMP . CAES . DIVI . F . AVGVSTO.
PONT . MAX . IMP . XIIII . TRIB . POT . XVII.
S . P . Q . R.
QVOD . EIVS . DVCTV . AVSPICIISQ.
GENTES . ALPINAE . OMNES.
QVAE . A . MARI . SVPERO . AD . INFERVM . PERTINEBANT.
SVB . IMPERIVM . P . R . REDACTAE . SVNT.
TRIVMPILINI . CAMVNI . VENOSTES , VENONETES.
ISARCI . BREVNI . GENAVNES . FOCVNATES.
VINDELICORVM . GENTES , QVATVOR.
CONSVANETES , VIRVGINATES . LICATES . CATTENATES.
AMBISONTES , RIGUSCI . SVANETES , COLLVCONES.
etc. etc. etc.

Plinius fügt die Erklärung bei: non sunt adjectae Cottianae civitates, quia non fuerunt hostiles.

Ich bemerke zuerſt, daß die alten Schriftſteller, z. B. Dio, ebenſo, wie die neueren, an deren Spitze ich den Jovius ſtelle, darin übereinkommen, daß rhätiſche Alpen und tridentiniſche Alpen die gleiche Benennung war, und daß gewiß auch ſchon damals das ganze große Thal, welches von der Veroneſer Klauſe ſich herauf erſtrecket, wenigſtens bis zum Keſſel der den Eingang in die Thäler der Iſarken, der Venoſten, und der Sarner bildenden Gebirge, das iſt bis an die jetzigen Gränzen des Bozneriſchen Stadtgebiethes, als tridentiniſch betrachtet worden. Ich bemerke ferner, daß wir nicht mit Gewißheit wiſſen, ob unter den im Alpendenkmahle genannten Völkern eines aufgeführt ſei, das in dieſen eigentlich für tridentiniſch gehaltenen Thälern gewohnt hat, und ich wage daher die Vermuthung, daß zur Zeit des rhätiſchen Krieges nicht nur Trient — was ich bereits anderswo bewies — ſondern auch das ganze Thal, und die nächſten tridenti-

schen Gebirge bereits römisch gewesen sind. Unter dieser Voraussetzung werde ich nun die im Denkmahle genannten rhätischen, und mit den Rhäziern benachbarten Völker in andern rhätischen, und an Rhäzien nahe gelegenen Thälern aufzusuchen mich bemühen.

Betrachten wir nun die Namen der Völker, und folgen wir genau der Ordnung, in welcher die einigermaßen zu Rhäzien gehörigen im Denkmahle aufgeführt sind, so finden wir die der alten römischen Gränze zunächst gelegenen, nämlich die Rhäzier der brescianischen Gebirge, in der Inschrift zuerst genannt; dieses sind die Bewohner von Val Trompia und Val Camonica, Triumpilini, Camuni. Nach diesen finden wir als die nächsten Nachbarn des römischen Gebiethes die Anwohner des römisch-tridentinischen Thales, nämlich, wenn wir das Etschthal hinaufsteigen, die Venostes, und die Venonetes oder Enonetes. Venostes sind die heutigen Vinschgauer, und Enonetes sind die Bewohner der Gegenden am obern Inn bis zu den Quellen des Rheins, nämlich die Eniatini des Mittelalters, oder die heutigen Engadiner, die nächsten Nachbarn Vinschgau's.

Nach diesen erscheinen im Denkmahle die Isarci, die Brenni, dann die Genauni, und darauf die Focunati. Zuerst, als in dieser Richtung die nächsten am römisch-tridentinischen Gebiethe die Isarci, nämlich die Bewohner des Eisackthales vom äußersten nördlichen Ende des erwähnten Boznerischen Gebirgskessels bis zu den ersten Abdachungen des Brenners. Nach diesen kommen wir, in gleicher Richtung von Süden gegen Norden fortschreitend, zu den Brenni, an den nördlichen Abdachungen des heutigen Brennerberges, und dann zu den Genauni, nämlich zu den Bewohnern des heutigen Valgenaun,

und ihren Nachbarn auf den Alpen, und endlich zu den Focunati, deren heutiger Name sowohl mir, als auch allen übrigen, soviel ich weiß, bisher unbekannt blieb. Vielleicht haben die Gothen oder Alemannen, die, wie wir wissen, sich nachher in diesen Thälern niederließen, den alten Namen ganz geändert; aber nach der Ordnung zu urtheilen, in welcher wir die übrigen rhätischen Völker aufgezählet finden, müssen es die nördlichen Nachbarn der Brenni gewesen sein.

Darauf folgen in der Inschrift die rhätisch-vindelizischen Völker, als die nördlichsten, und vom römischen Gebiethe entferntesten.

So habe ich nun die alten Völker, deren das Siegesdenkmahl erwähnt, mit den Namen gefunden, die ihnen die ältere und die heutige Zeit beilegte, oder wenigstens nach den nahe gelegenen oder ihnen eigenthümlichen Bergen oder Flüssen beigelegt haben konnte; und ich fand sie außer dem tridentinischen Thale, und außer den dasselbe umgebenden Alpen, in der besten geographischen Ordnung von Süden gegen Norden gereihet, wie sie in den drei, durch ihre Zugänge abgesonderten Thälern auf einander folgen, kurz in einer Ordnung, wie man sie von dem Kabinete Augusts, das die prunkhafte Inschrift diktirte, erwarten konnte. Dadurch rechtfertiget sich die Vermuthung, daß kein Volk der eigentlich tridentinischen Gebirge, und des davon eingeschlossenen Thales zu Augusts Zeiten in der Reihe jener Feinde war, die das römische Heer besiegte. Wir erhalten dadurch auch den Beweis, daß die Genauni durchaus nicht unsere Anauni waren, noch sein konnten, sondern ein ganz verschiedener Völkerstamm.

Es sagt zwar Dio: (Drusus) Rhaetos apud alpes Tridentinas sibi obviam factos fudit; allein das

apud alpes Tridentinas kann nicht soviel heißen, als in alpibus Tridentinis, oder prope, oder apud Tridentum; das apud bedeutet eine Nähe, mithin wäre diese Stelle so zu erklären: in der Nähe der damals von Tridentinern besessenen Alpen. Hätte Dio es anders gemeint, so würde er, als sehr genauer Schriftsteller, als Staatsmann und Krieger ganz gewiß den Ort selbst, oder die Stadt, nach welchen man die Alpen nannte, angeführt haben, und nicht die Alpen, gleichsam als hätte er den Ort des Kampfes geflissentlich seinen Lesern verbergen wollen. Aber ohne den Text des geschätzten Geschichtschreibers verdrehen, oder eine Auslegung desselben wagen zu wollen, entnimmt man daraus hinlänglich, daß die Kriegsheere in jener Gegend auf einander stießen, wo die äußerste der damals tridentinischen Alpen an das von den rhätischen und vindelizischen, den Römern feindlichen Völkern bewohnte Land gränzte. Und wo war denn dieser Punkt? Glücklicherweise klärt uns ein gleichzeitiger römischer Schriftsteller darüber auf. Pedo Albinovanus bezeichnet in seiner ungemein schönen Elegie an die Livia Augusta, worin er die Heldenthaten ihres Sohnes Drusus in Rhätien besinget, ganz deutlich den Isarcus, oder den heutigen Eisack als den Fluß, bei welchem die Schlacht vorfiel. Er sagt:

Rhenus et alpinae valles, et sanguine nigro
Decolor infecta testis Isarcus aqua.

Diese Aeußerung des Albinovanus bestätiget uns noch weiter den Name Pons Drusi, den die in der Gegend der Einmündung des Eisacks befindliche Brücke über die Etsch zur Verherrlichung dieses Sieges erhalten hat, wie uns das römische Itinerarium Antonins lehrt, und wie ich es

in einer andern Abhandlung über die alte Römerſtraße von Trient nach Vipitenum bewieſen habe.

Wenn dieſe Ortsbeſtimmung der vorzüglichen, von Druſus den Rhäziern gelieferten und gewonnenen Schlachten als richtig angenommen werden kann, wie ich es wirklich glaube, ſo iſt dieſe allein ſchon ganz genügend, die Meinung, als wären die Anaunier damals Feinde der Römer geweſen, als irrig darzuſtellen. Hätte wohl der kluge römiſche Feldherr gegen alle Regeln einer militäriſchen Taktik in jenen Gegenden eine Schlacht angebothen, oder angenommen, wenn ſein Rücken von einem feindlichen Volke bedroht geweſen wäre? Hätte er es aber bereits ſchon vorher beſiegt, ſo hätte die Inſchrift dasſelbe ohne Zweifel genannt, und zwar unmittelbar nach den Camuni, ſeiner Gränznachbarn, und vor den Venosti und Isarci. Wären unſere Anaunier in der Reihe jener tridentiniſchen Rhäzier geweſen, die nach der oben angeführten Stelle des Dio dem römiſchen Heere entgegen zogen, ſo müßte man daraus ſchließen, die entſcheidende Schlacht wäre bei Trient erfolgt; dann hätte aber Dio ſicher nicht geſagt: apud alpes Tridentinas, ſondern vielmehr: prope Tridentum.

Auch Strabo, der nur drei und dreißig Jahre nach dem rhätiſchen Kriege ſchrieb, gibt meiner Behauptung großes Gewicht, und ſagt uns deutlich, daß die Genauni ein anderes Volk waren, als die Anauni. Vindelici et Norici — ſo ſchreibt er — montana exteriora tenent magna ex parte cum Breunis et Genaunis. Wie konnten wohl jemals unſere Nonsberger Nachbarn der Vindelizier ſein, qui exteriora alpium tenebant, nämlich gegen Norden, und welche nach Polybius im zweiten Buche die Hügel und die Fläche, das iſt die

exteriora, nach Strabo's Ausdruck, bewohnten, während die eigentlichen Rhäzier in den Alpen selbst gegen Italien hauseten — Italiam versus, wie ebenfalls Strabo sagt — ? — Wie konnten die Nonsberger jemals die nächsten Nachbarn der Noriker sein, da diese nach Tacitus bis zum Inn sich erstreckten, der sie von den Vindeliziern trennte? Kein Geograph zweifelte jemals an der Lage der Isarci am Wildbache Eisack; diese Lage benimmt daher den Nonsbergern jede Möglichkeit einer Berührung mit den rhätischen und mit den vindelizischen Norikern. Strabo sagt auch gleich nach obiger Stelle: Breuni et Genauni jam ad Illyrios pertinent.

Die bereits erwähnte Ordnung der Inschrift im Siegesdenkmahle der Alpen ist ebenfalls eine mächtige Stütze meiner Meinung. Nach den Breuni, Genauni und Focunati setzt dieselbe gleich, als ihre Angränzer, die vier vindelizischen Völkerschaften, und nach diesen geht sie zu den rhätisch-norischen über, und nennt uns die Ambisonti, Ragusci u. s. w. Sie stimmt darin vollkommen mit Strabo's Vindelici et Norici cum Breunis et Genaunis überein, so wie mit der gleichfalls hieher passenden Stelle in Horazens Ode:

Vindelici didicere nuper
Quid Marte posses; milite nam tuo
Drusus Genaunos, implacidum genus,
Brennosque veloces, et arces etc.

Die Genauni wohnten so nahe bei den Vindeliziern, daß Horaz sie für Vindelizier hielt, und nicht für Rhäzier, von welchen er gleich darauf sonderbar spricht, nämlich daß Tiberius

immanesque Rhaetos
Auspiciis pepulit secundis.

Alles beweiset uns, daß diese zwei Völker von allen Zeitgenossen als Nachbarn und Angränzer angesehen wurden, und da drei beinahe gleichzeitige, und vollen Glauben verdienende Schriftsteller es behaupten, wie können wir daran zweifeln, sie trennen, und ohne alle Gewährschaft die Genaunen aus den Wohnsitzen, die ihnen das ganze Alterthum angewiesen hatte, vertreiben, um sie in die tridentinischen Alpen zu übersetzen, und so die Anaunen gegen alle Wahrscheinlichkeit ihrer alten Lage daraus zu verdrängen? Man wollte nämlich damit die Laune oder den Irrthum eines Herausgebers des Plinius rechtfertigen, der Nauni statt Genauni druckte; allein der gelehrte Forscher Morcelli, der die ältesten Handschriften genau untersuchte, versichert uns, daß er überall Genauni, und in keiner derselben Nauni gefunden habe, und schon die klassische Pariser Ausgabe des Plinius vom Jahre 1685 in usum Delphini schreibt Genaunes, und nicht Naunes, und setzt in einer eigenen Note bei: Ita (*Genaunes*) M. S. S. omnes: in editis diminuta perperam voce, *Naunes*.

Ich glaube bewiesen zu haben, daß wir aus dem Alpendenkmahle den wahren alten Namen der Anaunier oder Nonsberger nicht erfahren können, und ich finde in keinem Schriftsteller aus dem ersten Jahrhunderte gemeiner Zeitrechnung eine auf diese Bergbewohner anwendbare Benennung.

Im zweiten Jahrhunderte, nämlich in den Zeiten des Marcus Antoninus finde ich Ptolomäus, den vorzüglichsten der alten Geographen, der ein Anaunium nennt; aber er weiset es einem Volke an, das er Becuni heißt, und in die westliche Gegend von Venezien versetzt. Der berühmte Marchese Maffei ruft im ersten Theile seiner Verona

illustrata bei dem Namen Becuni aus: Inaudito nome, del quale non si é mai trovato riscontro alcuno! Er durchgeht dann den ganzen Text des Ptolomäus, findet überall Fehler in den Namen, verdrehet sie, will sie verbessern, und bringt endlich Camuni, Breuni, und andere Benennungen heraus. Ich habe zu große Meinung von den Kenntnissen des Ptolomäus, um den Maffei'schen Verbesserungen beizustimmen. Der Ptolomäische Text lautet:

Unter Venezien ꝛc.

Brixia.
Cremona.
Verona.
Mantua.
Butria, wahrscheinlich Oenutrio.

Die Städte der Becuni, die westlich von Venezien gelegen sind:

Vaunia.
Caraca.
Bretena.
Anaunio.

Obschon gleich anfangs die Achtung für den Marchese Maffei mich hinriß, so konnte ich doch bei weiterem Nachdenken weder die Art seiner Verbesserung der vermeintlichen Irrthümer billigen, noch die Gründe, die er dafür anführt, überzeugend finden, und dachte, der Abschreiber des Ptolomäus habe vielleicht Becuni statt Benacuni geschrieben, welches soviel hieße, als die Anwohner des Benacus; doch in der Folge fand ich die Benacenses besonders genannt, und mußte daher diese Vermuthung ganz aufgeben, verfiel aber nach einer genaueren Untersuchung auf eine andere, die mir der Wahrheit ziemlich nahe zu kommen scheint.

Nach Ptolomäus waren die Becuni ein westlich von Venezien wohnendes Volk; unter den Städten Veneziens nennt er auch Trient; es könnten daher die Becuni auch westlich von Trient gewohnt haben. Gegen Westen von Trient, und von dem gleichfalls venezianischen Tridentiner Thale finden wir die dermaligen Nonsberger, Sulzberger, Judikarier, und die Bewohner der zwischen Mitternacht und Aufgang gelegenen Ufer des Gardsees. Nach dieser Voraussetzung versuchte ich durch Vergleichung der alten von Ptolomäus angegebenen Namen mit den gegenwärtigen die Städte der Becuni in diesen Gegenden aufzufinden, und erhielt folgende Resultate.

Nach einem alten, ich weiß nicht rhätischen oder gallischen, aber in unseren Gebirgen einheimischen Gebrauch lautet in der Aussprache das au sehr häufig wie o; Festus und Varro bezeugen uns, daß auch die Nachkömmlinge der Lateiner plodo, Pollus statt plaudo, Paullus, ausculari statt osculari, saurex oder sorex, dann clodus, copo, pollum, Oscia statt claudus, caupo, paulum, Auscia, u. s. w. gesprochen haben. Vaunia heißt daher soviel als Vonia, und ich erkenne darin unsere heutige Villa und Pieve di Bon in Judicarien; denn es ist den Kennern der alten Sprachen wohl bekannt, daß die Schriftsteller im Schreiben, und das Volk im Sprechen immer das B mit dem V verwechselten; man schrieb und sprach Balerius, Besica, Danubius, Urvino, Berona, devitum, statt Valerius, Vesica, Danuvius, Urbino, Verona, debitum u. s. w. Bon oder Von war der Hauptort jenes Thales, das den Namen Judicaria oder Giudicaria erst in späteren Zeiten nach der von Karl dem Großen eingeführten Regierungsform erhielt.

Caraca kann sehr leicht Saraca heißen sollen; denn

auffallend ist im Schreiben und in der Aussprache der Südländer die Verwandtschaft des S mit dem C; und wie leicht kann nicht der von diesen Gegenden entfernte Geograph hierinfalls geirret haben? Ich glaube in dem heutigen Arco, in der gleichbenannten Grafschaft, die Ueberbleibsel des obigen alten Namens zu erkennen. Jene Gegend beherrschte ein noch in unseren Zeiten bekanntes, mit mehreren alten römischen Inschriften versehenes, erst vor wenigen Jahren zerstörtes römisches Kastell. Es hieß Arx Saraca; aus Arx ward nach und nach Arc, und unser heutiges Arco; das ganze Thal längs der Sarca war ihm unterwürfig, und nannte sich Saraca von dem Flusse, den man so nannte, wie es jetzt, da der Fluß Sarca heißt, Val di Sarca genannt wird. Auf gleiche Weise führte den Namen Vaunia das ganze Thal längs dem Bache Chies, bis dort, wo er bei den Cafanati — den heutigen Bewohnern von Caffaro, deren eine alte Inschrift erwähnt — sich in den Idro ergießt.

Bretena oder Brecena — denn man liest eines und das andere in den verschiedenen Ausgaben des Ptolomäus — könnte dem heut zu Tage üblichen Ortsnamen Brez, oder dem Breghena, oder dem nahe gelegenen Bresern im Sulzberge den Ursprung gegeben haben.

Daß Anaunium, oder durch Verwandlung des au in o, Anonium unser Nonsberg sei, ist ganz klar; er ist eine jener Alpen, die die westliche Seite Trients zum Theile umschließen.

Woher erhielten aber die dort wohnenden Völker den Namen Becuni? Ich glaube auch hierüber einen Aufschluß geben zu können. In der Gegend von Arco, oder von Saraca erhebt sich ober Dró der Berg Beca. Das darauf gelegene Kastell war wahrscheinlich der Hauptort

und der Mittelpunkt der rund herum gelegenen nahen Thäler. Dieses Kastell erscheinet noch im Jahre 1190 in einer Urkunde, die das Verzeichniß jener tridentinischen Ritter enthält, welche Heinrich VI. nach Rom begleiteten.

Nach dem bisher Gesagten kann man also diese Völker und Gemeinden — denn nur so kann man die Ptolomäischen Städte heißen — als die von Ptolomäus erwähnten annehmen, in dessen Geographie wir mithin die erste sichere Anzeige des unserm Nonsberge vor Alters gegebenen Namens Anaunium oder Anonium entdecken.

Eine Inschrift auf einer Tafel von Erz in Nardò, einer Stadt im Königreiche Neapel, vom Jahre 312 der gemeinen Zeitrechnung, scheinet uns eine weitere Spur desselben Namens zu überliefern. Sie lautet folgendermaßen:

ANTONIO . MARCELLINO
ET
PETRONIO . PROBINO. COS
II . NONAS . MAIAS
SVCCLAMANTE . POPVLOD . EMPVRII . NAV
NAE . DED . OFFERENDA . TABVLAD . AEREAD
INCISA . PATRONATVS . M . SAL . BALERIO . VIRO.
SPLENDIDO . CVI . IAMDVDVM . SECVNDVM . BOCES . EIVS
DEM . POPVLI . ET . BOLVNTATEM . ONOR . PATONATVS
OBLATVS . EST
Q . D . E . R . F . P . D . E . R . I . C . CVM . DEVOTVS . POPVLVS.
IAMPRIDEM . M . SAL . BALERIO . PVBLICE . ONOREM
PATRONATVS . OBTVLERIT . CVIVS . IMMENSA . BENEFI
CIA . SEMPER . NON . TANTVM . IN . MVNICIPES . BERVM
ETIAM . IN . NOS . IPSOS . CONTVLERIT . EMPVRIVM . QVO
QVE . NOSTRVM . ITA . SEMPER . DILEXERIT . VT . VBICVMQ
RES . EXEGIT . TVTOS . DEFENSOSQVE . PRAESTITE
RIT . PROPTER . QVOD . NECESSE . EST . EVM . REMVNERA
RI . OPORTERE . PLACET . ITAQVE . VNIVERSO . POPV
LO . EMPVRII . NAVNITANI . TABVLAM . AEREAM . INCI
SAM . EI . OFFERRI . DEBERE . QVO . GRATIVS . DIGNE . ONO
REM . SIBI . CONLATVM . A . DEVOTISSIMO . POPVLOD . EM
PVRII . NOSTRI . LIBENTI . ANIMO . SVSCIPIAT
CENSVENTIBVS . CN . IVLIO . MEMIO . PRAETORE . C
IVL . SECVNDO . CL . GEM . AFRODISIOD - - - - -

Der Name Naunae ſtatt Naunae gentis ſteht mit dem Anaunium des Ptolomäus ganz im Einklange; zugleich beſtätiget und rechtfertiget ihn der in der Volksſprache übliche Ausdruck: Nauni, Noni, Nonesi ſtatt Anauni; ich glaube daher wirklich mit vielen andern Alterthumsforſchern, daß dieſe Inſchrift unſerm Nonsberge angehöre. Zwei andere Umſtände geben dieſer Meinung einen hohen Grad von Wahrſcheinlichkeit, nämlich, daß kein neapolitaniſcher Alterthumsforſcher in dieſem Königreiche einen Ort auffand, deſſen Name mit Naunae oder Naunitani irgend eine Aehnlichkeit hätte, und weiter, daß dieſes Volk ein Mitglied ebenderſelben Familie Valeria zum Patron ſich gewählt hat, die auch der Stadt Trient den ihrigen gegeben hatte, wie uns die dem Cajus Valerius Marianus von Trient gewidmete, und im §. 5 Seite 46 dieſer Blätter von mir mitgetheilte Inſchrift zeiget. Daß dieſer Cajus Valerius Marianus wirklich aus einer tridentiniſchen Familie war, woraus man ſchließen kann, daß die neapolitaniſche Inſchrift von einem Trient nahe gelegenen und damit verbundenen Volke ſpricht — dieſes erkennen wir deutlich aus der Tribus Papiria, welcher ſowohl Valerius Marianus als auch Trient angehörte, noch mehr aber aus folgender in Rom befindlichen, und von Sponius bekannt gemachten Inſchrift, in welcher dieſer Valerius ein Tridentiner genannt wird.

IOVI . FVLGERATORI . SACRUM
C . VALERIVS . C . F . PAP . MARIANVS
TRIDENT
PRAEF . ANNONAE . KARAE . LEG
LEG . III . ITALICAE . PRAEF
FABR . LEG . EIVSDEM . FLAMEN
DIAL . V . S . L . M.

Die Tafel von Erz in Nardó mit ihrer ehrenvollen Inschrift widmeten die Anauni ihrem Patron, quod immensa beneficia non tantum in Municipes, sed etiam in nos ipsos (Naunas) contulerit, das heißt, der ungemeinen Wohlthaten wegen, die Valerius immerfort nicht nur den Bewohnern des Municipiums, sondern auch ihnen, nämlich den Nonsbergern, erwies. Ulpianus sagt: Municipes dicimus suos cujusque civitatis cives, und das Municipium konnte hier kein anderes sein, als das nächstgelegene Trient, welche Stadt, obschon sie früher sich rühmte, eine römische Kolonie zu sein — wenn man anders eine größere Abhängigkeit von Rom für rühmlich will gelten lassen — eben damals ein Municipium hieß. Wahrscheinlich erhielt Trient diesen Namen, weil nach dem Gesetze des Caracalla, in dessen Folge in Orbe Romano qui erant, cives Romani effecti sunt, alle Städte als Munizipien betrachtet wurden, und eine größere Freiheit und Einfluß der Dekurionen in die Regierungsgeschäfte darin herrschte. Daß es wirklich so war, beweiset uns folgende Inschrift aus dem Sponius:

DIS . MANIBVS . SACR
C . VERANIO . VERANO
L . COH . VII - - - - ET . PR
MVNICIP . TRIDENTIN
MIS . HONESTA
MISSIONE . T . F . I.

Dacerius in dem Auszuge des Paullus aus den Büchern des Sextus Pompejus Festus, welcher, wie man weiß, ein Auszug aus den Büchern des M. Verrius Flaccus ist, liest in denselben folgende Stelle: uti municipia essent suae cujusque civitatis et coloniae.

Welchen Beweggrund dieser doppelten, von zwei ungleichen Eigenschaften hergeleiteten Benennung wir immer annehmen wollen, so wird Alatrio im Lande der Hernizier von Cicero Municipium, und von Frontinus Colonia genannt, und von beiden ganz richtig; Municipium, weil es das römische Bürgerrecht erhielt, und Colonia, weil eine Kolonie von römischen Bürgern und Volk dahin geführt worden; eben so werden auch Brescia, Casino und Camerino in den von Gudius gesammelten Inschriften bald Colonia, bald Municipium, und in einer Inschrift sogar beides zugleich genannt.

Wir finden auch in den alten Schriftstellern die Unterscheidung: Incolae et Municipes, aber allzeit nur in Städten, und niemals Municipes et Populus. Die bereits oben angeführte Stelle des Ulpianus: Municipes nunc dicimus suae cujusque civitatis cives bezieht sich nur auf Städte, und nicht auf Landgemeinden.

Aus diesen Gründen meine ich, daß jener von den Anauni zum Patron gewählte Salvius Valerius aus der Familie des erwähnten C. Valerius Marianus war, dem die Ehre des Patronats von Trient gleichsam erbsweise zu Theil ward; so erkläre ich mir die in Inschriften vorkommenden Ausdrücke: Patronum ab origine, Patronum originalem, Patronum ab avo et majoribus, und ab atavis Patronum; er hatte dann von den Völkern Anauniens, wo er wahrscheinlich irgend etwas, und vielleicht selbst das noch heut zu Tage Kastell Valerio genannte Schloß besaß, die Advokazie erhalten, der man den hochtrabenderen Namen Patronat gab, weil die auf dem Lande übliche Advokazie damit einige Aehnlichkeit hatte. Auch Plinius scheint obige Gründe zu bestätigen, von dem wir wissen, daß die Alpen den nahe gelegenen

Kolonien und den Munizipien gehörten. Betrachten wir nun aber die Sache in sich selbst. Wenn sie sich anders verhielte, welchen Sinn hätte wohl die Stelle der Inschrift: Beneficia non tantum in municipes, verum etiam in nos ipsos contulit Valerius? sollte sie nicht die Wohlthaten, die Valerius seinen eigenen Mitmunizipalen, und dem Volke Anauniens erwies, verewigen? und wie so ganz natürlich konnte nicht dieses Volk aus der Liebe des Valerius gegen die Munizipalen, deren Patron er schon war, auf gleiche günstige Wirkungen schließen, wenn es ihm gleichfalls das Patronat oder die Advokazie übertrüge? Jener Ausleger, der aus dieser Phrase der Inschrift beweisen wollte, das Anagni sei ein römisches Municipium gewesen, hat gewiß die ganz deutliche Unterscheidung: in municipes et in nos ipsos nicht gehörig beachtet; diese Meinung ist eben so unstatthaft, als seine andere, daß der Cnejus Julius Memmius Prätor, von dem die Inschrift spricht, Prätor in Anaunien gewesen sei. Wir haben aus der Geschichte die unwidersprechlichsten Beweise, daß es außer Rom keine Prätoren gab, und daß zu dieser Würde, die gewöhnlich eine Stufe zum Konsulat war, nur Quaestores oder Aediles gelangten; ganzen Provinzen schickte man zwar zuweilen Prätoren zu, aber nie den Städten, ausgenommen den allerwichtigsten, wie Kapua und Konstantinopel, und dieß nur in außerordentlichen Fällen. Julius Memmius ward vielleicht als solcher nach Venedig abgesandt; aber ich bekenne, daß ich es nicht für sehr wahrscheinlich halte; vielleicht hat irgend ein anderer Quästor einer Provinz diesen Titel sich angemaßt. Es gab unter den Römern einige Städte, die übler daran wären, als die Munizipien und die Kolonien, und Präfekturen hießen; Festus sagt, es seien jene gewesen,

in quibus jus dicebatur, et nundinae fiunt; dahin ſchickte man Präfekten, die in dieſen Orten, welche man auch Conventus nannte, forum agebant, indicebantque concilium in certam diem, ut adessent, qui disceptare vellent, wie Livius ſagt; ſie hielten gerichtliche Verſammlungen, urtheilten über Streitſachen, und ſorgten in Verbindung mit den Abgeordneten der Gemeinde für die öffentlichen Bedürfniſſe, bei welcher Gelegenheit dann auch ein Markt gehalten wurde; aber ich finde in der Nähe unſerer Gebirge nirgend eine Spur einer ſolchen Einrichtung, und keine Präfektur in ganz Oberitalien; auch läßt ſich mit unſerm Nonsberge und jenen Städten in Italien oder anderswo, die eine ſolche Präfektur hatten, keine Vergleichung machen; ich kann mir daher auch unmöglich denken, daß dieſes Emporium als gleichbedeutend ſollte können betrachtet werden mit einem Conventus, in welchem durch die Vertreter der Gemeinden die Ernennung zum Patronus erfolgt wäre unter dem Vorſitze eines Abgeordneten, oder Praefectus, oder Praetor, oder Praetor Candidatus — denn ſo könnte vielleicht das gleich nach dem Worte Praetore in der Inſchrift vorkommende C ausgelegt werden — oder wie immer der Titel geheißen haben mag, den die eitlen Gebirgsbewohner, delectati vocabulo splendidiore, ihm beizulegen beliebten.

Wenn auch dieſer Prätor, wie jener von Fondo Praetextam, et latum clavum prunaeque batillum zur Auszeichnung gehabt hätte, ſo bin ich doch aus den angeführten Gründen geneigt zu glauben, daß dieſer Titel mehr einer gewiſſen Schwindelei des Inſchriften-Verfaſſers, die ihm auch das Emporium und das Naunitanum in die Feder gab, als einer wirklich vorhanden ge-

wesenen Prätorstelle zuzuschreiben sei. So schrieb auch der heilige Lukas von den Philippern, daß ihre Vorgesetzten praetores nuncupati waren, et lictores cum fascibus habebant; und schon Tullius in Rullum sagt von den Duumviri anderer Städte, daß sie Praetores genannt sein wollten. Nehmen wir nun aber auch nach diesen Beispielen, die indessen auf die Lage, in der damals unser Nonsberg sich befand, sehr wenig passen, einen dortigen Prätor an, oder vermuthen wir unter diesem Namen und Titel einen Prätor Venēziens, oder sonst aus Italien, der ganz neu entstanden sich von ungefähr in diese Gebirge verirrt hätte, was würde wohl dieser Prätor bei der Berathschlagung, wovon die Rede ist, zu thun gehabt haben, und warum würde er dazu gekommen sein? Die beiden andern, Julius Sekundus und Claudius Geminus Afrodisius sind nach meiner Meinung Kuratoren des Thales oder des sogenannten Emporium, und der mit dem hochklingenden Titel Prätor beehrte Memmius war wahrscheinlich nichts weiter, als der erste der Kuratoren.

Aus allem bisher Gesagten glaube ich daher, daß wir, mancher Einwendungen ungeachtet, doch keinen vernünftigen Grund haben, die schon vor mir von vielen Alterthumsforschern behauptete Meinung — diese Inschrift beziehe sich auf unsern Nonsberg — zu verwerfen. Die in derselben beobachtete Rechtschreibung, nämlich die Hinweglassung der Hauchbuchstaben, die Hinzusetzung des D zu den Selbstlautern am Ende eines Wortes, wenn das folgende mit einem Selbstlauter anfängt, und das durchgängig statt eines V gebrauchte B sollte uns zwar glauben machen, sie sei im Neapolitanischen von Neapolitanern verfaßt, die auch Bibo statt Vivo zu schreiben pflegten, weßwegen jemand von ihnen scherzend sagte: felices, quibus bibere

est vivere; allein wir wissen von dem Grammatiker Victorinus, daß die Alten, wenn der Endbuchstabe ein Selbstlauter war, plerisque verbis ein D beifügten; und wirklich finden wir im Lucilius, im Plautus, und in den ältesten Inschriften sehr häufig ad, med, altod, marid, extrad, facilumed, und ebenso auch den Gebrauch des B statt des V. Ich glaube daher nicht, daß wir dieser Schreibart wegen dem Nonsberge das fragliche Denkmahl absprechen können, wohl aber, daß wir dieselbe entweder einer gewissen durch alle Stellen der Inschrift bemerkbaren Gezwungenheit, oder jener Hartnäckigkeit zuzuschreiben haben, mit welcher die Anauni an dem Alten hingen, und, was andere Völker schon seit fünf und mehr Jahrhunderten aufgegeben hatten, noch im vierten Jahrhunderte beibehielten.

Dem Orte, wo die Inschrift verfaßt, und wo sie gesetzt ward, und dem Drange, den Bewohnern von Nardò die Sache in einem großen Lichte darzustellen, schreibe ich auch mit inniger Ueberzeugung die Aufgeblasenheit zu, die wir in den pomphaft tönenden Benennungen Naunitani, und Empurium oder Emporium entdecken. Nur einem Forum, das ist einem Orte, ubi nundinae fiunt, wie Festus sagt, zum Beispiel dem Forum an der Tiber außer der Porta Trigemina im alten Rom, und jenem in Jadera in Dalmazien, welche beide mit Bogengängen, Straßenpflastern und Statuen versehen waren, oder einem Seehafen kömmt die Benennung Emporium zu; sie kann aber niemals weder auf das Volk, noch weniger auf einen einzelnen Ort Anauniens passen, selbst dann nicht, wenn wir allenfalls das Kastell Nan daran erkennen, und denken wollten, es sei damals der Hauptort des ganzen Anauniens gewesen, wo ein größerer Markt, oder eine

Gemeinde-Versammlung Statt gehabt, und es habe, wie Einige vermuthen, dem ganzen Berge den Namen gegeben. Mir genügt es indessen, den engen Zusammenhang des Ptolomäischen Anaunium mit einem unserer Thäler oder Berge in klares Licht gestellt zu haben.

Die chronologische Ordnung verfolgend finden wir, daß nach den bisher angeführten Schriftstellern der heilige Vigilius der erste ist, der von dem Nonsberge Meldung macht, und zwar in der weiter vorn bereits angezeigten Stelle; nach ihm der heilige Augustin am Anfange des fünften Jahrhunderts in seinem 158. Briefe ad Marcellinum, wo er sagt: Scio in causa Clericorum Anauniensium, qui occisi a Gentilibus etc.; er hatte also von Anaunia, und nicht von Anagnia sprechen gehört. Eben so nennt auch der fast gleichzeitige Kleriker Paulinus in dem Leben des heiligen Ambrosius dieses Thal Anauniam; ihm folget Mombrizius in seinen Akten, und dann mit einiger Verschiedenheit auch der Kodex der Gamnicensischen Karthause, der es Annonia nennt. Von dem einzigen Paulus Diakonus, einem Schriftsteller des achten Jahrhunderts behauptet man, er habe den Nonsberg Anagnis genannt, wie ihn der heilige Vigilius Anagnia nennet. Ich glaube aber mit Magini in seiner 31. Tafel, Paulus versteht unter dem Namen Anagnis nur das vom Longobarden Ragilo eingenommene und geplünderte Kastell, wahrscheinlich das heutige Castel Nan, und nicht den ganzen Nonsberg, obschon mehrere, und unter diesen auch einige sehr beachtenswerthe nachherige Schriftsteller, diesem nicht nachahmungswürdigen Beispiele folgend, Anagnia und Anagnis statt Anaunia und Anonia geschrieben haben, und auch noch schreiben.

Nach allen diesen Voraussetzungen erkläre ich meine

Meinung dahin, daß man in der Benennung dieses Volkes und dieses Berges dem Ptolomäus zu folgen habe; schon in dem Namen Anaunia oder Anonium erkennen wir offenbar das Nauni der Inschrift von Nardò, und das heutige bei den Eingebornen, den Tridentinern, und allen benachbarten Landsleuten übliche Non. Anagnis scheint ohne weiters ein erst später unter den Zeiten der Franken und Longobarden entstandener Name zu sein; denn erstere besaßen den Nonsberg bis zum Bach Noce, als das Kastell Nan eine Gränzfeste gegen die Longobarden, die damaligen Beherrscher des tridentinischen Gebiethes, war; vielleicht hatten die Franken dieses Kastell erbaut, und so genannt, weil sie in den Briefen des heiligen Vigilius Anagnia geschrieben fanden; vielleicht schrieb auch der andächtige Paulus Diakonus statt Nan nur darum Anagnia, weil er durch Lesung dieser Briefe und anderer Akten, gegen die er die tiefste Ehrfurcht hegte, sich einmal diesen Namen in den Kopf gesetzt hatte.

11. Ueber die religiösen Gebräuche der Anaunier zu Ehren des Saturnus, und die Aehnlichkeit dieser Gebräuche mit jenen der arvalischen Brüder.

Hingerissen durch einen unwiderstehlichen Drang, der im Verlaufe antiquarischer Untersuchungen eines reichhaltigen Stoffes den Geist anspornet immer weiter nachzuforschen, und das Aufgefundene mitzutheilen, verweilte ich vielleicht etwas zu lange bei der nun abgehandelten Materie, die sich mir zwar gegen meinen Vorsatz gleichsam aufdrang, doch aber auf gewisse Weise auch zu meinem Hauptzweck zu führen scheint. Ich gehe nun wieder auf die nähere Betrachtung jenes Bruchstückes mit den

drei Buchstaben Q. P. F. zurück, das ich noch nicht mit Gewißheit zu erklären wagte, weil ich im ganzen Alterthume keine ähnliche Inschrift finde. Sicher bezog sich diese auf eine jener feierlichen Handlungen, die man bloß durch Anfangsbuchstaben anzuzeigen pflegte; diese Handlung muß aber doch nicht eine der gewöhnlichen gewesen sein, da man sie einer ausgezeichneten Aufbewahrung würdig fand; indessen haben wir doch Beispiele, daß manchmal eine Verbrüderung eine ihrer bedeutendern Zeremonien, wenn sie auch zu den alljährlichen gehörte, durch einen Denkstein verewigen ließ; so pflegten es die arwalischen Priester, so oft sie zusammen kamen; und eben die Zeremonien dieser Priester hatten mit jenen Gebräuchen, die uns der heilige Vigilius in seinen Akten beschreibt, eine so große Aehnlichkeit, daß der gelehrte Abbate Tartarotti, obschon vielleicht nicht mit voller Kenntniß, zu behaupten wagte, jene Feierlichkeit, oder jenes Ambarvale, mit welchem die Anauniſchen Heiden damals beschäftigt waren, als sie die drei Heiligen marterten, sei vollkommen dasselbe gewesen, das man in Rom bei dem Besuche der Distrikts-Gränzen zu feiern pflegte, und das dabei den Vorsitz führende Kollegium oder Brüderschaft habe man die arvalischen Brüder geheißen, welche eine mit einer weißen Binde gebundene Krone von Kornähren als Fahne oder Standarte getragen haben. Obschon diese Behauptung mehrerer Beweise bedürft hätte, so gestehe ich doch, daß ich ihr beistimme; damals, als Tartarotti schrieb, kannte man über diesen Gegenstand nicht viel mehr, als was der gelehrte Bischof Dallatorre davon geschrieben hatte, der, noch unbekannt mit vielen Denkmählern, und irre geführt

durch unrichtige Kopien der schon bekannten, in viele Irrthümer verfiel, deren Aufklärung wir dem durch Kenntnisse und tiefe Einsicht ausgezeichneten Abbate Marini, dem Varro unserer Zeiten, verdanken.

So finden wir zum Beispiel in keinem von den arvalischen Brüdern sprechenden Schriftsteller, und in keiner auf ihre Verrichtungen bezüglichen Inschrift davon eine Erwähnung, daß sie die Ambarvalien hielten oder leiteten, und daß sie ihre Opfer dreimal um die neuen Früchte herumgetragen haben, wie es, nach Virgil in der von mir oben angeführten Stelle, bei den Lustrazionen üblich war; die Inschriften, die diesen Brüdern angehören, nennen zwar verschiedene von ihnen besuchte, in ihren Gebethen angerufene, und von ihnen mit Opfern beehrte Gottheiten, aber darunter niemals den Saturnus, den der heilige Vigilius als den Gegenstand der Verehrung der Anauniſchen Ambarvalien fand. Bei diesen versammelten sich die Lustratoren im Tempel des Saturnus, oder vor seinem Bildnisse, die arvalischen Brüder hingegen in einem Walde, oder im Tempel der Göttinn Concordia, wo sie verschiedene Gebräuche ausübten, deren, obschon sie von Wichtigkeit wären, der heilige Vigilius, und selbst die alten Schriftsteller bei den Lustrazionen nicht erwähnen. Die arvalischen Brüder trugen, wie Plinius und dann auch der Abbate Tartarotti sagt, coronas spiceas vitta alba colligatas; die Lustratoren aber bekränzten sich, wie wir sahen, torva quercu; und so finde ich noch mehrere andere Dinge bei den arvalischen Brüdern, die ich bei den Lustrazionen vermisse. Dessen ungeachtet glaube ich, wie gesagt, dem Abbate Tartarotti beistimmen zu sollen, weil ich sehr viele Gründe habe dafür zu halten, die arvalischen Brüder und die Ambarvalien seien wenigstens

in ihrem Urſprunge mit einander auf das engſte verbunden, oder ganz vereinigt geweſen. Dieſe Gründe ſind folgende: Erſtens ſagt uns Varro L. IV. de l. l. Fratres arvales dicti sunt, qui sacra publica faciunt, ut fruges ferant arva — a ferendo et Arveis fratres arvales dicti sunt. Die arvaliſchen Brüder waren es alſo, welche die zu Erlangung einer reichlichen Ernte eingeſetzten Feierlichkeiten hielten; eben dieſen Zweck hatten, wie wir bereits ſahen, die Ambarvalien oder Luſtrazionen. Feſtus ſagt bei dem Worte Amtermini: Arvales fratres ad hoc creati erant, ut terminos agri romani Soavetaurilibus circumferrent, und eben bei den ambarvaliſchen Luſtrazionen opferte man, wie Cato ſagt, ebenfalls Soavetaurilien. Wir wiſſen ferner von dem Abkürzer des Verrius, daß Ambarvales hostiae appellantur, quae pro arvis a duobus fratribus sacrificabantur; ambarvaliſche Opfer konnte man nur jene heißen, die bei den Ambarvalien geſchlachtet wurden; und wenn nun dieſe nach Verrius bei ſolchen Gelegenheiten von zwei Brüdern geſchlachtet wurden, wer ſonſt konnte dieß ſein, als die bekannten arvaliſchen Brüder, die man auch vorzugsweiſe Brüder allein benannte? Widrigenfalls würde uns Verrius die Eigenſchaft der von ihm gemeinten Brüderſchaft ſicher angezeigt haben. Wir leſen in den ſogenannten kleineren Akten der Heiligen über die Ambarvalien der Anaunier: Adest dies, in qua Diis suis, quasi pro frugibus habituris, Gentiles immolant; und in den größeren, dum quodam ritu — agrorum spatia circumirent. Hier haben wir nun eben das, was wir im Abkürzer des Verrius fanden, der nur den Umſtand wegen der Brüder noch hinzufügt. Wir hörten bereits die Erzählung des heiligen Vigilius, die mit dieſer Beſchreibung eben-

falls überein ſtimmt; dieſe im Weſentlichen vollkommene Uebereinſtimmung läßt uns wohl keinen Zweifel übrig, daß die Gebräuche der Ambarvalien und jene der arvaliſchen Brüder ebendieſelben waren, wenn ſchon der heilige Vigilius dieſe letzteren in ſeinen Akten eben nicht nennt, und einige unbedeutendere Umſtände mehr oder weniger anführt, als die römiſchen Inſchriften. Tanzend und hüpfend ſangen die arvaliſchen Brüder ihre geiſtlichen Lieder und Hymnen; ebenſo die Luſtratoren der Felder. Den Diis Manibus opferten die anauniſchen Arvalen; den Diis Laribus und der Mania Dea die arvaliſchen Brüder, wie wir aus ihren Inſchriften ſehen. Ich bemerke hier im Vorbeigehen, daß nach Varro die den Laren gewidmeten festa compitalia, und auch nach Ovidius die drei zur Verſöhnung der Schatten beſtimmten festa Lemuria in dem Maimonathe Statt fanden. Die Laren und die Lemuren waren nämlich die Schatten der Abgeſchiedenen, und Mania war ihre Göttinn; im Mai luſtrirte man die Felder, und verrichteten die Arvalen ihre Dienſte — ein Zuſammentreffen, das auch mit den Feſtzügen der Anaunier auf den ſchwarzen Feldern, wo die Aſche der Verſtorbenen ruhte, im Einklange zu ſtehen ſcheint. Die Römer vertheilten zwar, je nachdem die Verhältniſſe des Ackerbaues, oder vielleicht auch der Politik es räthlich machten, dieſe Zeremonien auf verſchiedene Tage, doch immer in dem nämlichen Monathe; aber alles beweiſet uns, daß dieſe Gebräuche ihrem Urſprung zufolge mit einander im engſten Verbande, und der nämlichen religiöſen Handlung angehörend waren. Drei Tage dauerten, wie man aus den Inſchriften abnehmen kann, die Verrichtungen der arvaliſchen Brüder; und aus den Akten erſcheint, daß auch in Anaunien die Feierlichkeit mehrere Tage fortwährte; denn

am ersten verwiesen die Heiligen den damit beschäftigten Bauern ihr Benehmen, und am zweiten wurden sie gemordet und verbrannt; wir finden also auch hierin eine Aehnlichkeit; folgende Umstände zeigen uns aber eine noch auffallendere. Die ambarvalischen Feste feierte man allzeit im Mai, wie uns der uralte Kalender zeigt, der bei mehreren Ausgaben der Fasten des Ovidius voransteht, und bei dem Monathe Mai sagt: Sacrificia fiunt aristis; im prænestinischen Bauern-Kalender lesen wir: Segetes lustrantur; die arvalischen Denkmähler erzählen uns, daß die Brüder dieses Namens am 29. Mai gewisse Verrichtungen zu leisten hatten, und eben am 29. Mai erlitten die drei Heiligen den Martertod, weil sie den Lustrazionen sich widersetzten, welche an diesem und am vorhergehenden Tage von den heidnischen Bauern gehalten wurden.

Noch einen andern sehr merkwürdigen Umstand kann ich nicht unberührt lassen, nämlich daß, wie wir aus römischen Inschriften erfahren, die arvalischen Brüder jährlich am 17. Dezember ihr Oberhaupt oder ihren Meister wählten, dessen Amtsverrichtungen ex Saturnalibus primis in Saturnalia secunda dauerten. Das Zusammentreffen des Anfangs des arvalischen Jahres und der Wahl ihres Oberhauptes mit den Saturnalien war gewiß nicht zufällig, und beweiset uns nach meiner Meinung eine enge Verbindung der arvalischen religiösen Zeremonien mit dem Gotte Saturnus; eben diese Verbindung geht auch aus den Worten des Festus hervor: Saturnus agrorum cultor habetur, und ich beziehe mich ferner hierinfalls auf die im §. 5 Seite 46 von mir angeführte Inschrift des Munatius Plancus, der die Rhäzier besiegte, dafür die Ehre des Triumphes genoß, und aus dem Erlöse der Beute

dem Saturnus einen Tempel erbaute; die Faſten geben uns eben den 29. Mai, dieſen den arvaliſchen und den ambarvaliſchen Zeremonien gewidmeten Tag, wie wir geſehen haben, als den Tag des Sieges an; ein Umſtand, der vielleicht nebſt andern den Sieger dazu beſtimmte, dieſen Tempel eher dem Saturnus als irgend einer andern Gottheit zu weihen; zugleich haben wir in dieſer Inſchrift einen neuen Beweis für die Behauptung, wie enge Saturnus, der 29. Mai, die Luſtrazionen und die arvaliſchen Gebräuche zuſammen hingen.

Eine brescianiſche von Roſſi mitgetheilte Inſchrift ſagt:

DEO ARVALO
SATVRNO
SEX COMMODUS
VALERIVS
V S L M

Saturnus war alſo der Gott aller arvaliſchen Zeremonien, und ſpielte bei denſelben in Anaunien immer mit Recht eine Hauptrolle; er war der älteſte und eigentlich der vaterländiſche Gott der Rhäzier; an ihn wendeten ſie ſich in Angelegenheiten des öffentlichen Wohls; an ihn richtete unter andern Tibull ſehr paſſend ſeine Bitte:

Dii patrii, purgamus agros, purgamus agrestes;
Vos mala de nostris pellite limitibus.
Non seges eludat messem fallacibus herbis etc.

Zu ihm flehte das Volk in ſeinem Gebethe um das Wohl des geliebten Fürſten und des Vaterlandes. Wir erfahren ſogar aus vielen arvaliſchen Inſchriften, daß bei dieſen Zeremonien öfters dem Schutzgeiſte des Kaiſers und dem Glücke des Heerführers Opfer dargebracht, und von den Brüdern für das Geburtsfeſt des Kaiſers, für deſſen Rückkehr

nach Rom, für sein Konsulat, für seine Ernennung zum Vater des Vaterlandes, oder zu andern Ehrenstellen, für dessen Akklamazion, und überhaupt für das Beste des lebenden Beherrschers Gelübde gemacht wurden; dieß geschah allzeit am 3. Januar.

Aus dem bisher über die Arvalien Gesagten glaube ich mich nun zu dem Schlusse berechtiget, daß jene Inschrift, von der wir das Bruchstück besitzen, auf eines der eben angeführten wichtigeren Ereignisse sich beziehe, oder das Andenken eines bei solcher Gelegenheit dargebrachten Opfers der Nachwelt zu überliefern bestimmt war. Auf alle Fälle fiel diese Feierlichkeit in die Zeit der Saturnalien; denn die Zeit der Errichtung des Denksteines trifft damit zusammen; sie erfolgte nach jenem Siege und jenem Frieden, der das Reich und vorzüglich Rhäzien und die Alpen vor den Einfällen der den römischen Staat oft mit Uebermuth bedrohenden Dacier sicherte; Trajan wird in dieser Inschrift mit allen seinen Titeln genannt, das man nur bei Ehrendenkmählern zu thun pflegte; ich vermuthe daher, daß die Buchstaben, welche den drei uns übrig gebliebenen vorangesetzt waren, die Veranlassung der Festlichkeit enthalten haben; man habe nun dadurch das oben angeführte oder irgend ein anderes Ereigniß feiern wollen, oder vielleicht auch die Aufnahme Trajans in diese sogenannte arvalische Priesterschaft in Anaunien. Diese Aufnahme würde freilich nicht etwa dem von Kaiser August aus Politik eingeführten Gebrauche zuzuschreiben sein; — dieser wollte nämlich nach Dions Zeugniß für das Oberhaupt omnium religionum et sacrorum gelten, so wie auf gleiche Weise alle nachfolgenden Kaiser sich in omnibus Sacerdotiis einweihen ließen, daher auch Lampridius vom Kaiser Commodus schreibt: Assumptus est in omnia Collegia Sacerdo-

talia Sacerdos, — sondern sie wäre nur als eine Folge jenes kühn auffliegenden Stolzes zu betrachten, der den Gebirgsbewohnern überhaupt und allen jenen, deren bürgerliches Dasein aufzublühen beginnt, eigen ist, und der in ganz unbedeutende Flecken oder wohl gar in Vereine einiger Bauernhütten zuweilen erhabene Titel einführte. Diese Aufnahme des Landesfürsten mag nun wahr oder eingebildet gewesen, oder es mag auch irgend ein anderes Fest für den Fürsten oder das Vaterland gefeiert worden sein, so könnte man die drei Buchstaben Q. P. F. auf die bei solchen Zeremonien sehr übliche Formel: Quod perpetuo feliciter auslegen; doch blieb die Sache immer höchst räthselhaft. Indessen scheint mir doch die Vermuthung sehr gegründet, daß eine der angezeigten arvalischen Zeremonien der Gegenstand dieser Inschrift war; denn ich zeigte bereits, daß die anaunischen Zeremonien vor dem Bildnisse des Saturnus wahre arvalische Gebräuche waren, und es ist nicht schwer zu beweisen, daß es in diesen Gebirgen mehrere Priesterschaften gab, die alle unter verschiedenen Namen im Grunde zu den arvalischen gehörten, aber einige dem Dienste des nach ihrer Liturgie auf der höchsten Stufe stehenden Gottes, nämlich des Saturnus, anpassende Abänderungen eingeführt hatten. Ihrem Amte zufolge mußten die Priester bei den ambarvalischen Festlichkeiten der Anaunier gegenwärtig sein, und ich vermuthe, daß sie es auch bei der Ermordung der drei Heiligen waren; denn nach den heidnischen religiösen Begriffen rechtfertigte die Gegenwart der Priester jedes noch so grausame Verbrechen.

Die Priester in Anaunien waren, wie man sicher annehmen kann, allgemein oder doch großen Theils den arvalischen, mit dem dortigen Saturnus-Dienste vermischten

Zeremonien ergeben; man erinnere sich an die von mir im §. 4 Seite 35 angeführte Inschrift von Romeno, in der wir die Lumennones des Saturnus genannt finden, welche, wie ich bereits zeigte, ohne Zweifel ein priesterliches Kollegium waren; mir scheint sogar, daß man den in der Inschrift zuerst genannten Arvetus Maximus für Arvalis Maximus, nämlich für das Oberhaupt der arvalischen Brüder in demselben Jahre halten könnte; für Priester, oder wenigstens mit irgend einem priesterlichen Range bekleidet halte ich ebenfalls die Curatores und vielleicht auch die Cultores des Saturnus, wovon das Bruchstück der nonsbergischen Inschrift spricht; endlich glaube ich, daß die nachfolgende im Schlosse Dublino befindliche Inschrift uns auch von noch einer andern in diesen Gebirgen damals bestandenen arvalischen Priesterschaft die Anzeige macht:

FATIS . FATA.....
DRVINVS . M.....
ARRI . MVCIANI . C - - - - - -
ACTOR . PRAEDIOR - - - - - -
TVBLINATES . TEGVRIVM
A . SOLO . IMPENDIO . SVO . FE
CIT . ET . IN . TVTELA . EIVS
HS . $\overline{N}$. CC . CONLVSTRION - - -
FVNDI . VETTIANI . DEDIT.

Diese höchst merkwürdige und meines Wissens bisher noch niemals mit Genauigkeit bekannt gemachte Inschrift bereichert unsere alte Chorographie mit zwei Namen bedeutender Orte, des heutigen Vezzano und Dublino, und nennt uns die Conlustriones — eine Benennung, die offenbar von con und lustrare herrühret; diese Con-

lustriones ſcheinen mir ganz jene socii zu ſein, die nach Virgil in den ambarvaliſchen Zügen ovantes comitantur hostiam.

Terque novas circum felix eat hostia fruges,
Omnis quam chorus et socii comitentur ovantes,
Et Cererem clamore vocent in tecta. — —

Die Einwendung, daß dieſes Denkmahl dem — männlichen oder weiblichen — fatum oder den fatis gewidmet ſei, beweiſet nichts gegen meine aufgeſtellte arvaliſche Ableitung; denn dieſe fatae waren wahrſcheinlich nichts anders, als das bonum fatum oder die bona fortuna, der bonus eventus der Alten, und eben dieſer bonus eventus oder das glückliche Gedeihen ihres dem Feldbau gewidmeten Fleißes und Schweißes war es, was die arvaliſchen Brüder und die Lustratores durch ihre Gebethe ſich zu erflehen hofften; sine successu et bono eventu frustratio est non Cultura, ſagt Varro, und eben dahin deuten die von Briſſonius angeführten Formeln der Alten in ihren Gebethen und Verlobungen: quod bene eveniat — quod Dii bene vertant — quod res bene, prospere, recte eveniat. Dieſe fatae waren Gegenſtand der beſondern Verehrung der Ackersleute; man bildete ſie ab mit einer Opferſchale in der rechten und Aehren und Mohnſtängeln in der linken Hand; das von Cato uns aufbewahrte bei den Luſtrazionen der Felder gebräuchliche Gedicht fing an: Cum Divis volentibus, quodque bene eveniat; die arvaliſchen Brüder opferten ihnen als Virginibus divis.

Der in der Inſchrift angeführte Actor praediorum, Aufſeher oder Verwalter der Felder von Dublino hat alſo an die Conlustriones von Vezzano eine gewiſſe Summe

erlegt, damit ſie von deren Erträgniß das von ihm dieſen Göttinnen errichtete Häuschen oder Tempelchen — tegurium, ein zwar ächt lateiniſches, aber doch im Forcellini vermißtes Wort — immer in gutem Stande erhalten; dabei hatte er offenbar die Abſicht, die Göttinnen für das Gedeihen ſeiner Felder günſtig zu ſtimmen, und er übertrug die Sorge dafür eben jenen Brüdern, die ſchon nach ihren Amtspflichten regelmäßig und nach alten hergebrachten Gebräuchen die Götter darum anzuflehen, und unter feſtlichen Tänzen und Geſängen die Opfer zum Altar zu begleiten hatten. Conlustriones hießen vielleicht jene Brüder, von welchen der Abkürzer des Verrius in der obenangeführten Stelle ſpricht: Ambarvales hostiae appellantur, quae pro arvis a duobus fratribus sacrificabantur.

12. Der tuskulaniſche Gottesdienſt.

Schon oben zeigte ich, woher die bedeutende Verſchiedenheit der gottesdienſtlichen Gebräuche rühre; nur mit Mühe entdecken wir in den römiſchen einige Spuren der rhätiſchen, und Benennungen ſowohl, als ſelbſt weſentliche Sachen finden wir verändert. Immer mehr gelange ich zu der dem Ziele meiner Unterſuchung mich näher bringenden Ueberzeugung, daß die Römer nicht nur von Zeit zu Zeit in den aus Etrurien zu ihnen gelangten etruskiſchen, oder wie ſie dieſelben nannten, tuskulaniſchen Ritualen oder libris Pontificalibus manches abänderten, hinzuſetzten oder wegließen, ſondern daß ſie ſich auch eigene Rituale ſchufen; dieſe waren zwar den ältern in ſo weit nachgebildet, daß mehrere Hymnen und Gebethe davon beibehalten wurden; doch im übrigen wurden ſie nach den neuen durch die Politik herbeigeführten Verhältniſſen ganz

umgemodelt; die alte Einfachheit der Gebräuche konnte diesen nicht mehr zusagen; denn ein Hause fremder Gottheiten hatte nach und nach in Rom sich eingeschlichen. Wir finden im Varro mehrere Anzeigen, daß die Anordnungen der römischen Rituale seiner Zeit von jenen der alten tuskischen oder tuskulanischen verschieden waren, und Athenäus selbst erzählt uns, daß die Römer in publicis Sacris per omnia Aeolos imitabant, etiam in accentu vocis. Appianus berichtet uns auch, daß die Perusier Anfangs Verehrer der Juno nach tuskischem Gebrauche waren, daß sie aber in der Folge, da ihre Stadt von den Cäsarianern eingeäschert ward, und ein Tempelchen des Vulkan dabei unbeschädigt blieb, die Verehrung der Juno und die tuskischen Gebräuche ganz aufgegeben, und den Vulkan zum Schutzgott sich gewählt haben.

Daß zu den Zeiten der Antoninen in unsern Gebirgen noch die tuskischen Rituale galten, davon liefert uns einen schönen Beweis jene dem Valerius Marianus gewidmete Inschrift, die ich §. 5 Seite 46 angeführt habe, in welcher unter den vielen Aemtern, die dieser Mann in Trient bekleidete, auch jenes eines Sodalis Sacrorum Tusculanorum erscheinet; diese Sacra Tusculana waren nach meiner Meinung nichts anders, als die Sacra Etrusca, deren auch folgende Inschrift im Gruterus erwähnt:

L. VALERIO
L. F. POM
IVNIORI . EQ . R
IVRATO . AD . SACRA
(sic) ETR . PONT . Q . AED . IIVIR
ACCENSO . VELATO
PLEBS . VRBANA
L. D. D. D.

Ganz vortrefflich paßt zu meiner Behauptung das: Pontifex quinquennalis Juratus ad Sacra Etrusca dieſer Inſchrift; denn dieſes kann, wie mir ſcheint, wohl nichts anderes ſagen wollen, als daß dieſer auf fünf Jahre ernannte Pontifex vor ſeiner Ernennung ausgeſprochen und beſchworen habe, er werde in den von ſeinem Amte abhängigen Zeremonien immer das alte Rituale, nämlich die tuskiſchen libros Pontificales beibehalten; denn wie Peroti ſagt: jurati dicuntur, qui juraverunt, sicut injurati, qui non juraverunt. Für die dem Ausdrucke sacra Etrusca oder Tusculana von mir gegebene Bedeutung habe ich einen über alle Einwendung erhabenen Bürgen an dem großen Grammatiker Varro, der im fünften Buche ſeines Werkes: de lingua latina, indem er von vielen römiſchen gottesdienſtlichen Zeremonien ſpricht, und endlich auch von jenen, die man bei Gelegenheit der Weinleſe und der Weinzubereitung beobachtet, am Ende hinzufügt: In Tusculanis sacris scriptum est, vinum novum ne vehatur in urbem, antequam vinalia calentur. Wäre dem berühmten Marcheſe Maffei dieſe ſchöne Stelle des Varro bekannt geweſen, ſo hätte er da, wo er in ſeiner Verona illustrata von Toscolano, einem Oertchen am Gardſee, und von der tridentiniſchen Inſchrift des C. Valerius Marianus ſpricht, gewiß nicht geſagt: i Sacri Tusculani erano anche in Trento, come paese Retico, und gewiß hätte er nicht die Sodalitatem Sacrorum Tusculanorum mit einem Oertchen in Verbindung geſetzt, das mit Ausnahme des tuskiſchen, allen Alpen und ganz Italien gemeinſchaftlichen Namens weder mit den Tuskern, noch mit Trient irgend eine Gemeinſchaft hatte, und vielleicht auch mit den Rhäziern niemals eine gehabt hat.

Nach obiger Stelle des Varro waren daher die Sacra Tusculana nichts anderes, als eine Sammlung der Anordnungen und der gottesdienſtlichen Zeremonien, oder ein Rituale, und zwar, wie der Name zeiget, das Rituale oder der liber Pontificalis der Etrusker, Tusker oder Tuskulaner; denn bei den Römern waren dieſe Benennungen ohne Unterſchied gleichbedeutend. Die Veranlaſſung, bei welcher Varro ihrer erwähnt, zeiget uns, daß dieſes Rituale von den den Römern zu Varro's Zeit eigenen libris Pontificalibus verſchieden war, und wenn wir die Stelle des Varro mit der tridentiniſchen Inſchrift des Valerius Marianus zuſammen halten, ſo ergibt ſich uns der Beweis, daß noch zu den Zeiten der Antoninen dieſe etruskiſchen Rituale in Trient hochgeſchätzet und genau beobachtet wurden, ſo daß ſogar ein eigenes Kollegium, wovon Valerius ein Mitglied war, für ihre Aufbewahrung und für die Befolgung ihrer Vorſchriften zu wachen hatte.

Die ſorgfältige und feierliche Bewahrung der alten etruskiſchen religiöſen Gebräuche in Trient läßt uns mit allem Grund auf eine ähnliche im Nonsberg ſchließen; denn dieſe nahe gelegenen und von Trient abhängigen Gebirge, die wie Trient ſelbſt zur Tribus Papiria oder Papia gehörten, und die den gleichen Patronus ſich gewählt hatten, mußten immer gemeinſchaftliche Sache mit jener Stadt machen, an die alle Verhältniſſe und ſogar ein gemeinſchaftlicher Urſprung, wovon ich am Schluſſe dieſer Abhandlung ſprechen werde, ſie knüpften.

Immer und überall erhalten ſich Gebräuche, Zeremonien, Sprache und ſelbſt Aberglaube der Alten am längſten in den Gebirgen, und verlieren ſich in volkreichen oder dem Meeresufer nahe gelegenen Städten, und vor-

züglich in Hauptstädten. Für den schon von Natur hartnäckigern und von der Vermischung mit andern Völkern und Gebräuchen mehr gesicherten Bergbewohner hat fremdes Beispiel und Neuheit keinen Reiz, und er bewahret mit ängstlicher Sorgfalt jedes Erbtheil seiner Väter, wo hingegen der Bewohner des flachen Landes, der Gegenden an großen Flüssen oder am Meere, und der volkreichen Städte, der immer durch das Dasein Auswärtiger oder durch Reisen in das Ausland mit Fremden in Berührung kommt, ihre Sitten gern sich aneignet, und mit seinen einheimischen vermengt. So finden wir, daß auch die Römer fast alles, was aus der ältern Zeit herrührte, änderten, und sie änderten es überall, wo sie als Sieger sich festsetzten; diese Aenderungen nahmen im Verhältnisse der Ausdehnung ihrer Herrschaft immer zu, so zwar, daß zu den Zeiten der ersten Cäsaren in Rom, und bei den Völkern in den italienischen Flächen von den etruskischen Gebräuchen kaum mehr ein Sinnbild oder ein Name bemerkbar war.

Diese Aenderungen erstreckten sich nicht bloß auf die religiösen Gebräuche und Opfer; wir haben davon noch sehr viele Beispiele in andern Gegenständen; eines derselben, das mit unserer alterthümlichen Untersuchung in genauer Verbindung steht, muß ich etwas umständlicher behandeln.

13. Ueber die Sprache und die Aussprache der Rhäzier in den Zeiten des Titus Livius.

Titus Livius sagt von den Rhäziern, sie seien Abkömmlinge der Tusker gewesen, setzt aber unter anderm auch bei, sie seien der Wildheit ihrer Wohnorte wegen so

sehr ausgeartet, daß sie sogar von der Sprache ihres Stammvolkes nichts als die Aussprache, und selbst diese nur verdorben beibehalten hätten: nil praeter sonum linguae, et nec eum quidem incorruptum retinuerunt.

Gewiß wollte Livius durch diese Stelle andeuten, er habe bei den Rhäziern eine Aussprache gefunden, die der römischen ähnlich war, so wie auch der Aussprache jener Völker, bei welchen die tuskische Sprache jemals zur herrschenden geworden war; vielleicht gestand uns dadurch Livius, ohne es zu wollen, daß er auch die damalige römische und italische Aussprache für tuskisch hielt; wir wissen ohnedieß von Persius, daß die Römer einen Ruhm darin setzten, ihre Abkunft von den Tuskern herzuleiten, und einem Paduaner war diese Eitelkeit sehr verzeihlich.

Dessen ungeachtet ist es gewiß, daß zu den Zeiten des Titus Livius die tuskische Sprache außer unsern Alpen in Italien nicht mehr unter den lebenden war, und eben so wenig war sie es in Rom selbst; denn Livius erzählt uns: Habeo auctores, vulgo tum Romanos pueros, sicut nunc Graecis, ita Etruscis litteris erudiri solitos; er spricht hier von einer Zeit, die jener, in der er lebte, um Jahrhunderte vorangegangen war, und gestand also dadurch, daß die tuskische Sprache und Literatur damals schon seit langem in Rom mehr fremd war, als dermals die griechische und lateinische.

Wir wissen aus Dionysius, daß die Bevölkerung der Stadt Rom aus Oskern, Samnitern, Tuskern, Liguriern, Celten und Iberiern zusammengesetzt war; Athenäus gibt ihr deßhalb den Namen: totius Orbis compendium, und eben so passend nennt Livius diese durch Sitten, Religion und Sprache unter sich ganz verschiedene

Volksmenge gentes lingua et moribus dissonas. Welch ein verworrenes Gemisch von Sprachen, Aussprachen, Mundarten, bürgerlichen und religiösen Uebungen und Gebräuchen mußte sich nun nicht daraus bilden! Etrurien, damals von Römern, später von römischen Kolonien überschwemmt, früher im zweiten und dritten Jahrhunderte Roms durch die wiederhohlten Einfälle der Gallier, Bituriger, Arverner und Aeduer verheert, und dann durch die zahlreichen in diesem Lande selbst und in Oberitalien geschehenen Ansiedlungen der Salluvier, Bojer, Anamarer und Senonen zu Grunde gerichtet, konnte selbst seine eigene alte Sprache nicht beibehalten haben; denn die Sprache eines Volkes, das mit einem anders sprechenden Volke sich vermengt, kann sich unmöglich rein erhalten; jede dieser Sprachen nimmt von der andern etwas auf, und theilt der andern etwas mit; denn keine derselben kann sich ein ausschließendes Recht anmaßen. So folgte in Osten auf das Altgriechische das Neugriechische, und später ward auch dieses durch die jetzige, aus der Vermischung mehrerer verschiedene Sprachen redenden Völker entstandene, und der alten ganz unähnliche griechische Sprache verdrängt; so ging es immer mit allen Sprachen, so auch mit der tuskischen in Etrurien und in Rom.

Das arvalische in tuskischer Sprache geschriebene Gedicht war vielleicht das einzige Gebeth, das aus der Regierung des Numa, der die religiösen Gegenstände meisten Theils von Tuszien entlehnt hatte, den Italern übrig geblieben war, und dieses war gegen das Ende der römischen Republik bereits so unverständlich, daß nach Versicherung des Varro, den ich immer gern als Gewährsmann anführe, ein Versuch des Grammatikers Lucius

Aelius Präconinus, dasselbe in der damaligen römischen Sprache zu erklären, ganz vergeblich war.

Polybius, ein anderer höchst achtenswerther Schriftsteller, erzählt uns, die Verschiedenheit der alten Sprache der Römer von jener in seinen Zeiten sei so groß gewesen, daß die geschicktesten Sprachforscher mit aller Aufmerksamkeit kaum irgend eine Aehnlichkeit mehr auffinden konnten. Ein gegen die Hälfte des sechsten Jahrhunderts von Rom verfaßtes Gedicht des Livius Andronicus war, selbst nach dem Zeugnisse des Titus Livius, zu den Zeiten des letzteren abhorrens et inconditum; was läßt sich also wohl von Werken sagen, die noch um sechs Jahrhunderte älter waren? Hören wir auch noch andere Schriftsteller über den damaligen Zustand der römischen Sprache. Dionysius sagt: Romani sermone neque plane barbaro, neque absolute graeco utuntur, cujus major pars est linguae Aeolicae; und Quintilian: Peregrina verba porro ex omnibus prope dixerim gentibus, ut homines, ut instituta etiam multa venerunt. Taceo de Tuscis et Praenestinis et Sabinis quoque. — Plurima Gallica valuerunt u. s. w. Wie konnte nun bei diesem Zustande Livius in der dermaligen Sprache die tusko-rhätische wieder erkennen, und wie konnte er ein so bestimmtes Urtheil darüber fällen? Wie konnte er es wagen, die Sprache und die Aussprache der Rhäzier als von der alten tuskischen so sehr abweichend zu schildern? Hätten diese Vorwürfe nicht eher seiner eigenen Sprache gegolten, die so verändert und entstaltet war, daß ihm, wie er selbst sich ausdrückt, das alte Gedicht in Vergleichung mit ihr abhorrens et inconditum schien, gleichsam als wäre ihm alles, was an das Alte erinnerte, ein Gegenstand des Abscheues gewesen? Die Umwälzun-

gen der Sprachen sind, wie der berühmte Lanzi sagt, nicht nothwendige Folgen physischer Ursachen, wie die Naturerscheinungen; sie ergeben sich nach und nach aus dem Verkehr mit andern Völkern, aus feindlichen Einfällen, aus den Fortschritten der Zeit, aus so manchen andern zufälligen Ursachen.

Mit allem Grunde glaube ich daher, die erwähnte Stelle des Livius als das aufrichtigste, von ihm, ohne es eben zu wollen, uns hinterlassene Zeugniß betrachten zu können, daß die Rhäzier sogar bis zu Augusts Zeiten die Sprache, die Mundart und die Aussprache ihrer Väter in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit erhalten haben; daß sie in ihrer Rohheit ein treueres Bild des Alterthums darstellten, als der geschliffene Lateiner, und daß in diesem äußersten Winkel Italiens, in welchem die einfache Lebensweise jede Verbindung mit Fremden ausschloß, die alte Sprache keine Veränderung erlitten habe, und keine Einmischung dessen, was in andern Gegenden eine mehr verfeinerte Ausbildung ersann; vielleicht war es eben diese alte Sprache und Aussprache, dieser rohe Ausdruck von Festigkeit und Gemüthsstärke, was dem gebildeten Römer so barbarisch vorkam.

Unstreitig war Livius ein großer Mann; er war aber ein geschmeidiger Verehrer der Weltherrscherinn Roma. Dem wahren Römer war alles barbarisch, was nicht rein römisch oder griechisch war; Livius konnte daher nicht anders, als einstimmen in das allgemeine Geschrei der mächtigen Nazion. Dessen ungeachtet mußte er gestehen, es scheine ihm, in der Aussprache der Rhäzier sei jene Betonung zu erkennen, in der vielleicht das Eigene, das Charakteristische der alten etruskischen Sprache lag. Livius ward in Cäre erzogen; da lernte er schreiben und die tuskische

Sprache, ſo daß er, wie man von ihm ſagte, linguam Hetruscam probe noverat; allein dieſe Sprache gehörte ſchon damals nicht mehr unter die lebenden, und wie wir jezt zweifeln, ob wir das Lateiniſche und das Griechiſche ſo ausſprechen, wie es die Lateiner und die Griechen ausgeſprochen haben, eben ſo wird man auch damals gezweifelt haben, ob ſelbſt in Cäre, ohne vom übrigen Italien zu reden, die Ausſprache von aller volskiſcher, äoliſcher oder anderer Vermiſchung rein, und die tuskiſche charakteriſtiſche Betonung, ſo wie ſie ehemals war, ſich erhalten habe. Die Nazion der Euganeer war urſprünglich eine rhäto-tuskiſche, aber ſeit den erſten Zeiten ſchon mit Enetern, Galliern und Paphlagoniern und ſpäter mit römiſchen Kriegern vermiſcht; deſſen ungeachtet wird ſich in ihr, wie es nach den Beobachtungen der größten Männer bei Gebirgsvölkern gewöhnlich zu geſchehen pflegt, noch manche Spur ihrer uralten Sprache vorgefunden haben. Livius, der von ihr abſtammte, konnte alſo von daher, oder vielleicht auch ſelbſt von den Gebirgen Etruriens ſich einige Kenntniſſe dieſer Sprache erworben haben; doch auch in dieſem Falle, den ich bei dem großen Manne mir als möglich denke, beſonders wenn ich ſeinen von Pollio ihm vorgeworfenen Paduanismus in Betrachtung ziehe, glaube ich folgende Vermuthung ausſprechen zu können: Livius fand bei den Rhäziern die Spuren der tuskiſchen Ausſprache und Betonung, verſtand aber nichts von ihrer Sprache; höchſt wahrſcheinlich bedienten ſich daher die Rhäzier noch zu ſeinen Zeiten der tuskiſchen Sprache, aber der älteſten und urſprünglichen Nazionalſprache der Tusker, und nicht jener, welche bei den Bewohnern Etruriens damals üblich war, als die Gallier einen großen Theil ihrer Städte beſezt hatten, das iſt, beiläufig 400

Jahre, ehe die Römer dort herrschten, und ungefähr 700 Jahre vor Titus Livius. Die Ausbildung der Aussprache und der Mundart, sagt Quintilian, non ratione nititur, sed exemplo; nec lex est loquendi, sed observatio. Die Gewohnheit ist es, die diese Ausbildung hervorbringt, und diese bleibt da, wo es an fremden Beispielen zu Nachahmung mangelt, immer unverändert. Ich muß mir hier erlauben eine Meinung frei auszusprechen, die sich mir aufdrang, als ich bei reiferem Nachdenken mich immer mehr überzeugte, wie sehr sowohl Livius, der große und richtige Beobachter in Staatssachen, als auch überhaupt die Römer, jene stolzen Eroberer, in grobe Irrthümer verfallen waren, wenn sie von Völkern sprachen, die den Ufern der Tiber fern lagen; ich erkläre nämlich die Angabe der römischen Schriftsteller über den Ursprung der rhätischen Völker geradezu als eine Fabel.

14. Die ersten Rhäzier und Italier.

Zwei römische Schriftsteller erzählen uns von dem Ursprunge der Rhäzier; ihre Erzählung beschränkt sich im Wesentlichen auf Folgendes: Die Tusker, von den Galliern aus ihren Wohnsitzen vertrieben, haben sich in die Alpen geflüchtet, und seien dort Stammväter eines neuen Volkes geworden, das von dem Rhätus, ihrem Anführer auf der Flucht, den Namen Rhäzier angenommen habe; gentem Rhaetorum condiderunt.

Um dieses Histörchen wahr zu finden, müßte man vor allem glauben, diese Alpen seien, ehe die Cenomanen unter ihrem Führer Elitovius in die Ebenen Italiens herabkamen, unbevölkert gewesen; wir müssen aber aus allem, was wir aus der Geschichte wissen, auf eine schon damals vorhandene Bevölkerung dieser Gebirge schließen;

denn von einer Seite gränzten sie an die Celten, ein sehr zahlreiches und weit ausgedehntes Volk, von der andern an die ebenfalls sehr mächtigen Tusker, wieder von einer andern an die Veneter, die man auch für celtische, oder nach Andern für trojanische und paphlagonische Kolonisten hielt; auf einer dritten Seite endlich, oder vielleicht auch auf zwei Seiten waren die Euganeer Nachbarn; sehr ungereimt wäre daher die Vermuthung, daß ein so weitschichtiger Raum von Alpen und Feldern, in der Mitte zwischen drei der größten, oder wenigstens zwischen zwei der mächtigsten Völker jener Vorzeiten, menschenleer geblieben sein soll.

Wenn nun diese Alpen schon durch Celten bevölkert waren — ein Volk, das wir in der Folge immer als Feind der Tusker erblicken, und das auch von altem gallischen Stamme war, der sich bereits über mehr als die Hälfte des westlichen Europa ausgebreitet hatte — wie wäre es wahrscheinlich, und wie könnte eine vernünftige Kritik, welche geschichtlichen Tradizionen nur dann traut, wenn sie mit der Vernunft überein stimmen, wohl zugeben, daß die flüchtigen, durch die Waffen und den Andrang der Gallier verjagten Tusker ihr Heil auf gallischem Boden gesucht hätten? Und hätten sie auch diesen sonderbaren Entschluß gefaßt, wie wäre es denkbar, daß sie, die im eigenen Lande im offenen Felde und hinter den Mauern ihrer Städte dem angreifenden Feinde nicht Widerstand zu leisten vermochten, als überwundene und entmuthigte Flüchtlinge die Berge auf ihrer Flucht angegriffen, den Bewohnern ihre Alpen und ihre väterlichen Wohnplätze entrissen, und ihrer Eroberung sogar durch Umänderung des Namens, den das Volk ehemals trug, das Siegel aufgedrückt hätten? Hätten aber die Alpenbewohner, Tus-

ker oder Euganeer, ihnen als Fliehenden eine Freistätte gewährt, so würden sie sie wohl mitleidig als Unglückliche, aber nicht unterwürfig als Sieger aufgenommen, nicht die Herrschaft des Landes ihnen abgetreten, den alten Volksnamen geändert, und den Namen des Führers der Flüchtlinge angenommen haben.

Der sehr genaue Polybius, der beiläufig drei Jahrhunderte vor der gemeinen Zeitrechnung schrieb, meldet von Einfällen dieser Alpenbewohner in das cisalpinische Italien vor der Dahinkunft der Gallier, und solche Einfälle sind ein untrüglicher Beweis, daß diese Bewohner damals ein selbstständiges, seiner eigenen Kraft und Nazionalität sich wohl bewußtes Volk gewesen sein müssen, und nicht ein Volk, das feig und kraftlos seine schützenden Mauern, seinen fruchtbaren Boden und seine Heimath dem andringenden Feinde ohne Widerstand überlassen hat.

Es ist auch nicht wohl zu begreifen, daß die fliehenden Tusker sich in die entfernteren Gebirge geworfen haben sollen, da sie doch gleichsam in ihrer Heimath auf dem ausgedehnten flachen Lande, und in den dortigen von den Galliern, wie uns die Geschichte lehrt, niemals besetzten Städten in der Ebene eine sicherere Zuflucht gefunden hätten. Würden sie wohl freiwillig die entlegenen, unwirthbaren nördlichen Gegenden ihren nahen, lachenden, fruchtbaren Gefilden in der Gegend der Apenninen vorgezogen haben? Quodcunque ostendis mihi sic, incredulus odi.

Plinius, am Fuße dieser Alpen geboren, der Vielbelesene und Vielwissende, sagt zwar ganz frei: Rhaetorum et Euganeorum Verona, Verona eine Stadt der Rhäzier und der Euganeer, — welche Stelle, wie ich meine, und in der Folge zeigen werde, auf nichts

anders, als auf die Herrschaft über die Stadt bezogen werden kann, obschon dem übrigen Zusammenhange, in dem sie steht, diese Auslegung nicht anzupassen scheint; — er hütet sich aber sehr, mit eben jener Bestimmtheit, mit der er sich über die Abhängigkeit oder den Ursprung der Stadt Verona von den Rhäziern ausspricht, die Abkunft der Rhäzier von den durch die Gallier vertriebenen Tuskern zu behaupten, und stellt diese als bloße Vermuthung auf. Rhaetos Tuscorum prolem arbitrantur a Gallis pulsos duce Rhaeto. Er bedient sich dabei des Zweifel verrathenden Ausdruckes: arbitrantur, gleichbedeutend mit dem im unübertrefflichen Tacitus oft vorkommenden: quidam memorant, oder parum compertum est; so spricht, wer nicht glaubt, ohne ehevor durch Gründe überzeugt zu sein. Titus Livius, obschon, wie ich oben anzeigte, kein großer Freund der Rhäzier, wagt es nicht, ihnen den oft erwähnten Ursprung anzuweisen, und — weit entfernt, von einem Anführer mit Namen Rhätus, oder von einer Flucht der Tusker in diese Alpengegenden zu sprechen, da er doch mit allem Fleiße und umständlicher Ausführlichkeit die Ankunft der Cenomanen in Italien erzählt, — berichtet er uns ganz einfach, die Rhäzier seien mit den Tuskern von gleicher Abkunft gewesen: Alpinis quoque (Tusca) haud dubie origo est, maxime Rhaetis.

Der einzige Justinus erzählt dem Gallier Trogus das Mährchen nach von der Flucht der Tusker vor seinen Landsleuten in die Alpen, und von der, ich möchte sagen, neu ersonnenen Entstehung der rhätischen Völkerschaften. Tusci duce Rhaeto avitis sedibus amissis Alpes occupavere, et ex nomine ducis gentes Rhaetorum condiderunt. Mit Grund nennt Wachter, und nach ihm

Bardetti dieſe Erzählung eine fabelhafte: Rhaetos a duce quodam Rhaeto cognominatos esse, fabulam sapit. Und wer war denn dieſer Rhätus bei den Alten? Servius ſagt es uns: Er war ein König der Marrubier, eines Volkes der Marſer in den Abruzzen am Fuciner See, ein fabelhafter Menſch, Sohn des Meergottes Forcus. Polybius, der äußerſt genaue Polybius, um Jahrhunderte älter, als die vorerwähnten römiſchen Schriftſteller, ſpricht viel von der Ankunft der Gallier in Italien, viel von den Tuskern, aber nichts von der fraglichen Geſchichte, obſchon, wenn daraus neue Völker entſprungen wären, der Plan ſeines Werkes ihn darauf hingeführt haben müßte. Schon Dionyſius berichtete, die Tusker hätten ſich ſelbſt Raſener genannt, das, wie wir ſehen werden, eben ſo viel zu heißen ſcheint, als Razener oder Rhäzener von Rhäzien, und Titus Livius ſagt ebenfalls, die Rhäzier ſeien Tusker, doch ohne den Grund dieſer Benennung anzugeben; hätte ſich aber dieſe Notiz des Dionyſius ſchon in den jetzt nicht mehr vorfindigen Büchern des Polybius gefunden, ſo würde Livius, der, wie wir wiſſen, von niemand ſo vieles entnahm und herausſchrieb, als vom Polybius, dasſelbe gewiß ebenfalls daraus entlehnt haben.

Wir leſen im Beroſus: Tyrrhenos a quodam Razeno Razenos appellatos fuisse; nun aber wiſſen wir von Dionyſius von Halikarnaß und andern alten Schriftſtellern mit Gewißheit, daß die Tusker ſich Tyrrhener nannten; Dionyſius ſagt uns ſogar noch deutlicher: Qui gentem istam (Tyrrhenos) non advenam, sed indigenam fuisse dicunt, fere videntur dicere, quae ad veritatem propius accedunt: quandoquidem eam pervetustam esse, et cum nulla alia gente

aut linguam aut mores communes habuisse constat — Romani etiam aliis nominibus eam appellant — Etruscos etc. Ipsi vero a quodam duce Rasena se eodem modo, quo ille, nominant. Dieſes ſcheint mir nun der wahre Grund jener Sage zu ſein, welche die rhätiſchen Völker von ihrem Anführer dem Etrusker Rhätus herſtammen läßt — einer durch gewaltigen Verſtoß in der Zeitrechnung und durch Vermiſchung der Namen ganz entſtellten Sage. So wenigſtens erſcheint uns die Sache, beleuchtet durch eine vernünftige Kritik, jene einzige Fackel, die uns das Dunkel der alten Geſchichte, bei dem Schwanken der Tradizionen durch viele Jahrhunderte, und bei der Verworrenheit hiſtoriſcher Zeugniſſe, in etwas aufzuhellen vermag.

Aus der Zuſammenhaltung der Erzählungen des Beroſus, des Dionyſius, des Juſtinus und der übrigen römiſchen Schriftſteller ſcheint mir, könne und müſſe man als richtig annehmen, der Führer jener Völker, die von den Gebirgen herab gekommen den Ebenen Italiens die erſten Bewohner gaben, habe Razena geheißen, die mündliche Ueberlieferung habe aber in der Folge bei den Nachkommen dieſes Ereigniß mit jenen verwirret, die von den verſchiedenen Einfällen der Gallier herbeigeführt wurden; dieſe galliſchen Einfälle, ſo wie dann auch ſpäterhin die immer ſteigende Macht Roms, haben die Verfaſſung und ſelbſt die Geſchichte der Völker der italiſchen Halbinſel ſo durcheinander geworfen, daß letztere, in ſo weit ſie die Vorzeit berührte, in zweifelhafte und verworrene Tradizionen ausartete, worauf dann eine neue Geſchichte begann, in welche die Schriftſteller vieles, was man von den frühern Völkern erzählte, aufnahmen, wobei aber nicht alle mit jener prüfenden Behutſamkeit zu Werke gingen, die nur

das bestimmte und erwiesene Wahre aufnimmt, besonders nicht die Griechen, die unter den Ersten waren, welche Geschichte zu schreiben anfingen. Vorzüglich nachtheilig für die alte Geschichte Italiens war die unsinnige Eitelkeit der griechischen und der gallischen Nazion, deren jede den Ursprung alles dessen, was die Aufmerksamkeit und Bewunderung der gebildeten Welt erregte, sich zuschreiben wollte, und vorzüglich daraus entstand das Dunkel, das die Geschichte und den Ursprung der alten italischen Völker umhüllt.

Freret, der bei allen seinen Nachforschungen des Alterthumes die Philosophie zur Wegweiserinn sich wählte, hielt sich rücksichtlich der Völker Italiens an den Ursprung von den Razenen; Pelloutier und Bardetti weichen im Wesentlichen nur wenig von seinem Systeme ab; nur geht Freret noch etwas weiter, und vermuthet, die Razenen seien von den tridentinischen Bergen herab gekommen. In der That, wenn wir bedenken, daß man diese Alpen immer bald die rhätischen bald die tridentinischen hieß, daß diese Benennungen ohne Unterschied für gleichbedeutend galten, daß alle Schriftsteller die Bewohner derselben einstimmig für ursprüngliche Tusker halten, daß man im Namen Razeni oder Raseni die Abstammung von den Namen Rháti und Rhátia leicht erkennet, daß nach übereinstimmender Meinung aller Geschichtsforscher die Razeni und Rháti nach ihrem Führer so genannt wurden, daß die einen und die andern Bergbewohner und beide ursprüngliche Tusker waren; so müssen wir gestehen, daß gegen diese Freret'sche Meinung nichts eingewendet werden kann, und daß sie beinahe zur Gewißheit wird. Noch heut zu Tage führt der See, aus welchem der vorzüglichste und größte Fluß der rhätischen Thäler entspringt, den Namen

Reſſen oder Reſchen, der uns an die Reſener erinnert; ſo finden wir im Weſten noch in den Alpen ein Tuſis, das wir von den Tuskern, die ſich ſelbſt Raſeni nannten, ableiten können, und diesſeits der Alpen das Oenotrium, oder wie es Ptolomäus aus Irrthum zweimal nennt, Inutrium bei den Quellen des Inns oder Oenus; es erhielt den Namen Oenotrium im Mittelalter, und erneuert das Andenken an die Oenotrier in Italien, die einſtmals Herren dieſes Landes waren. Antiochus Xenophanes ſchrieb: Terram hanc, quae nunc Italia dicitur, olim tenuere Oenotrii; dieſe Oenotrii nannten ſich nach Virgils Zeugniß eben ſo, wie die Razeni oder Rhäti, ducis de nomine, und Oenotria hieß nach Strabo die ganze Strecke Landes vom ſizilischen Meere bis zu den Alpen. Herodot, der älteſte Hiſtoriker, zählt unter die Umbrici oder Umbri alle Völker, die unter jenem Bergrücken liegen, auf dem der Carpis und der Alpis entſpringen, die ſich beide in den Iſter ergießen, das iſt der Aenus und die Sill, die ihren Urſprung auf jenen Höhen des rhätiſchen Pyreneus haben, welche als eine fortlaufende Bergkette vor Alters die nördliche Gränze der Rhäzier bildeten; er zählte daher auch die Rhäzier unter die Umbrier; nach allen alten Schriftſtellern ſind aber die Umbrier eben dasſelbe, als die Oenotrier und die von den Gebirgen herab gekommenen Aborigines, oder vielmehr dieſe leztern ſind die Söhne der erſteren. Cato Cenſorius ſagt in ſeinen Fragmenten: Aborigines proles Umbrorum; die Aborigines endlich hielt man für die Väter der Tusker, jener erſten Bewohner Italiens, die ſich ſelbſt Raſener oder Razener oder Rhäzier nannten. Wörter und Namen pflegen nach den Himmelsſtrichen ſich umzugeſtalten bald in gelindere mit ſanfterer Ausſprache,

bald in rauhere mit mehreren Hauchtönen und Mitlauten; der Hauptbestandtheil des Wortes bleibt sich gleich, bis mächtigere Einwirkungen jede Spur desselben verwischen.

Nur die Erzählung des Justinus: Tusci, duce Rhaeto, avitis sedibus amissis Alpes occupavere, et ex nomine ducis gentes Rhaetorum condiderunt, in Verbindung mit obenerwähnter Stelle des Plinius, die ihr noch größeres Gewicht gab, konnte die uns so offen sich darstellende Wahrheit bisher verkennen machen. Selbst der vortreffliche Marchese Maffei im ersten Buche seiner Verona illustrata ließ sich dadurch irre führen; bei der Auslegung der Plinianischen Stelle: Rhaetorum et Euganeorum Verona, mit welcher er jene andere: Rhaetos Tuscorum prolem arbitrantur a Gallis pulsos Duce Rhaeto in Verbindung setzte, hatte er immer eigentlich die Erzählung des Justinus im Kopfe, und er drückt sich, da ihm diese mehr noch als die auszulegende Plinianische Stelle im Sinne lag, so aus: Gli Etruschi profughi presero come gli Euganei la via de' monti, e perché in tal ritirata ebbero Reto per Duce, la denominazione di Reti ne riportarono. Costoro fabbricaron Trento, e molto ampiamente nelle alpi poi si difusero; má il primo luogo, in cui parte di loro per la fortezza del sito cercasse asilo, impariam da Plinio, che fú Verona, dove la cognazione de' più antichi abitatori é credibile gli facesse ricevere di buon grado.

Mir scheint, dieser gelehrte Mann habe, bestärkt durch den Irrthum des Justinus, von einem man sagt (arbitrantur) über die Entstehung des rhätischen Namens und von der so bestimmt ausgesprochenen Behauptung über den Ursprung Verona's: Rhaetorum et Euganeorum Ve-

rona, ſich verleiten laſſen, zwei unter ſich ganz verſchiedene und auch verſchiedenen Epochen angehörige Gegenſtände zu vermengen. Was mich aber von dieſem ſo höchſt ſchätzenswerthen Gelehrten noch mehr wundert, iſt, daß er ſeine Erzählung auf zwei Stellen gründet, wovon eine von der zehnten Region Italiens ſpricht, zu der Verona gehörte, und die andere von den Alpenvölkern, die damals mit dieſer Region in gar keiner Verbindung waren, — daß er dem Plinius manches in den Mund legt, was eigentlich Juſtinus geſagt hat, obſchon er ſelbſt bald darauf dieſen letzteren di passi d'ogni falsità ripieni beſchuldigt, und als compendiatore infedele tadelt, der noch dazu ſeine Erzählungen von einem Gallier entlehnte, die überhaupt geneigt ſind ad ampliare le fondazioni de' Galli, wie Maffei ſelbſt ſagt, und wie ich, was die erſten Gründungen betrifft, nach den Meinungen des Plinius und des Livius auch vollkommen glaube, — daß er endlich die Erbauung Trients ganz eigenmächtig den flüchtigen Rhäziern zuſchreibt, während doch Juſtinus, aus dem er die Geſchichte der von Rhätus angeführten, gegen die Gebirge ſich zurückziehenden Tusker entnahm, ausdrücklich die Gallier als die Erbauer Trients bezeichnet. Ein neuer Beweis, wie leicht ein Irrthum die Quelle ſo vieler andern wird, und wie gern man das, was zur Sache taugt, auch aus Geſchichtſchreibern entnimmt, die man ſonſt für höchſt unzuverläſſig hält.

Man erlaube mir hier eine etwas ausführlichere Erörterung dieſes Gegenſtandes.

Das Plinianiſche Rhaetorum et Euganeorum Verona kann einzeln genommen nichts anderes heißen, als wie ich ſchon ſagte, Verona hätte den Rhäziern und Euganeern gehört; wenn wir aber den ganzen Zuſammenhang

betrachten, so sehen wir, daß sich Plinius dieses Ausdrucks an einer Stelle bedient, wo er mit der Ankunft der Gallier und mit dem Geschichtchen von der Flucht der Tusker unter Rhätus, dessen Plinius erst im folgenden Artikel erwähnt, gar keine Verbindung hat, so daß er nach meiner Meinung keinen andern Sinn haben kann, als Verona, eine Stadt der zehnten Region Italiens, habe ihre Entstehung den Rhäziern und Euganeern zu verdanken. Dessen ungeachtet behauptet der berühmte Verfasser der Verona illustrata, sein Verona wäre nicht rhätischen, sondern euganeischen Ursprunges. Wie irrig diese Meinung sei, erscheint schon zur Genüge aus seiner weiter aufgestellten Behauptung, ein Theil seiner fliehenden Tusker habe in Verona, als einem festen Orte, sich niedergelassen, und der andere habe Trient erbauet: il primo luogo, in cui parte di que' fuggiaschi per la fortezza del sito cercasse asilo, fù Verona; von allem diesem lesen wir aber nichts weder im Plinius, noch in einem andern alten Schriftsteller. Welche Festigkeit konnten sie wohl in Verona finden, einer Stadt, die in der Ebene am Fuße sanft sich senkender Hügel gelegen, und von dem Etschflusse von einer Seite bespült, oder vielleicht auch, wie wir allenfalls annehmen wollen, im Halbkreise umgeben war? Wie konnte das fliehende und von einem übermächtigen Feinde gedemüthigte Volk, das in seinen eigenen Mauern sich nicht zu vertheidigen wußte, von dieser Lage Verona's sich Sicherheit versprechen? Hätte es diese nicht eher in dem nur eine Stunde entlegenen Gebirge, in dieser natürlichen Festung für furchtsame und geschlagene Flüchtlinge, als in der Ebene gesucht? Lassen wir aber auch zu, daß Verona seiner Lage wegen fest gewesen sei, hätte in diesem Falle bei gleicher Sicherheit der An-

führer Rhätus die wilden Abhänge der tridentinischen Alpen dem fruchtbaren Boden der veronesischen Hügel und Ebenen vorgezogen? Hätte er wohl lieber den rauhen noch ganz unbebauten Bergen und Wäldern in den Alpen seinen Namen gegeben, als einer Stadt, wenn er wirklich ihr Gründer gewesen wäre? Fand er sie aber schon von andern gegründet, hätte er dann seine Leute zertheilet? Hätte er die bequeme Freistätte, die nach dem Marchese Maffei die Cognazione ihm darboth, verlassen, um mit einem kleinen Haufen wildere Gegenden aufzusuchen, wie Hasen, die von Jägern bis in Felsenklippen verfolgt werden? Dieß würde uns an jene etruskische Vase Hamiltons erinnern, auf der wir einen Hasen erblicken, der Flüchtlingen den Ort anzeigt, wo sie eine Stadt bauen sollen. Und wie stark waren diese Flüchtlinge? Ein Heer, ein ganzes Volk. War es so, warum fliehen vor einer Handvoll Gallier, Cenomanorum manus, wie Livius sagt? Waren es wenige, warum sich so zertheilen? Und wie konnten im letzteren Falle aus erbärmlichen Ueberresten eines Volkes neue Völker entstehen? Lassen wir der Wahrheit ihren gebührenden Platz; Verona und Trient wurden nicht damals erbaut, Verona ward nicht damals erweitert; nur die Rhäzier und die Euganeer waren die ersten Gründer und Herren dieser merkwürdigen Stadt; die Hügel in ihrer Umgebung hatten im höchsten Alterthume allzeit den Namen: die rhätischen Hügel; von dem rhätischen Weine, dessen Cato schon im sechsten Jahrhunderte Roms rühmlich erwähnt, sagt der Marchese Maffei: tal vino si facea nel Veronese; Plinius sagt: in Veronensi item Rhaetica u. s. w., und jene Stelle des nämlichen Schriftstellers: Rhaeticis prior mensa erat, et uvis Veronensium, muß nach dem eigenen Urtheile Maffei's so

viel heißen als: Retiche uve nel territorio Veronese. Aber alle dieſe Beweiſe ſind ganz überflüſſig; die einzige Stelle des Plinius: Rhaetorum et Euganeorum Verona, ſo betrachtet, wie ſie iſt und wo ſie iſt, ſagt uns rückſichtlich des Urſprunges ſchon genug, wenn wir nur im Plinius das leſen, was er wirklich ſagte, und es ſo leſen, wie er es wirklich ſagte, und nicht ſo, wie man will, daß er es irrig geſagt habe. Der Marcheſe Maffei verſetzt immer, wenn er von Verona ſpricht, und auf Plinius ſich beruft, die Worte jener Stelle, nennt zuerſt die Euganeer und dann die Rhäzier, was Plinius niemals that, und theilt in verſchiedene Zeitepochen, was Plinius einer und derſelben Epoche zuſchrieb. Eben derſelbe Marcheſe Maffei verfährt nicht ſo, wenn er gleich darauf von Mantua ſpricht; er ſagt nämlich ganz nach dem Sinne des Plinius: l'origine di Mantova da' Tuschi venne e da' Veneti, und nennt dieſe Stadt immer tuskiſch und venetiſch, niemals aber ſagt er, ſie rühre von den Venetern und den Tuskern her, oder die Veneter hätten ſie erbaut und die Tusker erweitert; ſolche Freiheiten und Verſetzungen der Worte: Euganeer und Rhäzier, und endlich auch einige Zuſätze erlaubte er ſich nur rückſichtlich Trients und Verona's, immer dabei auf den Plinius ſich beziehend, der aber eben ſo wenig als irgend ein anderer alter Schriftſteller das ſagt, was Maffei uns erzählt, oder es anders ſagt als Maffei.

Offenbar verleitete den ſo gelehrten und geſchätzten Mann eine übertriebene Liebe und Achtung für ſeine Vaterſtadt zu verkehrten Schlüſſen; obſchon die Rhäzier in der Geſchichte eine bedeutendere Rolle ſpielen, als die Euganeer, ſo wollte er doch Verona's Gründung lieber den letzteren, denen ihr Name ſeines Urſprunges wegen

eine glänzendere Berühmtheit verlieh, zuſchreiben, und warf, um ſeine Angabe zu erweiſen, die hiſtoriſchen Daten willkührlich durch einander. Philipp Cluver, ein vortrefflicher Schriftſteller über das alte Italien, ſtellte den Satz auf, Verona ſei ſchon unter Rhäzien begriffen geweſen. Dazu ſagt Maffei: Non è da farsi punto beffe di quest' opinione, per cui militano ragioni non disprezzabili. Hier gibt er vieles zu, verſchweigt aber die Gründe, die ihn dazu bewogen, und widerſpricht dann in der Folge alles; denn er fügt bei: con tutto ciò, che la città (di Verona) non fece co' Romani, è indubitato, mentre nulla ebbero che fare con Verona i Romani, quando in tempo di Augusto aggredita fù la Rezia, e in tempo di Tiberio presso i monti di Trento sconfitta. Dieſer hier angeführte Grund bezieht ſich in jedem Falle auf eine um beiläufig fünf Jahrhunderte ſpätere Epoche, als jene, wovon die Rede iſt, nämlich als die Niederlage der Tusker; ja wenn wir von Verona's Gründung ſprechen, ſo liegen noch mehrere Jahrhunderte dazwiſchen; ſollte aber dieſer Grund für geltend angeſehen werden, um Verona für alle Zeiten von Rhäzien auszuſchließen, wie konnte dann Maffei Trient für rhätiſch anſehen, da — um mich ſeines eigenen Ausdruckes und ſeiner Schlußfolge zu bedienen — auch Trient mit den Römern damals nichts zu thun hatte, als Rhäzien zu Auguſts Zeiten angegriffen und zu Tiberius Zeiten — oder vielmehr, wie es richtiger heißen ſollte, von Tiberius und Druſus, denn es herrſchte damals noch Octavianus Auguſtus — bei den tridentiniſchen Gebirgen bezwungen worden?

Daß die Tridentiner damals nicht Feinde, ſondern vielmehr bereits ſeit längerer Zeit Bundesgenoſſen oder Freunde

der Römer waren, sehen wir schon zur Genüge aus der von mir im §. 4 angeführten, und vor mir vom Marchese Maffei selbst bekannt gemachten Augustischen Inschrift, die gewiß um 23 Jahre älter ist, als der rhätische Krieg, wenn wir auch jene Züge, die der römische Feldherr Catulus in diesen Alpen wie im eigenen oder doch im freundlichen Lande gegen die Cimbrier unternahm, nicht beachten und als hinlängliche Beweise gelten lassen wollten. Und was hatte wohl endlich Verona mit den Römern zu thun, da im Jahre Roms 636 der Konsul Marcus Rex die Euganeer schlug, und Stonos, ihren Hauptort, nach dem Zeugnisse des Plinius eroberte, nach dessen Besitznahme der Name Euganeer ganz verschwand?

Der Marchese Maffei, wahrscheinlich die Unstatthaftigkeit seines angeführten Beweises selbst fühlend, wollte ihn in der Folge durch den Beisatz verstärken: con la prossima Venezia aver da immemorabil tempo fatto corpo Verona, tutte le memorie, e tutte le congetture dimostrano. Però quando i Romani la Venezia ottennero, Verona ottennero encora. Er konnte aber niemals mit Sicherheit anzeigen, wann oder bei welcher Veranlassung Venezien an die Römer, oder sein Verona an Venezien gekommen sei; wir sagen das Nämliche von der Stadt Trient, die wir als unter Venezien begriffen erkennen müssen, sowohl aus dem von mir im §. 10 angeführten Zeugnisse des Ptolomäus, als auch aus der Betrachtung, daß Plinius Trient unter die zehnte Region Italiens zählt, zugleich mit Verona, Vicenza, Feltre, Belluno, Mantua und fast allen jenen übrigen venezianischen Städten, die Ptolomäus Venezien beizählt, ohne jedoch die Zeit ihrer Vereinigung mit Venezien sicher und bestimmt angeben zu können, während er die Rhäzier und

Euganeer unter die in einem abgesonderten Artikel aufgezählten Alpenvölker rechnet, worunter die Tridentiner, obschon auch Trient in den Alpen liegt, nicht erscheinen.

Wenn daher diese Gründe des Marchese Maffei Verona von Rhäzien auszuschließen vermöchten — was sie sicher nicht vermögen, — so würden sie auch Trient, das der nämliche Herr Marchese zu wiederhohlten Malen als rhätisch und von den Rhäziern erbauet angibt, davon ausschließen.

Wenn Plinius, da er Verona unter die zehnte Region Italiens rechnet, hinzufügt: Rhaetorum et Euganeorum Verona, so kann dieser Beisatz nur auf Verona's Ursprung sich beziehen; er machte einen ähnlichen auch bei jeder andern im nämlichen Artikel aufgeführten Stadt und Nazion; so sagt er von Mantua, sie sei Tuscorum sola reliqua; von den Venetern, sie seien Trojana stirpe orti; von den Cenomanen, sie kommen von den Volskern des Rhodanus; Feltre und Belluno sei von den Rhäziern, Zuglio von den Carniern, und so fort; doch diese so klare Sache bedarf keiner weitern Beweise. Es ist vollkommen richtig, daß Verona nach der politischen Eintheilung des Kaisers Augustus mit den Rhäziern keine weitere Verbindung hatte, eben so wenig das Tridentinische; dieß erhellt deutlich aus Strabo, Ptolomäus und Dio. Dio sagte: die Rhäzier wohnen bei den tridentinischen, Italien nahe gelegenen Alpen; Ptolomäus bezeichnet als die südliche Gränze der Rhäzier jene Alpen, die sich ober Italien hinziehen; — hier haben wir Dio's tridentinische Alpen, und schon Strabo lehrte, daß die Rhäzier bis zu dem ober Verona und Como gelegenen Theil Italiens sich erstrecken; dieß wäre eben der triden-

tinische Theil der zehnten italischen Region, wie wir in diesem Geographen lesen. Niemand wird aber sagen, Strabo habe hier von dem Ursprunge Verona's oder Trients sprechen, oder den Namen oder die älteste Zugehörde dieses Theiles der Alpen bezeichnen, oder den rhätischen Namen durch diesen seinen Ausdruck ausschließen wollen, — ein Name, der zu seiner Zeit ganz üblich war; denn er nennt die Alpen immer rhätisch, und nennt sogar auch noch die letzten Hügel der Alpen bei Verona eben so; er sagt nämlich von dem köstlichen bei August und bei den Römern so beliebten, und von dem Marchese Maffei als veronesisch erklärten Weine: nascitur in montanis Rhaetorum radicibus, das ist in jenen Alpen und Hügeln, die Verona umgaben; daß Strabo diese damit bezeichnen wollte, ist außer Zweifel; denn diese letztere Stelle folgt unmittelbar auf jene, in der er uns sagt, daß die Rhäzier bis zu dem ober Verona gelegenen Theil Italiens sich erstrecken; Plinius sagt ebenfalls: in Veronensi Rhaetica; überall sind daher die nämlichen Alpen gemeint, welche Dio und Plinius auch die tridentinischen nennen: Athesis ex tridentinis alpibus.

Wir finden in den angeführten Stellen der alten Schriftsteller sogar die Ueberzeugung, daß auch jener Theil der Alpen, in dem Trient liegt, seitdem die Tridentiner mit Venezien sich vereinigten, oder wie immer vereinigt wurden, außer dem Gebiethe der rhätischen Völker war, wenigstens bis zu den Zeiten des Alexander Severus, in welchen Dio schrieb, das ist, bis zum Anfange des dritten christlichen Jahrhunderts; indessen nannte man diese Alpen doch hin und wieder die rhätischen, und gleichwie dieser Umstand der Glaubwürdigkeit der Nachrichten über den alten Ursprung Trients keinen Abbruch thut, eben so wenig kann

auch rücksichtlich Verona's der ähnliche Umstand, daß nämlich diese Stadt in den oben bemerkten Zeiten nicht mehr den Rhäziern, sondern den Venetern gehörte, uns dazu verleiten, Verona einen andern Ursprung anzuweisen, als jenen, den wir aus dem alten in jeder Rücksicht hochgeachteten Plinius erfahren.

Man verdrehe nicht die Worte dieses Schriftstellers, der seiner durchaus angenommenen Kürze ungeachtet niemals dunkel ist. Fertini et Tridentini et Berunenses Rhaetica oppida: Rhaetorum et Euganeorum Verona; das heißt, Verona verdankt seine Entstehung den Rhäziern und den Euganeern; so verstanden es auch Cluverius und Cellarius, zwei im Alterthumsfache höchst gewichtige Namen; wenn nun diese Auslegung die richtige ist, so heißt es so viel als: Die Rhäzier und die Euganeer waren die Gründer Verona's, aber nicht die vor den ausgehungerten Galliern flüchtigen Rhäzier, nicht die vor den übermächtigen Celten oder Paphlagoniern entweichenden Euganeer; nicht nach den Zeiten der Tarquinier entstand Verona, sondern vor Evander, vor Antenor, vor Rom. Ich will es versuchen, zum Beschlusse dieser Abweichung von meinem Hauptgegenstande, die eigentliche Epoche aufzufinden.

Polybius erzählt im II. Buche, daß vor Alters die Tusker die ganze Ebene zwischen den Alpen und dem Po inne hatten; Livius im V. Buche 9. Kap. sagt ebendasselbe: trans Padum omnia loca usque ad alpes excepto Venetorum angulo, und beide fügen hinzu, daß dieses Land nachher von den Galliern besetzt worden sei. So blieb das Schicksal des Landes, bis die Römer sich desselben bemächtigten, wo dann zu den Zeiten der ersten Cäsarn der Name Venezia auf den größten Theil

des Landes ausgedehnt, und das Land zugleich mit dem eigentlichen alten Winkel der Veneter bei jener politischen Eintheilung Italiens, die, wie wir wissen, Kaiser Oktavianus Augustus machte, der zehnten Region einverleibt wurde.

Hier haben wir nun drei auf einander folgende sichere Epochen der Herrschaft über die Ebenen zwischen dem Po und den Alpen, so daß uns kein Zeitraum übrig bleibt, um allenfalls eine Zwischenherrschaft irgend eines andern Volkes einzuschieben.

Dionysius, Livius, Plutarch, Servius und andere bezeugen uns, daß die Tusker kurz vor der Erbauung Roms ganz Italien von der Meerenge Siziliens bis zu den Alpen besetzt hatten, mit einziger Ausnahme des Winkels der Veneter, den ein Volk dieses Namens, griechischen oder celtischen Ursprunges, von dessen alten Bewohnern den Euganeern erobert hatte. Selbst die Namen der zwei Meere zeigen uns diese ganze Ausdehnung des tuskischen Namens an, und erschweren immer mehr die Vermuthung, als sei diesseits des Po irgend eine andere Mittelherrschaft bestanden. Wer also außer den benannten Völkern noch andere als Beherrscher des Landes zwischen dem Po, den Alpen und dem adriatischen Meerbusen annehmen wollte, müßte sie vor dieser Epoche aufsuchen, und wer in alten Schriftstellern andere Völker als Herren dieses Theiles von Italien aufgeführt findet, müßte schließen, daß sie es entweder niemals, oder vor den drei obenerwähnten Epochen waren.

Strabo sagt, daß einstmals die Leponzier, die Tridentiner und die Stonier, und viele andere kleine Völkerschaften Italien inne hatten, und wenn wir den von ihm gebrauchten Ausdruck:

κατεχοντα erwägen, so müssen sie es wirklich im Besitz gehabt haben. Wer die andern kleinen Völkerschaften waren, sagt Strabo nicht; es läßt sich aber aus dem Ganzen schließen, daß die Euganeer darunter gewesen sein müssen; denn es konnten keine anderen als benachbarte Völker sein; die Euganeer waren aber Nachbarn der Leponzier und der Tridentiner, und selbst die Stonier, die Strabo unter den Besitzern Italiens namentlich aufführt, und die Livius ein Alpenvolk nennt, hießen Euganeer, ja sie waren der Hauptstamm derselben. Wir wissen von Cato bei Plinius, daß die Euganeer in vier und dreißig Gemeinschaften getheilt gewesen, und zwei derselben waren nach dem Beisatze des Plinius die Triumpilini und die Camuni; von den übrigen haben wir keine Spur.

Betrachten wir nun die von der Geschichte uns aufbewahrten Namen dieser kleinen Volksstämme, vergleichen wir sie mit den Orten, in denen wir Bewohner dieses Namens und ursprünglich dahin gehörige alte, den alten Namen bestätigende Denkmähler finden, so wird es uns klar, daß diese gemeinschaftlichen Besitzer Italiens vor den drei großen Besetzungen der Halbinsel durch die Tusker, die Gallier und die Römer jene kleinen Völker waren, die ober dem Comer See bis an die Quellen des Rheins, ober dem heutigen Brescia bis an den Ursprung des Oglio und des Chies, ober Verona bis an jenen der Etsch, und ober Vicenza und Padua bis an die Medoacischen Quellen sich ausdehnten. Ihre Namen dienten als Wegweiser zur Auffindung ihrer Wohnsitze.

Strabo nennt die Camuni Rhäzier, Plinius nannte sie Euganeer; Strabo nennt die Tridentiner nicht Rhäzier, Plinius nannte sie offenbar so; die Belluneser und die Feltriner, die vielmehr zu den Euganeern gehörten, zählte

Strabo auch zu den Rhäziern; bei so gelehrten Männern war diese Namensverwirrung sicher nicht durch Irrthum oder durch Zufall veranlasset. Diese den Namen nach verschiedenen Völkerschaften waren in ihren Wohnplätzen durcheinander gemengt, und eben so unter sich vermengt finden wir auch die andern von mir oben genannten; wir müssen daraus schließen, daß sie im Grunde alle nur einer Nazion angehörten, deren Verzweigungen nach Gemeinschaften regiert wurden, aber unter sich verbunden waren, wie es auch schon bei den Tuskern und immer bei allen nördlichen Völkern üblich war.

Die Unterscheidung in Rhäzier, Euganeer und Tridentiner scheint sich daher bloß auf die Verschiedenheit in der Lage der Thäler, und in den Verhältnissen ihrer Bewohner zu beziehen, so wie auch die Unterscheidung der Alpen selbst in tridentinische oder anfuganische, euganeische oder rhätische keinen andern Bezug zu haben scheint; denn nachdem späterhin die Politik Roms fast alle alten Namen aus dem Gedächtnisse zu verdrängen suchte, so begriff man diese sämmtlichen Alpen unter den ohne Unterschied gebrauchten, und daher gleichbedeutend gewordenen Benennungen der rhätischen oder tridentinischen.

Die Bewohner dieser Alpenkette waren mithin nach Strabo die Besitzer Italiens in jenen entfernten Zeiten, wovon die Geschichte schweigt, und die Schriftsteller nur oberflächliche mündliche Ueberlieferungen der Begebenheiten zu sammeln vermochten, nämlich ehe die bekannte Herrschaft der Tusker anfing, ehe Rom erbaut ward, und ehe die Gallier nach Italien herab kamen. Wenn nun diese die ersten waren, die Italien nach der großen Wasserfluth im ausgedehnten Sinne besaßen, so können wir auch als sicher annehmen, daß von diesen Alpen aus die

erſte Bevölkerung, vielleicht unter dem Namen der Rhäzier, Reſier oder Raſener, in die ausgetrockneten Ebenen Italiens ſich hinabzog und dort feſtſetzte. So erhoben ſich, von dieſen Ankömmlingen aus den Gebirgen gegründet, in der Nähe derſelben die Städte Belluno und Treviſo, ſo entſtand wahrſcheinlich Como und Brescia, und ſo die Stadt Verona, von der uns, wie ich bereits öfter zu erwähnen Gelegenheit hatte, ſchon der wohl unterrichtete gelehrte Plinius, ſelbſt ein Veroneſer, erzählt, ſie ſei von Rhäziern und Euganeern erbauet worden. Von da ſchritten die Alpenbewohner vorwärts bis an den Po; nach Verlauf von Jahren überſetzten einige Kolonien derſelben auch dieſen Fluß, und ſtießen an den Ufern des Meeres auf andere aus Griechenland und Sizilien hergekommene Kolonien. Die Vermiſchung mit dieſen, und die immer weitere Ausbreitung veranlaßte in der Folge Zertheilungen, woraus ganz natürlich neue Völkernamen, neue Verhältniſſe, neue abgeſonderte Regierungen ſich bildeten. Doch bald erhob ſich eine derſelben, im Gefühle größerer phyſiſcher oder geiſtiger Stärke, über die übrigen, übte über dieſelben mächtigen Einfluß aus, und unterdrückte ſie am Ende ganz; es erwachte die Begierde nach Eroberungen, und ſo wie ehemals der Bevölkerungsgeiſt die Menſchen vorwärts trieb, ſo drängte nun die Herrſchſucht der Stärkeren die Rückwärtsgelegenen zurück bis an den Fuß eben jener Alpen, aus welchen ihre gemeinſchaftlichen Väter herab gekommen waren, und die zurückgedrückten Rhäzier, Euganeer und Tridentiner fanden ſich und ihre Namen wieder eingeſchränkt in jenen Gebirgen, deren ehemalige Bewohner das den Fluthen entſtiegene Feſtland Italiens mit Völkern überſäet hatten. Die oben von mir genannten Städte können nicht Werke jener Völker ſein, die in der

Folge Alleinherrscher Italiens geworden sind. Plinius sagt ganz deutlich, Mantua sei die einzige der von den Tuskern erbauten Städte gewesen, die zu seiner Zeit noch übrig geblieben sei: Mantua Tuscorum trans Padum sola reliqua. Was die Gallier betrifft, so wissen wir aus Polybius und Strabo, daß sie einer beständigen Gewohnheit gemäß alle in Flecken und nicht in gemauerten Städten wohnten; wir können sie also nicht für die Erbauer derselben halten, obschon zu vermuthen ist, daß sie jene Städte, welche sie schon erbaut vorfanden, bewohnt, und vielleicht in der Folge werden erweitert haben. Wären endlich diese Städte von Römern erbauet worden, so würde uns die Geschichte gewiß davon Meldung machen. Mit allem Grunde können wir daher annehmen, daß jene Städte, deren Ursprung unbekannt ist, und einer spätern Zeit nicht zugeschrieben werden kann, schon bestanden haben, ehe die Herrschaft der großen tuskischen Nazion bis an die Alpen sich ausdehnte, und daß sie also Werke jener Nazion seien, die vor Alters das Land im Besitz gehabt hatte.

Kehren wir noch einmal zu dem Geschichtchen des Justinus zurück; aber reinigen wir es von dem alle Zeiten und Thatsachen durcheinander werfenden Vorurtheile, und geben wir ihm statt jenes Sinnes, den Justinus verkehrter Weise hineinlegt, den entgegengesetzten; dann werden wir unsere Meinung — diese Sage beziehe sich nicht auf die Gallier, nicht auf den Ursprung der Rhäzier, sondern auf jenen der Völker Italiens — immer mehr bestätiget finden. Nachdem die Gewässer der großen Ueberschwemmung wieder zurückgetreten waren, fühlten die Rezener in ihren Alpen den Mangel an Brotfrüchten, und dieser zwang sie, jährlich in die nun wieder trockenen Ebenen herab zu steigen, um nach den Anordnungen des Saturnus die Erde

anzubauen, jene magna parens frugum Saturnia tellus, wie man sie ihrer Fruchtbarkeit halber, und zur dankbaren Erinnerung an den ersten Lehrer des Ackerbaues mit Recht nannte. Anfangs war in diesen rohen Völkern die Furcht, das schauervolle Ereigniß könnte sich erneuern, äußerst lebhaft, und trieb sie immer nach bestellter Arbeit wieder zurück in ihre Gebirge; nach und nach verschwand dieselbe, und sie gewöhnten sich an den Aufenthalt in der Ebene, den die Milde des Himmels, die Fruchtbarkeit des Bodens und ihre wachsende Bevölkerung ihnen immer angenehmer machten; so entstanden ihre ersten Niederlassungen in dem flachen Lande. Von da aus verbreiteten sie sich dann im Verlaufe von Jahrhunderten über alle Gegenden von den Alpen bis zum Po; sie durchwateten in der Folge die ungeheuren von diesem Flusse gebildeten Sümpfe, und machten sich zu Herren aller jener Länder, die zwischen den Apenninen und den Alpen gelegen, nachher, wie auch Diodor sagt, von den Tuskern, oder wie Polybius nach Bezwingung der Apenninen durch die Gallier sie nennt, von den Tyrrhenern beherrschet wurden; von da aus zertheilten sie sich bis an die Gestade des Meeres, und überstiegen in der Folge selbst die Apenninen. Ueberall stößt man auf Spuren des Namens Rhäzier, Rhäter oder Rhäzien; alle Benennungen der Städte, der Flüsse, der ältesten Völker Italiens tragen das Gepräge des alten rhätischen Ursprunges, und liefern uns mithin den bestmöglichen Beweis dafür; denn von jeher waren es die Benennungen, die verglichen mit den älteren in Gebirgen noch übrig gebliebenen, oder in den ältesten Schriftstellern vorkommenden Namen, den alten so wie den neueren Forschern bei ihren Untersuchungen über die Abkunft der Völker als Leitfaden dienten. Durch diese Zerstreuung der

Rhäzier in der ganzen weit ausgedehnten Halbinsel, und durch die Aufnahme anderer griechischer und pelasgischer Kolonien unter und neben sich, erging es ihrer Sprache, ihren Gebräuchen, ihren Einrichtungen, ihren Namen, ihrer Religion, ihrem ganzen Wesen eben so, wie es unserm vaterländischen Etsch-Strome ergeht; klar und hell in den Höhen, die ihm den Ursprung geben, vermischt er sich im weitern Fortschreiten mit den vielen da und dort sich einmündenden Bächen, und nimmt immer mehr und mehr Fremdartiges in sich auf, bis endlich seine Wasser, in der Nähe des Meeres salzicht geworden, in der ungeheuern Wassermasse sich ganz verlieren, während sie im rauhen Gebirge, ihrem eigentlichen Vaterlande, ihre natürliche Reinheit immer ungetrübt erhalten.

Dieses ist in Kurzem meine Meinung über einen Gegenstand, den Livius und Justinus behandelten, zwei Schriftsteller, deren Behauptungen ich eben so wenig ganz als untrüglich anzunehmen, als ganz zu verwerfen mich bestimmt finde.

Schluß.

Nach dem bisher Gesagten können wir die Rhäter, oder Rhäzier, oder Rezenen — denn dieß war, wie wir gesehen haben, ihr alter Name als Väter der Völker, den ihnen bei Dionysius selbst die Etrusker gegeben haben — ohne weiteres Bedenken als ein ganz selbstständiges und von jeder Vermischung mit Tuskern aus den Zeiten der gallischen Einfälle in Italien, und mit andern Nazionen frei gebliebenes Volk betrachten, bis die Römer sich dieser Alpen bemächtigten, und wir können überzeugt sein, daß auch die alten Vorschriften ihrer Religion, ihre Zeremonien; ihre Gebräuche und ihre Sprache sich bis dahin

bei ihnen rein und unentstellt erhalten haben. Saturnus war, wie wir bereits gesehen haben, ihre örtliche Gottheit; alles was bei ihnen Großes und Schreckliches, was zum Unterhalt des Lebens Nothwendiges und Wohlthätiges sich vorfand, leitete man von ihm her. Saturnus war der Gott der ersten Bevölkerer der Ebenen Italiens, jener Indigetes, die nach Diodor und den Philosophen Söhne der Erde waren, oder der Gattinn des Saturnus Rhea — ein Name, den man vielleicht nicht unpassend von Rhätia, gleichsam dem saturnischen Lande und der Wiege seiner Völker herleiten könnte; es könnte daher auch dieser uralte Name der rhätischen Gottheit als ein wichtiger Grund für die Behauptung gelten, daß die ersten Italier von diesen Alpen herstammten, und daß nicht, wie uns Justinus wollte glauben machen, die Alpen aus der Halbinsel herauf ihre Bevölkerung und ihre ersten Götter erhielten. Wir finden wohl im Justinus die ganz sicheren Daten aus der alten Geschichte von Zügen der Kolonien und Wanderungen der Völker, die vom Norden nach dem Süden, und von den Bergen in die Ebenen herab stiegen; aber er weiß uns mit Gewißheit von keinem Zuge eines Volkes in der entgegengesetzten Richtung zu erzählen, die auch nach meiner Meinung dem natürlichen Hang des Menschen gerade zuwider wäre; die späteren Kolonien der Römer machen keinen Gegenbeweis; sie müssen aus einem verschiedenen Gesichtspunkte beurtheilet werden; ihr Zweck war nicht die Bevölkerung, sondern die Politik; sie waren Legionen, die man in Zeiten, da die Welt schon zur Genüge mit Menschen bedeckt war, ausschickte, um eroberte Länder zu behaupten, unterjochte Völker im Zaum zu halten, und die siegenden Truppen mit fremder Habe zu belohnen, aber nicht um neue Völker zu bilden.

In den dunkeln mündlichen Ueberlieferungen der Völker, in ihren Sprachen, Benennungen, Sitten, Gebräuchen, Religionen und Aberglauben müssen wir die Spuren ihrer ursprünglichen Abkunft und ihrer wechselseitigen ersten Verhältnisse aufzufinden trachten. In den von mir angeführten religiösen Gebräuchen der Völker des römisch-italischen Reiches erkennen wir immer den nämlichen Ritus, den wir in unserm Rhäzien fanden, nur mit dem Unterschiede, daß wir ihn dort in viele und verschiedene Zeremonien abgetheilt, hier aber als ein vereintes Ganzes erblicken. Wem würde es aber wohl einfallen können zu behaupten, die Abtheilungen seien älter, als das vereinte Ganze? Wer wird glauben wollen, daß die Religionssachen solche Abtheilungen eines Ganzen, oder Zusammensetzungen verschiedener und fremdartiger Gegenstände in einen, auch wenn er dadurch vervollkommnet worden wäre, eher in den Gebirgen, als in den Ebenen Statt gefunden haben? Ist es wohl denkbar, daß solche Veränderungen eher in entfernten, von jeder Gemeinschaft mit andern Nazionen ausgeschlossenen Thälern seien vorgenommen worden, als in Orten, wo Reichthum und Fruchtbarkeit die Menschen von den verschiedensten Weltgegenden versammelt? Wenn ich also gezeigt habe, daß in den rhätischen oder tridentinischen Alpen, und vorzüglich im Nonsberge die Anbethung des Saturnus mit vielen Gebräuchen, Zeremonien und häufigen Zusätzen vermengt war, die wir weder in den italisch-römischen noch in den griechischen Alterthümern finden, und die im Gegentheile nach den Gebräuchen dieser Völker der römischen und der griechischen Theogonie und Religion und den Ritualen aus den Zeiten der Cäsarn ganz fremd erscheinen, so habe ich auch zugleich bewiesen, daß beide einen gemeinschaftlichen Ur-

ſprung hatten; und wenn ich weiter zeigte, daß die von mir im Nonsberge gefundenen religiöſen Gebräuche die erſten Gebräuche der älteſten Völker waren, deren die Geſchichte erwähnt, daß ſie, als die Gebräuche der erſten Väter, viele von jenen Zeremonien, die noch in ſpäteren Jahren unter ihren Söhnen in ganz Italien und in Rom üblich waren, in ſich enthielten, obſchon unter andern Formen, ſo gewinnt obige Behauptung immer größere Wahrſcheinlichkeit.

Mit Vergnügen ergriff ich die Gelegenheit, das ſchöne mir mitgetheilte Bruchſtück, ſo viel es meine Kräfte, und die kurze von den öffentlichen Geſchäften nicht in Anſpruch genommene Zeit mir erlaubten, hiſtoriſch zu beleuchten; meine Abſicht war, die Aufmerkſamkeit eines andern Forſchers, der mit mehr Kenntniß, Gewandtheit und Muße, als ich, der Arbeit ſich widmen kann, auf einen neuen höchſt reichhaltigen Stoff zu lenken, und ſo unſern Alpen immer mehr den Ruhm zu ſichern, daß Italien, das Land, dem die Welt ihre Erziehung zu verdanken hat, von ihnen ſeine erſte Bevölkerung erhielt. Ich würde mich glücklich und für meine Bemühung belohnt fühlen, wenn ich dieſe Abſicht erreicht fände.

Anmerk. Dieſe bereits vor ſechs Jahren in italieniſcher Sprache geſchriebene Abhandlung wurde von ihrem gelehrten Herrn Verfaſſer nur zur Mittheilung an ſeine Freunde, keineswegs aber zum Druck beſtimmt. Bei dem Durchleſen dieſer Schrift überzeugten wir uns, daß dieſelbe viele intereſſante Beiträge zur Aufhellung der vaterländiſchen Geſchichte aus den Zeiten der Römerherrſchaft enthalte, und daß es daher ein großer Verluſt wäre, ſie der Oeffentlichkeit zu entziehen. Unſern dringenden Bitten, die Abhandlung durch die vaterländiſche Zeitſchrift bekannt zu machen, entſprach endlich der Herr Verfaſſer, mit der Bemerkung, daß über einzelne darin vorkommende Stellen und Inſchriften von den Gelehrten Italiens manche abweichende Erläuterungen in der neueſten Zeit erſchienen ſeien. Mit Vergnügen hätten wir auch dieſe abdrucken laſſen, wenn es uns gelungen wäre, ſie zu erhalten. Wir erſuchen daher die Herren Leſer dieſer Zeitſchrift dieſe Umſtände zu berückſichtigen.

Die Redakzion.

II.

Ueber
drei Portale
der
Schloßkapellen zu Tirol und zu Zenoberg bei Meran.

Schon lange waren die zwei Portale der Kapelle im Schlosse Tirol, und ein ähnliches am Thurme der zerstörten Feste Zenoberg Gegenstände der Bewunderung und gelehrter Forschungen der Verehrer des Alterthums.

Erstere beide sind aus weißem Marmor, der sich in der Gegend von Meran (bei Schlanders, eigentlich Göflan) findet, letzteres aber aus röthlichem Sandstein, welcher neben dem in dieser Gegend häufig vorkommenden rothen Porphyr angetroffen wird, verfertigt.

Die beiden im Innern des Schlosses Tirol befindlichen sind weit besser erhalten, als jenes in Zenoberg, welches seit Jahrhunderten den Einwirkungen der Witterung Preis gegeben, vielfältige Spuren der dadurch erfolgten Zerstörung weiset.

Alle drei ertragen nicht die Blicke des Kunstkenners, welcher höchstens in ihnen das Kindesalter der Kunst in Zeichnung und Ausführung mitleidig belächelt, und nur

dann, wenn er die mannigfaltigen Darstellungen einzeln mit genauerer Aufmerksamkeit betrachtet, in denselben eine verschiedene Kunstfertigkeit, obwohl immer nur eine geringe, bemerkt.

Wir haben keine geschichtlichen Nachrichten über den Bau dieser Festen, und noch weniger über das Entstehen dieser Portale; nur so viel ist gewiß, daß die Römer in dieser Gegend einst eine Hauptstazion hatten, und daß diese Festen bis auf die Zeit der glücklichen Vereinigung Tirols mit den Besitzungen der mächtigen Herzoge von Oesterreich nach der Landesabtretung der letzten Herzoginn von Kärnthen und Gräfinn von Tirol, Margaretha, die Wohnsitze der Grafen von Tirol waren.

Der im Jahre 1823 gebildete Verein des vaterländischen Museums, der es sich zum Zwecke gemacht hat, alle Merkwürdigkeiten des Landes Tirol und Vorarlberg aufzusuchen, und die Geschichte dieser Provinzen durch alle ihm möglichen Mittel aufzuhellen, bemühte sich daher auch eine getreue Abzeichnung von diesen Portalen zu erhalten.

Die eben so geschickte als patriotisch gesinnte Künstlerinn, Fräulein Johanna Großrubatscher, Tochter des k. k. Herrn Rentbeamten (dermal in Feldkirch), kam dem Wunsche des Vereines mit vieler Bereitwilligkeit entgegen, und verfertigte im Jahre 1824 die Zeichnungen.

Der Ausschuß des vaterländischen Vereines übersandte dieselben ohne Verzug an den durch seine vielen archäologischen Schriften um die Vaterlandskunde rühmlichst verdienten Herrn Grafen Benedikt v. Giovanelli, Podestà in Trient, welcher auch sodann den in der Beilage Nro. I. enthaltenen, mehr in das Einzelne eingehenden Versuch einer Erklärung dieser räthselhaften Gebilde des Alterthums als ersten Versuch zu schreiben die Güte hatte; dabei aber

selbst seinen Wunsch äußerte, die Meinung anderer Archäologen und Kenner der Alterthümer darüber nachzuhohlen. Der Ausschuß des Vereines beschloß daher diese Zeichnungen in Kupfer stechen zu lassen, und durch die Zeitschrift von Tirol und Vorarlberg der Oeffentlichkeit zu übergeben. Die Zeichnungen wurden zu diesem Zwecke an den Mandatar des Vereines in Wien, Herrn Kustos Alois Primisser übersendet, mit dem Ersuchen, dieselben wo möglich selbst zu erklären, sie auch dem berühmten Herrn Hofrath J. v. Hammer mitzutheilen, und dessen Meinung darüber sich zu erbitten. Dieser willfahrte der Bitte mit der ihm eignen Bereitwilligkeit, und der Herr Kustos Primisser, (dessen frühzeitigen Tod jeder Geschichtsfreund mit warmer Theilnahme nun bedauert), sandte diese Aeußerung (man sehe Beilage Nro. II.) sammt den Kupferplatten und einer eigenhändigen Bemerkung (in der Beilage Nro. III.) an den Ausschuß im Jahre 1825 zurück.

Die Redakzion der Zeitschrift, welcher diese drei Aufsätze von dem Vereine mitgetheilt wurden, erachtet durch den Abdruck der Zeichnungen und Aufsätze ihrer Pflicht gegen den Verein zu genügen, und zugleich die Zufriedenheit ihrer Leser zu verdienen.

Am Schlusse dieser Einleitung glaubt die Redakzion noch bemerken zu müssen, daß diese Denkmähler der Vorzeit erst dann auch für die Landesgeschichte von Nutzen sein dürften, wenn die Frage gelöset sein wird, ob alle einzelnen Darstellungen demselben Jahrhunderte, oder verschiedenen, und welchen angehören? Eine fernere Frage ist: Vereinigen sich alle zu einer Einheit, zu einer etwa religiösen Idee, oder sind sie nur vereinzelte Gebilde einer regellosen Phantasie?

Sollte uns ein Urtheil über die erste Frage erlaubt

sein, so glauben wir mit ziemlicher Zuverlässigkeit behaupten zu können, daß nicht nur alle einzelnen Abbildungen, sondern selbst alle drei Portale in einem und demselben Jahrhunderte verfertiget wurden; denn betrachtet man die technische Bearbeitung der einzelnen Steine, welche regelmäßig und keilförmig einen die Portale gestaltenden Bogen bilden, welcher überdieß an den Portalen im Schlosse Tirol mit theilweise geschmackvollen, aus denselben Steinen gehauenen Verzierungen umgeben ist, so drängt sich uns nothwendig die obige Vermuthung auf, und sehr unwahrscheinlich wird die Behauptung, daß diese Steine als bloß zufällig aufgefundene Ueberreste von alten Gebäuden in der Folge von einem Baumeister zu diesem Zwecke zusammengefügt worden seien.

Die Redakzion bittet die gelehrten Alterthumsforscher um gefällige Mittheilung ihrer Meinungen über diesen Gegenstand, und sichert ihren Lesern die Bekanntmachung derselben in einem der folgenden Bände der Zeitschrift zu.

Beilage I.

(Bemerkungen des Podestá in Trient, Benedikt Grafen v. Giovanelli.)

Ich sah diese Portale als Jüngling in der Wirklichkeit, als Mann nur in Abbildungen. Ich glaubte die egyptische Mythe auf zweien zu erblicken, vorzüglich den Harpokrates. Die frühern Abbildungen, welche ich davon besitze, sind nicht ganz den mir übersendeten ähnlich, vielleicht auch nicht den Originalen *). Bei der Betrachtung derselben

*) Der gelehrte Herr Verfasser scheint hier ein Bedenken über die Richtigkeit der Zeichnung zu haben, welches

war die erste Frage, welche ich an mich stellte: Ist das Ganze das Spiel einer ungeregelten Phantasie des Meisters, welcher sie verfertigte, oder wirklich eine zu einem Ganzen geordnete Vorstellung? Dieselbe Frage kann aber auch am Schlusse der über eine jede einzelne Vorstellung versuchten Erklärung zur Lösung vorgelegt werden.

Ich beschränke mich auf die Entwickelung der in jedem einzelnen Bilde dargestellten Ideen, und überlasse andern gerne den Ruhm, das Ganze systematisch zu ordnen. Die in diesen Tafeln dargestellten Gegenstände sind ein Gemisch von Mythen aus verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Völkern, und Symbole des Heiden- und Christenthums; daher scheinen sie mir unvereinbar zu sein. Sie

---

er in der Folge noch einmal wiederhohlt. Zur Hebung desselben dürfte die Mittheilung einer Stelle aus dem Schreiben vom 24. Dezember 1824, womit der um das Nazionalmuseum sehr verdiente Mandatar, Herr Johann v. Tschiderer, damals Dechant und Pfarrer zu Meran, nun Domherr zu Trient, die von ihm eingesendeten Zeichnungen an den Verwaltungs-Ausschuß begleitete, genügen. »Ich habe diese Portale so oft angesehen und genau betrachtet, daß mir jeder hintangelassene oder veränderte Strich aufgefallen wäre; um mich und den Verwaltungs-Ausschuß aber gänzlich von der Uebereinstimmung der Zeichnungen mit den Originalen zu überzeugen, habe ich dieselben noch einmal in Gegenwart mehrerer Freunde an Ort und Stelle verglichen, und nicht den geringsten Fehler entdeckt.« Für die genaue Uebertragung der Zeichnungen auf die Kupferplatten bürgt sowohl der Name des Herrn Kustos Primisser, unter dessen Leitung sie geschah, als die Versicherung der Redakzion, welche vor dem Abdruck noch einmal eine genaue Revision vornahm.

Redakzion.

sind ein Gemengsel von Sonderlichkeiten, und verdienten wohl mit jenen des Marchioni von Arezzo verglichen zu werden. Die an der rechten Thorseite zu Zenoberg (man sehe die Kupferplatte III.) angebrachten Bilder scheinen mir wahre, die an der linken aber erdichtete Gegenstände darzustellen. Die Wahrheit scheint mir im ersteren in Thierfabeln eingekleidet zu sein. Wenn man die unterste einzeln stehende, auf welcher eine menschliche Figur erscheint, ausnimmt, so sind auf jeder Seite vier Darstellungen; die auf der linken scheinen Nachahmungen der persischen Mysterien zu sein, mit Ausnahme des Kopfes mit den Füßen, welcher in den Geheimnissen der egyptischen Isis vorkommt, und der Abbildung in der berühmten Fabula Isiaca des Kircher sehr ähnlich ist *). Indessen muß ich aufrichtig gestehen, daß ich diese Bilder unerklärbar finde, und vielleicht waren sie es auch demjenigen, der sie gemeißelt hat, selbst wenn ich annehme, der Meister habe diese Symbole auf der linken Seite durch die Bilder und Gleichnisse in Fabeln auf der rechten Seite erklären, und dieß durch die einzeln angebrachte menschliche Figur andeuten wollen.

Die vier auf der rechten Seite stellen einen Fuchs und eine Henne oder einen Hahn, eine Hirsch- und Hasenjagd mit dem Hunde, eine indianische Henne mit einem mir unbekannten Thiere, und die letzte einen Löwen und einen Adler vor. Die menschliche Figur scheint bestimmt zu sein, die Vergleichung dieser Darstellungen oder die Fruchtbarkeit der Lehren und Erfahrungen, welche in diesen Vorstellungen angebracht sind, anzudeuten, je nachdem

*) Zwei ähnliche Abbildungen des Kopfes mit den Füßen in Sandstein gehauen, sind auch an der Rückseite der nahe gelegenen Pfarrkirche zu Mais zu sehen.

Redakzion.

man das, was sie in der Hand hält, für eine Wage oder für ein gefülltes Gefäß ansieht, was sich schwer unterscheiden läßt. Die Kleidung des Mannes erinnert an die Zeit zwischen dem neunten und zwölften Jahrhundert.

Uebrigens ist die Bauart des Portals ganz dieselbe, wie an den Portalen des Schlosses Tirol, und im Stile der vorbenannten Jahrhunderte. Nicht überflüssig finde ich noch zu bemerken, daß man eine nähere Untersuchung pflegen müßte, ob bei diesen Gebäuden wohl nicht andere behauene mit Figuren versehene Steine aus verschiedenen Zeitaltern aufgefunden werden könnten.

Noch räthselhafter scheinen mir die Darstellungen auf den Portalen der Schloßkapelle zu Tirol. Auf dem ersten (man sehe die Tafel II.) erblickt man ober dem Querbalken einen Engel. Ist dieser ein Erzengel, und ist das, was er in seiner Linken hält, eine Posaune, oder was ist es? Die Rechte scheint zu segnen.

In der Zeichnung, welche ich ein andermal sah, ist die rechte Hand mehr gegen den Mund gehoben, und ein Finger gegen denselben ausgestreckt. So wird sonst Harpokrates dargestellt, und dann wäre das, was er in der linken hält, ein Lotus. Doch der Nimbus um das Haupt, und die unverkennbar segnende Hand, die sich auch auf dem andern Portale findet, widersprechen dieser Ansicht gänzlich. Zur richtigen Lösung dieses Symbols dürfte es nothwendig fallen, zu wissen, wem die Kapelle in den ältesten Zeiten geweiht war. Oder ist es vielleicht der Todesengel der ersten Christen, ähnlich dem heidnischen Genius mit der erloschenen Fackel? Die zu beiden Seiten wiederhohlt vorkommenden Thierbilder unterstützen die obige Idee des hier dargestellten Harpokrates nach einer Gemme, welche Sponius aufführt. Es scheint auf demselben der Löwe, der

Widder, der Tiger, oder das Panterthier dargeſtellt zu ſein. Gegen unten wiederhohlen ſich die Doppelfiguren ohne einen mir bekannten Zweck. Ich bezweifle die Richtigkeit der Zeichnung in der Kleidung des Mannes *). Die an den Aermeln der Kleidung der weiblichen Figur herabhängenden Lappen gehören unbezweifelt den oben angegebenen Jahrhunderten an **).

Der Adler, die Tauben am Waſſergefäße, (eine an römiſchen Denkmählern vielfältig geſehene Vorſtellung, oder ſind es etwa die weisſagenden Hühner — pulli augurales?); der geflügelte Greif, etwas höher die zwei Thiere mit der menſchlichen Figur, — was wohl nicht den Daniel in der Löwengrube darſtellen ſoll, — links der Eber mit den Geweihen eines Damhirſchen, und endlich der Drache ſind mir wieder unerklärbare Zuſammenſtellungen. Die beiden Steine oder Säulen der Pforte mit Köpfen anſtatt der Kapitäle, bezeichnen übrigens den Charakter des obgedachten Zeitalters ***).

Das dritte Portal, wo zuoberſt (m. ſ. die Tafel I.) die Abnehmung vom Kreuze ſich darſtellt, iſt das räthſelhafteſte aus allen dreien. Die wilden Männer, dann die Affen, die Figur mit der ſegnenden, oder vielleicht mit der zum Schwören aufgehobenen Hand, der ſalomoniſche oder

---

*) Man ſiehe Anmerkung Seite 156.
Redakzion.

**) Aehnliche Lappen ſieht man in einem Freskogemählde der Domkirche zu Trient, welches aus dem eilften Jahrhunderte iſt.
A. d. V.

***) Aehnliche Säulen und Kapitäle mit bizarren Figuren aus dem eilften Jahrhunderte ſind nach Marchione von Arezzo zu Pieve d'Arezzo.
A. d. V.

vielmehr der gordiſche Knoten ohne Anfang und Ende, und dann wieder die egyptiſchen Symbole, die Figuren mit Vögelköpfen und Flügeln, im Bogen zuſammengeſtellt, bilden wahrlich einen ohne Alexanders Schlachtſchwert unlösbaren Knoten. Der Löwe weiter unten iſt allerdings kennbar; aber was ſoll das darauf folgende Bild bedeuten? Iſt es Laokoon von den Schlangen zerbiſſen, oder iſt es der Prophet Jonas in den zwei Momenten, wo er von dem Wallfiſche verſchlungen, und von demſelben wieder ausgeſpieen wird? Vielleicht auch keines von beiden. — Das letzte Bild ſcheint einen Drachen darzuſtellen, der im Kampfe mit dem Adler unterliegt.

Dieß von den Bildern auf der rechten Seite.

Auf dem erſten Steine zur linken ſollte man glauben die Darſtellungen der zwei Rieſenthaten des Herkules zu erkennen, das Bändigen des nemeäiſchen Löwen und die Beſiegung des erymantiſchen Ebers. Aber auch Simſons Thaten könnte man darin auffinden, oder ein Symbol des Mithras. Wer in der erſten Erklärung des erſten Steines Wahrheit findet, glaubt auf dem zweiten die Gärten der Heſperiden zu ſehen. Indeſſen findet ein Alterthumsforſcher in dieſer Darſtellung auch Aehnlichkeit mit der Darſtellung der Laren (Hausgötzen) der Alten. Man hat Denkmähler, wo dieſe mit dem Baume und der Schlange abgebildet ſind.

Nach meiner Anſicht indeſſen iſt hier Adam und Eva in dem Moment dargeſtellt, als Eva der Schlange die Hand reichet, um die verbothene Frucht zu empfangen, und Adam ſeine Blöße mit den Händen deckt; denn ſchon war die Sünde begangen.

Iſt die unterſte Figur mit der perſiſchen Mythe, der Schütz des Thierkreiſes, oder Chiron der Centaur? Beide

verschiedenen Meinungen könnten zum Theil mit der obigen vom Löwenbändiger im Einklange stehen.

Chiron erzog und unterrichtete den Herkules.

Dieß sind meine Ansichten über die auf den drei Portalen vorkommenden Vorstellungen; man nehme sie aber nur als Winke zu künftigen Forschungen; denn ich glaube ohne Chirons Weisheit lassen sich dieselben auf keine befriedigende und harmonische Weise erklären. Der Meister, der sie meißelte, mag vieles außer der Heimath gesehen, aber wenig verstanden haben, und daher möchte wohl das räthselhafte Gemengsel von Ideen und Bildern entstanden sein. Das was ich geleistet habe, möge daher, ich wiederhohle es noch einmal am Schlusse, nur als ein Beweis meiner Willfährigkeit angesehen werden, mit der ich stäts bemüht bin, meine übrige Zeit vaterländischen antiquarischen Forschungen zu weihen, und den von mir hochgeachteten Verein in seinem Wirken zu unterstützen.

Trient, am 13. Februar 1825.

Beilage II.

(Bemerkungen des k. k. Hofrathes J. v. Hammer.)

Ich schicke Ihnen hier mit vielem Danke die mitgetheilten Zeichnungen der Portale der Schlösser Zenoberg und Tirol zurück, die ich mit großem Interesse betrachtet und studieret habe, ohne jedoch zu einem ganz befriedigenden Resultate gelangt zu sein. So viel glaube ich mit Sicherheit behaupten zu können, daß diese seltsamen Figuren eben so wenig, als andere dergleichen, welche sich auf Kirchen und andern Denkmählern des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts befinden, bedeutungslose Ausge-

burten willkührlicher Phantasie der Bildner, sondern symbolische Vorstellungen einer architektonischen oder eigentlich gnostischen Geheimlehre sind, deren Dasein schon Stieglitz in seinem Werke von alter deutscher Baukunst berührt hat, und ich noch früher im Mysterio Baphometis revelato angedeutet habe.

Die Baukunst behauptete den ersten Rang unter den freien Künsten, und der Ausbund aller Weisheit war die Gnosis, deren Philosopheme im Widerspruch mit den Lehren geoffenbarter Religion, durch solche Bildwerke symbolisch auf eine nur für die Eingeweihten verständliche Weise dargestellt wurden. Ohne das im VI. Bande der Fundgruben des Orients hierüber Gesagte zu wiederhohlen, kann ich mich nur darauf beziehen, und die mir von Ihnen selbst mündlich gemachte Bemerkung bestätigen, daß die Thiergestalten zu beiden Seiten des Zenobergischen Portals ganz dieselben sind, welche auf den bisher historisch ganz unerklärbaren gnostischen Brakteaten zu sehen sind, von denen die Kupfertafel V im VI. Bande der Fundgruben ein ganzes Hundert liefert. Die menschliche Figur mit der Wage ist der Erzengel Michael (Michael hieß bei den Gnostikern die Schlange) mit der Gerichtswage (Fundgr. d. O. VI. S. 31) *).

Auf dem Portale der Vorhalle befinden sich Löwen, Hyänen, Greife und andere Ungeheuer, welche alle nichts als Symbole der geistlichen und weltlichen Oberherrschaft

*) Haec trutinae judicii allegoria optime toti doctrinae gnosticae respondet, cum, ut supra vidimus, serpens vaferrimus, apud Gnosticos Michael nuncupatus, agat judicii partes, hocque modo vitam Templarii seu Gnostici in die judicii pensitans omnia ejusdem flagitia pro bonis operibus accipit. T. VI. p. 31.

unter verschiedenen Beziehungen zu sein scheinen, und also eben sowohl als die beiden Jaldabaoths-Köpfe der Säulenkapitäle in das der Gnosis feindliche Gebieth gehören. Den Becher (Gral) mit den beiden daraus trinkenden Vögeln (auf der linken Seite des Thorbogens die zweite Figur), finden Sie auf der III. Kupfertafel des Myst. Baph. revel. Nr. 6 abgebildet und im Texte erklärt. Der Engel im Mittelstück scheint eine Lilie oder Lotosblume in der Hand zu halten, welche auf gnostischen Brakteaten und templerischen Monumenten häufig vorkommt, (siehe auf der Kupfertafel III. Fig. 2 den Szepter der über den Weltdrachen triumphirenden Gnosis). Die beiden unten rechts und links im vorletzten Felde ersichtlichen auf einer Seite aber schon ganz verwischten Figuren sind der mit dem gnostischen Gürtel (siehe Myst. Baph. revel. p. 22 und 85) umgürtete Meister, der den Jünger bei der Hand führt, ganz wie auf dem tirolischen Mithras-Monument des k. k. Antikenkabinets der Mystagoge den Mysten führt.

Das Mittelstück des Portals der Kapelle selbst ist eine Kreuzigung. Nach der vorliegenden Zeichnung ist das Gesicht des Gekreuzigten wohl ein Christuskopf; ich möchte aber fast vermuthen, daß der Zeichner denselben verschönert habe, und daß es in der That eine häßliche Jaldabaoths-Fratze sei, wie der auf den Basreliefs der Kirche von Schöngrabern sein sollende Christuskopf. Auf der rechten Seite ist die erste Figur von oben der Löwe, als das Symbol der dem Gnostiker verhaßten geistlichen und weltlichen Oberherrschaft. Unter demselben ist der Weltdrache, welcher den Menschen schon als Kind verschlingt, wenn ihn nicht die Gnosis aus demselben rettet. Die weitere Erklärung desselben findet sich im Myst. Baph.

revel. p. 23 und 86 nach der Stelle des heiligen Epiphanius *). Das bekannte Viskontiſche Wappen von Mailand (eben da S. 28 und 95, Note 42).

Gerade dem Weltdrachen gegen über auf der andern Seite iſt die Vorſtellung des Sündenfalles, welcher aber vom Gnoſtiker ganz im entgegengeſetzten Sinne als die Anweiſung zur Erkenntniß durch die Schlange, als die Hütherinn des Baumes der Erkenntniß, verſtanden wird. Der Gegenſtand der beiden gnoſtiſchen Symbole der Schlange, als des guten leitenden Prinzips **), (verwandt mit dem Chauph oder Agathodaimon), und des Drachen, als des böſen alles verſchlingenden Weltlaufs iſt hier ſehr deutlich einander gegenüber abgebildet. Unter dem Weltdrachen iſt ein anderer feuerſpeiender Drache zu ſehen, von dem Adler oder Phönix bekämpft, welcher auch auf den gnoſtiſchen Brakteaten (Myst. Baph. revel. Tafel V. Nr. 81 und 82), mit der Inſchrift: Volo Eoi, d. i. ich fliege ins Morgenroth, abgebildet, und ein freundliches gnoſtiſches Symbol iſt.

---

*) Addunt et hujus mundi praesidem *Draconis* effigiem habere, ab eoque animas absorberi *Cognitione* illa destitutas, rursumque per *caudam* in hunc mundum refundi. S. Epiphanii adv. haeres. lib. I. Tom. XXVI. haeres. §, 10. Deutlicher, als durch dieſe Stelle des Kirchenvaters könnte das beim Schwanz wieder ausgeſtoßene Kind dieſer Abbildung nicht kommentirt ſein.

**) Propterea enim, inquiunt, *serpentem* colimus, quod Deus iste multitudini hominum scientiae ac cognitioni causam attulit — serpens scientiam (γνωσιν) importavit, totamque adeo divinorum mysteriorum cum viro ac muliere communicavit. Epiphanius de haeres. Lib. I. Tom. III. XXXVII. 5.

Ober dem anscheinenden Sündenfall bezwingt ein rüstiger Kämpfer (der Gnostiker) zwei Ungeheuer, einen Löwen und einen Eber, d. i. die weltliche und geistliche Macht. Die unter den Sündenfall ersichtliche Centauren ähnliche Figur wird am besten durch eine ähnliche auf den Basreliefs der Kirche von Schöngrabern beleuchtet, wo der Templer oder Gnostiker auf einem Löwen sitzt, oder mit demselben in Eins verwachsen ist *). Vielleicht sollte dadurch die Vermischung des Gnostikers mit der Welt, in so weit dieselbe zu seinen Zwecken unumgänglich nöthig, angedeutet werden.

Dieß ist alles, was ich hierüber mit einiger Bestimmtheit zu sagen, und aus den Quellen der Kirchenväter über die Gnostiker zu erklären weiß. In jedem Falle sind diese alten Gebilde für die Geschichte der Bildnerei und der Symbolik des Mittelalters so wichtig, daß die Bekanntmachung derselben in der Zeitschrift Tirols sehr zu wünschen ist.

Wien, den 21. April 1825.

Beilage III.

(Bemerkungen des k. k. Kustos der Ambraser Sammlung in Wien, Alois Primisser.)

Ohne mir hier ein Urtheil über die von mehreren Seiten über die Bildwerke des Zenobergischen Portales und jener auf dem Schlosse Tirol aufgestellten Meinungen zu

*) Alter templarius felicem his daemonis persecutionibus sese fuga eripit, leoni insidens, ac eodem quasi perdomito ac sibi obtemperante vectus. Myst. Baph. revel. p. 29.

erlauben, benütze ich nur die Gelegenheit, mich über diese Wahrnehmung, die mir bei Betrachtung der Zenobergischen Thierfiguren auffiel, näher zu erklären. — Manche unter diesen abentheuerlichen Gestalten gleichen nämlich sehr jenen Thiergestalten, die man auf kleinen, meistens in Oesterreich gefundenen Halbbrakteaten (dünnen Münzen, wovon nur eine Seite vollkommen ausgeprägt wurde), aus dem zwölften oder dreizehnten Jahrhundert findet, Münzen, die weder Namen noch Wappen haben, aber ihrer Form, Prägeweise und ihres Gehaltes wegen mit großer Wahrscheinlichkeit den österreichischen jener Zeit beigezählt werden. Von dieser Art sind einige der von Herrn von Hammer auf der V. Kupfertafel des Mysterium Baphometis revelatum bekannt gemachten Münzen, die er gnostisch oder templerisch nennt. Was nun der Grund dieser Aehnlichkeit zwischen jenen Münzen und Steinbildern sein mag, ob eine bloße unverstandene Nachahmung architektonischer oder maurerischer Symbolik von Seite der Münzer, ob die herrschende durch Volkssagen und Mährchen genährte Sucht nach abentheuerlichen und seltsamen Gestalten und geheimnißvollen Bildern, — darüber zu entscheiden, mangeln alle Belege. Am unzulässigsten scheint jedoch die Ansicht zu sein, nach welcher alle hundert, auf der besagten Kupfertafel erscheinenden Münzen als templerische oder gnostische Denkmähler bezeichnet werden; denn bei weiten mehr als die Hälfte jener Münzen lassen sich mit ihren Wappen, Zeichen und Inschriften ganz natürlich erklären, und nehmen längst ihre unzweifelhaften Stellen in den einzelnen Fächern der Münzkunde ein, was an einer Menge von Beispielen, wenn hier der Ort dazu wäre, nachgewiesen werden könnte.

Ich bitte übrigens, diese unbedeutende Bemerkung, zu

der mich bloß obige Erwähnung in dem Briefe des Herrn von Hammer veranlaßt, keineswegs als ein anmaßendes Urtheil gegen die gelehrte und scharfsinnige Schrift dieses mit Recht berühmten Forschers anzusehen, indem ich dieselbe vielmehr als eine höchst verdienstvolle und in der That bahnbrechende Vorarbeit zur Aufhellung einer der dunkelsten Seiten des Mittelalters anerkenne.

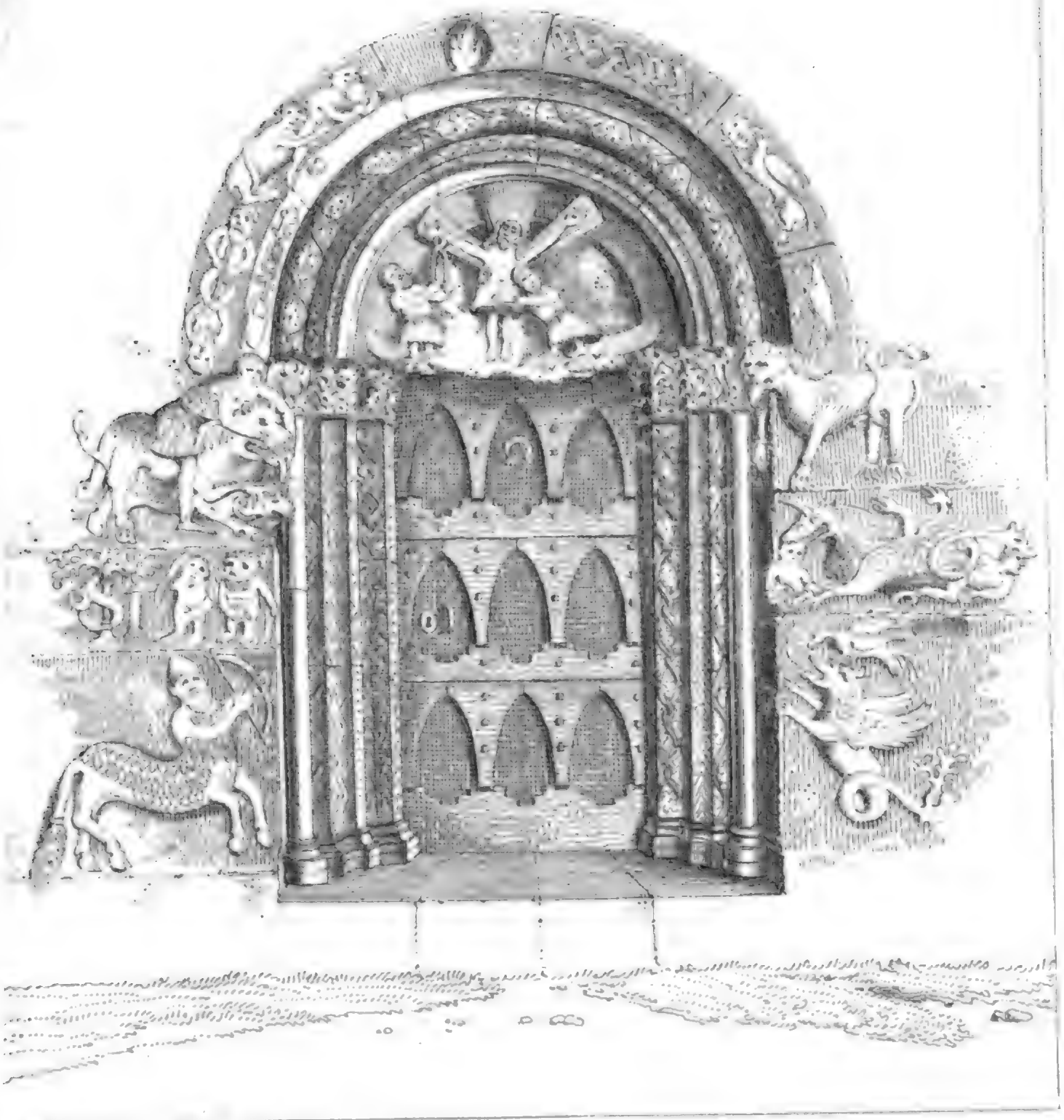

Johanna Grossrubatscher del.

Digitized by Google

Digitized by Google

Johanna Grosrubatscher del.

Digitized by Google

Digitized by Google

Herrn Johann Grossrubatscher

III.

Das
Schloß Greifenstein und dessen Besitzer.

Von

Joseph Röggel.

Die alten Grafen von Eppan-Greifenstein.

Nachdem die urdeutsche Welfen-Eiche ausgestorben war, blühte noch ein männlicher Seitensprosse im tirolischen Hochgebirge [1]).

Ethiko — wahrscheinlich ein unebenbürtiger Sohn des ältern geächteten Welf — erhielt aus dem reichen Stammerbe nur den durch fromme Spenden an die Kirchen zu Trient und Brixen sehr eingeengten Komitat von Bozen; er bestand aus altem Allode der Welfen.

Nach gänzlichem Erlöschen dieses Geschlechts im kärnthner'schen Mannsstamme kamen die altwelfischen Hausgüter im obern Inn- und besonders im Oetzthale hinzu [2]). Ethiko ward der Gründer eines gewaltigen Hauses.

---

[1]) Um das Jahr 1055. Siehe des Freiherrn von Hormayr sämmtliche Werke, B. II. S. 31, woraus wir überhaupt die Nachrichten in Bezug auf das alte Grafengeschlecht von Eppan-Greifenstein geschöpft haben.

[2]) Im Jahre 1065.

Nach ihm folgten die Söhne Altamar und Ulrich in der gräflichen Amtsmacht, und im Besitze zahlreicher Burgen, Güter und Leute.

Ulrich überlebte seinen Bruder; ihm fiel der Komitat zu; dessen Erbe war Friedrich, der einzige Sohn [3]).

Was er und seine Väter bis dahin ruhig besessen, focht nun die Vergrößerungssucht des Bischofs Gebhard von Trient an. Er begehrte die Herrschaft über die Stadt und den Bezirk von Bozen. Der mächtigern Dynasten Zwietracht, und der viel vermögende Schirm Kaiser Heinrichs V., dessen Kanzler Gebhard gewesen, ermuthigten ihn, der Konradinischen Schenkung eine andere Deutung zu geben. Friedrich, unvermögend einem solchen Gegner die Stirne zu biethen, zog sich aus Bozen, dem alten Allode und Sitz seiner Väter, auf die nahe Burg Eppan, am rechten Ufer der Etsch ob dem Dörfchen Missian hoch und sonnig gelegen, zurück [4]).

Auf diesem altrhätischen, stattlichen Schlosse [5]), dessen vergangene Herrlichkeit noch jetzt die weitläufigen Ruinen verkünden, brachte der verdrängte Graf Friedrich seine übrigen Tage zu. Er führte nun den Namen von seiner Lieblingsburg Eppan. Aber Groll blieb seit jenen Tagen in den Herzen der Eppaner gegen den habsüchtigen Nachbar zu Trient, und vererbte sich auf ihre Nachkommen.

Als Friedrich unter den Todten war [6]), theilten die

---

[3]) Im Jahre 1078.

[4]) Um das Jahr 1080.

[5]) Nach der Lage und Bauart zu schließen, gehört diese nun verfallene Burg zu denjenigen, welche schon zur Zeit der Unterjochung Rhäziens durch die Römer gestanden.

[6]) Um das Jahr 1110.

Söhne Heinrich, Arnold und Ulrich das große väterliche Erbe. Ulrich behielt die hohe Eppan, die Hauptburg, mit allen Besitzungen an der untern Etsch, besonders am rechten Ufer derselben; er nannte sich „Graf von Eppan.“

Heinrich und Arnold, wahrscheinlich die jüngeren Brüder, nahmen die reichen Besitzthümer am linken Ufer der Etsch, mit allen demjenigen, was ihre Altvordern im Noricthale und im obern Innthale zerstreut besessen hatten. Sie wählten ihren Sitz auf dem Bergschlosse Greifenstein, und hießen „Grafen von Greifenstein.“

Am linken Etschufer, ob dem anmuthigen Weingelände von Terlan, steigt ein Felskoloß, frei von der rückwärts aufgethürmten Bergwand kegelförmig in die Wolken empor. An der kahlen Spitze desselben klebt gleich einem Adlerneste Greifenstein, das Land ringsum und drei Heerstraßen überschauend. Auf dem viel tiefern Abhange winkt freundlich das alte Wunderkirchlein, den heiligen Brüdern Kosmas und Damian geweiht [7]).

---

[7]) Anno domini M. CC. XXX. Indict. III. die dominico quarto exeunte July in Ecclesia S. Cosmei, sita subtus *castrum Griffenstein*, presentibus Domino Comite Ulrico de Epiano, Domino Cuonrado Capellano Dni Episcopi, Domino preposito gotsalco de Augia, Domino heberhardo capellano Dni Episcopi, — Domino Adelperio, et Domino Bertoldo de Wanga fratribus, Domino Wiganto de Wineko etc. — Ibique cum Dominus Girardus divina favente misericordia sancte Trid. Ecclesie venerabilis Episcopus *consecraret Ecclesiam sancti cosmei* prenominatam ad honorem Dei, et invictissime sancte crucis, et gloriosissime marie virginis, et apostolorum Andree et Jacobi, et sanctorum martirum Cosmei, Damiani, vigilii, et sisinii etc., de consensu et voluntate Dominii Heinrici plebani de sancto

Ueber die Zeit der Gründung dieser schauerlichen Burg, und ihre Erbauer hat uns die Geschichte keine Nachricht bewahrt. Doch mag wohl ihr Alter, — wie jenes der hohen Eppan, — in die rhätische Vorzeit zurückgehen [8]).

Bevor ich von den Grafen Heinrich und Arnold von Greifenstein rede, will ich der merkwürdigeren Thaten und Schicksale Ulrichs, des Grafen von Eppan, und seiner Söhne Heinrich und Friedrich gedenken.

Ulrich, viel begütert an der mittleren Etsch bis an die Thore des feindseligen Trients, und an des Stromes rechtem Ufer hinauf bis zu dessen Ursprung in der schneereichen Einöde der Malserheide, war einer der mächtigsten Herren im Gebirge. Er gründete das Kloster St. Michael in seiner Herrschaft Königsberg, und bevölkerte es mit Brüdern von der Zucht des heiligen Augustin [9]). Bald

---

Genesio dedit libertatem dicte Capelle sancti Cosmei, salvo omni Jure, et honore plebis sancti genesii, de baptismo, et de sepulturis etc. — Ex Codice Wangiano.

Dieses einst vielbesuchte Schloßkirchlein ward unter der Regierung Kaiser Josephs II. entweiht, und zu profanem Gebrauche bestimmt.

[8]) Kein anderes altes Schloß in Tirol scheint so unwillkührlich an des Horaz: »Arces alpibus impositas tremendis,« welche die Römer bei der Eroberung Rhäziens zu erstürmen hatten, zu erinnern.

Burglehner erzählt, daß im Jahre 1020 Mechtild, Tochter des Grafen Otto von Wolfertshausen, mit Lazarus von Greifenstein versprochen worden, und daß Ernst von Greifenstein im Jahre 1165 dem Turnier zu Zürch beigewohnt habe. Allein die Richtigkeit dieser Angaben können wir um so minder verbürgen, als sie uns sehr bedenklich scheinen, und Burglehner die Quelle, woraus er dieselben geschöpft, nicht angezeigt hat.

[9]) Im Jahre 1145. Die Geschichte dieses von der baier. Re-

nach dieser frommen Stiftung schlug ihm die letzte Stunde. Die Söhne Heinrich und Friedrich, und der Enkel Adalbert erbten der Väter Festen und Güter; aber auch ihr rauhes Wesen und ihre wilde Tapferkeit. Unter ihnen erreichte das uredle Haus Eppan [10]) die höchste Stufe der Macht und des Stolzes. Im Uebermuthe spotteten sie des Grafen von Tirol, daß er als ein freier, schöffenbarer Edelherr sich erniedrige der Vogtei willen. Die Erbitterung zwischen beiden Häusern stieg, und brach endlich in helle Flammen aus.

Die Grafen von Eppan kündeten dem Grafen Albrecht von Vinschgau-Tirol, Schirmvogt der Kirche von Trient, und seinem Bruder Berthold offene Fehde an. Uebermacht war auf der Eppaner Seite; ihnen der Sieg. Sie verwarfen trotzig des edelmüthigen Bischofs Hartmann von Brixen Vermittlerwort. Dieser Hochmuth empörte ringsum alle Nachbarn, selbst der Eppaner Bundesgenossen; sie zogen heim. Das Glück wandte sich nun den Grafen von Tirol zu, die mit Löwenmuth um Ehre und Habe kämpften. Eine feindliche Burg nach der andern fiel, und loderte in Flammen auf. Die Papsthändel setzten weiteren Verheerungen ein Ziel.

Die stolzen Eppaner waren gedemüthigt, nicht gebessert. Sie brüteten Rache, besonders gegen den ihnen verhaßten Bischof Adalbert von Trient, als eifrigen Anhänger des päpstlichen Stuhles, und Freund ihres Feindes, des

---

gierung aufgehobenen Stiftes enthält der Nazional-Kalender für das J. 1826.

[10]) Beinahe vierzig Jahre vor dem tirolischen Namen ward jener der Grafen von Eppan — Piano, Appiano — genannt. Freih. v. Horm.

Grafen von Tirol. Er hatte ihnen auch mit seinen Bannern großen Abbruch gethan.

Als die Kardinäle Hiazinth und Heinrich, vom heiligen Vater nach Deutschland gesandt, um den Frieden zwischen Kirche und Reich zu vermitteln, in Trient angelangt waren, erkoren sie, der größern Sicherheit wegen, den Bischof Adalbert zu ihrem Reisegefährten. Doch dieses Geleit frommte ihnen nicht. Kaum waren die Legaten mit dem Bischof auf der Straße bei Bozen, als die Grafen Friedrich und Heinrich von Eppan mit ihren Raubgesellen über die Reisenden herfielen, all ihre köstliche Habe beuteten, und sie auf ihren Schlössern in Verließe warfen [11]). Der Bischof entkam durch besondere List [12]); die

---

[11]) Dieß geschah im Jahre 1158.

[12]) Dem Bischofe Adalbert war noch ein härteres Loos beschieden. Ihm mißfiel die Unabhängigkeit der stolzen Adelgeschlechter im Lägerthale; er suchte sie seinem Gerichte zu unterwerfen. Es entflammte sich deßhalb zwischen ihm und dem reichen mächtigen Adel ein heftiger Streit. Unter andern feindete ihn der gewaltige Aldrighetto von Castelbarco an. Als der rothbärtige Kaiser Friedrich den Thron bestieg, gerieth er sogleich in bedenklichen Hader mit den lombardischen Städten, die er vom Reiche abhängig machen wollte. Es war auch große Zwietracht zwischen ihm und den Päpsten Adrian IV. und Alexander III. Adalbert, der tridentische Oberhirt, warb um die Freundschaft des Kaisers, denn dadurch hoffte er die kühne Ritterschaft im Lägerthale zu bändigen. Aldrighetto von Castelbarco nahm die Parthei der lombardischen Städte wider den Kaiser und den Bischof. Friedrich richtete nichts aus, er dachte auf friedliche Ausgleichung; so auch der Papst. Venedig ward zum Orte der Versammlung bestimmt. Viele Erzbischöfe und Bischöfe begaben sich dahin, theils um die Gunst des

Kardinäle mußten mit eidlicher Zusicherung des geforderten Lösegeldes ihre Freiheit erkaufen.

Die Kunde von dieser Gewaltthat flog durch ganz Deutschland. Die Fürsten entrüsteten sich ob diesem tollkühnen Wagstück, am meisten Herzog Heinrich der Löwe, auf dessen Betrieb die Kardinäle gekommen waren. Er schwor, den an den Erzpriestern und Friedensbothen verübten Raub furchtbar zu rächen, und zog schnell mit seinen Landwehren gegen die Frevler. Der Macht des Herzogs, den Bannern Tirols, und dem durch Hoffart und mancherlei Eingriffe erzeugten Hasse des Landvolks vermochten die Eppaner nicht zu widerstehen. Sie flohen von einer gebrochenen Burg zur andern, und fanden nirgends Sicherheit. Als ihnen kein Ort der Zuflucht mehr übrig war, sahen sie sich gezwungen, auf Heinrichs des Löwen Gnade und Ungnade in ritterliche Haft sich zu stellen, die Beute zurück zu geben, und Urphede zu schwören.

Die Vergeltungsstunde hatte geschlagen. Die Macht der Eppaner war vernichtet; nimmer konnten sie die vorige Größe, das alte Ansehen erringen.

Graf Friedrich, um Freiheit und Unabhängigkeit, um Ehre und Habe gebracht, wollte lieber in offener Feldschlacht vor den Augen des Kaisers ritterlich kämpfen, als

---

heil. Vaters zu gewinnen, theils um ihr eigenes Interesse zu besorgen. Adalbert zog aus gleicher Absicht gen Venedig; denn er hatte dort so viel zu hoffen, als der Adel zu fürchten. Castelbarco faßte den Entschluß, dem Bischofe aufzulauern, und ihm den Tod zu geben. Am 8. März brach Adalbert von Trient auf. Als er in die Gegend von Rovereto kam, fiel ihn Aldrighetto meuchlerisch an, und stieß ihm seine Lanze durchs Herz. — Er wird als Märterer für die Sache St. Vigils verehrt.

solche Schmach in der Heimath ertragen. Er zog mit dem kaiserlichen Heere nach Italien, und focht vor den Mauern des belagerten Crema. Nach dem Falle dieser Stadt [13]) kehrte er zu den Seinigen zurück, und suchte das harte Schicksal durch fromme Spenden an Kirchen und Klöster zu sühnen. So that auch sein Bruder Heinrich; er opferte viel auf die Altäre der Heiligen. Beide liehen gern ihr Siegel zur Bekräftigung feierlicher Urkunden gottgefälliger Stiftungen.

Ein schöneres Loos ward dem gräflichen Hause Eppan-Greifenstein. Zwar nicht so plötzlich und so gewaltig erhob sich dieser Stamm; aber auf festerem Grunde der Biederkeit und Treue gepflanzt, blühte er fortan von keinem Sturm bewegt, bis der letzte Zweig verdorret war.

Die Brüder Heinrich und Arnold, Grafen von Greifenstein, hauseten friedlich, genügsam und wohlthuend auf ihrer einsamen Felsenburg. Sie nahmen keinen Antheil an den verderblichen Fehden ihrer hochmüthigen Vettern auf Eppan. Oft erwähnen die Saalbücher der Kirchen von Brixen und Trient Graf Heinrichs; denn er ward als ein hochangesehener, frommer Herr vielfältig zum Zeugen erbethen in wichtigen Geschäften der Hochstifte. Er begleitete den Kaiser Heinrich V. auf dem Zuge nach Italien zur Behauptung der Mathildischen Güter, wohnte auch dem Placitum bei, das dieser Monarch zu Treviso hielt [14]). Wenige Jahre darnach stieg Heinrich, wahrschein-

---

[13]) Nachdem das deutsche Heer sieben Monate vor Crema gelegen war, ergab sich endlich diese hartnäckige Stadt, durch wüthenden Hunger und die Tapferkeit der Belagerer zur Verzweiflung gebracht, am 27. Jänner 1160.

[14]) Im Jahre 1116.

lich kinderlos, zu Grabe. Sein Erbe war Arnold der Bruder.

Arnold I., Graf von Greifenstein, war schon in den Tagen des Bischofs Hugo von Brixen Schirmvogt dieser Kirche. Er verwaltete sein Amt mit rühmlichem Eifer; bekräftigte viele Verträge und fromme Vermächtnisse, that auch aus seinem Eigenen manches hinzu. Bald nach dem Jahre 1138 ist er heimgegangen.

Arnold hatte mit seiner Hausfrau Irmengard, deren Geschlechtsname nicht aufgezeichnet ist, zwei Söhne und eine Tochter erzeugt. Diese hieß Adelheid. Graf Albrecht von Vinschgau-Tirol nahm sie zur Ehe, um die Bande der Blutsverwandtschaft enger zu knüpfen, und der alten Zwietracht ein Ende zu machen. Aber diese Verbindung, die einzige zwischen beiden Geschlechtern, verfehlte die Absicht. Ahnenfeindschaft trennte fortwährend Eppan und Tirol. Aus dieser Ehe entsproß jener tapfere Graf Albrecht, der vor Mailands Mauern den Heldenkampf für deutsche Ehre bestand [15]).

Arnolds und Irmengards Söhne hießen Ulrich und Arnold II. Dieser überlebte seinen Bruder und ward Alleinerbe des großen väterlichen Nachlasses an Leuten, Burgen und Gütern, und der Schirmvogtei der lieben Heiligen Kassian, Ingenuin und Albuin zu Brixen. Er war ungemein freigebig und gastfrei, muthvoller Vertheidiger der Gerechtsame und Besitzungen der Kirchen und Klöster, mehrerer Hochstifte und Abteien rüstiger Vogt. Sein Reichthum gewann einen merklichen Zuwachs durch die Heirath mit Adelheid, der Erbtochter Graf Konrads

---

[15]) Im Jahre 1158. S. Baron Hormayrs Almanach für das Jahr 1805.

von Mareit [16]). Sie brachte ihm viele freie Güter zu. Unzählige Urkunden des Hochstifts Brixen führen seinen Namen und sein Insiegel. Oft erscheint er als Förderer und Zeuge frommer Stiftungen und Vermächtnisse, und spendete selber große Gaben zum Heile seiner Seele.

Nachdem er seine geliebte Adelheid durch den Tod verloren hatte, schritt er zur zweiten Ehe mit Mathilden, des im Inn- und Pusterthale vielbegüterten Grafen Konrad von Wittelsbach-Valley aus Baiern Tochter [17]). Wohlthätig und frommen Sinnes, wie ihr Herr, legte sie am Tage der Vermählung reiche Opfer auf die Altäre, und noch in demselben Jahre mit ihm den Grundstein zu einem Klösterlein in der Aue bei Bozen, für Jünger des heiligen Augustin. Bald gedieh der Bau zur Vollendung; viel altwelfisches Gut ward dazu verwendet [18]).

Im Jahre 1164 schloß Bischof Hartmann, der Selige, zu Brixen die Augen. An dessen Stelle trat Otto von Andechs, ein eifriger Gibelline. Arnold, trauernd über den Verlust seines alten hochgeachteten Freundes, und als ein Welf dem neuen Oberhirten nicht zugethan, legte die Schirmvogtei nieder, die er fast durch ein Vierteljahrhundert ruhmvoll verwaltet. Auch die Vogtei der Kirchen zu Innichen und Neustift gab er auf, und zog sich in die Einsamkeit seines Bergschlosses Greifenstein zurück. In den früheren Jahren hatte er sich von Mareit, seinem gewöhnlichen Sitze, genannt, wo ihn die vielen Geschäfte der Vogteien festhielten. Nun führte er nur mehr den Na-

---

[16]) Er starb um das Jahr 1120.

[17]) Im Jahre 1160.

[18]) Zwischen 1160 — 1165. Der Nazionalkalender für das Jahr 1827 enthält die kurze Geschichte dieses im Jahre 1417 nach Gries übersetzten Klosters.

men der Stammburg Greifenstein, deren Alleinbesitz ihm auf Ableben seines Ohms Heinrich geworden. Dort legte er um das Jahr 1170 sein greises Haupt zur Ruhe. Er prangt in den Jahrbüchern des Hochstifts Brixen, der Probsteien Neustift und Innichen, Gries, Weihenstephan und Mariaberg mit rothen Buchstaben, als ihr vorzüglicher Wohlthäter, und der Seligkeit würdiger Diener des Herrn. Bald darnach folgte ihm seine Hausfrau Mathilde im Tode [19]).

Mit Arnold ging der Stamm Eppan auf Greifenstein aus; früher, aber ruhmreicher, als jener der Hauptburg. — Arnold, Graf von Greifenstein, war an der Etsch und am Eisack ein überaus mächtiger Herr. Die wilden romantischen Thäler um Sterzing und Sarnthal; die sonnigen Höhen von Jenesien und Mölten; die schauerlichen Schluchten am Eisack unter Villanders, Völs, Trostburg, rundeten seinen Besitz aus, und gaben ihm Zusammenhang und Wichtigkeit. Dazu kamen die Vogteien mehrerer Kirchen, die den Glanz und die Macht seines Hauses erhöhten. Als tridentisches Lehen hatte er einträgliche Gefälle im Thale Fleims; Grund und Boden in Tefereggen und Virgen, — vermuthlich durch Sippschaft seiner zweiten Frau Mathilde von Valley mit dem Grafen von Lechsgemünde und Windischmatrey.

Diese letzteren Güter nahmen die Verwandten der Gräfinn Mathilde zurück. Im Wippthale am Eisack, und im Sarnthale gerieth Verschiedenes aus Arnolds Erbe an Berthold, Grafen von Tirol, der mutterseits sein Neffe war. Alles übrige fiel an seine Vettern Friedrich und Heinrich, Grafen von Eppan, und ihre Söhne. Die Schirm-

---

[19]) Um das Jahr 1172.

vogtei seiner Lieblingsstiftung bei Bozen kam gleichfalls an sie, immer an den Aeltesten des Geschlechts. So ward das reiche Erbe Graf Arnolds aufgetheilt.

Aber bald darnach entstand hierüber ein heftiger Streit mit dem Oberhirten Tridents. Zehn Jahre lang lebten die Eppaner mit dem Bischofe, besonders der Lehen halber, in unversöhnlicher Feindschaft. Endlich traten die Unzufriedenen am 31. Mai des Jahres 1181 in der Aue am Etschflusse unter dem Schlosse Formigar [20]) zur Schlichtung des Haders zusammen. Da ward die Eintracht mit dem Bischofe Salomo neu bekräftigt. Zahlreiche Ritter und Edle, würdige Domherren und Gotteshausleute und andere ehrbare Männer waren Zeugen der feierlichen Handlung. Heinrich und Friedrich, Grafen von Eppan, gaben für sich und ihre Erben zu Gunsten des Hochstifts unter andern Gütern und Maierthümern, Waldungen und Heiden, das Felsenschloß Greifenstein auf. Dann belehnte Bischof Salomo die gehorsamen Grafen wieder mit allem, was sie aufgegeben, und was sie jemals mit Recht oder Unrecht besessen. So wurden die freien Eppaner Mannen der Kirche St. Vigils, und mußten dem Banner ihres Vogtes, des einst gering geachteten Grafen von Tirol, wenn er sie aufmahnte, folgen.

Acht Jahre trugen sie die Ahnenburg Greifenstein zu Lehen vom Hochstifte. Nun vertauschte Graf Heinrich von Eppan dieselbe mit Zustimmung seiner Söhne Ulrich und Heinrich dem Bischofe Konrad um einen Maierhof, Blatzes geheißen, auf Eppan gelegen. Dieß geschah im Jahre 1189 [21]).

---

[20]) Nun Firmian oder Sigmundskron. S. Bar. Hormayrs Almanach für das Jahr 1805.

[21]) Urkunde im Anhange 1, welche uns von dem hochw.

Immer mehr und mehr erlosch der Glanz dieses weiland mächtigen Hauses, dessen Name einst ringsum gefürchtet, den Grafen von Tirol gefährlich war, und ging endlich unter mit Egno, dem Bischofe zu Trient, der als Flüchtling in einem fremden Kloster sein unruhvolles Leben beschloß [22]).

Die Ritter von Greifenstein.

Bischof Salomo verlieh die im Tausche erworbene Burg Greifenstein sogleich weiter zu Lehen. Berthold von Greifenstein, wahrscheinlich ein edler Dienstmann der Kirche St. Vigils, dessen Bruder Albrecht Pfarrherr in Bozen gewesen [23]), ward der Gründer eines neuen ge-

---

Herrn Kanonikus von Mayerhofen zu Brixen mit der Bemerkung zugestellt worden ist, daß der Hof Blahes sehr wahrscheinlich der heutige Blashof auf Eppan sei, den, wie der Annalist Tschaveller anführt, Marquard Oeder, des von Weisbowich Pfleger auf Ambras, im Jahre 1393 an das Stift Wilten verkauft hat.

[22]) Im Kloster U. L. F. zu Padua, genannt ad Carceres, am 25. Mai 1273. Zwei Brüder, Kunz und Gottschalk, überlebten ihn im Genusse geistlicher Pfründen, und starben unbemerkt.

[23]) Berthold kommt in einer Trientner Urkunde vom Jahre 1190 als Zeuge vor; sie lautet im Eingange: „In nomine Dei eterni anno incarnationis ejus millesimo C. LXXXX, Ind. VIII, die dominico, qui fuit VIII. Kl. iuly, ante ecclesiam plebis in Bauzano, in presentia magistri Romani — *Bertoldi de Griffenstein*, Zuconis et Egenonis de furmiano — et aliorum. Cum plures boni homines de Communitate plebium de Bauzano et de Kellare — rogatu totius Communitatis et consensu et precepta Conradi Tridentini episcopi iurassent etc.“ — Es handelte sich um die Ordnung der

waltigen Hauses, und der Stammvater zahlreicher Nachkommen [24]).

Gemeinderechte hinsichtlich der Fischerei, Waldbenützung, der Dorf- und Feldwege, Wasserleitung u. s. f.

Bertholds Bruder Albrecht erscheint in einer Trientner Urkunde vom Jahre 1237. „Eo anno Dus Swikerus de Montalbano erat podestas in Tridento per Dum Imperatorem, et Dus *Albertus frater* Dni *Bertoldi de Griffenstein*, erat Plebanus in Bozano." Trient. Arch. Repert.

[24]) Der sogenannte Codex Wangianus (eine vom Bischofe Friedrich von Wangen zu Trient im Jahre 1208 veranstaltete Urkunden-Sammlung), den wir in Urschrift vor uns haben, enthält ein Notariats-Instrument vom Jahre 1224, in welchem ein »Vivianus *Comes*, (wie von Einigen gelesen wird) de Griffenstain," vorkommt, den man irrig für einen Sohn Graf Heinrichs von Eppan hält. Diese Urkunde lautet wörtlich wie folgt: Anno Domini M. CC. xxiiij°, Indict. xij. Die lune vii Intr. Octobr. in bolzano in palacio Episcopatus. In presencia Domini Gotsahit Augiensis prepositus et Dominus *vivianus code griffinstayn* fe de rosen Pacho et alijs. Ibique Dominus A. Comes de Tirol assessor Domini G. Episcopi statuit terminum domino b. suapo presente Curatore filiorum quondam massarii, Quatenus hinc ad diem crastinam ad xiiij dies respondeat et racionem facturus litoldo filio videpachi de causa vnius decime Coram Gastaldione dicto domino Episcopo in bolzano. —

Ego Tridentinus sacri palacii notarius de licentia et auctoritate venerabilis patris Domini H. dei ac sedis apostolice gracia Episcopi Trid. hoc supra scriptum instrumentum ex *breuiaturis* quondam peregrini notarii de bozano *mortificata breviatura ipsius instrumenti* traxi et in publicam formam reduxi etc.

Er hinterließ zwei Söhne, Konrad und Reinbert. Dieser starb kinderlos, jener pflanzte das Geschlecht fort in seinen Söhnen Heinrich und Konrad II., auch Kunz

---

Diese Bemerkung des Notars läßt mit Grund vermuthen, daß manche Fehler in der Uebertragung eingeschlichen sein dürften. Wir bemerken übrigens, daß co nicht Comes, sondern *conradus* gelesen werden müßte. Comes wird gewöhnlich mit com abgekürzt, meistens ganz ausgeschrieben gefunden; Co, oder Con immer Conradus gelesen. Wir glauben schon in dieser Rücksicht die letztere Schreibart für die richtigere annehmen und vermuthen zu dürfen, daß nach Vivianus ein Wort, — allenfalls Canonicus, den wir in gleichzeitigen Urkunden gefunden haben, — ausgelassen wurde. Ferner ist es gewiß, daß die Grafen von Eppan nach dem Rückfalle des Schlosses Greifenstein an ihr Haus den Namen dieser Burg nicht mehr führten; daß in vielen um dieselbe Zeit ausgefertigten Urkunden die Grafen von Eppan, *magnifici comites*, vor denen von Greifenstein (*de Griffenstein*), welche manchmal auch bestimmt: *strenui milites* genannt werden, erscheinen, und daß in solchen Urkunden nie von einer Verwandtschaft mit dem Grafengeschlechte Erwähnung geschieht. So kommen z. B. in einer Urkunde vom J. 1228 bei Bonelli, B. I. S. 187, *Utricus et Hein. fratres de Epiano magnifici Comites* ein, und als Zeuge der Handlung erscheint *D. Conradus de Griffenstein.* Einen auffallenden Beweis aber, daß diese Greifensteiner mit dem gräflichen Hause Eppan-Greifenstein in keiner Verwandtschaft standen, liefert die Investitur des Bischofs Egno, Grafen von Eppan, vom Jahre 1257, worin er die Feste Greifenstein: *fideli Chonrado de Griffenstein et uxori sue domine Alhaydi trutine etc.*, zu Lehen verleiht.

der Pfaffe genannt [25]). Bischof Alderich von Trient war den Brüdern von Greifenstein ihrer treuen Dienste wegen sehr zugethan. Heinrich erhielt von ihm Morhards heimgefallene Lehen [26]); Konrad das Richteramt zu Bozen [27]). Auch Alderichs Nachfolger am Bischofsstuhle, Egno der Graf von Eppan, hielt die Edlen von Greifenstein werth,

---

[25]) Der Zu- oder Uebername Pfaffus, Faffus, Taffe, Pfaff, war sehr in Uebung, wie häufige Urkunden beweisen. In einer Trientner Urkunde vom J. 1242 kommt „Otto faffus de furmiano, qui fuit faffi sui patris" vor; in einer andern vom J. 1237 erscheinen: „Heinricus et Cuncius Taffe, fratres de Griffenstein," und in einer vom J. 1290 wird „Cuncius Pfaff von Greifenstein" genannt.

[26]) Anno 1237. Ind. 10. die Lunae, quinto intrante Octobri, Tridenti in Palacio Episc. praesentibus D. Richerio de monte albano, arnoldo de mezo etc. — Dominus Aldricus Trid. Episcopus pro se et sua Ecclesia et suo Episcopatu investivit *D. Henricum de Griffenstayn* in se et ejus haeredibus de toto illo feudo, quod q^m. D. *Morandus* tenebat ab Episcopatu, qui Henricus juravit fidelitatem. Trid. Arch. Repert.

[27]) Anno 1238. Ind. 2. die martis. 3 intr. Augusto, in pertinencia Bozani in Domo Hospitalis Domus Teutonicorum in Bozano. — D. Aldricus Episcopus Trid. dicens suae Casadei conferre et utile fore, investivit D. Ulricum de Aselbergo (Hafelburg) et Conradum de Griffenstain de Justicia Bozani integraliter secundum quod ad eam pertinet, salvo Jure Gastaldiae Ernesti, et ipsi Domini Ulricus et Conradus habeant ipsam Justiciariam dicti Burgi Bozani intus et foris usque ad proximum festum S. Genesii, et deinde ad unum annum et plus, ad voluntatem ipsius D. Episcopi, non dando de ea ipsi D. Episcopo aliquid de ipsa Justiciaria. Trid. Arch. Repert.

die ihm tapfer beigeſtanden im Kampfe wider Ezzelin, den Wütherich von Padua [28]). Dem Erſtern gab er einen Meierhof mit Weingärten [29]), und den Ertrag eines Hauſes bei dem biſchöflichen Pallaſte zu Bozen, mit ſeinen Freiheiten und Rechten [30]). Letzterm und ſeiner Hausfrau

[28]) Ezzel von Camin von den Deutſchen genannt, kaiſerl. Reichsvikar in Italien, ließ zwölf tauſend Menſchen an einem einzigen Tage zu Padua ermorden. Bei Samio, zwiſchen Cremona und Brescia, ward er im wüthenden Kampfe tödtlich verwundet, und ſtarb am 27. Sept. 1259.

[29]) Anno 1255. Ind. 13. die martis 14 intr. Sept. in Domo f. f. Praedicatorum de Tridento, praesentibus D. Ulrico Archidiacono de Tridento, D. Egno Trid. Episcopus investivit D. *Henricum de Griffenstain* per se et suos haeredes de quodam mansu cum vineis jacente apud S. Justinam. Trid. Arch. Repert.

[30]) Anno 1256. Ind. 14. die 7 intr. Dec. in castro civitatis Tridenti, D. Egno Episcopus Trid. *ob sinceram fidelitatem viri providi Henrici de Griffenstain et in remunerationem suorum serviciorum*, eum, suosque haeredes ad rectum feudum investivit de quodam censu, seu annuali fictu quindecim solidorum, super quadam Domo jacente in Burgo Bozani ante Palatium Episcopale, ac de banno civili habitationis dictae Domus, et de omni jure, quod Episcopatus ratione collectae in domo ipsa dignoscitur habere; ita tamen, ut ad caetera servicia quemadmodum caeteri cives, et Domus Bozani in omnibus et per omnia nihil minus teneatur. Trid. Arch. Repert.

Papſt Alexander beſtätigte dieſe Verleihung: Anno 1257 Lateraui, 15 Kal. Apr. Pontif. anno 3. Alexander Papa IV. *D. Henrico de Griffenstain militi* confirmat infeudationem ab Episcopo Trid. de assensu Capituli sibi factam ob grate devotionis obsequia eidem Episcopo et Ecclesiae Trid. impensa. Trid. Arch. Repert.

Adelheid verlieh er die Feste Greifenstein sammt allen Zugehörden neuerlich zu Lehen. Dabei machte er aber zur Bedingung, daß sie jährlich am Feste St. Martins hundertfünfzig Pfund an die bischöfliche Kammer erlegen; die Burg in jeglichen Nöthen offen halten; weder dieselbe, noch etwas von den Zugehörden veräußern, verschenken, verpfänden, oder vertauschen, und die zum Schlosse gehörigen Leute nicht über die Gebühr drücken sollen, bei Strafe des Verlusts aller Rechte [31]).

Heinrich von Greifenstein hatte drei Söhne, Marquard, Auto, Friedrich genannt, und eine Tochter, die Adelheid hieß, und Dieto's von Firmian Hausfrau ward. Auch ihnen war Bischof Egno gnädig mit ansehnlichen Meierhöfen und Gütern auf dem Rittengebirge [32]). Ihrem Vater Heinrich verlieh er alle halseigenen Leute auf demselben Berge, die weiland Hugo von Stein vom Hochstifte zu Lehen erhalten; jedoch mußte er geloben, solche einem

---

31) Dat. anno Domini M. CC. Lvij. die lunae nono intrante iulio in insula domine clarete. Urk. im Anhange 2.

32) Anno 1259. Ind. 2. die Jovis, 14 exeunte Aprili in Bozano, in Ecclesia S. Andreae, D. Egno Trid. Episcopus jure recti feudi investivit *fricium filium D. Henrici de Griffenstein* in se et suos haeredes utriusque sexus, de quodam mansu, in rivulone apud S. Justinam. Trid. Arch. Repert.

Anno 1261. Ind. 4. die 9 exeunte Octobri, in Bozano, in Palacio Episcopatus, — Egno Episcopus Trid. jure recti feudi propter servicia Ecclesiae praestita investivit *D. Fridericum filium D. Henrici de Griffenstein* de duobus mansibus arativis, jacentibus supra Rittano, in loco, qui dicitur Wolfrain, pro se et suis haeredibus utriusque sexus, unacum Domo, Curte, aedificiis, pascuis, terris etc. Trid. Arch. Repert.

Biſchofe zu Trient gegen Entrichtung von fünfhundert Pfund Pfennige wieder aufzugeben [33]).

Konrad von Greifenſtein überließ nun dieſe Burg dem Grafen Albrecht von Tirol und Görz [34]); Heinrich, ſein Bruder, trat ihm die eigenen Leute auf dem Ritten ab, die er kurz zuvor vom Biſchof Egno zu Lehen empfangen [35]).

---

[33]) Anno 1263. Ind. 6. die Jovis. 5 intr. Aprili, in Trid. Palatio Episcopatus etc. — D. Egno Episcopus Trid. nomine recti feudi investivit *Fridericum de Griffenstein*, *nomine patris sui Henrici* etc. — de universis et singulis hominibus montaneae Rittenoni, Episcopo Trid. pertinentibus, prout D. *Hugo de Lapide* de eis hominibus exstitit investitus. Trid. Arch. Repert.

Anno 1263. die Jovis 12 intr. Aprili, in Tridento, in Palatio Episcopatus, *D. Henricus de Griffenstein* per stipulationem promisit D. Egnoni Episcopo Trid. reddere et restituere feudum et investituram feudi sibi factam ab Episcopo, de hominibus montis Rittenoni, pertinentibus ipsi Episcopo, et Episcopatui Trid., quandocunque idem Episcopus aut Successores ipsi D. Henrico et suis haeredibus 500 libr. Denar. parv. exsolverit, Trid. Arch. Repert.

[34]) Von Herrn Konrad von Greifenſtein Uebergabe auf Graf Albrechten von Görz und Tirol, um das Schloß Greifenſtein, das er vom Biſchofe Egno von Trient zinsweiſe inne hat, und um das Gericht der Stadt und des Marktes Bozen, das ihm vom Stifte Trient um 80 Pfund Berner verpfändet war. 1265. Innsbr. Arch. Repert.

[35]) Quittung Heinrichs von Greifenſtein um alle alte Geldſchulden und Anſprüche; daran hängt ſeine Uebergabe um ſeine Baumgärten, und den Platz vor dem Pallaſte bei Bozen. Item um des Stifts Trient eigene Leute auf dem Ritten, die er vom Stifte zu Lehen hat, und

Graf Albrecht gab der Feste einen stärkern Bau, und machte sie wehrhaft [36]). Dazu erwarb Graf Meinhard II., dessen Bruder, und nach 1271 Alleinherr im Lande, die Hälfte der zum Schlosse gehörigen Güter; Bischof Egno ertheilte ihm darüber die Belehnung [37]).

Obschon diese Burg sturmfest und unüberwindlich schien, ward sie doch im hartnäckigen Kampfe des gewaltigen Grafen Meinhard wider den unruhigen Bischof Heinrich von Trient und dessen Anhänger niedergeworfen. Nach dem Ausspruche des vermittelnden Kaisers Rudolph I. sollte das Schloß einstweilen nicht hergestellt, und das bereits errichtete Gemäuer wieder zerstört werden [38]).

Herrn Hugo von Stein um 100 Mark versetzt waren. 1265. Innsbr. Arch. Repert.

36) Das Stammhaus der Ritter von Greifenstein ward wehrhaft gemacht. 1265. Brandis Ehrenkränzel S. 170.

37) Anno 1272 D. Egno Episcopus Trid. investivit D. Bertoldum Chrellum recipientem nomine *D. Meinhardi Comitis Tirolis* de medietate omnium mansuum illorum, olim pertinentium ad *Castrum Griffenstain.* Trid. Arch. Rep.

Alle Nachfolger am Bischofsstuhle zu Trient ertheilten den tirolischen Landesfürsten hierüber die Belehnung, welche dann alles wieder zu Afterlehen verliehen. Das Schloß nebst dem Gerichte Greifenstein gehörte bis zur Säkularisirung des Hochstifts zu den tirolisch-trientner'schen Passivlehen.

38) „Item de reaedificatione *Castri Griffenstain* servari praecipimus, quod in praemissa pace apud Ulmam statuta exstitit ordinatum; hoc addito, quod nolumus Castrum ipsum per Comitem vel per suos infra tempus praefinitum in privilegio pacis aliqualiter aedificari, et si quomodolibet aedificatum fuerit, aedificia praecipimus demoliri etc. Datum Viennae tertio Nonas Nov. Ind. 6. Anno Domini 1277." Bonelli B. I. S. 70.

Aber Friedrich von Greifenstein beschloß dennoch, mit Zustimmung seiner Vettern, Albrecht, Fritz und Wigand, Konrads II. Söhne, und mit Genehmigung des Landesfürsten, an der alten Stätte einen neuen Bau zu führen, welchen jedoch erst Friedrichs Enkel, Morhards I. Söhne, Hildebrand und Friedrich II. wirklich unternahmen. Dazu willigte König Heinrich, Graf von Tirol, unter der Bedingung, daß die neue Burg fortan tirolisches Lehen sein sollte [39]). Greifenstein erhob bald wieder stolz und furchtbar seine Zinnen und Thürme.

Die Brüder Hanns und Friedrich, Söhne Friedrichs II. von Greifenstein, erwarben auch manches anderes Gut zu Lehen und Pfand; wie das uralte Schloß Welfenstein auf einer Anhöhe bei Mauls an der Straße [40]), und das Haus Ortenstein nebst dem Burggrafenamte [41]).

Während der fünf und zwanzigjährigen Regierung des gutmüthigen, aber schwachen Königs Heinrich, Grafen zu Tirol, hatte der Adel großen Reichthum auf arge Weise errungen; fast alle Burgen und Gefälle waren in seinen Händen. Ludwig, Markgraf von Brandenburg, des großen Ludwig von Baiern Sohn, durch die Hand der Erbtochter Margareth Herrscher in Tirol, begann seinen Gütern, Gefällen und Rechtsamen ernstlich nachzufragen. Er brachte vieles wieder in seine Gewalt, was die eigennützi-

---

[39]) Gegeben auf dem Schlosse Tirol am Pfinztag nach St. Bartholomä 1334. Urk. im Anhange 2.

[40]) Pfandbrief auf Hansen und Friedrich von Greifenstein um die Feste Welfenstein mit ihrer Zugehörung. 1347. Innsbr. Arch. Rep.

[41]) Pfandbrief auf Herrn Hansen und Friedrich von Greifenstein um das Haus Ortenstein mit sammt dem Burggrafamte. 1349. Innsbr. Arch. Rep.

gen Landherren an sich gerissen. Darum haßten sie aber den strengen Ludwig, und fürchtend, er möchte, nach dem Rathe seines kaiserlichen Vaters, immerfort trachten, ihnen den Rock kürzer, und den Mantel enger zu machen, wandten sie sich dem vergrößerungssüchtigen Hause Luxemburg zu. Karl von Mähren, König von Böheim, folgte schnell dem Rufe der Mißvergnügten, und schlich unköniglich, als Kauffahrer verkleidet, über die Berge nach Trient. Von hier aus ordnete er den Angriff. Aber das gefahrvolle Unternehmen fiel unglücklich aus. Karl floh, geschlagen von dem heldenmüthigen Brandenburger, nach Böheim zurück [42]).

Viele Ritter und Edle, die im verrätherischen Bunde mit Luxemburg standen, wurden gefangen und bestraft. Darunter waren auch die Greifensteiner, Hans, den Karl unter glänzenden Hoffnungen neben Niklas von Villanders zum Landeshauptmanne gesetzt [43]), und sein Bruder Friedrich; dann ihre Vettern Konrad, Alphard und Heinrich. Ludwig der Brandenburger, voll Zorns, ließ die Verräther aus dem Lande jagen, ihre Schlösser und Güter einziehen, die Festen Greifenstein und Haselburg [44])

---

[42]) „Eodem tempore paulo post pestilentiam *quidam Episcopi et alii majores hujus terrae* Dominum de Tirol Ludwicum filium Ludwici *Regis magni*, depellere de terra volentes, sicut antea, *sed non per episcopos*, Joannes filius Regis Bohemiae expulsus erat, ipsis in periculum et dolorem.“ Gosw. Chron.

[43]) Karl, römischer und böheimischer König, macht Hansen von Greifenstein und Niklasen von Villanders zu Hauptleuten der Grafschaft Tirol. 1347. Innsbr. Arch. Repert.

[44]) Das Schloß Haselburg am linken Ufer des Eisacks unter Bozen auf einem Felsen gelegen — der Haselberger

brechen. Sie mußten auch ihre Frevelthat in feierlicher Urkunde in anhangenden Siegeln bekennen, und einen Eid zu den Heiligen schwören, nach vierzehn Tagen das Land zu verlassen, und ohne des Markgrafen Willen und Gunst weder die tirolische Erde, noch seiner Brüder Gebieth zu betreten [45]). Herzog Konrad von Teck, Landeshauptmann an der Etsch, ein gar strenger, gefürchteter Herr, vollstreckte die Strafe an den Greifensteinern, und nahm ihre Leute, Burgen und Güter im Namen des Fürsten in Besitz [46]).

Unter den tirolischen Edlen, die ihrem Herrn in den Tagen der Gefahr Treue gehalten, zeichnete sich Rudolph

---

Stammhaus — hatte Morhard oder Morand I. von Greifenstein von Albrecht Noder von Cunevo um 25 Pfund Berner erkauft. 1289. Burglehner.

[45]) „Und obwohlen," sagt J. A. Brandis, „ansonsten die Sachen fast aller Orten acquietirt gewesen, so haben doch die von Greifenstein das Haar herhalten, und neben Bandisirung aus dem Lande Hab und Gut dem Landesfürsten eingeben, und überantworten müssen, wie aus ihrer Verschreibung zu ersehen. 1350." Diese wird im Anhange 3 mitgetheilt.

[46]) Konrad, Herzog von Teck, war des Markgrafen Ludwig von Brandenburg Liebling und Vertrauter; der Vollstrecker der Strafbefehle, gefürchtet und gehaßt vom Adel und der Geistlichkeit. Goswin, der gleichzeitige Mönch auf Marienberg in Vinschgau, schildert getreu dessen tauben Sinn, und Thaten und tragisches Ende. Sed de dicto Duce de Tekke dicere opportet, qualis expugnator urbium, et castrorum fuerit, nam castrum dictum Purckstall obsessum funditus destruxit, castrum *Greifenstein* dilapidavit etc. Siehe die Uebersetzung seiner Chronik in der tirol. Zeitschrift. I. B. S. 137.

von Katzenstein aus [47]). Ludwig von Brandenburg, wahres Verdienst immer belohnend, verlieh ihm und seinen Erben das Schloß Haselburg, und alle Greifensteiner Leute, Güter und Gülten zu rechtem Lehen [48]). Bald darauf erhielt der Katzensteiner auch die Feste Caldif zu Pfand [49]).

Die Felsenburg Greifenstein kam in der Folge erbsweise an die Ritter von Weineck. Diese verkauften sie an den Ritter von Starkenberg, der darüber die Belehnung von dem Markgrafen Ludwig empfing [50]).

Sieben Jahre verlebten die Greifensteiner in zu später Reue, von ihrer Heimath verbannt. Dann erbarmte sich ihrer der gute Fürst; er rief sie zurück, doch mit dem Be-

---

[47]) Der erloschenen Katzensteiner Stammhaus liegt an der Straße von Bozen hinauf, nicht fern von Meran — der ehemahligen Hauptstadt des Landes — hoch oben auf einem vorragenden Felsen der östlichen Gebirgskette, zwischen den zerstreuten Gütern des Freiberges, gerade unter der noch viel höher liegenden Fragsburg.

[48]) Gegeben zu München am Mittwoch vor Ambrosius 1350. Urk. im Anhange 4.

[49]) Am Eingange des 1353 Jahres ist Markgraf Ludwig zu München gewesen, und hat daselbst versetzt die Feste Caldif in der Herrschaft Enn gelegen — den festen Rittern Rudolph und Diepold den Katzensteinern um 500 Mark Berner und 5 Pfund Meraner Münz. Burglehner.

[50]) Der feste Mann Heinrich von Starkenberg erhielt vom Markgrafen Ludwig das Haus Greifenstein zu Lehen, weil er solches erkauft hat von Hildebranden von Weineck. Dat. Innsbruck feria secunda post Michaelis. 1356. Burglehner.

deuten, daß sie es nicht wagen, jemals wieder nach Eppan zu trachten [51]).

Friedrich von Greifenstein gewann die Liebe und das Vertrauen des jungen Herzogs Meinhard, der nach dem Tode seines Vaters Ludwig das Land regierte [52]). Er belehnte ihn auf dem Schlosse Tirol mit allen Burgen, Gütern und Gülten, die er wieder an sein Haus gebracht [53]). Auch Margarethe, die Maultasche zugenannt, nach ihres Sohnes Meinhard jähem Tode [54]) Herrinn im Lande, hielt ihn werth. Die alternde Frau, den Regierungsgeschäften ganz fremd, überließ sich arglos dem Rathe der Großen. Verschwenderisch belohnte sie die schlauen Diener, welche ihr allen Einfluß im Regimente schmeichelnd entrissen. Unter diesen allgewaltigen Landedeln, ohne deren Rath, Willen und Gunst Margarethe nichts unternehmen zu wollen versprach, war auch Friedrich von Greifenstein. Er empfing von ihr die einträgliche Pfleg Burgstall und Mölten [55]), und an demselben Tage

---

[51]) Eben dieses Jahr (1357), als die von Greifenstein lange Zeit wider Markgrafen Ludwig von Brandenburg gestanden, besonders aber in Kriegsläufen, hat er sie wieder begnadigt, doch dergestalt, daß sie nicht mehr nach Eppan trachten sollen. Burglehner.

[52]) Markgraf Ludwig von Brandenburg, Graf zu Tirol, starb zu Zorneding unweit München am 15. September 1360.

[53]) Gegeben auf Tirol an dem Ebenweichtag (1. Jänner) 1363. Urk. im Anhange 5.

[54]) Herzog Meinhard, Graf zu Tirol, starb auf dem Schlosse Tirol am 13. Jänner 1363.

[55]) Am 18. Jänner 1363 verpfändet Margarethe Friedrichen von Greifenstein die Pfleg Burgstall und Mölten. F. A. Brandis.

die Erlaubniß, das wieder erworbene Schloß Greifenstein nach seinem Willen und Frommen zu bauen [56]). Sie verlieh ihm neuerlich alle Stammlehen, und jene, die er von seinen Schwägern Konrad und Reinprecht von Schenna an sich gebracht [57]).

Dafür war auch Friedrich von Greifenstein in allen Dingen seiner Herrinn willfährig, und oft in ihrem Gefolge. Am ewig denkwürdigen Tage St. Polykarp im Jahre 1363, an welchem die Herzoginn Margarethe nach dem Rathe der Landherren die Erbfolge in Tirol den Fürsten aus Oesterreich übertrug, fand sich neben andern Rittern und Edlen Friedrich von Greifenstein zu Bozen ein, und hängte als Mitgezeuge der wichtigen Handlung sein Siegel der feierlichen Urkunde an [58]). Nicht minder achtete ihn Herzog Rudolph von Oesterreich, nun Beherrscher Tirols. Während er die habsüchtigen Ritter von Rottenburg, Schenna, Matsch, und andere zur strengen Rechenschaft über Veruntreuung der Kammergefälle zog, bezeigte er sich dem von Greifenstein gnädig. Als Graf zu Tirol, Herr an der Etsch und im Innthale bestätigte er ihm und seinen Brüdern die Pfandschaft Burgstall und Mölten [59]); die Lehenschaft Greifenstein [60]) und Haselburg, und alle andere Lehen, die er und seine Vordern von weiland Lud-

---

[56]) Burglehner.

[57]) Gegeben zu Meran am Pfinztag vor Sebastian 1363. Urk. im Anhange 6.

[8]) Gegeben zu Bozen am St. Polykarpentage 1363.

[9]) Pfandbrief auf Friedrichen von Greifenstein um die Feste und das Gericht Mölten, von der Maultasche herrührend. 1363. Innsbr. Arch. Repert.

[60]) Gegeben an Meran am Eritag (Dinstage) vor St. Michaelstag. 1363. Urk. im Anhange 7 und 8.

wig von Brandenburg, deſſen Gemahlinn Margarethe, und andern Grafen und Gräfinnen, Herren und Frauen dieſer Lande empfangen; ſo auch diejenigen, die ihm von weiland Konrad von Schenna geworden; deßgleichen alle Briefe und Handfeſten über Rechtſame und Freiheiten, Leute und Güter [61]).

Dagegen gelobte Friedrich von Greifenſtein zu dienen und zu warten mit ſeinen Burgen und Gütern, wie es einem getreuen Vaſallen und Unterthan ziemt. Um ſeine Anhänglichkeit noch mehr zu bethätigen, trug er dem Herzoge Rudolph die Feſten Greifenſtein und Haſelburg feierlich auf, die er auch vom Hochſtifte Trient zu Lehen erkannte, und nahm von ihm neuerlich die Belehnung. Das Haus Oeſterreich mochte nach ſeinen Freiheiten alle im Lande gelegenen Lehenſchaften der Biſchöfe, Aebte oder anderer Prälaten annehmen, und ſolche von den Gotteshäuſern empfangen [62]). Friedrich erhielt auch Perſen, die Feſte [63]), und die Hälfte des Schloſſes Valör zu Pfand für mancherlei Darlehen in dringender Noth [64]).

Er hatte in der Ehe mit Dorothea, Tochter Konrads von Schenna, einen Sohn gleiches Namens, und eine

---

[61]) Gegeben zu Steinach am St. Andreastage 1363. Urk. im Anhange 9.

[62]) Urk. im Anhange 10. So entſtanden die tiroliſch-öſterreichiſchen Paſſivlehen.

[63]) Pfandbrief auf Friedrichen von Greifenſtein um die Feſte Perſen (Pergin·). Der Pfandſchilling iſt XII Mark Berner, vom baier'ſchen und Paduaner Krieg herrührend. Innsbr. Arch. Repert.

[64]) Dieſes Schloß, auf dem Nonsberge gelegen, kam in der Folge erbsweiſe an das Geſchlecht Spaur, welches gegenwärtig noch dasſelbe zu Lehen beſitzt.

Tochter Katharina geheißen, die Rudolphs von Laßberg, Pfandinhabers von Taufers Hausfrau geworden [65]). Der Sohn ehelichte, nach dem Willen des Vaters, das Edelfräulein Barbara, Petermanns von Schenna Tochter. Sie brachte ihm kein Vermögen zu, denn ihr Vater steckte tief in Schulden. Petermann ging arm aus dieser Welt. Friedrich von Greifenstein, obschon ein überaus reicher Herr, erschrack ob der Schuldenlast; denn er sollte nun, wie er versprochen, bezahlen. Er wandte sich bittend an die Herzoge Albrecht und Leopold von Oesterreich, die ihn gnädig erhörten. Sie bewilligten, daß er und seine Erben, Söhne und Töchter, alle Habe Petermanns von Schenna, Eigne und Lehen, und alle Forderungen seiner Schwiegertochter, nach Abzug des Antheils, welcher der zweiten Tochter Petermanns, Adelheid, des Ritters Hans von Starkenberg Hausfrau, gebührte, in Besitz nehmen möge.

Dabei ward ausgemacht, daß, wenn Friedrich der Jüngere vor seiner Ehewirthinn mit Tode abginge, und die Witwe bei ihrem Schwiegervater sich nicht aufhalten wollte, derselben zwei tausend Gulden verabreicht werden sollten. Dagegen leistete Friedrich der Aeltere für sich und im Namen seines Sohnes Verzicht auf alle tirolische Pfandschaften, Satzlehen und anderes, so ihm in der Theilung mit der Schwägerinn Adelheid von Starkenberg zugefallen [66]).

Im Jahre 1375 beschloß der Vater, ein hochangesehener, mächtiger Ritter, Hauptmann des Bisthums Trient, sein Leben [67]). Er hinterließ seinem Sohne großes Anse-

---

[65]) Nach Burglehner.

[66]) Gegeben an Meran am Mittwoch vor dem Sonntag Lätare 1370. Urk. im Anhange 11.

[67]) In einer Urkunde vom Jahre 1365, bei Bonelli B. I.

hen und Vermögen. Dieser vermehrte es durch die beträchtlichen Gefälle des Kellers in Primör [68]), die Pfandschaft Eppan [69]) und anderes Gut.

Herzog Leopold zog den jungen Friedrich, auch Fritzmann geheißen, an seinen Hof [70]). Er bestätigte ihm alle Lehen, Freiheiten und Handfesten, die weiland dem alten Friedrich verliehen worden waren [71]). Hierauf schlossen Heinrich von Starkenberg und sein Sohn Sigmund einen Erbvertrag mit ihrem Vetter auf Greifenstein. Sie traten ihm die Schlösser Starkenberg und Kronburg vermächtnißweise ab, und Friedrich verschrieb dagegen seine Felsenburg Greifenstein [72]).

S. 114, wird Friedrich von Greifenstein Nobilis et potens *miles*, Capitaneus Tridenti genannt, und in einer andern erscheint er als Zeuge mit dem Titel: Nobilis et strenuus miles de Griffenstein Capitaneus Episcopatus Trid.

[68]) Ein Spruch Herzog Leopolds von Oesterreich, dazu erkoren vom Bischof Anton zu Feltre und Belluno, und Herrn Friedrich von Greifenstein, um das Einkommen und die Gülten des Kellers in Primör; die sollen dem von Greifenstein bleiben, und er soll sie vom Bischofe erkennen und verdienen mit xiiii^{c} Pfund kleiner artiger Pfennig Zins ꝛc. 1376. Innsbr. Arch. Repert.

[69]) Pfandbrief auf Friedrichen von Greifenstein; ist eine Bestätigung der Mehrung seines Pfandschillings auf Eppan um xij^{c} Gulden, so er dem Herzoge Leopold dargeliehen. 1378. Innsbr. Arch. Repert.

[70]) Herzog Leopold nennt ihn: „Frizman von Greifenstein, Unsern Diener und Hofgesind.“ Siehe die Urk. im Anhange 12.

[71]) Gegeben zu Bozen am Samstag vor St. Agnesentag 1377. Urk. im Anhange 12.

[72]) Im Jahre 1382. Burglehner.

Zu dieser Zeit empörte sich das kühne Alpenvolk der Schweiz. Herzog Leopold zog mit dem Kern deutscher Ritterschaft in das pflichtvergeßne Land. Auch Friedrich von Greifenstein folgte dem Banner Tirols. Ihm ward auf Sembachs Flur das schöne Loos, an der Seite des biederen Herzogs, seines Herrn, den Heldentod zu sterben [73]). Geringschätzung der unbekannten Kraft der Feinde führte zur blutigen Niederlage. Umsonst warnte der Feldhauptmann Hanns von Hasenburg, ein erfahrner Kriegsmann, vor einer Schlacht. Der kampfbegierige Dompropst von Straßburg, Hanns von Ochsenstein, schalt ihn deßhalb aus, und sprach: »Bruder Hasenburger, nun sieht man, wie dein Herz und Name zusammen treffen; du trägst billig eines Hasen Namen; wir aber fürchten uns vor diesen wehrlosen Bauern nicht.« Dann zum Herzoge: »Diese Hand voll Bauern wollen wir Euch heute Abends gesotten, oder gebraten bringen, wie es Euch gefällt.« [74]) Aber sie erlebten insgesammt den Abend nicht mehr.

Mit Friedrich von Greifenstein ging der Stamm Heinrichs aus. Sigmund von Starkenberg maßte sich der Erbschaft seines Vetters an. Aber Albrecht, Herzog von Oesterreich, nach Leopolds Tode Herrscher in Tirol, zog die Pfand- und Lehengüter ein. Darob ergrimmte der stolze Starkenberg, und griff zum Schwert. Dieß that auch Herzog Albrecht, und hielt den vermessenen Ritter im Zaum. Als er nun einsah, daß Gewalt den Zweck nicht erreiche, ließ er sich gütliche Verhandlung gefallen. Sie kamen überein, daß die Feste Greifenstein mit allem, was dazu gehört, dem Starkenberg und seiner Tochter Barbara

---

[73]) Am 9. Juli des Jahres 1386.
[74]) Burglehner.

verbleiben; nach ihrem Tode aber dem Landesfürsten frei zustehen soll. Dagegen sollen sie die Schlösser Haselburg, Primör, Hocheppan und Persen ohne Widerrede übergeben. So ward der Hader abgethan [75]). Dieses Leibgeding nahm Leopold IV., Herzog von Oesterreich, der nach dem Tode seines Ohms Albrecht in Tirol regierte, zu Gunsten Sigmunds von Starkenberg zurück. Er bestätigte weiland Friedrichs von Greifenstein mit den Rittern von Starkenberg errichteten Erbvertrag, und verlieh ihm zur Belohnung treuer Dienste die Feste Greifenstein zu rechten Lehen [76]).

Nun war auch der Stamm Konrads II. von Greifenstein ausgestorben, bis auf einen Zweig. Alphard von Greifenstein hatte mit Beata seiner Frau zwei Söhne und eine Tochter erzeugt; diese, Diemuth genannt, ward dem Ritter Wilhelm von Wolkenstein vermählt. Eberhard und Matthias hießen die Söhne. Ersterer lebte noch im Jahre 1386; er war der jüngere, und schied wahrscheinlich kinderlos von dieser Welt. Letzterer zeugte mit Anna, Ulrichs von Pienzenau und der Klara von Schenna Tochter, zwei Söhne, Georg und Franz. Jener ist ohne Nachkommen heimgegangen; dieser hat dreimal gefreit; zuerst Luzien von Zwingenberg, Heinrich Botschens Witwe; dann Margarethen von Annenberg, Wolfhards von Leuchtenberg nachgelassene Frau, und zum dritten Male die Welsbergerinn Margarethe. Die erste Ehe war unfruchtbar; aus der zweiten hatte er eine Tochter, Namens Barbara, die Georg Kähl zur Hausfrau nahm; in der dritten

---

[75]) Gegeben zu Bozen am Mittwoch vor St. Lucientag 1386. Urk. im Anhange 13.

[76]) Gegeben zu Innsbruck an dem heil. Auffahrtstag 1401. Urk. im Anhange 14.

erzeugte er abermals nur zwei Töchter, Anna und Margarethe geheißen. Anna verschied als verlobte Braut [77]); Margarethe ward dem Ritter Wilhelm Fuchs von Fuchsberg angetraut.

Ihr Vater Franz stieg um das Jahr 1420 zu Grabe. Mit ihm ging der Mannsstamm Bertholds I. völlig aus. Ueber zweihundert Jahre hatte er in Tirol geblüht. Der Greifensteiner Schild war ein aufsteigender güldner Greif in schwarzem Felde [78]).

Die Ritter von Starkenberg.

Und nun weiter von dem neuen Burgherrn auf Greifenstein, Sigmund Ritter von Starkenberg und seinen Nachkommen.

Die Starkenberger, deren Stammschloß bei Tarrenz im obern Innthale von den Gewittern vorüber gegangener Jahrhunderte zerstöret liegt, waren schon in grauer Vorzeit auf Turnieren und Tagen [79]), und erschwangen sich zu großem Reichthum und Ansehen. Sigmund Ritter von Starkenberg, Burggraf auf dem Schlosse Tirol, erzeugte mit seiner Gemahlinn Osanna, Herrn Rudolphs von Ems Tochter, zwei Söhne, Ulrich und Wilhelm, und eine Tochter, Barbara genannt, die erstlich Ritter Ulrich von

---

77) Sie ward von ihrem Vormund zuerst an Johann von Annenberg, dann an Oswald von Seben versprochen; jedoch beidemal ohne Erfolg. Burglehner.

78) So Burglehner. Andere wollen, daß alle Greifensteiner in ihrem Wappen einen weißen Greifen, bald mit, bald ohne Flügel, in schwarzem Felde geführt haben.

79) Michael von Starkenberg erschien beim Turnier zu Zürch im Jahre 1165. Gebhard von Starkenberg war bei dem ersten Hoftage zu Innsbruck 1234. Burglehner. Hier gilt, was zur Note 8 gesagt wurde.

Freundsberg zur Ehe nahm, und als sie Witwe geworden, Graf Ulrich von Matsch zur Hausfrau wählte.

Sigmund von Starkenberg hinterließ seinen Söhnen viele Schlösser, Güter und Leute, aber auch den unheilbringenden Ahnenstolz und rauhen Rittergeist. Sie hausten gemeinschaftlich auf ihren Burgen Starkenberg, Kronburg, Naturns, Forst, Schlandersberg, Juval, Ulten, Eschenloh, Schenna und Greifenstein.

Wie einst die mächtigen Geschlechter Eppan und Greifenstein durch gränzenlosen Uebermuth und unbändigen Trotz untergingen, so fiel auch das weiland gewaltige Haus Starkenberg vom Gipfel seiner Größe.

Es war damals eine arge Zeit. Adel und Städte und Volk standen einander eifersüchtig entgegen. Ungebunden und herrisch schalteten Ritter und Edle auf ihren wehrbaren Burgen. Die wohlhabenden Städter, mit mancherlei Freiheiten und Vorzügen begabt, achteten nicht mehr der stahlbedeckten Ritter, deren Reichthum und Ansehen sie theilten. Das Landvolk, schon häufig von den Fesseln der Leibeigenschaft frei, drohte im Gefühle seiner Kraft das unerträgliche Joch der Zwingherren gewaltsam zu brechen. Alle sahen gleiche Gefahr für ihre Rechte und Habe. Sie thaten sich in Brüderschaften zusammen, um den drohenden Anfällen kräftiger zu widerstehen.

Es begab sich in jenen Tagen, daß Herzog Friedrich von Oesterreich, Graf zu Tirol, einen unglücklichen Feldzug that gegen die Empörer zu Appenzell im Schweizerlande. Mit den Aufrührern drang ein verführerischer Geist in die Berge Tirols. Alle wollten Appenzeller sein [80]). Ob

---

[80]) Durch die von den Appenzeller Bauern erlangte Viktoria ist ein wunderbarer Auflauf unter die Bauern gleichsam

dieſer Stimmung erſchrack der Adel. Mehrere Ritter und Edle ſchloſſen einen Bund, und ſchworen, jedem feindlichen Anfall zu wehren, ihre Freiheiten zu handhaben, alle für einen, und einer für alle zu ſtehen, ſelbſt den Herzog zu mahnen, wenn er dawider thäte. Sie trugen insgeſammt auf der Bruſt einen Elephanten von Silber, und nannten dieſen Verein den Elephantenbund [81]). Bald mehrte ſich ihre Zahl, und um noch größere Stärke zu gewinnen, riefen ſie Städte und Gerichte zum Beitritte auf [82]). So entſtand ein furchtbarer Bund, der, wie es hieß, gegen die Appenzeller, Baiern und Lombarden, und andere, die das Land wider Recht angreifen wollten, gerichtet war [83]). Damit auch ihrer Verbrüderung der landesherrliche Schutz nicht fehle, bathen ſie den Herzog, derſelben beizutreten; doch unbeſchadet ihrer Rechte und

---

allenthalben gekommen; denn ſie alle Appenzeller ſein, und der Fürſten Gewalt ſich entziehen, und den Adel überall vertreiben wollten. Burglehner.

[81]) „Auch haben Wir erdacht ein Zeichen dieſer unſerer Geſellſchaft, — einen Elephanten mit ſeinen Gliedmaßen, — den jeder von uns von Silber tragen ſoll, in der Abſicht, unſerer Geſellſchaft ein Erkanntniß, und auch des Elephanten Namen zu geben, damit einer dem andern getreue Hülfe, und Beiſtand gegen Männiglich erzeige.“ Aus dem Bundesbriefe vom Jahre 1406 bei J. A. Brandis.

[82]) Anno 1407 hat der hiervor Anno 1406 angeführte erſtere zehnjährige Bund ſeine Wirkſamkeit erreicht. J. A. Brandis.

[83]) Wir theilen das Verzeichniß der Hauptleute und Bundesgenoſſen im Anhange 15 mit, weil es eine Ueberſicht der alten Adelsgeſchlechter gewährt, die ihres Reichthums und Anſehens wegen großen Einfluß in den Angelegenheiten des Vaterlandes übten.

Freiheiten [84]). Auch den Bischof Ulrich von Brixen nahmen sie als Bundesglied auf [85]).

Herzog Friedrich durchschaute zwar die wahre Absicht der Häuptlinge des Bundes, vorzüglich des übermüthigen Rottenburgers; wollte aber seinen Groll nicht zur Unzeit verrathen, und trat der Verbrüderung bei [86]). Er bezeigte sich sogar manchen Mitgliedern gnädig, wie den Rittern von Starkenberg, welchen er den Besitz aller Lehen und Pfandschaften, die sie von ihrem Vater Sigmund ererbt, bestätigte [87]).

Jetzt war die herbe Zeit gekommen, da Herzog Fried-

---

[84]) „Die Gesellschaft männiglich des Bundes in der Grafschaft Tirol nimmt Herzog Friedrichen von Oesterreich auch in ihr Bündniß zu ihren Rechten, ausgenommen wider seinen Bruder. Und soll dieses Bündniß der Herrschaft von Oesterreich in allen ihren fürstlichen Würden, Gerichten, Rechten, Diensten, Gewohnheiten und Altherkommen gänzlich unvergriffen sein, doch daß auch die Bundesgenossen bei den Gnaden und Briefen, so sie von der Herrschaft haben, bleiben. — Gegeben unter der vier Bundeshauptleute anhangenden Siegeln, Rottenburg, Matsch, Spaur und Freundsberg. 1407.“ Innsbr. Arch. Repert.

[85]) Herr Heinrich von Rottenburg, Hofmeister zu Tirol, Ulrich von Matsch der Aeltere, Peter von Spaur und Hanns von Freundsberg, als Hauptleute des Bundes, nehmen Bischof Ulrichen zu Brixen mitsammt seinem Kapitel auch in dieses Bündniß auf. 1408. Innsbrucker Arch. Repert.

[86]) Herzog Friedrich von Oesterreich verwilligt in den obgenannten Bund, und nimmt die Bündniß auch an. 1407. Innsbr. Arch. Repert.

[87]) Gegeben zu Meran am Erchtag nach Gottsleichnamstag (Fronleichnam) 1407. Urk. im Anhange 16.

rich für sein fürstlich Wort, das er dem Papste Johannes XXIII. gegeben, und männlich gehalten, großes Unglück erfuhr. Standhaft ertrug er den Verlust aller Länder und die unerhörte Schmach im Prunksaale zu Konstanz. Als ihm aber die Kunde kam, wie sein eigener Bruder, dem Rufe der mißvergnügten tirolischen Herren geistlichen und weltlichen Standes folgend, aus Steiermark herauf eilte, und bald als wirklicher Landesfürst that; wie Ritter und Edle ihn spottweise den Friedl mit der leeren Tasche nannten, und sich an den reichern, gefälligern Ernst drängten, da erfüllten Wehmuth und Zorn sein Herz. Er schwor den Schuldigen Rache in bessern Tagen.

Kaum war Herzog Ernst in Tirol angelangt, als die Ritter Ulrich und Wilhelm von Starkenberg mit ihren alten Briefen vor ihm erschienen, und um deren Bestätigung bathen. Der Herzog benützte die Gelegenheit, diese reichen und mächtigen Herren sich zu verbinden, und gewährte, was sie begehrten. Er bestätigte ihnen alle Lehen, darunter auch Greifenstein, das Schloß und Gericht, und alle Pfandschaften, so ihr Vater von weiland dem Grafen zu Tirol erworben [88]).

Ernst hatte damit seine Absicht erreicht. Die Starkenberger waren nun fortan sehr thätig für seine Sache. Auch die Ritter von Wolkenstein, Michael und Oswald, und die von Schlandersberg schienen einen Umschwung der Dinge zu wünschen. Als der Ruf von Friedrichs Flucht aus der schmählichen Haft zu Konstanz in den Bergen Tirols erscholl, brachten sie eiligst ein Bündniß in Brixen zu Stande, die gefährdete Ruhe, wie sie sagten, im Lande

---

[88]) Gegeben zu Hall im Innthale am St. Bartlmä Abend 1415. Urk. im Anhange 17.

zu schirmen, und, um den Bruderzwist um die Herrschaft Tirols zu entscheiden, sollten sie sich nicht friedlich vereinen.

Inzwischen fand Herzog Friedrich in den Hütten des treuen Landvolks Sicherheit, während vor ihm die Macht Ernsts und seiner Anhänger, im Rücken die stark besetzten Burgen der Starkenberger Gefahr drohten. Er entging glücklich den spähenden Augen seiner Feinde, und langte auf der salzburgischen Feste Kropfsberg an. Dort sahen und sprachen sich die entzweiten Brüder. Sie verstanden sich bald, und reichten versöhnt einander die Hände zum Frieden.

Herzog Friedrich, wieder Herr im Lande, zog das Schwert, die Verräther zu züchtigen, die ihn in der Noth verlassen, und in den Tagen der Verwirrung ihren Gewinn gesucht. Er mahnete sogleich die Gerichte des Burggrafenamts auf, mit einem Viertheil der Insassen wohl gerüstet im Felde vor Rotund im Münsterthale — der Burg Heinrichs von Schlandersberg — zu erscheinen. Dieser verwegene Ritter hatte im Gewirre der Zeit großen Schaden durch räuberische Anfälle im Lande gestiftet. Rotund fiel [89]). Dann wandte sich der Herzog in seinem Grimm gegen die Wolkensteiner, Oswald, Michael und Leonhard. Oswald, sonst ein wackerer Rittersmann, der im Gefolge des Kaisers Sigmund die Welt durchwandert hatte, ein Freund der Dichtkunst, Musik und Kriegskunst, mochte wohl bei seinem Unternehmen nicht an Verrath gedacht, nur des Vaterlandes Wohl vor Augen gehabt haben. Allein der ergrimmte Fürst berannte die Edelsitze Oswalds und warf sie nieder. Nur Greifenstein, die starke Felsenburg, wohin der verfolgte Wolkensteiner mit seinen

---

[89]) Im Jahre 1417. Burglehner.

Brüdern geflohen war, trotzte der Macht und dem Zorn des Herzogs. Oswald vertheidigte sie mit felsenähnlichem Müthe. Bei einem Hauptsturme, den er zurück wies, beraubte ihn ein Pfeil des rechten Auges. Friedrich, bedroht im Lager von den aufgeschreckten Rittern und Edlen, die zum Schwerte griffen um gleichem Schicksale zu entgehen, im Süden und Norden des Landes Angriffe thaten, und Mord und Brand stifteten, hob die Belagerung auf, und ließ den Burgmännern Gnade widerfahren [90]). Am großen Tage der Aussöhnung Herzog Friedrichs mit Kirche und Reich gedachte auch Kaiser Sigmund seines getreuen Dieners. Er verordnete: »Was Oswalden von Wolkenstein abgenommen, zerbrochen und ausgebrannt worden, soll wieder erstattet und aufgebaut werden.« [91]).

Die Strenge, womit Friedrich gegen den Adel verfuhr, und die Begünstigungen, die er Städten und Gemeinden erwies, ließen noch Schlimmeres fürchten. Das wechselseitige Mißtrauen stieg. Ritter und Edle gingen zusammen, um zu berathen, wie sie fernerer Beschränkung und Erniedrigung entgehen, oder wohl gar die Herrschaft des Landes dem Herzoge Ernst einräumen könnten. Sie erneuerten den alten Bund zur Bewahrung ihrer Rechte und Freiheiten. An der Spitze der Verschwornen standen die Starkenberger Ulrich und Wilhelm [92]).

---

[90]) Siehe Freiherrn von Hormayrs tirol. Almanach für 1803 und 1805.

[91]) Am 12. Mai 1418. Burglehner.

[92]) Ferner waren dabei die zwei Grafen von Matsch, Ulrich der Aeltere und Ulrich der Jüngere, Vincignerra von Arko, Paris von Lodron, Michael von Wolkenstein, Bartlmä von Gufidaun, Heinrich und Konrad von Schlandersberg, Hanns und Georg

Der Herzog vernahm die neuerlichen Umtriebe der tiroliſchen Landherren, und gerieth darob in heftigen Zorn. Er nahm raſch das Schwert. Vogt Wilhelm von Matſch, Hauptmann an der Etſch und des Bisthums Trient, ſandte den Rittern von Starkenberg den Fehdebrief zu [93]). Friedrich brach auf mit ſtarker Macht, zuerſt gegen die von Schlandersberg. Ihr feſtes Schloß Hochgalſaun, auf einem Hügel am Eingange des Vinſchgaues, ward vom Grund aus zerſtört [94]). Dieſes Loos war allen Burgen der Bundesgenoſſen zugedacht. Aber es kam Biſchof Ulrich von Brixen mit einigen Abgeordneten der Landſchaft zu vermitteln. Auf ihre Vorſtellung hielt der Herzog den Rächerzug ein, und lud die Stände nach Brixen. Er begab ſich perſönlich dahin; doch wenig vom Adel fanden ſich ein, von den Verbündeten keiner. Die Anweſenden verſicherten den Landesfürſten ihrer Treue, und bathen um Beſtimmung eines andern Tages, weil die Herren, beſonders die »älteſten und witzigſten« nicht zugegen wären. Er willfahrte ihrer Bitte, und berief ſie gen Meran.

---

die Gebrüder von Spaur, Eckhard von Villanders, Wolfhard Fuchs, Hanns von Annenberg, Hanns von Ems, Peter von Liebenberg, Leonhard von Wolkenſtein, Jakob, Viktor und Sigmund von Trautſon, Parzifal von Weineck, Leonhard und Berkhard die Brüder von Brandis, Hanns Zwingenſteiner, Alphard Goldegger, und Balthaſar Schegg. J. A. Brandis.

[93]) Gegeben zu Kaltern am Pfinztag vor St. Niklaustag 1422. Urk. im Anhange 18.

[94]) Im Jahre 1423 hat Herzog Friedrich auch das Schloß Hochgalſaun mit Gewalt, und mit der Trucken, das iſt Pitarden (Belagerungsmaſchine) erobert, geſchleift und niedergeriſſen. Troyer.

Um die Mitte des Monaths November im Jahre 1423 hatten in jener Stadt Ritter, und Edle, und Gemeine in großer Zahl sich eingefunden. Da ward in feierlicher Versammlung der ohne Wissen und Willen des Herzogs errichtete Bund des tirolischen Adels, nach mehrmaligem stürmischen Umfragen, als kraftlos erklärt und aufgelöset [95]); den Bundesgenossen Gnade verheißen, und vergeben, was sie gegen den Herzog im Felde vor Greifenstein, auf Nons, im Vinschgau, im Innthale und in andern Gegenden mit Brand, mit Angriff, mit Worten und Werken verübt; die Starkenberger aber, als Anstifter des verrätherischen Bundes wurden der Gnade verlustig erklärt [96]).

---

[95]) Ein Spruch des Bischofs Berthold von Brixen, der tirolischen Landschaft, und Herzog Friedrichs Räthe wider Einige vom Adel in der Grafschaft Tirol, die miteinander ein Bündniß gemacht zur Handhabung ihrer Freiheiten, und vermeint haben, dazu befugt zu sein. Und der Spruch enthält: Sintemal der Bund ohne Wissen und Willen des Landesfürsten gemacht, und gegen geschriebene und gesetzte Rechte ist, so soll der Bund absein, und keine Kraft haben, und der Bundesbrief herausgegeben werden. Herzog Friedrich soll der Landschaft ihre Freiheiten ansagen, sie dabei halten, schirmen und handhaben, hinwieder die Landschaft ihn halten für ihren natürlichen Erbherrn und Landesfürsten, und ihm getreulich dienen, und alles das thun, was fromme Leute ihrem rechten Herrn schuldig sind, nach ihrer Freiheit Sag. Datum an Meran am Andreastag 1423, unter 9 anhangenden Siegeln, und haben ihrer viele Spruchleute dennoch nicht besiegelt, die doch hätten siegeln sollen. Innsbr. Arch. Repert.

[96]) Gegeben am Freitag vor St. Thomastag 1423. Urk. im Anhange 19.

Friedrich, gegen dieſe verwegenen Ritter aufgebracht, forderte das Gericht Schlanders, das Ulrich von Starkenberg zu Pfand beſaß, gegen Erſtattung der Pfandſumme zurück. Er ſandte deßhalb einen Bothen an ihn, mit der ſchriftlichen Weiſung, daß Ulrich die Briefe herausgeben müſſe, dagegen ſein Geld zu Meran in Empfang nehmen möge. Zugleich erhielt der dortige Amtmann den Befehl, dem Starkenberg die Zahlung zu leiſten. Als der Ritter das herzogliche Schreiben geleſen, hob er es in die Höhe, und durchbohrte es dreimal unter gräßlichen Flüchen. Er verweigerte die Annahme des Geldes und die Herausgabe des Pfandes. Eines Tages kam Ulrich von Starkenberg nach Innsbruck. Als der Herzog deſſen Ankunft erfuhr, ſandte er den Biſchof Ulrich von Brixen, Herrn Michael von Wolkenſtein, und Hanns von Freundsberg zu ihm, die Pfandbriefe neuerlich abzufordern. Sie redeten ihm freundſchaftlich zu: »Lieber Herr Ulrich, wir rathen Euch treulich, laſſet Eure Briefe ſehen, und nehmet Euer Geld; denn mit Recht könnt Ihr dieß unſerm Herrn nicht verſagen.« Nach vielen ernſtlichen Vorſtellungen ſchien endlich Starkenberg dazu bereit, und ſprach: »Nun gut, ſo bald ich gen Schenna komme, mag der Herzog die Seinigen zu mir ſenden, und ich werde ihnen die Briefe weiſen.« Als er heim gekommen war, gingen auf Auftrag des Fürſten Hanns von Königsberg, Burggraf zu Tirol, Ulrich der Feigenſteiner, Hermann Wirtlin, mit einigen angeſehenen Bürgern von Meran zu ihm auf das Schloß. Er aber ließ ſie nicht ein, wies ſie gröblich ab, und rief ihnen voll Zorns zu: »Ich habe keine Briefe, ziehet von dannen.« Nachdem Friedrich die Kunde von Ulrichs Benehmen erhalten, ſah er ein, daß mit demſelben in Minne nichts auszurichten, und gab den Befehl, Schlanders mit Ge-

walt zu nehmen; zugleich aber auch dem Ritter zu bedeuten, daß er die Pfandsumme zu jeder Zeit bereit finden werde. Darob ergrimmte Starkenberg, saß auf und ritt nach Wien. Auch Herzog Friedrich kam zufällig dahin. Da hielt ihm der Ritter dreist vor, er sei von ihm seiner Habe beraubt wider Gott und Recht, deß wolle er sich ferner beklagen. Darauf erwiederte freundlich der Herzog, er möchte ihn gern befriedigen, sobald er die Briefe eingesehen. Aber der kühne Vasall setzte ihm immer mehr zu, und vergaß im Zorn die schuldige Ehrfurcht. Nun brach endlich dem beleidigten Fürsten die Geduld; »Herr Ulrich,« sagte er, »Ihr führet viel hoher Worte, ich werde Euch solche sicher nicht übersehen; Ihr sollet erfahren, daß ich Euer Herr bin; darnach wisset Euch zu richten.« Sie gingen grollend von einander.

Alsbald ließ Friedrich Starkenbergs Burgen berennen; eine nach der andern fiel, Starkenberg, Kronburg, Schlanders, Juval, Ulten, Eschenloh, Hoheneppan, Forst, Gayen und Naturns. Nur Schenna, ein sturmfestes Schloß hinter Meran, von Ursula Truchsessin von Waldburg, Ulrichs von Starkenberg Hausfrau, mit wenigen Knechten, aber männlichem Muthe tapfer vertheidigt, trotzte der Uebermacht der Belagerer sechs Wochen lang. Als ihr aber keine Hülfe kam, übergab sie das Schloß gegen freien Abzug. So hat Friedrich den Starrsinn seines Vasallen bestraft [97]).

---

[97]) Ulrich Putsch, Pfarrer zu Meran, in der Folge Bischof zu Brixen, Rath und Kanzler Herzog Friedrichs, war mit Hansen von Königsberg bei der Belagerung vor Schenna. Er fand im Schloßarchive unter andern Briefen eine Urkunde, gemäß welcher das Gericht Schlanders den Rittern von Starkenberg um eine benannte

Wilhelm von Starkenberg, dessen Bruder, suchte nun den bedenklichen Zwist glimpflich zu schlichten. Er begab sich zum Herzoge nach Innsbruck, und bath um Gnade und Vermittlung. Friedrich redete traulich mit ihm: »Wilhelm,« sprach er, »dein Bruder hat es um Uns nicht verdient, daß Wir ihm etwas zurück geben; aber Wir wollen Eines thun, und mit dir dessen Schlösser und Güter theilen, und es deucht Uns, Wir haben dir damit genug gethan.« Dieser Antrag brachte den Ritter gewaltig auf; er gab dem Herzog zur Antwort: »Ich will dieses nicht, was meines Brudes Sache ist, das soll seine Sache sein und bleiben; ich lasse von meinem Bruder nicht; wie ihm geschieht, so soll auch mir geschehen.«

Rache dürstend kehrte Wilhelm heim auf die Bergfeste Greifenstein, zog mit seinen Gesellen aus auf Raub und Mord und Brand; warf Gäste auf offener Heerstraße nieder, und plünderte sie aus.

Auch Ulrich, sein Bruder, sann auf Mittel und Wege zum Verderben des Herzogs. Friedrich ritt eines Tages im Geleite Grafen Ulrichs von Matsch, Hauptmannes an der Etsch, gen Meran. Sie wollten bei dem dortigen Pfarrer Ulrich Putsch Einkehr nehmen. Da hörten sie zu ihrem Erstaunen, daß Ulrich von Starkenberg dort harre in voller Rüstung mit seinen Knechten, die vor dem Pfarr-

---

Summe Geldes mit der Bedingung verpfändet war, daß sie alle Jahre an ihrer Forderung 100 Gulden nehmen, das übrige aber dem Landesfürsten verrechnen sollen. Dieß hatten sie schon über vierzig Jahre unterlassen, und daher ist es begreiflich, warum Ulrich von Starkenberg die Einsicht und Herausgabe der Briefe hartnäckig verweigerte. Der Kundschaftbrief Bischof Ulrichs von Brixen enthält diesen merkwürdigen Umstand.

hofe weilten, ſeines Winkes gewärtig. Er mochte einen böſen Anſchlag im Schilde geführt haben, der ihm jedoch vereitelt ward. Bald darnach verſchwand der Ritter, und man hörte nichts mehr von ihm und ſeinem Anhange [98]).

Wilhelm von Starkenberg aber ſetzte ſein wildes Thun und Treiben auf Greifenſtein fort; er war die Plage der Gegend ringsum. Herzog Friedrich zog nun vor dieſe Raubburg mit zahlreichen Fähnlein, konnte aber nichts ausrichten. Die Erſtürmung derſelben war ſchwer, faſt unmöglich. Er hatte es ſchon in der Fehde mit Oswald von Wolkenſtein erfahren. Lang konnte es dauern, durch Hunger die Feſte zum Falle zu bringen; denn auf geheimen Auswegen ſchafften die Belagerten immer neue Lebensmittel dahin. Darum nahm Friedrich den Antrag Herzog Ernſts, Pfalzgrafen von Baiern, zur Vermittlung bereitwillig an. Es ward ein Stillſtand der Waffen verabredet; Sicherheit inner und außer Landes dem Starkenberger und ſeinen Geſellen verheißen, auch geſtattet — was nicht klug war — Lebensmittel im Lande zu kaufen, und auf die Feſte zu bringen; auch ſeines Bruders Freunde, und andere Gäſte dort zu beherbergen [99]). Der ſchlaue Ritter benützte die Zeit der Waffenruhe, ſein ſturmfeſtes Schloß mit Leuten und Vorräthen aller Art zu verſehen. Er ging dann ſelber nach München, klagte dem Herzoge Ernſt den Verluſt ſeiner Habe, und bath um deſſen Rath und Beiſtand zur gütlichen Austragung des Unheil bringenden Streites. Der Baierherzog bezeigte ſich dem Ritter willfährig, und verſprach ihm verhülflich zu ſein. Er macht auch ohne Verzug dem Herzoge Friedrich die ſchriftliche Einladung, gen

[98]) Nach Brandis (Ehrenkränzel) iſt Ulrich von Starkenberg im Jahre 1425 vor Gram geſtorben.

[99]) Urkunde im Anhange 21.

Seefeld zu kommen; dahin wolle er selber reiten. Sie kamen dort wirklich mit ihrem Gefolge zusammen. Ernst sprach nun zu Gunsten des Starkenbergers, und suchte den Herzog zu bewegen, demselben gnädig zu sein, und ihm sein Erbe wieder zu geben. Friedrich überlegte die Sache mit seinen Räthen; dann erwiederte er dem Baierherzoge: »Was Wir dem Ritter gethan, das hat er wohl verschuldet; doch Euch, lieber Oheim, zu gefallen, will ich mich ferner bedenken, wenn Starkenberg sich mit Leib und Gut auf Gnad und Ungnad ergibt. Aber an die Etsch und in mein Land soll er mir nimmer kommen.« Anderes konnte Herzog Ernst nicht erwirken; dieß anzunehmen, mochte er dem Ritter nicht rathen, und sie gingen unverrichteter Dinge von einander.

Die Zeit der Waffenruhe war verflossen; Greifenstein wieder im Belagerungsstande.

Herzog Friedrich verlangte nun von den zu Innsbruck versammelten Ständen kräftige Unterstützung zur Bezwingung des vermessenen Vasallen und seiner Gesellen. Sie aber schlugen ihm vor, noch einmal den Weg der Güte zu versuchen, und einen Tag in Bozen zu bestimmen, um darüber das Weitere zu berathen, wohl auch andere Gebrechen im Lande abzustellen. Der Herzog genehmigte den Antrag, und ließ durch den Hauptmann, Grafen Ulrich von Matsch, männiglich, Edel und Unedel nach Bozen bescheiden, und befahl, daß den abwesenden Rittern von Starkenberg von Seite der Landschaft zu wissen gethan werde, daß sie mit sicherem Geleite nach Tirol sich begeben, und an dem Orte aufhalten sollen, der ihnen bestimmt werden wird. Auch ward beschlossen, an Wilhelm von Starkenberg und die Kriegsknechte auf Greifenstein einen Bothen zu senden, wegen Stillstand der Waffen, und

Frieden zu unterhandeln; doch sollen sie in der Zwischenzeit weder Mundvorräthe, noch Waaren und Zeug in die Feste bringen, und von dort aus über die Marken von Jenesien nicht streifen. Wenn aber die Starkenberger diese gütigen Anträge verwerfen, oder den Frieden nicht halten, sollen gemeine Landschaft, Städte, Märkte, Gerichte und Thäler dem Herzoge beistehen, fernern Gewaltthaten Einhalt zu thun. Der Zuzug des Landes soll aufbrechen, die Rebellen und ihre Anhänger gebührend zu strafen [100]).

Am Tage des Hofrechts zu Bozen versammelten sich Ritter, und Edle und Unedle in großer Zahl. Es ward ein Ausschuß gewählt, mit Wilhelm von Starkenberg den Frieden zu vermitteln. Dazu wurden erkiesen Michael von Wolkenstein, Sigmund Niederthor, Hanns von Meresburg, Otto Grans und Klaus der Küchenmeister. Im Dorfe Siebeneich sollte die Verabredung Statt finden. Der Hauptmann an der Etsch ließ den Ritter Wilhelm von Starkenberg auffordern, mit sicherem Geleite dort zu erscheinen. Dieser wies die Ladung stolz zurück; er kam nicht. Nun sandten die Landherren einen Bothen zu ihm auf das Schloß, und ließen ihm antragen, mit zwei ehrbaren Männern aus ihrer Mitte, die auf seine Burg kommen würden, sich zu bereden; doch sollte er ihnen sicheres Geleit geben. Dazu verstand sich der Rache brütende Burgherr sonder Bedenken, und fertigte alsbald den Geleitsbrief mit anhangendem Siegel aus. Nun ritten Nikolaus Hochgeschoren, Bürgermeister von Bozen, und Sigmund Kirchmayr, Bürgermeister von Hall, als Abgesandte der Landschaft, hinauf in das Schloß. Starkenberg hieß sie

---

100) Gegeben zu Innsbruck am Mittwoch vor St. Pankrazientag 1424. Urk. im Anhange 22.

willkommen mit verstellter Freundlichkeit, und befahl, den Gästen aufzutragen, was Küche und Keller vermögen. So hielt er sie auf, bis es dunkel geworden. Dann gab er heimlich seinen Knechten [101]) den grausamen Befehl, auf den Nikolá zu lauern, ihn zu tödten, und ja nicht mit dem Leben davon kommen zu lassen; thäten sie dieß, sollte ihm keiner mehr unter die Augen treten, und der Schuldige müsse sterben. Sechs andern seiner Gesellen ertheilte er die Weisung, sich am Fuße des Kofels zu stellen, und wenn Nikolá nicht todt wäre, ihn zu erschlagen. Dann kehrte er zu den Bürgermeistern zurück, redete freundlich mit ihnen von ihrer Bothschaft, und was sie den versammelten Landherren auszurichten. »Nun gehabt euch wohl,« sprach er, »fürchtet nichts, ich will euch freies und sicheres Geleit hinab schaffen.« Die guten Männer zogen voll frohen Muthes von dannen. Voran ritt Sigmund Kirchmayr, mit ihm einer der Burgknechte, Fißler geheißen; er führte das Maulthier des Nikolá Hochgeschoren, und eilte, wie verabredet war, voraus. Nikolá konnte nicht schleunig nachkommen, denn es war finster, und er hatte ein blödes Gesicht. Als er zum Steig bei dem Kofel kam, fielen die versteckten Knechte ihn an. »Wisset,« sagten sie mit furchtbarem Geschrei, »Ihr müsset sterben; so will es Starkenberg, unser Gebiether.« Nikolá erwiederte erschrocken: »Nit, lieben Herren, lat mich leben, und tödtet mich nicht; ich will euch Gut's genug geben, daß ihr Junkern seid, und will euch morgen vierhundert Gulden gen St. Kosmas senden. Ich bin ja hergekommen

---

[101]) Sie hießen: Lindlin Fries, Hänslin Lamparter, Peter Teckendorfer, Ulrich Jäger, Chunrad Schneider, Joseph Patzenhofer, und Eberle Pfister. Siehe die Kundschaftbriefe.

in einem guten Frieden, und mit ſicherem Geleite.« Die gefühlloſen Mordknechte aber gaben zur Antwort: »Es hilft kein Gut, noch ſicheres Geleit; Ihr müßt ſterben, wie der Ritter, unſer Herr, befohlen.« Und ſie nahmen ihm den blauen Mantel, das Schwert und die Sporen ab, und ſtürzten ihn über den Kofel. Im Falle ſchrie er laut: »O Mutter Maria, komme mir zu Hülfe!« Dieß hörte Kirchmayr unten am Berge. »Oho! Nikolá,« rief er hinauf. Die grauenvolle That war geſchehen; es herrſchte Todesſtille. Die Mörder kehrten in das Schloß zurück, und erzählten prahleriſch, wie ſie den Auftrag vollzogen. »Wohlan,« ſagten ſie, »nun haben wir wieder einen Weiſen [102]) von Bozen hingerichtet.« Darob bezeigte Starkenberg ſein Wohlgefallen, ſchlug freudig die Hände zuſammen, und ſprach: »Deß ſei Gott gelobt! nun haben wir abermals einen Feind weniger; Nikolá hat viel wider uns gerathen.« Auch andere rühmten ſich jetzt der verübten Mordthaten; beſonders ein wälſcher Rottenführer, Jakomel geheißen, der mit ſeiner Bande auf Greifenſtein lag. Er erzählte, wie er die Leute tödte, und dann in das Moos werfe. Dieß gefiel dem grauſamen Burgherrn; er gab ihm ſogar den Befehl, anzugreifen, wie er könne und möge, bei Tag und Nacht, mit Mord und Brand, und anderer Bosheit. Dieſe Rede empörte den wackern Hauptmann des Schloſſes, Ortner genannt. »Herr Ritter,« ſagte er, »ſolche Mörderei iſt nicht gut, und fahret Ihr fort, ſo mag ich Euer Hauptmann nicht ſein. Wollet Ihr kriegen, ſo führet einen ehrbaren Krieg; Ihr krieget nicht mit einem

---

[102]) Es war in der Vorzeit, und iſt noch in unſern Tagen üblich, den Bürgermeiſter mit: „Euere Weisheit“ zu betiteln.

Hirten, sondern mit einem Fürsten.« Darauf fuhr ihn Starkenberg zürnend an: »Ich kann dem Herzoge keine Stadt abgewinnen; ich muß ihm zukommen, wie ich kann und mag. Willst du mein Hauptmann nicht bleiben, so werde ich einen andern wählen,« und er setzte an dessen Stelle den Schildberger, einen willfährigen Diener seiner Rachsucht.

Kirchmayr erzählte zu Bozen, was ihm und seinem Gefährten begegnet. Sogleich gingen zehn Bürger hinauf in das Schloß, und verlangten, daß Starkenberg den Nikolá aufsuchen lasse. Er that, als ob nichts geschehen wäre, und befahl seinen Knechten, auch zehn an der Zahl, den Berg zu durchsuchen. Der Schildberger aber sagte ihnen spöttisch: »Gehet hinab, und suchet in den Häusern der Stadt.« Sie ließen sich durch diese Rede nicht täuschen und beharrten auf ihrem Verlangen. Dann beschied er sie unwillig: »Am Fuße des Berges, vom Steg hinab, findet ihr ihn.« Und sie gingen dahin, und fanden den Unglücklichen todt an der bezeichneten Stelle. Sie trugen ihn jammernd heim.

Der Ruf dieser Gräuelthat erfüllte das Land mit Entsetzen. Der Zuzug versammelt sich nach dem Beschlusse der Stände, und lagerte sich vor Greifenstein. Aber die muthigste Anstrengung, die steile Felsenburg mit Sturm zu nehmen, oder durch das noch sehr unvollkommene Feuergeschütz [103]) zu zerstören, war vergebens; sie durch Hunger

---

[103]) Die gleichzeitigen im Innsbrucker Archive aufbewahrten Rechnungen der landesfürstlichen Pfleger und Amtleute von 1425 und 1426 enthalten interessante Nachrichten, in Beziehung auf die bei der Belagerung des Schlosses Greifenstein im obern und untern Felde gebrauchten Waffengattungen; besonders hinsichtlich des kaum

zum Falle zu bringen, wäre leichter gewesen, wenn nicht die Belagerten fortan neue Vorräthe auf geheimen Wegen zu erhalten gewußt hätten. Dagegen herrschte schon Mangel im Lager des Herzogs. Starkenberg, dem dieß nicht unbekannt blieb, ließ, so geht die Sage, unter Hohngelächter ein Mastschwein von den Zinnen der Burgmauer werfen. Deßhalb wird Greifenstein noch in unsern Tagen vom Volke das Sauschloß genannt [104]). Er wagte sogar öftere Ausfälle, dingte Mörder und Mordbrenner, und verhieß ihnen guten Lohn. So schlichen sich zwei, einer der schwarze Kaspar, ein Säcklerknecht, der andere Hänsel Weiskopf geheißen, gen Bozen, Feuer zu legen; wieder ein anderer ging nach Meran in gleicher Absicht. Dieser vollführte die That, doch ohne merklichen Schaden. Die Gegend ringsum war unsicher; alles zitterte vor dem Furchtbaren auf Greifenstein.

Herzog Friedrich, entschlossen, diesen Schlupfwinkel der Räuber und Mörder zu brechen, hielt fast zwei Jahre dort aus, ohne zu wissen, wie lange sie noch Trotz biethen werden. Da erscholl eines Tages im Lager die Kunde, Starkenberg sei bei nächtlicher Weile aus dem Schlosse

---

erfundenen und schon häufig in Anwendung gebrachten Schießpulvers. Wir theilen einen Auszug im Anhange 23 mit.

104) Für diese That haben wir keinen urkundlichen Beweis aufgefunden. Die Kundschaftbriefe, welche sonst jede merkwürdige Handlung des Starkenbergers enthalten, machen davon keine Erwähnung; nur die Chroniken erzählen diese Begebenheit. Wir halten dafür, daß der Sturz des etwa wohlbeleibten Bürgermeisters von Bozen über den Kofel zu dieser Sage Anlaß gegeben haben mochte.

ntwichen. Ulrich von Matsch, Feldhauptmann vor Greifenstein, erwartete nun dessen schleunigen Fall.

Auf diese Nachricht versammelten sich zu Innsbruck die Räthe des Herzogs; an ihrer Spitze Bischof Berthold [105]) von Brixen, und Vogt Wilhelm von Matsch, Hauptmann an der Etsch. Sie nahmen in Ueberlegung, wie die verderbliche Fehde glimpflich abgethan, Friede erzielt werden möchte. Sie kamen überein, daß Wilhelm von Starkenberg die Feste Greifenstein zu Handen des Vogts Wilhelm von Matsch, und der Landschaft übergeben; der Herzog aber innerhalb Jahresfrist ein Gericht bestellen soll, das aus seinen Räthen, Landsleuten, Rittern und Knechten, vier und zwanzig an der Zahl, und weniger nicht, zu bestehen habe. Friedrich soll den Ritter förmlich vor dieses Gericht laden, und selbst persönlich, oder durch einen Stellvertreter dabei erscheinen, und die Klagen, die er gegen Starkenberg zu haben vermeint, vorbringen. Dieß soll auch dem Geklagten vergönnt sein wider den Herzog. Der Ausspruch der Vierundzwanzig soll Kraft haben; er betreffe Greifenstein oder andere Gebrechen. Wenn dem Herzoge eine Verzögerung zur Last fällt, soll und mag der Hauptmann dem Starkenberg das Schloß ohne Widerrede übergeben; sollte aber dieser den Rechten nicht nachkommen während der Jahresfrist, habe der Hauptmann die Burg zu Handen des Herzogs zu stellen. Dem Ritter und denen, die ohne Gefährde mit ihm zum Rechtstage reiten, soll sicheres Geleit werden, dahin und von dannen zu ziehen. Er möge dem Herzoge kund thun, wo er sich auf-

---

105) Magister Berthold von Bückelsdorf aus Schwaben war früher Herzog Friedrichs Kaplan und Küchenmeister, dann geheimer Rath.

halte, um dahin den Geleitsbrief und die Ladung zum Rechte zu senden [106]).

Diese Verabredung blieb ohne Erfolg; denn niemand wußte, wohin Wilhelm von Starkenberg geflohen, oder was aus ihm geworden.

Die ruchlosen Gesellen auf Greifenstein setzten den Widerstand fort, die Uebergabe trotzig verweigernd. Nun ließ der Herzog die Burg enger umklammern, und traf Anstalt, sie mit vereinter Macht anzugreifen. Als die entmuthigten Söldner Starkenbergs merkten, daß sie sich nicht länger halten können, auch des Herzogs Strenge fürchten mochten, würden sie im Sturme bezwungen, erklärten sie sich zur Uebergabe der Feste bereit, gegen Schonung des Lebens, und ohne Verantwortung gegen die Ritter von Starkenberg. Friedrich willigte auf dringendes Vorwort seiner Räthe und Landherren ein; doch sollten die Kriegsknechte sämmtlich schwören einen leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen, daß sie das Schloß mit allen Nutzen, Gülten, Rechten und Zugehörden, mit Hausrath, Hauswehren und Zeug, allen Registern, Briefen und Urbarbüchern, die sich in der Burg und auf dem Kofel befinden, getreulich ausliefern wollen. Sie schworen [107]).

---

[106]) Gegeben zu Innsbruck am St. Agnesentag 1426. Urk. im Anhange 24.

[107]) Am Mittwoch vor St. Andreastag 1426. Urk. im Anhange 25. Einer dieser Gesellen ward des Meineides überwiesen, jedoch begnadigt, und angehalten den Schwur zu erneuern und getreulich zu halten, „widrigenfalls Gottes Marter, sein bitterer Tod und alle Gnade hier auf Erden, und nach seinem Tode seine Seele verloren, und er leiblich und geistlich verurtheilt und verworfen sein soll ohne alle Gnade.“ Siehe die Urkunde im Anhange 26.

Dann nahm Herzog Friedrich Besitz von Greifenstein, wo so viel Gräuel geschehen, und Verderben für Land und Leute gestiftet worden.

Das weiland mächtige Haus Starkenberg war nun vernichtet; gebrochen der Stolz übermüthiger Vasallen, die Friedrich an ihrem Reichthum geschmälert [108]), und zum neuerlichen Schwur der Treue zwang. Selbst Oswald von Wolkenstein, der schon lange in weiser Stille auf seinen Burgen — am liebsten auf Hauenstein — lebte, mußte die Gnade der erhaltenen Vergebung früherer Schuld feierlich beurkunden, und eidlich geloben, keinem Bündnisse ohne Wissen und Willen des Landesfürsten beizutreten [109]).

Die Truchsessinn Ursula von Waldburg, des flüchtigen Ulrichs von Starkenberg Hausfrau, zog mit sicherm Geleite in's Schwabenland. Der Herzog erlaubte ihr, alle Kleinodien, Silbergeschirr, Leib- und Bettgewand, so Ulrich von Matsch und Hanns von Annenberg bei der Eroberung von Schenna in Verwahr genommen, mitzunehmen; doch mußte sie geloben, alle Urkunden, Register und Urbarbücher, die ihr Herr besessen, ohne Gefährde zu übergeben [110]).

Wilhelm von Starkenberg lag vermuthlich seit der

---

[108]) Es hieß, der Herzog habe den tirolischen Adel von drei schweren Krankheiten, dem Stein, Gries und Ritten (Fieber) geheilt. Die drei gleichnamigen Burgen und Gerichte hatte er den Vintlern abgenommen. Burglehner.

[109]) Gegeben zu Innsbruck am St. Philipp- und Jakobstage 1427. Urk. im Anhange 27.

[110]) Dat. am Samstag vor dem Sonntage Lätare 1427. Urk. im Anhange 28.

Flucht aus der Feste in einem Winkel des Landes verborgen. Er brütete Rache; so weit ging sein Grimm gegen den Herzog, daß er ihm sogar nach dem Leben trachtete. Hanns, einer der ausgesandten ruchlosen Knechte, begegnete einem baier'schen Schweintreiber, Konrad Tengler genannt. Diesen redete er an, ob er nicht einen Vertrauten wisse, der ein Säcklein mit Gift nach Innsbruck an den dortigen Giftmischer Angerer tragen möchte, und belehrte ihn über die Ursache und Absicht. Der gottlose Schweintreiber erboth sich sogleich, den Mann zu finden auf seinem Zuge durch Tirol. Eines Tages traf er auf der Straße einen Landmann, Namens Leonhard Kuer, der gleichen Handel trieb. Er fragte ihn keck, ob er nicht einen Feind stümmeln, oder durch Brand verderben wollte, und both ihm dafür zehn Gulden. Leonhard erwiederte betroffen: »Dieß mag ich nicht thun.« Dann zogen sie weiter, lagerten an einem Rain, und aßen Käs und Brot. Tengler hoffte noch immer seinen Reisegefährten durch die Lockung größern Lohns zu gewinnen, und leitete wieder das Gespräch ein. »Du bist wohl gern arm,« fing er an; darauf antwortete Leonhard: »Wie so? ich bin reich genug, weil ich gesund bin.« Der Verführer drang nun weiter in ihn. »Höre,« sagte er, »ich weiß einen Hofmann, der viele Schlösser an der Etsch verloren, er heißt Starkenberg. Von diesem wirst du hundert Gulden bekommen, wenn du gen Innsbruck Gift bringst, um den Herzog zu vergeben; denn wie der genannte Herr meint, kann dieß dort in der Schmelzhütte, die er oft zu besuchen pflegt, am leichtesten geschehen.« Dieser schändliche Antrag empörte den ehrlichen Leonhard; er gab ihm zürnend zur Antwort: »Ich möchte nicht gern einen Hund vergeben.« Als nun der Bösewicht merkte, daß er ihn dazu nicht zu

bereden vermöge, kam er mit einem andern Vorſchlag heraus. »Willſt du dieß nicht thun,« fuhr er fort, »ſo gehe und ſtifte Brand. Ich werde dich an den Mann weiſen, der es verſteht, und dir zeigen wird, wie das Feuer zu legen iſt, daß es erſt nach acht Tagen ausbricht. Er heißt Rolle von Königsegg; du wirſt gewiß nicht ohne Geld von ihm ziehen.« Aber auch zu dieſer abſcheulichen That ließ ſich Leonhard nicht brauchen, und erwiederte voll Unwillens: »Ich möchte um mein ganzes Erbe nicht brennen; warum ſollte ich es thun um einen Lohn?« Alle fernern Verſuche des baier'ſchen Schweintreibers blieben fruchtlos; er fand keinen, der es übernahm, die verbrecheriſchen Anſchläge auszuführen. Die Vorſicht wachte über den Herzog und ſein Land.

Da nun der rachſüchtige Starkenberg ſeine ſchwarzen Entwürfe zum Meuchelmord und Brand vereitelt ſah, entwich er voll Aerger nach Wien zum Herzog Albrecht; ſchrie heftig über Gewaltthat und Verletzung des Landbriefs, und forderte Gericht über Friedrich. Auch vor dem Kaiſer Sigmund erhob er ſeine Klagen, den zur nämlichen Zeit auch andere Parteien mit ihren Beſchwerden und Forderungen gegen den Herzog beſtürmten; wie die Biſchöfe Johann von Chur, und Alexander von Trient, Graf Hanns von Lupfen, Urſula von Starkenberg, Truchſeſſinn von Waldburg, mit ihrer Tochter Veronika, die Kaufleute von Aſt und Savoien, und andere Kläger des In- und des Auslandes [111]).

---

[111]) Die Klage des Biſchofs von Chur betraf eigene Leute, Waldungen, Gerichte, Gründe und Güter; auch den Todtſchlag, der an einem ſeiner Gotteshausleute geſchehen. Der Biſchof zu Trient belangte den Herzog um Erfüllung des kaiſerlichen Spruches vom Jahre 1418;

Kaiser Sigmund hielt sich damals in Ungarn auf, und mochte dort deutsche Händel nicht schlichten. Er kam mit dem Herzog Albrecht, seinem Eidam, zu Haimburg an Ungarns Gränze zusammen. Auch Herzog Friedrich, der Starkenbergs Ränke am Wiener Hofe erfuhr, begab sich mit sicherm Geleite dahin [112]). Man ging zu Rathe über die Mittel und Wege zum Frieden und Frommen der Kläger und des Beklagten. Der Kaiser übertrug nun die Untersuchung und Beilegung der vielseitigen, wichtigen Händel dem Erzherzog Albrecht, dem er mit voller Beruhigung zutraute, er werde dabei nur Gott und die Gerechtigkeit, keinen Haß, noch Feindschaft vor Augen haben. Er gab ihm aus kaiserlicher Macht die Weisung und Gewalt, die Kläger und den Beklagten persönlich, oder ihre Vertreter zur bestimmten Zeit vor sich zu laden; beide Theile zu hören, sie in Minne und Freundschaft zu vereinen, oder im Namen Gottes nach Klag, Antwort, Kundschaft und Beweis rechtlich zu entscheiden, und sohin das Urtheil vollziehen zu lassen. Zu diesem Geschäfte setzte er eine Jahresfrist fest. Nur Leibeskrankheit oder Heerfahrt, des Kaisers eigene Angelegenheiten, oder andere wichtige Umstände sollen als gültige Hindernisse gelten. Den Klägern

---

Graf Hanns von Lupfen wegen Vorenthaltung seiner Pfandschaften. Die französischen und savoischen Kaufleute verlangten die Herausgabe der ihnen als englische und burgundische Feindesgüter in Tirol abgenommenen Waaren; die übrigen Parteien führten gegen den Herzog Klage wegen Geldschulden und anderer Forderungen und Ansprüche.

112) Kaiser Sigmund ertheilt dem Herzoge Friedrich sicheres Geleit nach Oesterreich zu ziehen. 1434. Innsbr. Arch. Repert.

und ihrem Gefolge soll Sicherheit werden auf dem Wege zum Orte der Taidigung, und wieder zurück. Hierüber ließ Sigmund eine feierliche Urkunde fertigen mit anhangendem größern Siegel [113]).

Sowohl Herzog Friedrich, als Wilhelm von Starkenberg unterwarfen sich willig der kaiserlichen Anordnung; denn jeder glaubte, sein Recht müsse siegen. Sie versprachen in gesiegelten Briefen, am Orte und Tage nach Herzog Albrechts Bestimmung zu erscheinen, und den richterlichen Spruch zu vollziehen [114]). Dieß thaten auch die übrigen Kläger.

Albrecht beschied beide Theile erstlich auf den Sonntag vor dem Feste St. Georg; dann zum andern Male auf St. Martinstag des Jahres 1435 an seinen Hof zu Wien [115]). Friedrich mochte persönlich seinen Klägern nicht gegen über stehen, am wenigsten Starkenbergs Anblick ertragen. Er wandte dringende Geschäfte vor, und sandte seine Räthe, Heinrich Edlen von Stoffeln, Konrad Kreig den Hofmeister, und Konraden von Stechingen mit gehöriger Vollmacht [116]).

Die Zwischenzeit hatte der Herzog benützt, jene Behelfe zu sammeln, die gegen den Ritter von Starkenberg zeugten. Sogleich nach seiner Ankunft aus Wien ließ er Kriegsknechte, welche ihm Greifenstein übergaben, vor

---

[113]) Gegeben zu Haimburg am Sonnabend vor St. Antonitag. 1435. Urk. im Anhange 29.

[114]) Gegeben am St. Blasien- und St. Peterstage ad Cathedram. 1435. Urk. im Anhange 30 und 31.

[115]) Datum Kesches in Ungarn am Pfinztag nach St. Lucientag. 1435. Urk. im Anhange 32.

[116]) Gegeben zu Innsbruck am Allerheiligentage 1435. Urk. im Anhange 33.

Gericht bringen. Der landesfürstliche Richter zu Gries stellte sie dann dem bischöflich Trientner'schen Justiziar in Bozen zum Verhör, auf daß kein Argwohn des Einverständnisses obwalten könne. Sie mußten bei einem schweren Eide, doch ohne alle Marter bekennen, was sie im Dienste des Ritters vor und während des Krieges gesehen, gehört und selber gethan. Diese ruchlosen Gesellen erzählten nun ohne Scheu und Reue, wie sie geraubt, gemordet, gebrannt, und andere Gräuelthaten aus Auftrag ihres Herrn verübt. Darnach wurden auch andere Leute, einheimische und fremde, hohen und niedern Standes, die von den Vorfällen Wissenschaft hatten, eidlich vernommen, ihre Aussagen in Urkunden gefaßt, und mit dem Siegel des Richters bekräftigt [117]).

Nicht weniger war Starkenberg thätig für seine Sache. Vom Herzog Ernst in Baiern erbath er sich das urkundliche Zeugniß, daß er nach München geritten, und dessen Vermittlung angesucht habe; wie der Baierherzog schriftlich und mündlich zur Versöhnung geredet, Friedrich aber zu harte Bedingungen machte [118]).

Am bestimmten Tage erschienen die Abgeordneten Herzog Friedrichs, der Ritter von Starkenberg aber und die übrigen Kläger persönlich in der Burg zu Wien, wo Herzog Albrecht feierlich zu Gericht saß. Da trat nun Starkenberg mit seinem Redner vor, und sprach:

---

[117]) Einige von diesen Kundschaftbriefen befinden sich im Innsbrucker Archive. Sie wurden zwar schon in der Geschichte auszugsweise benützt; wir halten sie aber in mehrfacher Beziehung der vollständigen Mittheilung werth. Siehe im Anhange 34, 35, 36, 37, 38, 39.

[118]) Gegeben zu Straubing am St. Simon- und Judastage 1435. Urk. im Anhange 40.

»Herzog Friedrich von Oesterreich, Graf zu Tirol, hat die Festen Starkenberg, Schenna, Gayen, Rotund, Forst und Greifenstein, mit ihren Zugehörden, die mein und meines Bruders Ulrich rechtes väterliches und mütterliches Erbe sind; dann die Burg Hoheneppan, das Gericht zu Schlanders, Juval und Ulten, so wir zu Pfand vom Hause Oesterreich besitzen; ferner die mir eigenthümlich zugehörigen Güter, bei fünf oder sechs tausend Gulden im Werthe; überdieß an Gülten und Renten von den gedachten Gerichten und Schlössern, jährlich bei acht tausend rheinische Gulden; auch an Kleinodien bei sechs tausend Gulden, endlich allerlei Briefe, Register und Urbarbücher gewaltsam, wider Recht und ohne Verschulden, gegen den Landbrief Herzog Leupolds, an sich gerissen. Ich rufe Euch, als meinen vom Kaiser bestellten Richter an, verhelfet mir zu meinem Eigenthum, und zum vollen Ersatze des erlittenen Schadens.«

Darauf ließen die Anwalte Friedrichs ihre Vollmacht verlesen, und wendeten dann durch ihren Redner ein:

»Der Herzog, unser Herr, hat dem Ritter von Starkenberg weder Gewalt noch Unrecht angethan; auch den Landbrief nicht gebrochen, welcher solchen Rechten, die einem Herrn und Landesfürsten billig zustehen, keinen Abbruch thut, und nicht verbiethet, die Unterthanen, wenn sie etwas verschulden, zu strafen. Nun hat Ulrich von Starkenberg gegen den Herzog, seinen Herrn und Fürsten, sich schwer vergangen, der darum dessen Hab' und Gut zu seinen Handen nehmen ließ. Er that hierin nichts anders, als was einem Landesfürsten von Rechts wegen zusteht. Er hat auch damals nicht versäumt, eine gütliche Ausgleichung zu versuchen, und deßhalb den Ritter von Starkenberg nach Innsbruck, und später nach Siebeneich gela-

den, und wirklich seine Räthe dahin gesandt. Sie stellten ihm seines Bruders Ulrich Vergehen vor, und sprachen ihm freundschaftlich zu, sich nicht zu mischen in Ulrichs Händel, und gehorsam zu sein, wie es einem Unterthan ziemt; dann werde ihn der Herzog zum verlornen Erbe wieder kommen lassen, und gnädig halten. Aber Wilhelm verwarf den wohlgemeinten Rath, und sprach, er wolle lieber das Schicksal seines Bruders theilen. Ungeachtet dieser stolzen Rede both ihm Friedrich ein Fürstenrecht nach Oesterreichs Freiheit an. Auch damit war der Ritter nicht zufrieden, ließ sich gegen den Herzog, seinen Herrn, ungebührlich auf, und fiel aus seinen Burgen Starkenberg und Greifenstein und andern, Land und Leute feindlich an mit Raub und Brand. Friedrich war gezwungen, diese Schlösser gewaltsam anzugreifen, zu belagern und zu stürmen mit großem Aufwand.« Darnach wurden die Kundschaftbriefe Bischof Ulrichs von Brixen, der Grafen von Montfort und Matsch, und anderer Leute, Städte, Gemeinden und Knechte verlesen [119]). Dann sprach der Redner weiter: »Solche Verbrechen berechtigten wohl den Herzog, unsern Herrn, den strafbaren Vasallen seiner Habe zu entsetzen, und Schimpf und Schaden, so er ihm fortwährend angethan, zu vergelten.«

Starkenberg nahm hierauf durch seinen Redner das Wort. »Ich war,« erwiederte er, »des Herzogs Diener, und ehe ich mich versah, gewann er mir sechs oder sieben Burgen ab; auch auf Greifenstein fand ich nicht Sicherheit. Mir stand es nicht zu, mit meinem Oberherrn zu rechten, oder wider ihn an seinem eigenen Gerichtshofe Klage zu

---

119) Die Kundschaftbriefe der Grafen von Montfort und Matsch, dann von Städten und Gemeinden werden im Innsbrucker Archive vermißt.

führen, und Recht zu suchen. Auch erinnere ich mich nicht, daß mir der Herzog einen andern Antrag gethan; vielmehr habe ich mich erbothen, der Landschaft zu Rede zu stehen. Ich bin daher nicht überzeugt, daß ich des Meinigen mit Recht beraubt worden bin, und versehe mich zu Euch, Herzog, da Ihr als Stellvertreter unsers gnädigsten Herrn und Kaisers richtet, daß Ihr Herzog Friedrichs Anwalte eines Bessern belehret, oder von Rechts wegen erkennet, daß er schuldig sei, mir das abgenommene Erbe wieder zu erstatten, und vollen Ersatz der aufgewandten Kosten zu leisten. Auf die abgelesenen Kundschaftbriefe, die wider Ehre und Glimpf gehen, gedenke ich jetzt nicht zu antworten. Sie können meiner Forderung keinen Abbruch thun. Doch soll man nicht glauben, daß ich mich über so gröbliche Inzichten nicht verantworten wolle. Sobald ich im Besitze meines Eigenthums bin, werde ich jedem, der mich darum belangt, zu Rede stehen. Ich meine aber, daß mir das, was einige vorgeben gehört zu haben, nicht schaden könne; denn nach kaiserlichen Rechten begründet solch Hören und Sagen keinen gültigen Beweis. Auch sehe ich darunter meine Feinde, Amtleute, Vasallen und Diener des Herzogs. Am wenigsten aber kann das Zeugniß verworfener zum Strange verurtheilter Menschen gelten, die von Vergiftung und Mord, und andern abscheulichen Thaten gegen mich leichtfertig ausgesagt haben. Ich stehe vor Euch, Herzog, als ein freier, lediger Mann, und bin bereit, jedem, der mich darum angeht, Rede und Antwort zu geben, und solchen Unglimpf, der meine Ehre und Leumund kränkt, von mir zu wenden, wie es sich ziemt. Wenn demnach die Anwalte Friedrichs auf Recht und Billigkeit nicht achten, so erwarte ich den richterlichen Ausspruch.«

Diese bemerkten dagegen: »Wilhelm ist selber geständig, daß er damals Herzog Friedrichs Diener gewesen. Er hat sich daher desto schwerer wider ihn, seinen Herrn, vergangen, und mit Recht seine Schlösser und Güter verloren. Was die Kundschaftbriefe belangt, so erwarten wir billig, daß Starkenberg seinem Versprechen getreu sich verantworten werde; thut er dieß aber nicht, so gibt er sich schuldig. Der Bischof von Brixen, ein Fürst, und der Herr von Tettnang, ein Lehensmann des römischen Reichs, und andere ehrbare Männer, die wider ihn Kundschaft gegeben, sind unverwerfliche Zeugen. Die Einwendung, daß Landleute, Vasallen und Diener des Herzogs gegen ihn ausgesagt haben, kann den Beweis nicht entkräften; denn nur dessen Unterthanen, und solche, die in der Gegend gesessen, wo Starkenberg mit Raub und Mord und Brand gewüthet, vermochten wahre Zeugschaft zu geben. Auch was des Ritters eigene Kriegsknechte, und der zum Strange Verurtheilte auf der Leiter von der gräßlichen Ermordung des Bürgermeisters Nikolä Hochgeschoren ungezwungen bekannt, ist nicht zu verwerfen; denn es geschieht oft, daß man die armen Sünder vor ihrem Ende befragt, und ihr Geständniß weiter verfolgt. Zwei andere Verbrecher liegen noch im Gefängniß, die gleichfalls von Gift und Vergeben ausgesagt haben. Ihr möget nun, Herzog, entscheiden, was Rechtens ist.«

Nachdem der herzogliche Richter beider Theile Anbringen, Verhörung, Rede und Widerrede vernommen, suchte er die Streitenden gütlich zu vereinen. Es mißlang. Nun erkannte er zu Recht: »Weil Unser Vetter Herzog Friedrich von Oesterreich, Graf zu Tirol, den Ritter Wilhelm von Starkenberg unrechtmäßig bekriegt, und sich dessen Schlösser und Güter, Nutzen, Gülten, Kleinodien, Ur-

kunden, Bücher und Regiſter, und fahrende Habe gewaltſam angemaßt, ſoll er die Hälfte der eingezogenen Burgen und Güter demſelben zurückſtellen; doch er, oder wer immer in ſeinem Namen ſolche beſitzt, Unſerm Vetter Herzog Friedrich damit dienen und warten, wie es ein Unterthan nach Landesrechten zu thun ſchuldig iſt. Auch ſoll er demſelben von Starkenberg den halben Theil der abgenommenen Gülten, Kleinodien, Briefe, Bücher und fahrenden Habe ausfolgen laſſen, und die erwieſenen Schäden und Koſten vergüten. Unſer Vetter aber mag den Ritter der Inzichten, Anſchuldigungen und anderer Dinge wegen, die ſeine Anwalte vorgebracht, und die Kundſchaftbriefe enthalten, förmlich belangen, wie Recht iſt.« [120])

Darnach erſchien Veronika, Ulrichs von Starkenberg und der Truchſeſſinn Urſula von Waldburg Tochter, mit ihrem Sprecher vor dem Richterſtuhle. Sie wiederhohlte ihres Oheims Klage. »Was Herzog Friedrich,« fuhr ſie fort, »gegen den Landbrief ſich gewaltſam zugeeignet an Schlöſſern, Pfandſchaften, Gütern, Kleinodien, Briefen und Urbarbüchern, iſt zur Hälfte mein rechtes väterliches Erbe, die andere gehört dem Vetter Wilhelm; denn ungetheilt war zwiſchen den Brüdern der Beſitz. Nun bin ich ſchon bei vierzehn Jahre meines Eigenthums beraubt wider Gott und Recht, und ohne Schuld, und muß in Armuth leben.« Sie rief dann den Herzog um gütliche Vermittlung, oder um rechtliche Entſcheidung an.

Friedrichs Anwalte wendeten durch ihren Redner ein: »Die Schlöſſer und Güter, worauf Veronika von Starkenberg in ihrer Klage Anſpruch macht, ſind Lehen und

---

120) Gegeben zu Wien am Mittwoch nach Circumciſionis. Dni 1437. Urk. im Anhange 41.

Mannschaften vom Hause Oesterreich, die nur der Mannsstamm, der alten Uebung nach, besitzen kann. Nun ist Veronika eine Jungfrau, und ihr Vater hat die Gnade nicht erworben, die Lehen auf Töchter zu vererben. An Pfandschaften und andern Gütern hat ihr der Herzog nichts entzogen.«

»Es ist mir unbekannt,« entgegnete Veronika, »ob die Schlösser und Güter Lehen sind, oder nicht; doch bin ich überzeugt, daß mir als ehelicher Tochter meines Vaters dieselben zustehen, und ohne Recht und Billigkeit vorenthalten werden. Sobald ich wieder im Besitze meiner Habe bin, die ich nach kaiserlichen Rechten fordern kann, will ich auf solche Einwendung zu Rede stehen.«

Darauf antworteten des Herzogs Räthe: »Die Burgen und Güter, die unser Herr zu sich genommen, besaß damals Ulrich von Starkenberg; denn seine Tochter war noch zu jung, und überdieß des Besitzes nicht fähig. Was daher ihr Vater verloren, gehörte ihm, nicht der Tochter, und Ulrich hat sich durch grobes Vergehen den Verlust seiner Habe selbst zugezogen.«

Veronika erwiederte: »Da mein Vater bei seinen Lebzeiten seiner Güter entsetzt worden, so geschah dieß auch seiner Tochter; denn die Gewähr des Vaters ist auch die Gewähr des Kindes, und dieses ist Herr väterlichen Guts. Ob mein seliger Vater solche Strafe verschuldet habe, weiß ich nicht; doch kann ich mit Grund mich beklagen, daß ich Unrecht erleide.«

»Veronika von Starkenberg,« bemerkten die Gegner, »nennt ihren Vater selig. Dadurch gibt sie zu verstehen, daß er den Weg des Fleisches gegangen. Diese Angabe muß sie erweisen; denn wenn er, was möglich ist, noch lebt, hat ihr der Herzog nicht Antwort zu geben.«

Die Klägerinn fuhr fort: »Ich weiß nichts anders, als daß mein Vater nicht mehr am Leben, sondern, so Gott will, im Lande der Seligen ist. Wenn aber der Herzog, oder seine Anwalte mich zu überzeugen vermöchten, daß er noch unter den Lebendigen wandelt, würden sie mich unendlich erfreuen; denn mir ist auf Erden nichts theurer, als mein geliebter Vater. Da er aber ungewöhnlich lang, schon bei vierzehn Jahre abwesend ist, so muß ich ihn, leider! zu den Todten zählen. Eben so lang ist es, daß der Herzog mein Erbe vorenthält, wider Recht und Freibrief des Landes.«

Die Anwalte Friedrichs wiederhohlten hierauf, daß der Landbrief nicht gebrochen, sondern Ulrich von Starkenberg, wie er's verdiente, bestraft worden; daß die eingezogenen Schlösser und Güter nicht Pfand, sondern Lehen der Grafschaft Tirol seien, die dessen Tochter weder besitzen noch erben könne. »Was Pfandschaft war,« fuhren sie fort, »ist eingelöset worden; von Schlanders aber hat Ulrich mehr Geld zu sich genommen, als ihm laut der Verschreibung gebührte. Er hat auch vermessen gewagt, dem Herzoge die Zurückstellung des Pfands, und die Einsicht der Briefe zu verweigern, und somit ungehorsam gegen seinen natürlichen Herrn gehandelt. Die Burg Hoheneppan, so Pfand und nicht Lehen, hat der Herzog dem Ritter von Starkenberg, als einem treulosen Land- und Lehensmann abgenommen. Diesen, und nicht dessen Tochter, hat er gestraft, und ist daher nicht schuldig, ihr Gewähr und Ersatz zu leisten.«

Veronika stellte in Abrede, daß ihrem Vater die angeschuldeten Verbrechen zur Last fallen. »Niemand,« sagte sie, »hat ihn jemals deßhalb belangt. In den Kundschaftbriefen aber kommen Personen ein, deren einige des Her-

zogs Diener und Unterthanen, andere meines Vaters Feinde gewesen; manche haben, was sie vorgeben, nur erzählen gehört. Solche Aussagen können meinem Vater in dieser Welt keinen Unglimpf bringen, noch Beweiskraft haben, und berühren mich auch nicht.«

»Wir haben schon gemeldet,« erwiederten die Räthe des Herzogs, »daß der Freibrief des Landes am Schlusse des Inhalts sei, daß die Fürsten von Oesterreich solche Rechte und Herrlichkeiten sich vorbehalten, die einem Landesfürsten zustehen. Nach diesem Vorbehalt ist Friedrich gegen die Ritter von Starkenberg verfahren. Was die Kundschaften anbelangt, so haben sich die Händel in der Grafschaft Tirol zugetragen, und es ist natürlich, daß ein Bewohner Ungarns oder Oesterreichs darüber nicht Zeuge sein kann. Nur solche Personen, die davon Wissenschaft hatten, und zu derselben Zeit in Tirol seßhaft waren, deren einige selbst dabei gewesen, oder von andern gehört haben, konnten gültiges Zeugniß geben; wie der Bischof von Brixen, ein Fürst, der Graf von Tettnang, und andere Mannen des Reichs. Wir wiederhohlen demnach, daß Veronika von Starkenberg, was Lehen ist, nicht besitzen mochte, noch künftig inhaben kann, nach Gewohnheit der Grafschaft Tirol; daß Ulrich, ihr Vater, wider den Herzog vermessen sich aufgelehnt, und darum billig bestraft worden ist, und daß folglich Veronika's Ansprüche keine Rücksicht verdienen.«

Herzog Albrecht bemühte sich nun, beide Theile in Minne zu vereinen. Als sein Vermittlerwort fruchtlos war, erkannte er zu Recht: »Da sich Unser Vetter Herzog Friedrich von Oesterreich der Schlösser, Güter, Nutzen, Gülten, Kleinodien, Briefe, Bücher und fahrenden Habe, die im Besitze Ulrichs von Starkenberg und seiner Tochter und

Erbinn Veronika gewesen; zur Zeit als beide noch am Leben waren, mit Gewalt und ohne Recht, gegen ermeldeten Landbrief unterwunden, so soll er derselben Veronika von Starkenberg den halben Theil der Schlösser und Güter, die sie anspricht, übergeben. Doch soll sie, oder wer in ihrem Namen dieselben besitzt, Unserm Vetter Herzog Friedrich damit gehorsam und gewärtig sein, wie es Unterthanen geziemt. Auch soll ihr der Herzog die Hälfte des Einkommens, so über die gewöhnliche Burghuth und Besserung der Festen verbleibt, und den erwiesenen Schaden ersetzen; dazu den halben Theil des Schmuckes, der Briefe, Bücher, Register und fahrenden Habe zustellen. Wenn dann Unser Vetter an Veronika von Starkenberg der Mannschaften, Lehenschaften, Pfandschaften, oder anderer Dinge wegen Zusprüche hat, die seine Anwalte vorgetragen, und die Kundschaften melden, so mag er dieselbe darum belangen, wie es den Rechten gemäß ist.« [121])

Am andern Tage erschien die Truchsessinn Ursula von Waldburg, Ulrichs von Starkenberg verlassene Frau, mit ihrem Redner im Gerichtssaale. Sie führte wider Herzog Friedrich klagend an, wie ihr Ritter Ulrich von Starkenberg Heimsteuer und Morgengabe auf einigen Gütern, die sein freies Eigen waren, satz- und vermächtnißweise angewiesen, und darauf eine jährliche Rente von fünf hundert rheinischen Gulden versichert und verschrieben habe. »Nun entbehre ich schon,« sprach sie weiter, »bei vierzehn Jahre durch Herzog Friedrichs Gewalt dieses jährliche Einkommen, das nun bei sieben tausend Gulden beträgt. Auch hat mir Hanns von Königsberg, des Herzogs Hauptmann im Felde vor Schenna, zugesagt, daß ich meinen Schmuck

121) Gegeben zu Wien am obigen Tage. 1437. Urk. im Anhange 42.

und andere Habe, und meiner Diener Gut sicher und frei von dannen bringen möge. Auf des Ritters Wort und Brief vertrauend, ließ ich alles, bei zwei tausend Pfund im Werthe, vom Schlosse führen. Es lag aber der Schneeberger lauernd an der Straße, und hielt den Wagen an. Ich stellte diesen dann zur Rede, wem er meine Habe übergeben. Er gab mir zur Antwort mit trotzigen Worten: »Dem Herzog, meinem Herrn.« — Sie ließ hierauf ihre Briefe lesen, und rief den Richter an, die Zurückstellung der Gewähr auf den ihr verschriebenen Gütern, und der geraubten Kleinodien und fahrenden Habe gütlich zu erwirken, oder rechtlich zu erkennen.

Herzog Friedrichs Anwalte wendeten nach Verlesung ihrer Vollmacht durch den Redner ein: »Die Klägerinn Ursula von Waldburg hat die Güter nicht genannt, worauf die angezogene Verschreibung haften, und die der Herzog sich zugeeignet haben soll. Bevor sie dieß nicht thut, sind wir nicht gesonnen, uns darüber zu erklären. In dem abgelesenen Briefe wird des Herzogs nicht erwähnt, auch nicht gemeldet, daß er dem Königsberger und andern, die vor Schenua lagen, Gewalt gegeben, mit der Truchsessinn zu unterhandeln, oder wider das fürstliche Wort sie ihrer Habe zu berauben, wovon er, wie wir uns versehen, sicher keine Kunde hat. Der Herzog wird demnach ohne Grund darum belangt.«

Ursula von Waldburg erneuerte ihre Klage, und berief sich auf Herzog Leupolds und Friedrichs Fürstenbriefe, wornach niemand etwas ohne Fug und Recht entzogen, oder dieß andern zu thun gestattet werden soll. Dann ward die Vermächtniß-Urkunde abgelesen, worauf sie weiter sprach: »Die mir verschriebenen Güter, die darin genannt sind, halte ich für freies Eigenthum und nicht Lehen.

Es war demnach die landesherrliche Genehmigung nicht nothwendig. Herzog Friedrich hat die Feste Schenna eingenommen, die Güter, Kleinodien mit allem, was ich vom Schlosse führen ließ, sind noch jetzt in seinen Händen; so hat mir der Königsberger selbst berichtet; darum soll mir der Herzog billig Antwort geben.«

»Laut des Vermächtnißbriefes,« erwiederten Friedrichs Anwalte, »ist Ursula von Waldburg um ihr Heirathgut mit mehreren Bürgen versehen worden, wovon sie einige bei dem kaiserlichen Gericht zu Rotwil schon belangt, darüber Recht und Urtheil empfangen, und sich mit ihnen abgefunden hat. Wir sehen daher nicht ein, warum über solch kaiserliches Hofgericht noch anderwärts gerichtet werden soll; denn der Herzog hat ihr dafür nicht Gewähr geleistet. Den Landbrief hat er nicht gebrochen, nur sein Strafrecht ausgeübt gegen den Unterthan und Vasallen, der es gewagt, sich aufzulehnen wider seinen Land- und Lehenherrn. Die Truchsessinn bezüchtigt den von Königsberg, daß er dem Schneeberger, der weder vor, noch nach der Eroberung von Schenna Friedrichs Amtmann war, den Befehl gegeben, ihre vom Schlosse weggeführten Sachen aufzufangen. Solchen Straßenraub hat er vielleicht, wie wir hoffen, nicht verübt. Da er aber dessen beschuldigt wird, so ist es billig, daß man ihn darüber höre, ob er der That geständig, oder nicht.«

Die Starkenbergerinn führte dagegen an: »Die Bürgen, welche mein Vermächtnißbrief enthält, stehen nur für meinen Mann, und nicht für des Fürsten Gewalt. Es ist auch nicht nöthig, den Königsberger zu vernehmen; denn der Herzog besitzt meine Habe, daher ich wohl niemand andern darum angehen kann; doch mag er, wie Recht ist, das Gegentheil erweisen.«

Die Räthe des Herzogs wiederhohlten, was sie in ihrer Einrede schon gesagt, und fügten zum Schlusse bei: »Wenn Ursula von Waldburg fernere Klagen vorbringt, so gedenken wir nicht, ihr ferner zu antworten, und bitten Euch, Herzog, nach Rechten zu entscheiden.«

Nachdem nun Herzog Albrecht beider Theile Anbringen, Rede und Widerrede vernommen, und eine gütige Vereinigung ohne Erfolg versucht hatte, sprach er das Urtheil aus: »Da Ritter Ulrich von Starkenberg laut des Heirathbriefes die ehegenannte Ursula Truchsessinn von Waldburg, seine Hausfrau, mit Heimsteuer und Morgengabe auf einige Güter und Gülten angewiesen und verfüget hat, daß, falls ihr daran ein Eingriff, oder an dem jährlichen Nutzen ein Abbruch geschieht, er selber oder seine Erben, die Gewährsleute und ihre Erben den Abgang richtig machen sollen, wenn sie deßhalb ermahnt werden; so mag Ursula von Waldburg, wenn Heimsteuer und Morgengabe ausstehen, den Ritter Wilhelm von Starkenberg, und Veronika, dessen Nichte, als Ulrichs Erben, und die Bürgen oder ihre Erben darum belangen, wie Recht ist. Wenn es sich erwahret, daß Unser Vetter, Herzog Friedrich, die durch den Schneeberger aufgefangenen Kleinodien, fahrende Habe und Güter der Truchsessinn in seine Gewalt gebracht, soll er ihr alles wieder erstatten; stellt er aber dieß, wie die Anwalte melden, in Abrede, und kann er solche Zumuthung von sich wenden, wie ihm nach Oesterreichs Freiheiten ziemt, so ist er der Anklage ledig.« [122])

Obschon die mit einem körperlichen Eide beschwornen Aussagen der Verhörten, und urkundliche Beweise über

[122]) Gegeben zu Wien am Pfinztag nach Circumcisionis Domini 1437. Urk. im Anhange 43.

den strafbaren Starrsinn Ulrichs von Starkenberg, und die großen Verbrechen seines Bruders Wilhelm keinen gegründeten Zweifel übrig ließen, sprach doch der herzogliche Richter, ohne Rücksicht auf Stand und Person und Verwandtschaft, zu Gunsten der Kläger, auf daß der Eigengewalt, dem allgemeinen Unheil jener gesetzlosen Zeit, Schranken gesetzt, und die Wege der rechtlichen Ordnung nicht freventlich verletzt werden.

Die Urtheile wurden in feierlichen Urkunden mit anhangenden Siegeln ausgefertigt [123]).

Dem Herzoge Friedrich schrieb Albrecht: »An Kaisers Statt schaffen Wir mit deiner Freundschaft und Liebe, daß du Unsern Rechtsspruch, laut der Briefe, gänzlich vollbringest.« [124])

Ursula von Waldburg, und ihre Tochter Veronika bestellten den frommen und festen Eberhard Reischach von Reichenstein als ihren Vertreter zur vollständigen Austragung der entschiedenen Sache [125]).

Allein Herzog Friedrich war nicht geneigt, den richterlichen Spruch zu vollziehen. Weder das ernstliche Mahnen Herzog Albrechts, noch das drohende Ansehen des Kaisers konnten ihn zur Herausgabe der Starkenbergischen Schlösser und Güter bewegen. Er blieb im Besitze derselben, bis der Tod sie ihm mit dem Leben entriß [126]).

---

[123]) Die Streitsache der übrigen Kläger scheint in Güte abgethan worden zu sein; wenigstens finden sich keine rechtlichen Erkenntnisse hierüber vor.

[124]) Dat. am Montag vor St. Marcellentage 1437. Urk. im Anhange 44.

[125]) Dat. am Freitag nach dem Sonntage Lätare 1438. Urk. im Anhange 45.

[126]) Herzog Friedrich starb zu Innsbruck am St. Johann des Täufers Tage 1439.

Friedrichs IV. Sohn, Sigmund genannt, war damals noch minderjährig; Herzog Friedrich V. dessen Vormund. Starkenbergs Sache blieb unbeachtet. Nun zu seinen Jahren und Landen gekommen, ward Sigmund von Fürsten und Herren, besonders von seinem Günstling Bernhard Gradner, Ulrichs von Starkenberg Eidam, zu Gunsten Wilhelms angerufen, auch von diesem selbst so demüthig und unablässig gebethen, daß sich der Herzog aus angeborner »Guetigkeit« bewogen fand, demselben Gnade widerfahren zu lassen.

Am eilf tausend Maidetag des Jahres 1446[127]) nahm Herzog Sigmund den Ritter Wilhelm von Starkenberg, der in Ungnade Herzog Friedrichs gefallen, und noch nicht ausgesöhnt war, huldvoll auf, und setzte ein Ziel aller Fehde und Feindschaft, so zwischen ihnen obgewaltet. Kein Theil, so wollte er, soll ferner Recht suchen, weder heimlich, noch öffentlich, als ob sich solche Zwietracht nie zugetragen. Dagegen versprach er dem Ritter ein gnädiger Herr zu sein, und forderte von ihm dafür Treue und Gehorsam, wie es einem Vasallen und Unterthan zusteht. Dann belehnte er ihn für sich und seine männlichen Nachkommen, wohlbedacht, mit Rath seiner Räthe, von Gnaden und von keinerlei Gerechtigkeit wegen, mit der Feste Schenna, dem Hofbau und dem Gerichte am Berge daselbst, nebst einer jährlichen Rente von fünfhundert Mark Berner. Dabei setzte er fest, daß im Abgang männlicher Erben die Töchter nach ihrer Anzahl mit einem Heirathsgute betheilt werden sollen. Wenn nur eine vorhanden wäre, soll sie sechs hundert Mark Berner, wenn zwei, jede drei hundert, wenn aber drei, jede zwei hundert, und wenn

127) Gegeben zu Bozen am eilf tausend Maidetag (Ursula) 1446. Urk. im Anhange 46.

mehrere, jede gleichen Antheil empfangen. Dazu gab er ihm das Gericht Grumeis, das Haus zu Meran an dem Rennweg, ein Haus zu Bozen, und eines zu Innsbruck[128]), die man der Starkenberger Häuser nannte; diese sollen fortan alle des Namens und Stammes von Starkenberg inne haben. Ueberdieß that ihm Sigmund die Gnade, von der jährlichen Gülte der fünf hundert Mark Berner zwei hundert zum Seelgeräthe, oder andern Zwecken verwenden zu dürfen. Nach dem Erlöschen des Starkenberg'schen Mannsstammes sollen das Schloß Schenna, der Hofbau und das Gericht Grumeis, nebst der jährlichen Gülte dem Landesfürsten ohne Widerrede heimfallen. Was aber Wilhelm an andern Burgen, Gütern und Gülten durch Heirath, Ersparung oder auf andern Wegen gewinnt und zurückläßt, das soll seinen Erben, Söhnen und Töchtern als freies Eigen verbleiben. Ferner bewilligte er ihm aus besonderer Gnade, nicht von Rechts wegen, zwei tausend gute Gulden Dukaten, damit er die Schulden, die er in seinen Fehden und Händeln gemacht, abtragen könne. Dagegen erklärte der Herzog alle Forderungen an Eigen und Lehen, Mannschaften, erlangten Rechten und Urtheilen, Nutzen, Geldschulden, Schäden, Zehrung und anderer Sachen wegen, als abgethan, und alle Briefe und Urkunden, die Starkenberg noch besitzt, oder vorbringen

[128]) Das Haus zu Innsbruck — des Zöhrermantels Haus am Tränkthörl — so nachmals die Tänzl von Tratzberg; darnach die Grafen von Lichtenstein besessen, jetzt aber der hintere Theil des alten Regierungsgebäudes ist, gegen das sogenannte Ofenloch. Das Tränkthörl ist noch vorhanden, jedoch gesperrt; hier war auch die Schiffländе, und sind vor kurzen noch die Ringe in der Mauer zu sehen gewesen, an welche man die Schiffe anhängte. Zoller nach Burglehner.

möchte, als kraftlos und ungültig. Dieser fertigte am nämlichen Tage seinen Gegenbrief aus [129]).

Ein böses Gewissen mochte den Ritter bestimmt haben, von weiteren Ansprüchen abzustehen, und jene Rechte fahren zu lassen, die ihm das günstigere Urtheil Herzog Albrechts zuerkannt hatte. Auf daß aber Starkenberg nicht zu einer andern Zeit den Spruchbrief hervorziehen, und aufgegebene Forderungen erneuern könne, ward vorsichtig ausgemacht, und urkundlich bekräftigt, daß er dieses Urtheil, und alle andern hierauf bezüglichen Briefe bis zum nächsten Georgi-Tag ausliefern müsse, und dann erst die Feste Schenna, nebst den übrigen Stücken in Besitz nehmen dürfe. Weiter ward für den Fall, daß er dennoch, oder seine Erben mit derlei verheimlichten Briefen auftreten wollten, bestimmt verordnet, daß dieselben von allen Gerichten für todt und kraftlos erkannt werden sollen [130]).

Fünf Jahre lang genoß Wilhelm von Starkenberg, was ihm die Gnade Herzog Sigmunds beschieden. Nun war das Ende seines unrühmlichen Lebens gekommen. Er ging versöhnt mit seinem Fürsten, aber verachtet von den Zeitgenossen, zu den Vätern hinüber. Die Nachwelt richtet ihn als den Zerstörer seines uralten, weiland mächtigen Hauses durch Uebermuth, Frevel und Hochverrath. Er war der letzte männliche Zweig des Stammes Starkenberg [131]).

Herzog Sigmund bezeigte sich auch der Hausfrau Ul-

---

[129]) Gegeben zu Bozen am eilf tausend Maidetag 1446. Urk. im Anhange 47.

[130]) Dat. zu Trient am Pfinztag nach St. Andreastage 1446. Urk. im Anhange 48.

[131]) Wilhelm von Starkenberg starb gegen Ende 1451 oder zu Anfang 1452.

richs von Starkenberg gnädig. Er wies ihr ein jährliches Leibgeding von ein hundert und fünfzig Mark Berner an, und sie begab sich dafür aller weitern Klagen und Ansprüche [132]).

Nicht so genügsam war Bernhard Gradner [133]). Erst als ihm der Herzog die Starkenberg'schen Häuser zu Meran, Bozen und Innsbruck [134]); dann die stattliche Burg Stein unter Lebenberg zugewendet hatte, meinte er für die erworbenen Rechte seiner Hausfrau Veronika hinlänglich entschädigt zu sein [135]).

Greifenstein blieb seit der Uebergabe an Herzog Friedrich fortwährend im Besitze der tirolischen Landesfürsten, die es vom Hochstifte Trient nach alter Sitte zu Lehen em-

---

[132]) Gegeben am St. Antonitag 1449. Urk. im Anhange 49.

[133]) Bernhard und Wiguleus, die Gradner, Ritter und Herren zu Fronstetten, Gigenwiz und Windischgräz, Herzog Sigmunds Räthe, sind aus Steiermark nach Tirol gekommen. Sie besaßen des guten Landesherrn Gunst und Vertrauen in hohem Grade. Dadurch ermuthigt, forderten, bettelten und erschlichen sie großes Gut, bis endlich der Stände Einsehen und Rath dem betrogenen Fürsten die Augen öffneten, und die eigennützigen Fremden vom Raube und Lande vertrieben.

[134]) Gegeben zu Innsbruck am Samstag nach Fronleichnamstag 1452. Urk. im Anhange 50.

[135]) Verzichtbrief von Bernhard Gradner und seiner Hausfrau Veronika, um alle ihre Ansprach, herrührend von ihrem Schwager, und Vater Herrn Ulrich von Starkenberg; für solche Ansprach hat der Fürst ihm und seinen männlichen Leibeserben das Schloß Stein unter Lebenberg mit 200 Mr. Berner Geldes ewiglich verschrieben. 1449. Innsbr. Arch. Repert.

pfingen, und anfänglich durch Kastellane bewachen ließen [136]), später zu Pfand- und Afterlehen verliehen [137]).

Das Aufblühen der Städte, die Abstellung des Faustrechts, die Verbesserung der Kriegskunst, und die Errichtung der stehenden Heere machten dem Ritterthum ein Ende. Der Adel zog sich allmählig aus den einsamen rauhen Bergschlössern in das lustigere, genußreichere Leben der Städte herab, und gab die alterthümlichen Ritterſitze der zerstörenden Gewalt der Elemente Preis. Daher der Verfall so vieler tirolischer Burgen, deren Loos auch Greifenstein theilte.

Schaudernd zieht der Wanderer bei den schwarzbraunen Trümmern dieser berüchtigten Feste vorüber, die drei längst verschwundenen Edelgeschlechtern Wohnung und Namen gegeben; endlich Räuber und Mörder beherbergt, und die Gegend ringsum mit Furcht und Schrecken erfüllt hat.

---

136) Die Kastellane auf Greifenstein, so weit sie aus Urkunden bekannt geworden, hießen: Ulrich Schrenkhamer 1442, Parzifal von Weineck 1447, Franz Schiedmann 1451, Konrad Gfell 1452, Matthias Goelter 1456, Jörg, Wilhelm ꝛc. die Schenken von Terlan 1458.

137) Die Pfandinhaber waren: Käßler von Boimont 1490, die Fugger 1501, Trautmansdorf 1554, Khuen 1560, Dr. Haselwander 1629, Hochenhauser 1654.

Die Söhne Wilhelm Hochenhausers, Uriel und Ehrenreich geheißen, empfingen das Pfand Greifenstein zu Mannslehen 1651. Der Antheil des erstern, wozu das Schloß gehört, kam durch Kauf an die Girardi von Castell, und von diesen an die Grafen von Wolkenstein-Trostburg 1668. Den Antheil des letztern kauften die Grafen von Spaur 1704. Jener ist noch gegenwärtig tirolisches Mannslehen, dieser ward von dem Lehensverbande gelöset.

Urkunden.

1. Graf Heinrich von Eppan vertauschet mit Einwilligung seiner Söhne dem Bischof Konrad von Trient das Felsenschloß Greifenstein um den Meierhof Blazes beim Schlosse Eppan. 1189.

(Nach einem im Original vorhandenen Rollbriefe.)

In Christi nomine ejusdemque Nativitatis Anno M. C. L. XXXIX. die S. Euphemie V. et M. Bauzani in Palatzio dⁱ Episcopi Tridentini, iu Presentia dⁱ Rudegeri Plebani de Meringa, dⁱ Hendrigeti de Egna, dⁱ Adelperii de Wanga, dⁱ Ottonis de Winek et filiorum Cadalhochi, et Concii, dⁱ Conradi de formigaro et filii sui Duringi ꝛc. ibidem Dus *Heinricus Comes de Pyano* cum consensu filiorum dⁱ *Odorici*, et dⁱ *Heinrici*, fecit Refutationem in manus Domini Conradi Episcopi Tridentini *de Rocca Grifensteine*, et omnibus Juribus ad illam Castellantiam pertinentibus, reservato sibi, et omnibus suis haeredibus omne Alodium, quod ipse, et antecessores sui in toto Plebatu S. Genesii hucusque pacifice tenuerunt, et possiderunt, ꝛc. Praefatus autem Dus Episcopus praedictum Dum Heinricum Comitem investivit de recto Alodio, de Curte Blazes juxta vetus Castrum Eppiani sita. ꝛc.

2. Bischof Egno von Trient verleiht dem getreuen Konrad von Greifenstein und seiner Hausfrau Adelheid Treutinne das Schloß Greifenstein zu Lehen. 1257.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Cum humana conditio sit fragilis et caduca necesse est, ut ea que ad posteros perueniunt, scripturarum memorie commendentur. Patefiat ergo Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, quod nos Egno dei gratia Tridentine ecclesie Episcopus fideli nostro Chunrado de griffenstein et vxori sue domine Alhaidi Treutinne, et heredibus eorum tam presentibus quam futuris, quos ideni C. per aliam,

vel per istam habet, vel habebit, et ipsa per eum et non per alium habet vel habebit, damus infeudum Castrum de griffenstein, nostri Episcopatus cum mansis et omnibus possessionibus, que ad idem Castrum pertinent, tam mobilibus quam inmobilibus pertinentes (sic) ad supradictum Castrum. Tali uero pacto quod ipse C. et uxor ejus Al. et heredes eorum teneantur deinceps de reditibus illius castri pro ficto perpetualiter pro supradicto Castro et possessionibus. C. et L lib. in cameram nostram in festo beati martini, medietatem, et in media quadragesima aliam medietatem presentare. Quod si negligerit fictum supradictum dare usque in tercium annum, debeant carere omni jure, quod eis collatum est a nobis. Item volumus quod si necessitas contingeret pro ecclesia nostri Episcopatus, uel etiam specialiter pro persona nostra quod idem Castrum nobis presentetur, ut pateat introitus et exitus ad nostre uoluntatis arbitrium. Quod si possessores supradicti castri rebelles pro tempore inuenirentur, careant omni iure suo. Insuper uolumus quod supradicti C. et A. et heredes eorum aliquo tempore se nobis opponerent sine causa legitima, quod nostro Episcopatui vel etiam persone nostre in detrimentum cedere posset, careant omni iure a nobis in supradicto Castro concesso. Item uolumus quod Castrum supradictum, (cum) omnibus possessionibus suprascriptis, supradicti C. et Al. et heredes eorum non possint uendere nec donare, nec pro anima iudicare, nec alicui obligare, nec homines pertinentes ad supradictum Castrum in collectis uel iniustis exactionibus debeant molestare. per quas ipsi homines uel possessiones eorum possent dissipari, quod indetrimentum ecclesie nostre posset peruenire. Item volumus quod possessiones illius castri non possint infeudare uel in alias possessiones commutare. Quod si incontrarium ab eis fieret volumus quod priuentur omni jure a nobis concesso, et ad nos tanquam ad possessorem et dominum reuertantur. Et hec omnia dictus C. pro se et pro suis heredibus promisit fide data in manus domini Episcopi reseruare et nunquam contra eum in contrarium facere. Et ut predicta

majus robur habeant uolumus sigillo nostro munimine roborari. damus dominum husonem, canonicum tridentinum qui ponat eum in tenutam. Testes hujus rei sunt dominus huso canonicus, frater andreas, frater ubertus, frater olricus, de ordine predicatorum de tridento.

Anno domini M. CC. L vij. in dictione vij. die lune nono intrante iulio in insula domine clarete. facta sunt hec.

Ego maximianus domini Chonradi regis notarius interfui et rogatus scripsi.

Sigillum
peud.
Episcopi Egnonis.

3. König Heinrich von Böhmen, Graf zu Tirol, erlaubt Morharts von Greifenstein Kindern das Schloß Greifenstein wieder zu erbauen. 1334.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Wir . Heinreich . von Gots genaden . Chunik ze Peheim vnd ze Polan . Hertzog in Chernden Graue ze Tyrol . vnd ze Görtz . Veriehen an disem prieue . daz wir durch vnsern, vnserr Erben, vnd vnsers Landes, chumftigen Nutz, frum, vnd Ere, daz Purchstal ze Greiffenstain, besorget vnd bedaht haben, daz man offte geuangen, vnd gern Gepawn hiete, daz ez nach vnserm Leben, von solchen lewten iht geuangen oder Gepawen werd . dauon vnsern Erben Land vnd Leuten, schade vnd vngehorsam erzaiget werde . vnd haben daz selbe Purchstal durch des willen, daz vns vnd vnsern Erben, Land, vnd Leuten dauon gedienet werde . weilent Morhartes . Chinden von Greiffenstain vnd iren Erben vnsern armen leuten, vnd aller männichleichen an Holtz vnd an Wayde vnd an allen Gesuchen, vnd Sachen, an allen Schaden, erlaubt ze Pawen, vnd verleihen . Mit sogetaner beschaidenhait, daz Si denselben Paw vnd veste, die Si darauf pawen, von v.:s, vnd vnsern Erben vnd Nachchomen der Herscheffte ze Tirol, ze Lehen emphahen, vnd haben, sul-

lent, vnd von niemand andern auzgenomenleich in solcher weise, daz Si vns vnsern Erben vnd Nachchomen mit derselben veste, als irem Rechten Lehe.. heren, wider allermännichleichen zu vnserm vnd vnsers Landes, frum, nutz vnd Ere, vnd gepot berait wartend, vnd gehorsam Sullent sein, auch sol vns, vnsern Erben, vnd vnserm Land, als offt wir sein bedörfften, die selbe veste, als ander vnser vesten, die von vns ze Lehen sint, darzu vnd dauon ze varen offen sein . vnd das hat gesworen vnd verurchundet an der vorgenanten Chinde stat vnser getrewer Chunrat . von Schennan, der ir Gerhab ist, vns, vnsern Erben Nachchomen, vnd Land vnd Leuten stäte ze behalten, vnd hat ez auch an den egenanten Chind stat, von vns also ze Lehen emphangen als ain Rechter Gerhab, vntz auf den tak daz er von der Gerschafft Stet, so sullent dieselben Chint, die vorgenanten Veste von vns, vnd vnsern Erben ze lehen mit allen den Punten als vor gesprochen ist, emphahen, vnd besitzen vnd sol auch in der egenante Chunrat die veste eher nicht antwurten, vnd ze swiegetaner zeit vns vnsern Erben Nachchomen oder vnsern Hauptlewten, die an vnser Stat durch des landes notdurfft waeren, oder gen vnsere armen leuten vor den vorgenanten Chinden, von irem Gerhaben, oder von iren frewnten, oder dyeneren vberuaren wurde. von derselben veste als vorgesprochen ist, so sol sich dieselbe veste, vnd alle die Lehen, die Si von vns ze Lehen hieten, an alle widerred, vnd an allew genade, in vnser gewalt veruallen haben vnd sullent dawider nimmer nicht gewerben noch tun . Vnd darüber ze ainem vrchund geben wir in disem prief versigelten mit vnserm hangendem Insigel.

Der geben ist auf Tirol . do man zalt nach Christes geburte . Drewzehen Hundert Jar . vnd darnach in dem vier vnd dreizzigistem Jare . des Phinztages nach Sand Bartholomeustag . Ind. Secunda.

4. Revers der Greifensteiner, worin sie bekennen, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, Grafen zu Tirol, ihre Festen Haselburg und Greifenstein übergeben zu haben, und versprechen, ohne des Markgrafen Willen und Gunst in das Land nicht mehr kommen zu wollen. 1350.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Wir Johannes vnd Friederich gebrüder, Conrad, Alphons, vnd Hainrich auch Gebrüder von Greiffenstain, verjechen vnd thuen Kundt, das wür von der schuldt wegen, die wider dem hochgebornen Vnsern herrn Margraff Ludwig von Brandenburg, vnd wider seine Landt vnd Leith gehandelt, vnd gethan haben, vnser Veste Haßlburg und Greiffenstein, vnd all vnser Haab, gueth, Pfandt, gelt, vnd nutze, wo die gelegen, vnd wie die genant sein, demselben vnsern herrn an alle gnad eingeben, vnd geantwurthet haben, also, das derselbe vnser herr damit thuen vnd schaffen mag, was Er will, vnd sollen wür, vnd alle die, die bey vns in denselben Vesten gewesen seindt, von dem Sontag der schier ist khomt, vber vierzehen tag von dem Land fahren, vnverzogenlich, vnd sollen darin noch in khain des obgenanten vnsers herrn, noch seiner brüeder landt, noch herrschafft, nimmer khommen ohne sein haiß, Willen, vnd gunst . beschach auch das vns der vorgenannte vnser herr in das Landt wieder erlaubt, so mögen wir darein khommen vnd darin bleiben, als lang vnser obbenanter herr vns das gont, vnd sollen auch alle gefangen, die wir in disen Krieg gefangen haben, ledig vnd los sein . vnd das wir diß alles also stätt halten vnd vollziehren, haben wür das alles vnd jegelich besonder ain aydt zu den heilligen geschworen, darwider nimmer zu khommen, noch zu thuen in khain weiß, vnd haben auch daryber zu ainer mehrern sicherhait disen gegenwertigen Brieff zu ainer Vrkhundt aller vorgeschribnen sachen mit aller vnser Insigl versiglet. Datum haßlberg feria quinta in festo S. Paschae Anno 1350.

5. Markgraf Ludwig von Brandenburg ꝛc. verleiht dem Ritter Rudolph von Katzenstein die Feste Haselburg und aller Greifensteiner Güter, Leute und Gülten zu rechten Lehen. 1350.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Wir Ludowig von Gots gnaden Marggrafe ze Brandenburg vnd ze Lusitz des heilgen Römischen Reichs oberst kamerer Pfallentzgrafe bei Reyn hertzog in Beyrn vnd in Kernden Graf ze Tyrol vnd ze Görtz, vnd Vogt der Gotzhüser Agley, Tryend vnd Brychsen, vergehen vnd bechennen offenlichen mit disem brief. Das wir dem vesten Ritter Rudolfen dem katzensteiner, vnserm lieben getrewen, vnd seinen Erben durch der getrewen vnd danchpern dinst willen, die vns derselb Katzensteiner getrewelich vnd nutzlich vntz her getan hat, vnd noch fürbas tun sol, vnd mag, verlihen haben vnd verleihen auch mit disem brief, die Vesten haselberg vnd aller Greiffensteiner mit namen Johansen, Fridrich, Chunrad, Alpharts, Heinrich vnd Eberhart weilent Gut, Lut vnd gelt, mit allen rechten, manscheften eren, nutzen, vällen, vnd diensten, besucht vnd vnbesucht wie das genant, oder wa das gelegen ist, ez sei aygen, oder lehen, als si das vntz herbracht, vnd inne gehabt habent, mit der bescheidenheit, das der vorgenant Rudolf Katzensteiner, vnd sein erben, die vorgenent Vest Haselberg, Gut, Lut, Manschaft vnd gült, von vns vnd vnsern Erben fürbas ze rechtem leben erkennen, vnd haben sullent, vnd vns vnd vnsern Erben mit der egenanten Vest Haselberg warten vnd dienen getrewelich, als ein ieglich lehensmans seinem rechten lehenheren billich vnd ze recht tun sol, vnd sullent vns auch dieselben Vest offenen zu vnsern nöten gen mennichlichen, als offt wir oder vnser Erben des bedurffen. vnd geheizzen auch den vorgenanten Katzensteiner, vnd sein Erben bei der vorgenanten lehenschaft vnd gnad ze behalten, vnd darauf ze schirmen zu irem rechten, gen meneichlichen, wa in des not beschicht, vnd darüber ze einem vrchund geben wir in disen brief mit vnserm Insigel versigelten. Der geben ist ze München Nach

christus geburt, drewzehen hundert Jare vnd darnach in dem fümfzigsten Jare an Mitwochen vor Ambrosy.

6. Graf Meinhard II., Graf zu Tirol, bestätiget dem Friedrich von Greifenstein alle erworbene Lehen. 1363.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Wir Meinhart von Gotes genaden Marggraf ze Brandenburg Pfaltzgraf pei Reyn Hertzog in Payrn vnd in Kernten, Graf ze Tyrol vnd Görtz ꝛc. Bechennen offenlich mit disem brief für vns, vnd all vnser Erben vnd nachchommen, daz wir angesehen haben die getrewen vnd stäten dienst, die vns vnser lieber getrewer fridreich von Greiffenstain offt vnd dikch getan hat vnd noch fürpas tun sol vnd mag in chunftigen zeiten, vnd haben im vnd seinem Erben alle die Lehen verlihen vnd verleihen auch mit disem prief ez sei an Lawt oder an guet, die wir im durich recht verleihen sullen, oder mugen vnd die er in nutzleicher gewer hintz auf disen heutigen tach hervracht hat, vnd auch noch hat, Mit der weschaiden daz er vnd sein Erben, die besitzen niezzen innhaben sol mit allen den eren, rechten nutzen vnd gülten die darzu gehören oder dauon geuallen mugen an vnser vnd mannichleich irrung vnd hindernusse, wir sullen auch der vorgenenten Lehen ir vertretär vnd vürsprecher sein gen mannichleich, wo im dez not weschicht. Dauon gepieten wir allen vnsern Amptlawten Pflegern Richtern vnd allen andern die iezund sind oder fürpas werdent, daz sie den vorgenanten fridreichen von Greiffenstain vnd sein Erben dapei halten fristen vnd schirmen von vnsern wegen vnd nicht gestatten daz in iemand daran eng irr oder peswär in dhainer weis pei vnsern hulden. Mit vrchund ditz briefs der geben ist auf Tyrol an dem Ebenbeich tag dez Suntags do man zalt nach Christi geburtt Drewzehn hundert Jar darnach in dem drew vnd Sechzigistem Jar.

7. Margarethe, Markgräfinn von Brandenburg, Gräfinn zu Tirol, belehnt Friedrichen von Greifenstein mit allen Lehen, die er wieder in seinen Besitz gebracht. 1363.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Wir Margaret von Gotes genaden, Marggräfin ze Brandenburg Hertzogin ze Payrn vnd in Kernten, Gräfin ze Tyrol vnd ze Görtze ꝛc. Bechennen offenlich mit disem prief für vns vnsere Erben vnd nachkomen, daz wir angesehen haben die getrewen stäten Dienst, die vnser lieber getrewer fridreich von Greiffnstain dem Hochgebornen Fürsten Marggrafen Ludweigen ze Brandenburg ꝛc. vnserm lieben Heren vnd Gemaheln, darnach Marggrafen Meynharten ꝛc. säligen gedachnusse, vnserm lieben Sun offt vnd dikch getan hat, vnd vns noch fürpaz tun sol vnd mag in chunftigen zeiten, vnd haben im vnd allen seinen Erben verlihen vnd verleihen auch mit disem brief all die Lehen die wir im durich recht verleichen sullen oder mugen, vnd die er in nutzleich gewer hintz auf disen hewtigen tach herpracht hat, vnd nämleich die Lehen die er von seinz Sweherz wegen, Chunraden von Schennan vnd Nämbrechten von Schennan, oder von seinen vordern vnd sein selbez, wo die gelegen sein, oder wie die gehaizzen oder genant sein, mit der weschaidenhait, daz er vnd seine Erben die weitzen niezzen innhaben sullen, mit allen den rechten ern nutzen vnd gülten, die darhzu gehörn oder dauon geuallen mugen, an vnser vnd maneichleich irrung vnd hindernüsse, wir sullen auch der vorgenanten Lehen, sein vertretter vnd vorsprecher gen mannichleichen wo in dez not weschicht. Darüber gepieten wir den allen vnsern Amptlewten Pflegern Richtern vnd allen andern die yetzund sind oder noch fürpaz chunftich werden sunderleich vnserm lieben getrewen Vogt Vlreich von Mätsche Hauptman vnserer Herschaft ze Tyrol, daz er den vorgenanten Fridreichen von Greiffenstain, vnd seine Erben der vorgenanten Lehen von vnsern wegen, in nutz vnd gewer setze, vnd si darauf halt, schirm vnd frist, vnd nicht gestatt, daz si yemand daran eng irr hindere oder peswär in dhayn weiz bey vnsern

hulden. Mit vrchund diz vriesz der geben ist an Meran an Pfintztag vor Sebastiani, do man zalt nach Christi geburtt drewtzehn hundert Jar, darnach in dem drew vnd Sechtzigistem Jare.

8. Herzog Rudolph von Oesterreich belehnt Friedrichen von Greifenstein mit der Feste Greifenstein. 1363.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

WIR Rudolff der vierd von gots genaden Erz-Hertzog ze Oesterreich, ze Steyr, vnd ze Kernden, Herre ze Chrayn auf der Winndischen Marich, Vnd ze Porttenawe, Grafe ze Habspurg, ze Tyrol, ze phyrtt vnd ze kyburg, Marich Graf ze Burgow, vnd Lantgraf in Elsazze. Bechennen vnt tun kunt offenlich mit disem brief, Daz wir angesehen haben die steten getrewn Dienst, die vnser lieber getrewer friderich von Greiffenstain vnsern Vordern, Grafen ze Tyrol, stetichlichen getan hat, vnd vns, vnsern Brüdern vnd Erben, noch fürbazzer tun sol, vnd wol getun mag, vnd haben im, vnd seinen Lehens Erben, vnd ouch seiner Tochter, Kathrein, die er ietzunt hat, von sundern genaden verlihen, vnd leihen ouch wizzentlichen mit disem brief, für vns, vnser Brüder, vnd Erben, die Vest Greiffenstain, vnd swas darzu gehöret, wie das genant, oder wo das alles gelegen ist, das alles vnser rechts Lehen ist, von dem Bystum ze Tryend, Also, daz si dieselben Vest Greiffenstain, vnd swas darzu gehöret, fürbazzer von vns, vnsern Brüdern, vnd Erben, in Lehens weise innehaben, vnd niezzen sullen, als Lehens, vnd Landes recht ist, Si sullen vns ouch, mit derselben Vest Greiffenstain, oder wer die von irn wegen inne hat, gehorsam vnd gewerttig sein, vns vnd die vnsern, darein und darauz zelazzen, vnd ouch darinne ze enthalten bei tag, vnd bei nacht, zu allen vnsern notdürften, wider allermenklich, nieman auzgenomen, vnd sullen vns ouch getrew, vnd gewerttig sein, als Lehensmanne irr rechten herschaft von irn Lehen billich vnd ze recht tun sullen. Vnd sein ouch wir, vnser Brüder vnd

Erben, derselben Vest Greiffenstain, vnd swas darzu gehöret, ir Scherm vor allem gewaltt vnd vnrecht, als Lehens vnd Landes recht ist. Vnd darüber zu einer waren offene Getzewgnüsse, geben wir in disem brief, versigelten mit vnserm grozzen fürstlichen Insigel. Der geben ist an Meran, an Erichtag vor sant Michels Tage, Nach Christes geburt Tausent drew Hundert iar, vnd darnach in dem drew vnd Sechtzigistem Jare, Vnsers Alters in dem vier vnd zwaintzigistem, vnd vnsers gewalts in dem Sechsten Jare.

✝ Wir. der. vorgenant Herzog. Ruodolf. sterken. disen. prief. mit. dirr. vnderschrift. vnser. selbs. hant ✝

9. Revers Friedrichs von Greifenstein, worin er verspricht, dem Herzog Rudolph und seinen Brüdern mit der verliehenen Burg Greifenstein, und mit der Feste Haselburg, und allen andern Schlössern und Gütern zu dienen, und zu warten. 1363.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Ich fridreich von Greiffenstain. Vergich, vnd tun chunt offenlich mit disem brief für mich, vnd mein Erben. Als der Durchleuchtig fürst, mein lieber genediger Herre Hertzog Rudolff ze östereich ze Steyr vnd ze Kernden Graf ze Tyrol mir, vnd meinen Lehens Erben vnd ouch meiner Tochter Kathrein die ich izund han, von besondern gnaden verlihen hat, die Vest Greiffenstain vnd swas darzu gehört, zu einem rechten Lehen, als der brief sagt, den er vns darüber geben hat. Also han ich mich, für mich vnd all mein Erben, gen demselben meinem lieben genedigen herren Hertzog Rudolfen, seinen brüedern vnd iren erben, verlubt, vnd verpunden, vnd verpind ouch mich mit disem brief, vnd bei dem ayd, den ich darumb zu den heiligen gesworen han, daz wir in mit der obgenanten Vest Greiffenstain vnd swas darzu gehört vnd mit vnserer Vest Haselberch, die ouch vnser Lehen von in ist, vnd mit aller andern vnserr Hab, Vesten, vnd Güetern die wir izund haben, oder hernach mit gotes hilff gewinnen möchten, wie die genant sind, gehorsam, gewer-

tig, vnd dinſtper ſein ſullen, vnd wellen, mit leib, vnd mit gut, ſo wir peſt mugen, wider aller menichlich, nieman auzgenomen, vnd in ouch die obgenante Veſt offen gehalten, bei tag, vnd bei nacht, ſi vnd die iren darin, vnd daraus zelazzen vnd ouch darinn ze enthalten, als offt in des not vnd durfft geſchicht, wider aller menichlich, nieman auzgenomen, an all widerred. Das lob ich in, für mich vnd meine erben ſtet ze haben, vnd ze volfüren mit meinen trewen an aydes ſtat, vnd an alles geuerd, als da oben geſchriben ſtet. Vnd des ze vrchund gib ich vorgenanter fridreich von Greiffenſtain diſen brief beſigelt, für mich vnd all mein erben, mit meinem anhangendem Inſigel. Der geben iſt an Meran an Erichtag vor ſand Michels tag. Nach kriſtes gepurd, dreuzehenhundert iar Darnach in dem drew vnd Sechzigiſten iare.

10. Herzog Rudolphs Beſtätigung aller Stamm- und Erblehen für Friedrichen von Greifenſtein. 1363.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

WIR Rudolff der Vierd von gotes gnaden Erzhertzog ze Oeſtereich, ze Steyr, vnd ze Kernden, Herr ze Krain, auf der Marich vnd ze Porttnaw, Graf ze Habſpurg, ze Tyrol, ze Phirt vnd ze Kyburg, Marichgraf ze Purgow, vnd Lantgraf in Elſazz. Bechennen, vnd tun chont offenlich, mit diſem brief, für vns, die Hochgebornen fürſten, Hertzog Albrecht vnd Hertzog Leuppolten, vnſer lieb brueder für vnſer erben, vnd nachkomen an der herſchaft ze Tyrol, daß wir fleizzichlichen betracht, vnd angeſehen haben, die emzigen vnd nuzbern dinſt, die vns vnſer lieber getrewr fridreich von Greiffenſtain, ietzvnd getan hat, vnd noch fürbas wol getun mag, vnd haben ouch bedacht die trew vnd ſtetichеit, der ſich ſein Vordern alle zeit gen andre Herſchaft ze Tyrol gefliszen habent vnd wan wir nv diſer Land in dem Gevirg, vnd an der Etſch, in gewalt vnd nutzlich gewer geſezzen ſein, haben wir als ein Graf ze Tyrol, vnd herre an der Etſch, vnd in dem Intal, demſelben Greiffenſtainer, vnd ſeinen

erben, alle die Lehen, die er vnd sein vordern, von seliger gedechtnuzze, weilent Marggraf Ludweigen von Brandenburg, vnserm lieben Ohm, vnd von ietzvnd, frowen Margarethen, der Margresinne, seiner Gemaheln, vnserr lieben Mumen, vnd von andern vnsern Vorden, Grafen vnd Gresinnen, Herren vnd frawen, diser Lande, vnd Herschefte, gehabt habent, oder die denselben Greiffenstainer von Chvnraten selig, von Schenna, seinem Sweher, warden sind, vnd gemainlich, alle die Lehen, die er ietzvnd in nutz, vnd gewer hat, verlihen, vnd leihen ouch wizzentlich, mit disem brief, im vnd seinen erben, innzehaben, vnd ze niezzen, mit allen rechten, Eren vnd nutzen, die darzu gehorent, vnd alz er, vnd sein vordern, die habent herbracht, Darzu alle brief, vnd Hantfest, die derselb Greiffenstainer, vber seine Recht, freyhait, vnd Leut, und güeter der er in nutz vnd gewer ist, hat, von den obgenanten vnsern vorden, vnd mit namen, von der egenanten vnsern Momen, Marggrässinn Margarethen von Brandenburg, haben wir im, vnd seinen erben, aber alz ein Graf ze Tyrol, vnd Herre an der Etsch, vnd in dem Intal, bestettigt, vnd bestetten ouch, für vns unser obgenanten Brüder, erben, vnd nachkomen. Also, daz sie bey iren chrefften beleiben in allen artikeln, vnd pvnten, in aller weis, alz ob si hie in disem brief von wort ze wort geschriben weren. Ouch sol der egenant Greiffenstainer, vnd sein erben, vns vnsern obgenanten Brüdern vnd erben, oder vnsern, an der egenanten Grafschaft ze Tyrol, nachkomen, mit den Lehen, vnd mit aller irr Hab, die sie itzund habent, oder fürbas gewinnent, getrew vnd gewertig sein, wider aller menichlich, nieman auzgenomen, vnsern frumen ze fürdern, vnd vnsern schaden ze wenden, mit worten vnd mit werken, an alle geuerd. Dauon emphelhen wir vnsern lieben getrewen, allen vnsern Houptleuten, Phlegern, vnd allen andern Amptleuten, gegenwurtigen, vnd chonftigen, vnd wellen ernstlich, daz sie den egenanten Greiffenstainer, vnd sein erben, bey der Lehenschaft, vnd der bestetnusse, schirmen vnd halten vestichlich, vnd si ouch wider ir brief vnd hantfest, nicht irren noch in daran

chainen gewalt, vnd vnrecht tun, in dhainen weg. Mit vrchund dits briefs. Der geben ist ze Staynach, an sand Andres tag, des heiligen zwelfbotten. Nach Kristes gepurd, dreutzehenhvndert iar, darnach in dem drew vnd Sechtzigisten Jare. Vnsers alters in dem fvmf vnd zwaintzigsten, vnd vnsers Gewaltes in dem Sechsten Jare.

✝ Wir. der. vorgenant Herzog. Ruvdolf. sterken. disen. prief. mit. dirr. vnderschrift. vnser. selbs. hant ✝

11. Herzog Rudolph ertheilt dem Friedrich von Greifenstein die Belehnung mit den Festen Greifenstein und Haselburg und allen andern aufgetragenen Lehen. 1363.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

WJR Rudolff der Vierd, von gottes gnaden, Erzherzog ze Oesterreich, ze Steyr, vnd ze Kernden, Herr ze Krain auf der Marich vnd ze Portinaw, Graf ze Habspurg ze Tyrol ze Phirt vnd ze kyburg Marichgraf ze Purgow, vnd Landgraf in Elsazz. Bechennen, vnd tun kvnt offenlich mit disem brief, allen den, die in sehen, lesen oder horent lesen, für vns, die Hochgeborn fürsten, Herzog Albrechten, vnd Herzog Leuppolten, vnser lieben Brüder, vnd für vnser erben, Wan wir, nach vnsern Hantfesten vnd briefen des edeln, vnd lobsamen Hertzogtums ze Oestereich die recht, vnd freyhait haben, was yeman, in allen vnsern Landen, vnd Herscheften, Lehen hat, von Bischöfen, Eyten, oder andern Prelaten, daz man vns die wol mag aufgeben, vnd daz wir dann dieselben Lehen, von den Gotzhevsern haben, vnd erchennen sullen, Hat vns vnser lieber getrewer fridreich von Greiffenstain die zwo Vesten Greiffenstain vnd Haselberch, die er vormaln von dem Gotzhaus ze Tryent, vnsrer Vogtey, hat ze lehen gehabt, vnd aller andren Gueter, die von demselben Gotzhaus sein Lehen waren, vnd was zu den egenanten Vesten, vnd gütern gehört, willichlich aufgeben, zu vnsern vnsrer obgenanten Brüeder, vnd erben, handen ewichlich. Haben wir angesehen die lieb vnd trew,

die er zu vns hat, vnd haben im, vnd seinen erben die egenanten Vesten Greiffenstain vnd Haselberch, vnd swas darzu gehört, ez sein Höf, Huben, zins, Lewt, oder gut, vnd alles das, das er sust, von dem egenanten Gotzhaus hat, ze lehen gehabt, wie das genant, oder wo das gelegen ist, hin wider gelihen, vnd leihen ouch wizzentlich, mit disem brief von vns, vnsern Brüdern vnd erben, vnd mit namen, von der Herschaft ze Tyrol, in Lehens weise innzehaben, ze besitzen, vnd ze niezzen, in aller weis, alz si andrew Lehen von derselben Herschaft habent, Vnd wellen, vnd sulen wir si, dabei halten, vnd schirmen genedichlich, daz in chain Inual noch irrung daran geschech, in dhainem weg. Si sullen vns aber damit getrew, vnd gewertig sein, als Lehensman iren Herren pillich, vnd von recht, tun sullen. Vnd sie, oder wer die egenanten Vesten von iren wegen innhat, sullen vns, vnsern obgenanten Brüedern, vnd erben, oder vnsern nachkomen, an der Herschaft ze Tyrol, dieselben Vesten bayd offen haben, vns, vnd die vnsern darin, vnd darauz ze lazzen, vnd ouch darinn ze enthalten, als offt vnd des not geschicht, an iren schaden, vnd an geuer. Dauon emphelhen wir vnsern getrewen lieben, allen vnsern Houptleuten, Phlegern, vnd Amptleuten, gegenwürtigen, vnd konftigen, daz sie den egenanten Greiffenstainer, vnd sein erben, bey den vorgenanten Lehen vestichlichen schirmen, vnd halten, von vnsern wegen, wo vnd wie offt in des not, vnd durft geschicht. Vnd des ze vrchvnd geben wir disen brief besigelt mit vnserm anhangenden Insigel. Der geben ist ze Staynach an sand Andrestag, des heiligen zwelfbotten. Nach Kristes gepurd, dreutzehenhvndert iar, darnach in dem drew vnd Sechtzigistem iare, Vnsers alters, in dem fvmf vnd zwaintzigsten, Vnd vnsers Gewaltes in dem Sechsten Jare.

✝ Wir. der. vorgenant Herzog. Ruodolf. sterken. disen. prief. mit. dirr. vnderschrift. vnser. selbs. hant ✝

12. Die Herzoge Albrecht und Leopold von Oesterreich verleihen dem Friedrich von Greifenstein und seinem Sohne gleiches Namens alle Petermanns von Schenna verlassene Habe zu Lehen. 1370.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Wir Albrecht, vnd Leupolt, geprüder, von gotes gnaden Hertzogen ze Oestereich ze Steyr ze Kernden vnd ze Krain, Grafen ze Tyrol ꝛc. Bechennen vnd tun chvnt. Seind von der heyrat wegen, als Peterman selig von Schenna sein tochter Barbaren, zu friderichen frideriches Svn von Greiffenstain, verheyratt hat, der egenante friderich der elter, sich veruangen hat, ze richten, die geltschulde, die der egenante Peterman gelazzen hat, vnd schuldig beliben ist, dieselbe geltschulde ouch als grozz ist, daz das erbe, so der egenanten Barbaren geuallen ist, nahent gar darumb verkvmbert wurde, als wir des wol beweiset sein. Daz wir darumbe, nach guter vorbetrachtung, vnd zeittigem rate, vnsers Rates, vnd vnserr herren, dem egenanten friderichen, vnd seinen erben, verlihen vnd ingeben haben, alle die Hab, ez sei varende oder ligende, aigen oder lehen, leut vnd güter, besucht, vnd vnbesucht, wo die gelegen, oder wie si genant sein, die den egenanten Peterman von seinem Vatter seligen, oder von andern seinen frevnden, anerstorben sind, oder die er gekouffet hiett, oder die im sind verlihen, vnd von andern leuten ledig worden sind, auzgenomen den Setzen, die wir vnsselber behebt haben, vnd ouch alle die geltschulde, die man dem vorgenanten Peterman seligen, schuldig beliben ist, die der vorgenanten Barbaren an dem taile, zwischend ir, vnd Alheitten der Starchenbergerinne, irr Swester, geuallen sind. Also daz der egenant friderich, vnd seine erben, Svne vnd töchter, die ewichlich innehaben, niezzen vnd besitzen sullen, mit vollem Rechte, alz die der egenant Peterman selig innegehebt vnd genozzen hat. Were aber, daz der vorgenant fridereich der Jvnger, vor der egenanten Barbaren, seiner gemaheln, abgieng, vnd von diser welt schiede, vnd si bei dem egenanten fridereichen, dem

eltern, oder seinen erben, nicht beleiben wolte, So sullen si ir auzrichten vnd geben, zwaitausent guldein, damitte si fürbaz iren frumen schaffen mag wie ir das allerpest fuget, Vnd sullen die obgenanten güter demselben Greiffenstainer, vnd seinen erben, Svnen vnd töchtern, beleiben ewichlichen, als vor begriffen ist, ane alle widerred, Vnd sol si dartzu fürbaz chain ansprache, noch vorderung haben noch gewinnen, in dhainen weg, ane geuerde. Was ouch die egenant Barbaren, von iren frevnden, nach Landes recht, anerstirbe von erbschaft wegen, das sol ouch an den egenanten fridreichen von Greiffenstain, vnd seine erben geuallen, als vmb die güter dauor begriffen ist, ouch an geuerde. Vnd sullen ouch wir vnd vnser erben, des ir Scherm sein, vor gewalt vnd vor vnrecht. Mit vrchund ditz briefs. Der geben ist an Meran an Mittichen vor dem Svnntag, so man singet. Letare. ze mitter Vasten. Nach kristes geburde, dreutzehenhundert iar, vnd darnach in dem Sibentzigisten Jare.

13. Herzog Leopold von Oesterreich verleiht seinem Diener und Hofgesind, Fritzmann von Greifenstein, alle tirolische Lehen, die dessen Vater besessen. 1377.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Wir Leupolt von Gottes gnaden Hertzog ze Oesterreich ze Steyr ze Kernden vnd ze Krain Graf ze Tyrol ꝛc. Veriehen vnd tun kunt offenleich mit disem brief, daz für vns kom, vnser getrewer fritzman von Greiffenstain vnser diener vnd hofgesind vnd batt, daz wir Im geruohten ze leihen alle lehen, die er von vns hiet, das haben wir getan vnd haben Im verlihen, vnd leihen ouch wizzentleich mit disem brief Alle lehen, die sein vatter selig von vnsern vordern vnd von vns in der herschaft ze Tyrol gehebt hat, wa die gelegen vnd wie die genant sein, Also daz er vnd sein erben die mit allen Rechten eren vnd nutzen, die dartzu gehörent, innhaben vnd niezzen sullen, in aller weise, als si der vorgenant sein vatter hat herbracht, vnd daz si dem Hochgeborn fürsten vnserm lieben bruder Hertzog Albrechten,

vns vnd vnsern erben damit getrew vnd gewertig sein, Als lehens vnd landes recht ist, an alles geuer. Ouch haben wir Im bestett, vnd bestetten wizzentleich mit disem brief alle freyhait vnd gnad all hantfest vnd brief, die der egenant sein vatter von vnsern vordern vnd von vns gehebt hat, vnd verhaizzen vnd geloben bey vnsern fürstleichen gnaden, daz wir In vnd sein erben günstikleich dabey halten vnd schirmen wellen, daz Im nieman dawider an Recht dhain irrung noch inval tu, in dhainem weg, Mit vrkund ditz briefs. Geben ze Potzen, am Samtztag vor sand Agnesentag nach kristi geburt dreutzehenhundert Jar, darnach in dem Siben vnd Sibentzigistен Jare.

14. Vertrag zwischen dem Herzog Albrecht von Oesterreich und Ritter Sigmund von Starkenberg über die Vertheilung der Erbschaft Friedrichs von Greifenstein. 1386.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Ich Sygmund der Starhemberger Bechenn vnd tun chunt offenlich mit dem brief für mich vnd Barbaren mein tochter, daz ich von aller der hab wegen, die weilent mein lieber Vetter her fridreich selig von Greiffenstain hinder im gelassen hat mit dem durleuchtigen fürsten meim genedigen herren hertzog Albrechten hertzogen zu Oesterreich etc. vberain chomen pin, als hernach geschriben stet. Des ersten hat der egenant mein herr hertzog Albrecht für sich vnd sein Vettern mir vnd Barbaren meiner tochter zu vnser Beder Lebtagen in Leipdings rechten zu haben vnd niessen, von seinen gnaden verlihen vnd geben, die Vest Greiffenstain, vnd auch die güter die dartzu gehörent die der Greiffenstainer dartzu kaufft hat, oder die in von erbschaft, oder freuntschaft, dartzu anerstorben sind, ez sein Leben oder Aygen, wa die gelegen oder wie Si genant sein vnd ob icht güter in Satzes weis dartzu chomen wären, die sullen wir auch innhaben in Satzes weis nach vnser brief sag vnser egenanten herrschaft von Oesterreich vnschedlich an der Lösung, Auzgenomen der Vesten haselberg mit aller ir zugehörung wie die genant ist

an geuer vnd Auzgenomen der Veſt Primeri mit aller ir zugehörung, dieſelben zwo Veſt ich meim obgenanten herren ingeantwürt han. Auch Auzgenomen den Veſten HohenEpvan, vnd Perſen mit allen iren zugehörungen vnd auch Auzgenomen aller der güter, die in vnſer egenanten herrſchaft vrbar gehörent vnd die nicht Phand ſind. Were aber daz ich vmb ſoliche güter ſtözzig würd, So ſullent die edeln herren, her hans von Liechtenſtain von Nicolſpurg meins obgenanten herren hertzog Albrechts Hofmaiſter vnd her hainreich von Rotemburg hofmaiſter auf Tyrol, vnd haubtman an der Etſch vnd wen die zuſampt in nement kuntlich eruaren, wahin dieſelben güter gehören vnd wie Si denn nach ſölicher eruarung erchennet, vnd ſprechent wahin Si gehören, dabei ſullent Si beleiben, Auch ſullen ich, vnd mein egenante tochter Barbara oder wer ye von vnſern wegen, die obgenant Veſt Greiffenſtain innhat vnſerm egenanten herren hertzog Albrechten vnd ſeinen Vettern vnd erben mit derſelben Veſt gewertig beſtendig vnd auch gehörſam ſein, getrewlich vnd fürderlich, vnd in die offen halten, zu allen iren notdürften Si vnd die iren, die Si darzu ſchaffent darin vnd darauz zu laſſen, vnd auch darinn zu enthalden wider allermeniclichen nyemann auzgenomen, wenn, vnd wie oft in des durft geſchicht vngeuerlich. Wenn auch ich obgenanter Sygmund der Starhemberger, vnd Barbara mein tochter abgen vnd nicht mer ſein, So ſullent vnſerm obgenanten herren hertzog Albrechten vnd ſeinen Vettern vnd erben die obgenant Veſt ze Greiffenſtain, vnd alle die güter vnd gült, die vns oben darzu auzbeſchaiden ſind, gentzlich wider frey ledig vnd los ſein, an menichlichs widerred vnd hindernüſſ vngeuerlich. Vnd der taiding, vnd handlung zu vrchund, gib ich für mich vnd mein obgenate tochter Barbaren, für die ich mich wiſſentlich in der ſache annim, den gegenwürtigen brief verſigelten mit meim anhangenden Inſigel. Der geben iſt ze Botzen an mitichen vor ſand Lucem tag Nach triſts gepürd drewtzehenhundert iar darnach in dem SechsvndAchtzigiſten Jare.

15. Herzog Leopold von Oesterreich bestätigt den zwischen Sigmund von Starkenberg und weiland Friedrichen von Greifenstein errichteten Erbvertrag, und verleiht erstern das Schloß Greifenstein zu Lehen. 1401.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Wir Leupolt von gots gnaden Hertzog ze Oesterreich ze Steyr ze Kernden vnd ze Krain Graf ze Tyrol ꝛc. Tun kunt für vns vnser bruder vnser vettern vnd erben, Von des gemechts wegen So vnser lieber getrewer Sigmund von Starchenberg vnser Purggraf auf Tyrol, vnd weylent Fridereich von Greyffenstain von ettleicher ir Geslos vnd güter wegen aneinander getan habent, als das die brief, die darüber sind gegeben, aygenlich weysent, daz wir dieselb gemechtnuss durch des egenanten von Starkhenberg fleizziger pet willen bestett haben, vnd bestetten auch wissentlich mit disem briefe, Also daz es fürbazzer an meniklichs irrung dabey bleiben sol, Vnd haben darzu durch der getrewen dinst willen die vns derselb von Starkhenberg langzeit getan hat, vnd hinfüe wol tun mag, vnd sol, Im vnd allen seinen erben die Sune sind die Vest Greyffenstain die vormaln sein, vnd Barbaren seiner Tochter leibgedinge von seliger gedechtnuss vnserm lieben heren vnd vettern Hertzog Albrechten, vnd vns gewesen ist, ze ainen rechten lehen verlihen vnd leihen auch wissentlich was wir In zerecht daran leihen sullen oder mugen, die fürbass mit aller ir zugehörung in lehens weis innezehaben vnd zeniezzen, als lehens vnd landes recht ist, vnd sunderlich daz der brief, den der egenante von Starkhenberg dem obgenanten vnserm vettern Hertzog Albrechten vnd vns, hat gegeben, daz die egenante vest Greyffenstain, vnd der egenanten seiner Tochter Barbaren leibgeding solt sein, vnd nach irem töde wider an vns geuallen, kraflos vnd töd sey, vnd vns kainen frümen, vnd Im vnd seinen erben kainen schaden bringen sol. Wan Sy die fürbass in lehens weis von vns haben sullen, als oben geschriben stet, vnd vns dauon gehorsam vnd getrew sein, als man vns von

ſollichen lehen billeich tun ſol, vnd von rechts wegen gepunden iſt, vngeuerlich. Mit vrkund ditz briefs. Geben ze Inſprugg an dem heyligen Auffart tag Nach Criſts gepurde vierzehenhundert Jar vnd darnach in dem erſten Jare.

16. Verzeichniß der Mitglieder des Elephanten-Bundes. 1407.

(Aus dem Innsbrucker Archivs-Repertorium.)

Ain zechen jährige pundtnus, von diſen hernachgeſchriebnen Edlen geſchlechten, Stetten, vnnd Gerichten der Graffſchafft Tyrol, mit erlaubnus herzog Fridrichen, vnnd im on ſchaden, wider die Appenzeller, Baiern vnnd Lampartern, vnnd ander, die Sy wider recht im Lanndt angreiffen wolten, Vnnd iſt die Hilf auf yedes vermügen geſtelt, vnd ſoll ainer des andern Eer verſprechen, mit Oeffnung Jr yedes veſten, Nemlich herr Hainrich von Rottenburg hofmaiſter an der Etſch, vnd des Biſtumbs Triendt.

Drey Grafen von Mätſch.
Zwen von Spaur.
Zwen von Freundſperg.
Ainer von Starchenberg.
Ainer aus paſſeir.
Ain Lebenberger.
Vier Schlandersberger.
Zwen Fuchs.
Zwen Liechtenſtainer.
Ain Greiffenſtainer.
Ain Reiffer.
Fünff Walkenſtainer.
Zwen von Guſidaun.
Drey Trautſun.
Drey Sebner.
Drey Liechtenberger.
Drey von Villanders.
Ain Spieß.
Ain Kärlinger.
Drey Botſchen.
Ain Weinegker.
Acht Firmianer.
Fünff Tunner.
Drey Arzer.
Ainer von Gleß.
Vier Goldegker.
Ain Schrofenſtainer.
Sechs Vintler.
Fünff Mezner.
Drey von Awr.
Ain Brandiſſer.
Ain Lenburger.
Ain Bairſperger.
Ain Häl.
Zwen von Nidertor.
Zwen Sparnberger.
Ain Velſer.
Ain Riderhawſer.
Ain Annenberger.
Ainer von partſchins.

Ain Liebenberger.
Ainer von pradell.
Zwen Kuenen.
Zwen von Caldeß.
Ainer vom Turn.
Ain Mareider.
Ain Maretscher.
Ain Werberger.
Ain Velsegker.
Zwen Zwingenstainer.
Ain Jäger.
Ainer von Egelse.
Ain Veigenstainer.
Zwen von Stetten.
Zwen von sant Affra.
Drey Schecken.
Ain Ratgebe.
Ain Hawensteiner.
Ain Sterkel.
Ain Frey.
Drey Compannner.
Zwen ab der Platten.
Ain Pfriendtner.
Ain Anich von Curtätsch.
Zwen Luckdacher.
Zwen Bayr.
Ain Epsinger.
Zwen von Rascua.
Die Statt Triennbt, vnd Ire Vmbsässen.
Der Nons.
Fleimbs.
Persen.
Die Statt Meran.
Daz Burggrafambt. Tramyin.

Nota Sy haben nit nach diser Ordnung besigelt. 1407.

17. Herzog Friedrich von Oesterreich bestätigt den Brüdern Ulrich und Wilhelm von Starkenberg das Lehen Greifenstein, Schloß und Gericht; dann alle Pfandschaften und andere Lehen. 1407.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Wir Friderich von gots gnaden Hertzog ze Oesterreich ze Steyr ze Kernden vnd ze Krain Graf ze Tyrol ꝛc. Tun kunt für vns, vnser Brüder Vettern vnd Erben, Daz für vns kam vnser lieber getrewer Vlreich vnd wilhalm geprüder von Starchemberg, vnd zaygten vns ainen brief von vnserm Bruder Hertzog Leuppolten, an dem er In die Vesten Greyffenstain mitsampt dem Gericht daselbs, vnd ander zugebörung, vnd dartzu alle die Lehen vnd Setze die Ir Vatter vnd vorden selig, von vnsern vordern vnsern Brüdern vnd vns ze lehen vnd in Satzweis inngehabt vnd herbracht haben, verlihen vnd In die bestett hett. Vnd baten vns

daz wir In die auch geruchten ze verleihen vnd Ire Lehen Setz vnd ander gnad vnd freyhait, die Sy hetten beſtetten, wan die von Irem egenanten Vatter ſeligen Rechtlich vnd erblich an Sy komen, vnd auf Sy geuallen weren, haben wir bedacht ſolich nutzper vnd getrew dienſt, die Ir Vatter vnd vordern ſeligen, Vnsere vordern vnsern Brüdern vnd vns manigualtiklich haben getan vnd noch die egenanten Vlrich vnd wilhalm vns vnd vnsern erben wol getun ſullen vnd mugen, vnd haben darumb In vnd Iren Erben die egenanten Veſten Greyffenſtain mit Gerichten Leuten gütern nutzen vnd allen Iren zugehörungen, wa die gelegen ſint nichtz auſgenomen vnd dartzu alle andre Ire Lehen Setz vnd pfandſchaft, mit allen eren wirden Rechten freyhayten dyenſten gnaden vnd allen andern zugehörden, Als Sy der egenant Ir Vatter vnd vordern inngehabt vnd genoſſen haben, von fürſtlicher macht, verlihen vnd beſtett, verleihen vnd beſtetten auch in wiſſentlich in craft dits gegenwurtigen briefs, was wir In ze recht daran leihen beſtetten vnd krefftegen ſullen vnd mugen, Alſo daz Sy vnd Ir erben dieſelben lehen Setz freyhayt vnd gnad, mit Iren egenanten zugehörungen als vorgeſchriben ſtat, fürbaſſ von vns, vnsern Brüdern, Vettern vnd erben in Lehens vnd Satzeſweys innhaben nutzen vnd nyeſſen ſullen vnd mugen, in aller der maſſ vnd in dem Rechten, als Ir Vatter vnd Ir vordern ſeligen die inngehabt genoſſen vnd herbracht haben, vnd geloben In auch, daz wir darumb Ir genediger vertretter vnd verſprecher ſein wellen gen meniclich wa in des durft geſchicht, als Lehens Satzs vnd Landes Recht iſt, vnd nach lawt der brief So in vormaln von vnsern vordern fürſten vnd fürſtinen Heren vnd frawen von Oeſterreich vnd von Tyrol, vnſerm Bruder Hertzog Leuppolten oder andern vnſern prüdern darumb ſint gegeben ane geuerd, Doch So ſullen Sy vnd ir Erben, vns vnsern Brüdern vnd vnsern Erben dauon gehorſam gewertig getrew vnd dyenſtlich ſein, vnd vns ir Veſten offen haben zu allen vnſern notdurften wider meniklich alſofft vns des durft geſchicht. Doch ane iren merkchlichen ſchaden, vnd vns alles das tun, das le-

henflewt jrem lehensherren schuldig vnd gepunden sein ze tun, nach dem Landes Rechten ane geuerd. Es sol auch dise Besetung vns vnsern Brüdern vnd erben an der Losung der Setz vnd andern vnsern Rechten vnuergriffenlich sein, auch ane geuerde. Mit vrkund diz briefs. Geben ze Meran an Eritag Nach Gotsleychenamstag Nach Christs gepurd in dem Vyertzehenhundertesten vnd dem Sibenden Jare.

dominus dux in consilio.

18. Lehenbrief Herzog Ernsts von Oesterreich für des Ritters Sigmund von Starkenberg Söhne, Ulrich und Wilhelm, um die Veste Greifenstein nebst dem Gerichte, und andern ihren tirolischen Lehen und Pfandschaften. 1415.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Wir Ernst von gotes genaden Erhherhog ze Oesterreich ze Steyr ze Kernden vnd ze Krain Graf ze Tyrol ꝛc. Bekennen, das für vns kom vnser lieber getrewer Vlreich von Starchenberg vnser Rate vnd zaigte vns ainen prief von weilent dem hochgeborn fürsten herhog Leupolde, herhoge zu Oesterreich ꝛc. vnserm lieben pruder, dem got gnad, daran er Im vnd vnserm liebe getrewen Wilhalmen von Starchenberg seinem Bruder, die Vessten Greiffenstain, vnser lehenschaft mitsampt dem gericht daselbs vnd ander zugehörung vnd alle die Lehen vnd Setz die Ir vatter weilent Sigmund von Starchenberg vnd ir vordern güter gedechtnuss von vnsern vordern vnsern liebe prüdern vnd vns ze lehen, vnd in Satzes weis Innegehabt, vnd herbracht habent, die an Sy von Iren egenanten vatter vnd iren vordern Rechtlich vnd Erblich komen, vnd auf Sy geuallen wern, verlihen vnd In die bestett hiett, vnd bat vns an sein selbs, vnd seins egenanten Bruders stat, dar wir Im vnd demselben seinen pruder, die auch geruhten ze verleihen, vnd bestetten, wan In die der hochgeborn fürst Herhog Fridreich Herhog ze Oesterreich ꝛc. vnser lieber pruder mit seinem brief auch hiet verlihen vnd bestettet, als er vns auch des

seinen brief zaiget. Haben wir genedikleich angesehn vnd bedacht solich getrew stet vnd nutzbar dienst So Ir egenanter vater vnd vordern, vnsern vordern, vnsern Brüdern vnd vns manigualticlich getan habent, der egenante vlreich vns gegenwurticlich tut, vnd er, vnd sein obgenanter Bruder, vns vnserm vorgenanten pruder vnd vnsern erben hinfür wol getun mugen vnd sullent, vnd haben nach pillicher erkanntnuss demselben vlrichen vnd wilhelmen vnd auch Iren Erben, die egenante Vesten Greiffenstain, mit dem gericht daselbs, mit Lewten Gütern nutzen gülten vnd allen andern zugehörungen, wa die gelegen, vnd wie die genant sind, nichts ausgenomen, vnd dartzu all andere lehen, phantschafft vnd Setz, mit alln ern wirden Rechten freyhaiten diensten gnaden vnd allen andern Iren zugehörungen, die Ir obgenanter vatter vnd vordern, von allen vnsern vordern Brüdern vnd vns der Grafschaft Tyrol, in lehens vnd Satzes weis Innegehabt vnd herbracht habent, nach lawt vnd begreiffung der Brieff So dieselben Brüder von Starchenberg von denselben vnsern vordern vnserm egenanten Bruder, vnd vns darvmb habent, von fürstleicher macht verlihen vnd bestettet, verleihen vnd bestetten In auch die wissentlich in kraft ditz Briefs was wir In zurecht daran leihen bestetten vnd bekreftigen mugen vnd sullen, Also das Sy dieselben lehen Setz freyhait vnd gnad, mit Iren egenanten zugehörungen als vorgeschribn stet, fürbasser von vns vnserm obgenanten liebn Bruder Hertzog Fridreichen vnd Erben in lehens vnd Satzes weis Innhaben vnd niessen sullent In solchen Rechten, als die Ir egenanter vater, vnd Ir vordern, mit guter vnd alter gewonhait herbracht vnd genossen habent, nach lawt Ir vorgenanten Brief, vnd wellen darvmb Ir gnediger vertretter sein gen meinklichen vngeuerlich als lehens Satzes vnd landes recht ist angeuerde vnd nach der brief sag die In von vns vnd vnsern vordern vnd der Grafschaft Tyrol loblicher gedechtnuss darvmb gebn sind, doch also das Sy vns vnd vnserm egenantem Bruder vnd erben damit gehorsam gewertig vnd dienstlich sein vnd vns die Vesten offen haben vns vnd die vnsern dar Inne vnd

daraus zelaſſen vnd darInn zu enthalten, wider all menikklich niemand auſgenomen zu allen vnſern notdurften als offt das ze ſchulden chumpt, doch an Iren merklichen ſchaden, als lehensleut Irem lehenhern von recht vnd pilleich tun ſullent nach den landes Rechten vnd auch beſunderlich vns, vnſerm vorgenanten Bruder vnd erben an der loſung der Seh vnd andern vnſern Rechten vnuergriffenlich an geuerde, Mit vrkund dits briefs. Geben zu Hall Im Intal an ſandt Bartholomes abent des heiligen zwelfbotten Nach Chriſts gepurde In dem viertzehenhundertiſten vnd fünftzehndem Jare.

19. Abſagbrief des Vogtes Wilhelm von Matſch, Grafen zu Kirchberg, Hauptmanns an der Etſch, gegen die Brüder Ulrich und Wilhelm von Starkenberg, als Feinde Herzog Friedrichs von Oeſterreich. 1422.

(Das Original auf Papier im Innsbrucker Archive.)

Ich vogt Wilhalm von metſch Graff zu Kirchperg Hawbtman an der Etſch vnd des Bystumbs zu Triendt Embewt den Edeln vnd Veſten Vlreichen vnd wilhelmen von Starkhenberg geprüdern vnd laß ew wiſſen von der an Stöß vnd miſſhellung wegen, So ſich zwiſchent dem durchlewchtigen Hochgebornen fürſten Hertzog fridreichen Hertzogen zu Oeſterreich ꝛc. meinen gnädigen herren vnd ewr erhebt haben, darumb ir yetzund in vngehorſame vnd vngnad des egenanten meins gnädigen Herren geuallen ſeyt, Das ich da mitſampt diſen nachgeſchriben meinen dienern, des erſten Lorenh Wirſung, hanns plannt, Wilhelm Sölkhaymer, Sygmund Gaſſer, Niklaus Compönner, Anderle panirl, Lienhart pühler, Caſpar perger, Hanns Sumrer, Stephan Schedel, Hanns Rötſch, Vlreich Swab, Hanns Sarenteiner, Hanns pytrolff, Hanns walch, Symon prewß Ott Sengel, Joſt frey Vnd Marthe ab metſch vnd darnach alle meine Helffer vnd geſellen Demſelben meinem gnädigen Herren vnd allen ſeinen Helffern wider ew vnd alle ewer Helffer beholffen beygeſtendig vnd in ſeinem friden vnd vnfriden

sein wil, Vnd wil auch damit mein, derselben meiner Diener vnd aller ander meiner Helffer vnd gesellen Ere, gen ew vnd allen den ewern versichert vnd bewart haben. Geben vnd besigelt zu kaltarn mit meinem aufgedrukhten petschafft an phinztag vor Sand Niclaustag Nach Christs gepurde viertzehenhundert vnd darnach In dem zway vnd zwaintzigisten Jare.

20. Herzog Friedrich von Oesterreich begnadigt den tirolischen Adel, der wider ihn einen Bund errichtet, mit Ausnahme der Starkenberger. 1423.

(Das Original auf Papier im Innsbrucker Archive.)

Wir fridreich von gots gnaden Hertzog ze Oesterreich, ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krain, Graf ze Tyrol ꝛc. Bekennen für vns vnd all vnser erben, Als die Edeln vnser getrewn Vogt vlreich von Metsch der eltist, Vogt Vlreich von Metsch der Jungist, vinciguerra von Arkh, Paris von Lodron, Michel von Wolkhenstain, Bartholme von Gufedawn, Hainreich von Slandersperg, Chunrat von Slandersperg, Hanns vnd Jörg gebrüder von Spawr, Ekhart von Vilanders, Wolfhart fuchs, Hanns von Annenberg, Hanns von Empts, Peter von Liebenberg, Lienhart von Wolkhenstain, Jakob, Sigmund vnd Victor die Trautsun, Partzifal von weinegg, Leo vnd Burkhart die Prandesser gebrüder, Hanns zwingenstayner, vlreich veygenstainer, Alphart Goldegger, Balthasar Schekkh, vnd Jacomoll von Cumigell, ain püntniss zu ainander gemacht haben, vnd vmb die geschicht, die vns von In vnd den Iren beschehen ist, in vnserm veld vor Greiffenstain, auf Nons in dem vinschgaw, in dem Intal oder wa das beschehen sey, es sey mit prannt, mit angriff, oder wie sich das syder der püntnüss mit worten, oder mit werchen gefugt, gehandelt, oder verlauffen hat, nichts ausgenomen, noch hindangesatzt, an vns, oder den vnsern, das haben wir durch bett vnser Rete vnd der gantzen lantschaft, Edler vnd vnedler vns begeben, vnd maynen vnd wellen, daz das also ain gantze gerichte

vnd geſlichte ſach ſey, vnd geloben vnd verhaiſſen für vns, vnd all vnſer erben, vnd für all die vnſern, die von vnſern wegen in der egenanten ſach verwant oder verdacht ſind, hinfür gegen In, vnd allen Iren erben, diener vnd vndertan, vnd gegen allen den, die in der obgeſchrieben püntnüſſ vnd angriff verwant, oder verdacht ſind, hinfür in argem noch vbelm nymmer ze Euern noch ze ſuchen, in dhainerlay weis, vnd ſullen vns das auſer dienen, nach begreiffung Irer freyhait, die ſy von vns vnd vnſern vordern haben, vnd als ſy von ayds wegen ſchuldig ſein, getreulich vnd an alles geuerde, vnd ob wir vns, oder die vnſern, von der püntnüſſ, ſtöſſ, oder geſchicht wegen ichts vnderuangen oder vnderzogen hetten nach der egenanten püntniſſes, ſein veſten, phantſchaft, zinns geltſchuld, vrbar, lechen leut oder gut des entſlahen wir vns gentzlich vnd ſullen vnd wellen die, die von der püntnüſſ vnd zugriff wegen entwert ſind, bey Irer gewer vnd rechten laſſen beleiben, auſgenomen, ob von Viechs oder an der varünder hab auf dem veld yemand ichts genomen ſey, des iſt man nicht ſchuldig ze widerkeren, vnd daz all geuangen vnd ſchatzung, die ſich von der egenanten püntnüſſ wegen verlauffen hat, vnd die noch vor handen iſt, mitſampt den pürgen baider ſeit ledig vnd abſein, auch an geuerde; vnd geloben alſo alles das vorgeſchriben ſtet, veſt vnd ſtete zuhaben, bey guten trewen vngeuerlich, doch in all weg auſgenomen vnd hindangeſetzt Vlreichen vnd Wilhalmen von Starchemberg die in diſer taiding vnd richtung nicht ſind begriffen, Vnd das ze vrkund geben wir diſen brief beſigelt mit vnſerm anhangenden Inſigel, Der geben iſt an Meran am freytag vor ſand Thomas tag des heiligen zwelfboten; nach Chriſts geburd in dem viertzehenhundertiſten vnd dem drew vnd zwaintzigiſten Jare.

21. Waffenſtillſtand zwiſchen dem Herzog Friedrich von Oeſterreich und den Starkenbergern auf Greifenſtein und ihren Anhängern. Von außen ſteht das Jahr 1424.

(Das Original auf Papier im Innsbrucker Archive.)

Wir Fridreich ꝛc. Bekennen ꝛc. vmb ſolich krieg vnwillen

vnd veintschaft, so zwischen vns vnd der Starkemberger auf erstanden vnd noch sind. Dar ein sich aber der hochgeborne fürst vnser Lieber Oheim Herzog Ernst phaltzgrafe bey Rein vnd Herzog in Beyren ꝛc. von besunder freuntschaft vnd gunst wegen, Begeben vnd gelegt hat, vnd hat ainen frid zwischen vnßer, aller vnßer Lannd vnd lewt, Helfer, Diener vnd aller andern der vnßern an ainem, vnd wilhalms des Starkembergers dew zu Greyffenstein der vesten, vnd allen den dye In derselben vesten Greyffenstein wonung habent, vnd auch jörgen des Torer zu Hornstain, vnd aller der dye in der sachen gewandt vnd der sy vngeuarlich gewaltig sind, an dem andern tael, beredt vnd gemacht, bis auf den Suntag als man in der heyligen kirchen singt letare zu mitteruasten schirst koment, den tag vnd nacht vber vngeuarlich, dar auf geloben vnd versprechen wir bey vnßerm fürstlichen trewen wissentlich vnd in kraft des briefs, daz wir denselben frid also für vns vnser Lannd lewt, helfer, diener vnd alle ander dye vnsern mit dem obgenanten Starkemberger, Torer vnd den iren, als sy oben begriffen sind, trewlich schlechtlich vnd vngeuarlich halten wollen, an allen eintrag vnd argliſt. Es mugen auch alle dye vnsern, darzu wilhalm der Starkemberger, vnd seine gesellen zu Greyffenstain, des geleihs Jörg der Torer, vnd seine gesellen, dye zeit des frids vngeuarlich wandlen inner vnd außer Lannes, wo sy wellen, doch vnschedlich vnsern Lannden vnd Lewten. Es ist auch beredt, daz der Starkemberger, oder dye seinen, in dem frid speys vnd andere sach, der sy bedurfen, vngeuarlich wol kauffen mügen vmb iren phenning, vnd wer in also ze kauffen gibt, das sol denselben von vns vnd allen den vnsern hinfür in arkt nicht gemerkt, noch in sust dehain schad dar vmb zugezogen werden in dehain weys, Ob sich auch fugen wurde, daz fremd gesellen von vlreichen dem Starkemberger, seinen frewnden oder sunst zu der vesten Greyffenstain in dem frid komen, dye mugen sy wol ein lassen, doch also daz vns vnsern lannden lewten, helfern dienern, vnd andern den vnsern von denselben in dem frid kainerlay schad vnd zugriff nicht beschehen noch zugezo-

gen werde an geuerde. Es ſollen auch alle Brantſchatzung, vnd fridſchatzung, dye noch vnbezalt ſind, den frid aus gentzlichen an ſten, vnd alle geuangen auf bayden partien tag haben, in maß als ſy vor betagt vnd ausgeben ſind, Vnd des alles zu warem vrkund haben wir vnſer Sigl auf den brief gedrukt vnd geben.

22. Abrede zwiſchen dem Herzog Friedrich von Oeſterreich und der tiroliſchen Landſchaft, wie die Händel mit den Starkenbergern durch Güte oder Gewalt der Waffen beigelegt werden ſollen. 1424.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Es iſt zewiſſen, daz auf dem tag hie ze Inſprugg zwiſchen vnſerm gnedigen Heren von Oſterreich vnd der Landtſchaft iſt beredt worden. Des erſten, daz vnſer Herr von Oeſterreich der landtſchaft gegunnt hat ainen tag ze laiſten ze Botzen auf dem nechſten Hofrecht. Vnd ſol der Haubtman meniklich Edeln vnd Vnedeln dahin ze komen verſchreiben von geſchefts wegen vnſers Heren von Oſterreich, Doch daz vnſer Herr von Oſterreich ſein Rett dabey haben ſoll, vnd mag, auf demſelben tag ſullend Sy ainen auſſchuß machn, Zwelf aus dem Adl vnd aus der Gemayn mit vollem gewalt, dieſelben ſullen Sy dann auf den tag zu vnſers Heren gnaden ſennden, daraus ſullend Sy Sechs ſetzen, darzu ſol vnſer Herr auch Sechs ſetzen aus ſeinen Retten, die zu dem Lannd gewandt ſein vnd das Landſrecht verſteen, die zwelf ſullend dann die geprechen vnd Artikel als denn vormals in den zedeln von paiden tailen verſchriben ſint, als das zeleſt an Meran verlaſſen iſt, für ſich nemen, vnd die aufrichten, damit vnſerm Heren von Oſterreich vnd auch der Lanndtſchaft dieſelben gebrechen gewenndt werden, getrewlichen an alles geuerde. Vnd ob icht Lewt auſſgeſchozzen wurden, Es wern Ritter Knecht oder Lanndtlewtt, die gelaits begerten, den ſol vnſer Herr von Oſterreich gelait geben dar vnd dannen vntz an Ir gewarſam vngeuerlich. Denn von der von Starkhemberg wegen Iſt beredt, daz vnſer Herr

von Osterreich der landtschaft gegunt hat von Jr bet wegen daz Sy Jr Erben Botschaft tun sullen zu den Starkhembergern vnd an Sy pringen, daz Sy sich herJn in das Land fügen sullen zu vnserm Herrn von Osterreich, begern Sy dann gelaits, So sol Jn vnser Herr von Osterreich, von der Landtschaft bet wegen, vnd auch den die vngeuerlich mit Jn komen ain gut sicherheit vnd gelait geben, an ain solche gelegenliche stat, da dann vnser Herr von Osterreich den tag hinlegt, vnd wider an Jr gewarsam vngeuerlich, da wil dann die Landtschaft Edl vnd Vnedl Jrn fleizz getrewlich darzu kern, ob Sy dhainen weg treffen mugen, damit vnser Herr von Osterreich vnd die Starkhemberger mit ainander mochten geaynt werden . Sy sullen auch von der Lanndtschaft Jr Erber botschaft sennden zu den auf Greifsenstain vnd versuchen, daz Sy darauf ainen friden vnd stallung aufnemen vnd halten auf ain benante zeit vnd den getrewlich halten, doch daz Sy die zeit des friden die Vesten nicht speisen noch zewgen noch von der Vesten nicht verrer komen, denn alsz weit das Gericht zu Sand Nesyenperg weret, vngeuerlich. Wolten aber die Starkhemberger das nicht aufnemen vnd dem nicht nachkomen als vorgeschriben steet, oder das die auf Greiffenstain den friden nicht wolten halten, So sol vnd wil die Gemayne Lanndtschaft, Stett Merkht, Teller vnd Gericht vnserm Herrn von Osterreich hilflich vnd beygestendig sein solchen schaden vnd gepresten So denn der Landtschaft geschicht, von dem Haws Greiffenstain getrewlich helfen zewenden vnd zu understeen mit dem Anslag, So dann vnser Herr von Osterreich vormals auf die Stett vnd Gericht angeslagen vnd gelegt hat, Doch vorbehalten vnserm gnedigen herrn von Osterreich seiner fürstlichen Recht freiheit vnd herlicheit vnd auch der lanndtschaft Jr freyheit vnd Recht . Vnd auch ob yemand ausserhalb Lannds oder Jnnerhalb lannds vnserer Herschaft von Osterreich land oder lewten dhainen schaden zuzugen im namen der Greiffenstainer der Starkhemberger oder sust, oder ob yemand dieselben speyset oder furet, dieselben wil die lanndtschaft auch zugleicherweis helfen straffen, damit solcher ge-

prech vnderſtanden werd . Auch begert die lanndtſchaft an vnſern Herrn von Oſterreich Ob yemand wer, der aus ſeinen Hawſern oder Geſlozzen der landtſchaft kainerlay ſcheden zuzug daz das vnſer Herr von Oſterreich wenndt vnd nicht vertrag, Als vns des vnſer Herſchaft ſchuldig iſt vnd wir Im des ſunder getrawen . Vnd ze Vrkund vnd veſtigung der Sach, So hat der Edl wolgeborne herr Graf Wilhalm von Metſch als ain gemayner Hawbtman des lands, von bet wegen vnſers egenanten gnedigen Heren von Oſterreich vnd auch der gantzen lanndtſchaft Edler vnd vnedler ſein Inſigl gehengt an diſen brief . Das iſt geſchehen ze Inſprugg an Mittichen vor Sand Pangracientag Nach Chriſts gepurde im viertzehenhundertiſten vnd in dem vierundzwaintzigiſten Jare.

23. Auszüge aus den Rechnungen der landesfürſtlichen Pfleger und Amtleute für die Jahre 1424, 1425 und 1426.

(Die Original-Rechnungen im Innsbrucker Archive.)

Niklas Amman, vom Ambt zu Mos hat am Samstag vor dem zweliften in Anno 1426, presente Domino Duce, Chonrado Kuchelmaiſter, verrait alles Innemen vnd ausgeben, — von 1424.

„Item Potenlon, Furlon von dem Püchſenpuluer von Brixen vntz gen Greiffenſtain . iij Mr. vi ℔. Pr. vnd iii kr.“

Ulrich im Lurchs von dem Zoll an derſelben Stang. —

„Item auf meiner frawn zerung, vnd auch auf zerung, ſo die geſellen vnd wägen mit den Püchſen hinein für Greiffenſtein habent getan. xvi Mr. ix ℔. Pr. vnd 2 ſ.“

Paul Katzenberger von Wechſel zu Sterzing. —

„Item dem Dietrich zu Matrey an der Zerung, ſo die Püchſenwegen, vnd auch andere wegen vnd Geſellen, die für Greiffenſtein ſind geritten, verzert haben, facit xi Mr. viii ℔. Pr.“

Sigmund am Stern, Zolner zu Bozen vom dortigen Zoll.

„Item daſſelb eiſen ze verſmieden, vnd zu vier Gaiſſüeſſen ze machen, vnd L Stuckh Hawen, vnd pergeiſen daraus ze machen, vnd vier ziech Ring, vier groſſe ſchabennägl, ainen eiſenen Ring, XVI groſſe Klampern, VIIIJ Stuckh zapfenring, LXVJ Klamern, — IJ Ring oben an die Tockhen, vier groſſe Klampern von IIIIJ Spannen, drei groſſe Ring zu den Modlen an die Püchſen, vier lange eiſen, die man in den keren gelegt hat, zwo Spündlen aine zu der groſſen püchſen, aine zu der klainen, die ſie vor der Veſten gießen, aber LIII große werichnägl zu ainen ſcherm, — LIIII ℔ eiſen das Si in dem Veld habent verarbeittet, von dem allen zu Lon XIII Mr. VIII kr. vnd —. Das hat Sigmund alles alſo gemacht, gekauft vnd in das Veld geſandt . facit XVII ℔. Pr. vnd VIII kr.

Item was auf das püchſenpuluer, das Maiſter Philipp hat gemacht, iſt gegangen, vmb vier neue ſchaff, vmb zwai Klafter Holtz, der Koler, daz er das Kol hat geprennt, Hauſzins vor dem Salniter ze machen, vnd VIII Lagelln Salniter zu leuttern, aber vmb drei weit Zuber, aber zwain Tagwerchen von XVIIIJ tagen . an koſt, vmb ain puch papier, vnd zerung Maiſter Philippen, als er heraus gen Inſprugg zu meinen Herrn rait, vnd vmb IX Lagelln, darin man den Salniter auf den perg fuert. XLI ℔. Pr. VII kr.

Item von den püchſenſteinen hinauf in das Veld ze tragen, vnd hantwerich Sail vnd Salniter vnd pfeil hinauf ze füeren, vnd von XII Verttigen püchſenpuluer hinauf zu füren.

Vlrich Vaſold von Landgericht Gries.

Item ſo hat er vmb Fiſch, Kaſtraunfleiſch, pecheinfleiſch, Kraut, Zwiuollen, vnd vmb ander klain ding ausgeben in das ober, vnd in das vnder Veld vor Greifenſtein gegeben, von dem freitag Sand Jacobeſtag XX^{to} vntz auf den Freitag nach Erhardi, Anno XXVJ^{to} das pringet XXVIJ wochen. 90 Mr. 2 ℔. Pr. VIII kr.

Item auf die, die Hantwerich püchſen hinauf gezogen habent, vnd Fridleins zerung mit Chunhen, auch wagenknechten zerung, mitſambt Maiſter Chriſtoffen geſellen, die den Salniter geleutert habent, auch Maiſter Philippen zerung, als er das puluer machte . x tage. xvi Mr. vi ℔. Pr. iij. ſ.

Chriſtoph Püchsenmaiſter vom Gericht vnd Amt Schenna.

Item ſo hat er ausgeben vmb iij C. lxxiiii ℔. eiſen, die Haintz Smid an Meran verarbeitet vnd Raiff an die form zu der püchſen, Fewerhacken, vnd Ring daraus gemacht hat vor Greiffenſtain . xxxv ℔. Pr.

Item dem Smid ze Botzen vmb ainen ſchrotenmaiſſel, die püchſen, die kriſtoffel vor Greiffenſtain hat geflichtet, vnd vmb Klampern. xii ℔. Pr. ii. g.

Aber hat er laſſen ſmiden etleiche keren eiſen, vnd vmb Wachs vnd Vnſlid, vnd vmb vi Eiſſein ſchaufeln, vmb Zyn, vmb Eiſſen-Kugelln . facit xxi ℔. Pr.

Item hat er meinem Herrn geantwurtet ix zenten püchſenpuluer gen Sigmunden am Stern, Zollner ze Botzen, deſſelben puluers hat er dem Hertnuelder ij Centen in das Veld für Greiffenſtain geantwurtet, daſſelb puluer alles iſt angeſchlagen für xxiiii Mr.

24. Biſchof Berthold von Brixen, Wilhelm von Matſch, Graf zu Kirchberg, und andere Räthe des Herzogs ſetzen einige Artikel zur Herſtellung des Friedens mit den Starkenbergern feſt. 1426.

(Eine gleichzeitige Abſchrift auf Papier im Innsbrucker Archive.)

Es iſt ze wiſſen von der Stöss vnd zwitrecht wegen zwiſchen dem durleuchtigen hochgebornen fürſten Hertzog fridreichen hertzogen ze Oſterreich ꝛc. vnsern gnedigen herren ains tails, vnd der Edlen veſten herren vlrichs vnd wilhalms von Starkchenberg gebrüdern vnd irer Erben des andern, daz darumb der hochwürdig in got vater her Berchtold Biſchof ze Brichſen, vnd der wolgeborne herr vogt wilhalm

von Metsch Graue ze Kirchperg, haubtman an der Etsch vnd ettlich ander des egenanten vnsers gnedigen herren Rett vnd lanndtleut die dabey warn ain solch tayding beredt vnd getaidingt haben, des sich auch der egenant vnser gnediger herr den obgenanten herren vnd gemainer lanndtschafft zu gnaden, vnd zu geuallen, gnediklich hat begeben, als hernach geschriben stet.

Am Ersten daz der egenante wilhalm Starkchemberger die vesten Greyffenstain antwurtten sol zu des Edeln Graf wilhalms von Metsch ꝛc. haubtmans an der Etsch, vnd der lanndschafft hannden zum Rechten.

Item darnach sol vnser egenanter gnediger herr ain Recht besetzen Inner Jarsfrist vmb all Sachen nach allen vergangen Sachen für sein Rett, lanndtleut, Ritter vnd knecht, aus seinen lannden, der ob vierundzwaintzig person sein sol, vnd darunder nicht, dafür denn der egenant vnser gnediger herr von Osterreich ꝛc. den obgenanten von Starkchemberg mit seinen brief laden vnd daselbs er oder sein Anwald mit vollem gwalt mit seiner klag, vnd was er gegen dem Starkchemberger fürzebringen hat, komen sol, dawider denn der von Starkchemberg sein antwurt tun mag, vnd was denn die egenanten vierundzwaintzig nach solher verhörung zum Rechten, es sey von des hawss Greyffenstain, oder anderr Sach wegen, erkennen vnd awssprechen, dabey sol es beleiben.

Darnach mag wilhalm von Starkchemberg sein klag vnd vordrung die er gegen dem egenanten vnserm gnedigen herren maynt zehaben, auch für die egenanten vierundzwaintzig bringen, was er fürtzebringen hab, vnd vnser egenanter gnediger herr oder sein Anwald darauff antwurten, vnd was denn die egenanten vierundzwaintzig nach solher verhörung aber zum Rechten erkennen, vnd aussprechen, dabey sol es beleiben als oben vermerkcht ist.

Wer auch ob die Sach Inner Jarsfrist nicht ausgetragen vnd vnser egenanter gnediger herr darInn sewmig wurde vnd dem Rechten nicht nach kem, So sol vnd mag der obgenante haubtman dem Starkchemberger die vesten Greiffen-

ſtain zu ſeinen hannden widerantwurtten an all waygrung vnd widerred.

Wer aber ob die ſewmung an den Starkchenbergern were vnd daz Sy dem Rechten nicht nachkemen in der egenanten Jarſfriſt, So ſol der hawbtman die egenant veſten vnſerm obgenenten gnedigen herren zu ſeinen hannden geben vnd Inantwurtten auch an all waygrung vnd widerred.

Item ob auch die Sach mit bayder tail willen vertzogen wurd, vber Jarſfriſt, daz Sol yedem tail vnuergriffenlich ſein.

Wer auch ob die Sach an Recht zwiſchen In mit Irem gütlichem willen gericht wurde, dabey ſol es auch beleiben.

Auch iſt beredt, daz der egenant vnser gnediger herr den Starkchenbergern, vnd den, die denn vngeuerdlich mit In zu dem Rechten reitten werden, ſein ſicherhait vnd gelaite geben ſol zu dem Rechten bey dem Rechten vnd wider von dannen, vorbehalten vnſerm egenanten gnedigen herren, was Er mit dem Rechten da erlange daz Im das volge, doch alſo daz Sy wider an ir gewarſam ſicher komen mugen an alles geuerde.

Es ſol auch der Starkchemberger vnſerm egenanten herren ze wiſſen tun, wa man Im den Gelaitsbrief vnd ladung zum Rechten hinſennden ſol.

In der vorgeſchriben beredtnuss iſt vnſerm egenanten gnedigen herren vorbehalden ſeine fürſtlich freyheit, Alſo daz Im das nachgeben, ſo er auf ſein Rett vnd lanndtleut getan hat an allen ſeinen fürſtlichen freyheyten vnd herkomen, hinfür in künftigen zeiten vnuergriffenlich ſey.

Auch iſt beredt, daz man der egenanten beredtnuss zwo zedlen machen ſol, der aine vnſerm egenanten gnedigen herren, vnd die ander, dem obgeſchriben hawbtman ſol geantwurt werden, vnder des obgenenten vnsers herren von Brichſen, des egenenten hawbtmans vnd herren wolfharts fuchs von fuchſperg petſchaden, die Sy auch alſo darauf gedrukcht haben, zugedechtnuss vnd vrkund aller vorgeſchribner Stukch vnd taiding, die geſchehen iſt zu Inſprukg an ſand Angneſen tag Anno domini ꝛc. xx sexto.

25. Uebergabe der Veste Greifenstein durch Kaspar Auer und seine Mitgesellen, der Starkenberger Kriegsknechte, an den Herzog Friedrich. 1426.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Wir hernachgeschriben Caspar Awer Hanns Höchhawser Niclaus Karel, Hainreich Schöberlin, Chuntz stayner Peter Osterholtz Jacob fraß, Vlreich Teysenhaimer Jost Patzenhofer Jorig Hollingler, Chuntz von Hoff, Bernel werthainer Caspar Stöckel, Hainerich Rechelspeck, Hanns roch, Hanns Treffer, Hennsel Lamparter, Bartholome Purramutzel, Michel Schuster Bechennen vnd tun kunt öffenleich mit disem brieue allen den die In ansehent horent oder lesent, Als sich der durchlewchtig hochgeborn fürst Hertzog fridreich Hertzog ze Osterreich ꝛc. vnser gnediger herr von solher zuspruch vnd vordrung wegen, die er zu den Edeln vesten vnsern lieben herrn herrn Vlreichen vnd Wilhalmen von Starkchenberg geprüder hat, für das haws Greiffenstain, das wir von Irn wegen innhatten, geslagen vnd das alsuerr genött hat, das wir das nicht lenger gehalten, vnd vns in sein gnad mit leib vnd mit gut, dyemütikleich haben ergeben, vnd Im das haws Greyffenstain mit allen Nutzen Gülten Rechten vnd zugehorn vnd mit allem dem hawsrat vnd hawswer zewg vnd kosten vnd allen Registern brieuen vnd vrbarpüchern So darinn vnd dauor auf dem kouel gewesen ist zu seinen hannden lediklich abgetretten. Derselb vnser gnediger herr vns alzo von bete wegen Seyner Rete vnd lanntleute, in sein gnad gnedikleich aufgenomen vnd sein huld vnd gnad gegeben hat, Als das der brief den vns sein Gnad darvmb gegeben hat, aigenleich ausweyset, Allso haben wir dem egenanten vnserm gnedigen herrn Hertzog Fridreichn widerumb gelobt vnd versprochen, geloben vnd versprechen auch wissentleich bey vnserm Ayd, den wir darumb leibleich zu Got vnd den heiligen gesworen haben, Das wir von der egenenten krieg vnd zwytrecht wegen dem egenanten vnserm gnedigen herrn hertzog fridreichn seinen vettern vnd Erben Iren launden vnd leuten noch yemant anderm, nu fürbasser

ewikleich kainen hass, Nach noch veintschafft noch dhaynerlay Scheden zuziehen noch tragen noch den egenanten von Starkchenberg Iren freünden helfern noch gunnern, noch yemant von Irn wegen, wider Sy Ire lannd vnd leute dhainerley fürdrung, mit hilf Rate oder getat durch vnsselb noch yemant andren nicht ertzaygen, tün, noch zuschieben sullen vnd wellen, noch yemant In iren lannden vnd ausserhalb der yetzund ir veind oder wider ire lannd vnd leut were, vnd sunderleich von der genanten Starkchenberg wegen veind wern oder veind kumftichleich wurden, nicht dienen noch helfen in dhain weg an all auffetz vnd geuärde. Vnd wo wir das in ainem oder menigern Stükchen vberfürn, das wissentleich wer, Darvmb sullen wir der oder die alsoft das beschehe, gevessert vnd gestrafft werden als leute die ire Ayd vnd gelubd nicht hietten gehalten vnd sullen auch darvmb verworffen vnd verurtailt sein vor allen Gerichten Gaistleichen vnd weltleichen als Maynaide poßwicht an alle Gnad. Es sullent auch all vnser gevangen die wir In Greyffenstain oder ausserhalb haben, Sy haben teg oder nicht an alle Schatzung ledig sein, vnd ob wir Sy in dhainweg beschetzt hietten, des wir noch vnbetzalt weren vnd darumb wir brieue Glubd pürgschafft oder ander gewissheit hietten, des sullent Sy zugleicherweis ledig sein, wann wir Sy hiemit gentzleich darauf ledig sagen an all auffetz vnd geuärde. Vnd zu vrchund aller obgeschriben Stuckch vnd Artikl haben wir gepeten die wolgeborn Edeln vnd vesten Herrn vogt Vlreichen von Metsch den Eltisten, vogt Wilhalm von Metsch haubtman an der Etsch vnd vogt Vlreichen von Metsch den Jüngisten haubtman des velds vor Greyffenstain, herrn Micheln von Wolkhenstain, Hannsen von Annenberg, das Sy Ire Insigel zugetzeugnüss der Sach an disen brief gehengt haben In vnd Iren Erben an schaden. Des sind getzeugen die Edeln vnd vesten Her Hanns Botsch Ritter, Vlreich Hornlinger, Hainreich Gessler, Hainreich Seldenhorn Christoffer Steinphel, Chunrat Kuchenmaister vnd Lienhart Stosser des vorgenenten vnsers gnedigen herrn von Osterreich diener. Das ist beschehen vnd der brief ist

geben ze Botzen an Mitwochen vor Sand Andres tag des Heiligen Zwelfpoten Nach Crisi Geburdt viertzehenhundert Jare darnach Im Sechsvndtzwaintzigisten Jare.

26. Verschreibung des meineidigen Ulrich Jäger, gefangenen Dieners der Starkenberger. 1427.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Ich Vlreich Jeger den man nennet Teyssenhaimer, vergich vnd tun kunt offenlich mit dem brieue. Als der durleuchtig hochgeborn fürst Hertzog Fridrich hertzog ze Osterreich ꝛc. mein gnediger herr, mich vnd ander mein Gesellen, die sein gnad in der vesten Greiffenstain belegt, vnd vns alsuer gearbeitet vnd dartzu genötet hat, daz wir Im derselben vesten mit aller irer zugehoruug haben abgetretten vnd haben die sein gnaden aufgeben in dem wir vns alle vnder anvern sachen verrer heten verbrieuet, vnd verpunden mit vnsern Ayden vnd haben seinen gnaden darumb ainen besigelten brief gegeben, daz wir alle brieue, Register, oder vrbarpücher, die in derselben vesten oder vor der vesten auf dem kouel wern, auch solten antwurtten, denselben Aid vnd glübdt Ich egenanter vlreich nicht gehalten vnd das wissentlich hab überuarn, darumb mich sein gnad nach laut der verschreibung so wir vns gegen sein gnaden sein lannden vnd leuten haben getan, in swere straff vnd pessrung rechtlich vnd billich hiet mugen setzen als ainen maynaiden vnd verworffen menschen vor geistlichen vnd weltlichen Gerichten an alle gnad, des aber sein gnad nicht hat getan, vnd hat mich gnediclich bedacht, vnd aufgenomen, des Ich seinen gnaden nymer mag voldankchen. Also daz ich aber zu got vnd den heiligen ainen leiblichen vnbezwungen gestallten Aid hab gesworn, den mir sein gnad selb hat gegeben, alles vnd yeglichs, so der brief, den meyne Gesellen vnd Ich mit fünf anhangunden Insigeln, seinen gnaden haben gegeben, weyset, vnd innhat, stett zehalten, vnd das gentzlich zuuolfürn, vnd souil mer, daz Ich mich nu fürbasser ewiclich nymermer wider disen meinen guedigen herren hertzog frid-

reichen, seine vettern noch Erben von ditzs gegnwurtigen kriegs, der von den Starkchembergern herruret, noch von kains andern kriegs wegen, der yetzund wer oder noch kunfticlich auferstund, in disem noch in andern seinen lannden noch auzzerhalb irer lande setzen noch sein sol noch wil. Ich sol noch wil auch nyemant, der desselben meins gnedigen herren, seiner vettern vnd Erben, irer lannd vnd leute veint wer oder kunfticlich veint wurden, noch derselben gunner noch helfer noch helfers helfern, kaynerlay hilf zuschub, verhengnuss, gunst, mit rat oder mit tat haimlich oder offenlich tun noch des nyemant gestatten zetun wo Ich das abgetragen vnd gewennden mag, Vnd sol vnd wil auch desselben meins gnedigen herren, seiner vettern vnd Erben, vnd aller Irer lannd vnd leute, ynner lannds vnd ausser lannds getrewer warner vnd vermelder sein vor allen irn veinten an alle geuerde. Vnd ob Ich das ynnert überfüre, haimlich oder offenlich, das sich lauter eruinden möchte, daz dann gots marter, sein pitterer tod vnd alle gnad hie auf Erd vnd nach meinem tod, mein sel sol verlorn vnd Ich leiblich vnd geistlich sol verurtailt sein, vnd verworffen an alle gnad. Vnd des zu vrkunt gib Ich den brief versigelten mit des Erbern vnd weisen Hannsen des wachen die zeit Burgermeister hie zu Insprungg anhangendem Insigel, der das durch meiner vleissigen bete willen Im vnd seinen Erben an schaden daran gehengt hat, darunder Ich mich verpinde alles das stett ze halten vnd zeuolfürn, das vor an dem brieue geschriben stet, des sind gezeugen, Conrat fridung meins egenanten gnedigen herren Hertzog fridreichs kuchenmaister, Hanns Alber Richter hie ze Insprugg, Hanns Hochauser der besessen gesellen ainer aus Greyffenstain, Jörg Murawer, vnd Oswalt Seidennater, vnd mer Erber leute. Geben ze Insprugg an Sand Blasientag. Nach kristi geburde im viertzehenhundertisten vnd Sibenundzwaintzigisten Jare.

27. Oswald von Wolkenstein verspricht dem Herzoge Friedrich fortan getreu zu seyn; keinem andern Herrn zu dienen, und sich in kein Bündniß mehr einzulassen. 1427.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Ich Oswalt von wolkchenstain . Tun kunt vnd vergich offenlich mit dem brieue . Von aller der Sachen wegen dar vmb ich in des durchleuchtigen hochgebornen fürsten Hertzo fridreichs Hertzogen ze Osterreich meins gnedigen herren vn gnad komen vnd geuallen was wie sich die vntz auf heutige tag habent verlauffen, darinne Ich sein gnad nicht fürge satzt, noch behalten hab, vnd der mich derselb mein gned ger Herr von Osterreich durch merklicher vnd grosser bet willen, seiner Rete, vnd ander meiner Herren, freund vn gunner, gnediclich begeben, vnd mich vnd alle die, so vn meiner wegen dar Inne haft vnd gewant sind gewesen, i sein huld vnd gnad genomen hat . Dauon durch billich dankchverkchait willen, hab ich gelobt vnd versprochen, g lob vnd versprich auch wissentlich bey meiner trewen vn bey dem Ayde, den ich leiblich darumb zu got vnd den h ligen williclich gesworn hab, vnd in kraft ditzs briefs d Ich solch gnad, die mir der vorgenannt mein gnädiger He also gnediclich gegeben hat, vmo denselben meinen gnedig Herrn, mit Erbern diensten autzdienen wil, nach laut i briefs, den sein gnad darumb besunder von mir hat•, V sol vnd wil ich hinfür dieweil ich leb, kainen andern fürs herren noch Comun suchen In dienst versprechen noch n dhainerlay püntnuss mich zu In verphlichten, an willen u wissen meins yetzgenanten gnedigen herren von Osterre Sunder sol vnd wil ich Im, seinen geuettern auch mei gnedigen herren vnd Irn aller Erben willig dienstlich get gehorsam vnd geholfen sein wider allermeiniclich nyeman auzgenomen, als Ich In des, als meinen rechten natü chen Herren vnd landsfürsten schuldig vnd gepunden pin, treulich vnd vngeuerlich . Ich gelob vnd versprich auch, dem namen als dauor, daz Ich ainem yeglichen wer der in der Grafschaft zu Tirol, oder in audern meins gnedi

herren von Osterreich lannden vnd gebieten, der oder die zu mir, oder zu dem oder den ich zusprechen hieten, oder gewunnen, recht nemen vnd geben sol vnd wil, da das billich ist, in denselben lannden, Vnd sol ich noch yemander ander von meinn wegen vmb alle Sach, wie sich die, vntz auf heut, zwischen dem vorgenanten meinem gnedigen Herren von Osterreich vnd mein habent verlauffen, dem vorgenanten meinem gnedigen Herren von Osterreich, seinen lannden vnd leuten, dhainerlai veintschaft noch rach zuziehen noch die Euern oder verrerbringen noch dhains wegs wider denselben meinen gnedigen Herren seine vettern vnd Erben tun, mit worten noch mit werchen, haimlich noch offenlich durch mich selber noch durch yemander andern, noch das, oder desgleichen schaffen getan werden, an alle argelist aussetz vnd geuerde . Wer aber, daz Ich benanter Wolkchenstainer oder yemanden anderr von meinen wegen das gar oder ainen tail ynndert überfüre, das wissentlich wurde, vnd des Aids, so ich geswornn hab, vergessen oder sust beglymphen oder beschönen wolte, da got vor sey, So sol vnd wil Ich ain Trewloser vnd Erloser Man sein, vnd gehaissen werden an allen stetten vor allen leuten vnd Gerichten gaistlichen vnd weltlichen, vnd mag derselb mein gnediger Herr von Osterreich, oder wem er das mit seinem brieue emphilhet, mit mir, als mit ainem solichen Mann, so dauor ist geschriben, mit Recht oder an recht geuarn vnd tun, nach allem seinem willen, dauor mich nichtz schirmen noch freyen sol, das yemander erdenkchen oder fürbringen mag in dhainweis, wan ich mich hiemit gentzlich verzeich, aller hilf gnad, Scherms vnd freyheiten, fürsten herren lanntschaften vnd aller menielichs nyemander auzgenomen . Sunderlich so sullen solich vorgeschriben verschreibung vnd richtigung an der vorgschaft vnd verschreibung des geltz, so ettlich mein freund, vor dem egenanten meinem gnedigen Herren von Osterreich, für mich getan habend, demselben meinem gnedigen Herren daran an schaden vnd veuergriffenlich sein angeuerde . Vnd des zu vrkund hab ich mein Insigl gehangen an den brief, und zu gezeugnuss vnd pesserr sicherheit willen, hab ich vleissielich

gepeten die Edeln vnd vesten Conraten vnd veiten von wolkchenstain meine liebe vettern, daz St Jre Jnsigl auch an den brief gehangen habend, Jn vnd irn Erben an schaden, darunder Jch mich verpinde, alles das stet ze halten vnd zuuolfürn, das vor an dem brieue geschriben stet, der bete vmb die Jnsigel sind gezaigen die Edeln wolgeborn Herren Graf Wilhalm von Montfort herre zu Tettnang, Graf Eberhart von kirchperg, vnd die Edeln vesten, hanns drukchsess von dyessenhouen genant Molly, Wilhalm von knoringen, vlrich fulhi, Hanns von hornstain von Schatzperg, Sigmund Slanderspergers, Hilbrant Schrouenstainer, vnd ander Erber leute. Geben zu Jnsprugg an sand philipps vnd sand Jacobs tag der heiligen zwelfboten. Nach kristi geburde im viertzehenhundertisten vnd Sibenund zwaintzigisten Jare.

28. Revers der Truchsessin Ursula von Waldburg, wodurch sie gelobt und verspricht, alle Briefe und Urbarbücher, die ihr Mann Ulrich von Starkenberg und sein Bruder Wilhelm besessen, anzuzeigen und auszuliefern. 1427.

(Das Original auf Papier im Jnnsbrucker Archive.)

Jch Vrsula geborn von Waltpurg hern vlreichs von Starkchemberg hausfraw vergich vnd tun kund offenlich mit dem brief, Als mir der durleuchtig fürste hertzog fridreich, hertzog ze osterreich ꝛc. mein gnediger herr von seinen gnaden, nach meiner vleizzigen bette gegunnet vnd erlawt hat, alle meine klaynad Silbergeschirr, leibgewant vnd pettgewant, so in des Edeln wolgeborn herren Graf vlreichs von Mertsch des Eldisten Grauen zu kirchperg zu kurburg, vnd in des Edeln vesten hannsen von Annemberg gewalt ligent, die Jch Jn zu behalten hab gegeben, vnd die mir zugehörn, von denselben in gegenwurtikait, des Edeln vesten hannsen kunigsperger Burggrafen auf Tyrol, der dabey sein soll, zenemen, vnd die aws gen Swaben vntz an mein gewarsam gefürn mag, darauf ich vnd alle die, so vngeuerdlich mit mir reittent, sein sicherhayt vnd Gelayte durch sein lannd vnd geriete haben, nach Jnnhaltung seins briefs mir darumb

gegeben . Dauon so hab ich gelobt vnd versprochen, gelob vnd versprich auch wissentlich bey meinen trewn an aydesstat, vnd in kraft ditz briefs, was ich oder die egenanten von Mettsch, oder der Annemberger brief vrbarpücher, oder Register Innhaben, oder anderswo vngeuerdlich waiss, die des obgenanten meins Manns Vlreichs, oder Wilhalms seins Bruder von Starkhemberg gewesen sind, oder In dhains wegs zugehörn, daz ich die dem obgenanten kunigsperger zu erkennen geben, vnd Im die antwurten wil, zu des oftgenanten meins gnedigen herren hertzog fridreichs hannden, auch an alle geuerde, vnd des zu vrkund hab ich mein petschadt gedrukcht auf disen brief, vnd zu getzeugnuss der sachen hab ich fleizzigkleich gepeten den Edeln vesten hannsen von hornstain von Schatzberg, daz er sein Insigel auch auf den brief gedrukcht hat, im vnd seinen Erben an schaden, darunder ich mich verpinde alles das stett ze haben vnd zuuolfürn, daz in dem brief geschriben stet, der geben ist, zu Insprukg an Sambstag vor den Suntag Cantate Millesimo Quadringentesimo vicesimoseptimo.

29. Kaiser Sigmund überträgt seinem Eidam Herzog Albrecht von Oesterreich die Untersuchung und Entscheidung der von verschiedenen Partheien wider den Herzog Friedrich angebrachten Klagen. 1435.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer Keiser zu allen ziten Merer des Reichs vnd zu Hungern zu Behem Dalmatien Croacien ꝛc. Kunig . Bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff allen den die In sehen oder horen lesen . Als vns ettwelangzeit byßher vast klag fürkomen sein, gegen dem hochgebornen fridreichen Hertzog zu Osterreich ꝛc. vnserm lieben Oheim vnd fürsten, Nemlich von den Erwirdigen Allexander Bischoff zu Triendt, vnd Johann Bischoff zu Chur, Graff Hansen von Luppfhen, Wilhelm von Starkenperg, Vrsulen von Waltpurg Vlrichs seligen von Starckenperg witwe vnd Irer beider Tochter veronica genant,

von den kaufflewtten von Aſt, von den kaufflewten dez von Saffoy, von dem kauffman Peremon genant, von der Hamerſpachin von Halle, von der Schidmanin von Botzen, vnd von franciſco vom Röſſel, ouch von verenen von Spawer, die alle vnd ir iglichs zu dem egenanten vnſerm Oheim clag vnd zuſpruch zu haben meynen, vnd vnſer keiſerlichen maieſtat ettwelang nachgefolget, vnd vns vmb recht als ainen oberiſten Richter angeruffet haben, das wir Jn aber durch trefflicher vnd merclicher der heiligen Criſtenheit vnd des Reichs ſachen willen, domit wir beladen geweſen ſein, biſher nit haben mogen folgen laſſen. Vnd als wir nu aber von den genaden des almechtigen gotes wider in vnſer kunigrich zu Hungern komen ſein, vnd die ſach, dorumb das Sy deutſche leute aururend ſein, vnd in deutſchen lannden ſollen verrechtet vnd gehandelt werden, in dem lannd zu Hungern nit vßrichten mochten, Alſo vnd derworten, das die clager hinfür nicht vertzogen werden, noch Rechtlos bleiben. So ſeyn wir mit dem egenanten hertzog friderichen vnd vnſerm lieben Sun dem Hochgeborn Albrechten Hertzogen zu Oſterrich vnd Marggrauen zu Merhern, alhie zuſame komen, vnd iſt zwiſchen vns beredt vnd betendingt worden, das der egenante Hertzog friderich aller ſolicher ſache von der obgenanten clager wegen, die Sy zu Jm zuſprechen haben, ouch ſolicher zuſpruch, die er zu Jn widerumb zu haben meynet, zu mynn vnd zu recht hinder den egenenten vnſern Sun mechtiglich gegangen iſt, nach laut ſeins briefs dorüber gegeben, vnd wann wir nu des genugig ſein, vnd meynen, das dem alſo nachgegangen ſol werden, vnd dorumb durch ſunderlicher liebe willen, die wir zu Jm haben, vnd ouch durch ſeiner redlichkeit vnd biderbkeit willen nach dem vnd wir nit zweiueln, er werd got vnd die gerechtikeit, vnd kein haß noch fruntſchaft, dorJnn anſehen, noch voraugen haben. So beuelhen wir dem egenenten vnſerm lieben Sun Hertzog Albrechten, vnd geben Jm ouch vollen vnd gantzen gewalt in crafft diß briefs, von Romiſcher keiſerlicher macht, vnd wollen ernſtlich. So die egenanten clager oder Jr iglicher Jn anruffen, vnd erfordern werden, das er dann

dem egenanten Hertzog friderichen vff genant zeit vnd täg für ſich beſcheide, durch ſich ſelbs, oder ſeinen vollen gewalt zukomen, vnd beideteil verhore, vnd mit der mynn vnd fruntſchaft gütlich verrichte, oder aber Sy in dem namen gots nach clag antwort kuntſchafft vnd beweyſung mit recht entlich vnd gentzlich entſcheide vnd ouch von vnſer keyſerlichen macht ſchaffe, was er verrichtet, oder mit recht entſcheidet, das das alſo gentzlich volfüret, vnd volbracht werd, vnd ob ein teil welcher der wer vff die teg, die vnſer Sun Hertzog Albrecht in obgeſchribner maſſe beſcheiden wirdet, nicht für In quem oder ſein Anwalten mit volliger macht ſchicket, das denn der egenent vnſer Sun, dem teil, der alſo durch ſich ſelbs, oder ſein Anwalten kem vnd erſchine, dennoch recht geen laſſe, do bey es dann ouch in aller maſſe als beide teil engegen weren, bleiben ſol, an alles geuerde. Es ſollen ouch alle obgenant clager vnd Ir iglicher, dem vorgemelten vnſerm Oheim Hertzog friderichen eins widerrechten ſein, ob er gen In ichts zuſprechen hat, ouch vor vnſerm egenanten Sun Hertzog Albrechten in maſſe als vorgeſchriben ſtet, vnd alle diſe teyding, richtung, gericht vnd recht zwiſchen beiden teilen ſollen geſcheen vnd ergeen, So die vnſer egenanter Sun am nechſten zuweg bringen mag. Doch ſo ſollen Sy von datum dihs briefs über Jarsfriſt in keinen weg verhogen werden. Es wer dann, das den egenenten vnſern Sun Hertzog Albrechten leibs franckheit oder herfart, oder vnſer keyſerlich geſchefft, oder ſolich merklich vnd eehaffte not Irtten, wodurch er die ſachen in Jarsfriſt nicht mocht volfüren vngeuerlich, So ſol er demnach den ſachen nach Jarsfriſt, ſo er erſt mag nachgeen, vnd die an vnſer ſtat volfüren in aller maſſe, als er das in der egenanten zeit ſolt getan haben, an alles geuerde. Wir wollen ouch, was der egenent vnſer Sun Hertzog Albrecht alſo zwiſchen den partheien früntlich verrichtet, oder rechtlich entſcheidet, das das gantz crefftig ſein vnd bleiben ſol, gleicherweiße, als wir das ſelber gehandelt hetten. Wir ſetzen vnd wollen ouch, das alle clager mitſambt Iren freunden, gunnern vnd dyeneren ſollen vnd mogen ſicher vnd vngehindert

zu den tegen komen, die Hertzog Albrecht beſcheiden wirdet, vnd wider von dann an Jr geworſam, als ſich des hertzog friderich vor vns ouch gewilliget vnd verfangen hat . Mit vrkund diß briefs verſigelt mit vnſerr keyſerlichen Maieſtat Inſigel . Geben zu Haymburg Nach Criſts gepurd viertzehenhundert Jar vnd dornach in dem fünffvnddriſſigiſten Jare am Sampſtag vor ſand Anthoni tag . Vnſerr Reyche des hungriſchen ꝛc. Jm achtundvirtzigiſten des Romiſchen Jm fünffundtzweintzigiſten des Behemiſchen Jm fünfftzehenden vnd des Keyſertumbs Jm andern Jaren.

Ad mandatum domini Imperatoris
Caspar Sligk Miles Cancellar etc.

30. Kompromiß Herzog Friedrichs auf ſeinen Vetter Herzog Albrecht in der Streitſache wider die Starkenberger und andere Kläger. 1435.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Wir fridreich der Elter von gotes gnaden Hertzog ze Oſterreich ze Steir ze Kernden vnd ze Krain, Graue ze Tirol ꝛc. Bekennen vnd tun kunt offenlich mit dem brieue. Von ſolher zuſpruch vnd vordrung wegen, ſo meniger klager mit namen her Allexander Biſchof ze Trient, her Johanns Biſchof ze Chur, Graf hanns von luphen, wilhelm von Starkchemberg, vrſula von waltpurg weilent vlreichs von Starkchemberg wittib, veronica ir baider Tochter, die kaufflewt von Aſt, die kaufflewt von Saphoy, vnd der kaufman genant perreman, die hamerſpachin von hall, die Schidmanin von Botzen, franciſcus vom Röſſel, vnd verena von Spawr, zu vns maynent zu haben . Auch von ſolher zuſpruch vnd vordrung wegen, ſo wir zu den yetzgenanten klagern vnd klagerin widerumb haben, die der Allerdurleuchtigiſt fürſt, vnſer gnedigiſter lieber herr, her Sigmund Romiſcher kayſer zu allen zeiten merer des Reichs vnd zu vngern, zu Behem, Dalmatien vnd Croacien ꝛc. kunig mit vnſerm wiſſen vnd willen, ſunder darumb, daz die Sachen deutſch lewt anrurend ſein, vnd in deutſchen lannden, ſul-

let verrechtet vnd gehanndelt werden, dem hochgebornen fürsten vnserm lieben vettern, hertzog Albrechten Hertzogen ze Österreich vnd Markgrauen ze Merhen ꝛc. empholhen, vnd Im vollen vnd gannzen gewalt gegeben hat, so In die obgenanten klager vnd klagerin, oder ir yeglicher anruffen, vnd eruordern werden, daz er dann vns vnd denselben klagern vnd klagerin teg für sich beschaide, darauf wir zu baiden tailn komen, oder vnser Anwelt mit vollem gewalt für In schikchen sullen, damit er baid tail hore, vnd versuch, ob er vns mit der Minn mit baider tail wissen vnd willen verrichten muge, Mocht des aber nicht gesein, daz er dann vns vnd die egenanten klager vnd klagerin, oder ir yegleichen, nach klag Antwurtt kuntschefften vnd Beweisung mit Recht entschaide, als das alles mit mer worten in des vorgenanten vnsers gnedigisten lieben herren des Romischen kayser emphelchbrief aigentlich ist begriffen, Daz wir aller solcher Sachen, so die obgenanten klager vnd klagerin zu vns mainent zu haben, vnd auch solher zuspruch vnd vordrung, so wir zu In vnd ir yeglichem widerumb haben, hinder den egenanten vnsern lieben vettern Hertzog Albrechten gentzlich gegangen sein, vnd hindergeen wizzentleich in krafft des brieues, vnd geloben bey vnsern fürstlichen trewn, wenn er vns vnd den egenanten klagern vnd klagerin oder Ir yeglichem nach solher des obgenanten vnsers gnedigisten lieben herren des Romischen kaysers emphelhnuss teg für sich beschaiden wirdet, daz wir die selber besuchen, oder vnsern Anwelt mit vollem gewalt dartzu schikchen sullen vnd wellen, Vnd was dann derselb vnser vetter also zwischen vnser vnd den egenanten klagern vnd klagerin, oder Ir yegleichem nach baider tail klag, Antwurtt, kuntschafft vnd beweisung, vmb all solh zuspruch, so die egenanten klager vnd klagerin zu vns habent, vnd auch vmb all zuspruch, die wir zu denselben klagern vnd klagerin, oder ir yegleichem haben, mit der Minn, mit baider tail wissen vnd willen verrichten, oder mit Recht entschaiden wirdet, daz wir das alles vnsernthalben gentzleich stett halten, volfüren vnd dawider nicht tun sullen noch wellen in dhainweg getrewlich vnd an alles

geuerd . Vnd ob geschech, des got nicht engeb, daz wir die teg, die vns der vorgenant vnser vetter hertzog Albrecht in obgeschribner mass beschaiden wirdet, durch vnsselbs oder vnser Anwelt mit vollem gewalt nicht besuchten, So sol derselb vnser vetter den egenanten klagern vnd klagerin, vnd ir yedem, die also durch sich selbs oder ir Anwelt darauf für In koment, vmb ir zuspruch vnd vordrung dennoch Recht geen lazzen, dabei es dann auch in aller mass, als wir oder vnser Anwelt engegen wern, beleiben sol, alle geuerde gentzleich hindangesatzt . Vnd des zu vrkund geben wir den brief besigelten mit vnserm anhangendem Insigel . Geben ze Wienn an sand Blasientag . Nach kristi geburd im viertzehenhundert vnd fünfunddreizzigisten Jar.

31. Kompromiß des Ritters Wilhelm von Starkenberg, auf den Herzog Albrecht von Oesterreich in der Streitsache wider den Herzog Friedrich, Grafen zu Tirol. 1435.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Ich Wilhalm von Starkchenberg Bekenn vnd tun kund offenlich mit dem brief von sollicher zuspruch vnd vordrung wegen so ich zu dem Hochgeborn fürsten meinem Herrn Hertzog fridreichen dem elttern Hertzog ze Oesterreich ze steir ze kernden vnd ze krain Grafen zu Tirol ꝛc. hab . Auch von solher zuspruch vnd vordrung wegen, so derselb mein Herr Hertzog fridreich widerumb mainet zu mir zehaben, die der allerdurleuchtigist fürst mein genedigister lieber Herr Her Sigmund Römischer kaiser zu allen zeitten merer des Reichs vnd zu vngern ze Bechem Dalmatien vnd Croatien ꝛc. kunig mit meinem wissen vnd willen sunder dar vmb das die sachen deutsch leut anrurend sein vnd in deutschen landen sullen verrechtet vnd gehandelt werden, dem Hochgebornen fürsten auch meinem gnedigen lieben Herren Hertzog Albrechten Hertzogen ze Oesterreich, vnd Markgrafen ze merhern ꝛc. empholhen vnd Im vollen vnd gantzen gwalt geben hat, So ich In anruffen vnd eruordern werde, das er dann dem egenanten meinem Herrn Hertzog fridreichen vnd mir teg für sich

beſchaid, darauf wir zu bayden tailen komen oder vnſer anwelt mit vollem gwalt ſchikchen ſullen, damit er baid tail hör vnd verſuch, ob er vns mit der mynn mit baider tail wiſſen vnd willen verrichten müg, möcht des aber nicht geſein, das er vns dann nach klag antwurt kuntſcheften vnd beweiſung mit recht entſchaid, als das alles mit mer worten in des vorgenenten meins gnedigiſten lieben Herren des Römiſchen kaiſſers empfelchbrief aigentlich iſt begriffen, das ich aller ſolher zuſprüch vnd vordrung, ſo ich zu dem egenenten meinem Herren Herrtzog fridreichen hab vnd auch ſolher zuſpruch vnd vordrung, ſo derſelb mein Herr Hertzog fridreich widerum zu mir mainet zehaben, hinder den egenenten meinem gnedigen Herrn Hertzog Albrechten gentzlich gegangen yin vnd hintergee wiſſentleich In kraft ditzs briefs vnd gelob bey meiner trewe, wenn er dem egenenten meinem Herrn Hertzog fridirichen vnd mir nach ſolher meins gnedigiſten lieben herren des Römiſchen kaiſers empfelchnuß teg für ſich beſchaiden wirt, das ich dieſelber beſuchen, oder mein Anwelt mit vollem gwalt darzu ſchikhen ſol vnd wil vnd was dann derſelb mein gnediger herr Hertzog Albrecht alſo zwiſchen dem vorgenenten meinem herren Hertzog fridreichen vnd mir nach baider tail klag Antwurt kuntſchaft vnd beweiſung vmb all ſolch zuſpruch, ſo ich zu demſelben meinem herren Hertzog fridreichen hab vnd auch vmb all zuſpruch, ſo derſelb mein her Hertzog fridreich zu mir mainet ze haben mit der mynn mit vnſer baider tail wiſſen vnd willen verrichten oder mit recht entſchaiden wirdet, das ich das alles meinenthalben ſtethalten volfüren vnd dawider nicht tün ſol noch wil in dhain weg getreulich vnd an alles geuerd, vnd ob geſchech, das ich die teg, die vns der vorgenant mein gnediger herr Hertzog albrecht in obgeſchribner maß beſchaiden wirdet, durch mich ſelbs oder mein Anwelt mit vollem gwalt nicht beſuchte, ſo ſol derſelb mein gnediger herr Hertzog albrecht dem vorgenanten meinem herren Hertzog fridreichen, ob er alſo durch ſich ſelbs oder ſein Anwelt darauf für In kumpt vmb ſein zuſpruch vnd vordrung dennoch recht geen laſſen, dabey es dann auch In allermaß als ich oder

mein anwelt engegen weren, beleiben sol, alle geuerd gentzlich hindan gesatzt, vnd des zu vrkund gib ich den brief versigelt mit meinem anhangenden Insigl vnd mit des Edeln vnd vesten herrn wilhalms von buchhaim auch anhangenden Insigel den ich fleysig dar vmb gebetten hab doch Im vnd allen seinen erben an schaden . Geben zu Wienn am suntag vor sant petterstag adkathedram nach kristus geburd Im vierzehenhundert vnd fünf vnd dreisigisten Jare.

32. Herzog Albrecht setzt die Tagsatzung fest zur Austragung der Starkenbergischen und anderer Händel. 1435.

(Das Original auf Papier im Innsbrucker Archive.)

Wir Albrecht von gotes gnaden Hertzog ze Osterreich ze Steir ze Kernden vnd ze Krain Markgraf ze Merhern vnd Graf zu Tirol ꝛc. Bekennen vnd tun kunt mit dem brief. Von solher Zuspruch vnd vordrung wegen so vnser lieber getrewr Wilhalm von Starkhemberg hat zu dem Hochgeborn fürsten vnserm lieben vettern Hertzog fridreichen dem Eltern Hertzogen zu Osterreich ꝛc. Auch von solher zuspruch vnd vordrung wegen, so derselb vnser vetter Hertzog fridreich zu dem yetzgenanten von Starkhemberg widerumb hat, die vns der Allerdurleuchtigist fürst vnser gnedigister lieber herr her Sigmund Romischer Kayser zu allen zeiten merer des Reichs vnd ze vngern ze Behem Dalmacien vnd Croacien ꝛc. kunig mit des vorgenanten vnsers vettern Hertzog fridreichs wissen vnd willen empholhen vnd vollen vnd gantzen gewalt gegeben hat . So vns der egenant von Starkhemberg anruffen vnd eruordern werd, daz wir dann Im vnd dem vorgenanten vnserm vettern Hertzog fridreichen teg für vns beschaiden darauf Si zu baiderseitt komen, oder Ir Anwelt mit vollem gewalt für vns schikhen sullen damit wir baid tail horn vnd versuhen, ob wir Si mit der Minn mit baider tail wissen vnd willen verrichtten mugen, Mochtt des aber nicht gesein, daz wir dann den egenanten vnserm vettern Hertzog fridreichen vnd In nach klag antwurtt kuntschefften und beweisung mit Recht entschaiden, als das in der vorgemelten Commission vnd in den hindergengbrieuen vns darumb gegeben ist

begriffen . Dadurch wir Jn zu baider seitt hetten teg für vns bescheiden, dieselben teg wir aber von gnötiger vnd tresleicher Sachen wegen, so der vorgenante vnser gnedigist lieber herr der kayser vnd wir haben miteinander zu handeln gehabt, dadurch auch wir vns nach seinem geschefft vnd haissen zu derselben zeit bey seinen gnaden in vngern aufgehalten haben, vnd noch aufhaltten also daz wir zu denselben tegen nicht komen möchtten . Nu haben wir nach der vorgenenten emphelhnuß dem obgenanten vnserm vettern Hertzog fridreichen vnd dem vorgenanten von Starkhemberg von aller solher Zuspruch vnd vordrung wegen so er zu demselben vnserm vettern Hertzog fridreichen hat . Vnd auch von aller solher zuspruch vnd vordrung wegen so derselb vnser vetter Hertzog fridreich widerumb zu Jm hat, ainen andern tag für vns beschaiden auf den Suntag nach sant Jorgen tag schierstkunftigen vnd beschaiden auch wissentleich mit dem brief Also daz baid egenant tail auf denselben tag in aignen personen komen, oder Jr Anwelt mit vollem gewalt für vns schikhen So wellen wir solich zuspruch vnd vordrung so der egenant von Starkhemberg zu dem vorgenanten vnserm vettern hertzog fridreichen hat, vnd auch solich zuspruch vnd vordrung so derselb vnser vetter Hertzog fridreich widerumb zu Jm hat, horn vnd versuchen, ob wir Si mit der Minn mit baider tail wissen vnd willen mugen verrichten, Mocht des aber nicht gesein, So wellen wir Si mit Recht entschaiden, vnd ob ain tail, welcher der wer, den vorgenanten tag selber nicht besucht, oder sein Anwelt mit volliger macht nicht schikht, So sullen vnd wellen wir dem tail, der also durch sich selbs oder sein Anwelt mit vollem gewalt darauf für vns kümpt vmb sein zuspruch vnd vordrung, so er zu dem tail hat, der in obgeschribnermaß nicht fürkumpt, dennoch Recht geen lassen, als das in des obgenanten vnsers gnedigisten lieben herren vnd vaters des Romischen Kayfers Commission ist begriffen . Mit vrkund des briefs . Geben zum kestesch in vngern an Phinztag nach sant luceintag. Anno domini etc. Tricesimo quinto.

d. d. in consilio.

33. Vollmacht Herzog Friedrichs auf seine Räthe Heinrich von Stoffeln, Konrad Kreig, und Konrad von Wehingen, zu seiner Vertretung bei der Tagsatzung zu Wien. 1435.

(Das Original auf Papier im Innsbrucker Archive.)

Wir Fridreich der Elter von gots gnaden Hertzog ze Osterreich, ze Steir, ze kernden vnd ze krain, Graue ze Tirol ꝛc. Bekennen. Als der Hochgeborn fürst, vnser lieber Vetter Hertzog Albrecht, Hertzog ze Osterreich, vnd Marggraue ze Merhern ꝛc. Vns gen den nachgeschriben klagern mit namen Wilhelmen von Starkchemberg, Franciskken vom Rossel, den kaufleuten von Ast, vnd Jacoben Perreman auf sand Marteins tag nachst kunftigen Tag für sich beschaiden hat, von der vordrung vnd zuspruch wegen, so Si zu vns haben mainen, vnd wir zu In widerumb, als das sein ladbrief, vnd Schub brief vns darumb gesannt klerleicher begreiffend. Vnd wan wir von treffennleicher Sachen wegen selb darzu nicht komen mugen, Haben wir zu vnsern volmechtigen Anwelten in den Sachen geornet vnd gesetzet, ornen vnd setzen auch wissentleich in kraft ditzs briefs, den Edeln vnser liebe getrew, Hainreichen von Stoffeln, Conraten von kreig, vnsern Hofmaister, vnd Conraten von Wehingen, vnser Rete, vns gen den obgeschriben klagern yegleichem tail besunder, auf die zeit als vns Tag beschaiden ist, als vor stet, zu verantwurtten, vnser notturfft, vnd vordrung gen In widerumb auch zu ertzelen, vnd fürzebringen, vnd dem Rechten darumb nachzugeen nach laut der egenanten ladbrief, vnd Schubbrief, vns von dem benanten vnserm vetter darumb gesannt, vnd was mit dem Rechten da erkannt wirdet, ze nemen, vnd ze geben. Das wellen wir stethalten vngeuerlich. Mit vrkunt ditz briefs. Geben ze Insprugg an Allerheiligentag. Anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo quinto.

d. d. per Seipsum.

34. Kundschaften wider Wilhelm von Starkenberg von einigen Bürgern von Bozen und Landleuten der Gegend. 1445.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

ICH Wernhart Riemer des durchleuchtigen Hochwürdigen fürsten Herrn Allexander Byschoff zu Triendt vnd Hertzog zu Mazaw ꝛc. meins gnedigen herrn Statrichter zu Botzen Bechenn vnd tun kundt allermäniclichen mit dem offen brief die In ansehent hornt oder lesent. Das zu mir cham der fürsichtig vnd weis Erhart zollner lanntrichter zu Gries. vnd gab mir vnd den hernachgeschriben Erbern zewgen zu Bechennen Solliche merckleiche zusätz Nachstellen So dann antreffleich wär meinem gnedigen herrn von Osterrich ꝛc. sein leib vnd leben vnd zuchumftige schäden lanndt vnd leuten Dauon aufersten mochte. vnd stalt für mich als ainen Richter die hernachgeschriben Erbern lewt mit Namen Herman slaiss, Hannsen Brawnn, Hannsen Reschen, Hannsen lobenhamer. Engelin marckleins sun am Rain. fridel hutter, Thomel Inwangnergassen. Hanns vinter Inwangnergass, die alle gesessen vnd Burger zu Botzen. Jacoben gändlein von Gries Antonien schreiber wonend zu Botzen. vnd begert das ich Im kuntschaft aufneme, vnd verhörn solte vnd Im die geschriben gäbe von Gerichtswegen vnter meinem Insigel von der hernachgeschriben sach wegen, Vnd also sprach ich obgenanter Richter von Gerichts wegen den obgenanten erbern lewten zu In allen vnd ir Jegleichen besunder als ich pilleich vnd von recht tun solt, Das Sy nicht liessen weder durch lieb laid mietgab neidt zorn herrschaft vorcht derbnuss freuntschafft veintschaft auffatz noch von dhainerlay andern Sache willen die erdacht mocht werden In der welt, Sünder das si sagten die rechten waren gantzen lawttern warhait was In wars kund vnd gewissen wär. Darumb sich der obgenant Erhart lanntrichter auf Sy zug wann si darauf alle ire recht tun musten, bey dem aid so si meiner gnedigen herrschaft gesworen haben. Vnd also haben die obgenanten Erbern zewgen vor mein als ainem Richter vnd vor den

hernachgeschriben erbern lewten Bechant geoffent vnd gemelt Am Ersten herman slaiss hanns brawnn . hanns resch Engelein hanns lobenhamer . fridel hutter antonig schreiber das In kundt vnd gewissen ist vnd aigenlichen gehort haben aus des linharts des kuer . sun von pusing In bairen, vnd hat bechant vnbenött an alle marter mit wolverdachtem mut guten synnen vernunft vnd verstandnüss wie das er mit ainem gewandelt hab genant Chunrat tengler von pairen Sawtreiber, derselbig hab in angevordert, ob er wolt ainen seinen veindt stumeln, oder verprennen, darvmb wolt er Im geben zehen guldein . Da sprach der linhart, ich wil es nicht tun . Darnach komen Sy miteinander in Refäs mit swein vnd lagen an ainem rain . vnd assen kas vnd brot . Da sprach der Chunrat tengler zum linhart, du pist gern arm, da sprach der linhart wie so . Ich bin reich genug, die weil ich gesunt bin . Da sprach der obgenant Chunrat tengler, ich wais ainen hofman, der dauil hawser an der Etsch verloren hat genant der Starkenberger, dawil ich Dir von taidingen hundert guldein, das du gift trages einem gen Insprugk, damit dem herzog von Osterrich ꝛc. vergeben werdt. wann derselb herr gesprochen hat, Es wär nynndertt pesser Im zuuergeben, dann in der Smelzhütten, wann er oft hineinging . Da sprach der linhart ich liess dem gelt das fallendvbel haben, ich wolt vngern ainem hunt vergeben . Darnach da er sach, das er es nicht tun wolt, da sprach der Chunrad tengler, wiltu daz nicht tun, So trag fewr vnd leg das Im lanndt, So wil ich dich füren zu dem der dich lerent, das du daz fewr leges, das es Inacht tagen aufget, das wirt dich der Nolle von kunigselk leren . vnd wirt dir darvmb gelt geben . Da sprach der linhart ich liess das prennen ain pös Jar haben, ich wil vmb mein erbtail nicht prennen . was solt ich vmb lon prennen, ich wil sein nicht, vnd daz ist Beschechen vmb sand lorentzen tag vergangen in dem viervnddreissigisten Jare vnd alles das obgeschriben ist, hab der Chunrat tengler mit Im geredt vnd ob er sein laugen wolt . So wolt er Inee würgen In ainem kraiss. Item darnach haben gesagt vnd bechant herman

flaiss Jacob gendel von grics hanns brawnn Antonig schreiber Engel Thoml Inwangnergass, hanns pinter Inwangnergass, das si aigenlichen haben gehort aus des Chunrats tenglers mund das er bechant vnd geredt hat, mit woluerdachtem mut guten synne vernunft vnd verstandtnuss, Das ainer genant hanns des Starckenbergers knecht zu Im sey kumen zwischen Sand lorentzen vnd Brawnnegken vnder dem Rain auf der fronwisen vnd hab In gepeten ob er nicht ainen wiss, der Im ein säcklein mit gift trueg gen Insprugk gen aine genat, der Angrär der wiss wol, wie er darmit vmb sol gen das manns meinem herren von Osterrich ꝛc. Ingeb drey tag nach sand Johannstag . vnd hab den linharten pair gepeten, das er als wol tät vnd Stumelt seinen veint der Ingeslagen hat, oder das er In verprant darvmb wolt er Im zehen dukaten geben Auch hab er den benanten linharten pair gebeten, das er die gift trueg gen Insprugk, da hab der linhart das gift nicht tragen wellen gen Insprugk, Item auch hat der tengler mer bechant, das er gesprochen hab . zum linhart pair, ob er well leren fewr inlegen, So well er Im ainen zuschicken, der Ins wol ler, Auch hat der tengler mer bechant, er hab wol hundert swein vertriben die er nicht vertzolt hab, vnd also haben die obgenanten Erbern zewgen alle vnd ir Jegleicher besunder ir offung vnd meldung getan vnd bechant als oben begriffen ist, bey dem aid als Sy meiner gnedigen herrschaft gesworen haben . vnd des zu vrchund der gantzen warhait Gib ich obgenanter Statrichter von Gerichts wegen . disen offen kuntschaft brief versigelt vnd beuestendt mit meinem aigen anhangenden Insigel vnd ich mathes zetscher pürger zu Botzen han auch mein aigen sigel zu des obgenanten Statrichters an disen brief gehengt von fleissiger pet willen des obgenanten Erharts lanntrichters doch vns baiden vnd allen vnsern Erben an allen schaden . Der sach sind getzewgen vnd bey der offung vnd Bechennen sind gewesen die Erbern vnd weisen Martein valser, Chunrad von sand Johanns, Mathes lengenstainer, hanns zot, hanns Asem pinters sun, Jorig sattler, Berchtold löchler die alle gesessen vnd Bür-

ger zu Botzen, fridel geller aus der awen, vnd ander erber lewt genug. Das ist Beschechen zu Botzen. Da man zalt nach Cristi Gepurdt viertzehenhundert Jare vnd darnach In dem fümfvnddreissigisten Jare des Negsten freytags nach Sand Gallentag.

35. Kundschaft des Bischofs Ulrich von Brixen wider die Starkenberger Ulrich und Wilhelm. 1435.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

WIr Vlreich von gots gnaden Bischoue von Brichsen Bekennen vnd tun kunt, Daz an heutigem tag datum dits briefs für vns kom der erber Augustin Ahleiter vnd zaiget vns ainen brief mit des Allerdurleuchtigisten vnd vnüberwindlichisten fürsten vnd herren hern Sigmundts Römischen kaisers ꝛc. maiestat besigelt. In demselben brief sein gnade mit meniglichem schaffet, dem durleuchtigen hochgeborn fürsten Hertzog friderichen Hertzogen ze Österreich ꝛc. vnserm gnedigen herrn kuntschafft ze geben von wegen der zwileuf vnd handlung So sich zwischem demselben vnserm gnedigen herrn vnd hern vlreichen von Starkhembergh vnd wilhalmen geprüdern gehandelt vnd verlawffen haben. Vnd wan auch der obgenant Augustin vns mit solhen geschäfftbrieuen vmb solich kuntschafft zegeben, hoch vnd vast gemanet hat, vnd auch wir den geboten des benanten vnsers gnedigisten herrn des kaisers nicht vnbillichen gehorsam sein sollen, wellen wir got vnd die gerechtigkait für awgen nemen, vnd die warhait in diesem brieue, alsuerr vns wissentlich ist, sagen, öffnen vnd fürbringen, vnd tun meniglich offenbar. daz vns kunt vnd gewissen ist, wie daz der obgenant vnser herr von Oesterreich ꝛc. vor zeiten zu mennigermmal das Gericht Slanders mit seiner zugehorunge an den benanten herrn vlreichen von Starkhembergh ervordert hat, In maß daz er Im dasselb gericht ze losen gebe, vnd In seine pfandtbrief darüber liesse hören, vnd was dieselben brief Innhielten, darumb wolt er Im gentzlich gnüg tün, das aber dem benanten vnserm gnedigen herren nicht mocht widerwaren. Auf das

ließ vnser herr dem Starkhemberger zusagen, Er wolt das gelt an Meran nyderlegen vnd wolt Sich seins erbs vnderwinden . Er schuff auch mit Conradten Eder weilent seiner Amtlewt ainem, daz er den Starkhemberger das geld anpüte vnd In des betzalet, das auch an Meran gefürt warde, aber der Starkhemberger wolt sein nye nemen . Darnach füget Sich daz der Starkhemberger gen Inspruggk kom, da schikhet der benant vnser gnediger herr vns vnd herrn Micheln von wolkenstain vnd auch weilent herrn hannsen von freundtspergh zu Im die obgenanten pfandtbrief aber ze eruordern, Do sprachen wir all drey zu Im vnder andern worten, lieber her vlreich wir raten ew in guten trewen, Ir lasset ewr pfandtbrief sehen vnd nemet ewr gelt wan Ir mügt des vnserm herren mit dhainem gelympf nicht widersein, nach vil worten vnderweiset wir In, daz er sprach, wolhin Ich wil es tun Alspald Ich gen Schennaw kom, So sende mein herr die seinen zu mir, So wil Ich die brief zaigen . Auf das schraib der benant vnser gnediger herr hannsen von künigspergh diezeit Burggrauen auf Tyrol, wenn her vlrich von Starkhembergh haym kome, daz er dann zu Im neme vlrichen veigenstain, vnd herman wirtlein vnd ettlich Bürger der besten an Meran vnd die brief also horten, Aber da Si also gen Schennaw kömen waren, als wir vernomen, Do wolt Si her vlreich nicht Inlassen vnd gieng heraus zu In, vnd sprach vnder andern worten, Er mocht der brief nicht gehaben . Do nu vnser herr von Österreich merkhet, daz In nichts fürgetragen möcht, dadurch der Starkhemberger die brief zaiget vnd darumb außrichtung neme, da vnderwande er sich des benanten Gerichts als seins vetterlichen erbs mit offenlichem erbieten, wenn der Starkhemberger In solich brief ließ sehen vnd horen So wolt er In nach Innhalt derselben brief gern benügen vnd außrichtung tun . Nachdem hat Sich gefugt ze Wien, daz der Starkhemberger zu dem benanten vnserm gnedigen herren hertzog friderichen ꝛc. kom vnd redet Im vnder awgen in vnser vnd ander erber lewt gagenwürtighait vnder andern worten, Er hett In des seinen entwert wider got vnd wider

recht, des wolt er sich verer beklagen, dawider Im vnser herr von Osterreich antwurtet, wenn er Im seine brief zaiget vnd hören ließ, So wolt er Im nach ir Innhaltung altzeit gnüg tun, vnd fuget Sich also mit mer worten, So genaynander beschahen, daz vnser herr von Osterreich sprach, herr vlreich Ir treibt vil hoher wort, vnd sicher Ich wil ew der nit übersehen. Ich wil euw Innebringen daz Ich ewr herr bin, darnach wisset euw zerichten, mit mer andern worten, der nach vnserm versteen zu ainer Absag gnug waren, nachdem würden dem Starkhemberger die Gesloos angewunen. Wir gedenkhen auch aigentlich, daz nachmaln ainsmals wilhalm von Starkhembergh gen Insprugg kom vnd mit Im hanns von Empts vnd Pikg von landemberg, vnd begerten daz vnser herr von Osterreich Sich mit Im gnediglich wolt richten lassen. Do sprach vnser herr von Osterreich, Wilhalm dein Bruder hat vmb vns nicht verdient, daz wir Im ichts widergeben, Aber wir wellen ains tun, vnd wellen gleich die hab mit dir tailen, vnd wir maynen, wir haben dir damit gnug getan, Da warde wilhalm zerat vnd antwurtet, er wolt des nicht tun, was seins Bruders dingh wer, das solt sein dingh sein, vnd wolt Sich von seinem Bruder nicht lassen dringen, vnd wie seinem Bruder beschehe also solt auch Im beschehen, vnd vber solich obgemelt erbietung, So haben wilhalm von Starkhembergh vnd die seinen vnsern herren von Osterreich vnd die seinen angegriffen vnd geprennt, vnd gesst vnd landtlewt auf offner freyer landtstraß berawbt vnd beschedigt, als das wol landtkündig ist. Wir gedenkhen auch vnd ist vns wissentlich, daz weilent Niclaus hochgeschorn von Botzen durch die landtschafft in ainem Sichern gelayt, So wilhalm von Starkhemberg solt gegeben haben, auf Greifenstain geschikht warde, wie Sich das hett zugetragen, daz man denselben Niclausen des andern tags vnder ainem kofel todt fande, vnd was gemayne rede, wie Jn die auf Greifenstain solten über den kofel haben abgeworfen. Vns ist auch wissentlich, daz ze den zeiten als Schennaw gewunnen warde, da schikhet vnser herr von Osterreich ꝛc. vns mitsampt hann-

sen von künigspergh, dasselb haws Inzenemen, da fünden wir vnder andern briefen ain Abgeschrift ains briefs, der lawtet vnder andern worten, wie Slanders versetzt was den Starkhembergern vnd Iren vordern vmb ain benant Sum gelts, vnd solten alljar an Ir Schuld nemen hundert gulden, vnd das übrig der Herschafft verrayten, vnd nach außweisung derselben zedeln hetten Si das wol drey vnd viertzig Jar oder mer ze vnrecht Inngehebt, do sprachen wir vnd ander lewt, das wer die Sach, darumb Si die pfandtbrief nicht wolten sehen lassen. Vns ist auch wissentlich, daz ainsmals der obgenant vnser herr von Osterreich vnd Graf vlreich von metsch yetz haubtman an der Etsch zu vns in vnsern widem an Meran, da wir alsdann pharrer waren, komen, da was her vlreich von Starkhembergh vor in demselben widen in der Stuben bey vns geharnascht, als wir gedenkhen, vnd seine knecht vor der Stuben, auf was maynunge aber her vlreich zu vns was komen, das kunnen wir gentzlich nicht gewissen. Vnd daz dem also sey, was hie an dem brief geschriben ist, Das reden wir bey dem ayde, den wir in vnserer Bischoflichen weihung gesworen haben, zebehalten das Sich sust vil darunter verlauffen hat, des wir alles nicht Ingedenkh sein, vnd geben auch darumb disen brief versigelt mit vnserm anhangendem Insigel. Geschriben ze Brichsen vnd geschehen an Mittichen vor Allerheiligen tag Nach kristis geburde vierzehenhundert vnd in dem fünfvnddreißigisten Jare.

36. Kundschaft von Hanns Frisch gegen Wilhelm von Starkenberg, dem er auf Greifenstein gedient. 1435.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Ich Wernhart Riemer des Durchleuchtigen Hochwürdigen Fürsten Herrn Alexander Byschoff zu Triendt vnd Hertzog zu Mazaw ꝛc. meins gnedigern Statrichter zu Botzen Bechenn, vnd tun kundt Allermänichleichen mit dem offen brief, die In ansehent hornt oder lesent. Das zu mir cham der fürsichtig vnd weis Erhart zollner des durchlewchtigen

hochgebornen fürſten Hertzog fridreichs des Eltern Hertzog zu Oſterreich ꝛc. meins gnedigen herrn lanntrichter zu Gries pat vnd Nuefft mich an als ainen Richter von Gerichts wegen, das ich Im als ainen lanntrichter an ſtat des obgenanten meins gnedigen herrn von Oſterrich ꝛc. kuntſchaft aufnemen ſolt vnd Im die geſchriben vnd verſigelt gabe von Gerichts wegen, vnter meinem Inſigel von der hernach geſchribnen ſache wegen vnd ſtalt für mich . Hannſen friſchen von füſſen . Dem ſprach ich obgenanter Richter zu von Gerichts wegen, Als ich pilleich vnd zu recht tun ſolt . Das er nicht lieſs weder durch lieb laid neid zorn mietgab freuntſchaft noch veintſchaft . Dro herrn vorcht auffatz noch von dhainlerlay andren ſach willen, die erdacht mocht werden In der welt, Sunder das er ſagte . die rechten waren gantzen lawttern warhait . Was Im wars kundt vnd gewiſſen iſt, vmb die Sach vnd handel . Darvmb ſich der obgenant Erharrt zollner lanntRichter auf In zug . Wann er darauf alle ſeine recht tun muſt gen Got vnd gen allen Gotes heiligen . Alſo hat der obgenant Hanns friſch willichen vnd gern an alle Marter vnd an alle vnterweiſung von manichen . vor mein als ainem Richter, vnd vor den hernachgeſchriben erben zewgen Bechannt geoffent vnd gemelt, das Im aigenlichen wars kundt vnd gewiſſen iſt, wie er des wilhalm Starckenbergers diener geweſen iſt, vnd ains tags hab Im mein herr von Oſterrich ꝛc. ain brief zugeſchriben, das er Im ain löſung vnd ein ledigung ſolt tun von dem Gericht zu Slanders vnd ander das darrzu gehort . Da nu der brief dem benanten wilhalm Starckenberger geantwurtt iſt worden . Da hab er In genomen vnd hab In aufgehaben vnd hab ſein degen gezucht vnd hab durch den brief geſtochen drey ſtich vnd hab geſprochen Ich lieſs in das vallentvbel haben . Darnach ſey er auf Greiffenſtain bey dem vorgenanten wilhalm ſtarckenberger geweſen In dem krieg da hab der benante wilhalm Starckenberger der lanntſchaft ain gelait geben, vnd für die zwen wen ſi ſchickten . Dem Sigmund kyrichmair von hall vnd dem Nicolae von Botzen . In dem wär er aus ſelb dritter vnd betten ainen In Sarntein ge-

nomen zwen ochſen vnd pracht die auf Greiffenſtain ains nachts . vnd da waren komen der Eberle phiſter, Hanns egen, kaſpar pogner, Hanns Graff über den fern, vlreich Jäger, paßenhofer Hainz Smid, Chunz ſchrotter ſneider zu kaltarn vnd hetten das pötenbrot emphangen von dem wilhalm Starckenberger vnd waren frölich geweſen, vnd ſprachen, wir haben aber ains weyſen mynner gemacht . Da warff der Starckenberger den Arm auf, vnd ſprach, ſo ſey aber ains mynner . Aber darnach het es den Starckenberger gerawen, vnd der Hainz ſneider hiet geholffen den Nicolae herab werffen über den köfel das het Im der benante Hainz ſneider geſagt, Auch hiet Jacob der fras gewart vnterm kofel ſelb ſechter bis man den Nicolae herab warf. Auch hat der benant friſch hanns mer bechant, wie Im die Starckenbergerin zu Balſſe ain brief aufgeben hab, ben ſol er tragen gen Imſt zu dem Torer der ſey da verporgen gelegen zum kaſpar meſſerſmid, Item auch hat er mer bechant, wie er vnd ſein Brueder Im krieg dabey geweſen ſein die erſten, als man die wagenleut Enhalb der Etſch zu tod flug vnd In das ir nam . Vnd darauf hat der benante Hanns friſch an ſteender ſtat auf ſein bechennen ein geſtalten aid leipleichen geſworen mit aufgerachten Vingern gen Got vnd gen allen gotes heiligen, was er daoben Bechannt, geoffent vnd gemelt hat, das ſey Im wars kunt vnd gewiſſen vnd anders nicht, vnd des zu vrchundt der warhait gib ich obgenanter wernhart Riemer als ain Richter von Gerichts wegen diſen offen brief verſigelt mit meinem aigen anhanden Inſigel vnd auch von fleiſſiger pet wegen des obgenanten Lanntrichters vnd auch des benanten hannſen friſchen doch Mir vnd allen meinen erben an allen ſchaden, der ſach pet des Sigels vnd bey der offnung vnd ſweren geweſen die Erbern vnd weiſen Mathes zetſcher, Hanns pinter Aſem pinters ſun, Hanns Brawnn noder alle drey Bürger zu Botzen Jacob kirchherr von hall, Chunrad pinterknecht von Erfurtt, Chunrad Rudolf von tyrol Erhalt dien vnd ander Erber leut genug . Das iſt Beſchehen zu Botzen Da man zalt Nach Chriſti Gepurd vierzehenhundert Jar vnd Darnach Im dem

fümffvnddreyſſigiſten Jare . Des montags vor Sand Thomastag.

37. Kundſchaft von Heinrich Schneider, des Starkenbergers geweſenen Dieners auf Greifenſtein. 1435.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

JCH Wernhart Riemer des Durchleuchtigen Hochwirdigen Fürſten Herrn Allexander Biſchoff zu Triendt vnd Hertzog zu Mazaw ꝛc. meins gnedigen herrn, Statrichter zu Botzen, Bechenn vnd tun kundt allermänicleichen mit dem offen brief, die In anſehent, hornt, oder leſent, das zu mir cham der fürſichtig vnd weis Erhart zollner des durchleuchtigen Hochgeborn Fürſten Hertzog Fridreichs des Eltern Hertzog zu Oſterrich ꝛc. meins gnedigen herrn lanntrichter zu Gries pat vnd rueft mich an als ainen Richter von gerichts wegen, das ich Im als ainem Lanntrichter an ſtat des obgenanten meins gnedigen herrn von Oſterrich ꝛc. kuntſchaft aufnemen ſolt, vnd Im die geſchriben vnd verſigelt gabe von Gerichts wegen vnter meinem Inſigel von der hernachgeſchriben ſache wegen vnd ſtalt für mich Haintzen Sneider aus der voitlandt ytz wonend zu Awr . Dem ſprach ich obgenanter Richter zu von Gerichts wegen als ich pilleich vnd zu recht tun ſolt das er nicht liess weder durch lieb laid neid zorn mietgab freuntſchaft noch veintſchaft dro herrn vorcht auffatz noch von dhainerlay ander ſach willen, die erdacht mocht werden in der welt, Sunder das er ſagte die rechten warn gantzen lauttern Warhait was Im wars kundt vnd gewiſſen iſt vmb die ſach vnd handel darvmb ſich der obgenant Erhart zollner Lanntrichter auf in zug, wann er darauf alle ſeine recht tun müſt gen Got vnd gen allen gotes heiligen, Alſo hat der obgenante Haintz Sneider willicleich vnd gern an alle marter vnd an alle vnterweiſung von mäniclichen vor mein als ainem Richter vnd vor den hernachgeſchriben erbern zeugen Bechant geoffent vnd gemelt, das Im aigenleichen wars kundt vnd gewiſſen iſt, das er des wilhalms Starckenbergers auf Greiffenſtain diener geweſen ſey vor dem krieg vnd im krieg, da ſey der hainreich veiol

zu Botzen als ein pot von der gantzen Lanntschaft geschicht worden vmb ein glaitt, das der wilhalm Starckenberger auf Greiffenstain geben vnd versigelt hat ir zwain die hinauf geschickt wurden auf Greiffenstain zu reden mit dem benanten wilhalm Starckenberger von der gantzen Lanntschaft wegen, Also kam der Nicolae von Botzen vnd Sigmund kirichmair von hall auf dasselb versigelt glaitt von meins gnedigen herrn von Osterrich ꝛc. vnd der gantzen lanntschaft wegen zu reden, Also wurden Si lang aufgehalten auf Greiffenstain von dem benanten wilhalm Starckenberger, vnd hies In ymmer essen, vnd Trinken auftragen bis in die nacht, da sprach der wilhalm Starckenberger zum Nicolae vnd Sigmunden kirichmair, Nu geht hin habt kain sorg, ich wil euch guts freys sichers glaitt hinab schaffen vnd wol belaitten. Also hett der benante wilhalm Starckenberger mit den knechten vorgeschaffen mit namen Lindlein fries, Hennslein Lamparter, Petern Teckendorffer, Vlreichen Jager, Chunraden sneider genant schrotter zu kaltarn, Jost Patzenhofer, Eberle vhister, das si auf den Nicolae warten solten vnd In tötten vnd mit dem leben nicht lassen dervon chomen, vnd ob si In dervon liessen komen mit dem leben, So solt Im ir chainer vnter die augen mer chomen, vnd welcher Im vnter die augen mer cham der In dervon lies, der must sterben. Also was ainem beuolhen genant Nickel fyssler der fürt dem Nicolae sein Maul, das er geriten hett, pald vor anhin, damit der Nicolae Im nicht volgen mocht, wann es was vinster auch het der Nicolae ein plöds gesicht, vnd mocht nicht gesehen, auch zoch der Sigmund kirchmair mit seinem ross mit dem fyssler vorhin. Dann der Nicolae abhin kam, bis an das steiglein bey dem köfel, da vielen die andern vnd ich den Nicolae an vnd sprachen zu Im, wist ir, was der mär ist, ir must sterben von geschaft wegen vnsers herrn des Starckenberger wegen, da sprach der Nicolae nit lieben herrn lat mich leben vnd tot mich nicht, ich wil euch guts genug geben, das ir Junckhern seit, vnd wil euch morgen vierhundert guldein antwurtten gen sand kossmar. Da sprach der Nicolae, ich bin herchomen in aknem guten frid vnd sichern

freien gelaitt . Da sprachen si es hilft kain gut noch kain glaitt nicht, vnser herr der Starckenberger hat das mit vns geschaffen, ir muest ye sterben . Vnd also namen si den Nicolae, vnd wurffen In über den kofel hinab, vnd der Nicolae tet nur ain schray am abhin fallen . O Mueter Maria kum mir zuhilff . Darnach schray der Sigmund kirichmair untem am perg . O ho Nicolae . Da het wir In über den kofel abgeworffen . Darnach als wir auf Greiffenstain kamen. Da sprachen wir zum starckenberger, wol an wir haben aber ain weysen von Botzen hingericht . Da warff der Starckenberger den Arm auf, vnd sprach so sey aber ains weysen mynner, wann er hat vil wider vns geraten . Auch hett der benante wilhalm starckenberger ain hut geschicht vnter den kofel bey greiffenstain, da man den Nicolae herabwarff . Auch hat der benant hainreich sneider — wie der obgenante Chunrad sneider hat Rat geben über den Nicolae, das man In Ermördt hat, vnd auch dabey gewesen sey, vnd sust ain grosser poswicht sey, vnd bey allen Ratten bey dem starckenberger gewesen ist ingehaim, vnd wenn man In vorschte, So werd er vil posshait sagen; Item darnach hat der vorgenant haintz sneider mer bechant . Das Im wissentlich ist vnd dabey sey gewesen, als der Jacomel vnd die walchen bey Greiffenstain im kofel lagen. Da cham grosse clag auf Greiffenstain für den Starckenberger, wie man die leut bey der nacht dermördiett . das geviel dem starckenberger wol vnd dieselbigen dermorten lewt wurffen in das möss . Also cham des Jacomels sun offt hinein auf Greiffenstain zum Starckenberger, vnd Rumat sich vor allen gesellen, wie er die lewt dermördiett . Das er solche morderey getan hiett, vnd der Starckenberger beualich im, das er angriff wie er mocht bey tag vnd nacht mit mordt vnd ander posshait, wann er mocht dem herzogen kain gesloss noch Stat nicht angewynnen, wann er wär Im zu ranckh . Auch da der Ordrer haubtman was auf Greiffenstain, da er hort da solhe mord beschachenn, der Nam vrlaub von dem benanten Starckenberger, vnd sprach ich wil ewr haubtman nymer sein, wolt ir solhe mordt treiben, welt ir kriegen, so fürt ain erbern

krieg, ir kriegt nicht mit ainem hirtten, Sunder mit ainem fürsten. Da sprach der Starckenberger wiltu nicht mein hauptman sein, so wil ich ein andren setzen, vnd satzt den Schilperger zu haubtman. Auch hat der obgenante hainreich mer bechant, wie der offt genante wilhalm Starckenberger hab zwen gen Botzen geschicht zum hennsel Symon, die waren vnter ainer potingen verporgen, die solten mordbrennen, zu Botzen ainer was genant Swarz kaspar ein seckchler knecht, der ander hensel weiskoppf. Darvmb hiett In der Starckenberger darvmb vil gelts versprochen, vnd hiet auch der Starckenberger ain schuler geschickt am meran, dem gab man vier Reinisch guldein, der auch mordbrennen sold vnd het das fewr gelegt in des tirgartter haws am meran. Item darnach hat bechant geoffent vnd gemelt hanns frisch von füssen, dem ich obgenanter Statrichter von gerichts wegen zugesprochen hab, in aller mass als dem obgenanten hainreich sneider. Wie Im aigenleichen kunt vnd gewissen ist, als ettleich walich kamen auf Greiffenstain zum wilhalm starckenberger vnd rumtten sich, wie si die leut ermördten vnd würffen si in das mös, das geuiel dem Starckenberger wol, vnd warff die arm auf. da vnd der ordner haubtman auf Greiffenstain das verstundt, da sprach er zum Starckenberger, herr ich wil also nicht haubtman sein, vnd nam vrlaub. Da sprach der Starckenberger, wiltu nicht haubtman sein, So wil ich ain anderen setzen vnd satzt den Schilperger zu haubtman. Vnd also haben die obgenanten zwen zewgen auf ir offung vnd bechennen an steender stat vnd ir igleich besunder gestalte aide gesworen mit aufgerachten vingern gen got vnd gen allen gotes heiligen, was si da oben bechannt, vnd gemelt haben, das sey In wars kund vnd gewissen, vnd des zu vrchund der warhait gib ich obgenanter wernhart Riemer als ein Richter von Gerichts wegen vnd ich Mathes zetscher purger zu Botzen mit vnser baider aigner anhangender Insigeln von fleissiger Bet wegen des obgenanten lanntrichters vnd der zeugen hainreichs sneider vnd frisch hannsen, doch vns baiden, die versigelt haben, vnd allen vnsern erben an alle schaden der Sache vnd bey der bete der

sigeln offung vnd sweren sind gezeugen vnd dabey gewesen die Erbern vnd weisen vlreich Bamberger Richter zu kaltarn, Niclas payr, herman slaiss, hanns Brawnn, Berchtold kampiller, friz von risen, alle vier Bürger zu Botzen, Michel zagele von Rontsch, hanns von Risen aus dem leitach in pozner pharr vnd ander erber leut genug. Das ist Beschehen zu Botzen, da man zalt Nach Cristi Gepurdt viertzehenhundert Jar, vnd darnach in dem sumffvnddreissigisten Jar des freitags vor dem heiligen weinnacht tag.

38. Kundschaft von Heinrich Schmid, der dem Starkenberger auf Greifenstein gedient. 1436.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Ich Mathes Zetscher Purger zu Botzen Bechenn vnd tun kundt Allermänichleichen mit dem offen brief. Die In ansehent hornt oder lesent. Das zu mir komen ist, Der fürsichtig vnd weis Erhart zollner Lanntrichter zu Gries, Vnd gab zuerchennen, wie vnd denn er an stat meiner gnedigen herrschaft von Osterrich ꝛc. Kuntschafft notdurfftig wär zunemen, vnd selber nicht verhören mochte, vnd Im die geschriben geben solt, vnter meinem Insigel von Gerichts wegen vnd darauf mir auch seinen gwalt Empholhen hat Ingagenburtichait Erber lewt Edel vnd vnedel kuntschaft zuverhorn vnd stalt für mich als ainen Richter, Haintzen Smid genant Mittermair von zolling In freysinger Bistumb. Dem sprach ich obgenanter Richter zu von Gerichts wegen Als ich pilleichen vnd zurecht tun sollt, das er nicht lies weder durch lieb leid miettgab neid zorn freuntschaft noch veintschaft herrn vorcht dröbnuss auffatz noch von dhainerlay ander Sach wegen die Erdacht möchte werden In der welt, Sunder das er sagte die rechten waren gantzen lawttern warhait was Im wars kundt vnd gewissen sey, vmb die Sach darvmb sich der obgenant Erhart Lanntrichter auf In zug wann er darauf alle seine recht tun must gen Got vnd gen allen gotes heiligen vnd also hat der obgenant Haintz Smid vor mein als ainem Richter vnd vor den hernachgeschriben erbern lewten, Bechannt geoffent vnd gemelt mit gutem

willen mit vberdachtem mut vnbetwungenleichen an alle marter. Das Im wars chunt vnd gewiſſen iſt, Als er des Starckenberger diener geweſen ſey, vey zweliff Jaren vor dem krieg vnd In dem krieg auf Greiffenſtain. Vnd Ains tags da hett ſein herr dem Nicolae vnd dem kirichmair ain verſigelts gelaitt geben auf Greiffenſtain zechomen. Vnd alſo hett der Starckenberger In Eſſen vnd Trincken geben vnd Si aufgehalten bis auf die Nacht, vnd hett auch mitt ſeinen knechten geſchaffen auf In zuwartten, vnd In über den kofel abzuwerffen, vnd zuworzaichen hett der fyſſler dem Nicolae ſein Mawl abhingetzogen, vnd als ſi haim chomen auf Greiffenſtain. Da hetten ſi ſich ſein gerumpt vor dem Starckenberger wie ſi In über den kofel ab hietten geworffen. Da ſprach der Starckenberger, das ſey Got gelobt. Nu hab wir aber ains veints myener dann vor, da ſprach der Ordner vnd Ettleich geſellen, den es laid was ſolliche morderey iſt nicht gut. Da ſprach der Starckenberger ich mag Im nicht zuchomen anders. Ich mag Im kain Stat angewynnen ich mus Im zuchomen wie ich mag, auch iſt Im wol wiſſentleich wie das Jacomellen Sun vnd ſein geſellen die walichen in dem koſt lagen, vnd vil leut ermortten vnter Greiffenſtain vnd in das Moss wurffen, vnd den plunder gwant vnd Armbroſt in den köfel trugen, Auch iſt Im wiſſentlich das die von Botzen chomen der waren bey zehen. Darvnder der haimrich veiol ainer was, vnd begerten an den Starckenberger den Nicolae zuſuchen, da ſchueff der Starkenberger den obgenanten Haintz Smid ſelb zehent an den perggugen mit den von Botzen vnd In Indem perg zuſuchen. Da ſprach der Schiltperger get hinab zu den Häuſern vnd ſucht In. Daz tett er zu ainer beſchönung. Darnach ſprach er zu In get hin ab in den perg vnd gett an dem ſteig hinein, da vindt ir In, vnd alſo funden ſi In alſo toten, als er In getzaigt hett, Darauf hat der benant Haintz Smid an ſteender ſtat ain geſtalten vnd leyppleichen Aid geſworen mit aufgerachten vingern gen Got vnd gen allen Gotes heiligen, was er daoben Bechannt geoffent vnd gemelt hat, das ſey Im wars chundt vnd gewiſſen vnd anders

nicht, vnd des zu vrchundt der gantzen warhait Gib ich obgenanter Mathes als ein richter von Gerichts vnd fleissiger pete wegen des obgenanten Erharts lanntrichter Disen kuntschaft brief versigelt mit meinem aigen anhangenden Insigl, vnd des zu ainer merern sichberhaitt hab ich vorgenenten vom Runkelstain dietzeitt phleger In Sarntein vnd Ich hanns vintler vom Runkelstain vnser baider aigner anhangender Insigel zu des obgenanten mathesen zetscher an disen brieff gehengt durch fleissiger pete willen des obgenanten Erharts zollner lanntrichter doch vns vnd mir obgenanten Mathes vnd allen vnsern erben an allen schaden. Des sind gezeugen vnd bey der sach pete des sigeln offnung vnd sweren gewesen Die Erbern vnd weisen Weigel am platz, Herman flaiss, Hainrich zobele, Hanns brawnn alle vier purger zu Botzen Jacob kürchherr von hall vnd ander Erber leut genug. Das ist Beschehen da man zalt Nach Cristi Gepurdt vierthehenhundert Jar vnd darnach Indem Sechsvnddreissigisten Jar, an Eritag Nach Judica in der vasten.

39. Kundschaft von Kunzen Schrotter, des Ritters von Starkenberg gewesenem Kriegsknecht auf Greifenstein. 1436.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

ICH Mathes zetscher Burger zu Botzen Bechenn vnd tun kundt Allermanichleichen mit dem offen brief, die In ansehent, hornt oder lesent. Das zu mir cham der fürsichtig vnd weis Erhart zollner des durchleuchtigen hochgebornen fürsten Hertzog Fridreichs des Eltern Hertzog zu Osterreich ꝛc. meins gnedigen herrn Lanntrichter zu Gries, der mir dietzeit seinen gantzen vollen gwalt beualich vnd geben hat, kuntschaft zuuerhörn von sach wegen So die anberurte den obgenanten meinen gnedigen herrn von Osterrich ꝛc. pat vnd ruefft mich an als ainen Richter von Gerichts wegen Im dieselbig kuntschaft außzunemen, verhorn vnd Im die geschriben geben von Gerichts wegen vnter meinen Insigel vnd stalt für mich Chuntzen Schröter sneider gesessen zu kaltarn. Dem sprach ich obgenanter Mathes zu als ain Richter von

Gerichts wegen . Als ich villeich vnd von recht tun solt : Das er nicht liess weder durch lieb laid neid zorn freuntschaft veintschaft miedt gab Dro herren vorcht, vnterweisung auffaß, noch von dhainerlay andern Sache willen die erdacht mochte werden, in der welt, sunder das er sagte die rechten waren gantzen lawttern warhait, was Im wars kunt vnd wissentlich ist vmb die sach darumb sich der obgenant Erhart zollner lanntrichter auf In zug wann er darauf alle seine recht tun must gen Got vnd gen allen Gotes heiligen. Also hat der obgenantt Chuntz schröter vor mein als ainen Richter vnd vor den hernachgeschriben erbern lewten Bechant geoffent vnd gemelt mit guten gewissen vnbenöt an alle marter vnd an alle vnterweisung . Das Im wars kund vnd wissenlich ist . Als der Nicolae zu Botzen, vnd Sigmund kirichmair von hall kamen auf Greiffenstain In ainem guten freien sichern glait, Das In der wilhalm Starckenberger geben vnd versigelt het . Da hielt si der benant starckenberger auf Greiffenstain lang auf vnd gab In essen vnd trincken vntz an die nacht, vnd beualich Im vnd andren dem schilperger haintzen sneider vlreichen Jäger vnd warn ir wol zehen, das Sy gingen, vnd auf den Nicolae warten vnd solten In vber den kofel abwerfen, vnd mit dem laben nicht lassen dauon chomen, vnd zu worzaichen hab der Nicolae angehabt als si in hinab würfen, ain plaben mantel vnd ein weissen schabhut, vnd ainer hab Im das swert vnd die sporn abgurtet bey dem kofel, als man In hinabwarf. Auch warten unter dem kofel sechs als man den Nicolae hinabwarff. Auch hat er mer bechant, wie das der Orener haubtman auf Greyffenstain vrlaub nam von dem Starckenberger, von solcher mörderrey die die walchen begingen, vnd tetten als si lagen In dem kofel, vnd die walchen kamen oft auf Greiffenstain vnd rumtten sich solcher mörderey, das geuiel dann dem Starckenberger wol . Vnd also hat der benant Chuntz schröter Ansteender stat ain gestalten aid leipleichen gesworen mit aufgerechten vingern gen Got vnd gen allen gotes heiligen, was er daoben bechant vnd geoffent hat, das sey Im wars kundt vnd gewissen vnd anders nicht, vnd des

zu vrchund der warhait gib ich obgenanter Mathes von gerichts wegen disen kuntschaftbrief versigelt mit meinem aigen anhangenden Insigel . vnd zu merern sicherhait hat der Edl vnd vest Sigmund am turn zu Botzen auch sein aigen Insigel zu dem meinen an disem brief gehengt, von fleissiger pete wegen des obgenanten Erharts zollner vnd kuntzen schröter, doch vns vnd allen vnsern erben an allen schaden, der sach bete der sigeln sind gezeugen vnd bey der offnung vnd sweren gewesen die Erbern weisen herman spetziger Vtz an der wag Stepsel valser hans an der leng hennsel Spetziger hans salbinger fridrich soler hanns perger pinter hans brawn, die alle gesessen vnd Burger zu Botzen vnd ander erber leut genug . Das ist geschehen, da man zalt nach Cristi Gepurd viertzehenhundert Jar vnd darnach In dem Sechsvnddreyssigisten Jar . Des freytags vor dem Newen Jarstag.

40. Kundschaft Herzog Ernsts von Baiern zu Gunsten des Ritters Wilhelm von Starkenberg. 1435.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Von gottes genaden . Wir Ernst phallenntgraue bey Rein vnd Hertzoge In Baiern ꝛc. Thun kund allermeniclich . Als Im der Hochgeborn fürst vnnser lieber Oheime Hertzog fridrich von Osterreich ꝛc. der Elter gen vlrichen vnd wilhalmen den Starckenbergern ein vngnade fürgenomen vnd sich Irs Erbs vnd guts vnderwunden hette, kome der obgenant wilhalm heraus In vnnser lannd zu vns, vnd vnserm lieben pruder Hertzog wilhalm seligen, vnd bracht vns sein sach für, vnd bate vns vnserm obgenanten Oheime darumb ze schreiben, vnd vns darein ze legen, zuuersuchen, Ob wir die hingelegen, vnd zu güter richtnüß bringen mochten, Damit er also hinder sein väterlich erbe wider kome, Also nach seiner bete vnd begerung schriben wir vnserm obgenanten Oheime vnd baten sein lieb, auf das Seevelt ze komen, So wolten wir zu Im dahin reyten, vnd da wir also zesamen komen, baten wir vnsern benanten Oheime gar fruntlich engagen vnnser baider Raet, daz er sich vmb vnnsern

willen Jnn den sachen gen den Starkenberger gütlich beweisen, vns dorein vergönnen zereden, vnd sy zu Jrem Erbe wider komen lassen wollte, mit mer worten ꝛc. . Dorauf beriet sich vnnser obgenanter Oheime mit seinen Raeten, vnd gab vns ze antwurt, Was er den Starkenbergern getan hiete, daz were vmb Jnn wol verschult worden, aber vns zu liebe vnd wolgeuallen, wollt sich dann wilhalm von Starkenberg mit seinem leib vnd gut Jnn sein gnad geben, also das er damit ze tun, vnd ze lassen hette, So wollt er vns auf vnnser begerung antwurt geben, doch das der Starckenberger an die Etsch vnd Jnn sein lannd nyemer komen sollte, vnd möcht vns auch, auf die zeit von Jm nicht ander treflicher antwurt werden, Sollichs aber dem Starkenberger, durch sein fründe aufzenemen nicht mocht geraten werden . Also schieden wir von danne, dornach über ettliche Jare schriben wir aber von der sache wegen vnserm obgenanten Oheime, vnd baten Jn aber zu vns zekomen . Also komen wir gen Mittenwald, vnd schickten vnnser Raete zu Jm auf das Seueld, daselbst wir aber durch vnnser Raete an Jm nichts erlangen mochten, dann der obgenant wilhalm Starkenberger hat sich allweg vor vns erpoten, vnserm Oheime hertzog fridrichen vmb alle die spruch, die er zu Jm vermeint zehaben rechtens zesein, nach Jnnhalt der lanntschaft an der Etsch freyhait . Also daz Jm vnnser obgenanter Oheime wider rechtens wäre auf sein Edel gesworn Räte die lanndlute wären, auch nach Jnnhalt der freyhait, das Jm aber alles abgeslagen ward . Dornach empote vns vnnser Oheime offtgenant bey heinrichen dem kugelrieder auf seinen glaubbrief, wie er wilhalm von Starkenberg gern rechtens sein wolt, alsdan das haws von Osterreich herkomen vnd gefreyet wäre, Daz wir die sach also gehanndlt haben, zu waren vrkund haben wir vnser Jnsigl heran gehangen, vnd geben ze Strawbingen an sand Symon vnd sand Judas der heiligen zwolfpoten tag Jnn dem Jare als man zelet nach cristi geburd viertzehenhundert vnd Jnn dem fünfvnddreissigisten Jare.

D. dux in consilio.

41. Rechtsſpruch Herzog Albrechts von Oeſterreich in der Streitſache zwiſchen dem Herzoge Friedrich und dem Ritter Wilhelm von Starkenberg. 1437.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Wir Albrecht von gotes gnaden Hertzog ze Oeſterreich, ze Steir, ze Kernden vnd ze krain, Markgraf ze Merhern vnd Graf zu Tyrol ꝛc. Bekennen von ſolher zuſpruch vnd vordrung wegen, ſo vnser getrewer lieber Wilhalm von Starkhemberg gehabt hat, zu dem hochgeborn fürſten vnſerm lieben vettern hertzog fridreichen dem eltern Hertzogen ze Oſterreich ꝛc. Auch von ſolher zuſpruch vnd vordrung wegen, ſo derſelb vnſer vetter hertzog fridreich zu dem egenanten wilhalmen von Starkhemberg widerumb hat, vnd die vns der Allerdurleuchtigiſt fürſt vnser gnedigiſter lieber herr vnd vater her Sigmund Römiſcher kayſer, zu allenzeiten merer des Reichs vnd ze Vngern ze Behem, Dalmacien vnd Croacien ꝛc. Kunig mit des egenanten vnſers vettern hertzog fridreichs willen zu uerhörn vnd mit der mynn, mit baider tail wiſſen vnd willen gutleich zuuerrichten, Ob aber das nicht geſein möchtt, dann mit Recht entleich zu entſchaiden empholhen hat, nach begreiffung der Comiſſion vnd der hindergengbrief, vns darüber gegeben, dadurch wir baiden egenanten tailn ain benanten tag für vns beſchaiden, vnd denſelben tag darnach von vnſers Abweſen vnd ander gnöttigen ſachen wegen, die wir datzemal erhelen lieſſen, verlenget haben auf ainen andern benanten tag, nach Innhaltung vnſer brief darumb aufgangen. Darauf vnſer lieben getrewen Hainreich von Stoffel, Kunrat von Kreyg Hofmaiſter vnd Kunrat der Wehinger vnſers egenanten vettern hertzog fridreichs Anwelt mit ſeinem gwalt, vnd der egenant von Starkhemberg in aigen perſon, als wir nu zu Gericht ſaſſen, für vns kamen, vnd da der yetzgenant von Starkhemberg durch ſeinen Redner fürgab, wie In der vorgenant vnser vetter hertzog fridreich der veſten Starkhemberg, Klam, Kronberg, Schennaw, Gay, Rotturn, Vorſt, Greyffenſtain mit Irn zugehörungen, die ſein Rechts veterleichs vnd mü-

terleichs erb wern . Der vesten Hocheppein, des gerichts ze Elanders, vnd Youal vnd an der vesten Vlken zwayer drittail, die er daran erlangt hiet, vnd vmb den dritten drittentail es noch in Recht stund, dieselben Geslos vnd Gerichtt auch mit Irn zugehorungen, sein Satz vnd phantschaft von dem haus Osterreich wern, aus den Stukhen allen Im gegen der erbern Veronica vlreichs von Starkhemberg seins bruders tochter halber tail seins veterleichen erbes zugepuret. Ytem an aigen gütern bey fümfhundert, oder sechshundert Reynischer guldein Ferleicher gült vnd in vrbar, so zu den vorgenanten Geslossen, vesten, hewsern vnd Gerichtten gehoret, bey Achttausent Reynischer guldein auch Ferleicher gült, Ytem klainat, die bei sechstausend guldein wert wern, vnd darzu allerlay lehenbrief, vnd ander brief, Register, vnd vrbarpücher, die über die egenanten vesten, Gerichtt, Stukh vnd güter, die sein veterleich erb vnd phantschaft wern, sagten vnd lautten vnd Im rechtleich zugepurten, gwelticleich entwert vnd Im die wider Recht vnd vnuerschuldter sachen genomen hiet, wider den landsbrief, den weilent vnser lieber vetter herzog Leupolt auch herzog ze Osterreich ꝛc. sein bruder seliger gedechtnuß, vnd Er herren Rittern vnd knechtten, vnd gemaincleich aller lantschaft der grafschaft zu Tirol, an der Etsch vnd in dem Intal gegeben habent, daz Si in denselben landen nyemant an Recht entwern sullen, noch ander yemant des gestatten zetun, als das derselb brief, der dazemal vor vnser gelesen ward, innhaltet, Er tet auch meldung, wie er der Stukh vnd güter, auch der dienst vnd Rennt aller, als oben berurt ist, nicht nemleich vnd lautt nach notdurfften nennen kunn, Im werd dann die gewer derselben Stukh güter, klainat, brief, Register, vnd pücher widergegeben vnd ingeantwurtt, vnd rufft vns darauf an, als ainen Richter von dem vorgenanten vnserm gnedigisten herren dem kayser in den sachen gesatzt, den egenanten vnsern vettern herzog fridreichen vnd sein Anwelt nach lautt der Comission daran ze weisen, Im solch vesten, hewser, Gerichtt, lewt vnd güter, Si sein lehen oder aigen, brief, püher, Register, klainat vnd varendhab, so in densel-

ben vesten vnd hewsern gewesen sey, inzegeben, vnd gwaltig zemachen, damit er der wider in nutz vnd gewer kome, vnd auch die obgenanten nutz vnd scheden, wie sich die mit zerung, nachraisen, vnd in ander weg haben begeben, widerzekern, vnd abzetragen, damit er vnclaghaft gemacht werd. Daentgegen die obgemelten vnsers vettern hertzog fridreichs Anwelt Irn Gwaltbrief liessen hörn, vnd darauf durch irn Redner fürlegten. Als der von Starkhemberg hab fürbracht, daz Im vnser vetter hertzog fridreich sull genomen vnd In entwert haben, solher vesten, hewser, Gerichtt, phantschaft, brief, pücher, klainat, ligends vnd aigens guts, als das alles in sein klag begriffen sey, derselben Stukh vnd güter, er nicht aller kunn lautt nennen, Im werd dann die gwer derselben Stukh, vesten vnd güter auch die klainat, pücher, brief vnd Register widergegeben, wan Im das alles gweltieleich vnd wider Recht vnd wider den obgemelten landsbrief geschehen vnd genomen worden sey, wie vnser vetter hertzog fridreich Ir herr wilhalmen von Starkhemberg in den sachen kain gwalt, noch wider den vorgemelten landsbrief getan hab, wan derselb landsbrief auf das leste Innhalt, daz weilent hertzog Leupolt seliger vnd vnser vetter hertzog fridreich sein bruder In, irn brüdern vnd erben, in den egemelten gnaden Rechten vnd freihaiten vorbehalten, solch Recht, die dann ainem herren vnd landsfürsten desselben lands von den seinen pilleich zugehörn, dadurch Si Ir vndertan, ob die in ichte verschulden, gestraffen mugen, Nu hab der egenant vlreich von Starkhemberg wider vnsern vettern hertzog fridreichen seinen landsfürsten swerleich gehandelt, dadurch er geschaft hab, desselben vlreichen von Starkhemberg gut, wo er das in seinen landen hab gehabt, zu seinen handen ze nemen, vnd derselb Ir herr hab damit nicht anders gehandelt, denn als ainem landsfürsten rechtleich zugepurt, ze tun, vnd nach dem als vnser vetter hertzog fridreich solcher vmpilleicher sachen, so Im von vlreichen von Starkhemberg sein widergangen, nicht hab mugen vertragen sein, hab er sich solher Stukh vnd güter wol mugen vnderziehen, vnd sey auch nicht pilleich, daz wilhalm von Starkhemberg der-

ſelben Stukh auf ſolch ſein anruffen, nutz vnd gwer geſatzt werd, vnd als ſich vnser vetter hertzog fridreich ſolher hab vnd Stukh hiet vnderzogen, da hab wilhalm von Starkhemberg gemainet, wie Im von vnſern vettern hertzog Fridreichn daran nicht gutleich wer beſchehen, nach dem vnd derſelb Wilhalm, vnd vlreich von Starkhemberg zwen vngetailt Brüder miteinander geweſen wern, vnd hab datzemal die ſach alſuerr getriben, daz darunder wer getaidingt worden. Alſo daz Im vnſer vetter hertzog fridreich ſein gelaitt gen Inſprukg, vnd nachmaln gen Sybenaich gegeben, vnd ettleich ſeiner Ret, vnd diener daſelbſ hin zu In geſchikht, vnd den empholhen hab, mit demſelben wilhalm von Starkhemberg zereden, damit die Sach zu ain berichtt komen wer, Im ſey auch daſelbs vlreichs von Starkhemberg seins bruders verſchulden zu erkennen gegeben, vnd darauf mit Im beredt worden, ob er ſich in deſſelben seins bruders ſachen nicht wurd ſetzen, vnd vnſerm vettern hertzog fridreichen, als ander ſein lantleut gehorſam ſein, So wolt Im vnſer vetter hertzog fridreich ſein veterleich vnd müterleich erb, was Im des zugepurte, ingeben, vnd In gnedicleich halten, das alles er gantz abgeſlagen vnd geredt hab, Er well bey ſeinem bruder vlreichen von Starkhemberg beſteen, vnd vbel vnd gut mit Im leiden, wan wie demſelben ſeinem bruder beſchehe, das ſolt Im auch beſchehen, vber das alles hab ſich vnſer vetter hertzog fridreich dennoch erboten Im darumb ein fürſten Recht, als das haws Oeſterreich gefreyet wer, widergeen zelaſſen, das er auch nicht wellen aufnemen, vnd ſich nach ſolcher vnſers vettern hertzog fridreichs gütiger vnd gnediger anſuhung vnd erpietung gegen demſelben vnſerm vettern als gegen ſeinem natürleichen herren vnd landsfürſten willicleich in veintſchaft geſatzt, vnd land vnd leuten von den Geſloſſen Starkhemberg, Greyffenſtain vnd andern merkleich ſcheden getan, dadurch vnſerm vettern hertzog fridreichn vnd der lantſchaft an der Etſch, als man dieſelben veſten belegt, vnd gewunnen hab merkleich vnd gross zerung gegangen ſein, als das in den beſigelten kuntſcheften, ſo die egemelten Anwelt datzemal fürbrachten, wer begriffen, vnd

lieſſen darauf hörn meniger kuntſcheft von hern vlreichen Biſchouen ze Brixen, von dem von Mantfort, von dem von Metſch, vnd von menigen andern lantleuten, Steten, Gemainen vnd dienſtleuten auzgangen, die nach geſcheft vnd empfelchnuß vnſers obgenanten gnedigiſten herren des kayſers eruordert, vnd gegeben ſind nach lautt deſſelben vnſers gnedigiſten herren des kayſers geſcheftbrief, der auch dazemal vor vnser ward geleſen, die vorgemelten kuntſcheft all vnder andern ſtukhen vnd den mereren tail innhielten, wie vnser vetter hertzog fridreich vor zeiten loſung des Gerichts ze Slanders an vlreichen von Starkhemberg begeret, vnd Im darauf die Sum, darumb es geſtanden iſt, in Ducaten Reynischem gold, vnd anderr münß, ze meran nidergelegt hiet, damit derſelb von Starkhemberg die Satzbrief über denſelben Satz hiet hörn laſſen, vnd dann das gelt geuechſnet, das er aber verwidert, vnd vnſerm vettern hertzog fridreichen hohe vnd fromde wort, die ainem fürſten nicht gwöndleich, noch zimleich aufzenemen ſein, zugeſatzt hab, darauf Im vnser vetter hab geantwurtt, Er well Im ſolher wort nicht vergeſſen vnd ſich in kwrtz alſo gen Im ſchikhen, damit er verſteen mug, daz er ainen herren an Im hab, vnd alſo hab derſelb vnſer vetter die veſt Schennaw geſchaft zebelegen, in dem hab ſich wilhalm von Starkhemberg der veſten Starkhemberg vnd Greyffenſtain vnderwunden, vnd landen vnd leuten, Inwonern vnd geſten auf des Reichs freyer Straß angegriffen vnd mit Raub prant mord beſchatzungen vnd andern vbeltaten, damit er gantz von dem rechten getreten hab, vnd wie derſelb wilhalm von Starkhemberg hab vnſerm vettern hertzog fridreichen mit gift vergeben wellen, aus den vnd andern obgeſchriben vrſachen wol ſey zuuerſteen, daz vnſern vettern hertzog fridreichen Irn herren ſein vnd seins lands merkleich notdurft darzu pracht haben, wan er wer vnſerm egenanten vettern nach ſolher handlung, ſo er getan hab, ains gröſſern ſchuldig, vnd veruallen, Sich hab auch dadurch derſelb vnſer vetter des vorgemelten guts wol mugen vnderwinden . Dawider wilhalm von Starkhemberg fürgab, als vor, wie Im vnſer vetter hertzog fridreich ſein

veterleich vnd müterleich erb, als er vormaln in seiner klag geöffnet hab, vesten, hewser, leut, güter, aigen, lehen, klainat, brief, Register vnd pücher, das Im alles halbs rechtleich zugepüre, an schuld mit gwalt, vnd an Recht vnd wider den vorgemelten landsbrief genomen, vnd In der entwert hab, wan er sey dieselb zeit vnsers vettern hertzog fridreichs diener gewesen, vnd ee er des sey gewar worden, hab Im derselb vnser vetter bey sechs oder siben Geslossen angewunnen, Er sey auch von der vesten Greyffenstain wegen nicht bewart gewesen, vnd in dem sey der Anuang vnsers vettern hertzog fridreichs gewesen, dadurch Im nach kayserleichen Rechten nicht fugsam wer gewesen, in desselben vnsers vettern hof als gegen seinem Obristen, der sich widertail gemacht hab zerechten, oder gegen Im in seinem hof ze Recht steen, Er sey auch nicht ingedechtig, daz Im vnser vetter hertzog fridreich solch Rechtpieten getan hab, wan er sey yetz hie vnd main Recht, von Im zenemen, ob es aber also wer, So sey es geschehen, als Im nu ettleiche Geslos angewunnen sein, Er hab sich auch der lantschaft zu Recht erpoten, nach Innhaltung der verschreibung vnd freihaiten der grafschaft zu Tyrol, des er auch nicht hab mugen geniessen, das alles Im vneruordert, vnd vmbewart sei beschehen, vnd seid In vnser vetter seins veterleichen vnd müterleichen erbes an rechtleich Ansprach entwert hab, vnd er in kainerlai antwurtt hab vernomen, noch vnderweiset sey, daz vnser vetter das rechtleich getan hab, vnd die egemelten vnsers vettern Anwelt kain vrsach geben, warumb wilhalm von Starkhemberg solchs seins erbes nicht pilleich sol ingesetzt werden, so sey ain solher Rechtspruch nach kayserleichen Rechten also gefreyet, daz ainer, dem also vnrechtleich genomen ist, wider ingesatzt werde, vnd rufft vns darauf an, als wir yetz an stat vnsers gnedigisten herren des kayser nach lautt der Comission ze gericht sessen, vnsern vettern hertzog fridreichen vnd sein Anwelt durch Vnderweisung oder mit vnserm Rechtspruch zuvnderweisen, Im die gewer der obgenanten Stukh vnd güter inzeantwurtten, vnd die klainat pücher brief vnd Register, als vor berurt ist, widerhegeben,

vnd vmb die egemelten nutz, vnd was er des mit zerung, nachraisen, vnd in ander weg schaden genomen hab, ain benugen zetun, vnd so er die gewer hab, vnd Im solch genugtun widergee, hab dann zu Im yemands zesprechen, dem wil er antwurtten nach begreiffung der Comission damit Recht wider Recht gee, wan doch vnsers vettern hertzog fridreichs Anwelt gehelen, daz derselb vnser vetter wilhalms von Starkhemberg veterleich vnd müterleich erb Innhab doch von schuld wegen, so vlreich von Starkhemberg, der alles solchs gut selbs hab Inngehabt, gen demselben vnserm vettern verschuldet hab, so sey doch nye geweist worden, daz es mit Recht sey beschehen. Denn von der kuntscheft wegen gab wilhalm von Starkhemberg zu erkennen, wie die sein Ere, vnd gelimphen berüren, vnd in ain Intzicht ziehen, vnd main die ditzmals nicht zuuerantwurtten, wan Si sullen Im an solher seiner vordrung vnuergriffen sein, Doch daz nyemant gedenkh, daz er solch Intzicht nicht well verantwurtten, so er ingesatzt werd, vnd es zu ainem widerspruch kome, So well er sich gern darumb verantwurtten nach lautt der Comission, wie sich dann das werd gepurn, wenn er darumb wirdet angesprochen von der getzeugnüß wegen in den kuntscheften begriffen, maint er, daz Im die kain schaden bringen, wan ettleich schreiben, daz Si gehört haben; Nu geben solch hörn, vnd sagen, nach kaiserleichn rechten kain getzeugnuß, Es sein auch darin begriffen ettleich sein veind vnd meniger vnsers vettern Ambtleut, Diener, lehensleut, vnd ander sein vndertan, vnd auch ettleich verdampt vnd gerichtt leut, der man ainen mit dem Strang sol gerichtt haben, die auch haben getzeugnuß von Im gegeben, vnd mainte, daz solch getzeugnuß vnd leichte wort, so von Im geschriben sein, vnd auch solch gering vnd verdambt leut, die von gift, mord vnd andern sachen sullen auf In bekant haben, Im in dem Rechten zu kainem schaden komen, vnd sprach, Er stund vor vnser als ain freyer lediger man, vnd wenn es zeschulden keme, so wolt er da vor vnser darumb ze Recht steen, wer zu Im zesprechen hiet, vnd solhen vngelimphen, der Im sein Ere vnd lewnt berü-

ret, ab Im bringen, als Im das zugepüret, vnd seinen Eren wol anstünd, vnd nach Innhaltung vnsers gnedigisten herren des kayſers Comiſſion, prechten Im alle solhe Stukh Antwurtt vnd Widerred, so vnsers vettern hertzog fridreichs Anwelt habent fürbracht, kainen schaden, Im wurd auch pilleich vmb all vorgemelt Anklag vnd zuspruch, die gwer ingeantwurtt, vnd auch seine Regiſter, pücher, brief vnd klainat widergegeben, vnd vmb die obgenanten nutz, zerung vnd scheden ain widerkern getan, als er das vor in seiner klag fürbracht hiet, Dewcht aber das vnsers vettern hertzog fridreichs Anwelt nicht pilleich sein, so saczt er das zu vns in ain erkantnuß des Rechtens, nach lautt der vorgemelten Comiſſion. Dawider die egenanten Anwelt fürgaben. Seid wilhalm von Starkhemberg selber gehul, daz er die zeit vnsers vettern hertzog fridreichs diener wer gewesen, so hab er dester swerleicher wider denselben vnsern vettern seinen natürleichen herren vnaufgesagt der lehen vnd an vrlaub genomen, gehandelt dadurch er demselben vnserm vettern ainer grössern Straff wer phlichtig gewesen, vnd hab auch derselb vnser vetter von solher merkleicher vrsach vnd notdurft wegen sein selbs vnd seiner land vnd leut nach desselben von Starkchemberg gut geschaft zegreiffen, das er rechtleich hab getun mugen, nach dem vnd der yetzgenant wilhalm von Starkhemberg gen Im verwarcht hab, vnd werd auch dadurch vnd von anderr vrsach wegen, die Si fürbracht vnd ertzelet haben, der egenanten Stuch vnd güter nicht pilleich in die gewer gesetzt. Denn von der kuntscheft wegen main Si, an stat vnsers vettern hertzog fridreichs. Seid er die gehört hab, So antwurtt er In pilleich darauf, nach laut der Comiſſion, doch ob er das nicht tu, das sehen Si gern, wan Si hoffen, daz vnser vetter sein Anklag damit behabt hab, Si gaben auch für, wie der Biſchof von Brixen ain fürst vnd der von Tettnang ain lehensman des Reichs wern, die mitsambt andern nach empfelchnuß vnsers gnedigisten herren des kayſers vnserm vettern hertzog fridreichen Ir kuntscheft gegeben haben, der sey zu Recht gar genug, vnd als wilhalm von Starkhemberg meldung tu, wie ettleich vnsers

vettern lantleut, lehensleut Ambtleut vnd diener kuntscheft gegeben haben, die Im nicht sullen schaden, darumb, daz Si mit Inwonung der lehenschaft verwonet sein: Nu haben hans Gotsch, Jörg metzner, hans von Kunigsperg, vnd der Slanderspergers aus den, ettleich lehensleut, Ambtleut vnd Inwoner sein, Ir kuntscheft gegeben, vnd gesagt, daz solch sachen so Ir yeder schreibt, war, vnd In kunt sein, vnd sey wol zu verstеen, daz vnserm vettern nyemand hab kuntscheft geben mugen, denn sein lantleut vnd auch die, so an den enden vnd gegenden gesessen sein, da sich solch sachen begeben habent, vnd Si haben dieselben kuntscheft pilleich gegeben, wenn Si war sein, vnd nicht nachsagen, So sein auch ettleich als Jörg der Schenkh irs herren phleger vnd Niclas Jordan kellner zu meran, die auch genugsamleich Ir kuntscheft gegeben haben, nach dem vnd Si lantleut, lehensleut vnd Ambtleut sind. Denn von der kuntscheft wegen, so der erber priester fridreichs des von Trient kantzlschreiber, der vttarj vnd ettleich ander Bürger ze Trient gegeben haben. Item von der kuntscheft wegen, so das gerichtt ze Slanders, der kogelrieder, die gemainschaft vnd der Rat ze Meran genugsamleich haben gegeben. Item ettleich knechtt, die vormaln dem von Starkhemberg gedienet haben, die haben auch kuntscheft gegeben von ains Bürger wegen ze Patzen genant Niclas Hochbeschorn, daz der ermordet sey. Es hab auch ainer, den man mit dem Strang gerichtt hab, bekant an der laittern, daz er denselben Burger vnder Greyffenstain von dem kouel ab ze tod erwarffen hab, vnd es sey gwondleich, daz man solch leut frag vnd gichtig vnd solher bekantnuß verrer nachgee. Es ligen auch noch zwen in venknuß, die bekant haben, von gift vnd vergebens wegen, in dem allen wol verstanden werd, wer die sein die solch kuntscheft haben gegeben, wan Si dieselben kuntscheft nach vnsers gnedigisten herren des kaisers gescheft vnd empfelchnuß haben gegeben, vnd dieselben kuntscheft innhalten, daz den leuten, die darin veriehent, kunt vnd war sey, vnd stee in ettleichen, daz Si es gehört haben, ettleich die bey den sachen sein gewesen, ettleich, die darunder haben getaidingt, vnd

mainten dieſelben Anwelt, daz nach dem vnd wilhalm von Starkhemberg ain lehenſman ſey geweſen, vnd ſolch handlung in der grafſchaft ze Tirol gehandelt hab, ſolch kuntſcheft ſo die obgeſchriben Biſchöf, lantherren, lantleut, Ambtleut, Gemain vnd diener alſo gegeben habent, zu Recht gar genugſam ſein, vnd als der von Starkhemberg fürgeb, daz Im vnser vetter in dem Rechtpieten Sechs oder ſiben Geſlos gwalticleich angewunnen hab, vnd bitt ſich der vnder nutz vnd gewer zeſetzen, Erbelten Si nacheinander als vor, wie vlreich von Starkhemberg ſey in vnſers vettern hertzog fridreichs vngnad geuallen, dadurch er In geſchaft hab zeſtraffen vnd ſprachen fürbazzer, was vnser vetter hertzog fridreich wilhalmen von Starkhemberg mer ſolt getan haben, Seid er Im ſein gut wolt widergegeben haben, vnd als er das hab verwidert, hab In vnser vetter Recht angepoten, das er auch hab abgeſlagen vnd ſei alſo als vnſers egenanten vettern diener vnaufgeſagter lehen vnd an vrlaub genomen, wider vnſern vettern geſtanden, vnd In ſein land vnd leut vnd geſte herticleich angegriffen mit Raub prant vnd mord, das alles er vnſerm vetterm als ſeinem natürleichen herren vnd ſein landen vnd leuten widerwerticleich vnd wilkürleich hab zugetzogen, darumb er In pilleich geſtraft vnd ſich ſeins guts vnderwunden hab, wan er Im darumb ains groſſern wer ſchuldig geweſen vnd Im werd auch nach ſolher tat, damit er vnſerm vettern ſey vellich worden, nicht pilleich die gewer gegeben. Denn als wilhalm von Starkhemberg fürgeb, wie er ain freyer lediger man ſey vnd wiſſe dizmals von der kuntſcheft wegen nicht zeantwurtten, hoffen Si nach lautt der Comiſſion, ob er ſich darauf nicht verantwurtt, vnser vetter hab damit ſein Anclag behabt, vnd nach ſolher Antwurtt verhörung der kuntſcheft, vnd wie ſich die ſach begeben hat, Saßten Sie es auch nach lautt der egenanten Comiſſion vnd des bindergangs zu vns in erkantnuß des Rechtens, vnd wan wir obgenanter hertzog Albrecht nach baider tail fürbringen verhörung brief vnd kuntſcheft, red vnd widerred vnſern vleis getan haben, ob wir baid tail bieten mügen gutleich miteinander überainbringen vnd

verrichtten des vns aber nicht ist geuolget worden, vnd die Sach von baiden tailn zu vns ist in ain erkantnuß des Rechten gesaht, nach begreiffung der Comission, die in ainem Stukh innhaltet, daz all klager vnd Jr yetleicher vnserm vettern hertzog fridreichen ains widerrechtens vor vnser sein sullen, ob er zu Jn ichts hab zesprechen, Darauf sprechen wir zu Recht. Seid vnser vetter hertzog fridreichs wilhalmen von Starkhemberg an Recht bekriegt, vnd sich der egenanten Geslösser Stukh vnd güter Nutz vnd gült, klainat, brief, pücher, Register vnd varenderhab gwelticleich an Recht wider den egemelten landsbrief vnderwunden hat, So sol er denselben von Starkhemberg des halben tails derselben Geslözzer Stukh vnd güter, darumb er Jm zuspricht, als vor berurt ist, in nutz vnd gewer setzen, doch daz er oder wer dieselben Geslösser Stukh vnd güter von sein wegen innhat, vnserm vettern hertzog fridreichen damit gehorsam sey als ain landsman seinem landsfürsten nach dem landsrechten pilleich vnd von Recht phlichtig ist zetun, vnd Jm auch halben tail der obgemelten nutz, was der über gwondleich Burkhut vnd vessrung der Gesloser vorsteet, vnd auch die scheden vnd zerung, die derselb von Starkhemberg vngeuerleich beweisen vnd wissentleich gemachen mag, als Recht ist, widerkern, vnd auch halben tail der egemelten klainat, brief, pücher varenderhab vnd Register widergeben, vnd hab dann derselb vnser vetter hertzog fridreich zu wilhalmen von Starkhemberg ichts ze sprechen von Intzicht verschulden oder anderr sachen wegen, so sein Anwelt fürbracht, vnd meniger kuntscheft habent hörn lassen, das mag er getun, als recht ist. mit vrkunt des briefs. Geben ze Wien an mitichen nach Circumcisionis domini. Nach kristi gepurde viertzehenhundert Jar, darnach in dem Sibenunddreissigisten Jare.

42. Rechtsſpruch Herzog Albrechts von Oeſterreich in der Streitſache zwiſchen dem Herzoge Friedrich und der Veronika, Ulrichs von Starkenberg Tochter. 1437.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Wir Albrecht von gotes gnaden Hertzog ze Oſterreich, ze Steir, ze Kernden, vnd ze Krain, Markgraf ze Merhern, vnd Graue zu Tirol ꝛc. . Bekennen Von ſolcher Zuſpruch vnd vordrung wegen ſo die Erber Veronica Vlreichs von Starkhemberg Tochter gehabt hat zu dem Hochgeborn fürſten Vnſern lieben Vettern Hertzog Fridreichen dem Eltern Hertzogen ze Oſterreich ꝛc. . Auch von ſolcher Zuſpruch vnd vordrung wegen, ſo derſelb vnſer Vetter, Hertzog Fridreich zu der egenanten Veronica von Starkhemberg widerumb hat, vnd die vns der Allerderleuchtigiſt fürſt vnſer gnedigiſter lieber herr vnd vater her Sigmund Römiſcher kayſer zu allen zeiten merer des Reichs vnd ze Vngern ze Behem Dalmacien vnd Croacien ꝛc. kunig mit des egenanten vnſers vettern Hertzog Fridreichs willen zuuerhörn vnd mit der mynn mit baider tail wiſſen vnd willen gutleich zuuerrichtten, Ob das aber nicht geſein mochtt dann mit Recht entleich zu entſchaiden, empfolhen hat nach begreiffung der Commiſſion vnd der hindergengbrief vns darüber gegeben, Dadurch wir baiden egenanten tailn ainen benanten tag für vns beſchaiden vnd denſelben tag darnach von vnſers Abweſen vnd anderr gnetigen Sachen wegen die wir dazemal erczelen lieſſen, verlenget haben auf ainen andern benanten tag nach innhalttung vnſerr brief, darumb aufgangen . Darauf vnſer lieben getrewn Hainreich von Stoffl, kunrat von kreyg Hofmaiſter vnd kunrat der Wehinger vnſers egenanten Vettern Hertzog Fridreichs Anwelt mit ſeinem gewalt vnd die vorgenant Veronica von Starkhemberg in aigner perſon als wir nu zu gerichtt ſaſſen, für vns kamen vnd da die yetzgenant Veronica durch irn Redner fürgab wie ſich der vorgenant vnſer Vetter Hertzog Fridreich hab zu ſeinen hannden vnderwunden der nachgeſchriben Geſlos Gerichtt Dörffer leut vnd güter wie die genant ſein mit namen Starkhemberg,

klame, kronberg, Schennaw, Gay, Rotturn, Vorst, Greyfenstain mit irn zugehorungen die Ir rechts veterleichs Erbe sein . Item der vesten Hocheppein des Gerichts zu Slannders vnd Foval, vnd an der vesten Vlken zwayer Drittail, die an demselben Gesloß erlanget sein, vnd vmb den dritten drittail desselben Gesloß es noch in Recht stee, die vetzgenanten Stukh Ir Satz vnd phanndtschafft von dem haws Osterreich wern vnd die egemelten Stukh vnd Geslos alle auf Achttausent Reinisch guldein Ferleicher gült bringen, vnd an aigenn gütern bey fümf oder Sechshundert guldein gelts, dartzu klainat, brief, püher, Register vnd varendgut, so in denselben Geslossen vnd hewsern gewesen sein, vnd die alle vlreichs von Starkhemberg irs vatern vnd Wilhalms von Starkhemberg irs vettern als zwayer vngetailter brüder seien gewesen, daraus Ir halber tail zugepür, die der egenant vnser Vetter Hertzog Fridreich gewelticleich zu seinen hannden genomen hab wider den laundsbrief, den weilent vnser lieber Vetter Hertzog Leupold, auch Hertzog ze Osterreich ꝛc. sein bruder seliger gedechtnuß, vnd er Herren, Rittern vnd knechten vnd gemanicleich aller Lantschafft, der Graffschaft zu Tirol an der Etsch vnd in dem Intal gegeben haben, daz Si in denselben Lannden nyemand sullen an Recht entwern, noch des ander yemands gestatten zetun, als das derselb brief, der datzemal vor vnser gelesen ward, inhalttet vnd Si der also als ain eeleichen nnd natürleichen Erben irs Vaters an all rechtleich ansprach vnuerschuldter Sachen entweret hab . Dieselben Geslos Stukh vnd güter, klainat, brief, Register, pücher vnd Varendhab er inehab, vnd auch all Rennt vnd Zinns, was der vntz her dauon geuallen sein, Ir yezt bey viertzehen Jarn auzsteen, des alles Si merkleichen grossen schaden genomen hab, vnd dadurch in armut komen sey, vnd rufft vns an als ainen Richter von dem vorgenanten vnserm genedigisten herren dem kayser in den Sachen gesatzt den egenanten vnsern Vettern Hertzog Fridreichen vnd sein Anwelt nach lautt der Commssion daran ze weisen, Ir die gewer der Stukh vnd güter aller klainat, Brief, Register, Pücher vnd Varenderhab, was Ir derzu

irm tail gegen irm Vettern Wilhalmen von Starkhemberg zugepur inzeantwurtten inzegeben, vnd gewaltig zemachen, vnd Jr vmb die abgenomen nutz vnd ſcheden ain benügen vnd abtragen zetun, vnd ob das mit ſolcher vnderweiſung nicht geſein mochtt, Si des mit vnſerm Rechtſpruch zu entſchaiden . Daengegen die obgenanten vnſers vettern Hertzog Fridreichs Anwelt irn Gewalt brief hörn lieſſen vnd darauf durch Jrn Redner fürgaben, als Veronica von Starkhemberg main, vnd gemeldet hab, wie Jr vnser Vetter Hertzog Fridreich die vorgenanten Geſlozzer Stukh and güter, klainat, brief, Regiſter, Püher vnd varendhab, als Si das alles in ir Klag hab begriffen, gewelticleich zu ſeinen hannden genomen vnd an Recht entweret hab . Nu ſeien dieſelben Geſlos vnd güter alle Manſchafft, vnd ruren lehen von dem haws Oſterreich vnd daſſelb haws Oſterreich vnd die Graffſchafft zu Tirol haben die gerechtikait, daz ſolich veſten vnd Stukh nyemand inehaben noch beſitzen ſol denn Erben Mannſgeſlecht . Nu ſey Veronica von Starkhemberg ain junkhfraw vnd Jr vater hab nicht begnadung gehabt auf Töchter, darumb müg Si die nicht rechtleich geerben. Dann vmb die phandtſchafft vnd ander gut, als vor gemeldt iſt, als Jr vnser vetter Hertzog Fridreich ſol genomen haben, Gaben Si für, wie vnſer Vetter Hertzog Friderich der vorgenanten Veronica ſolcher Geſlozzer vnd güter nichts hab genomen, Dadurch er ſolcher Anklag von Jr villeich vertragen werd . Dawider die egenant Veronica fürgab, Als vnſers vettern Hertzog Fridreichs Anwelt in irer antwurtt haben zuuerſteen gegeben, wie die Geſlos vnd veſten nach den Si ſprech, von dem haws Oſterreich lehen rurn Dadurch Si die, nach dem Si ain Junkhfraw ſey, nicht villeich geerben mug, Jr hab auch vnser vetter Hertzog Fridreich an der phandtſchafft vnd andern gütern nichts genomen . Darauf was Jr Inred, Jr ſey nicht wiſſentleich ob die Geſlozzer lehen ſein oder nicht Aber Si wiß wol daz Jr ſoliche Geſlozzer alle als aim eeleichen naturleichen Erben irs vaters rechtleich zugepuren, der Si an Rechtleich Zuſpruch vnuerſchuldter Sachen vnd wider die freyhait der Graffſchaft

zu Tirol entweret sey, vnd seydmaln solich entweren bey irn lebtegen sey beschehen, So sull Si nach kaiserleichen Rechten der pilleich wider in die Gewer gesatzt werden, Jr werd auch solich Intrag von der lehenschaft wegen vnpilleich getan vnd wen Si also in die Gewer kome vnd daz Jr brief püher klainat Register vnd Varendhab als vor berurt ist, widergegeben vnd vmb die abgenomen nutz vnd scheden ain benugen getan werd, Hab dann yemand zu Jr ichts zesprechen So sey Si willig daraumb zeantwurtten. Daengegen aber vnsers vettern Hertzog Fridreichs Anwelt zu erkennen gaben, Seydmaln die Geslos vnd güter so vnser Vetter Hertzog Fridreich genomen hab, Vlreichs von Starkhemberg gewesen seien vnd Veronica sein Tochter zu derselben zeit in leben sey gewesen, So hab Jr vnser vetter Hertzog Fridreich nichts genomen, wan damit Jr vater vnd nicht Si entweret sey, vnd werd auch derselb vnser vetter solcher vordrung pilleich vertragen. Dawider aber die egenant Veronica fürlegt, Seyd vnser vetter Hertzog Fridreich vlreichen von Starkhemberg irn vater bey irn lebtegen entweret hab, So sey auch Si damit irs veterleichen Erbs entweret, wan die gewer des vatters sey die gewer seins kind, vnd ein kind sey ein herr veterleichs guts, vnd seyd irm vater solich entweren sey beschehen, So sey auch Si damit entweret vnd nach dem als vnser vetter Hertzog Fridreich Si solichs guts, daz Jr als aine Erben zugepur, entweret hab vnd Jr das vorhaltt, so sey es pilleich daz Jr die gewer derselben guter wider ingegeben werd, Denn von der Geslozzer wegen, die von dem Haws Osterreich lehen ruren sullen, mainet Si Jr gepur bitzmals darumb nicht zeantwurtten, wann Si aber in die Gewer kome vnd ingesatzt werde vnd daz Jr auch vmb alle vorgemelte Stukh werd genug getan, Hab dann zu Jr yemand zesprechen es sey vmb lehen, oder in ander weg, das well Si verantwurtten vnd ruft aber darauf an, als vor. Dawider vnsers Vettern, Hertzog Fridreichs Anwelt zu erkennen gaben, als Veronica von Starkhemberg fürgeb, Seyd Jr vater entweret wer, so wer auch Si entweret, vnd wolt sich also damit in Erbschaft zieben, vnd

begeret nach dem als Si solcher güter mitsampt irm vater in gewer gesessen vnd der gewelticleich entwert wer, wider in die gewer zekomen lassen, daz solich gut so vnser Vetter Hertzog Fridreich Vlreichen von Starkhemberg irm vater genomen hab, dieselb zeit irs vaters gewesen sey vnd nicht Jr, Wan Si sey dieselb zeit ze Jung gewesen daz Si solichs guts nicht in gewaltsam gewesen sey vnd darumb so hab Jr vnser Vetter nichts genomen, wan was er genomen hab, das hab er irm vater genomen, vnd nicht Jr. Darauf die egenant Veronica fürgab, wie Sie zu solher zeit als Jr vater vnd Si in leben seien gewesen, irs veterleichen Erbes als ein eleicher natürlicher Erb an rechtleich Ansprach entweret sey, vnd hör kain redleich vrsach dadurch Si solches irs veterleichen Erbes nicht sull ingesatzt werden, vnd seyd Si die zeit vnd Jr vater gelebt hab als ain Erb an Recht entweret sey, So sey auch pilleich daz Si solher güter wider in nutz vnd gewer gesatzt werde. Dawider aber vnsers Vettern Hertzog Fridreichs Anwelt Jr antwurtt teten wie der egenanten Veronica klag am anuang sey gestannden, vnser Vetter Hertzog Fridreich hab Jr ettleiche Geslozzer, leut, vnd güter gewelticleich vnd an Recht genomen vnd Si der also entweret, dieselb klag Si nu geenndert hab vnd intrag wie Si der, die zeit vnd Jr vater gelebt hab vnd Si mit Jm solher Geslozzer vnd güter in nutz vnd gewer sey gesessen, der Si also mitsampt irm Vater sol entweret sein, vnd sull der pilleich ingesatzt werden, vnd dadurch auf das erst fürbringen irer klag, So hab Jr vnser Vetter Hertzog Fridreich nichts genomen, vnd hab auch solich vordrung vmpilleich zu Jm. Daengegen Veronica von Starkhemberg antwurtt, Si tu kain enndrung in irer klag, sunder nur ain lewttrung auf vnsers Vettern intragen, wan Jr Vater vnd Si als ain Erbe der egemelten Geslozzer Stukh vnd güter an Recht gewelticleich vnd wider den egenanten lanndsbrief von vnserm Vettern Hertzog Fridreichen entweret sein, vnd seyd laiserleiche Recht ausweisen, daz ain Erbe als wol, als sein Vater sol seins Erbes ingesatzt werden, So sull auch Si als ein eleiche naturleiche tochter irs Vaters der egemelten

Stukh aller pilleich nutz vnd gewer komen, vnd rufft Vns darauf an, als vor . Daengegen vnsers Vettern Hertzog Fridreichs Anwelt fürgaben, daz sich vnser Vetter Hertzog Fridreich Vlreichen von Starkhemberg gut hab vnderwunnden, das sey beschehen vmb solich Verschulden, so derselb von Starkhemberg gen vnserm Vettern gehanndlet hab, und hab das rechtleich getan, nach dem vnd derselb von Starkhemberg solher Vesten vnd Stukh in nutz vnd gewer gesessen sey, vnd nicht Veronica sein tochter, wan Si die dieselb zeit von Jugent wegen nicht hab besitzen mugen, Si hab auch derselben Vesten vnd Stukh nach freyhait vnd gerechtikait der Grafschaft zu Tirol rechtleich nicht inngehaben mugen, Wan allain Erben mansnamen, vnd nicht Weibspild solche güter besitzen mugen, vnd darumb, Seyd die egenant Veronica derselben güter nicht sey in gewer gesessen, vnd auch nicht gnadenbrief hab, daz Si die hiett inngehaben mugen, vnd Jr vnser Vetter nichts genomen hab, So sey auch wol zuuersteen, daz Si der nicht pilleich in die gewer gesatzt werde . Dawider Veronica von Starkhemberg fürlegt, wie Jr nicht wissentleich sey, daz Jr vater seliger solich Sachen verschuldt hab, aber Jr sey wol wissentleich, daz Jr solche Geslos Stukh vnd güter, der Si ain Erbe sey, wider Recht vnd Lanndsfreyhait vnuerschuldter sachen genomen seien, vnd bat der wider ingesatzt werden . Denn als vnsers Vettern Hertzog Fridreichs Anwelt fürgaben, wie die Stukh vnd güter von der Grafschaft Tirol lehen rurn, Was Jr antwurtt, wie Si das nicht berur, Wan die Sach, Erben, mansnamen antreff, vnd mug Jm vnser Vetter Hertzog Fridreich damit nichts vnrechtleich zuziehen, vnd ob Si solche güter nicht besitzen mochtt, So sein wol ander Erben mansnamen vorhannden, die geerben mochtten, vnd sull auch aller solicher Sachen vnd Intrag halben pilleich ingesatzt werden, als Si des vor begeret hab . Darauf vnsers Vettern Herzog Fridreichs Anwelt aber fürgaben, was derselb vnser Vetter in den Sachen hab gehandelt, das hab er gen Vlreichen von Starkhemberg vmb sein verschulden pilleich getan, vnd nicht gen seiner tochter, wan er die güter die zeit

beſeſſen hab, Er hab auch deſſelben von Starkhemberg Tochter nichts genomen, Wan ſi dieſelb zeit ze Jung ſey geweſen, dadurch Si nicht in der gewer ſey geſeſſen, vnd ſull auch der güter nicht billeich ingeſatzt werden, vnd als Si durch irn Redner meldung tu, wie Vlreich ſeliger vom Starkhemberg, mit dem wort ſeliger Si deſgeleichen zuuerſteen geb, als Jr Vater geſtorben ſey, vnd ſeyd Si das alſo gemeldet hab, daz Si dann offenn, ob derſelb Jr Vater geſtorben ſey, oder nicht, So wiſſen Si verrer darauf zeantwurtten . Darauf gab Veronica von Starkhemberg Jr antwurtt, Si weſte nicht anders, denn daz Jr Vater nicht bey leben, ſunder ob got wil, an dem warn, in ener Welt wer, Weſten aber vnſer Vetter Hertzog Fridreich oder ſein Anwelt, daz er in leben wer, So weſſt Si nicht groſſer frewd auf erdreich, noch nicht liebers, wenn irn Vater. Auf ſolich Antwurtt die egenanten Anwelt fürgaben, Seyd Veronica von Starkhemberg durch irn Redner zu erkennen geb, Si wiß nicht anders, denn Jr Vater ſey geſtorben, Es wer dann, daz dieſelben Anwelt oder vnſer Vetter Hertzog Fridreich weſten, daz er in leben wer, aws ſolchen worten zuuernemen ſey, daz Si die Sachen in ainen zweifln ſetze, vnd die weil Jr Vater in leben ſey, So ſey wol zuuerſteen daz vnſer Vetter Hertzog Fridreich nicht phlichtig ſey Jr zeantwurtten . Darauf Veronica von Starkhemberg antwurtt wenn Si weſte, oder in warhait mochtt Inne werden, daz Jr Vater in leben wer, So wer Jr nichts liebers auf Erdreich . Seyd er aber alſlang vber gewondleich zeit nach Lannds gewonhait, als bey Viertzehen Jarn aufgeweſen ſey, So main Si, er ſey tod, vnd hab In auch für toten, Vnd darumb, daz vnſer Vetter Hertzog Fridreich Jrm vater, als ain Rechten beſitzer, vnd Jr, als ainen Rechten natürleichen vnd eleichen Erben vnd tochter irs vaters, die weil Sie baide in leben geweſen ſein, ſolich obgemelt Geſlos, ſtukh vnd güter genomen vnd emphromdt hab, bey Viertzehen Jare an rechtleich eruordern, vnd ſunderleich wider die vorgemelten freyung der Lantſchaft in der Herſchafft zu Tirol gegeben, vnd auch nyndert werd fürbracht,

daz vnser Vetter Hertzog Fridreich solich Geslozzer Stukh vnd güter mit Recht in sein gewalt pracht hab, vnd auch nicht geoffnet sey, warumb Si nicht sull ingesatzt werden, So werd Jr pilleich solich Jr veterleich Erb widergegeben, vnd rufft Vns aber an, als vor. Dawider vnsers Vettern Hertzog Fridreichs Anwelt aber fürgaben, wie derselb vnser Vetter in der hanndlung nicht hab wider die freyhait der Grafschaft zu Tirol getan, Wan In die fürsten von Osterreich auf das leste in dem egemelten Lanndsbrief haben vorbehaltten all gewaltsam vnd gerechtikait, So Si gegen irn Vndertanen pilleich haben sullen, Nu hab Vlreich von Starkhemberg verschuldet, als Si vor ertzelet haben, darumb In vnser Vetter Hertzog Fridreich geschafft hab ze strafen. Denn als Veronica von Starkhemberg Vesten, Geslos, phandtschefft abgenomen nutz, vnd auch scheden melde, darauf sey Jr antwurtt, dieselben Geslozzer vnd Gericht, die von vnserm Vettern nicht phanndtschaft sein gewesen, lehen von Im ruren, Dadurch Si der nach gerechtikait der Herschaft zu Tirol nicht mug besitzen, Wan solt Si die mugen geerben, das wer von gnaden vnd nicht von Rechtens wegen, Vnd seyd Si nicht gnadenbrief hab, So sull Si derselben güter nicht nutz vnd gewer gesatzt werden. Denn von der phandtschefft wegen gaben dieselben Anwelt für, wie die Vlreichen von Starkhemberg nicht seinn gestanden, wan die vnser Vetter Hertzog Fridreich gelost hab, von dem der Si hab inngehabt, vnd von der phanndtschafft wegen Slanders warn Si anhelig, daz die Vlreichen von Starkhemberg von vnserm Vettern Hertzog Fridreichen wer gestannden, vnd der hiett Jerleich gelt dauon ingenomen, mer dann die phantschaft bringe, vnd wie vnser Vetter Hertzog Fridreich dieselb phantschaft hab an In ervordert, die er Im aber vngehorsamleich hab vorgehalten, noch Im die brief darüber zaigen wellen, das er doch vmpilleich wider seinen natürleichen herren hab getan, nach dem vnd er sein lehensman sey gewesen. Denn von Hochepvein, des Gesloß wegen, das phantschafft vnd nicht lehen sey, des hab sich vnser Vetter Hertzog Fridreich vndertzogen, von solher hannd-

lung wegen, so Vlreich von Starkhemberg als sein lantman vnd geſworner Lehenſman wider Jn hab getan, Dadurch vnd von anderr Vrſach wegen, die Si vor lautt erzelet haben, vnd die kuntſchefft aufweiſen, die Si habent hörn laſſen, vnſer Vetter Herzog Fridreich Vlreichen von Starkhemberg vnd nicht ſein Tochter geſtrafft hab, vnd ſey nicht phlichtig, Jr die gewer zegeben, noch die obgemelten abgenomen nuz vnd ſcheden widerzekern. Daengegen Veronica von Starkhemberg fürgab, daz ſolich verſchulden nye ſey auf irn vater geweiſt, noch Recht darumb gen Jm geſuchet worden, Sunder vnſer Vetter Herzog Fridreich hab Jn, vnd Sey, als ainen natürleichen Erben, wider Lanndsrecht vnd wider den egemelten Landsbrief vnuerſchuldter Sachen entweret. Denn in den kundſchefften geben ſolich perſon getzewgnuß, der ettleich vnſers Vettern Herzog Fridreichs diener vnd Vndertan, vnd ettleich irs vaters veind ſein, ettleich haben es hörn ſagen, vnd dieſelben kuntſchefft lautten den merern tail, in ainer maynung. Dadurch Si hoff, daz ſolich kuntſchefft irm vater in diſer Welt kainen vngelimphen bringen, vnd daz auch derſelben kuntſchefft gen moltiger zung nicht genug ſey, vnd Si auch gar nichts beruren, vnd wiß auch nicht anders, dan daz Jr vater geſtorben ſey, vnd ſo Si nu wider ingeſatzt werd, hab dann yemands zu Jr ichts zeſprechen, es ſey von lehen, oder anderr ſachen wegen, darumb ſey Si fürkomenswillig, So Si fürgewendet werd, nach begreiffung der Commiſſion, vnd bat aber in allermaß, als vor in nutz vnd gewer geſatzt werden, vnd Jr umb die abgenomen nutz vnd ſcheden ain benugen zetun, Dewcht aber Vnſers vettern Herzog, Fridreichs Anwelt, das nicht villeich ſeie, ſo ſatzt Si das nach lautt der egemelten Commiſſion, vnd irs hindergangs, zu Vns in Recht. Dawider vnſers Vettern Herzog Fridreichs Anwelt fürlegten, Si haben vormaln zuerkennen gegeben, die freyhait der Grafſchaft zu Tirol haltt am leſten inne, daz die fürſten von Oſterreich Jn, irn geprüdern vnd Erben, in demſelben lanndsbrief vorbehaltten ſolich Recht vnd herlikait, die dann ainem herren vnd Lanndsfürſten deſſelben

Lannds von den seinen pilleich zugehorn. Aws dem hab vnser Vetter Hertzog Fridreich gegen Vlreichen von Starkhemberg nach seinen notdurften gehanndlet, als Si das alles vor vnd yetz stukhweis ertzelet haben. Denn von der kuntschefft wegen, so dieselben Anwelt haben hörn lassen, ertzelten Si solche antwurtt vnd Inred, so Veronica von Starkhemberg dawider getan hat, Vnd gaben darauf für, wie sich solich vnsers Vettern hanndlung vnd Sachen in der Grafschaft Tirol haben begeben, Vnd sey wol zuuersteen, daz ainer von Vngern oder von Osterreich nicht hab getzewgnuß darumb gegeben mugen, Es haben nur die, den vmb die Sach wissentleich sey, vnd in der Grafschafft sitzen, der ettleich dabej gewesen, vnd das gehört haben, solich getzeugnuß gegeben, vnd haben das wol getun mugen, wan der von Brixen ain fürst u der von Tettnang ain graf, vnd ettleich ander mannen des Reichs seien. Dadurch solich kuntschefft pilleich fürbracht seie, vnd kraft haben sullen, Von der Lehenschafft wegen, teten Si auch antwurtt, Als vor, Veronica von Starkhemberg hab die Lehen nicht besitzen mugen, vnd mug auch der hinfür nicht besitzen, Wan nach Rat vnd gewonhait der Grafschaft zu Tirol nyemand von frawnspild solhe Lehen in derselben Grafschaft von Rechtens wegen besitzen sulle, vnd seyd Vlreich von Starkhemberg also, als vor berurt ist, wider vnsern Vettern Hertzog Fridreichen gehanndelt hab, So hab In derselb vnser Vetter pilleich gestraffen mugen, Vnd sull auch Veronica von Starkhemberg nicht ingesatzt werden, Vnd also von ainem Stukh zu dem andern, nach Lautt der Commssion vnd des hindergangs, satzten Si es alles an stat vnsers Vettern Hertzog Fridreichs zu Vns in erkanntnuß des Rechtens. Vnd wan wir obgenanter Hertzog Albrecht nach baider tail fürbringen, verhörung, brief, vnd kuntschefft, Red vnd widerred, vnsern fleiss getan haben, ob wir baid tail hietten mugen gutleich miteinander vberain bringen, vnd verrichtten, des Vns aber nicht ist geuolget worden, Vnd die Sach von baiden tailen zu Vns ist in erkantnuß des Rechtens gesatzt, nach begreiffung der Commssion, die in ainem stukh innhalttet, daz

all klager vnd Ir yetleicher vnserm Vettern Hertzog Fridreichen ains widerrechtens vor vnser sein sullen, ob er zu Im ichts hab zesprechen. Darauf sprechen wir zu Recht. Seyd sich vnser Vetter Herzog Fridreich Vlreichs von Starkhemberg, als ains besitzer, vnd der egenanten Veronica, desselben von Starkhemberg eeleicher natürleicher tochter, vnd Erben, die weil Sie baide in leben sind gewesen, Geslozzer Stukh vnd güter, nutz vnd gult, klainat, brief, püher, Varenderhab vnd Regisser, gewelticleich an Recht wider den egemelten Lanndsbrief vnderwunden hat, So sol er dieselben Veronica, als irs Vaters Vlreichs von Starkhemberg eeleiche naturleiche tochter vnd Erben, des halben tails derselben Geslozzer, Stukh vnd güter, darumb Si Im zuspricht, als vor berurt ist, in nutz vnd gwer setzen. Doch daz Si, oder wer dieselben Geslozzer, Stukh vnd güter von iren wegen innhat, demselben vnserm Vettern Hertzog Fridreichen damit gehorsam sey, als ain Vndertan seinem Lanndsfürsten, nach dem Lanndsrechten pilleich vnd von Recht phlichtig ist zetun, vnd Ir auch halben tail der obgemelten nutz, was der vber gewondleich Burkhut vnd pessrung der Geslozzer vorsteet, vnd auch die scheden, die dieselb Veronica vngeuerleich beweisen, vnd wissentleich gemachen mag, als Recht ist, widerkeren, vnd auch halben tail der egemelten klainat brief, püher, Varenderhab vnd Register widergeben, vnd hab dann vnser Vetter Hertzog Fridreich zu derselben Veronica von Starkhemberg ichts zesprechen von manschaft, lehenschaft, phantschaft, oder andern Sachen wegen, so sein Anwelt fürbracht, vnd menig kuntschefft habent hörn lassen, Das mag er getun, als Recht ist. Mit Vrkunt des briefs. Geben zu Wienn an Mittichen nach Circumcisson Dnj Nach kristj gepurde Viertzehenhundert Jar vnd darnach in dem Sybenvnddreyssigisten Jare.

43. Rechtsspruch Herzog Albrechts von Oesterreich in der Streitsache zwischen dem Herzoge Friedrich und Ursula Truchsessinn von Waldburg, Ulrichs von Starkenberg Hausfrau. 1437.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Wir Albrecht von gotes gnaden Hertzog ze Oesterreich, ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krain, Marggraf ze Merhern, vnd Graue ze Tyrol ꝛc. Bekennen von sölher zusprüch vnd vordrung wegen, so die erber Vrsula von Waltpurg, Vlreichs von Starkhemberg Witib, gehabt hat zu dem hochgeborn fürsten vnserm lieben vettern Hertzog fridreichen dem eltern, Hertzogen ze Osterreich ꝛc. auch von solher zuspruch vnd vordrung wegen, so derselb vnser vetter Hertzog fridreich zu der egenanten vrsulen von waltpurg widerumb hat, vnd die vns der Allerdurleuchtigist fürst vnser gnedigister lieber herr vnd vater, her Sigmund Römischer Kayser zu allen zeiten merer des Reichs vnd ze Vngern, ze Behem, Dalmacien vnd Croacien ꝛc. Kunig mit desselben vnsers vettern Hertzog fridreichs willen zu verhoren vnd mit der Mynn, mit baider tail wissen vnd willen, gutleich zu verrichten, ob das aber nicht gesein möchte, mit Recht, entleich zu entschaiden empholhn hat, nach begreiffung der Commission vnd der hindergengbrief, vns darüber gegeben, dadurch wir baiden egenanten tailn ainen benanten tag für vns beschaiden, vnd denselben tag darnach von vnsers abwesen, vnd andern gnötigen sachen wegen, die wir datzemal ertzelen liessen, verlenget haben auf ainen andern benanten tag, nach ynnhaltung vnser brief, darum ausgangen, Darauf vnsere lieben getrewn Hainreich von Stöffl, Kunrat von Kreyg Hofmaister vnd Kunrat Wehinger desselben vnsers vettern Hertzog fridreichs Anwelt, mit seinem gewalt, vnd die egenante vrsula in aigner person, als wir nu zu Gericht sassen, für vns kamen, vnd da die yetzgenante vrsula von Waltpurg durch iren Redner fürgab, wie Si vlreich von Starkhemberg ir man, vmb ir haimstewr vnd morgengab auf ettleiche Güter, die freys aigen wern, in Satz vnd

Gemechts weis, geweiſet, und ir darauf fümfhundert Reyniſcher guldein, ierleicher gult verſchriben vnd vermacht hab, an denſelben gütern vnd gülten, Jr der egenant vnser vetter Hertzog fridreich irrung tu, Si der an Recht entweret, vnd die vorgemelten fümfhundert guldein ierleichs dienſts nu im viertzehenden Jar ingenomen hab, dieſelben abgenomen nutz bei Sybentauſent Reyniſcher guldein bringen, vnd wie hanns Kunigſperger mitſambt andern, die nach vnſers vettern Hertzog fridreichs geſcheft vor der veſt Schennaw, ze velde ſein gelegen, von deſſelben vnsers vettern wegen, vnd andern dingen, ain Bericht vnd taiding mit Jr haben getan, daz Si ir klaynat, vnd ander ir, vnd irer diener gut vnd verttigung ſicher, vnd an irrung, von dann an ir gewarſam bringen, vnd gefüren mochtten, in derſelben Bericht hab Si ſölich ir, vnd irer diener gut, verttigung vnd klainat, die wol zwayer Tauſent phunt phenig wert ſein, auf des egenanten Kunigſperger, vnd der andern vertroſten, von dann geſchikt, die hab ir der Sneperger nachgeſcheft des vorgenanten kunigſperger, der Im empholhen hab darauf ze warten, genomen vnd Im die geantwurtt. Darauf ſey Si zu demſelben Kunigſperger komen, vnd hab In gefragt, wem er ſolich gut verttigung vnd klainat gegeben hab, der hab ir geſagt, er hab die vnſerm vettern hertzog fridreichen ſeinem herren gegeben, Sölher güter irs Gemechtes der ingenomen nutz, klainat, verttigung vnd guts, als oben beruret iſt, ſtünd Si yetz aus im viertzehenten Jare, wan ir vnser vetter Hertzog fridreich das alles mit gewalt vnd wider landesrecht vorhalt, vnd mug des von Im nicht bekomen, vnd ltes datzemal hören ainen beſigelten Berichtbrief von dem obgenanten Kunigſperger, vnd den andern darumb aufgegangen, vnd ruft vns darauf an, als wir yetz an vnſers gnedigiſten herren des kayſers ſtat nach lautt der Commiſſion zu Gerichte ſeſſen, vnſern vetter Hertzog fridreichn vnd ſein Anwelt daran ze weiſen, Jr die gewer ſölher güter, darauf Si geweiſt iſt, intzeantwurtten, die obgenanten ierleichn nutz, klainat, verttigung vnd gut widerzegeben, vnd ain benügen zetun, vnd ob das mit ſölher vn-

derweisung nicht gesein mochte, Si des mit vnserm Rechspruch zu entschaiden. Daengegen des vorgenenten vnsers vettern Hertzog fridreichs Anwelt iren Gewaltbrief hören liessen, vnd darauf durch iren Redner in antwurtt fürgaben, als vrsula von waltpurg fürgebe, wie Si vnser vetter Hertzog fridreich sölher güter, so ir solten vermacht sein, entweret hiet, hörten Si nicht, auf was gütern ir solich verschreibung wer getan, die ir vnser vetter Hertzog fridreich solt genomen haben, dadurch so stee In, an stat desselben vnsers vettern, solich klag nicht zu verantwurtten, Si hören dann er, was solhe gut sein. Denn als Si hab melden lassen, wie ir ire klainat, verttigung vnd gut in ainem berichte sullen genomen sein, vnd hab darauf hören lassen ain Berichtbrief, main Si, seid derselb berichtbrief vnsern vetter Hertzog fridreichn mit nam nicht ynnhaltet, noch begreiffe, daz der Kunigsperger, vnd die andern, die solich taiding mit Ir sullen getan haben, von dem egenanten vnserm vetter kain gewalt gehabt haben, vnd nach dem vnd Si auch nicht hören, daz vnser vetter Hertzog fridreich solich klainat, verttigung vnd gut genomen hab, als Si sich auch versehen, Im sey darumb nicht wissentleich, So werde derselb vnser vetter von derselben von waltpurg vnpilleich darumb angesprochen. Dawider aber die egenant vrsula von waltpurg fürgab, wie Si vnser vetter Hertzog Fridreich der egenanten güter, die Ir vermacht, vnd der zynns vnd gult, so ir darauf verschriben sein, mit gewalt entweret, vnd Ir das wider landesrecht vorhalt, als das landkündig sey, vnd lies hören ainen gefürsten brief von weilent vnserm lieben vetter Hertzog Leupolten, auch Hertzogen ze Osterreich ꝛc. seliger gedechtnüß, vnd dem vorgenanten vnserm vettern Hertzog fridreichen, der lantschaft in der Grafschaft zu Tyrol an der Etsch vnd in dem Intal gegeben, der ynnhalt, daz Si in denselben landen nyemand sullen an Recht entweren, noch des ander yemand gestatten ze tun. Si pracht auch für den Gemechtbrief, der vber die Güter, so ir vermacht sind, lautet, der auch datzemal vor vns gelesen, vnd gehöret warde, vnd mainet dieselben güter sein freys aigen,

vnd nicht lehen, dadurch Si von dem landesfürsten kainer Besetzung darüber notdürftig sey gewesen, vnd sey auch solhes irs Gemechts, der güter, Zinns vnd nutz wider Recht vnd wider den egenanten laundbrief vnpilleich entweret worden. denn als vnsers vettern Hertzog fridreichs Anwelt meldung tun, wie derselb vnser vetter in dem Berichtbrief mit namen nicht sey begriffen, vnd hören auch nicht, daz er solich klainat, verttigung vnd gut genomen habe, dadurch er solher vordrung pilleich solt vertragen sein, gab Si für, Seid ir der Sneperger solich klainat, verttigung vnd gut, nach geschefft des egenanten Kunigsperger, genomen, vnd demselben Kunigsperger die gegeben habe, der die vnserm vettern Hertzog fridreichn verrer hab geantwurtt, als ir derselb Kunigsperger selber hab gesagt, vnd seid sich vnser vetter Hertzog fridreich der vesten Schennaw auf solich Berichte vnderwunden, vnd die egemelten klainat, verttigung vnd auch die Güter, so ir vermacht sein, mitsambt den nutzen noch vnnhabe, So sull er Jr vmb solich ir zuspruch pilleich antwurtten, vnd rufft vns darauf an, vmb Gerichte als vor. Daengegen vnsers vettern Hertzog fridreichs Anwelt fürlegten, als die von waltpurg hiet hören lassen ainen Gemechtbrief, damit Si vmb heyratgut auf ettliche güter geweist were, der Si vnser vetter Hertzog fridreich gewalticleich solt entweret haben, als das lantkundig solt sein. Nu hielt derselb brief nemleich ynn, daz Si vmb solich ir heyratgut mit porgen versarget were, derselben porgen ettleich Si nachmaln vor dem kayserleichn hofgericht ze Rotwil fürgewendet hiet, als auch Recht vnd vrtail darumb gegangen were, vnd die darumb mit Jr abkomen weren, vnd sey alles beschehen, ee wenn vnsers gnedigisten herren des kaysers Commission, vnd vnsers vettern Hertzog fridreichs hindergang vns von der sachen wegen gegeben, sein aufgangen, dadurch vber solich kayserleich hofgericht unpilleich anderwaid sull gerichtt werden. Wan doch vnser vetter Hertzog fridreich in demselben Gemechtbrief nicht gewer sey, vnd auch solher gewalt hinntz Jm nicht geweist werde, vnd ettleich porgen von solhes hofgerichts wegen nu sein mit der

von waltpurg abkomen, So werde vnser vetter Hertzog fridreich unpilleich darumb beklagt, wan es beleib pilleich, bei derselben vrtail . Si gaben auch für, wie vnser vetter Hertzog fridreich nicht hab wider den egemelten landbrief gehandelt, wan derselbe landsbrief auf das leste ynnhalt, daz weilent Hertzog Leupolt selig, sein Bruder, vnd er, In, irn Brüdern vnd erben in den egemelten gnaden, Rechten vnd freyhaiten vorbehalten solich Recht vnd herleichkait, die dann ainem herren vnd landesfürsten desselben lands, von den seinen, pilleich zugehören, dadurch In solich verschreiben in iren gerechtikaiten, die Si als landsfürsten gen iren vndertanen pilleich haben sullen, vnschedleich sey, damit Si dieselben ir vndertanen, ob die in ichte gen In verschulden gestraffen mugen . Nu hab vlreich von Starkkemberg wider vnsern vettern Hertzog fridreichn, als seinen herren vnd landesfürsten, gehandelt, darumb derselb vnser vetter geschaft hab, desselben vlreichs von Starkkemberg gut, wa er das in seinen lannden hab gehabt, zu seinen hannden ze nemen, das haws Schennaw, vnd andere Geslözzer zu belegen, vnd westen nicht, daz derselb vnser vetter der egenanten vrsulen von Waltpurg Ir gut genomen, oder damit wider den landsbrief getan hab . Denn als dieselb von waltpurg fürgab, wie Ir der Sneperger ir klainat, verttigung vnd gut genomen, vnd die dem Kunigsperger sull geantwurtt haben, Sprechn Si, In sey darumb nicht wissentleich, wan derselb Sneperger weder vor, noch nachmaln vnsers vettern Hertzog friderichs Ambtman sey gewesen, vnd als der Kunigsperger mit dem Sneperger sol geschaft haben, vrsulen von waltpurg fürtzewartten, vnd ir, ire klainat, verttigung, vnd gut zenemen, hoffen Si, er hab das villeicht nicht getan, Doch seid er von der sachen wegen von der von waltpurg angetzogen werde, So werde er pilleich darumb gehöret, ob er des anbelig sey, oder nicht, vnd mainten als vor, die von waltpurg sull vnsern vettern Hertzog fridreichn von solher vrsach wegen der anuordrung pilleich vertragen, dawider aber dieselb von waltpurg fürgab, Als vnsers vettern Hertzog fridreichs Anwelt gemeldet hieten, wie Ir Gemecht-

brief vorgen ynnhalt, damit Si verſarget ſey, ob ir daran icht abgee, wie Jr dieſelben vorgen für iren man vlreichen von Starkkenberg vnd ſein erben, vnd nicht für ains fürſten gewalt ſteen . Es ſey auch nicht notdurft, den kunigſperger ze hören, nach dem vnd ſolich klainat, verttigung vnd gut, ſo ir genomen ſey, vnd auch die Güter, ſo ir vermacht ſein, alle bei vnſers vettern hertzog fridreichs hannden ſteen, vnd wiß auch nyemands pilleicher darumb antzeſuchn, denn vnſern vettern Hertzog fridreichn, der dieſelben klainat, verttigung vnd güter ynnhabe . Tu aber derſelb vnſer vetter Hertzog fridreich, oder ſein Anwelt, an ſeiner ſtat, darzu, des zu Recht genug ſei, das er ſolich klainat vnd gut nicht ynnhab, noch zu ſeinen hannden komen ſein, des genieß er pilleich, vnd bat darauf als vor, den egenanten vnſern vettern, vnd ſein Anwelt daran ze weiſen, Jr die gewer der vorgenanten Güter, ſo ir vermacht ſein, inzeantwurtten, vnd gewaltig ze machn, vnd Jr vmb die abgenomen dienſt, vnd Nutz, die Jr im viertzehenten Jar auſſteen, vnd vmb die klainat, verttigung vnd gut, ſo man Jr genomen hab, ein benugen vnd widerkeren ze tun . Deucht aber vnſers vettern Hertzog fridreichs Anwelt, das nicht pilleich ſein, So ſatzt Si das, nach lautt vnſers gnedigiſten herren des kayſers Commiſſion, vnd irs hindergang, zu vns in erkantnüß des Rechtens . Daengegen vnſers vettern Hertzog fridreichs Anwelt antwurtten, als vor, wie vrſulen von waltpurg Gemechtbrief vnſern vettern Hertzog fridreichn gar nichts berürte, wan er darum nicht zu gewer ſtünde . So hab er ſich auch Jrs guts nichts vnderwunden . Darzu ſo ſein die vorgen in demſelben gemechtbrief begriffen, vormaln nach dem Rechten, ſo ſich zu Rotwil in dem hofgericht vergangen hab, mit Jr abkomen, bei demſelben Gericht es pilleich beleibe . Den von der Bericht wegen, die vor Schennaw ſol beſchehen ſein, vnd vmb die klainat, vnd verttigung, ſey Jn nicht wiſſentleich, Si verſehen ſich auch, vnſer vetter Hertzog friedreich hab ſolich gut nicht ingenomen, dadurch die von waltpurg ſolich antzüg vnpilleich auf vnſern vettern Hertzog fridreichn, als auf iren herren vnd

landsfürsten tu, Seid derselb Berichtbrief lautter den Kunigsperger, vnd ander mit Im aufweise, die die taiding haben getan, Dadurch vnd von anderr obgemelten vrsach wegen, Si nicht versteen, daz solich zusprüch pilleich zu vnserm vettern Hertzog fridreichn beschehn, vnd das vnser vetter vnd Si, als sein Anwelt, das vnpilleich verantwurtten, vnd paten an stat desselben vnsers vettern sölicher zusprüch vertragen werden, Wan hiet die von waltpurg zu dem Kunigsperger icht zesprechn, darumb möchtt Si In fürwenden, hiet aber die von waltpurg in dem allen icht Inred, So satzten Si das, nach begreiffung vnsers gnedigisten herren des kaysers Commission, vnd vnsers vettern Hertzog fridreichs hindergang, auch zu vns in erkantnuß des Rechtens. Vnd wan wir obgenanter Hertzog Albrecht nach baider tail fürbringen, verhörung, brief, red, vnd widerred vnsern fleiß getan haben, ob wir baid tail hieten mügen gütleich miteinander überainbringen, vnd verrichten, des vns aber nicht ist geuolget worden, vnd die sach von baiden tailn ist zu vns in erkantnuß des Rechtens gesatzte, nach begreiffung der Commission, die in ainem Stukh ynnhaltet, daz all klager, vnd ir yetleicher, vnserm vettern Hertzog fridreichn ains wider Rechtens vor vns sein sullen, ob er zu In ichts hab ze sprechn. Darauf sprechn wir zu Recht. Seid vlreich von Starkkemberg die egenente vrsulen von waltpurg sein hausfrawen, für Ir haimsteur vnd morgengab auf ettliche stukh, gult, vnd güter geweist hat, nach lautt des Gemechtbriefs darüber gegeben, der ynnhaltet, ob ir, oder irn erben, an solhen stukhen vnd gütern, so er Ir also verschriben hat, icht irrung oder Ingriff beschehen, oder ob In an den ierleichn nutzen ichtes ausleg, das sullen vlreich von Starkkemberg, vnd sein erben, vnd die Gewern in dem Gemechtbrief begriffen, vnd ir erben, derselben vrsulen von waltpurg vnd irn erben, richtig machn, wenn vlreich von Starkkemberg, oder sein erben die egemelten gewern vnd ir erben von vrsulen von waltpurg oder iren erben, des ermonet werden, ob das derselb Gemechtbrief aufweiset, vnd die gewer derselben Stukh, gült vnd güter, mitsambt andern

Geſlözzern, Stukhen, gülten vnd Gütern, klainaten, varenderhab, Regiſtern, pühern vnd Brieuen, ſo vlreich von Starkkemberg gehabt, vnd hinder Im laſſen hat, wilhalmen von Starkkemberg, deſſelben vlreichs von Starkkemberg vngetailten Brüder, vnd veronica, des yetzgenanten vlreichs von Starkhemberg eeleichn natürleichen Tochter vnd erben, iſt zugeſprochen worden, nach lautt der Gerichtsbrief darumb auſgangen, vnd die egenante vrſula von waltpurg, ir haimſtewr vnd morgengab alſo auſſteet, So mag Si vlreichs von Starkhemberg irs mannes erben, vnd die Gewern vnd ir erben, nach lautt des Gemechtbriefs, den wilhalm von Starkhemberg, vnd die vorgemelten Gewern habent beſigelt, darumb eruordern als Recht iſt . vnd iſt auch vnſer vetter Hertzog fridreich nicht phlichtig, vrſulen von waltpurg vmb ir zuſprüch, vnd vordrung, von ir haimſtewr vnd morgengab wegen, ze antwurtten, nach dem, vnd er wilhalmen von Starkkemberg vnd der vorgenanten veronica von Starkhemberg die gewer der obgenanten veſten, ſtukh, gült vnd güter ſol inantwurtten . Denn als vrſula von waltpurg fürgibet, wie vnſer vetter Hertzog fridreich ir klainat, verttigung vnd gut, ſo ir der Sneperger hab genomen, ynnhab, vnd die Güter alle, ſo ir vermacht ſein, bei ſeinen hannden ſteen, dadurch Si nyemands wiſſe, darumb antzeſuchen, denn denſelben vnſern vettern Hertzog fridreichn, Sprechen wir zu Recht, ſein ſolich klainat, verttigung vnd gut, als vrſula von waltpurg in irem fürbringen gemeldt hat, in vnſers vettern Hertzog fridreichs gewalt komen, So ſol er ir die widergeben, wer er aber des nicht anhelig, Seid dann vnſers vettern hertzog fridreichs Anwelt fürgeben, Si verſehen Sich nicht, daz vnſer vetter Hertzog fridreich ſolich klainat, verttigung vnd gut, ſo der Sneperger vrſulen von waltpurg ſull genomen haben, ingenomen hab, Bringet er dann das, ob Si In des nicht vertragen wil, ab Im, als Im zugepuret, nach den freyhaiten vnd gnaden, ſo die fürſten von Oeſterreich habent, ſo ſei er ſolher zuſprüch ledig . mit vrkund des briefs . Geben ze Wienn an Phintztag nach Circumciſionis domini . Nach kriſti gepurde vier-

hehenhundert Jar darnach in dem Sybenvnddreyssigisten Jare.

44. Herzog Albrecht trägt dem Herzoge Friedrich auf, die ausgesprochenen Urtheile laut der Gerichtsbriefe gänzlich zu vollbringen. 1437.

(Ein Vidimus im Innsbrucker Archive.)

Dem Hochgeborn fürsten vnserm lieben Vettern Hertzog fridreichen dem eltern Hertzogen ze Osterreich Embieten wir Albrecht von gots genaden Hertzog ze Osterreich vnd Marckgraf ze Merhern ꝛc. vnser freuntschaft vnd dinst . Als wir nach empfelchnüß vnsers genedigisten lieben herren vnd Vater, hern Sigmunds Romischs kaisers zue allen zeiten merer des Reichs vnd ze Ungern ze Behem Dalmacien vnd Croacien ꝛc. kunig, solich zuespruch vnd vordrung so Wilhalm von Starkhemberg zue dir hat gehabt, vnd darthue Red vnd widerRed, brief vnd kuntschaft so dein Anwelt mit volligem gewalt von deiner wegen, vor vnser habent fürbracht, auf benant zeit gehort, vnd darauf versuechet haben, ob wir dieselb sachen mit güetichait nach lautt der egemelten Comission hieten mügen verrichten, des vns aber nicht ist geuolget worden, dadurch wir nu die sachen, nach dem vnd die zue vns in erkanntnuß des Rechtens gesatzt sind, mit vnsern Recht Sprüchen haben entschaiden . Vnd wann die vorgemelt Comission in ainem Stuckh innhaltt, was wir nach verhorung baider tail mit der Mynn vnd freuntschaft guetlich verrichtten, oder aber in dem namen gotes, nach klag, Antwurtt, kuntschaft vnd beweisung mit Recht enntleich vnd gentzlich entschaiden . Daz wir von vnsers genedigisten herren des Romischen kaisers macht vnd an seiner stat schaffen, was wir verrichtten, oder mit Recht entschaiden daz das alls genntzleich volfüert vnd volbracht werde . Darumb von solicher des obgenanten vnsers genedigisten herren des kaisers empfelnüß vnd an seiner genaden stat Schaffen wir mit deiner freuntschaft vnd lieb, daz du vnsern Rechtspruch genntzlich volbringest vnd volfüerest, nach begreiffung vnser Gerichtbrief, von vns darumb ausgangen . Geben an Montag

vor Sand marcellien tag des heiligen Babſts Nach Criſti gevurde viertzehenhundert Jar darnach in dem Sibenunddreiſſigiſten Jare.

45. Vollmacht der Truchſeſſinn Urſula von Waldburg und ihrer Tochter Veronika von Starkenberg, auf Eberharden Reiſchach von Reichenſtein, zur Austragung ihrer Geſchäfte mit dem Herzoge Friedrich von Oeſterreich. 1438.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Ich Vrſſula von Stargkemberg herrn Vlrichs von Starkemberg ſäliger gedächtnuſſe Eliche witwe geborn ain Truchſäſſin von waltpurg vnd Ich Veronica von Stargkemberg des yetz benempten meins herrn vnd vatters herrn Vlrichs von Stargkemberg ſäligen eliche tochter Bekennen vnd vergehen offenlich für vns vnd alle vnſer erben vnd tugen kund menglichen mit diſem vnſerm briefe . Als von ſölicher vordrung zuſpruche vnd erlangten rechten ſo wir dann nach Innhalt der ſpruch brieff darüber gegeben zu dem Hochgebornen fürſten vnd herren herrn frydrichen herzogen zu öſtenrich zu ſtyr zu kernden ꝛc. dem eltern erlangt haben das wir dem fromen vnd veſten Eberharten von Ryſchach von Richenſtain In denſelben ſachen vnſern ganzen vnd vollen gewalt empfolhen vnd geben haben empfelhen vnd geben Im och den In krafft diz vnſers briefs alſo vnd In ſolicher form was er von vnſern wegen In der ſach handelt fürnimpt oder tut das ſol alles kraft vnd macht haben vnd hän vnd wollen auch dem allem getrüwlich nachkomen vollfüren vnd gnug tuen In aller der forme vnd mäß als ob wir das alles ſelbs gehandelt vnd vollfürt hetten alles vngeuärlich Vnd dez alles zu wärem gütem vrkund ſo hän ich vorgenante vrſſula von Stargkemberg von min vnd miner tochter wegen obgenant min aigen Inſigel gehenkt an diſen brief darunder ich vorgenante Veronica von ſtargkemberg mich bekenn vnd ze noch beſſer vnd merer gezugknuſſe ſo haben wir gebetten die Edeln vnd veſten Jörigen truchſäſſen zu waltpurg dez Richs landvogt In Schwäben vnſern liebn bruder vnd vetteren

herrn wolffen vom ſtain von Clingenſtain Ritter vnd Eggen von Riſchach von diettfurt vnderuogt Jn Swauben das ſy jre aigne Jnſigel offenlich händ lauſſen henken an diſen brieff doch Jn vnd iren erben ane ſchaden . Der geben iſt am fritag vor dem Sontag als man Jn der hailigen kirchen ſinget Letare Nach der geburt criſti Tuſend vier hundert vnd Jm acht vnd dryſſigſten Järe.

46. Herzog Sigmund von Oeſterreich nimmt den Ritter Wilhelm von Starkenberg zu Gnaden auf, und ſtellt ihm einen Theil der verlornen Habe zurück. 1446.

(Eine gleichzeitige Abſchrift im Innsbrucker Archive.)

WJR Sigmund von gotes gnaden Hertzog ze Oſterreich ze Steyer, ze Kernden vnd ze Krain, Graue ze Tirol ꝛc. Bekennen für vns, vnſer lieben vettern vnd vnser aller erben, vnd tun kunde offenleich mit dem brieue . Als Vlreich vnd Wilhalme geprueder von Starkchennberg vor ettleichen Jaren in vnſers lieben herren vnd vatters Hertzog Fridreichs Hertzogen ze Oſterreich ꝛc. lobleicher gedechtnuſss, vngnad genallen waren . Darumb er ſich aller Jrer Geſlozzer lewtte vnd güetter vnderwunnden vnd die vntz an ſeinen abganng Jnnengehebet hat, die auch nu in vnſer gewaltſame kommen ſinde, vnd Als wir nach Schikhunng des Almechttigen Gottes zu vnſern lannde vnd leutte der Grafſchafft Tirol kommen, vnd von des benannten Wilhalms wegen mit ſolicher hocher betten von Fürſten Herren vnd anndern angelannget ſein, vnd auch derſelb Wilhalm, ſo dyemuettikchleich vns nachgenoliget hat, vnd mit ſolichem fleiſſigem bitten vnd anrueffen auch willigem erbietten angelegen iſt, Daz wir vns dadurch auch aus Fürſtleicher angebornner guettikchaitte gen demſelben Wilhalme begeben, vnd Jm die gnade getan haben, Als Hernach begriffen iſt . Von erſte Daz wir denſelben Wilhalme aller vngnaden darJnn er gegen dem obgenannten vnſerm lieben Herren vnd vatter kommen vnd auch vntzher gen vns an Richtunng geſtannden iſt, gennzleich begeben vnd Jm wider vnser, vnſer lannde vnd lewtte huld vnd gnad gegeben haben, vnd geben auch wiſſenntleich mit

dem brief . Alſo daz fürbazzer all vngnade veintſchaffte vehe vnd vnwillen, ſo ſich zwiſchen des benannten vnſers lieben Herren vnd vatter Hertzog Fridreichs vnser, vnd der vnſern auch des egenannten Wilhalms vnd aller der ſo an baiden taillen dartzu half, gewannt oder verdacht ſein, wie ſich die vntz auf heuttigem tag Datum ditz briefs gehaltten, gefuegget, gemachet oder begeben habennt, nichts Dauon äuſgenomenn, ſunnder alles in beſlozzen, gennzleichen ab verrichtet vnd geſlichtte ſein ſullen, vnd wir zu baider ſeitte, oder vnſer erben noch yemanndt der ſich des von vnſern wegen annemen woltte oder wurde, ſullen darumb zuainanander kainerlay Rach veintſchaffte vnwillen zueſpruch noch gerechttikchaitte nicht haben, ſuechen noch treiben mit Recht noch an Recht, geiſtleich noch welttleich, haimleich noch offenleich, mit kainerlay ſachen, die yemanndt erdennkchen mocht durich vnſ ſelber, noch yemanndt anndern von vnſern wegen, ſunder für am Gerichte vergebne vnd geſlichtte ſach ſoll gehaltten werden, Als ob ſich ſolich zwittrachtte nie erhebt hetten angeuerde . Wir wellen Sunnder Fürbazzer des obgenannten Wilhalm genediger herre, vnd Er ſoll vns getrewe gehorſamm vnd gewerttig ſein, als vnſer getrewer landſmann vnd als vns annder vnſer landtleutte der Grafſchafft Tirol phlichtig vnd gepunnden ſein auch vngeuerdleich, vnd wir haben Darauf demſelben Wilhalmen mit wolbedachttem muette vnd nach Natte vnſer Nette von gnaden vnd von kainerlay gerechttikchaitte wegen, gegeben vnd geben Im auch in kraffte ditz briefs . Zum erſten die veſten Schonnaw mitſambt dem Hofpaw vnd Gerichtte am perg daſelbs zu Schonnaw, Alſo daz Im die nach redleichen Dingen ſullen angeſlagen vnd in die Summ fünf hundert markch pernner gelts meraner münſs Ferleicher gultte, die wir Im zu Schonnaw auf ledigen güettern nach herren gultten, Als die yetz nach gewonndleichem laufgenng vnd gebe ſind, geben vnd auſzaiget haben, abgetzogen werden . Wir haben Im auch die benannten Veſten Schennaw von Gerwickgen von Rottenſtain ledig gemachet an allen ſeinen ſchaden, vnd Im die ingeben, die derſelb Wilhalme vnd all ſein Eeleich

leipleich mannserben, ob er die noch gewynnet, vnd derselben leib eriben für vnd für, die dann Starkchenberger von namen vnd von Wappen sind, Innehaben nutzen vnd nyessen vnd von vnserer Grafschaffte Tirol von vns vnsern Erben vnd nachkommen Grauen daselbs zu lechenn haben vnd empbachen sullen, alsoffte sich das gepurett, vnd denselben Starkchennbergern sullen wir vnd dieselben vnser Erben vnd nachkommen, so das zuschulden kumpt, die genedikchleichen leichen, Als dann der benannten vnserer Grafschaffte Recht ist angeuerde. Wer aber daz Wilhalme von Starkchennberg oder sein Eeleich mannseriben als vor stette nicht Sun vnd nur Eeeleiche Tochtter nach In liessen, So sullen vnd wellen wir oder vnser Erben, ob wir nicht weren, denselben Töchttern, ob der aine were, derselben Sechshunndert markch pernner Meranner münns, ob der aber zwo weren, yeder dreuhunndert markch, weren Ir aber drey, yeder zway hunndert markch derselben münns zu heirattguette geben, Als heirattguts Recht ist angeuerde, ob aber derselben Töchtter über drey wurden sein, So soll aus denselben Sechshunndert markchen vnd darüber nicht, yegleicher Ir geleicher tail also zu heiratguette gegeben werden. Wir haben auch dem benannten Wilhalmen von Starkchennberg zu der Vesten Schonnaw vnd zu der vorgeschribenn Ferleichen gultte mit namenn fünfhunndert markch gelttes meraner Münns geben daz Gericht Grameys, daz hawss an Meran an dem Rennweg, daz hawss zu Botzen vnd das hawss zu Insprugk mit Iren zuegehorunngen, die mann nennet der Starkchennberger hewser, daz die nu furbazzer alle Starkchennberger, Als vor steet, sullen vnd mugen Innehaben, nutzen vnd nyessen nach Irer notturffte an vnser vnd aller vnserr erben Irrunng vnd hindernuss angeuerde. Wir haben auch demselbenn Wilhalme von Starkchennberg die genade getann, daz er durich seiner Seel hails willen oder von annder seiner notturffte wegen aus den obgeschriben fünf hunndert markchen gelttes verschaffen, hingeben oder verchawffen mage hunndert markh gelttes, wem Er will, Darann wir noch dhain vnser erben In nicht Irren noch hinndern sullen in dhainweise vnge-

uerdleich . Wenn auch der egenannt Wilhalme von Starkchennberg noch sein mannserben Als vor steet nicht mere sind, Alsdann sind vns die Vesten Schonnaw, das Gerichtte vnd hoffpawe daselbenn, Auch daz Gerichtte zu Grameys mitsambt den vorgeschriben hewsern vnd den vierhunndert markch gelttes, die wir Im auf ledigen güettern aufgehaiget haben, als vorsteet, wider an vns vnd vnser Erben der Grafschaffte Tirol ledikchleichen vnd losse geuallen, vnd sol dhain derselben Starkchennberger Erbe noch yemanndt von Iren wegen nichts darInne zeredenn, zesprechen noch zeuordern haben. Doch ist beredet wordenn, ob dem benannten Wilhalme von Starckhennberg oder seinen Erben ausserhalben der egenannten Vesten, Gerichtte gultte, vnd hewser icht Gesloss, güetter vnd gultte zustünden von heyratte, von ersparunng oder ander sachen wegen wie sich daz fueget nach Datum des briefs, dieselbenn Geslozzer, güetter vnd gultte sullen Im vnd allen seinen Erben es sein Sun oder Tochtter ewikchleichen beleiben, vnd mit verkawffen, versetzen vnd wie In des notturffte wirdet, Damit hanndeln mugen, Als sich dann nach gelegennhaitte derselbenn hab vnd güetter, Sy sein aigem oder lechen, gepurett . Alsdann Wilhalme von Starkhennberg ettweuil schuld gemachet hat in seinen lewffen, Haben wir Im, aber von gnaden vnd kainer gerechttikchaitte wegen, vnd nach Ratte vnserr Rette darann zu stewer geben zway Tawsennt guetter guldein ducaten, die dann wir oder vnser Erben ob wir nicht weren, Im oder seinen Erben, oder wem er die schaffte, bezallen sullen vnd wellen an allen Iren schadenn, prechen, oder verpotte zu Insprukg in der Statte mit namenn Tawsent guldein von Weichnachtten schierist künfftig über ain Jare, vnd daz annder Tausennt guldein darnnach aber von denselbenn Weichnachtten über ain Jare, Also daz die zwai Tawsennt guldein ducaten in zwain Jaren trewleichen vnd genedikchleich sullen bezaltte werden an allen Iren schadenn angeuerde . Wir haben auch Wilhalmen von Starkchennberg yetz beraitte bezaltt für halbe gultte die bischer geuallen ist dritthalb hunndert markh pernner, daz Er die zu seiner notturfft anleg vnd gebrawch,

vnd was fürbass nach Datum des brieues von dem Gerichtte, vnd hoffpaw zu Schonnaw auch von den anndern güettern, daraus wir Jm als fünfhunndert markch gelttes zu demselben Gesloss aufgehaiget haben, nach herren gultte angeslagen, desgeleichen von dem Gericht Grameys vnd den vorgeschribenn hewsern geuallen, sol Er selbs einnemen vnd hinfür sein mannserben als vorgeschribenn steet an alle vnser vnd vnserr Amptleutte Jrrunnge. Wir Setzen auch Wilhalmen von Starkhennberg vnd sein Eeleich mannserbenn vorgeschriben der Vesten Schonnaw mitsambt dem Gericht vnd hoffpaw daselbs auch aller andern güetter, darauf wir Jm sein vorgeschriben Summ gelttes aufgehaiget haben, desgeleichenn des Gerichtes zu Grameys auch der hewser an Merann Botzen vnd Jnsprukg mit dem brief in nutz vnd gewere, vnd mit dem allem so wir dem benannten Wilhalmen auf Jn vnd sein mannserbenn vnd annder erben, Als dann vor in disem brief vnderschaidennleichen begriffen ist, gegeben vnd zuegefueget haben, Jst derselb Wilhalme damit aller seiner vordrunng, zuespruch vnd gerechttikchaitten wie oder in welicher mazz Er die zu vns vntz auf heuttigem tag, Es sei von Erbschaffte, aigem, lechen pfanntschafftbrief, erlanngter Rechtten, oder vrttailen ingenomener nutz, geltschult, Schedenn zerunng oder von welicherlay sachen wegen die herrurtten, wie man die mit sunnderleichenn wortten genennen oder fürpringen mochtte, nichtes aufgenomenn sunnder alles ingeslozzen, gehabet hat, oder Er vnd sein erben oder yemandt von seinen wegen dhainesweges zu vns vnsern Erben oder nachkommen darumb gehaben mochtten, gennzleich aufgerichttet vnd benuegig gemachet, vnd Er hat vns auch darauf alle sein brief gerechttikchaitten, oder wes Er darumb wider vns geniessen maintte, gennzleich übergeben vnd sich verzigen, daz Er vnd sein Erben noch yemannd von seinen wegen ausserhalbenn des so wir Jm gegeben vnd zugefueget haben, Als vor stette, dhainerlay vordrunnge, gerechttikchaitte noch zuespruch zu vns noch vnsern Erben oder nachkommen nicht haben, suchen, treiben noch üben sullen noch mugen mit Recht noch an Recht, geistleichen

noch welttleichen, haimleich noch offennleich durich Si ſelber noch yemanndt anndern von Iren wegenn, vnd ob Sy oder yemandt von Iren wegen dhainerlay brief vrkunnde oder gerechttikchaitte nachmallen dawider fürprechtten, oder fünnden würden, die ſullen allenthalben vor allen Gerichtten vnd auſſerhalben Tod, krafftloss vnd vernichttet vns vnd vnſern Erben vnd nachkommen an ſchadenn ſein, vnd dem benannten Wilhalmen ſeinen erben vnd nachkommen, oder wer ſich Irenthalben darumb annemen woltte oder wurde, dhainen fromen, hilf noch nutz ſein ſullen. Sunnder Sy ſullen, ob Si ſolhes fürnemenn, vor allen Gerichtten vnd an allen ennden verloren vnd wir gen In gewunnen vnd behabet haben, alles getrewleichen vnd an geuerde. Mit vrkunnde des briefs verſigeltte mit vnſerm anhanngendem Inſigel. Geben zu Botzen an der Aindleftawſennt Maidetag Nach kriſti gepurde Im vierzechenhunndert vnd in dem Sechſ vnduierzigiſtem Jare.

47. Wilhelm von Starkenberg verzichtet auf alle Anſprüche wegen der ihm vom Herzoge Friedrich abgenommenen Schlöſſer und Güter, und bekennt ſich vollkommen befriedigt mit dem, was ihm der Herzog aus Gnade beſchieden. 1446.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

ICH Wilhalm von Starckenberg Bekenn für mich vnd all mein Erben, vnd tun kunt offenlich mit dem brief. Als mein lieber Bruder Her Vlrich von Starckenberg, dez Sele der Almächtig got: genädig ſey, vnd ich vor etlichen Jarn Inn vnſers genädigen hern hern Frydrichs weilent Herzog ze Oſterreich ze Steyr, kärnden vnd krain Grafen ze Tirol ꝛc. löblicher gedächtnus vngnad geuallen warn, Darumb er ſich aller vnser Geſlözzer, läwt vnd gütter vnderwunden vnd die vntz an ſein abgen Inngehebt hat, vnd als nu dieſelben Geſlozz, läwtt und gütter In des Durchlauchtigen fürſten hern Sigmunds Herzog ze Oſterreich ze Steyr, kärnden vnd krain Grafen ze Tirol ꝛc. meins genädigen hern gewalt-

sam komen sind vnd als der yezgenent mein genädiger her sich durch schickung dez Almächtigen gots zu seinen landen vnd läutten der Grafschaft Tirol gefugt hatt, ist er von meiner wegen mit solher hoher bett angelangt von fürsten, hern vnd andern auch ich selbs seiner genaden Diemutticlich nachgefolget vnd mit aller vndertänikait angeruft vnd erpetten hab, das er mir solhe gnad getan vnd beweist hatt, als hernach geschriben stet . Von erst so hat er mich aller vngnad, darein ich gen seinen vatter säliger gedächtnus komen was, die bisher gen seine genaden ane Richtung gestanden ist, gäntzlich begeben, vnd mich in sein, auch seiner land vnd läwt huld vnd genad wider genomen, Also daz nu fürbas alle vngnad, veintschaft, vehe vnd vnwill so sich zwischen meins obgenantten hern Hertzog frydrichs säliger gedächtnus, auch meins genädigen hern Hertzog Sigmunds vnd aller der Irn, deßgleichen mein Wilhalm von Starckenberg vnd aller der, die an baiden obgenenten tailen dartzu Haft, gewandt oder verdacht sind, wie sich die vntz auf heutigen tag dato des briefs gehalten, gefugt, gemacht, oder begeben haben, nichts dauon außgenomen, Sunder alles eingeslossen gäntzlich ab verrichtet vnd geslichtet sein sollen, vnd mein genädiger her Hertzog Sigmund auch sein Erben, ich vnd mein erben, noch yemant ander, der sich dez von vnser baider tail wegen vorgeschriben annemen wolt oder wurd, sullen darumb zu einander dhainerlay Rach, veintschaft, vnwillen, zuspruch noch gerechtikait nicht haben, suchen, noch treiben mit recht noch an recht gaistlich noch weltlich haimlich noch offenlich mit dhainerlay sachen, wie die yemant erdenken möcht durch vns vorgeschriben baid tail noch yemant ander von vnser baidertail wegen, Sunder für ain gerichte, vergebne vnd geslichte sach sol gehalden werden, als ob sich sollich zwitracht nie erhebt hetten, angeuard, Sunder mein genädiger her Hertzog Sigmund sol vnd wil fürbas mein Wilhalm von Starckenberg genädiger her sein, vnd ich sol vnd wil sein getrewer gehorsam gewärttig landsman sein als ander landsläwt der Grafschaft Tirol, seiner genaden phlichtig vnd gepunden sind angeuard, Mir hat

auch derſelb mein genädiger her Hertzog Sigmund mit wolbedachten mut vnd nach Ratt ſeiner Rätte, von genaden vnd von kainer gerechtikait wegen gegeben, nach Innhalt ſeins verſiegelten briefs, Zum erſten die Veſten Schennan mitſambt dem Hofpaw vnd gericht am Perg zu Schennan Alſo das mir die nach redlichen dingen ſullen angeſlagen vnd in der Summ fünff hundert Markch perner gelts Meraner münß Järlicher gult die er mir zu Schennan auf ledigen güttern nach hern gulten, als die yetzo nach gewondlichen lauff geng vnd gäb ſind, aufgetzaigt hat, abgetzogen werden . Mir hat auch mein oftgenenter genädiger her Hertzog Sigmund die Veſten Schennan von Gerwigen von Rottenſtain ledig gemacht an allen meinen ſchaden vnd mir die eingeben, die ich vnd all mein Elich leiblich mans erben, ob ich die noch gewunne, vnd derſelben leiblich Erben für vnd für, die dan Starckenberger von namen vnd wappen ſind, Innhaben nutzen vnd nyeſſen vnd von der Grafſchaft Tirol, auch von ſeinen gnaden ſeinen Erben vnd nachkomen Grafen daſelben ze lehen haben, vnd emphahen ſullen, als oft ſich das gepuret vnd der benantt mein genädiger her ſein erben vnd nachkomen ſullen mir vnd meinen erben ſo daz zu ſchulden kombt genädiclichen leyhen, als dan der benenten Grafſchaft recht iſt, angeuarde . Wär aber, das ich Wilhalm von Starckenberg oder mein elich mans erben als vor ſtett, nicht Sun vnd nur elich Tochter nach vns lieſſen, So ſol mein gnädiger her Hertzog Sigmund oder ſein erben, ob er nicht enwär, denſelben Töchtern, ob der aine iſt, Sechs hundert Markch perner Meraner münß, ob der zwo yeder drew hundert Markch, ob ir aber drey wären, yeder zway hundert Markch der benenten Münß zu heyratgut geben, als heiratguts recht iſt, angeuarde . Ob aber derſelben Töchter über drey wurden ſein, So ſol aus den vorgeſchriben Sechs hundert Markchen, vnd darüber nicht, yetlicher Tochter ir gleicher tail zu heiratgut geben werden . Mir hat auch mein genädiger her Hertzog Sigmund zu der veſten Schenan vnd zu der vorgeſchriben Järlichen gult, mit namen fünff hundert Markch gelts Meraner Münß geben, daz

gericht Grameis das Haws an Meran an dem Renweg daz Haws ze Botzen vnd daz Haws ze ynſprugk mit Irn zugehörungen, die man nennet der Starckenberg Häwſer, das die nu fürbas all Starckenberger, als vorgeſchriben ſtet, ſollen vnd mugen Inhaben nutzen, vnd nyeſſen nach ir notdurft, an meins obgenantten hern gnaden vnd aller ſeiner erben Irrung vnd hindernuß angeuarde. Auch hat mein genädiger her Hertzog Sigmund mir Wilhalm von Starckenberg die genad getan, das ich durch meiner Sele hail willn oder von ander meiner notdurft wegen aus den obgeſchriben fünf hundert Markch gelts verſchaffen hingeben, oder verkauffen mag hundert Marckh gelts wem ich wil, daran ſein gnad noch kain ſein erbe, mich nicht Irren noch hindern ſullen, In dhainweiß angeuard. Wann auch ich Wilhalm von Starckenberg noch mein mans erben als vor ſtet, nicht mer ſind. So ſind dan die Veſt Schennan das gericht vnd Hofpaw daſelben, auch das gericht ze Grameis mitſambt der vorgeſchriben Häwſern vnd den vierhundert Marckh gelts, die man mir auf ledigen güttern außgetzaigt hat, als vorgeſchriben ſtet, wider an mein oft genenten gnädigen hern Hertzog Sigmunden vnd ſein erben der Grafſchafft Tirol ledielichen vnd loßgeuallen vnd ſol dhain der Starckenberger Erb noch yemat von Irn wegen nichts darein zereden zeſprechen noch za vordern haben. Doch iſt beredt worden, ob mir Wilhalm von Starckenberg oder meinen erben auſſerthalben der egenenten Veſt gericht gult vnd häwſern icht Geſlozzer gütter vnd gült zuſtünden von heirat von erſparung oder ander ſache wegen, wie ſich das fügte nach dato des briefs, dieſelben Geſlozzer gütt vnd gulte ſullen mir vnd allen meinen erben, es ſeie Sun oder Tochter, ewiclichen beleiben vnd mit verkauffen verſetzen vnd wie vns das notdurft wirdet, damit handeln mugen, als ſich dan nach gelegenhait derſelben hab vnd gutter, ſy ſein aigen oder lehn gepurde. Alſdan ich Wilhalm von Starckenberg etweuil ſchuld gemacht hab in meinen lauffen, hat mir mein genädiger her Hertzog Sigmund aber von gnaden vnd kainer gerechtikait wegen, vnd nach Natt ſeiner Näte daran zeſtewrn geben zwey Tau-

sent gutter ducaten guldin, die sein gnad, oder sein erben, ob er nicht enwäre, mir oder mein erben, oder wen ich die schaff bezalen sollen vnd wellen an allen vnsern schaden, prechen oder verpot ze ynsprugk in der Stat mit namen Tausent guldin von Weichnachten schirst künftig über ain Jare vnd das ander Tausent guldin darnach aber von denselben Weichnachten über ain Jare, also daz dieselben zway Tausent ducaten guldin in zwain Jarn treulich vnd genädiclichen sollen bezalt werden an allen vnsern schaden angeuarde. Es hatt auch mein dickgenenter genädiger her Hertzog Sigmund, mir Wilhalm von Starckenberg yetzo beraitt betzalt für halbe gult die bißher geuallen ist, drithalb hundert Markh perner, das ich die zu meiner notdurft anleg vnd prauch vnd was fürbas nach dato des briefs von dem gericht vnd hofpaw ze Schenan auch von den andern güttern daraus mir der egenent mein genädiger her fünff hundert Markh gelts zu demselben Gesloss außgetzaigt hatt, nach hern gult angeslagen. Deßgleichen von dem gericht Grameis vnd den vorgeschriben häwsern geuallet sol ich selbs einnemen, vnd hinfür mein manns erben als vorgeschriben stett, an meins obgenennten genädigen hern seiner erben vnd Ambtlaut Irrung. Es hat auch mein genädiger her Hertzog Sigmund mich Wilhalm von Starckenberg vnd mein elich mans erben, so vorstet, der Vesten Schennan mitsambt dem gericht vnd hofpaw daselben auch aller andern gütter darauf mir die vorgeschrieben Sume geltz außgetzaigt ist deßgleichen des gerichts zu Grameis auch der häwser an Meran Botzen vnd ynsprugk mit seinen besigelten brief In nutz vnd gewere gesetzt, vnd mit dem allen, So mein genädiger her Hertzog Sigmund auf mich Wilhalm von Starckenberg auch mein mans erben vnd ander erben, als dan vor in disem brief vnderschaidenlichen begriffen ist, gegeben vnd zugefugt hatt, yin ich Wilhalm von Starckenberg damit all meiner vordrung, zuspruch vnd gerechtikait, wie vnd in wellicher maß ich die zu meinen hern Hertzog frydrichen säligen, vnd zu meinen genädigen hern Hertzog Sigmunden vntz auf den heutigen tag, es sy von erbschafft, aigen lehen, pfantschaft,

brief, erlangten rechten oder vrtailen, eingenomer gult, nutz, geltschuld, schaden, zerung oder von welherlay sach wegen die herruretten, wie man die mit sunderlichen worten genennen oder fürbringen mocht, nichts außgenomen, Sunder alles eingeflossen, gehabt hab, oder die ich vnd meine erben oder yemant von vnsern wegen, dhainswegs zu meinem genädigen hern Hertzg Sigmunden, seiner erben oder nachkomen darumb gehaben mochten, gänntzlich außgericht vnd benugig gemacht, vnd ich mergenenter Wilhalm hab darauf seinen genaden all mein brief, gerechtikait oder wes ich darumb wider sein gnade zugenieſſen vermainet, gäntzlich übergeben vnd mich der vertzigen vnd vertzeich mich der wissentlich in kraft des briefs für mich vnd all meine erben, das ich vnd mein erben, noch yemant von vnsern wegen ausserthalben dez, so mir mein genädiger her Hertzog Sigmund durch seinen besigelten brief gegeben vnd zugefugt hat, als vorstet, kainerlay vordrung gerechtikait noch zuspruch zu seinen gnaden erben oder nachkomen nicht haben, suchen, treiben noch üben sullen noch mugen, mit recht noch an Recht gaistlich noch weltlich haimlich noch offenlich durch vns selber noch yemant von vnsern wegen, vnd ob ich oder mein erben vorgeschriben oder yemant von vnsern wegen dhainerlay brief vrkunt oder gerechtikait nachmalen dawider fürbrachten oder fünden würden, die sollen allenthalben vor allen gerichten vnd ausserthalben tod kraftlos vnd vernicht vnd meinem gnädigen hern oftgenant seinen erben vnd nachkomen an schaden sein, auch mir Wilhalmen von Starckenberg meinen erben vnd nachkomen oder wer sich vnsernthalben darumb annemen wolt oder wurdt, zu dhainem frumen, hilf noch nutz sein sullen, Sunder ob wir sollichs fürnemen wurden, so sol das vnser gnädiger her obgenent, oder seine erben, vor allen gerichten vnd an allen enden gewunnen behabt vnd wir gen Inn verloren haben, alles treulichen vnd angeuarde. Vnd zu vrkund aller vorgeschriebner sach gib ich Wilhalm von Starckenberg für mich vnd all meine erben, dem obgeschriben meinem gnädigen hern Hertzog Sigmunden ꝛc. seinen erben vnd nachkomen den brief besigelten mit meinem

aigen anhangenden Jnsigel vnd zu zeugknuss vnd pesser sicherhaitt hab ich gebetten die Edeln Vest vnd weißen Micheln von Tunn, Wilhalmen von Wolckenstain, vnd Oswolden Tuchsenhauser das die Jre Jnsigel auch an den brief gehangen haben, doch in vnd irn erben an schaden darunter ich mich verpind, für mich vnd all meine erben alles das statt ze halden, vnd zuuolfüren, das vor an dem brief geschriben stett. Des alles sind zeugen die vesten Antonj von Corett, Hainrich Moroltinger, Caspar Ramung vnd Michel Awer, Die Täding ist beschehen vnd der brief geben Ze Botzen an der Aintleftausentmaydtag Als man zelet nach Cristi vnsers lieben hern gepurd Viertzehenhundert vnd Jn dem Sechsvndviertzigkisten Jare.

48. Revers Wilhelms von Starkenberg wegen Auslieferung aller Urtheile und anderer Briefe gegen Einantwortung der Feste Schenna ꝛc. 1446.

(Das Original auf Pergament im Jnnsbrucker Archive.)

Jch Wilhalm von Starckenberg. Bekenn vnd vergich offenlich in dem brief für mich vnd all mein Erben. Als zwischen dez durchlauchtigen Hochgebornen fürsten Hern Sigmunds Hertzogen ze Oesterrich ze Steyr kärnden vnd krain Grauen ze Tirol ꝛc. meins genädigen herren, Vnd mein Wilhalm von Starckenberg an der Aintleftausent Maid tag nächst vergangen datz Botzen ain teyding vnd gantze bericht geschehen ist, nach Jnnhalt solher brief, die mein yetzgenenter herr vnd ich aneinander darumb geben haben darnach ist ze Trient ausserthalben der vorgenenten verschreibung durch meins genädigen herrn Hertzog Sigmunds Rätte beredt worden, das mir sein gnade, die Vesten Schennan mitsambt dem Hofpaw vnd Gericht am Berg ze Schennan auch den güttern, darauf er mir Järlicher gult funf hundert Markh perner Meraner Münß nach herrn gult angeschlagen außzaigen söll vnd well. Deßgleichen das Gericht ze Grameys das Haws ze Botzen vnd das Haws ze ynsprugk einantwurten well, mit Jrn Zugehörungen hie zwischen dato dez briefs vnd sand Jorgen tag schirst kunftig

anuerhziehen vngeuärlichen vnd das ich Wilhalm von Starckenberg meinem oftgenantten genädigen herrn Hertzog Sigmunden, auch überantwurt vnd eingeb, all mein brief vnd gerechtikait die ich gen seinem vatter Hertzog frydrichen von Oesterrich löblicher gedächtnus erlangt hab damit ains mit dem andern zugee . Alß gelob vnd versprich ich meinem genädigen hern Hertzog Sigmunden bey meinen trewen In kraft des briefs, daz ich seinen genaden, oder wem er das beuilhet treulichen eingeben wil, den gerichtzbrief den ich von Hertzog Albrechten Weilent Hertzog ze Oesterrich wider seinen vatter Hertzog frydrichen baider löblicher gedächtnus erlanngt hab, vnd dartzu die Comission von kaiser Sigmunden säligen auf den yetzgenanten Hertzog Albrechten gesetzt vnd außgangen, vnd was ich sunst mer brief erlanngt oder in meiner gewalt hab, oder die yemand von meinen wegen Inne hiet es sey von Erbschaft vätterlichs mütterlichs oder Brüderlichs oder an der Erbschafft oder von welherlay sachen wegen das wär, es berur aigen oder lehen, darumb ich mich dann gegen dem vorgenenten meinem genädigen herren oder seinen Erben verschriben vnd verzeihnus vorgetan hab, vnd ich wil das alles anuerhzogenlich tun hie zwischen vnd sand Jorgen tag schirst kunftig, an dem tag als mir mein genädiger her Hertzog Sigmund die Vesten Schennan mitsambt dem Hofpaw vnd Gericht am Berg daselben, auch die gutter darauf mir sein gnade funff hundert Markch Jarlicher vnd ledicliher gult nach hern gult angeschlagen außzaigen sol, vnd das Gericht ze Grameys, das haws ze Botzen, vnd das haws ze ynsprugk mit Irn zugehörungen eingeben wirdet, Nach Innhalt seins besigelten briefs, den mir sein genade darumb geben hatt, damit die sach seiner genaden, vnd auch meinenthalben treulichen vnd vngeuärlichen miteinander zugee, als das durch sein Rätt ze Trient abgeredt vnd gelauttert worden ist angeuärde . Ob auch ich oder meine erben, es wären Sun oder Töchter oder yemant von vnsern wegen icht mer brief oder gerechtikait nachmals fürbrachten dann hieuor an dem brief benent sind, Die sollen mitsambt denselben briefen, so yetz benennet sind, vnd ich

übergeben wird als vorsteet vor allen gerichten gaistlich vnd weltlich vnd an aller stat tod kraftlos vnd vernicht sein, vnd meinem genädigen herrn Hertzog Sigmunden seinen erben vnd nachkomen kainen schaden, auch mir Wilhalm von Starckenberg meinen erben vnd nachkomen, oder wer sich des vnserthalben darumb annemen wolt, oder wurde, kainen fromen pringen In dhainweiß Sunder ob wir solhs furnemen wurden, so sol das vnnser genädiger her oftgenant oder sein erben, vor allen gerichten gaistlichen vnd weltlichen vnd an allen enden gewunnen vnd behabt, vnd wir gen In verloren haben, außgenomen die brief, die mir mein genädiger her Hertzog Sigmund geben hat, die sollen bey Irn kreften beleiben treulichen angeuarde . Zu vrkund aller vorgeschriben sach gib ich Wilhalm von Starckenberg für mich vnd all meinen erben vorgeschriben meinem genädigen herrn Hertzog Sigmunden ꝛc. seinen erben vnd nachkomen den brief besigelten mit meinem aigen anhangenden Insigel, vnd ze zeucknus und pesser sicherhaitt hab ich gebetten die Edeln vnd Vest Wilhalm von Wolckenstain vnd Oswalt Tuchsenhauser, das die Ire Insigel auch an den brief gehangen haben, doch in vnd Irn erben an schaden, darunder ich mich verpinde, für mich vnd all meinen erben, alles das statt zehalden vnd ze volfuren, daz vor an dem brief geschriben stet . Des alles sind zeugen die Edeln vnd Vesten Michel von Corett, Hainrich fuchs, vnd Antonj von Coret. Das ist geschehen ze Trient an pfintztag nach sand Andrees tag. Als man zelet nach Cristi vnnsers lieben herren geburde viertzehenhundert vnd In dem Sechsvndviertzigkisten Jare.

49. Verzicht der Truchsessinn Ursula von Waldburg auf alle Ansprüche wegen der Habe und Güter ihres Herrn, Ulrichs von Starkenberg, für das vom Herzoge Sigmund ihr verschriebene Leibgeding von jährlichen zweihundert Mark Berner. 1449.

(Das Original auf Pergament im Innsbrucker Archive.)

Ich Vrsula geporn von waltpurg weylant hern Vlreichs von Starkchenberg saligen witib Bechenn für mich vnd all

meinn erben, vnd tun kund offenleich mit dem brieue, Vmb all die zuſpruch ſo Ich zu dem Durchleuchtigen Hochgeboren fürſten Hertzog Sigmunden Hertzogen ze Oſterreich ꝛc. meinem gnädigen hern gehabt hab, vmb mein Haymſteur Morgengab witibnrecht klaynod varindhab, vnd alles das Ich zu ſeinen gnaden von deſſelben meins mans wegen auch zu ſolher hab vnd gütern, ſo er hat gelaſſen, vnd die derſelb mein gnädiger her Hertzog Sigmund ynn hat, vnd In ſeins vaters Hertzog Fridreichs lobleicher gedächtnuß vnd darnach in ſein gewaltſam komen ſind, hat derſelb mein gnädiger her Hertzog Sigmund von ſundern gnaden vnd durch fleiſſig pet willen für ſolh mein vordrung auch all ſcheden vnd ingenomen nutz vnd was Ich darvmb zu ſein gnaden zuſprechen hab gehabt vntz auf heutigen tag datum des briefs, oder Ich oder yem von mein wegen zu dem vorgenentt meinem gnädigen hern Hertzog Sigmunden oder ſein erben darvmb möcht zuſprechen, oder zu vordern haben, oder gewynnen, mir gegeben vnd zugeſagt, auch verhaiſſen hat, das er oder ſein erben mir Järlich die weil Ich leb aus ſeiner kamer geben ſullen, Hundert und fünftzig Marchkt perner, wenn Ich aber mit dem tod abgeen, So ſol derſelb mein gnädiger her, vnd ſein erben, derſelben Sum gantz ledig vnd müſſig, vnd meine erben noch yemand von mein wegen nichtz darvmb ſchuldig noch yhlichtig ſein . Darauff Ich dem benennt meinen gnädigen Hern Hertzog Sigmunden all meine brieue vnd gerechtichait ſo Ich von der vorgenentt meiner vordrung wegen gehabt vbergeben, vnd mich der dartzu an all aufzug gantzlich vertzigen hab, vnd verzeich mich der auch wiſſentlich mit dem brieue für mich vnd all meine Erben vnd ob fürbass ſolh brieue Icht fürkomen oder geprauchț wurden, die ſullen tod krafftlos vnd vernicht ſein, vnd dem vorgenent meinem gnädigen hern Hertzog Sigmunden vnd ſein erben, dhain ſchaden, vnd mir vnd meinen erben dhain frumen nicht bringen alles getrewlich vnd angeuerde . Mit vrkund ditzs briefs den ich egenante Vrſula dem benanten meinem gnadigen hern Hertzog Sigmunden ꝛc. darvmb gib beſigelt mit meinem anhangindem Inſigel zu ainer merärn

ſicherhait Hab Ich vorgenant Vrſula fleiſſichleich gepeten, Den Edeln wölgebornen hern vogt Vlreichen von Mätſch, den Jüngern Grauen zu kirchperg, Darnach den Edeln Wilhalm von Starkchenberg meinen lieben ſwager, das die ped Irrie Inſigel zu mein egenanten Vrſulan Inſigel Auch an diſen brieff gehengt habend zu ainer zewgſchafft der pete, mein egenenten Vrſulan vorangehengten Inſigel . Geben vnd beſchehen an Sand Anthonien tag Nach kriſti gepurde Tawſend vierhundert vnd In dem Newnvndvierzigiſten Jare.

50. Herzog Sigmund verleiht dem Bernhard Gradner die vormals Starkenbergiſchen Häuſer zu Meran, Bozen und Innsbruck zum Eigenthume. 1452.

(Das Original im Innsbrucker Archive.)

Wir Sigmund von goz gnaden Herzog zu Oeſterreich ꝛc. Bekennen . Vmb die drew hewſer ains an Meran, das ander zu Bozen, vnd das dritt zu Inſprugk gelegen, ſo wailend Vlrich vnd Wilhalm von Starkhemberg gehabt vnd gelaſſen hat, vnd die vns als Lanndsfürſten mit deſſelben willen abgang ledig worden vnd angeuallen ſind . Daz wir dieſelben hewſer mit Irn zugehör vnſerm lieben getrewen Bernhard Gradner vnnſerm Marſchalk vnd Haubtman zu Telffan von ſunder gnaden vnd durch ſeiner dienſt willen gegeben haben, vnd geben auch wiſſentlich mit dem brief, Alſo, daz Er vnd ſein Erben die nu fürbazzer mit allen den Rechten ſo wir daran haben ynnhaben, nutzen, vnd nieſſen, vnd allen Iren nutz vnd frommen damit ſchaffen, tun vnd laſſen ſullen vnd mügen, als mit andern Irm gut, an vnſer, vnd vnſerer erben Irrung vnd widerſpruch, vngeuerlich. Mit Vrkund des briefs . Geben ze Inſprugk am Sambſtag nach Gozleichnamstag Anno 1452.

Druckfehler im dritten Bande.

Seite 271 Zeile 8 lies sc. (scilicet) ſtatt x.
— 274 — 1 und öfter l. Partizip ſt. Partik.
— 286 zu Ende l. ἔσθος, ἐσθὴς und ἔσθω ſt. ἔθος, ἐθὴς und ἔθω.
— 295 letzte Zeile l. πνευστιᾶν ſt. πνευσιᾶν.
— 296 erſte Zeile l. πνεύστης und πνευστικός ſt. πνεύσης und πνευσικός.
— 296 vorletzte Zeile l. φαίνω, φάος, φῶς ſt. σαίνω, σάος, σῶς.
— 297 erſte Zeile l. φημὶ, φὼς, φῶτος ſt. σημὶ, σὼς, σῶτος.
— 297 letzte Zeile l. Μύθων ſt. Μύδων.
— 298 vorletzte Zeile l. σήθω ſt. σήδω.
— 301 Zeile 25 u. 26 l. ἄγαν ſt. ἄμαν, θυμώδης ſt. δυμώδης.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google